Digitized by Google

Doxi 1.

Bericht

an den

Großen Rath

der

Stadt und Republik Bern

über die

Staats-Verwaltung

in den letzten siebzehn Jahren

von

1814 — 1830.

Bern, 1831.

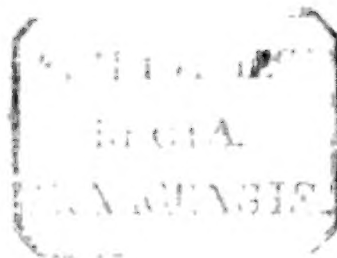

Gedruckt bei Carl Rätzer.

Vortrag
an den
Großen Rath
der
Stadt und Republik Bern.

Hochwohlgeborne,
Gnädige Herren und Obere!

Der Kleine Rath hat die Ehre, Euer Hochwohlgeboren einen Bericht über die Staats-Verwaltung seit dem Jahre 1814 vorzulegen.

In dem Augenblicke, wo die Regierung, getreu den in ihrem Beschlusse vom 13. Januar ausgesprochenen Grundsätzen, ihre Gewalt in die Hände ihrer Nachfolger niederlegt, hat sie für angemessen erachtet, sich selbst und dem Lande Rechenschaft von ihren Verhandlungen zu geben. Einfache, aber möglichst vollständige Darstellung der Verhandlungen selbst und ihrer Beweggründe,

durchaus auf aktenmäßige Belege gestützt, war die Aufgabe, welche in der Abfassung dieser Arbeit erfüllt werden sollte, deren Mängel und Ungleichheiten die Kürze der dafür zugemessenen Zeit vielleicht einigermaßen entschuldigen kann.

Die Uebersicht desjenigen, was in den letzten siebzehn Jahren in der Staats-Verwaltung des Kantons Bern versucht und geleistet worden ist, wird wenigstens das redliche Bestreben der Regierung beurkunden, für das Wohl des ihr während diesem Zeitraum anvertrauten Landes zu sorgen.

Möge der Allerhöchste unser Vaterland noch fernerhin beschirmen.

Der Kleine Rath bittet Euer Hochwohlgeboren die Versicherung seiner hochachtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

Bern, den 10. Weinmonat 1831.

Der Amtsschultheiß,

v. Wattenwyl.

Namens des Kleinen Raths:

Der Rathschreiber,

Wurstemberger.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Beilagen.

Einleitung.

Uebergang aus dem Mediationszustande. Geschichte der jetzigen Verfassung.

Den fünf Jahren ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen, welche seit der durch fremde Waffengewalt herbeigeführten Revolution von 1798 die Schweiz zerrüttet hatten, machte die Vermittlung des französischen Consuls ein Ende. Die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern, der Genuß des Friedens von Außen, während kein Land in Europa von Kriegen verschont blieb, bildeten eine gute Grundlage für die Anerkennung der Vorzüge der neuen Verfassung. Es war keiner, der nicht wußte, daß jede Abweichung von derselben, jede Störung des Ganges der Staatsmaschine die Einwirkung des mächtigen Vermittlers zur Folge gehabt hätte, der mit gewaltigem Arme seine Garantie zu bewähren verstand. Mediations-Verfassung.

Der Consul selbst, dessen scharfer Blick die Eigenthümlichkeiten der Schweiz erforscht hatte, ernennte die Regierungs-Commissionen, welche in den einzelnen Kantonen den Uebergang aus dem helvetischen Zustand in denjenigen der Mediation leiten sollten. In Zusammensetzung dieser Behörden bezeichnete er die Elemente, die er selbst für die geeignetsten hielt, und verwies

mit diesem bedeutungsvollen Fingerzeige, welchen seine mündlichen Aeußerungen in der Conferenz vom 29. Januar 1803 noch verständlicher machten, die Wahl der obern Kantons-Behörden an die durch die neue Verfassung dazu berufenen Wähler, welche alle durch eigenthümlichen Besitz von Grundstücken oder Grundpfändern eine Bürgschaft für ihre Theilnahme an der Wohlfahrt eines Staates zu leisten hatten, der ihnen Sicherheit für Personen und Eigenthum gewähren sollte.

Der Kanton ward in fünf Bezirke, jeder Bezirk in dreizehn Wahlzünfte eingetheilt; die Stadt Bern bildete einen dieser Bezirke. Jede Zunft wählte aus ihrer eigenen Mitte ein Mitglied des Großen Raths und vier Kandidaten aus andern Bezirken; durch das Loos wurden aus den Kandidaten 130 bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften direkt erwählten den Großen Rath von 195 Mitgliedern bildeten. Die Mitglieder konnten durch eine Zunftverhandlung abgerufen werden. Die Wählbarkeit war an das Eigenthum von Grundstücken oder Grundpfändern von fünftausend Franken Werth für die direkten Mitglieder, von zwanzigtausend für die Kandidaten bedingt. Der Große Rath übte die Souverainetäts-Rechte aus; die Gesetzgebung, die Ernennung von Abgeordneten auf Tagsatzungen, die Bestimmung ihrer Instruktionen, die Besetzung aller Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten, das Recht, sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechnung geben zu lassen, waren ihm ausdrücklich zugetheilt.

Ein Kleiner Rath, bestehend aus 27 Mitgliedern des Großen Raths, von welchen wenigstens einer aus jedem der fünf Bezirke (Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmenthal, Seeland) genommen werden mußte, war, unter dem jährlich abwechselnden Vorsitze zweier Schultheißen, als Vollziehungs-

Behörde aufgestellt. Sein war das wichtige Recht, dem Großen Rathe alle Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vorzuschlagen; er wählte die oberamtlichen Behörden und urtheilte in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen. Ein engerer Ausschuß des Kleinen Raths, der Staatsrath, besorgte alle, die äußere und innere Sicherheit betreffenden Geschäfte.

Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Raths, präsidirt von dem nicht im Amte stehenden Schultheißen, urtheilte in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Bei Beurtheilung von todeswürdigen Verbrechen waren ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet.

So weit die von dem Vermittler gegebene Verfassung. Organische Gesetze fügten folgende Bestimmungen hinzu:

Statt der helvetischen 25 Distrikte ward der Kanton, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokalitäten, den Kirchspielen nach, in 22 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk erhielt einen Oberamtmann, einen Amtsstatthalter, ein Amtsgericht von vier Beisitzern, einen Amtsschreiber und einen Amtsweibel; jedes Kirchspiel ein Gericht für die Fertigungen und ein Chorgericht; jede Stadt oder Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgesetzte. Alle diese Beamte, mit Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsschreibers, mußten aus der Zahl der Bürger oder der Grundeigenthümer des Amtsbezirks selbst genommen werden.

Die Oberamtmänner wurden, je auf sechs Jahre, von dem Kleinen Rathe gewählt, frei aus allen Staatsbürgern, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besaßen, um von ihren eigenen Zünften unmittelbar in den Großen Rath gewählt zu werden. Die Unverehelichten waren ausgeschlossen. Der Oberamtmann

war Stellvertreter der Regierung in seinem Amtsbezirke, Obervormund, Friedensrichter mit einer Competenz von fünfundzwanzig Franken, instruirender Richter in allen übrigen Civilsachen, Präsident des Amtsgerichts, Polizeirichter mit einer Competenz von fünfzig Franken und dreitägiger Gefangenschaft, Administrationsrichter in erster Instanz und Verhörrichter in Criminalfällen. Ihm war auch, in der Regel, der Bezug der Natural- und übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Staatseinkünfte übertragen.

Die Amtsgerichte beurtheilten alle Civilstreitigkeiten, welche die Competenz der Oberamtmänner überstiegen, bis auf zweihundert Franken ohne Weiterziehung, die übrigen, so wie alle Criminalvergehen, in erster Instanz.

Der Amtsschreiber war Sekretär des Oberamtmanns und des Amtsgerichts, und führte die Hypothekenprotokolle.

Dem Gerichte lag die urkundliche Bestätigung der Handänderungen und der Verpfändungen von Liegenschaften ob. Sein ordentlicher Vorstand, der Gerichtsstatthalter, war zugleich der Unterbeamte des Oberamtmanns.

Die Chorgerichte verführten die Consistorialprozeduren unter der Leitung eines Ober-Ehegerichts und wurden wieder in ihre frühere kleine Competenz für Sittenfehler eingesetzt.

Die Stadträthe und Gemeindsbehörden traten in Hinsicht auf Ortspolizei, Vormundschaft und Armenpflege, Verwaltung der Gemeind- und Burgergüter wieder in dieselben Rechte und Pflichten, welche sie vor der Revolution ausgeübt hatten.

Die so lästigen direkten Auflagen der helvetischen Republik wurden abgeschafft, von den indirekten nur der Stempel, das Ohmgeld und eine Handänderungsgebühr von einem halben Procent beibehalten. Die Regale der Salzhandlung, der Zölle, Posten und Münzfabrikation, besonders aber die eigenthümlichen

Einkünfte aus Domänen, Zehnten und Grundzinsen, bildeten die übrigen Hülfsquellen des jungen Staats, dem von der Revolution nur Schulden und Rückstände angefallen waren.

Unter diesen Verhältnissen begann der Geschäftsgang der neuen Regierung des Kantons Bern. Die Erinnerungen aus der nächsten Vergangenheit, die Vergleichung des Zustandes vor 1798 mit demjenigen, welcher aus den Grundsätzen von Einheit, Freiheit und Gleichheit hervorgegangen war, erzeugten jene lebendigen Eindrücke, welche auf die Wahlen einen so entschiedenen Einfluß ausübten. Sie fielen in der Mehrzahl, im Verhältniß von beiläufig drei Fünfteln, auf Bürger der Hauptstadt. Dieses Zutrauen wurde durch eine wohlgeordnete, feste, gerechte und wohlwollende Verwaltung, durch eine sorgfältige, unpartheiische Rechtspflege, durch Gründung nützlicher Anstalten gerechtfertigt. Bei äußerst mäßigen Besoldungen, welche für die oberen Behörden niedriger bestimmt wurden, als in allen übrigen größeren Kantonen, herrschte große Thätigkeit in allen Zweigen der Staatswirthschaft. Das Land blühte wieder auf; die Wahlzünfte fanden keinen Grund, ihr Censurrecht gegen die Mitglieder der Regierung geltend zu machen.

Im Einzelnen nachzuweisen, was in dem Zeitraume der Mediation geleistet worden, wäre hier nicht der Ort.*) Viele, ja die meisten noch fortwährenden Einrichtungen schreiben sich aus demselben her, und werden im Verfolge dieses Berichts an den geeigneten Stellen berührt werden. Es genüge hier, die ganz neue Bestimmung der Besoldungen des geistlichen Standes nach einem Progressivsystem, die Gründung der Akademie, die

*) Eine vollständige Geschichte dieses Zeitraums, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit einer jüngst verstorbenen Magistratsperson, liegt zum Drucke bereit, sobald gebieterische Umstände es gestatten werden.

Militärverfassung, das Armengesetz, die Brandversicherungs-Anstalt blos zu nennen, und zum Schluß dieser gedrängten Darstellung noch einen Blick auf die Verhältnisse gegen die übrige Schweiz und gegen das Ausland zu werfen.

Zu Besorgung der schweizerischen Bundesangelegenheiten hatte das Vermittlungswerk die aus den Abgeordneten aller neunzehn Kantone zusammengesetzte Tagsatzung und den Landammann der Schweiz als Bundesbehörden aufgestellt. In der Bundesversammlung hatten die sechs Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt jeder zwei Stimmen, jeder der übrigen Kantone, die weniger als 100,000 Einwohner zählten, eine Stimme. Die Abgeordneten stimmten nach Instruktionen, so lange es nicht um den Entscheid von Streitigkeiten zwischen den Kantonen zu thun war. Die Grundlage war föderalistisch, sie huldigte nicht dem Einheitssystem; doch stand der Tagsatzung das Recht zu, in den Angelegenheiten, welche das Interesse aller Kantone betrafen, mit einfacher Stimmenmehrheit, mit einer größern dann für die wichtigsten Fälle von Krieg und Frieden, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Alle Verhältnisse mit dem Auslande, auch die Militär-Capitulationen waren Sache des Bundes, nicht der einzelnen Kantone. Die Tagsatzung hatte sich alljährlich im Brachmonate für längstens einmonatliche Sitzungen und außerordentlicherweise so oft zu versammeln, als der Landammann der Schweiz es nöthig finden, oder fünf Kantone es begehren würden.

Die laufenden Geschäfte, die gewöhnlichen Verhältnisse mit äußern Staaten, die Einleitungen und Vorbereitungen zu den Tagsatzungs-Verhandlungen wurden von einem Landammann der Schweiz besorgt. Diese Würde, mit welcher auch eine Art von Oberaufsicht über die Kantons-Regierungen selbst verbunden war, ging von Jahr zu Jahr abwechselnd in die Hände

des im Amt stehenden Schultheißen oder Bürgermeisters der Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern über.

Im Innern wetteiferten die meisten Kantone in Herstellung der während fünf Revolutionsjahren zerrütteten Finanzen; in fester Begründung von Sicherheit und Ordnung, in mancherlei nützlichen Einrichtungen. Das Beispiel kräftigen Waltens und einer rastlosen Thätigkeit in dem sich immer vergrößernden Reiche des Vermittlers, welcher als Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, die Schweiz von allen Seiten umschlossen hielt; die bestimmt vorgezeichnete Richtung gestattete weder Lauheit noch Wanken, und verbürgte zugleich die innere Ruhe und das gute Vernehmen zwischen den Kantonen, wozu übrigens alle Elemente schon vorhanden waren. Ein kurz nach Erlassung der Mediationsakte ausgebrochener Aufstand im Kanton Zürich wurde mit der entschlossenen Beihülfe Berns bald gedämpft.

Das Uebergewicht des Vermittlers in den Angelegenheiten des europäischen Festlandes stellte die äußere Politik der Schweiz auf die einfachen Verhältnisse einer mit Frankreich bestehenden Defensivallianz. Vermittelst einer kapitulationsmäßigen Truppenlieferung von 12,000 Mann*) blieb ihr die Neutralität bei andern Kriegen vergönnt. Allein die wiederholt gebotene Ergänzung dieser starken Truppenzahl wurde zur empfindlichen Last. Der Allianzvertrag verpflichtete die Schweiz jährlich 200,000 Centner Salz von Frankreich zu kaufen. In den Kriegen von 1805 und 1809 durften die zu Schirmung des neutralen

*) Diese mußten nach der Capitulation von 1812 stets vollzählig erhalten werden. Die frühere Militärkapitulation hatte 16,000 Mann versprochen, aber nach dem Grundsatze der freiwilligen Werbung.

Gebiets aufgebotenen Truppen nur gegen die Rheingränze auf-
11—22. März gestellt werden. Selbst den Durchzug einer französischen Heeres-
1809. abtheilung durch Basel zum Rheinübergang über die dortige
Brücke mußte sich die Schweiz als ein Recht gefallen lassen,
das der Vermittler ungefragt in Anspruch nahm. Sie mußte
1810. durch Annahme des Tarifs von Trianon dem gegen England
gerichteten Continentalsystem huldigen,*) und die militärische Be-
1810 — 1813. setzung des Kantons Tessin während drei vollen Jahren dulden.

So walteten eilf Jahre lang die Verhältnisse der Mediation, unter denen unser Vaterland sich vergleichungsweise gegen Außen und in seinem Innern fast unbedingt glücklich preisen konnte, obgleich Bern durch die Losreißung von Aargau und Waadt die Hälfte und zwar die schönste und fruchtbarste Hälfte seiner alten Landschaft verloren,**) und durch die Anweisung seiner in der englischen Bank niedergelegten Staats-Capitalien zu Bezahlung der helvetischen Nationalschuld, eine jedem Rechtsbegriffe zuwiderlaufende Spoliation erlitten hatte.

Uebergangs-Periode.

Die ewig denkwürdigen Feldzüge von 1812 und 1813 hatten die Trümmer der französischen Heere von den östlichen Grenzen Europas bis über den Rhein zurückgeführt. Ganz Deutschland war befreit, der Rheinbund aufgelöst, Italien und Frankreich offenbar bedroht. Unter diesen Umständen erklärte die

*) Doch wurde das Begehren, die englischen Waaren zu konfiszieren oder gar zu verbrennen, beharrlich von der Hand gewiesen.

**) Von den andern Kantonen verlor Uri das zum Tessin geschlagene Livinerthal, Graubünden das zu Gunsten des Königreichs Italien sequestrirte Veltlin mit Cleven und Worms; hingegen erhielten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell ihre alten Grenzen wieder.

im Spätjahr 1813 in Zürich versammelte außerordentliche Tagsatzung*) die Neutralität der Schweiz, ordnete Sendungen nach Paris und in das Hoflager der alliirten Monarchen nach Frankfurt ab, um die Zusicherung derselben zu erhalten, und rief 12,000 Mann zu Besetzung der Grenzen unter die Waffen. Die Alliirten rüsteten sich zum entscheidenden Kampfe, Napoleon suchte ganz Frankreich in ein Lager zu verwandeln; die Frage über die Möglichkeit eines Friedens, diejenige über den Ausgang der beinahe unvermeidlichen Fortsetzung des Kriegs lagen vor, in ungewisser Zukunft. Die kleine Schweiz war in dem allgemeinen Waffengetümmel bis jetzt einzig unbetheiligt geblieben. In Kaiser Alexander hatte ihre Neutralität einen wohlwollenden Fürsprecher gefunden; blos die Aussicht auf wünschbare Vortheile, kein Zwang sollte nach seiner Meinung sie allenfalls bestimmen, den Geboten des Mediators sich zu entziehen und an der großen europäischen Bewegung Theil zu nehmen; in diesem Sinne wurde zuerst sein Abgeordneter, Graf Capo d'Istria mit dem österreichischen Bevollmächtigten, Ritter von Lebzeltern, in die Schweiz geschickt, nachdem eine offizielle Note des ordentlichen österreichischen Gesandten von Schraut auf eine bevorstehende Veränderung in den Verhältnissen hingedeutet hatte. In gleich wohlwollendem Sinne lauteten die Aeußerungen gegen die Abgeordneten, Landammann Aloys von Reding und Seckelmeister von Escher, zu Frankfurt.

18. November 1813.

8. Dezember 1813.

Mittlerweile wurde in den Feldlagern der Operationsplan zu dem großen Angriffe gegen Napoleon in Frankreich entworfen; demselben zufolge sollte der linke Flügel der europäischen

*) Sie war auf den 15. Wintermonat zusammenberufen, Bern hatte ihre Ausschreibung auf einen frühern Zeitpunkt anbegehrt.

Hauptarmee durch die Schweiz eindringen. Darüber waren die Heerführer einig geworden, und auf die Erklärung des Feldmarschalls, Fürsten von Schwarzenberg, daß er ohne Besetzung der Schweiz nicht für den Ausgang des Feldzugs verantwortlich seyn könne, wollte auch Rußland seine Zustimmung nicht länger versagen.

Zuerst wurde nun darauf hingearbeitet, die Schweiz zu freiwilliger Zerreißung des Bandes zu vermögen, welches sie an den Vermittler knüpfte, da ein solcher Schritt, zu welchem alle andern früher in französischen Bundesverhältnissen gestandenen Staaten das Beispiel gegeben hatten, jede Schwierigkeit beseitigt haben würde. Deshalb erhielt auch der Graf von Senft-Pilsach eine Mission nach Bern, und wurde daselbst von dem förmlich accreditirten österreichischen Gesandten als Beauftragter der alliirten Mächte vorgestellt. Er versuchte dem Antrage Eingang zu verschaffen, unter Lossagung von der Mediations-Verfassung und Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge sich an die europäische Allianz anzuschließen, und ließ auf diesen Fall die zukünftige Neutralität für die Schweiz, für Bern insbesonders die Wiedervereinigung der losgerissenen Gebietstheile hoffen.

Unterdessen rückte eine Armee von 160,000 Mann durch das Großherzogthum Baden immer näher gegen die Rheinbrücke von Basel. Bereits Ende Wintermonats wußte man nach dem Bestande der bereiteten Lebensmittel, daß diese Heeresmacht bis zum 20—24 Christmonat die Grenzscheide werde überschreiten müssen. Amtliche Berichte darüber gelangten wiederholt von den eidgenössischen Truppen-Commandanten nach Zürich. Als nun die Eidsgenossenschaft bei ihrer Neutralitäts-Erklärung verharrte, ohne jedoch dieselbe durch eine hinreichende Truppenzahl zu unterstützen, und Bern sich nicht von seinen Eidsgenossen

trennen wollte,*) konnte der auf dem allgemeinen Kriegsplan beruhende Durchzug der Armee über die Rheinbrücke nicht mehr auf die vorausgesetzte Einwilligung begründet werden und wurde daher im Augenblicke der Vollziehung rein militärisch angesagt. Die wenig über 2000 Mann betragende Garnison von Basel und das durchaus ungenügende Grenzcordon konnten um so weniger Widerstand leisten, da andere Heeresabtheilungen gleichzeitig über die aufwärtsstehenden Rheinbrücken einrückten. Eine Proklamation des Obergenerals verkündigte im Namen der verbündeten Monarchen die freundschaftlichsten Gesinnungen für die Schweiz, und sprach sich im Sinne der Herstellung ihrer alten Verfassung, aber entschieden gegen die Anhänger des französischen Systems aus.

20. Dezember 1813.

Am 23. Christmonat vernahm man in Bern, daß die Vorhut der österreichischen Armee bereits auf Bernischem Boden stehe, und auf diese Nachricht hin erklärte sich die auf den französischen Vermittlungsakt gestützte Regierung für aufgelöst. Sie übergab, nach dem damals allgemein wieder auflebenden, durch alle bisher bekannt gewordenen Akten der großen verbündeten Mächte als ihre Maxime bezeichneten Begriffe, alle Verhältnisse auf eine frühere rechtliche Grundlage zurückzuführen, die Leitung der Geschäfte an Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern, die sich sofort in den noch von 1798 her vorhandenen Bestandtheilen konstituirten. Diese Herstellung des alten Regiments hatte für den ersten Augenblick zur Nothfolge: 1) daß die ehemalige rechtliche Basis der Souveränetät der Hauptstadt verwahrt, 2) daß die Integrität des alten Gebiets in Anspruch

23. Dezember 1813.

*) Dieses bezeugten die Proklamation der Neutralität vom 1. und 15. und die Verhandlungen des Kleinen und Großen Raths vom 20. und 21. Christmonat 1813. S. auch Beilage Nro. I.

genommen und endlich 3) daß die Verhältnisse des Bundes zu der Eidgenossenschaft nach Vorschrift der alten Bünde wieder hergestellt werden sollten. Von diesen Grundlagen aus konnten dann rechtlich alle diejenigen Abänderungen und Einrichtungen vorgenommen werden, welche die Zeitumstände oder des Landes Wohlfahrt erheischen mochten.

In der Schweiz war nach den Berichten, welche früher aus Frankfurt erstattet worden, der Eintritt der alliirten Heere für Viele unerwartet und erweckte Besorgnisse aller Art. In den zusammentreffenden Umständen der Vereinigung einiger Offiziers, unter denen sich auch Berner befanden, zu beabsichtigter Bildung von Freikorps,*) und des Auftretens des Grafen von Senft zu Bern, suchte man zuerst die Beweggründe zu diesem Ereigniß; erst später wurde eine Aeußerung des Generalquartiermeisters der großen alliirten Armee bekannt, daß diese Gründe in dem Uebergewichte des militärischen Einflusses über den diplomatischen im Hauptquartier oder in dem Gebot des Kriegsplans selbst zu suchen seyen. Noch später diente ein verläumderisches Gerücht zu Feststellung der Wahrheit, daß keine Behörde, kein Regierungsglied von Bern den Einmarsch der fremden Heere, die Verletzung der schweizerischen Neutralität provozirt noch herbeigerufen hat. In Basel, dessen Lage in dem zwar kurzen Zeitraume zwischen dem Abzug der schweizerischen Besatzung und dem Einrücken der Alliirten peinlich gewesen war, und welches die augenblicklichen Folgen des Durchmarsches am schwersten zu tragen hatte, ließ ein englischer General sich die Aeusserung entfallen: „England habe den Durchzug der verbündeten

*) Wirklich machten Berneroffiziere, aus eigenem Antrieb, ohne Unterstützung und ohne Nebenabsicht, den Feldzug von 1814 als Freiwillige mit und verdienten auf dem Schlachtfelde die Auszeichnungen, die ihnen zu Theil wurden.

Heere mit 100,000 Pfund Sterling erkauft." Der Verdacht erhob sich, daß Bern dieses Geld empfangen. Keine Bemühungen wurden gespart, keine Schwierigkeiten beachtet, um diesen Verdacht gründlich aufzuhellen. Es erwahrte sich endlich aktenmäßig, daß England jene Summe den Verbündeten als Subsidie für die Verpflegung der Armeen während ihres Durchzugs durch die Schweiz bezahlt, daß aber Niemand weder aus Bern noch aus der übrigen Schweiz an dieser Verhandlung irgend einigen Antheil genommen hatte.*) So wie indessen der wahre Sachverhalt nur nach und nach an den Tag kam, so war hingegen der erste Eindruck nachtheilig für Bern.

Auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der Verbündeten hatte der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagsatzung nach Zürich ausgeschrieben, und zugleich den Kantonen eine Note der außerordentlichen Gesandten von Oesterreich und Rußland mitgetheilt, welche die Zusicherung der alten Grenzen und der künftigen Neutralität der Schweiz mit der Erklärung begleitete, sich nicht in ihre innere Verfassung mischen zu wollen. Die weder vollständig eingetroffenen noch mit gehörig vorberathenen Instruktionen versehenen Abgeordneten zur Tagsatzung konstituirten sich am 26. Christmonat und faßten drei Tage später einen Beschluß, durch welchen zwar die mediationsmäßige Bundesverfassung aufgehoben, hingegen die auf die Vermittlungsakte gegründeten Kantonal-Verhältnisse bestätigt wurden. Aus diesem Schritte, welcher ohne Rücksicht auf den dabei so sehr betheiligten Stand Bern, in Abwesenheit seiner Abgeordneten, ohne Prüfung der Gründe des Rechts oder der

21. Dezember 1813.

29. Dezember 1813.

*) Akten, betreffend die ins Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern in Rücksicht auf den Einmarsch der alliirten Truppen in die Schweiz im Dezember 1813, Bern 1814 und 1815. Vergl. Beilage Nro. II.

Billigkeit, die Frage wegen Aargau und Waadt einseitig und auf eine Weise entschied, die jede Unterhandlung fast unmöglich machte, gingen alle diejenigen Spannungen hervor, welche bis nahe zur offenen Feindschaft gesteigert, so viele Schwierigkeiten über das ganze Werk des neuen Bundesvertrags verbreiteten.

Unter diesen ungünstigen Umständen mußte nun die neue Regierung von Bern, mit beständigem Hinblick auf diese äußern Verhältnisse und mit sorgfältiger Beibehaltung aller rechtlichen Grundlagen, die auf dieselben Bezug hatten, auch ihre inneren Einrichtungen zu ordnen trachten; und Schritt für Schritt bis zur endlichen Reorganisation mußte unter den hemmendsten Hindernissen das Interesse des Kantons als Staat, nebst den Erfordernissen seiner innern Verfassung berücksichtigt werden. Jede voreilige Abweichung von dem ehemaligen anerkannten Rechtsverhältnisse hätte als eine Entsagung auf diejenigen Rechtsansprüche dargestellt werden können, welche auf jenen beruhten.

20. Januar, 16. Februar 1814. Einer der ersten Schritte der wiederhergestellten Regierung war die Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landschaften in den Großen Rath, denen um des oben angedeuteten Rechtsverhältnisses willen zugleich das persönliche Bürgerrecht der Stadt Bern ertheilt wurde.

Obgleich die Mediationsakte aufgelöst war, wurden die eidgenössischen Verhältnisse auf demjenigen Fuße fortgesetzt, welcher durch dieselbe war bestimmt worden, mit dem bedeutenden Unterschiede jedoch, daß die Landammannwürde und der Versammlungsort der Tagsatzung mit Anfang des Jahrs 1814 nicht auf Luzern übergiengen, sondern in Zürich behalten wurden. Bei der Berathung der neuen Bundesverfassung bekämpften sich wiederum die, aus der ersten Revolutionszeit einander gegenüberstehenden Elemente des Einheitsystems und des Föderalismus. An

einem ersten Entwurfe nahm Bern keinen Theil; derselbe wurde im Februar den Ständen mitgetheilt, und erweckte bei mehreren so große Besorgnisse, daß eine Versammlung der XIII Orte nach Luzern ausgeschrieben ward, um andere, dem Geiste der alten Bünde mehr sich nähernde Grundlagen zu entwerfen. Es erschienen bei derselben nebst Luzern die Abgeordneten von Bern, 19. März 1814.
Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn. Bei der Versammlung in Zürich blieben Zürich, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell.

Der Beschluß vom 29. Dezember 1813 wurde dem Kaiser von Rußland, welchem die verbündeten Monarchen den vornehmsten Antheil an ihrem Einfluß auf die schweizerischen Angelegenheiten überließen, als die Aeußerung des Nationalwillens der Schweiz dargestellt. Dem zufolge erschien eine Erklärung 26. März 1814.
der Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche die Integrität der XIX seit 1803 bestandenen Kantone als eine Grundlage der schweizerischen Staatsverfassung anerkannte. Von diesem Augenblicke hinweg stand zu erwarten, daß die Gesandten ihren Einfluß verwenden würden, um mit den Territorialansprachen auch gleichzeitig alle anderen Widersprüche gegen die aufgestellte Grundlage zu beseitigen. Ihre ersten Bemühungen waren auf die Auflösung der Conferenz in Luzern und auf die Vereinigung der Abgeordneten aller Stände zu einer vollständigen Tagsatzung in Zürich gerichtet. Nach eilf Tagen löste die Conferenz in Luzern sich auf, und mit dem 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone in 6. April 1814.
Zürich versammelt. Die Berathung einer neuen Bundesverfassung begann. Die Bernischen Abgeordneten*) waren dahin

*) Herr Schultheiß von Mülinen, Alt-Rathsherr von Sturler und Legationsrath Fischer.

gewiesen, sich vorzusehen: 1) daß die Territorialfragen nicht einseitig zu des Standes Nachtheil entschieden würden; 2) daß keine Einwirkung der Tagsatzung auf die innere Verfassung der Kantone statt finde, sondern in dieser Beziehung dieselben ganz frei bleiben; 3) daß nicht über die dem Stande zustehenden in der englischen Bank niedergelegten Capitalien verfügt; 4) daß aller anderen Stände bundesgemäße Rechte und Freiheiten anerkannt würden; im Uebrigen dann zu allem Hand zu bieten, was zur Eintracht und Befestigung des neuen Bundes führen könne.

Bei dem überwiegenden Einflusse, den die Entscheidung der Territorialfragen und auch die Bundesverfassung selbst auf den zukünftigen Bestand der Bernerschen Regierung ausüben mußten, konnte die Verfassung für den Kanton nicht festgesetzt werden. Man hatte sich daher begnügt, nebst der oben erwähnten Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landschaften, die Zahl der Mitglieder des Großen Raths aus der Hauptstadt, durch ein zu diesem Ende niedergesetztes Wahlkollegium, bis auf 200 zu ergänzen, und nebst den zwei Schultheißen und den noch lebenden fünf Mitgliedern des Kleinen Raths, welche bereits vor 1798 diese Würde bekleidet, noch vierzehn zu wählen, die übrigen Stellen im Großen und Kleinen Rath aber offen zu lassen. Die Eröffnung des Bürgerrechts der Hauptstadt wurde durch ein Dekret verkündigt. Die Formen der alten Verfassung selbst blieben unberührt, bis der vervollständigte Große Rath seiner Zeit darüber bestimmen könne.

12. u. 17. Jan. 1814.

24. u. 26. März 1814.

Die Territorialfragen*) und die sehr abweichenden Ansichten über größere oder geringere Centralgewalt theilten die

*) Auch die Stände Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden hatten Fragen dieser Art aufgeworfen.

Gemüther in der Schweiz. Besonders wurde Bern mit den Regierungen von Aargau und Waadt, welche ihren Besitzstand zu behaupten hatten, in einen Kampf um die wesentlichsten Interessen verflochten, der beiderseits zu bewaffneten Rüstungen, doch mehr von defensiver als offensiver Art führte, und übrigens in officiellen Verhandlungen, vorzüglich aber in einer Menge mehr oder weniger leidenschaftlicher Flugschriften verfochten wurde. Daß hierbei die Gegner Berns alle jene Verdächtigungen und Beschuldigungen vorzugsweise heraushoben, welche auf die öffentliche Meinung Eindruck machen und die Regierung in ihrem Innern erschüttern konnten, war leicht zu erklären. Einige überschritten jedoch alle Schranken; ein „Aufruf an die Schweizer," in den heftigsten Ausdrücken zum Kreuzzug gegen Bern auffordernd, wurde nur durch die allgemeine Verachtung bestraft. Die freiwillige Landesbewaffnung gieng mit Erfolg vor sich.*) Einige Unruhen im Oberlande, veranlaßt durch 22—23. Aug. 1814. mancherlei Aufstiftungen und theilweise Unzufriedenheit über die Auflösung der Verfassung von 1803, fanden zwar nicht zahlreiche Theilnehmer, mußten aber mit entschiedenem Nachdruck gestillt werden, weil sie die Lage Berns auf der Tagsatzung in Vertheidigung der Standesinteressen zu erschweren drohten. Damals suchte Bern auf dem Wege der Unterhandlung finanzielle und allgemeine Interessen mit Waadt**) vor förmlicher

*) Hierüber, so wie über die Truppensendungen zu Unterstützung befreundeter Stände oder für den Dienst des gemeinsamen Vaterlandes, wird ein folgender Abschnitt dieses Berichts einige Angaben liefern.

**) Die mit den erforderlichen Belegen versehene Entschädigungs-Rechnung wies aus:

	Fr.	Rp.
1) für abbezahlte Landesschulden	1,108,677	93
2) für gekaufte Liegenschaften	640,384	27
3) für gekaufte herrschaftliche und Lehenrechte . . .	2,126,453	13
4) für Käufe und Kosten der Salzwerke	781,545	83
Zusammen Fr.	4,657,061	16

Anerkennung dieses Kantons auszuscheiden, mit dem Aargau hinwieder den Weg zu einer freiwilligen Wiedervereinigung anzubahnen.

31. Mai 1814. Ein zweiter Entwurf eines Bundesvertrags war am 31. Mai auf der Tagsatzung zu Stande gekommen. Neun und eine halbe Kantonalstimmen wollten denselben annehmen, andere Neun und eine halbe, nämlich diejenigen acht, welche früher an der Konferenz in Luzern Theil genommen hatten, nebst Glarus und Appenzell-Innerroden nicht. Umsonst bemühte man sich, durch Annäherungs-Versuche, unter der fortwährenden Einwirkung der alliirten Minister zu einem Resultate zu gelangen. Endlich vereinigte ein neuer Entwurf am 8. September die Mehrheit der Stände. In demselben war die Garantie des Gebiets für die durch Territorialfragen in Anspruch genommenen Theile nicht ausgesprochen, und der Entscheid über diese und die Entschädigungsfragen, der eidgenössischen Vermittlung oder fruchtlosen Falls dem eidgenössischen Rechte zugewiesen.

Uebereinkunft vom 9. Sept. 1814.

Der um diese Zeit zusammentretende Wiener Congreß hatte sich die hohe Aufgabe gesetzt, die wichtigsten europäischen Verhältnisse zu entwirren und dauerhaft zu begründen. Auch die schweizerischen Angelegenheiten bildeten einen Theil dieser Aufgabe. Um die Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft auf den Grundlagen des neuen Bundesvertrags auszuwirken, wurden die Herren von Reinhard, von Montenach und Wieland von der Tagsatzung nach Wien abgeordnet; mehrere Deputirte einzelner Kantone begaben sich dorthin, um über die besonderen Interessen ihrer Committenten angehört zu werden, unter ihrer Zahl war auch ein Berner. Der Congreß bestellte für die Angelegenheiten der Schweiz ein aus Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, Großbrittannien und Preussen bestehendes Comité, welches nach

den ersten Sitzungen noch durch einen Bevollmächtigten Frankreichs vermehrt wurde. Dreizehn Protokolle dieser Conferenz, das erste vom 14. Wintermonat 1814, das letzte vom 13. März 1815 datirt, mit zahlreichen Ausarbeitungen der einzelnen Mitglieder,*) bezeugen die Sorgfalt, mit welcher jedes Verhältniß ergründet, jede Meinung angehört, jede Ansicht geprüft wurde. Das Wohlwollen für Bern war allgemein; selbst Rußland, obwohl voreingenommen gegen seine Ansprüche, verkannte das Achtungswerthe des Geistes seiner Regierung nicht, deren Festigkeit und Rechtlichkeit ein Vertrauen begründeten, welches für die ganze Schweiz wohlthätig wirkte. Auf der andern Seite wurden die Interessen der sogenannten neuen Kantone von dem ehemaligen Erzieher des russischen Kaisers mit seinem ganzen Einflusse vertheidigt. Dem von mehreren Seiten her sich äußernden Wunsche, Berns Ansprüchen, ganz oder zum Theil, Recht wiederfahren zu lassen, stellten sich die früher gegebenen Zusagen entgegen, so daß der Ausweg einer Kompensation beinahe der einzig thunliche scheinen mußte.— Die Verhandlungen waren über die schwierigsten Punkte schon weit vorgerückt, ohne jedoch zum Abschluß völlig reif zu seyn, als die Nachricht von der Landung Napoleons bei Cannes, welche die Aussicht auf einen neuen Krieg eröffnete, das beschleunigte Ende herbeiführte. Am 20. März 1815 unterzeichneten die bevollmächtigten Gesandten der „zu Festsetzung der schweizerischen Angelegenheiten berufenen acht Mächte“ Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preussen, Rußland und Schweden die Erklärung, daß sobald die schweizerische Tagsatzung der mitfolgenden Verhandlung oder Vergleich (transaction) ihre Zustimmung

*) Alle diese Verhandlungen sind abgedruckt in Herrn Staatsraths Klübers Akten des Wiener-Congresses, Bd. V. S. 150 — 309.

ertheilt haben würde, auch die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen beurkundet werden solle. Folgendes waren die Hauptbestimmungen dieser wichtigen Verhandlung:

Unverletzter Bestand der XIX Kantone, gegründet auf die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813; — Vereinigung von Wallis, Genf und Neuenburg mit der Schweiz, als drei neue Kantone; — Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, mit Ausnahme eines Bezirkes für Basel, und eines kleinen Einschlusses für Neuenburg; — Zurückstellung der in England angelegten Kapitalien von Bern und Zürich an diese zwei Kantone, mit Zinsgenuß vom 1. Januar 1815 hinweg, aber mit der Verpflichtung die aufgelaufenen früheren Zinsen zur Abzahlung der helvetischen Nationalschuld zu verwenden; — Ueberlassung des halben Ertrags des Liviner Zolls von Tessin an Uri; — Bestimmung einer Entschädigung von Fr. 500,000, welche die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell-Innerrhoden, von Aargau, Waadt und St. Gallen, und einer andern von Fr. 300,000, welche die Bernischen Laudemienbesitzer von Waadt erhalten sollten; nebst einigen vorübergehenden oder durch die späteren Verhandlungen des zweiten Pariser Friedens modifizirten Verfügungen. Am 27. Mai erfolgte von Seite der Tagsatzung die feierliche Beitritts-Erklärung zu dieser Urkunde.

1. Mai bis 21. Juli 1815. Die Schweiz war aufgefordert worden, an der neuerdings nothwendig gewordenen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen. In wenigen Wochen deckten 36,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Generals von Bachmann, die bedrohten und zwar diesmal die westlichen Grenzen. Mit welcher Schnelligkeit und Vollständigkeit der Ausrüstung, aber auch mit welchen bedeutenden Opfern Bern damals seine Bundespflicht erfüllte, wird weiter

unten an geeigneter Stelle berichtet werden. Das Berner Kontingent erwarb sich überall verdientes Lob; kein Berner stand unter jener Brigade, deren Betragen im Augenblicke des Vorrückens die militärische Ehre zu gefährden drohte. — Die Kriegsgefahren giengen schnell vorüber und sogleich nach eingetretener Waffenruhe wurde der nunmehrige Bundesvertrag der XXII Kantone unterzeichnet und beschworen; „zu Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Bundesbehörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags werden angenommen worden seyn, zu gegenseitiger Gewährleistung ihres Gebiets." 7. Aug. 1815.

Kaum war durch die Bestätigung des Bundesvertrags die Stellung des Standes Bern in Beziehung auf Grenzen und Verhältnisse zum Bunde festgesetzt; (einige Grundzüge der innern Verfassung waren schon in einem Protokoll der Wiener Conferenz *) auf Verlangen Rußlands, und bei Anlaß der Abtretung des Elsgaus niedergelegt worden) so beschäftigte sich die Regierung unverweilt mit der „Revision der Fundamental- oder Verfassungs-Gesetze, um die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen." Es besagte dies die nach einer viertägigen sorgfältigen Berathung erlassene urkundliche Erklärung; dieses Grundgesetz statuirt: Urkundliche Erklärung. 18, 19, 20, 21. Sept. 1815.

*) Vom 15. März 1815, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbrittanniens, Preussens, Rußlands und Frankreichs. Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. V, S. 305 ff.

1) Die Anerkennung der evangelisch-reformirten Religion als herrschende Religion des alten Kantons, mit Zusicherung der Beibehaltung und freien Ausübung der römisch-katholischen Religion für die sich zu derselben bekennenden Einwohner des zu vereinigenden Bischof-baselschen Landestheils.

2) Bestätigung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Städte, Landschaften und Gemeinden; des Eigenthums und der Verwaltung ihrer Güter.

3) Bestätigung der Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen und Lehenrechten, ihrer ferneren Loskäuflichkeit für die Zukunft und der unentgeldlichen Aufhebung der kleinen Zehnten des Staats.

4) Bestätigung der seit 1798 geschlossenen Käufe und Verkäufe um Staatseigenthum und Fortbestand der Verordnungen, Gesetze und Dekrete der abgetretenen Kantons-Regierung.

5) Freiheit des Handels und der Gewerbe für alle Landesbürger, unter Vorbehalt schützender Polizeigesetze.

6) Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu allen Staatsämtern, gleich den Bürgern der Hauptstadt.

7) Fortdauernde Eröffnung des Burgerrechts der Stadt Bern.

8) Einführung einer Landesrepräsentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften zu Ausübung der höchsten Gewalt, im Verein mit den Zweihundert der Hauptstadt und mit Genuß gleicher Rechte in der Regierung.

9) Vertheilung dieser Repräsentationszahl in 17 durch die 11 Städte, 70 durch die 27 Amtsbezirke, 12 durch den Großen Rath selbst außerhalb der Bürgerschaft der Hauptstadt zu wählende Mitglieder, welche zur Wahlfähigkeit sich über folgende Eigenschaften auszuweisen hatten: das Kantonsbürgerrecht, die Ehrenfähigkeit, ein Alter von 29 Jahren, und entweder das Eigenthum eines bezahlten Grundstücks von Fr. 10,000, oder dasjenige von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten,

oder eine fünfjährige Anstellung im Staate oder in Gemeinds-Verwaltungen, oder eine eben so lange Dienstzeit als Offizier in den Auszügern.

10) Bestätigung der bereits auf den Vorschlag von Städten und Landschaften gewählten 43 Standesglieder als Mitglieder der obigen Repräsentation, denen beizufügen: 22 aus den Amtsbezirken des alten Kantons, eben so viel aus dem neuen Landestheil und die 12 nach freier Ergänzungs-Wahl.

11) Jeweilige Wiederbesetzung der erledigten Stellen auf gleiche Weise. Ausdehnung der alljährlichen Censur auf sämmtliche Mitglieder der Landesrepräsentation.

12) Zusicherung einer unverzüglichen Revision der Fundamental-Verordnungen, deren Inbegriff die Verfassung der Republik ausmacht.

Durch diesen wichtigen Akt wurde somit der Uebergang aus der Mediationszeit geschlossen. Dem Berichte, was in Vollziehung der in demselben enthaltenen Bestimmungen und Zusagen geschah, muß hier, der Zeitfolge nach, eine kurze Darstellung der Ursachen und Umstände der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern vorausgehen.

Vereinigung des Leberbergs.

Der zum deutschen Reiche gehörende Theil des Hochstifts Basel war im Jahre 1793, das Münsterthal, Biel und die übrigen in der eidgenössischen Neutralität begriffenen Gegenden vier Jahre später mit Frankreich vereinigt worden. Nach vollzogenem Einmarsche der Alliirten wurde jener Gebietstheil unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlaw als General-Gouverneur für die verbündeten Mächte gesetzt, diesen aber, als ehemaligen schweizerischen Bundesstaaten, eine freiere Selbstverwaltung gestattet. Bei den letztern wurde gleich anfangs der

Wunsch fast allgemein rege, mit Bern vereinigt zu werden, an welches sie dankbare Rückerinnerungen knüpften; auch erfolgten schon frühe von Seite der bevollmächtigten Minister eben dahin abzweckende Eröffnungen an die Regierung, welche dafür unbedingt auf ihre Ansprüche auf Aargau und Waadt verzichten und der entworfenen Bundesverfassung sich anschließen sollte. Die Antwort war ablehnend, weil Bern bloß Anerkennung seiner Rechte, nicht Vergrößerung auf Unkosten anderer Rechte, noch einen Zuwachs von ungleichartigen Bestandtheilen suchte. Es erhob sich die Frage, welche schickliche Bestimmung diesem, von der früheren französischen Eroberung zurückgezogenen Lande gegeben werden könne, und im Interesse der schweizerischen Neutralität, und des Werths dieser Neutralität für die benachbarten Staaten ward befunden, es solle zu der Eidgenossenschaft geschlagen werden. Mancherlei Schwierigkeiten — deren keine von Bernischer Seite herrührte — setzten sich jedem Versuche entgegen, daraus einen eigenen XXIII. Kanton zu bilden. Alle diese Betrachtungen, verbunden mit den oben angedeuteten wohlwollenden Gesinnungen für Bern, bestimmten den Congreß, auf der Vereinigung des ganzen ehemaligen Bisthums Basel mit dem hierseitigen Stande zu bestehen; nur der Bezirk Birseck wurde an Basel, wegen Lokalgründen und in Berücksichtigung der getragenen Kriegslasten, abgetreten. Die Art und Weise der Vereinigung sollte unter der Aufsicht und Garantie der Eidgenossenschaft, welche die Verwaltung des Landes aus den Händen des Freiherrn von Andlaw übernommen und in diejenigen des Alt-Bürgermeisters von Escher als eidgenössischen Commissärs niedergelegt hatte, durch eine gleiche Zahl von Abgeordneten der Regierung und des zu vereinigenden Landestheils besorgt werden. Nicht ohne entschiedenen Widerstand einer bedeutenden Stimmenzahl erklärte der Große Rath seine Zustimmung,

geleitet durch den Beweggrund, den Ungewißheiten aller Art, welche die Ruhe und Eintracht der Schweiz störten oder hemmten, ein Ende zu machen. Die Verhandlungen der beidseitigen Abgeordneten wurden durch freundschaftliches Entgegenkommen dergestalt vereinfacht, daß nach einer eilftägigen Conferenz schon am 14. November 1815 die Vereinigungsurkunde in Biel unterzeichnet und am 23. von dem Großen Rathe ratifizirt werden konnte.*) Sie umfaßt 25 Artikel. Die 13 ersten betreffen die verschiedenen Verhältnisse der römisch-katholischen und der evangelisch-reformirten Kirchen zum Staate und diejenigen der zur Lehre der Wiedertäufer sich bekennenden Landeseinwohner; der 14. und 15. enthalten die Bestimmungen über die Aufhebung der französischen Gesetzgebung; der 16. die Eintheilung in Oberämter; der 17. die Wiederherstellung der Bürgerrechte; der 18. die Reorganisation der Gemeinds- und Munizipalverhältnisse mit Garantie des Eigenthums und der Verwaltung ihres unter Frankreich sehr geschmälerten Vermögens; der 19. Artikel sicherte den Einwohnern des neuen Landestheils, ohne Unterschied der Religion, gleiche politische Rechte mit denen des alten Kantons zu. „Sie sollen in dem festgesetzten Ver„hältniß an den Stellen im souveränen Rathe und anderen „Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons und nament„lich die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 es mit „sich bringt, welche anmit auch für die Bewohner des Bisthums „geltend erklärt wird." Im 20. Artikel werden die Verhältnisse der Stadt Biel auseinandergesetzt. Der 21. verheißt die Handhabung der Verkäufe von Nationalgütern und die Nicht-

*) Die feierliche Ratifications- und Gewährleistungsurkunde, nach eingeholter Zustimmung aller eidgenössischen Stände von dem Vororte Zürich ausgestellt, trägt das Datum vom 18. Mai 1816.

Herstellung der Lehengefälle und Zehnten; der 22. die Abschaffung von allen Leistungen, welche nicht für den ganzen Kanton gesetzlich bestehen, oder schon vor der französischen Herrschaft eingeführt waren; der 23. statuirt die Festsetzung einer Grundsteuer als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte, im übrigen Aufhebung der französischen Auflagen und Gleichstellung mit dem Steuersystem des alten Kantons. Art. 24, Ueberlassung des noch vorhandenen Staatseigenthums an die neue Landesregierung und endlich Art. 25 den Vorbehalt zu Gunsten der Einwohner in fremde Dienste zu treten, mit ihrem Vermögen wegzuziehen und wieder zurückzukehren, alles nach Bernischen Gesetzen.

Auf diese Bedingungen hin wurde die Vereinigung durch Uebergabe des Landes ab Seite des eidgenössischen Administrators an die Regierung von Bern vollzogen, welche sich hierauf unabläßig und bis auf die neuesten Zeiten mit der Erfüllung aller gegebenen Zusagen und mit Begründung aller Elemente der Ordnung und des Wohlstandes in dem neuen Landestheile beschäftigte. Die verschiedenen Anordnungen, welche in dieser Hinsicht getroffen worden, sind vollständig in einer Beilage des gegenwärtigen Berichts verzeichnet;*) ihren Erfolg zeigt jede Vergleichung des jetzigen Zustandes dieses Landestheils mit demjenigen, in welchem es sich zur Zeit der Vereinigung befunden hatte.

Revision der Verfassung.

Die Verfassungsrevision, zu welcher die Regierung nun übergieng, war keine leichte Arbeit. Früherhin bestand die Verfassung der Republik Bern in keinem eigentlichen Akte oder Grund-

*) Siehe Beilage Nro. III.

Gesetze (chartre), sondern in einer geschriebenen Sammlung von Ordnungen, die unter dem Namen des rothen Buchs bekannt war, von welchem jedes Standesglied sich eine Abschrift verschaffen mußte. Von der Begründung der Stadt her entstand sie allmählig und erlitt im Verfolg der Zeiten bald mehr bald minder bedeutende Veränderungen; es war dieses Verhältniß in mancherlei demjenigen ähnlich, auf welchem auch die englische Verfassung beruht; nämlich auf einer entschiedenen Richtung, nur theilweise und einzig in solchen Fällen zu verbessern und zu erneuern, wo eine unbezweifelte Nothwendigkeit oder die Gewalt der Umstände es erforderten. Die Verfassung bestand daher aus sehr verschiedenartigen Vorschriften, deren manche einzelne nach neueren Begriffen kaum zu rechtfertigen wären, die hingegen in ihrem Zusammenhange und in ihrer Verbindung dasjenige Staatsgebäude bildeten, welches in seiner praktischen Wirksamkeit sich eben so sehr durch Auszeichnung unter den schweizerischen Kantonen, als durch innern Wohlstand sechs Jahrhunderte hindurch bewährt hatte. Diese Sammlung wurde für die künftigen Einrichtungen wiederum zum Grunde gelegt. Allein sehr vieles mußte nach den Ideen der neuern Zeit, nach veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen auch umgestaltet werden. Eine eigene Commission wurde für diese Revision niedergesetzt und entledigte sich ihres Auftrags mit unermüdeter Sorgfalt. Die äußeren Umstände, unter denen sie ihre Arbeit ausführte, waren diejenigen einer allgemeinen Bewegung zur Rückkehr zu den alten Grundsätzen und Formen, unter deren Einflusse man sich auch die Rückkehr der alten Ruhe und stillen Wirksamkeit versprach, nach welcher man sich um so lebhafter sehnte, als Kriege und Erschütterungen aller Art die später bestandenen Verhältnisse begleitet hatten. Mit diesem zu jener Zeit sehr allgemeinen Gefühle verband sich eine aus den Ereignissen der

jüngsten Vergangenheit entsprungene Abneigung gegen alle kräftigen Einrichtungen, das Streben nach einer Vertheilung und Abwägung jeder wirklichen Staatsgewalt, mehr in der Absicht, deren möglichen Mißbrauch zur Willkühr zu hindern, als in wohlgeordneter Uebereinstimmung die Entwicklung der Staatskräfte zu fördern. Ob diese vorherrschende Richtung den Erfordernissen so ganz entsprochen, wie es eine tiefere Einsicht in die Verkettung vorhandener Ursachen mit erwarteten Wirkungen erheischen konnte, ist hier nicht zu untersuchen.

Wahlreglemente.

Die sogleich nach der Vereinigung des Leberbergs vorgenommene vollständige Ergänzung der Regierung bis auf 299 Mitglieder für den Großen, 27 für den Kleinen Rath erforderte zuerst die Bearbeitung von Wahlreglementen. Dasjenige für die Wahl der Abgeordneten von Städten und Landschaften war schon gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erschienen.

21. September 1815.

Nach den Bestimmungen desselben bestand das Wahl-Collegium für die Amtsbezirke, unter dem Vorsitze des dabei ohne Stimmrecht anwesenden Oberamtmanns, aus dem Amtsgerichte, den Gerichtsstatthaltern, den Beisitzern der Untergerichte und Chorgerichte, und so vielen durch das Loos bezeichneten Vorgesetzten jedes Kirchspiels, als dasselbe Mitglieder am Chorgerichte hatte. Diesen allen wurden noch durch das Amtsgericht beigezogen vier der größern im Amtsbezirke angesessenen Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufakturisten. Dieses Wahlkollegium, welches je nach der Größe des Amtsbezirks 40 bis nahe an 200 Mitglieder zählen konnte, leistete den feierlichen Eid „zu Abgeordneten in den Großen Rath nur solche Männer zu wählen, „zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntnissen „wir das Zutrauen haben, daß sie der hohen Landesobrigkeit, in welche sie berufen werden, mit gutem Rathe beistehen, „auch die Ehre und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern

„können." Jedes Mitglied des Wahlkollegiums erhielt einen Stimmzeddel, auf welchem es den Namen desjenigen genau zu bezeichnen hatte, welchen es vorschlagen wollte. Vereinigte ein Vorgeschlagener mehr als die Hälfte der Stimmen, so war er gewählt, ergab sich aber keine absolute Mehrheit, so blieben die vier, welche die meisten Stimmen vereinigten, in der Wahl und wurden in einer zweiten geheimen Abstimmung nach allfälligem Austritte der Vorgeschlagenen und ihrer Verwandten, auf zwei gebracht, unter denen alsdann das offene Mehr entschied. In Urk. Erkl. §. 9. den Städten wurde die Wahl der gesammten Magistratur zugewiesen und ihr die Wahlform zu bestimmen überlassen. — Die 15. Jan. 1816. 12 von dem Großen Rathe selbst zu ernennenden Abgeordneten wurden auf einen von Rath und XVI einzureichenden Vorschlag, welcher beliebig vermehrt werden konnte, durch fortwährendes offenes Abstimmen bis zum Entscheide durch die absolute Mehrheit aller Anwesenden, oder die höhere Stimmenzahl unter den zwei letzten gewählt. Die Wahlform bewährte sich durch die Eigenschaften der Gewählten und blieb daher, bis auf eine nähere Bestimmung des verwandtschaftlichen Austritts, unverändert, sollte jedoch, einem schon früher*) gemachten und jüngst wiederholten Antrage zufolge, aufs neue und in dem Sinne einer Vermehrung der Zahl der Wählenden untersucht werden. Einem andern, auf Ausrichtung von Taggeldern abzweckenden Antrage war aus Rücksichten, die auf das Ansehen der Gewählten und die Natur ihres Mandats berechnet waren, keine Folge gegeben worden.

Die Wahlart der Zweihundert der Stadt Bern war zum 4. Jan. 1816. Theil der ehemaligen Form enthoben, jedoch nicht ohne wesentliche

*) 5. April 1819. Er ward damals auf die Behandlung der Gemeinds-Organisation verschoben.

Abänderungen. Diejenigen Glieder des Kleinen Raths, welche als Mitglieder der Zweihundert in dem Großen Rathe saßen, bildeten, vereint mit den XVI durch das Loos aus der Zahl der Zweihundert gezogenen Wahl-Sechszehnern, das Wahlkollegium. Dieses wählte aus der gesammten Bürgerschaft von Bern eine Zahl von 35 Kandidaten, durch das offene Handmehr unter der eidlichen Verpflichtung, nur würdige und fähige Männer zu wählen, und unter der Vorschrift, daß wenigstens aus achtzig *) verschiedenen Familien dieser Bürgerschaft Mitglieder im Großen Rathe und unter den Kandidaten mußten gezählt werden. Für die Wahlfähigkeit der Kandidaten wurde das zurückgelegte 25. Altersjahr bestimmt; sie traten nach dem Altersrange, jedoch nie vor dem zurückgelegten 29. Jahre, jeweilen bei einzelnen Erledigungen unter den Zweihundert in dieselben über, und wenn das Kandidaten-Verzeichniß erschöpft war, so wurde auf gleiche Weise ein neues gebildet. Dieses Wahlreglement, zuerst auf eine Probezeit von 10 Jahren erlassen, wurde noch vor Verfluß derselben auf einen Antrag des Präsidenten der Stadtverwaltung einer neuen Berathung unterworfen, bei
19. März 1821. welcher eine solche Zahl abweichender Meinungen zum Vorschein kam, daß man sich über einen Entscheid nicht vereinigen konnte.
18. Dez. 1826. Nach abgelaufener Probezeit wurde es, mit einigen Modificationen, wieder erneuert.

13. Jan. 1816. Noch wurden für die Erwählung der Mitglieder des Kleinen Raths und der Oberamtmänner eigenthümliche Formen vorgeschrieben. Für jene bezeichnete das Loos sechs Wahlherren aus dem Kleinen, 14 aus dem Großen Rathe, deren jeder durch Herausschneiden eines Namens aus dem gedruckten Verzeichnisse

*) Vor 1798 mußten die 299 Mitglieder der souveränen Behörde aus 76 verschiedenen Geschlechtern gewählt seyn. Ordn. v. 1790. R. B. S. 390.

aller Wahlfähigen seinen Wahlvorschlag eingab. Für das Geheimniß und daß kein Wahlherr weder sich selbst, noch einen Verwandten im Austrittsgrade, d. h. bis und mit Geschwisterkind, vorschlagen dürfe, wurde theils durch die sorgfältigsten Bestimmungen, theils durch die Eidespflicht Vorsehung getroffen. Ueber die auf solche Weise Vorgeschlagenen hatte der Große Rath durch Kugeln so lange abzustimmen, bis einer derselben die absolute, oder in der letzten Wahl unter zweien die einfache Mehrheit erhielt. Für die Besetzung der Oberämter hingegen wurde im umgekehrten Verhältnisse das Vorschlagsrecht allen Mitgliedern des Großen Raths, die Wahl selbst einem durch das Loos gebildeten Wahlkollegium von 8 Gliedern des Kleinen und 16 des Großen Raths zugetheilt. Beide Wahlformen bestanden nach abgelaufener Probezeit eine neue Prüfung und wurden ohne wesentliche Veränderungen wieder bestätigt. 27. Febr. 1815.

Aus den vormaligen Satzungen, deren viele durch eine lange Erfahrung sich bewährt erzeigt hatten, aus den Erinnerungen der Mediation und aus den Erfordernissen der Zeitumstände gingen nunmehr die so geheissenen Fundamentalgesetze hervor, welche in Hinsicht auf Ausscheidung der Gewalten, Freiheit der Verhandlungen und der Anträge Bestimmungen aufstellten, deren Mangel in vielen Kantonen als ein Hauptgrund von Beschwerden späterhin angeführt wurde. Die vorzüglichsten dieser Bestimmungen sind folgende: Fundamentalgesetze.

„Die souveräne höchste und oberste Gewalt wird ausgeübt „durch Schultheiß, Kleine und Große Räthe der „Stadt und Republik Bern. Vor ihren Entscheid müssen „gebracht werden: die Standesstimme für Einberufung außerordentlicher Tagsatzungen; die Wahl und Instruktion für Gesandte auf Tagsatzungen; der Abschluß oder die Ratifikation aller den Stand verpflichtenden Bündnisse, Verträge Gesetz vom 12. Jan. 1816.

„und Militärkapitulationen; die Einrichtung, Abänderung oder „Aufhebung aller konstitutionellen und anderen allgemeinen Ge„setze; die Errichtung aller neuen permanenten Stellen und „die Bestimmung ihrer Besoldungen; die Ernennung aller höheren „Beamten, des obersten Decans und der Geistlichen am großen „Münster und des Commandanten der Stadtgarnison von „Bern; die in der urkundlichen Erklärung vorbehaltenen 12 Wah„len in den Großen Rath, nebst dem Entscheide über allfällige „unregelmäßige Wahlen von Mitgliedern von Städten und „Amtsbezirken; die Ausübung des Begnadigungsrechts, die „Ausschreibung von Steuern und Abgaben, die Anleihen, die „Geldanwendungen im Auslande über Fr. 10,000, im Inlande „unter dem gesetzlichen Zinsfuße; Salzlieferungs- und Post„ferme-Traktate; Käufe von Staatsgütern über Fr. 10,000 „und Verkäufe über Fr. 4000; unvorhergesehene Ausgaben „über Fr. 6000; Gratifikationen über Fr. 1600; Passation der „allgemeinen Staatsrechnungen; die Militärverfassung des Kan„tons, die Gesetze über Organisation und Competenz der Mili„tärgerichte, über Disziplin und Strafen; die Aufstellung oder „Entlassung von stehenden Truppenkorps. Endlich alle Gegen„stände, die der Große Rath auf geschehenen regelmäßigen „Antrag vor sich zu ziehen gut finden würde."

Die Geschäfte gelangten vor den Großen Rath, entweder durch Anträge der Hauptkollegien und Regierungsbehörden, nach vorheriger Berathung durch den Kleinen Rath, oder durch das Kollegium von Rath und XVI, oder durch Anzüge und Mahnungen einzelner Standesglieder. Die Berathungsform sicherte die größte Freiheit inner den Schranken des Anstandes. „Alle zu behandelnden Geschäfte werden zum voraus angezeigt, „und die darauf bezüglichen Schriften in die Kanzlei gelegt, „in wichtigen Fällen die Gutachten und Vorschläge durch den

Gesetz vom 7. Juni 1816.

„Druck vervielfältigt, und alle darüber gefallenen Bemerkungen „gesammelt und berücksichtigt. Die Berathung selbst wird „durch eine Anzeige des präsidirenden Schultheißen eröffnet, der „seine Meinung bei einer solchen Anzeige nicht durchblicken „lassen soll. Nach Verlesung der Schriften werden Präsident „und Mitglieder des vorberathenden Kollegiums zuerst ange„fragt, um den Antrag mit allen seinen Beweggründen darzu„stellen; bleiben sie bei der bloßen Darstellung stehen, ohne „einen eigenen Schluß zu ziehen, so können sie diesen noch in „der allgemeinen Umfrage nachholen. Letztere folgt unmittelbar „nach dem Berichte des Collegiums, und in derselben kann jedes „Mitglied der Versammlung das Wort nehmen, ohne an eine „Reiheordnung gebunden zu seyn. Die Umfrage wird so lange „fortgesetzt, bis niemand mehr zu sprechen verlangt. Alle Mei„nungen müssen frei vorgetragen, nicht abgelesen werden;“ (man suchte Wahrheit und gegenseitige Erörterung, nicht glänzende Reden.*) Zweimal zu sprechen, wurde nur zu Berichtigung einer irrig angebrachten Thatsache, oder in dem höchst seltenen Falle einer zweiten Umfrage gestattet; hingegen konnte über jeden einzelnen Artikel eines Vorschlags eine Umfrage gehalten werden. Nach geschlossener Umfrage konnte der präsidirende Schultheiß, wenn er um seine Meinung angefragt ward, (was immer geschah) dieselbe eröffnen, und alsdann ward zur Abstimmung geschritten, deren Formen so deutlich vorgezeichnet waren, daß über alle Haupt-, Neben- und untergeordnete Fragen die wahre Meinung der Mehrheit sich unbezweifelt ergeben mußte; es konnte also das Vorgeschlagene angenommen,

*) Ein wohlgemeinter Antrag auf Gestattung in Schrift verfaßter Meinungs-Aeußerungen fand keinen Beifall und wurde von dem betreffenden Mitgliede selbst zurückgenommen.

verworfen oder abgeändert werden; nur wenn in Beschlüssen von mehreren zusammenhängenden Artikeln einzelne wesentlich verändert wurden, erfolgte die Zurücksendung an die vorberathende Behörde, um zu prüfen, wie sie mit den angenommenen in Uebereinstimmung zu bringen seyen. Bei Käufen, Verkäufen, Entschädigungen, bei allen Gunstbezeugungen und bei den meisten Wahlen wurde die geheime Abstimmung durch Ballotten, in anderen Fällen hingegen durch die Form des Aufstehens und Niedersitzens vorgeschrieben. Frühere Beschlüsse konnten nur durch eine größere Stimmenzahl abgeändert werden, als durch die sie gefaßt worden. Zur Abänderung von Fundamental-Gesetzen wurden zwei Drittel der anwesenden, dafür zusammen berufenen Versammlung erforderlich gemacht. Jedes Mitglied endlich erhielt das Recht, Mahnungen und Anzüge zu machen, erstere, wenn etwas unterblieb, was nach vorhandenen Beschlüssen oder Vorschriften geschehen sollte, oder wenn etwas geschah, das durch dieselben untersagt war; letztere dann, wenn zum Besten des Landes oder des Standes irgend ein neuer Antrag erforderlich scheinen mochte. Zu Erleichterung von Mahnungen, welche allenfalls wegen persönlichen Rücksichten hätten unterlassen werden können, wurde das Institut der Heimlicher, wovon hienach die Rede seyn wird, wesentlich vervollkommnet.

Für die Behandlung der wichtigeren Geschäfte versammelte sich der Große Rath alljährlich in zwei periodischen Sitzungen. Die eine, im Brachmonate, ward vorzugsweise der Wahl und Instruktion der Tagsatzungsgesandten, die andere, im Dezember, den Verfassungsgegenständen, der Abnahme der Rechnungen und dem Staatsbudget gewidmet, und mußte gewöhnlich im Hornung fortgesetzt werden. Für die minder wichtigen Geschäfte wurden monatliche Sitzungen, je auf den ersten

Montag jedes Monats bestimmt; außerordentliche Sitzungen, so oft als es die Umstände erfordern können.

Die Mitglieder des Großen Raths erhielten keine Besoldung, selbst keine Reisevergütung. Die Monatsitzungen, bei längerer Dauer auch die periodischen, wurden von den entfernteren Mitgliedern nur sparsam besucht, welche übrigens sich überzeugen konnten, daß in allen Verhandlungen von allgemeinem Interesse der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewissenhaft und sorgfältig beachtet wurde. Die Pflichten und Rechte der Standesglieder als solche giengen allen anderen vor, und waren für alle die gleichen. Ohne einige Besorgniß nachtheiliger Folgen konnten Beamtete Vorschläge bekämpfen, welche von Behörden herrührten, unter denen sie unmittelbar standen. Nie ist in dem ganzen Zeitraume von 17 Jahren, in bewegten Zeiten, bei großer Verschiedenheit der Meinungen, die Ruhe der Diskussion gestört, nie der Anstand der Verhandlungen verletzt worden. — Die reglementarischen Vorschriften für den Großen Rath waren das Ergebniß einer langen Reihe von Jahren. Sie sind daher seit ihrer Erlassung unverändert geblieben, bis auf eine kleine Modifikation des Austritts der Verwandten und die Abkürzung einiger Formalitäten.

Die Verhältnisse des Kleinen Raths wurden durch die Fundamentalgesetze also bestimmt: „Der Kleine Rath stellt, wenn „er nicht mit dem Großen Rathe vereinigt ist, die ordentliche „und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat „in dieser Eigenschaft alle täglichen laufenden Geschäfte zu besorgen, die wichtigeren vorzuberathen, so daß, mit Ausnahme „der Mahnungen und Anzüge, nichts vor die höchste Gewalt gelangen kann, es sey denn vorher von ihm behandelt und dahin „gewiesen worden." — Der Kleine Rath sollte, wie von Alters

Fundamental-Gesetze. S. 238.

her, bestehen aus dem regierenden und dem ausbedienten Schultheißen, 23 Rathsgliedern und 2 Heimlichern. Letzteren wurde, mit dem Altschultheißen und dem Seckelmeister, die besondere Pflicht auferlegt, die Gesetze über die Verfassung der Republik und die verfassungsmäßigen Wahlvorschriften zu handhaben, auch zu wachen, daß im Kleinen Rathe nach vorhandenen Verordnungen verfahren und von demselben an den Großen Rath gewiesen werde, was diesem selbst zu entscheiden zukomme, widrigenfalls zu warnen, zu protestiren und die Versammlung des Großen Raths anzubegehren. Die fernere Instruktion für die Heimlicher besagt: „jedes Standesglied möge dem Heimlicher „einen Anzug oder eine Mahnung schriftlich eingeben, dieser „könne solche nach Gutfinden anbringen, er müsse aber diejenigen Mahnungen anbringen, zu denen sich sieben Mitglieder „vereinigen würden, und sey jedenfalls bei seinem Eide verbunden, die Namen der Mahner zu verschweigen; nur Mahnungen und Anzüge gegen die Autorität der höchsten Gewalt „oder zuwider Gesetzen und Ordnungen sollen von den Heimlichern nicht angenommen werden.“ — Ein aus der Mitte des Kleinen Raths auf sechs Jahre gewählter Seckelmeister erhielt den Rang nach den Schultheißen, den Vorsitz im Finanzrathe und von Amtswegen Sitz und Stimme im Geheimen Rathe. — Das Kollegium der Senioren, bestehend aus den vier ältesten Rathsgliedern nach dem Range ihrer Erwählung, wurde für die Abfassung der Wahlvorschläge, namentlich zu den höchsten Stellen des Schultheißen- und Seckelmeister-Amts, und, vereint mit den Sechszehnern, für den Vorschlag zur alljährlichen Wiedererwählung des Kleinen Raths niedergesetzt. — Die Bedingungen der Wahlfähigkeit erlitten in Vergleichung mit denjenigen der Mediations-Verfassung wesentliche Modifikationen dahin: daß, um in den Kleinen Rath zu gelangen, man

verheirathet seyn, oder es gewesen seyn, sechs Jahre als Mitglied des Großen Raths in Regierungs-Kollegien oder Gerichtshöfen gearbeitet, oder das 39. Altersjahr zurückgelegt haben müsse; fremde Dienste, nahe Verwandtschaft oder Identität des Geschlechtsnamens mit einem wirklichen Rathsgliede wurden ebenfalls zu Ausschließungs-Gründen erhoben.

Unter der Aufsicht des Kleinen Raths, aber von dem Großen Rathe gewählt, wurden fünf Haupt-Kollegien folgendermaßen organisirt: 1) Ein Geheimer Rath, präsidirt durch den Amtsschultheiß, bestehend aus dem Altschultheiß und Seckelmeister von Amtswegen, und vier andern Mitgliedern aus dem Kleinen oder Großen Rathe; zugleich vorörtliche Behörde in den Direktorialjahren. 2) Ein Finanzrath, unter dem Vorsitze des Seckelmeisters, aus vier Mitgliedern des Kleinen und zwei des Großen Raths zusammengesetzt. 3) Ein Justiz- und Polizeirath, dessen Präsidenten und vier aus dem Kleinen und Großen Rathe zu gleichen Theilen gewählten Mitgliedern noch vier Auditoren aus dem Großen Rathe und der Kandidatenliste beigeordnet wurden. 4) Ein Kirchen- und Schulrath von vier weltlichen und eben so viel geistlichen Mitgliedern und einem Präsidenten, der auch in einer besondern, aus zwei weltlichen und eben so viel geistlichen Mitgliedern bestehenden römisch-katholischen Sektion den Vorsitz führte. 5) Ein Kriegsrath, mit einem Präsidenten, zwei Mitgliedern aus dem Kleinen, vier aus dem Großen Rathe.

Neben und zum Theil unter diesen Haupt-Kollegien blieben einzelne Geschäftszweige besondern, schon aus den früheren Einrichtungen hervorgegangenen Regierungs-Commissionen übertragen. Diese werden in dem letzten Regimentsbuch, nach ihrer alphabetischen Ordnung, also aufgezählt: Archiven-Commission, Armen-Commission, Bau-Commission, Bergrath, Brand-

Assekuranz = Kammer, Censur = Commission, Commerzienrath, Curatel der Akademie, Forst = Commission, Insel = und Außerkrankenhaus = Direktion, Landesökonomie = Commission, Landsassen = Kammer, Münz = Kammer, Ohmgeld = Kammer, Pferdzucht = Commission, Salz = Direktion, Sanitätsrath, Schwellen = Commission, Straßen = Commission, Zeughaus = Commission, Zoll = Commission, nebst noch mehreren andern. Alle diese Commissionen wurden, wie früherhin, von dem Kleinen Rathe bestellt, aus dessen Mittel sie auch ihre Präsidenten erhielten, ihre Mitglieder konnten außerhalb der Zahl derjenigen des Großen Raths genommen werden. Ihnen stand, gleich den Haupt-Kollegien, in Ergänzungsfällen das Recht eines doppelten Wahl = Vorschlags zu, der jedoch von der wählenden Behörde vermehrt werden konnte.

28. Dezember 1815. Das in seiner wesentlichen Form seit mehr als einem halben Jahrtausend bestandene Kollegium der Räthe und Sechszehner (nicht zu verwechseln mit den 16 Wahlherren bei den Kandidatenwahlen für die 200 der Stadt Bern) wurde wieder hergestellt und neu ausgebildet. Es bestand aus dem gesammten Kleinen Rathe und einem alljährlich durch das Loos gebildeten Ausschusse von sechszehn Mitgliedern des Großen Raths, die durch Alter oder Geschäftskenntnisse eine Garantie für ihre moralische Selbstständigkeit darbieten konnten. Das Dekret vom 28. Dezember 1815 verordnete in dieser Beziehung: „Sechszehnerfähig seyen diejenigen Standesglieder, welche verheirathet, ein Oberamt ausbedient, oder zehn Jahre im „Großen Rathe gesessen; mit Ausschluß aller im Amt stehenden „Amtleute, des Staatsschreibers, Großweibels und Ammanns, „derjenigen, welche einen Vater, Bruder oder Sohn im Kollegium haben, in äußern Diensten stehen, oder den Standeseid „für das laufende Jahr nicht beschworen. Räthe und Sechs-

„zehner seyen bevollmächtigt, am Tage ihrer Erwählung sämmt„liche Mitglieder des Großen Raths zu bestätigen, zu suspen„diren oder zu entsetzen. Ihnen liege die alljährliche Wieder„erwählung der Oberamtleute ob; besonders aber die Vorbe„rathung aller Vorschläge zu Errichtung von neuen, oder zu „Abänderung und Aufhebung von alten, die Regierungsform „betreffenden Satzungen und Ordnungen, mit der Befugniß, „deshalb dem Großen Rathe vorzuschlagen, was sie dem Stand „nützlich, löblich und anständig zu seyn befinden werden. End„lich gehöre vor ihre Berathung alles, was die höchste Landes„behörde irgend an sie zu weisen für gut finden werde."

Der Große Rath, der Kleine Rath und das Kollegium der Räthe und Sechszehner wurden von dem Amtsschultheiß präsidirt, dessen Eid dahin lautete: nebst der Treue, die er wie jeder Beamte und Staatsbürger der Republik leisten sollte, „dem Stande und dessen täglich vorfallenden Geschäften zu „warten, ihm mit Versammlung der höchsten Behörden sorg„fältig vorzustehen, die Staatsangelegenheiten nach bestem „Wissen und Gewissen zu besorgen, ohne Säumniß noch „Anstand alles zu Gutem zu thun und Verschwiegenheit zu „halten." Mit den Pflichten des Vorsitzes hatte er auch bei außerordentlichen Gelegenheiten das Wort im Namen der Republik zu führen, das Siegel zu verwahren und alle Akten zu unterzeichnen. Ihm sollte bei dem Jahreswechsel der Altschultheiß, so lange er fähig war, im Amte nachfolgen und zu diesem Ende von den Senioren vorgeschlagen und durch offenes Handmehr gewählt werden. Das nämliche Kollegium hatte in Erledigungsfällen den Wahlvorschlag zu machen, welcher aber von jedem Mitgliede des Kleinen und Großen Raths nach Belieben vermehrt werden konnte; kein Vorgeschlagener durfte die Wahl ausschlagen.

Die Organisation der Gerichtshöfe blieb die nämliche, wie
17. Juni 1816. sie unter der Mediation gewesen war. Das Appellationsgericht ward, seit der Vereinigung des Leberbergs, um zwei Mitglieder vermehrt und erhielt vier Suppleanten. Zur Fällung eines Urtheils wurden 10 Beisitzer nebst dem Präsidenten, zu derjenigen eines Todesurtheils 15 Mitglieder mit Einschluß der beigezogenen vier jüngsten Rathsglieder und zwei Drittel
8. Jan. 1817. Stimmen gefordert. Das Oberehegericht aus einem Präsidenten, einem Mitgliede des Kleinen, vier Mitgliedern des Großen Raths und zwei geistlichen Beisitzern zusammengesetzt, erlitt keine Veränderung.

Auch die Attribute der Oberamtmänner und der ihnen untergeordneten Behörden wurden unverändert beibehalten, da eine zwölfjährige Erfahrung die Zweckmäßigkeit der mediationsmäßigen Einrichtung erprobt hatte.

So wie alle oberen Behörden, so blieben auch sämmtliche Beamte der jährlichen Bestätigung, auf einen Vortrag der betreffenden Behörde unterworfen, und konnten durch eine geheime Abstimmung von ihren Stellen abberufen werden.

30. Dezember 1816. Endlich wurde noch durch ein eigenes Dekret über die Stadtverwaltung von Bern verordnet: „Demnach Kraft der, „laut urkundlicher Erklärung vom 21. September 1815 einge„führten Verfassung die früherhin bestandene landesherrliche „Gewalt der Stadt Bern in die Hände des gemeinschaftlich „aus den Zweihundert der Stadt Bern und den neun und „neunzig aus Städten und Landschaften gewählten Ausge„schossenen bestehenden Großen Raths gelangt ist, und mithin „die inneren besonderen Angelegenheiten der Stadt Bern nicht „von uns als dem Landesherrn geleitet werden können," so sollen die Zweihundert der Stadt Bern, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, als Großer Stadtrath von Bern anerkannt,

und alle Verrichtungen und Geschäfte, welche auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts Bezug haben, einer Stadtverwaltung delegirt seyn. Die Stadtverwaltung solle aus 34, zur Hälfte von den Zweihundert, zur Hälfte von den Gesellschaften gewählten Mitgliedern der Bürgerschaft von Bern unter dem Vorsitz eines aus dem Mittel des Kleinen Raths gezogenen Präsidenten bestehen. Die Kompetenz der Stadtverwaltung wurde auf dem günstigsten Fuße bestimmt. Als Stadtgut blieb vom Staatsgute gesöndert, was bei Einführung der Mediationsverfassung die Dotationsakte der Stadt zugewiesen hatte.

Dieses sind die Außenlinien der Staatsverfassung, wie dieselbe in den Jahren 1814, 1815 und 1816 neu begründet wurde. Vergleicht man sie mit derjenigen vom Jahre 1803, so erscheint besonders das Verhältniß des Großen zum Kleinen Rathe wesentlich verändert. Die Befugnisse des Letztern wurden in Beziehung auf die Hauptgegenstände der Verwaltung, nämlich das Finanzwesen und die Besetzung der Stellen, so wie durch die veränderte Stellung der Haupt-Kollegien in einem bedeutenden Maaße beschränkt, und die wirkliche Gewalt in die Hände des Großen Raths gelegt.

Es soll nun in einer gedrängten Darstellung berichtet werden, was in der Periode, während welcher diese Verfassung bestanden, in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geleistet worden ist. Die Eintheilung der Hauptabschnitte dieses Berichts wird sich am natürlichsten auf diejenige der Haupt-Kollegien und der übrigen Regierungs-Commissionen gründen, aus deren Archiven die Materialien zusammengetragen werden mußten.

1.

Departement des Geheimen Raths.

Es wird hier nicht berührt, was der Geheime Rath von Bern als vorörtliche Behörde in den Jahren 1817 und 1818, 1823 und 1824, 1829 und 1830 zu verhandeln hatte. Wenn schon diese Verhandlungen den bedeutendsten Theil seiner Wirksamkeit ausmachten, so scheinen sie doch nicht in eine Darstellung zu gehören, die sich auf die Staatsverwaltung des Kantons beschränken soll.

Verhältnisse mit dem Auslande.

In den gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wie wir von 1816 hinweg, mit Ausnahme der drückenden, aber keine politischen Gefahren darbietenden Theurungsjahre, verlebten, war die Thätigkeit des Geheimen Raths beschränkt und eigentlich mehr beobachtend als handelnd. Mit dem Auslande hatten einzelne Kantone Weniges zu verkehren, weil die wichtigsten Verhältnisse zu demselben Sache des Bundes waren. Zweierlei Hauptgegenstände unmittelbarer Berührung erzeigten sich jedoch, außer den sehr häufig wiederkehrenden Anlässen zu Verwendungen in Privatverhältnissen einzelner Personen, nämlich die Militär-Kapitulationen und die Diözesan-Angelegenheiten.

Militär-Kapitulationen.

Während der Mediations-Verfassung bestand, wie schon oben in der historischen Uebersicht jener Periode bemerkt worden, eine einzige allgemeine Militär-Kapitulation mit Frankreich. Alsogleich nach Auflösung jenes Verhältnisses suchten die eidgenößischen Stände wieder in den freiern Genuß der eigenen Souveränetät zurückzukehren; dahin gehörte unter

anderm auch das Recht, von Kantonen aus, sey es vereinzelt oder in freiwilligem Verband unter mehreren, Kapitulationen mit ausländischen Staaten abzuschließen.

Ein erster Antrag in dieser Hinsicht an alle Kantone erfolgte von Paris aus bald nach der Rückkehr des Königs Ludwig XVIII. durch das Mittel des Generals Mallet. Nachdem dieser Abgesandte die Bereitwilligkeit beinahe aller Stände erfahren hatte, zu einem neuen Vertrage die Hand zu bieten, insofern demselben nicht mehr eine obligatorische Stellung von Mannschaft zu Grunde gelegt würde, berief der König den General von Bachmann und andere Militärs nach Paris, um die Kapitulations-Gedinge zu bearbeiten. Mittlerweile gelangten Anträge des damaligen souveränen Fürsten der Niederlande an die Kantone, um auch dort wieder einen anerkannten Schweizerdienst aufzustellen. Nach einer ziemlich langen Unterhandlung der hiesigen Kommissarien *) mit dem niederländischen Bevollmächtigten Herrn Van der Hoeven, und nachdem der Oberst May zu Berichtigung einiger Anstände in den Haag war gesendet worden, kam die Kapitulation am 23. September 1814 mit dem Kanton Bern für ein Regiment von 2005 Mann zu Stande. Dieselbe beruhte ganz auf dem Grundsatze freiwilliger Werbung, und bezog sich vornehmlich auf die Zusicherung der eigenen Justiz und die Anerkennung der den Individuen verheißenen Vortheile. Sie enthielt keinerlei Verpflichtung und bestimmte auch keinerlei Vortheile für die hierseitige Regierung, sondern sicherte bloß den Individuen, welche freiwillig in Dienst treten wollten, die Vorzüge eines regelmäßigen Verhältnisses und Schutzes zu. Zahlreiche Erfahrungen hatten es nur zu oft bewiesen, wie sehr die Schweizer,

*) Schultheiß v. Wattenwyl, Rathsherr Wurstemberger, Tschiffeli, v. Luternau und May.

welche in fremde Militär-Dienste treten, jener Zusicherung bedürfen, die ihnen nur dann mit einiger Wirksamkeit zu Theil werden kann, wenn vertragsmäßige Bestimmungen vorhanden sind.*) — Die Erinnerungen aus dem vormaligen holländischen Dienste, welcher früherhin vor allen andern Vortheile gewährt hatte, ohne mit sichtbaren Nachtheilen verbunden zu seyn, verschafften dieser neuen Kapitulation allgemeine Gewogenheit, und auf die gleichen Grundlagen wurde von andern Cantonen noch für drei Regimenter kapitulirt. Das Commando des Regiments wurde dem Obersten von Kirchberger übertragen, und ohne Mühe gelangte es zu seinem vollzähligen Stande. Auch unter seinem nachmaligen Commandeur, General-Major von Jenner, machte es sich durch seine schöne Haltung und strenge Mannszucht bemerklich.

Während der Dauer dieses Dienstes erhoben sich zweierlei Anstände mit der königlich niederländischen Regierung. Unter dem Vorwande, daß die Rechtspflege bloß schweizerischen Tribunalien (Kriegsgerichten) zustehe, versuchten es nämlich die niederländischen Behörden, für Polizeifälle, wo keine Tribunalien, sondern einzelne Civil- oder Militär-Beamte einzuschreiten hatten, die schweizerischen Regiments-Angehörigen unter niederländische Gerichtsbarkeit zu ziehen; auch zeigte sich eine Schwierigkeit in Fällen, wo höhere Offiziere vor ein Gericht gezogen werden sollten, die Vorschriften der niederländischen Gesetzgebung, welche von den schweizerischen Kriegsgerichten zu befolgen waren, bei dem formellen Bestande dieser Gerichte in Anwendung zu bringen. Alle Anstände wegen der Gerichtsbarkeit wurden nach der Ansicht, daß dieser Punkt

*) Die Verhältnisse des englischen Dienstes, die aber nur kurze Zeit dauerten, und übrigens auch auf Kapitulationen, wenn schon nicht mit schweizerischen Regierungen, beruhten, machen eine ehrenvolle Ausnahme.

die Nationalität betreffe, von allen kapitulierenden Ständen gemeinschaftlich behandelt. Von jedem Verein, der für ein Regiment capitulirt hatte, wurde daher ein Kommissarius bezeichnet,*) und nach lange andauernder, in Zürich und Bern gepflogener Unterhandlung ein nachträglicher Vertrag mit dem königlich niederländischen Gesandten, Grafen Liedekerke geschlossen, welcher den Grundsatz der eigenen Gerichtsbarkeit sicherte, und die verschiedenen Schwierigkeiten beseitigte. Der andere Anstand betraf die Aufnahme von Kadetten bei dem kapitulierten Berner-Regiment, und die Dauer ihrer Dienstzeit vor der Brevetierung. Hier hatten niederländische Verordnungen für die National-Armee, auf die Schweizer-Regimenter angewendet, zu den Schwierigkeiten Anlaß gegeben; auch über diesen Punkt wurde zwischen dem königlich niederländischen Gesandten und dem hiesigen Delegierten, Rathsherrn Fischer, eine Separat-Konvention abgeschlossen, welche gleich dem obigen Vertrage die beidseitige landesherrliche Ratifikation erhielt.

Die Kapitulation mit den Niederlanden war auf 25 Jahre abgeschlossen, und sollte also noch bis zum Jahre 1829 dauern. Ein Artikel in derselben hatte den Fall voraus gesehen, in welchem der König der Niederlande, in Folge unvorgesehener Umstände, das Regiment abdanken würde. Es war nicht verborgen geblieben, daß die südlichen Provinzen der Niederlande dem Schweizer-Dienste abgeneigt waren, und für die auf das Jahr 1829 bevorstehende Festsetzung des zehnjährigen Büdgets sah die königliche Regierung lebhaften Angriffen entgegen. Sie entschloß sich bereits im Jahre 1828, von jenem Artikel Gebrauch zu machen, freilich ohne sich jemals über

*) Von Zürich S. E. der Hr. Bürgermeister von Reinhard, von Luzern S. E. der Schultheiß von Rüttimann, für Graubünden und Glarus Oberst von Hauser, für Bern Rathsherr Fischer.

die unvorgesehenen Umstände zu erklären, welche eine solche Schlußnahme hätten begründen mögen.

Zufällig erhielt der geheime Rath Kunde hievon, und entsendete alsogleich den Major von Goumoens, Oberamtmann von Aarwangen, nach dem Haag, um die Wahrheit zu erforschen, die Gründe eines solchen Vorhabens zu erfahren, und wo möglich dessen Ausführung zu verhindern. Der Bernische Abgeordnete wurde sehr wohlwollend aufgenommen, allein die vermuthlich mit weitaussehenden Planen veränderter Einrichtungen in der National-Armee in Verbindung stehenden, bei der, damals dem Anscheine nach so tief begründeten Ruhe und den Aussichten auf dauernden Frieden, überwiegend einwirkenden Motive von Oekonomie hatten die Schlußnahme bereits festgestellt. Graf Liedekerke gab seine Entlassung von seiner Gesandtschaftsstelle, und der neue Gesandte, Commandeur von Reinhold, überreichte alsobald nach seiner Ankunft, mit der Erklärung, daß nach 18 Monaten, auf 31. Dezember 1829, die Regimenter würden abgedankt werden, zugleich das königliche Dekret über die Bestimmung der Reformgehalte, welche nach der Kapitulation auf einen solchen Fall hin jedem nach seinem Range und nach seiner Dienstzeit zugestanden werden sollten, und deren einzelne Ansätze, schon in dem Dekrete selbst, zumal für die Offiziere, günstig gestellt, später noch durch Unterhandlung in mehreren Punkten verbessert wurden, wie man von den edeln Gesinnungen des Monarchen es zu hoffen berechtigt war. Demnach wurden die vier in königlich niederländischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter in den drei letzten Monaten des Jahres 1829 verabschiedet, nicht ohne lebhafte Anwerbung der Unteroffiziere und Soldaten zum Uebertritt in den niederländischen National-Dienst.

Die Vorarbeiten zu einer Militär-Kapitulation mit

Frankreich, welche in Folge der Sendung des Generals Mallet statt fanden, waren noch nicht zum Ende gekommen, als die Ereignisse der hundert Tage den König vermochten, Frankreich zu verlassen. Damals waren die nach dem russischen Feldzuge auf vier schwache Bataillone zusammengeschmolzenen Schweizer-Regimenter in und bei Paris. Sie blieben dem Könige getreu, und folgten dem Rufe der eidgenössischen Tagsatzung zur Rückkehr in das Vaterland, wo sie bei der Bewaffnung des Jahres 1815 alsogleich den Kern der Armee bildeten. Nach dem Pariser Frieden ließ der König wiederum direkte Unterhandlungen für eine neue Militär-Kapitulation für 12,000 Mann mit den Kantonen anbahnen; diese bildeten sich in zwei Vereine, an deren Spitze für den einen Zürich, für den andern Bern standen, und die jeder für ein Garde- und zwei Linien-Regimenter kapitulirten. Bern wollte bei diesem Anlasse mit der Unterhandlung für eine vornehmlich in den Wünschen und in den Interessen Frankreichs liegende Militär-Kapitulation, auch eine Unterhandlung für die der Schweiz wichtigen Interessen zu Erleichterung gegenseitigen Verkehrs bei den immer drückender werdenden französischen Mauth-Anstalten verbinden. Es wurde deßhalb der Abschluß verzögert, bis der andere Verein ohne Rücksicht auf diesen Zweck eine Kapitulation abschloß. Dieses Beispiel vermehrte die Ungeduld der Individuen, welche bereits im Dienste stehend, eine Verzögerung neuer Kapitulations-Verhältnisse als für sie selbst sehr nachtheilig hielten, und zugleich auch den Wunsch anderer, mit Bern einen Verein bildenden Kantone zu baldigem Abschluß. So kam unterm 1. Juni 1816 die Kapitulation zu Stande, welche der französische Gesandte, Graf von Talleyrand, mit den Kommissarien von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf unterhandelt

hatte.*) Diese Kapitulation war durch die vorhergegangene Zürchersche für alle Hauptbestimmungen bedingt, und beruhte gleich der mit den Niederlanden abgeschlossenen, auf dem Grundsatze freier Werbung; nebst der eigenen Gerichtsbarkeit bedingte sie auch eigene Gesetzgebung, und in materieller Beziehung, vornehmlich für die Garde-Regimenter einen höhern Besoldungsfuß, welcher, so wie die eigene Uniformirung, späterhin zu mancherlei Anfeindungen Anlaß gab.**) Die spätere Einführung eines neuen, von der Schweiz ausschließlich berathenen Gesetzbuches führte Reibungen mit der französischen Regierung selbst herbei, welche aber in Folge einer zwischen dem französischen Botschafter, Marquis von Gabriac, und den schweizerischen Kommissarien, Schultheiß von Wattenwyl, Bürgermeister von Wyß, Schultheiß von Dießbach und Präsident von Salis gepflogenen Unterhandlung bereinigt werden sollten, als die Begebenheiten der vorjährigen Julinstage in Paris sich ereigneten. Seit Jahren stets von der Opposition in den französischen Kammern mit Heftigkeit angegriffen, wurden die Kapitulationen alsobald aufgehoben, und bei der Erbitterung, welche der Widerstand hervorbrachte, den eines der beiden Garde-Regimenter, einzig in Paris gegenwärtig, gegen die Volksmassen geleistet, die Regimenter sofort ohne einige Unterhandlung mit den Kantons-Regierungen verabschiedet. Als vorörtliche Behörde hatte der Geheime Rath die Anordnungen für ihre Rückkehr in das Vaterland, so wie

*) Bernische Kommissarien waren Rathsherr von Billieux und Appellationsrichter Gottlieb von Muralt.

**) Der Antheil von Bern an der kapitulationsmäßigen Truppenzahl betrug drei große Kompagnien für vier und eine halbe gewöhnliche, zusammen 468 Mann im dritten Linienregimente; drei große Kompagnien für vier gewöhnliche, zusammen 379 Mann in den zwei Garderegimentern. Eine Gardekompagnie war an Genf abgetreten worden.

für die Leitung der gesammten Liquidations-Angelegenheiten zu treffen. Der Große Rath bewilligte für die Kosten des Durchzugs durch den Kanton, und für die Unterstützungen an diejenigen eigenen heimkehrenden Angehörigen, welchen augenblickliche Subsistenzmittel mangelten, eine Summe von 25,000 Franken, deren zweckmäßige Vertheilung dem dringendsten Bedürfnisse abhalf, und alle Unordnungen verhütete. — Durch die Kapitulation waren nach Verhältniß der Dienstzeit höhere Retraite-Gehalte zugesichert, als diejenigen der National-Truppen. Von Seite der französischen Regierung wurden nun Zweifel über die Gültigkeit von Zusicherungen erhoben, die auf einem Vertrage beruhten, welcher niemals von den Kammern förmlich genehmigt worden sey.*) Es ward beigefügt, daß es unmöglich wäre, von den neuen Kammern eine höhere Bewilligung auszuwirken, als wozu die allgemeinen Armee-Reglemente berechtigten. Nachdem diese Angelegenheit längere Zeit in Paris durch den Garde-Oberstlieutenant von Maillardoz war betrieben worden, ordnete die französische Regierung dafür den Baron von St. Aignan nach der Schweiz ab, und es kam durch die Bemühungen der Ausgeschossenen der betheiligten Kantone,**) eine Abrede zu Stande; zufolge derselben wurden für die Individuen, welche mehr als acht Jahre gedient hatten, verhältnißmäßig temporäre Reformgehalte und für diejenigen, welche entweder unverzüglich, oder nach Zurechnung der Reformjahre dreißigjährigen Dienst aufweisen konnten, Retraite-

*) Doch waren alljährlich bei der Behandlung des Budgets die nöthigen Summen zum Unterhalte der Regimenter von den Kammern bewilligt worden.

**) Regierungsrath Hürner von Aarau und Appellationsrichter Tillier von Bern, in Verbindung mit dem Oberstlieutenant von Maillardoz.

Pensionen ausgemittelt, deren Betrag nach den Vorschriften der französischen Reglemente, anstatt nach den Bedingungen der Kapitulation bestimmt werden sollte. Auch diese Verordnung wurde beidseitig ratificirt.

Der dritte Kapitulations-Antrag erfolgte vom Königreiche beider Sizilien. Schon im Jahre 1822 ward ein vormals in königlich großbritannischen Diensten gestandener, in Sizilien bekannt gewordener Berner-Offizier nach Neapel berufen, und mit einem von dem Könige selbst gebilligten Kapitulations-Entwurfe für zwei Regimenter in die Schweiz zurückgeschickt; diese Anträge, obgleich unterstützt durch die Empfehlung mehrerer residierenden Gesandten, fanden jedoch in Bern selbst, als unförmlich und der Ordnung über fremde Kriegsdienste entgegen laufend, nicht Eingang, eben so wenig in andern Kantonen. Hierauf erfolgten direkte Eröffnungen aus Auftrag der königlichen Regierung durch den eigens dazu in die Schweiz gesandten Bevollmächtigten, Herzog von Calvello. Das Günstige der eröffneten Vorschläge konnte nicht zweifelhaft scheinen; sie übertrafen fast in jeder Hinsicht die Bestimmungen aller früheren Kapitulationen. Dazu kam noch der wiederholt ausgedrückte Wunsch der mit Neapel befreundeten großen Mächte, besonders Frankreichs, dessen Monarch ein lebhaftes Interesse für den Erfolg dieser Unterhandlung bezeigte. Indessen glaubte die Regierung, eine entsprechende Antwort nicht unbedingt ertheilen zu sollen.

6. März 1824. Im Interesse der Miteidgenossen stellte sie den Vorbehalt auf, daß die Ansprachen der vor der Revolution in neapolitanischen Diensten gestandenen Schweizer-Regimenter befriedigt werden möchten; in dem Interesse ihrer eigenen Angehörigen suchte sie Handelsvortheile und die Zusicherung freier Getreide-Ausfuhr in Nothfällen zu erhalten. Jener Vorbehalt wurde

sogleich genügend erfüllt, für die Getreide-Ausfuhr erfolgten beruhigende Zugeständnisse, nur die Handels-Begünstigungen fanden Schwierigkeiten, die nicht sowohl in den Gesinnungen der königlichen Regierung als in den dortseitigen Verhältnissen lagen. Die Sache erweckte großen Antheil. Zweimal wurde, nach lebhaften Debatten, die frühere Schlußnahme von dem Großen Rathe als Ablehnungsgrund anerkannt, während in der Zwischenzeit Luzern, im Verein mit einigen anderen Ständen, für ein Regiment, Freiburg und Solothurn für ein zweites, Wallis, Schwyz und Graubünden für ein drittes Regiment kapitulirten. Endlich fiel das Anerbieten einer besondern Niederlage für den schweizerischen Handel in dem Freihafen von Messina, und der Gleichstellung mit den begünstigtesten Nationen. Zugleich wurde, durch die Nachricht von der bevorstehenden Auflösung der niederländischen Militär-Kapitulation, die bisher als Ablehnungsgrund erhobene Einwendung beseitigt, daß die wirklich für die zwei andern Dienste kapitulirten 3000 Mann für das Bedürfniß und die Kräfte des Kantons genug seyen. So konnte nun am 6. September 1828 die Kapitulation, welche zwischen dem Herzog von Calvello und den Bernischen Kommissarien*) unterhandelt wurde, für ein Regiment von 1402 Mann abgeschlossen werden. Auch hier wurde auf dem Grundsatze freier, in dieser Kapitulation für Friedenszeiten ganz auf Schweizer beschränkter Werbung die eigene Rechtspflege nach eigenen Gesetzen bedingt. Dieses ist nunmehr der einzige übrige kapitulirte Dienst; das Regiment war seit dem Brachmonat 1831 mit einem überkompletten Stande von neun Mann per Kompagnie vollzählig und 1637 Mann stark. — Daß übrigens in allen drei kapitulirten

7. Febr. 1825. und 3. März 1827.

12. Juni 1828.

*) Es waren die Rathsherren Wurstemberger und Steiger und General von Wattenwyl.

Diensten für die Offiziersstellen aller Grade das ganze Land und namentlich der neue Landestheil, mit der Hauptstadt konkurrirte, bedarf kaum der Erwähnung.

Diöcesan-Verhältnisse. Einen zweiten Gegenstand direkter Unterhandlungen mit dem Auslande bildeten die Diöcesan-Verhältnisse. Seit bald 300 Jahren war der Stand Bern ganz der evangelisch-reformirten Religion zugethan gewesen. Alle Verhältnisse mit der römisch-katholischen Kirche hatten aufgehört, und es bestanden noch mehrere Pönal-Statuten gegen das, was der römisch-katholischen Kirche hätte Vorschub thun können, wie z. B. ein Verbot gegen den Uebertritt zu derselben, auf welchem Verlust des Landrechts stand, ein Verbot gegen Heirathen mit katholischen Weibspersonen u. a. m.*) Die Vereinigung des Leberbergs änderte diese Verhältnisse, die Aemter Pruntrut, Delsperg, Freibergen und einige Gemeinden des Amtes Münster bekannten sich zur römisch-katholischen Religion. Die Vereinigungs-Urkunde enthielt, wie oben berichtet worden, die Verheißung der Handhabung und freien Ausübung dieses Kultus. Die Erklärung des Wiener-Kongresses hatte der Tagsatzung den Entscheid anheim gestellt, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dasselbe mit demjenigen vereinigt werden könne, welches aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen gebildet worden. 7. Okt. 1814. Es waren nämlich, auf das Ansuchen einiger schweizerischen Diöcesanstände, durch ein päbstliches Breve die früherhin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Landestheile von demselben losgetrennt

*) Nur seit 1804 war ein katholischer Gottesdienst in Bern geduldet, jedoch ohne Anerkennung von eigentlichen Rechten, wie die katholische Kirche sie fordert.

und unter die einsweilige Verwaltung eines apostolischen General-Vikars gesetzt worden.

Zu damaliger Zeit wurden die Rechte der Regierung in kirchlichen Angelegenheiten allenthalben mit großem Eifer besprochen: die irländische Emancipationsfrage, die Rückkehr des Pabstes nach Rom und die Unterhandlungen für neue Konkordate mit vielen Staaten, zum Theil auch mit solchen, welche früher nie in solche Unterhandlungen eingetreten waren, jetzt aber wegen Vereinigung katholischer Landestheile dazu veranlaßt wurden, wie z. B. der Kaiser von Rußland für das Königreich Polen, zogen die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand um so mehr hin, als dabei ein beharrlicher Kampf zu Wiedergewinnung der Oberherrlichkeit für das kirchliche Institut im Staatenleben unverkennbar war, und sich auch hier die einander gegenüber stehenden Hauptmeinungen eifrig bekämpften. Dadurch wurden aber auch alle Unterhandlungen sehr schwierig.

Gleich anfänglich nach vollzogener Vereinigung des Jura wurde von Seite Solothurns der Wunsch zu einem Einverständnisse geäußert, und erwiedert; indeß zeigten sich alsobald Widersprüche von Seite der durch die Städte Pruntrut und Delsperg geäußerten Wünsche, und eben so viele Schwierigkeiten zu einer Ausgleichung unter diesen selbst. Während man sich mit der Untersuchung darüber beschäftigte, kam von Seite Luzerns eine Aufforderung zu Beschickung einer Konferenz, an welcher alle ehemals zu den Bisthümern Constanz und Basel gehörenden Kantone sich einfinden sollten, um die Begründung eines gemeinschaftlichen oder National-Bisthums zu betreiben. Es vereinigten sich auf dieser Konferenz die Gesandten von S. Jan. 1816.
Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Aargau und Thurgau. Der römische

Hof schien der Bildung eines so großen Bisthums weniger geneigt, als der Einrichtung mehrerer kleineren; besondern Widerstand erfuhren die vom Kanton Aargau eingegebenen Vorschläge über die Verhältnisse des Bischofs zur weltlichen Gewalt. Unter den Kantonen selbst mochte übrigens der Verein auch nicht zu Stande gebracht werden, indem unter denselben darüber sehr verschiedenartige Ansichten und Zwecke vorwalteten. Nach mehrern fruchtlosen Versuchen, auf Konferenzen in Fraubrunnen, mit Solothurn sich zu verständigen, oder eine größere Verbindung zwischen Bern, Luzern, Solothurn, Basel und Aargau zu Stande zu bringen, vereinigten sich endlich Bern und Luzern zu gemeinschaftlicher Bildung eines Bisthums und entschlossen sich, die Sache, die seit bald drei Jahren erfolglos in der Schweiz war unterhandelt worden, in Rom betreiben zu lassen, wohin zu diesem Ende Schultheiß von Rüttimann von Luzern und Geheimrathschreiber Fischer von Bern mit Credentialien an die päbstliche Kurie abgeordnet wurden. Sobald die Regierung von Solothurn diese Absendung vernahm, ließ sie eine Protestation nach Rom gelangen, daß nicht ohne ihr Zuthun über die Verhältnisse des Bisthums Basel verfügt werde, dessen Wurzel in dem Gebiete von Solothurn liege. Die Unterhandlung der Abgeordneten von Luzern und Bern mit den päbstlichen Delegirten *) erlitt viele Schwierigkeiten; nicht allein wollte der römische Hof auf keinerlei Rechte verzichten, welche er für die kirchliche gegen die weltliche Gewalt behauptete, sondern es war ihm auch alles daran gelegen, in der Zeit, wo neue Konkordate nicht allein mit den

*) Msgr. Zen, gewesener Nunzius in der Schweiz, und der seitherige Kardinal Msgr. Mazio, beide unter der Leitung des Kardinals Staatssekretärs Consalvi.

meisten deutschen Staaten, sondern auch mit Frankreich, Neapel, Rußland u. a. unterhandelt wurden, durch ein möglichst vortheilhaftes Konkordat ein Vorbild für andere und für alle späteren Unterhandlungen ähnlicher Art aufzustellen. Nach einer thätigen Unterhandlung, die bei fünf Monaten dauerte, gedieh dieselbe so weit, daß die päbstliche Bulle zu Aufrichtung des Bisthums im Projekt den Abgeordneten der beiden Stände mitgetheilt wurde. Für dieses Bisthum war die Benennung von Luzern angenommen und zugegeben worden, welche Rom gefordert hatte, um desto leichter in Solothurn ein Bisthum Basel zu erhalten; und die um so eher war zugegeben worden, als es in der zwischen Bern und Luzern abgeschlossenen Uebereinkunft bestimmt war, daß die bischöfliche Residenz in Luzern seyn sollte. Mittlerweile hatten sich aber die Verhältnisse in der Schweiz selbst geändert. In Luzern erhoben sich sowohl von weltlicher als von kirchlicher Seite mancherlei Bedenken gegen die Umwandlung des St. Leodegarstifts in eine bischöfliche Kirche und gegen eine bischöfliche Residenz. In Bern fand man ebenfalls, daß diese Residenz vom katholischen Landestheil in allzugroßer Entfernung und daß die Einrichtungen im Verhältniß zu der wenigen Befriedigung, die selbige gewähren würden, allzu kostspielig wären; auch bedauerte man es, deshalb mit dem altbefreundeten und benachbarten Solothurn, welches immerfort einen hohen Werth auf diese Angelegenheit zu setzen schien, sich zu entzweien. So geschah es denn, daß die Unterhandlungen abgebrochen und die Abgeordneten heimberufen wurden.

In der Schweiz wurde nach diesem an einer Vereinigung der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, denne von Zug, Basel und Thurgau zur Wiederbegründung des Bisthums Basel auf dem Wege weitläufiger Korrespondenz und wiederholter Conferenzen gearbeitet, bei welchen immerfort manche

abweichende Absichten zum Vorschein kamen. Bern verhielt sich dabei so viel möglich vermittelnd und mehr passiv als thätig. Endlich kam auf einer Conferenz in Langenthal die Abrede unter den Kantonen im Jahr 1822 zu Stande, auf welche hin die Unterhandlungen mit der Nunziatur wieder angehoben werden konnten; der Fortgang war äußerst langsam, indem einerseits der päbstliche Negoziator über alles nach Rom einberichten mußte, die schweizerischen Delegirten aber an die verschiedenen Kantonsregierungen sich zu wenden im Falle waren, so daß bisweilen Zwischenräume eines Jahres zwischen einem Schritt und dem darauf folgenden eintraten, obgleich man nunmehr die schwierigsten Bestimmungen kirchenrechtlicher Art beiseits gelassen und sich blos auf die sogeheißene Wiederherstellung und neue Organisation des Bisthums Basel beschränkt hatte. Die Wahlart des Bischofs und der Kapitularen, und die Einrichtung von Seminarien, auch der Eid des Bischofs bildeten Anstände, an denen die Unterhandlung öfters zu scheitern drohte. Im Ganzen wurde bei dieser langen Verzögerung nichts gewonnen, und mehrere Bestimmungen, auf welche die Stände großes Gewicht zu legen sich erklärt hatten, fielen weniger günstig aus, als bei dem zehn Jahre früher in Rom erhaltenen Projekte, dessen Ausführung indessen für den hiesigen Stand größere Geldopfer nach sich gezogen hätte.

Endlich wurde am 26. März 1828 die Convention in Luzern zwischen den schweizerischen Delegirten, Schultheiß Amrhyn von Luzern, und Staatsrath von Roll von Solothurn, Namens der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Zug, und dem apostolischen Internunzius Pascal Gizzi unterzeichnet; am 11. Augustmonat wurde sie vom Großen Rathe in Bern ratifizirt, am 7. Mai war in Rom die päbstliche Bulle der Convention gemäß ausgefertigt worden. Solothurn ward zur Residenz

bestimmt, und der apostol. Provikar, Probst Salzmann von Luzern, zum ersten Bischof gewählt. Basel, Aargau und Thurgau erklärten nach dem Abschlusse ihren Beitritt. — Seit der Ernennung des Herrn Bischofs fand im Kanton Bern keine Reibung über kirchenrechtliche Verhältnisse zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt statt, die früherhin eben so häufig als unangenehm gewesen waren, sondern die Regierung erfreute sich des freundschaftlichsten Einverständnisses mit dem Oberhirten der katholischen Geistlichkeit des Landes.

Vom Augenblicke an, wo der neue Bund abgeschlossen war, hatten die einzelnen Kantone keine andern direkten Verhältnisse mit dem Auslande mehr, als allenfalls über Militairkapitulations- oder ökonomische und nachbarliche Polizei-Angelegenheiten, und so boten sich auch keine andern Gelegenheiten zu weitern Unterhandlungen dar. Die einzigen Missionen, welche die Eidgenossenschaft unterhält, sind die Geschäftsträgerstellen in Wien und Paris. Erstere wurde durch das Ableben des Hrn. Müller von Mühlegg, welcher als kaiserl. Hofagent früherhin zum Geschäftsträger war erwählt worden, erledigt, und im Jahr 1825 auf die Empfehlung der Bernischen Regierung durch die Tagsatzung zum neuen Geschäftsträger gewählt: Herr Albrecht von Effinger von Wildeck, der sich eben so sehr die Zufriedenheit der schweizerischen Bundesbehörden als die allgemeine Achtung in dem ihm angewiesenen ehrenvollen Wirkungskreise erworben hat.

Die Durchmärsche alliirter Truppen während der Jahre 1813, 1814 und 1815 verursachten eine doppelte Liquidation der daherigen Kosten: einestheils von Seite des Kantons gegen die östreichische Regierung, über welche zwischen einem K. K. östreichischen Bevollmächtigten, Kreisamtmann von Mänzel, und dem eidgenössischen Kommissarius, Oberst Ott von Zürich,

30. Juni 1819. eine Abrechnung geschlossen und die Bernischen Ansprachen auf fl. 253,089 kr. 7 angeschlagen, dagegen für Abschlagslieferungen, Kosten und Bisthum Baselsche Rückstände fl. 281,439 kr. 10 angerechnet wurden, so daß Bern fl. 28,350 kr. 3 an die Liquidationsmasse zu erstatten hatte Die andere Liquidation fand im Innern des Kantons selbst

26. Juni 1820. statt, und wurde durch eine Peräquations-Abrechnung unter den Gemeinden berichtigt. Das Resultat derselben ist seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht worden. *)

Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft.

In allen Verhältnissen mit den übrigen Kantonen der Schweiz gieng das ganze Streben des hiesigen Standes auf Befestigung der Bundes-Verhältnisse durch gutes Einverständniß, durch mögliches Entgegenkommen. In den meisten Tagsatzungs-Verhandlungen trachtete man sich der Mehrheit anschließen zu können, und behauptete weniger als mehrere andere Stände den Grundsatz unbedingter Selbstherrlichkeit. Zu den meisten Konkordaten, deren viele einem größern mit vollständigeren Einrichtungen versehenen Kantone mehr Nachtheil als Vortheil gewährten, wurde die Hand geboten, **) und dabei in der Regel das eigene Orts-Interesse demjenigen, welches für das allgemeine besser erachtet wurde, untergeordnet. Auch die Theilnahme an den, doch wirklich Bern ihrem Gegenstande nach fremden, Schwierigkeiten bei dem bekannten Luzernischen Gauner-Prozesse vom Jahr 1825, beruhte einzig auf Beweggründen dieser Art. Wie man die eidgenössischen Wehranstalten zu befördern und allen Vorschriften, die deshalb aufgestellt

*) Sie war größtentheils das Werk des verdienstvollen Rathsherrn Pfander; die erhobene Ausgleichungssteuer betrug Fr. 196,825 Rp. 12, die vollständige Abrechnung ist vom 16. Hornung 1821 datirt.

**) Ein Verzeichniß dieser Konkordate ist in Nr. IV der Beilagen enthalten.

wurden, bestmöglichst nachzukommen suchte, wird in dem Berichte über das Kriegswesen gezeigt werden. Es wird kein Fall angeführt werden können, in welchem Bern, auf seine Stärke oder seine Hülfsmittel sich verlassend, sey es in der That oder in der Form, irgend einen Mitstand beeinträchtigt hätte. Keines vorsätzlichen Unrechts, sey es gegen die Eidgenossenschaft oder gegen einzelne Stände sich bewußt, herrschte nach einmal wieder geschlossenem Bunde bei Bern kein Unmuth und kein Uebelwollen; dessen mögen die gesammten Verhandlungen, auf allen eidgenössischen Tagen, Zeugniß reden; unter andern die eifrigen Bemühungen Berns im Jahr 1823, alle Klagen und Beschuldigungen der benachbarten Staaten gegen einzelne Kantone wegen politischer Umtriebe von Flüchtlingen und Proscribirten abzuwenden, und die Sendung in den Tessin. — Das einzige Konkordat von einiger Wichtigkeit, welchem Bern nicht beitreten zu sollen glaubte, ist dasjenige über die Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Es ereigneten sich nämlich nicht selten Fälle, wo minderjährige Personen ihren Verwandten entlockt und in benachbarten Kantonen nicht nur zum Uebertritt zu der katholischen Religion auf jede Weise vermocht, sondern ihren natürlichen Vormündern gänzlich vorenthalten wurden. Die betreffenden Mitstände konnten wegen der besonderen Verhältnisse der dortigen Geistlichkeit nicht immer mit Erfolg einschreiten und die hierseitigen Gemeinden, aus denen jene Personen gebürtig waren, stellten lebhaft ihre schwierige Lage und die Nachtheile vor, welche in ihren inneren Einrichtungen durch die Folgen eines solchen Verfahrens eintreten könnten. Im Jahr 1816 ließ daher Bern auf dem Bundestage die Erklärung abgeben, daß „keine Religionsveränderungen außerhalb des Kantons anerkannt werden können, „sondern die Folgen davon (so gut wie die von unbefugten

„Ehen und andern auf den persönlichen Zustand eines Schwei„zers sich beziehenden, weit minder wichtigen Handlungen) dem„jenigen Kantone auffallen sollen, welcher diese Handlungen „habe geschehen lassen.“ Auf späteren Tagsatzungen wurde diese Erklärung wiederholt und durch mehrere neue Beispiele gezeigt, wie stark der Proselytismus sich in den angrenzenden Kantonen wieder äußere, mit dem Beifügen daß der hiesige Stand — welcher keine Proselyten mache und die wenigen aus älteren Zeiten herstammenden Proselyten sämmtlich versorgt habe — sich dagegen freie Hände vorbehalten müsse. Mit Recht konnte man sich dabei, zu Beruhigung der Mitstände, auf die Bereitwilligkeit berufen, mit welcher Bern, nach den vielen Opfern die es für die Einbürgerung seiner eigenen Heimathlosen gebracht, *) zur Verminderung der Zahl der schweizerischen Heimathlosen und zu allen hierauf abzweckenden Konkordaten beigetragen hat, so daß kein einziges Beispiel bekannt ist, das zu begründeten Klagen eines Mitstandes Anlaß gegeben hätte. — Die wichtige Frage der bürgerlichen Folgen von Religionsveränderungen wurde übrigens mehr als einmal vor der obersten Landesbehörde zur Sprache gebracht; es zeigte sich allgemeine Abneigung gegen jede Strafe, aber auch gegen
9. Februar 1825. jede Begünstigung eines paritätischen Zustandes, und man konnte sich über einen vorgelegten Gesetzesentwurf noch nicht vereinigen.

Zwei Punkte im eidgenössischen Verhältnisse wurden, sey es von einzelnen Kantonen oder von ihrer Mehrheit dem Stande Bern zur Last gelegt: 1) Die Consumogebühr und das Retorsions-Konkordat; 2) das Ohmgeld.

Unter den verschiedenen Hülfsmitteln, mit denen man im Jahre 1820 die durch die außerordentlichen Ausgaben

*) Der Bericht über das Justiz-Departement und derjenige über die Landsassen-Corporation werden hierüber einige nähere Angaben enthalten.

in den Jahren 1813, 1814, 1815, und durch die Theurungsjahre von 1817 bis 1818 geschwächten Finanzen zu verbessern trachten mußte, war auch eine Gebühr von 10 Batzen vom Centner Gewicht auf alle zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Waaren, mit einigen Ausnahmen, bestimmt worden. Die Regierung von Bern hatte die Ansicht gehegt, daß diese Beschatzungsart ganz in den Befugnissen eines unabhängigen Staates liege, und keine Rechte oder auch Interessen anderer Mitstände dadurch zu verletzen geglaubt; indeß veranlaßte diese Bestimmung viele Einreden, man stellte sie als einen Zoll dar, der ohne Bewilligung der Tagsatzung nicht hätte dürfen auferlegt werden, und welcher dem Handel auch sogar für den Transit nachtheilig sey. Nach einigen Erörterungen über diesen Gegenstand führten neue drückende Mauth-Vorschriften von Seite Frankreichs das sogeheißene Retorsions-Konkordat herbei, durch welches eine Anzahl von Kantonen, unter denen Bern, Luzern, Waadt, Aargau, sich verbanden, um gewisse Waaren und auch Produkte, wie Weine, Oele, Getreide, welche aus Ländern herkämen, in denen die Einfuhr schweizerischer Waaren und Produkte verboten oder beschwert wäre, mit stärkeren Einfuhr-Gebühren zu belegen. Die Grundlage zu diesem Konkordate wurde zwischen Bern und Waadt verabredet. Eilf Kantone traten demselben bei, während die übrigen, vor allen aber mit entschiedenem Widerstand Zürich, Basel, Genf und Neuenburg es bekämpften; das Interesse des Handels wurde demjenigen der Produktion entgegengesetzt, zugleich aber über dieses Letztere lebhaft gestritten, ob das sogeheißene Protektions-System, oder aber die unbedingte Freiheit demselben zuträglich seyen, während der Handel jegliche Freiheit, auch die der Contrebande, als günstig in Anspruch nahm. Der Streit wurde nicht ohne Hitze geführt. Die Kantone, welche an dem

Konkordate nicht Theil genommen hatten, und dessen Grundsätze gänzlich verwarfen,*) beschwerten sich über die unleidlichen Hemmungen und Schwierigkeiten, welche ihrem Dafürhalten nach dadurch ihnen mittelbar in den Weg gelegt würden. In den konkordierenden Kantonen selbst äußerte sich von Seite des Handelsstandes und auch vieler Consumenten ebenfalls Widerwille gegen die Maßnahme, bei welcher jedoch von Seite der Regierungen keine Fiskalität zum Grunde lag. Zu diesen innern Gegenwirkungen gesellte sich noch die sehr thätige Anfechtung des Konkordats von Seite Frankreichs, dessen Gesandter sich alle Mühe gab, dasselbe zu untergraben. Lauheit in der Exekution, wenigstens bei einzelnen Kantonen, Ungleichheit in seiner Anwendung zerrüttete auch bald das System in sich selbst, und so wurde dessen Aufhebung im Jahre 1823 von einer Mehrzahl der demselben im Jahre 1822 beigetretenen Kantone beschlossen, so daß auch die wenigen, welche für vortheilhaft gehalten hätten, dabei zu verharren, wegen Mangel an Zusammenhang es aufzuheben genöthigt wurden. Während der Dauer dieses Konkordats war die Consumo-Gebühr, als in den stärkern Zoll-Ansätzen, welche jenes verhängte, inbegriffen, nicht bezogen worden; sie trat wieder in Kraft, als die Retorsions-Ansätze aufgehoben wurden, und verursachte noch einige Reklamationen anderer Kantone, welchen Abhülfe gegeben wurde. Sie dauerte fort bis nach Abzahlung der verzinslichen Staatsschuld, im Christmonat des Jahres 1830, nicht ohne einige Beschwerde des Handelsstandes und des Gewerbfleißes. Beide behaupteten, daß bei der Concurrenz, und den auf's äußerste getriebenen Ersparnissen in allen Handelsunkosten

*) Obwohl sie selbst späterhin darauf antrugen, die nämlichen Grundsätze gegen andere deutsche Staaten anzuwenden, als auch diese nach dem Beispiele größerer Reiche ihre Zoll-Ansätze erhöhten.

diese Gebühr, die in benachbarten Kantonen nicht bezogen werde, ihnen zum großen Nachtheil gereiche. Sie veranlaßte auch einige bedeutende Untersuchungen gegen Verschlagnisse und Unterschleife, die Unzufriedenheit erzeugten.

Länger noch dauerte und blieb unbeseitigt die Beschwerde gegen das Bernische Ohmgeldgesetz. Das Ohmgeld, oder die Abgabe auf den im Kanton verbrauchten Wein, war während der Mediations-Verfassung bestimmt gewesen auf 10 Rappen von der Maaß fremden, außer der Eidgenossenschaft gewachsenen, auf 3 Rappen von der Maaß schweizerischen Weines; für den im Kanton gewachsenen war eine eigene Bezugsart, auch zu 3 Rappen berechnet, festgesetzt; für allen eingeführten Wein wurde die Auflage bei der Grenze erhoben oder berechnet. Im Jahre 1815, noch vor Unterzeichnung des neuen Bundes-Vertrags, bestimmte eine neue Ohmgeld-Verordnung die Abgaben auf alleu zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Wein, ohne Unterschied seiner Herkunft, auf 5 Rappen, und die Abgabe wurde einzig bei der Grenze erhoben, oder zahlfällig, so daß der Weinwachs im Innern des Kantons frei von Abgaben war. Einfachheit im Bezug, höherer Ertrag, Begünstigung der eigenen Cultur, und freiere Concurrenz zum Vortheil der Consumenten waren die Hauptzwecke dieser Bestimmung; von beiläufig 60 bis 65,000 Saum Wein, die im Kanton jährlich consumirt werden, mag das eigene Produkt ungefähr 10 bis 12,000 betragen, 45,000 Saum Schweizer-Weine, und 8 bis 10,000 fremde werden eingeführt. Der neue Bundes-Vertrag verhieß ungehinderte Aus- und Durchfuhr, während hingegen die Mediations-Verfassung ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr unter den Kantonen gewährleistet hatte. Waadt fand das neue Bernische Ohmgeldgesetz nachtheilig wegen der dadurch für die französischen Weine erleichterten Concurrenz, und erhob

bereits im Jahre 1821 Klage wider dasselbe, gestützt auf die Behauptung, daß ein Ohmgeld oder Consumo-Abgabe auch das eigene Produkt beschlagen solle, und daß Bern nicht befugt sey, andere schweizerische Weine zu belegen, wenn es seine eigenen enthebe.*) Es wurde ferner argumentirt, daß bei der Zusicherung freier Aus- und Durchfuhr die freie Einfuhr als ein nothwendiges Correlativ mitverstanden seyn müsse. Dagegen erwiederte Bern: der frühere Ausdruck, den die Mediations-Verfassung, die Einfuhr ausdrücklich bezeichnend, enthalten habe, sey nicht zufällig, sondern vorsätzlich im neuen Bundes-Vertrage weggelassen worden, nachdem er in den beiden ersten, nicht angenommenen Entwürfen noch war beibehalten worden; Bern sey zudem im unbestrittenen Besitze seiner neuen Ohmgeld-Ordnung gewesen, als der Bund unterzeichnet wurde, und damals habe sich keine Einwendung erhoben. — Von 1825 hinweg wurde alle Jahre diese Frage neu vor die Tagsatzung gebracht, und lebhaft bestritten. Waadt vertheidigte seinen Satz nach dem Geiste, Bern den seinigen nach dem Worte des Bundes. Als nöthige und ergiebige Finanzquelle, als erwünschte Aufmunterung des eigenen Rebbaues, der mit einem ungünstigen Klima und weit unsichererm Ertrage bei verhältnißmäßig stets geringerer Güte des Produkts zu kämpfen hatte, mußte Bern sein Ohmgeld zu behaupten trachten; andere Stände befanden sich übrigens dem Grundsatze nach in ähnlicher Lage, ohne angegriffen zu werden, wie z. B. Aargau 1 Rappen auf Schweizerwein, und keinen auf den des eigenen Kantons, freilich aber 10 Rappen auf fremden legte. St. Gallen

*) Denn zu einer Forderung, daß für den Verbrauch im Innern des Kantons Bern der fremde Wein höher belegt werden solle, als der waadtländische, hätte Waadt keinen rechtlichen Vorwand gehabt.

wurde von Zürich angegriffen, und gab durch Abänderung seiner Verordnung nach. So einmüthig man in Bern über das Recht bei dieser Frage war, so verschieden hingegen äußerte man sich in Beziehung auf die Klugheit und die übrige Zuläßigkeit dieses Verhältnisses. Mit einer Meinung, zu welcher sich die Mehrheit des Geheimen Raths bekannte, hielt man dafür, daß zwar kein unpartheiisches Gericht Bern nach den vorhandenen Bestimmungen des Bundes verfällen könnte, daß aber die Behauptung des Grundsatzes im Allgemeinen nachtheilig auf die Verhältnisse der Bundesglieder einwirken müßte, und daß Bern durch eine Modifikation seiner Ohmgeld-Verordnung die Klage heben sollte. Nach anderer Meinung, die im Großen Rathe die Oberhand gewann, glaubte man in einer gerechten Sache nicht nachgeben zu sollen, und schritt zuletzt zu einer Erklärung, in welcher man die Competenz der Tagsatzung eben so wohl, als diejenige des eidgenößischen Rechts ablehnte. Die beidseitig gedruckten Deduktionen berührten die wesentlichsten Verhältnisse der Bundesverfassung; doch konnten die hierseitigen faktischen und rechtlichen Erörterungen bei unbefangener Prüfung nicht leicht zu widerlegen scheinen. — Ein Vermittlungs-Versuch der Tagsatzung von 1829 führte zu keinem Resultate, und auf derjenigen von 1830 wurde nun die Frage des freien innern Verkehrs in der Schweiz im Allgemeinen zur Sprache gebracht. Ein Commissional-Antrag, der in den Abschied fiel, stellte in Erweiterung des Artikels XI. des Bundesvertrags den Satz auf, daß „in keinem Kanton die Erzeugnisse eines andern „Standes mit höhern Abgaben belegt werden dürfen, als die „des eigenen Landes.“ Dieser Satz, zum gültigen Beschluß erhoben, würde den obwaltenden Streit zu Ungunsten Berns entscheiden, vielleicht aber Waadt nicht vollständig befriedigen, insofern diesem Stande bei seiner Klage mehr daran gelegen

seyn konnte, daß durch höhere Belegung fremder Weine den seinigen ein Mehrwerth erwachse, als aber daran, daß durch wahre oder scheinbare Belegung des an Menge und Eigenschaft geringern eigenen Bernischen Gewächses dem schweizerischen Grundsatze auf eine für das waadtländische Produkt unfruchtbare Weise ein Genüge geleistet werde. Die bald nach der Tagsatzung eingetretenen Umstände ließen nicht zu, daß die Regierung von Bern oder diejenige von Waadt mit der Berichtigung dieses Anstandes sich hätten befassen können.

Eine von Zürich unterstützte Schuldforderung eines dortigen Privaten*) an die ehemalige bischöflich Basel'sche Regierung hatte die Tagsatzung bis in das sechste Jahr beschäftigt. Sie wollte nunmehr gegen Bern reclamirt werden, nachdem weder bei der Uebergabe des Landes von Seite des eidgenößischen Repräsentanten, noch bei der eingetretenen Liquidation irgend etwas von derselben laut geworden war. Dieser Umstand wurde im Jahre 1827 an der Tagsatzung in Zürich selbst zu Gunsten Berns entschieden.

Im Allgemeinen war die Theilnahme Berns an allen Bundes-Verhandlungen seiner Stellung angemessen; auf den Tagsatzungen wurden bei den bedeutendsten Commissional-Arbeiten Bernische Gesandte zugezogen, und in den seltenen Fällen, in denen andere Kantone Streitigkeiten durch das eidgenößische Recht entscheiden ließen, zu Schlichtung derselben erbeten.**)

*) Hr. Konrad Kramer von Zürich. Die Schuldverpflichtung der bisch. Baselschen Stände, vom Jahre 1791 lautete auf 4000 Louisd'or.

**) Z. B. in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwischen Luzern und Glarus der Schultheiß von Wattenwyl, in den Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden wegen der Niederlassungs-Verhältnisse der Thalbewohner von Engelberg Rathsherr Stürler, und in der Angelegenheit des Kan-

Innere Verhältnisse.

Für Kantonal-Angelegenheiten im Innern hatte der Geheime Rath die besondere Aufsicht und stäte Wachsamkeit auf die höheren Interessen des Staates, vorzüglich die Sorge, daß die Ruhe im Innern und die allgemeine Zufriedenheit nicht gefährdet werden; daher auch die Aufsicht über die Amtsführung derjenigen Regierungs-Beamten, die nicht unmittelbar unter andern Collegien standen. Er sollte die Fehlbaren anzeigen, und bei der alljährlichen Bestätigung der Oberamtmänner und der Amtsschreiber, so wie bei Wieder-Erwählung oder Ersetzung der Amtsstatthalter und Amtsrichter den Rapport erstatten; die Censur der Gerichtsstatthalter und der Amtsweibel stand ihm selbst zu. Hingegen hatte er bei neuen Wahlen für jene Stellen kein Vorschlagsrecht. Die Oberamtmänner waren gewiesen, ihm alljährlich zwei Amtsberichte, einen allgemeinen über den Zustand des Amtsbezirkes, und einen speziellen über die Pflichterfüllung aller ihm untergeordneten Beamten desselben zu erstatten. Nachlässige Beamte, welche, ohne eigentliche Vergehen oder Widerhandlungen, doch ihre Obliegenheiten nicht mit der erforderlichen Thätigkeit versahen, oder wegen eigener Fehler oder äußerer Umstände nicht mehr tüchtig schienen, konnten bei Anlaß der alljährlichen Bestätigung entweder zur Resignation aufgefordert, oder zur Rechtfertigung angehalten werden. Ueber das Betragen der Oberamtmänner selbst suchte die Regierung die beste Gewährleistung in der Leichtigkeit, mit welcher Klagen gegen

tons Uri, gegen Herrn Cyrill Jauch, unterstützt durch die Regierung von Tessin, wegen dem Baue der St. Gotthardsstraße, Rathsherr Fischer. Auch in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwischen Freiburg und Waadt, welche aber zuletzt auf dem Wege einer Unterhandlung mit dem Auslande wegen der ursprünglichen Heimath des betreffenden Individuums beseitigt werden konnte, wurde auf zwei nacheinander folgenden Tagsatzungen der erste Bernische Gesandte von der Regierung von Waadt als Schiedrichter auf den Fall des Entscheids angesprochen.

dieselben eingereicht werden konnten; bei denselben wurde im Zweifelsfalle die Frage immer zu Gunsten des Beschwerdeführers durch Abhülfe oder Rückerstattung von Kösten entschieden.*) Wenn wirkliche Klagen oder Beschwerden nur selten vorkamen; im Gegentheil bei jeder Gelegenheit Bezeugungen von Zufriedenheit, ohne daß dieselben weder gesucht, noch bei den obern Behörden selbst sehr wären aufgemuntert worden, so befolgten denn diese gern und mit Ueberzeugung die Regel, nicht ohne Noth zu befehlen oder einzuschreiten.

Während der ganzen Dauer der Mediations = Verfassung und während der Epoche von 1814 bis 1830 ist der Regierung gegen die Einrichtung der Amtsbezirke, und die Organisation des Geschäftskreises der Oberamtmänner, der Amtsgerichte, und Gerichtsstatthalter keine Klage oder Einwendung bekannt geworden. Unstreitig gebührte ihr der nicht zu verkennende, und manche andere Forderungen wohl überwiegende Vorzug großer Einfachheit. Wer zum Oberamtmann gieng, fand in demselben entweder den Rathgeber von Pflichts wegen, oder den Richter, oder den Stellvertreter der Regierung; freies Gehör und freundlichen Zutritt sollte er jedem gestatten, und jedem die Anleitung geben, deren er bedurfte; spezielle, erwiesene Beschwerden gegen Nachtheile, die aus der Vermischung verschiedener Gewalten in der Stellung des Oberamtes geflossen wären, sind keine zur Kenntniß der Regierung gekommen; wohl wurde es ihr bekannt, und war auch nicht zu verhindern, daß nach Charakter und Individualität ein Amtmann im Allgemeinen beliebter seyn mochte als der andere, so wie auch, daß viele unter denjenigen Personen, welche wegen Widerhandlungen durch Geldbußen oder sonst

*) Nähere Angaben hierüber werden in dem Berichte über das Justizwesen folgen. Vgl. die Instruktion für die Oberamtmänner. Beil. Nr. V.

gestraft werden mußten, mit der oberamtlichen Gewalt unzufrieden waren.

Ein bedenkliches Uebel beschäftigte öfters den Geheimen Rath. Es war der unglückliche Sektengeist, welcher bereits im Jahre 1807 einen mit empörenden Umständen begleiteten Mord aus Fanatismus erzeugt hatte, und der immerfort bald hier bald dort zu Ausbrüchen roher Sinnlichkeit in Folge abscheulicher gottloser Verdrehung von Bibelsprüchen führte; mehrere Proceduren wurden darüber verführt, welche Beweise der traurigsten Verblendung und der schändlichsten Sittenlosigkeit lieferten. Eigene vorgebliche Auslegung der Bibel, Beruf auf Inspirationen und Verwerfung der kirchlichen Anstalten waren der gefährliche Ring, durch welchen diese Excesse mit verfeinertem Mysticismus zusammenhiengen, und auch gegen diesen, da wo er durch lautes Auftreten die Aufmerksamkeit der Behörden vorzüglich auf sich zog, zu Maaßregeln nöthigten, welche mitunter Personen betrafen, die nach ihrer Erziehung vor jenen groben Verirrungen geschützt waren, und in dem Selbstgefühl sittlicher Schuldlosigkeit es nicht einsehen wollten, daß ihr Auflehnen gegen kirchliche Einrichtungen den Grund abgebe, aus welchem die auf der untersten Bildungsstufe stehenden Fanatiker jede Entweihung rechtfertigen konnten.

So sehr der Geheime Rath alle Nachforschungen vermied, so wenig konnte er ungeahndet vorübergehen lassen, was mit absichtlicher Hintansetzung der vornehmsten kirchlichen Einrichtungen, auf denen auch nach Taufe und Abendmahl der bürgerliche Rechtsstand beruhte, gleichsam zum Trotz notorisch betrieben wurde; und je höher der Stand der Personen war, desto weniger durfte er nachgeben, während andere — freilich auf der gefährlichsten Bahn durch ungünstige äußere Verhältnisse weiter fortgerissen — bestraft werden mußten. Mit diesen

Strafen — so viel als es die Anstalten zuließen, öfters einsame Einschließung und thätige Arbeit — trachtete man so viel möglich gründlichen Religionsunterricht zu verbinden; welcher mitunter, doch nicht immer, seinen Zweck erreichte. In weniger strafbaren Fällen wurde auch die Verweisung verhängt, besonders gegen Fremde.

Auch die traurigen Verirrungen unnatürlicher Laster ahndete der Geheime Rath. Die Ueberzeugung, daß Offenkundigkeit in dergleichen Fällen das öffentliche Gefühl beleidige, vielleicht zuweilen abstumpfe, und zugleich krankhafte Phantasien angreifen könne, hatte ein Verständniß herbeigeführt, daß unglückliche Fälle dieser Art zwar immer durch den Oberamtmann oder das Verhörrichteramt gerichtlich erhoben, allein von dem Geheimen Rathe beurtheilt werden sollten. Verführte, besonders in der Jugend, suchte man durch sorgfältigen Religionsunterricht und durch Verkostgeldung bei wackern Meistersleuten gründlich zu bessern, und zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Verdorbene mußten durch Einschließung unschädlich gemacht werden, und wenn Nachdenken, Unterricht und längere Enthaltung, oder wie es in solchen Fällen selten auszubleiben pflegt, eine zerrüttete Gesundheit und unheilbare Leiden künftige Unschädlichkeit vermuthen ließen, so wurde die Strafe in eine Verweisung umgestaltet, damit nicht das Herumwandeln unter Bekannten den Abscheu vor solchen Gräueln durch Gewohnheit des Anblicks oder vielleicht durch Mitleiden vermindere. — Fremde wurden unter Androhung strenger Ahndung auf immer Landes verwiesen, und mit Anzeigen an die betreffenden schweizerischen Polizei-Behörden über die Grenzen gewiesen. Dieß waren die einzigen Fälle, in denen der Geheime Rath nicht Milde eintreten lassen zu können glaubte; seine Strenge dabei war auch so wohl bekannt, daß bei der ersten Spur von erwecktem Verdacht die—

wenn auch nicht in hohem Grade — Schuldigen durch freiwillige Verbannung der Untersuchung zuvorzukommen suchten.

Zu Ausgaben, über welche der Geheime Rath nicht Rechnung im Einzelnen abzulegen brauchte, waren ihm jährlich Fr. 16,000 ausgesetzt; gewöhnlich wurden ungefähr Fr. 5000 jährlich verbraucht, oft bedeutend weniger, in einigen Jahren etwas mehr. Im Jahr 1830, nach außerordentlicher Bewilligung wegen sehr vielen Sicherheitsanstalten durch Aufgebote in Aemtern und dergleichen mehr, Fr. 22,000. Unter jenen Ausgaben waren diejenigen für außerordentliche Ehrenbezeugungen im Kanton an hohe Reisende, Freihaltung von Deputationen u. s. w. inbegriffen, und die für Unterstützungen alter verdienter Diener oder Linderung in Unglücksfällen, wo wegen besorgender Consequenz nicht öffentliche Anträge gemacht werden konnten, die bedeutendsten; auch die für Verkostgeldete oder eingesperrte Uebelthäter und die Kösten ihres Unterrichts erforderlichen Summen mußten aus dieser Competenz erhoben werden.

Eigentliche Polizei-Auslagen fanden nur in den Jahren 1821 — 1823 statt, wo wegen dem Zudrang gefährlicher Fremden und mancherlei Umtrieben eine Aufsicht nöthig wurde. Dem Geheimen Rathe selbst mußte sein Cassaführer umständliche Rechnung ablegen, und auf dessen Passation stellte der Standes-Seckelmeister, als oberste Aufsichtsbehörde über das Rechnungswesen, die Bescheinigung aus, welche von dem Finanzrathe als allgemeine Beilage zur Gesammtsumme respektirt wurde. Mit Wahrheit kann behauptet werden, daß in ruhigen Zeiten, mithin während des größten Theils der Zeit, über welche dieser Bericht sich erstreckt, keine geheime Polizei bestand.

Unter dem Geheimen Rathe stand die Censur, welche durch eine eigene Commission besorgt wurde. Sie stützte sich auf die Verordnung vom Jahr 1810, deren einfacher Inhalt und deut- 6. Juni 1810.

licher Zweck auch die Vorschriften angab, welche die Censurbehörde zu befolgen hatte. In Leseläden und öffentlichen Buchhandlungen wurden obscöne und anerkannt schlechte Werke ausgemerzt; dabei fand kein inquisitorisches Verfahren statt, und dasselbe war so schonend und billig, daß keine einzige Klage dagegen erhoben wurde. Privat-Personen konnten verschreiben und besitzen, was sie wollten. Von dem, was im Kanton gedruckt wurde, strich man niemals, wenigstens in keinem bekannten Falle, was mit Anstand, wenn auch mit großer Freimüthigkeit geschrieben war; wenn dabei Verhältnisse berührt wurden, die an sich zarter Natur waren, oder wenn Besorgnisse nachtheiliger Folgen entstunden, so wurde dem Verfasser — nicht etwa das Manuscript inbehalten, oder er zur Verantwortung gezogen, sondern nur bemerkt, was man dabei auszusetzen habe, und die Wahl gelassen, entweder der Bemerkung Rechnung zu tragen, oder seine Gedanken unverändert außer dem Kanton drucken zu lassen; ein Ausweg, der vielleicht den Buchdruckereien unangenehm seyn mochte, (den sie jedoch leicht umgehen konnten) der aber der Freiheit zu schreiben nicht hinderlich war. Freilich konnte es geschehen, daß in solchem Falle der Verfasser sich in einer Vorrede oder einer litterarischen Anzeige eines Verbots der Bernischen Censur berühmte. Man verhehlte sich nicht, daß die Censur nur für die Obrigkeit selbst nachtheilig sey, während ringsum Preßfreiheit eingeführt war, oder vielmehr, wenigstens in vielen Kantonen, Preß-Lizenz; Angriffe erfolgten auf allen Seiten, welchen die Regierung keine Vertheidigung entgegensetzte; und was dagegen allenfalls erschien, dem legte man um der Censur willen — obschon ganz unbegründet — einen offiziellen Charakter bei. Die Bernische Censur sprach keine Billigung dessen aus, was sie zu drucken bewilligte, sondern sie versagte blos dem ihre Zustimmung, was sie als bestimmt nachtheilig oder

gefährlich erkannte. Allein eben der Mißbrauch, der in Appenzell, Zürich und anderswo mit der Presse getrieben wurde, ließ es der Bernischen Regierung nicht zu, durch Aufhebung aller Vorsorge ähnliche Angriffe, wie gegen sie statt fanden, — ärger fast als offener Krieg, — auf andere verbündete Regierungen zuzugeben. Zwei Schweizerblättern wurde aus besonderen Veranlassungen und nicht unbedingt, einem dritten, das Aufruhr predigte, und gegen welches keine Genugthuung zu erhalten war, der Eintritt untersagt. Ob übrigens die Kantone, in denen die Censur nicht existirte, oder wo sie früher aufgehoben wurde, mehrere Ruhe, größere Zufriedenheit, längern Bestand ihrer Einrichtungen dabei erhalten haben, darüber hat die Erfahrung entschieden, und wohin es mit der Preßfreiheit kommen werde, ob verfängliche, vielleicht harte und ängstliche Preßgesetze freien Aeußerungen günstiger seyn werden, als eine schonende, milde Censur, das wird die Zukunft lehren.

Wie dem Geheimen Rathe alle diejenigen Korrespondenzen oder Mittheilungen oblagen, welche in besondern Kantonal-Verhältnissen oder in Privat-Angelegenheiten mit dem Auslande stattfinden mochten, so besorgte er auch den Bezug der Pensionen, welche ausgediente Militärs von Frankreich zu empfangen hatten, und wo mancherlei Formalitäten, die genau beobachtet werden mußten, eine Hülfleistung erforderten. Viele arme, alte Soldaten fanden diese ohne Auslagen noch Säumniß, sie erhielten durch die Oberämter ihre Papiere zur Unterschrift und nachher eben so das Geld; ungefähr 24,000 franz. Franken wurden auf diese Weise vertheilt. In Erb-Angelegenheiten, bei Niederlassungen, Reklamationen im Auslande u. d. gl. ließ jedesmal der Geheime Rath seine Verwendung oder Empfehlung eintreten, wenn durch dieselbe die Angelegenheit eines Kantons-Angehörigen befördert werden konnte. Dem Amtsschultheißen insbesondere lag ob, mit

den fremden accreditirten und in Bern anwesenden Gesandten alle Gegenstände zu behandeln, welche durch Besprechung befördert werden konnten, und allenfalls diejenigen Schwierigkeiten zu schlichten, oder an Behörde zu bringen, die sich wegen Privat-Angelegenheiten hiesiger Angehöriger mit Personen erheben mochten, die als zu fremden Gesandtschaften gehörig, nicht unter hiesiger Gerichtsbarkeit stunden. Den Schultheißen lag auch ob, diejenigen Höflichkeitsbezeugungen zu erweisen, die ehemals, alsdann freilich nach größerm Maßstabe, vom Stande selbst ausgiengen, und zu diesem Ende hatten sie die gleiche Gehaltszulage zur Rathsbesoldung, die schon unter der Mediations-Regierung festgesetzt gewesen war.

2.

Departement des Kirchen- und Schulwesens.

Für alles was den Religionsunterricht und den öffentlichen Gottesdienst betrifft, so wie für alle Lehr- und Schulanstalten in dem Kanton war schon seit älteren Zeiten*) und auch unter der Mediations-Verfassung ein Kirchen- und Schulrath als vorberathende und Aufsichtsbehörde aufgestellt. Die Attribute dieses Departements wurden durch das organische Gesetz über die fünf Haupt-Collegien näher bestimmt und erweitert. In der Regel führte in demselben eines der beiden Standeshäupter den Vorsitz. Die Uebersicht dessen, was in diesem Fache geleistet worden, wird nach den beiden Abtheilungen, in welche es seiner Natur nach zerfällt, zuerst die kirchlichen Verhältnisse und nachher das Erziehungswesen umfassen, im letztern dann der Akademie und öffentlichen Schule der Hauptstadt eine besondere Stelle anweisen.

„Die sicherste Stütze eines Staats sind Religion und Sittlichkeit.“ Diese Wahrheit, mit welcher die Instruction beginnt, auf welche die Oberamtmänner ihren Eid leisteten, hat die Regierung stets als die Hauptmaxime ihrer Handlungen angesehen.

*) Die Einsetzung eines eigenen Schulraths geht bis in das Jahr 1518 zurück.

A. Kirchenwesen.

Was die Regierung für Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens thun kann, möchte wohl in Folgendem bestehen; daß sie für die Bildung tüchtiger Religionslehrer sorge, eine sorgfältige Auswahl unter denselben treffe, sie anständig besolde, sie in ihrem Amte, so weit es dem weltlichen Arme möglich ist, unterstütze, und ihre Amtsführung beaufsichtige; daß sie den öffentlichen Gottesdienst aufrecht erhalte, die Hindernisse desselben, so viel möglich, aus dem Wege räume, und das, was ihn belebt, unterstütze; endlich und vornämlich, daß sie selbst als eine christliche Obrigkeit ihren Untergebenen mit dem Beispiele ächter Frömmigkeit, Ehrfurcht für die Religion und Achtung für ihre Diener vorangehe. Die Anstalten für die Bildung tüchtiger Prediger werden unten in dem Berichte über die Leistungen der Bernischen Akademie näher auseinander gesetzt werden; hier will man nur auf die Resultate aufmerksam machen, und es jedem Beobachter anheim stellen, selbst zu entscheiden, ob nicht seit den letzten fünfzehn Jahren ein größerer Ernst in das akademische Leben der Theologie Studirenden gelegt ward, ob nicht die Prüfungen zur Aufnahme in den geistlichen Stand strenger als früher abgehalten werden, ob nicht ein Kern würdiger Prediger aus dieser Anstalt hervorgegangen sey, die, von dem Heiligen ihres Berufs durchdrungen, demselben mit frommer Hingebung leben, die Achtung ihrer Gemeinden und aller, die in ihrer treuen Amtsverwaltung sie kennen gelernt haben, besitzen, und die, insofern menschliche Anstrengung hierzu mitzuwirken vermag, das Reich Gottes unter uns erhalten und fördern werden.

Für die Sorgfalt der Regierung bei Besetzung geistlicher Stellen zeugte schon die Verordnung, daß für diejenigen Pfarreien, welche nicht nach dem Range, sondern nach freier Wahl

vergeben wurden, sich nur Candidaten, welche bereits fünf Jahre im Ministerio waren, melden dürfen, damit sie vorher ihre Tüchtigkeit durch ihr Benehmen auf Vikariaten an den Tag legen können; der geistlichen Wahl=Commission wurde der Auftrag gegeben und wiederholt zu Gemüth geführt, es nicht zu verschweigen, wenn unter den Bewerbern sich Einer finden sollte, den die Erfahrung als untüchtig dargestellt hätte; auch ward vorgeschrieben, daß sämmtliche Bewerbungsgründe vor der Besetzung noch acht Tage auf dem Canzleitische liegen bleiben mußten, damit die Regierung Zeit habe, sich nach der Persönlichkeit der Bewerber zu erkundigen. In Besetzung der Rangpfarreien hingegen glaubte sich die Regierung gewissenhaft an den Dienstrang halten und den ältern nie übergehen zu sollen, als wenn er ihr von der geistlichen Wahl=Commission durch angegebene Gründe als untüchtig bezeichnet wurde, in welchem Falle einzig die Regierung von ihrer Befugniß, unter den zwei Aeltesten zu wählen, Gebrauch machte. Dieß führt auf die Darstellung des Rangreglements oder Progressivsystems, auf welches sich die Besoldung der Geistlichen gründet. Die Regierung fand dasselbe, als von der Mediations=Regierung eingeführt, vor, behielt es als bewährt bei, erweiterte und vervollkommnete es. 8. November 1815.

Bis zum Jahr 1804 hatte jede kirchliche Stelle, insbesonders jede Pfarrei ihr bestimmtes Einkommen von Liegenschaften Zehnten und Grundzinsen, Capitalien, Gefällen, Beischüssen u. s. w., wie es ihr von Alters her, durch Vergabungen und Geschenke, durch Verträge, oder auch durch Abzüge auf dem Einkommen der reicher dotirten, zugetheilt worden war; einige hatten kaum L. 800, einige mehrere Tausende. Längst war das Unstatthafte dieser Einrichtung erkannt und Verbesserung gewünscht worden, auch ein Schritt dazu schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschehen; die Regierung hatte nämlich

die reicher dotirten Pfarreien nach Verhältniß ihres Einkommens mit einer höhern oder geringern Taxe belegt, welche der Neuerwählte bei seinem Aufzuge zu bezahlen hatte; diese Abgabe floß in eine besondere Casse, aus welcher Liegenschaften oder Gültbriefe angekauft und den gering dotirten Pfarreien zugelegt wurden. Dieses Mittel wirkte, jedoch nur langsam, und das Mißverhältniß blieb noch zu groß. Dieß führte auch den Nachtheil mit sich, daß ein Pfarrer selten eine lange Reihe von Jahren bei einer Gemeinde blieb, da ihn die erste Stelle, die er erhielt, meist nur kümmerlich nährte und er also stets im Fall war, sich nach einer bessern umzusehen, für die Gemeinden aber dieser öftere Wechsel ihrer Seelsorger weder erwünscht noch vortheilhaft seyn konnte. Endlich war auch der Bezug des zum großen Theil aus Zehnten aller Art, Grundzinsen und Gefällen bestehenden Einkommens so beschaffen, daß er den Pfarrer in unangenehme Verwickelungen mit seiner Gemeinde brachte, welche seinem Amte keineswegs angemessen waren und leicht die gegenseitige Liebe und Vertrauen zwischen dem Beziehenden und dem Bezahlenden störten. Während der Revolution waren diese Einkünfte durch den Nichtbezug der Zehnten und Bodenzinse fast ganz zurückgeblieben, und die Besoldung mußte, was nicht immer regelmäßig geschah, aus dem öffentlichen Schatze entrichtet werden.

Nach dem Wunsche der Geistlichkeit übernahm nun der Staat im Jahre 1804 die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbarisirten Einkünfte und wies ihr dagegen die durch Berechnung als Aequivalent herausgefundene jährliche Summe von Fr. 275,000 an, worin auch die vormaligen obrigkeitlichen Zuschüsse begriffen waren.

Zugleich wurde das Progressivsystem eingeführt, welches jedem Pfarrer, mochte er die eine oder die andere Pfarre versehen, eine gleichmäßige, mit seinem Dienstalter zunehmende

Besoldung zusicherte. Man bildete sieben Classen; der untersten wurde nebst freier Wohnung, Beholzung, Garten und etwas Pflanzland, eine Besoldung von L. 1000 angewiesen, die in jeder Classe um L. 200 vermehrt, in der obersten bis auf L. 2200 anstieg. Jeder Inhaber einer obrigkeitlichen Pfarrstelle durchlief alle Classen, fing mit seinen ersten Dienstjahren bei der untersten an, und gelangte, wenn ihn nicht der Tod früher abrief, zuletzt ohne sein eigenes Zuthun in die oberste.

Um ferner die Geistlichkeit auch an dem Steigen des Getreidepreises, das ihr Einnehmen beträchtlich vermehren konnte, als sie die Zehnten und Grundzinse noch selbst bezog, Theil nehmen zu lassen, wurden zwei Drittel ihrer Besoldung in Dinkel zum Anschlage von L. 10 für den Mütt berechnet. Diese Berechnungsart erhöhte die Besoldungssumme in den theuern Jahren 1816 und 1817 beinahe auf das doppelte und gewährte in den späteren 10 Jahren, als der Marktpreis des Getreides nie mehr auf L. 10 stieg, die Besoldungen aber doch nach diesem Durchschnittsanschlag ausgerichtet wurden, den Pfarrämtern bedeutende Vortheile. Wie durch die neueren Finanzgesetze die Berechnung in Getreide auf einen Drittel beschränkt worden, soll in dem Berichte über das Finanzwesen gezeigt werden.

In Hinsicht der Beförderung von einer Pfarrstelle zur andern war mit Berathung der Geistlichkeit Folgendes festgesetzt worden: daß von allen Pfarrstellen, deren Besetzung dem Staate zusteht, ein Drittel nach freier Wahl, zwei Drittel aber dem Rang nach vergeben werden sollen, so zwar, daß bei diesen letztern nach alter Uebung die Regierung unter den zwei ältesten Bewerbern die Wahl haben solle und daß ein Geistlicher nicht mehr als zwei Pfarreien nach dem Range ansprechen könne.

In die freie Wahl wurden versetzt die Pfarrstellen in den Hauptörtern der Oberämter, dann vorzüglich die großen Ge-

meinden, die eines kräftigen Mannes bedürfen, und endlich auch einige angenehme Stellen, um ausgezeichnete Geistliche zu erfreuen, und so dem Verdienst etwas zu gewähren, da die Besoldungsart keinen Unterschied zuließ; dem Range hingegen wurden vorzugsweise die kleinen, weniger beschwerlichen Pfarreien zugetheilt, denen auch betagtere Geistliche noch gewachsen waren, und außer diesen die entlegenen und beschwerlichen Stellen, durch deren Bedienung man sich den Anspruch auf angenehmere erwerben sollte.

Diese neu eingeführte Beförderungs- und Besoldungsweise fand bei der Geistlichkeit allgemeinen Beifall: jeder wurde so seiner Beförderung gewiß, der Rang sicherte ihm zu seiner Zeit eine Stelle, und zwar eine beschwerlichere oder eine angenehmere, je nachdem die Zahl seiner Dienstjahre es mit sich brachte; eben so hatte jeder die gleiche Anwartschaft auf eine höhere Besoldung. Die Gunst vermochte nichts hierbei, die Dienstjahre allein entschieden; dieß verlieh dem geistlichen Stande eine Unabhängigkeit, die nicht anders als vortheilhaft auf dessen Charakter einwirken konnte. Mit Freimüthigkeit konnte der Seelsorger seine Ansichten und Ueberzeugungen aussprechen, offen und warm lehren, unerschrocken die Fehlenden zurechtweisen, den Mißbräuchen entgegenstehn und muthig und lebendig für's Bessere wirken; jener öftere Pfarrwechsel, der der Gemeinde ihren Seelsorger entriß, wenn er sie eben besser hatte kennen lernen, wenn sie ein festeres Vertrauen zu ihm gefaßt hatte, hörte auf; jene Beziehungsart des Einkommens, die früher den Pfarrer so oft in Mißverhältnisse mit seinen Gemeinden gebracht hatte, fiel weg. Leicht ist es daher begreiflich, wie die Geistlichen aller andern Cantone der Schweiz, ja auch die Deutschlands, wenn sie dieses System kennen lernten, es als das zweckmäßigste und würdigste erklärten, das ihnen vorgekommen sey.

Dennoch wurden gegen dasselbe einige Einwürfe erhoben:

man fand, es gewähre der Regierung zu wenig Spielraum, das Verdienst zu belohnen; wirklich blieb ihr nichts, als dem Ausgezeichneten auf sein Bewerben eine der angenehmeren Wahlpfarreien zu geben, und die Gelegenheit hierzu zeigte sich nicht häufig; wenn man aber bedenkt, wie leicht Verhältnisse und Rücksichten diejenigen, welche die Belohnungen austheilen sollen, irre leiten, wie viel Unzufriedenheit und Mißdeutungen dadurch hervorgerufen werden können, so scheint es besser, diese Klippe ganz zu vermeiden; man bemerkte ferner, daß die kleineren, leichter zu bedienenden Pfarreien immer nur ältere Seelsorger erhalten, die nicht mehr mit ungeschwächter Kraft ihrem Amte vorstehn, die bald der Vikarien bedürfen, deren häufiger Wechsel keine nähere Bekanntschaft, kein engeres Anschließen zwischen Gemeinde und Seelsorger zulasse. Dieser Einwurf ist allerdings bedeutender, der Kirchenrath erkannte sein ganzes Gewicht, und es lag ein Antrag vor, die Pfarrstellen künftig alternirend nach beiden Wahlarten zu vergeben; nur die Abneigung, ein System anzutasten, das die Geistlichkeit als die wesentlichste Garantie ihrer Unabhängigkeit ansah, hatte bisher an der Abänderung verhindert. Auch durch Errichtung einiger Leibgedinge hatte man entgegen zu wirken gesucht, durch deren Ertheilung ältere Pfarrer, die ihr Amt nicht mehr selbst zu versehen im Stande waren, vermocht werden könnten, ihre Stelle aufzugeben; indessen waren einerseits dieser Leibgedinge zu wenige, nur sechs, während die Zahl der betagten Pfarrer, die eines Vikars bedürfen, im Durchschnitt auf zwanzig steigt, und andererseits bietet ein Leibgedinge von Fr. 800 einem Pfarrer, der dafür Haus, Garten und eine Besoldung von Fr. 2200 aufgeben muß, eine zu geringe Entschädigung, so daß selten einer derselben Anspruch darauf machte.

Dieß ist also das System, welches die Regierung bei ihrem

Antritt im Jahre 1814 vorfand, das sie sich, weil es allgemeine Zufriedenheit erwekte, aufrecht zu halten zur Pflicht machte und zu vervollkommnen trachtete.— Das erste, was sich ihr hier zu thun darbot, war die Aufnahme der reformirten Pfarrstellen des mit dem Kantone vereinigten Leberbergs in dieses System. Es waren ihrer zwanzig, die bis dahin ein ungleiches, aber im Ganzen kärgliches Einkommen, theils aus dem französischen Staatsschatze, theils von den Gemeinden fliessend, genossen hatten. Ihre Besoldung übernahm nun die Regierung, wies der geistlichen Dotation dafür einen Zuschuß von Fr. 1600 für jede Stelle, im Ganzen also Fr. 32,000 an, und vertheilte die zwanzig Pfarrstellen in die sieben Klassen des Progressivsystems. Die Gemeinden hingegen machten sich verbindlich, den Pfarrern das nöthige Brennholz zu liefern, die Pfarrhäuser zu unterhalten, und den Werth der bei der Vereinigung mit Frankreich behändigten Güter und Nutzungen, welche zum Pfarr- oder Kirchengut gehörten, zu obrigkeitlichen Handen zurückzugeben.

21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819.

Um das System zu erweitern trachtete auch die Regierung, die von einzelnen Korporationen oder ehemaligen Gerichtsherren besessenen Collaturpfarreien demselben einzuverleiben; diese waren nämlich bei Einführung des Progressiv-Systems durchaus unbetheiligt geblieben. Man benutzte daher jeden Anlaß, um solche von den Collatoren auf dem Wege freiwilligen Vertrags an sich zu bringen. Dieß geschah mit den Pfarreien Wyl, Nydau und Unterseen, wodurch die Innhaber derselben aller jener Vortheile genoß wurden, die schon oben als Eigenschaften des Progressivsystems angegeben worden sind.

Da zu Bedienung der entlegenen und beschwerlichen Bergpfarreien sich öfters Mangel an Bewerbern zeigte, oder die Inhaber derselben nach kurzer Zeit dieselben verließen, um

Stellen in gelegenern Gegenden anzunehmen, so hatte man schon unter der Mediations-Verfassung nöthig gefunden, durch Besoldungs-Zulagen zu der Bewerbung um solche Stellen, und durch anderweitige Vortheile zu längerer Bedienung derselben zu ermuntern. Durch einen Endbeschluß wurde nun für die Pfarreien Ablentschen, Gadmen und Guttannen eine jährliche Zulage von Fr. 200, für Gsteig bei Saanen und Lauenen von Fr. 150, für Habkern, St. Beatenberg und Adelboden von Fr. 100 festgesetzt, so lange die Inhaber in der untersten Klasse des Progressivsystems stehen, und zugleich erkennt, daß bei einer drei- bis sechsjährigen Bedienung dieser und einiger anderer entlegenen Bergpfarren dieselben in dem Rangsprechrechte nicht angerechnet werden sollen. 15. September 1819.

Deutlich ist in dieser Verfügung die Gradation der Vortheile, je nach der größern Beschwerde der Oertlichkeit; auch erreichte sie vollkommen ihren Endzweck, denn immer fanden sich seither Bewerber für diese Pfarreien, und sie verließen dieselben nicht vor der angedeuteten Zeit, wenn nicht Krankheit sie früher dazu nöthigte. — Aehnliche Zulagen erhielten: der Pfarrer von Tramelan für seine Funktionen im Schlosse zu Saignelegier (Fr. 200), der Pfarrer von Court für die Bedienung des Filials zu Grandval (Fr. 120). Seit 18. Jan. 1817. Seit 17. Sept. 1819.

Es war öfters bemerkt worden, die an den Kirchen der Hauptstadt angestellten Geistlichen können bei der theurern Lebensweise eines Stadtbewohners mit einer Besoldung, wie die drei untersten Klassen sie anweisen, nicht bestehen, wodurch junge, würdige Männer abgehalten werden, sich für diese Stellen zu melden. Die Regierung faßte daher den Beschluß, es solle den Geistlichen an den Kirchen der Hauptstadt, welche in ihrem Altersrange noch nicht die Klasse der Fr. 1600 erreicht haben, so lange ein Zuschuß gegeben werden, der ihre Besoldung dieser 10. Dez. 1817.

Klasse gleich stelle, bis sie nach dem Range von selbst in
26. Febr. 1824 dieselbe treten, wo er dann aufhöre; und als später zur Aufmunterung der Geistlichkeit die Bewerbung für die drei Pfarrstellen am Münster, die sonst auf die drei Helfer dieser Kirche beschränkt war, allen Geistlichen des Kantons, die 10 Jahre in dem Bernischen Ministerium zählten, freigegeben wurde, erhielten die drei Pfarrer am Münster einen ähnlichen Zuschuß, bis auf Fr. 2000.

Da seit der ursprünglichen Dotation und Klassen-Eintheilung der Geistlichkeit mancherlei, zum Theil wesentliche Veränderungen vorgegangen waren, einige Stellen aus dem Etat weggefallen,*) mehrere neue errichtet, andern Zulagen bewilligt, Collaturen angekauft und sämmtliche reformirte Pfarreien des Bisthums dem Progressivsystem einverleibt worden waren, so wurde eine Revision des ganzen Systems und neue Bestimmung der Dotation nothwendig. Dieß geschah durch das Dekret vom 18. Dezember 1824, welches das ganze Verhältniß klar und bestimmt auseinander setzt, und die Dotation auf Fr. 303,000 feststellt, woraus dann die Besoldung der 170 in die Progression eingereiheten Pfarrer, der 2 französischen Prediger in der Hauptstadt, des Schallenhaus- und Gefangenschafts-Predigers, der Helfer an der Nydeck und Heil. Geistkirche, der Helfer zu Neuscheck und Herzogenbuchsee, der zehn Klaßhelfer, des deutschen Pfarrers zu Pruntrut, des deutschen Pfarrers und Helfers im Leber-

*) Schon unterm 11. Juni 1806 hatte, weil die sechs Pfarreien Biglen, Büren, Jegenstorf, Oberwyl bei Büren, Stettlen und Vechigen, zu welchen der Burgerspital von Bern das Collaturrecht besaß, aus der Progression herausgehoben, und die vorher aus der geistlichen Dotation besoldeten geistlichen Professoren an der Akademie zu Bern auf den Besoldungsetat der Akademie getragen worden waren, eine Verminderung der geistlichen Dotation um Fr. 18,600 und somit eine Herabsetzung derselben auf Fr. 256,400 statt gefunden.

berg, die Zulagen an die Dekane, an die Geistlichen der Hauptstadt und an die Bergpfarrer, und die sechs Leibgedinge geschöpft werden, und noch etwa Fr. 3000 übrig bleiben, um die Aufzuggelder an junge Geistliche,*) so wie andere, nicht immer gleich bleibende Ausgaben zu bestreiten. Durch eben dieses Dekret wurde auch verordnet, daß in Zukunft bei Errichtung einer neuen Pfarrei die Hauptsumme jedesmal um Fr. 1600 erhöht, und die Besoldungsklasse nach folgender Regel in der Zahl ihrer Glieder verwahrt werden sollen; die erste neu errichtete Stelle fällt der vierten Klasse zu, die zweite der dritten, die dritte der fünften, die vierte der zweiten, die fünfte der sechsten, die sechste der ersten oder untersten, die siebente der siebenten oder höchsten Klasse. Extra-Leibgedinge und Unterstützungen an gewesene Geistliche, nach ihrem Austritt aus dem geistlichen Stande, fallen nicht mehr auf den Ueberschußfond, sondern werden auf den Kredit des Kleinen Raths angewiesen.

Zur Vergleichung stellen wir hier die Klasseneintheilung von 1804 und die von 1824 neben einander.

1804.

1. Klasse	20 Pfarrer	zu	Fr.	1000	beträgt	Fr.	20,000
2. „	24 „	„	„	1200	„	„	28,800
3. „	24 „	„	„	1400	„	„	33,600
4. „	24 „	„	„	1600	„	„	38,400
5. „	24 „	„	„	1800	„	„	43,200
6. „	24 „	„	„	2000	„	„	48,000
7. „	12 „	„	„	2200	„	„	26,400
	152 Stellen					Fr.	238,400

*) Um den zum ersten Male auf eine Pfarrei ziehenden Geistlichen diesen Aufzug und die erste Einrichtung zu erleichtern, werden ihnen Aufzuggelder zugesprochen, die aber nur einmal gegeben werden, und die sich

1824.

1. Klasse	23 Pfarrer	zu	Fr.	1000	beträgt	Fr.	23,000
2. „	26 „	„	„	1200	„	„	31,200
3. „	27 „	„	„	1400	„	„	37,800
4. „	27 „	„	„	1600	„	„	43,200
5. „	27 „	„	„	1800	„	„	48,600
6. „	26 „	„	„	2000	„	„	52,000
7. „	14 „	„	„	2200	„	„	30,800
	170 Stellen					Fr.	266,600

Gleich wohlwollend sorgte die Regierung für die katholische Geistlichkeit des Bisthums, indem sie deren vorher äußerst geringe Besoldung wesentlich verbesserte, und ihr eine Dotation von 72,000 franz. Fr. anwies. Die katholischen Pfarrer, deren 70 sind, wurden in drei Klassen von 800, 1000 und 1200 franz. Fr. Besoldung eingetheilt; in großen Pfarreien, die von einem Seelsorger nicht gehörig verwaltet werden können, erhält derselbe eine Zulage von Frcs. 500, wofür er dann einen würdigen Geistlichen als Vikar anzustellen verbunden ist.*) Die Kantonalpfarrer, welche unsern Dekanen entsprechen, genießen eine Zulage von Frcs. 500. Diese Dotation des katholischen Klerus war so berechnet, daß sich auf derselben ein jährlicher

in ihrem Betrage nach der Entfernung des Ortes und nach der Beschaffenheit der Straße richten, vom Minimum der Fr. 150 bis zum Maximum der Fr. 400.

*) Man könnte vielleicht glauben, dieß sey für den Pfarrer keine angemessene Entschädigung, es ist aber zu bemerken, daß die Accidentien der katholischen Geistlichkeit weit bedeutender sind, als die der reformirten und daher in einer großen Gemeinde sich auf ein Beträchtliches belaufen. Die obigen Zahlen der Besoldungssummen sind in Bernwährung nach dem Verhältnisse von 40 franz. Francs für 27 Schweizerfranken zu reduziren.

Ueberschuß von etwa Frcs. 3300 ergab, um daraus alte und gebrechliche Geistliche zu unterstützen. Den Gemeinden wurde ebenfalls die Lieferung des Brennholzes, die Unterhaltung des Pfarrhauses, und die Anweisung eines Gartens zu demselben übertragen.

Demnach ist die Klassifikation und die Verwendung der Dotation der katholischen Geistlichkeit folgende:

2 Pfarrer 1. Klasse à 810 Schw. Fr.	.	Fr.	1,620	Rp. —
37 „ 2. „ à 675 „	. .	„	24,928	„ 76¼
30 „ 3. „ à 540 „	. .	„	15,910	„ 77½
1 „ von Pfeffingen*)	. . . .	„	450	„ —
7 fixe Vikar-Zulagen	. . . .	„	2,170	„ 63½
Zulagen an 6 Kantonal-Pfarrer	. . .	„	2,001	„ 88½
		Fr.	47,082	Rp. 05¾

Aus dem Ueberschusse, der früher wegen einiger Ersparnisse anwuchs, werden vier Leibgedinge und einige Unterstützungen bestritten.

Nur als ein neuer Beweis der Theilnahme an dem Zustande der Geistlichkeit möge hier noch die Bereitwilligkeit angeführt werden, mit welcher jedesmal, wenn schwere Krankheit oder Unglücksfälle ein, zumal auf den unteren Stufen des Klassensystems stehendes Mitglied des Bernischen Ministeriums heimsuchten, ihm entweder durch eine Steuer an eine Badekur, oder durch Besoldung eines Vikars, oder durch sonstige Unterstützung Hülfe gereicht ward.

Durch alle diese für eine angemessene Besoldung der Religionsdiener getroffenen Maßregeln, so wie durch die bei jeder

*) Dieser steht nicht in der Klasseneintheilung, weil der Kanton Basel, in dessen Gebiet ein Theil seiner Gemeinde liegt, den übrigen Theil seiner Besoldung bezahlt.

Gelegenheit ausgesprochene Achtung und Werthschätzung derselben, wurde das Verhältniß des geistlichen Standes nach und nach ganz verändert, und aus jenem Verfall, in dem er sich bei Anfang des Jahrhunderts befand, blühte er an Zahl und innerm Gehalt mehr und mehr empor.

In Folge der Geringschätzung und Beeinträchtigungen, welche dieser Stand während der Revolutionszeit erlitten hatte, war die Zahl seiner Glieder so sehr herabgeschmolzen, daß die Kandidaten schon im ersten und zweiten Jahre nach ihrer Consekration Pfarreien erhielten, daß angestellte Pfarrer, wenn Alter oder Krankheit sie nöthigte, sich nach einem Vikar umzusehen, kaum im Kanton einen finden konnten, daß mehr als einmal die Aussicht vorhanden war, erledigte Pfarrstellen nicht mehr besetzen zu können, und daß man, um diesem Uebel vorzubeugen, in den Fall kam, fremde Geistliche herzuberufen,*) die, weil man sie nicht näher kannte, sie nicht näher prüfen konnte, nicht immer den Erwartungen, welche man von ihnen hegte, entsprachen und zum Theil nach einigen Jahren, wegen gegründeten Beschwerden, wieder entlassen werden mußten. Aber auch in Aufnahme der jungen Männer, welche auf hiesiger Akademie studirt hatten, wurde wegen dem Drange der Umstände, wegen dem Bedürfnisse neuer Kandidaten, nicht die scharfe Prüfung, nicht die sorgfältige Auswahl beobachtet, welche bei demjenigen unerläßlich ist, dem so wichtige, so heilige Funktionen anvertraut werden sollen.

Anders verhält es sich jetzt; statt des vormaligen Mangels an Aspiranten zu geistlichen Stellen sind vierzig unbedienstete Kandidaten da, die auf Pfarrstellen warten, und der Andrang von Theologie Studierenden ist so groß, daß diese Zahl in einigen

*) Mehr als zwölf wurden deswegen ins hiesige Ministerium aufgenommen.

Jahren um ein Beträchtliches steigen wird, und die Kandidaten erst nach einer ziemlichen Reihe von Jahren werden hoffen können zu Pfarrstellen zu gelangen. Eben dieß setzt dann aber auch die Aufsichtsbehörde in den Stand, bei der Wahl der Kandidaten mit Ernst und Sorgfalt zu Werke zu gehen, und so dem geistlichen Stande immer mehr Würde und innere Festigkeit zu geben.

Es wird nun auch zu zeigen seyn, auf welche Weise die Regierung die Seelsorger in ihrer Amtsführung unterstützt und sie beaufsichtigt habe. Beides mag mit einander verbunden werden. Es geschah dieß vorerst durch die jährlichen Kirchenvisitationen und Klaßversammlungen, dann durch das Organ der Dekane und Oberamtmänner. Alljährlich im Frühling wurden die Kirchenvisitationen abgehalten. Ein von der Klaßversammlung ernannter Visitator begab sich auf einen der Gemeinde voraus angekündigten Tag auf die zu visitirende Pfarrei. Der Pfarrer hielt in seiner Gegenwart Predigt und darauf Kinderlehre, trat dann ab. Der Visitator, die Vorgesetzten, Schulmeister und Hausväter blieben in der Kirche; in einer kurzen Anrede entwickelte der Visitator den Anwesenden den Endzweck der vorzunehmenden Handlung, befragte sie dann über die ganze Amtsführung ihres Pfarrers, und um ihr Urtheil darüber und nahm ihre Antwort zu Protokoll.

Um diesen Visitationen mehr Nachdruck und Wirksamkeit zu verschaffen, erließ die Regierung unterm 2. Februar 1820 eine ausführliche Verordnung, durch welche der visitirende Pfarrer angewiesen wird, einen schriftlichen Bericht über die Gottesdienstlichkeit und sittliche Aufführung der Gemeindseinwohner überhaupt und die unter ihnen, in Rücksicht auf Lehre und Wandel, allfällig sich zeigenden Uebel; über den Schulunterricht, die Besuchung der Schulen und Unterweisungen durch die

Kinder, und das daherige Verhalten der Eltern; über die Gottesdienstlichkeit und das sittliche Betragen der Unterbeamten und Gemeindsvorgesetzten, so wie auch über ihre Bereitwilligkeit, dem Pfarrer in Amtsangelegenheiten Hand zu bieten und ihre Thätigkeit in Schulbesuchungen abzufassen und dem Visitator am Visitationsmorgen einzureichen, damit dieser, wo es der Fall seyn möchte, gleich die nöthigen Ermahnungen an die Gemeinden ergehen lasse; dem Visitator aber sind durch eben diese Verordnung die verschiedenen über die ganze Amtsführung des Pfarrers sich erstreckenden Fragen vorgeschrieben, zu deren gewissenhafter Beantwortung er die versammelte Gemeinde auffordern, ihre Antwort niederschreiben und von den zwei ersten Vorgesetzten unterzeichnen lassen soll. Nach vollendeter Handlung in der Kirche begiebt sich der Visitator in die Wohnung des Pfarrers, untersucht dort mit Genauigkeit die einzelnen Bücher und Register, deren Führung demselben anvertraut ist, und setzt auch darüber seinen schriftlichen Bericht auf. Der pfarramtliche Bericht sowohl, als das Verbal der Kirchenvisitation werden alsobald dem Dekan der Klasse zugesandt, welcher sie der Klasse in der alljährlich in der Woche nach Pfingsten abzuhaltenden Versammlung mittheilt. In dieser Versammlung, welcher der Kirchenrath und die Oberamtmänner ebenfalls beiwohnen und in welcher der Visitator noch mündlich über das Ergebniß seiner Verrichtung Bericht erstattet, wird sonach die Amtsführung der Geistlichen vorläufig untersucht, wo etwas darin mangelhaft erfunden würde, der Betreffende nach angehörter Vertheidigung zurechtgewiesen, wenn es von geringerem Belang ist; wäre es aber von höherer Bedeutung, der Regierung verzeigt. Die Censur der Geistlichen unter sich ist also das erste Geschäft der Klaßversammlung; nächstdem bringen die Geistlichen ihre Beschwerden und Bemerkungen an, über

alles, was in ihrer Amtsführung sie behindert, oder deren Wirksamkeit schwächt, mag es nun von den Gemeinden, oder von den Vorgesetzten, den Oberamtmännern oder andern Behörden herrühren; was durch die Mehrheit der Stimmen als erheblich befunden wird, kömmt zu Protokoll; endlich hat noch jedes Mitglied der Klasse das freie, uneingeschränkte Antragsrecht über alles, was es dem Aufnehmen der Religion, dem Heil der Kirche und dem Wohl des geistlichen Standes zuträglich erachtet; wenn die Motion von der Mehrheit als erheblich angesehen wird, kömmt sie als Wunsch der Klasse zu Protokoll, und mit den Akten vor die Regierung.

Nach gehaltenen Klaßversammlungen werden die Akten derselben, so wie die Visitations-Verbale und pfarramtlichen Berichte dem Kirchenrathe zugesandt, welcher sich die gründliche Erdaurung derselben angelegen seyn läßt, dann in gemeinschaftlicher Sitzung sie berathet und das Gutachten an die Regierung darüber entwirft, welches bis zur Mitte Augusts derselben vorgelegt werden muß. Nach geprüften Originalakten und angehörtem Gutachten des Kirchenraths schreitet die Regierung in der ersten Woche Septembers zur Berathung, und giebt dem Kirchenrath alsobald Kenntniß von dem Erfolge.

Was in den pfarramtlichen Berichten die Dazwischenkunft des Kirchenraths erfordert, wird von ihm durch Zuschrift an die Oberamtmänner bewirkt, oder, wo bedeutendere Vorkehren nöthig sind, der Regierung einberichtet.

Auf diese Weise, und besonders durch die Erdaurung dieser Jahresberichte, ist der Kirchenrath in beständiger Kenntniß des sittlichen und religiösen Zustandes des Volkes und gelangt auch zur Würdigung des Geistes, der Bemühungen und Verdienste der Pfarrer.

Aber auch außer den Visitationen stand den Pfarrern

immerfort der Weg offen, durch die Dekane dem Kirchenrathe dasjenige zur Kenntniß zu bringen, was in ihrer Amtsführung sie hemmte, und Abhülfe zu begehren, so wie auch die Gemeinden den Dekanen es stets anzeigen konnten, wenn ihr Seelsorger in seinen Pflichten säumig war. Und daß diese Beaufsichtigung keine bloße Formsache war, das beweisen sowohl die Abberufung mehrerer Pfarrer, als die ernsten Zurechtweisungen fehlbarer Gemeinden und Vorgesetzten.

Endlich hatten auch die Oberamtmänner, bei ihren periodischen Berichten an den Geheimen Rath über die Pflichterfüllung sämmtlicher Beamten ihres Bezirks, der Amtsverwaltung des Pfarrers ebenfalls zu erwähnen.

20. Sept. 1824. Um alle Obliegenheiten der Pfarrer in das gehörige Licht zu setzen, auch das Verhältniß und die Pflichten der Juraten, Dekane und Klaßversammlungen zu bestimmen, und so dem geistlichen Stande ein zuverläßiges Regulativ seiner Verrichtungen zu geben, erließ die Regierung eine unter Mitberathung der Geistlichkeit zu Stadt und Land bearbeitete ausführliche und gegen die vormalige vom Jahr 1748 viel verbesserte Prediger-Ordnung.

Nach dieser kurzen Darstellung der getroffenen Anordnungen soll nun hier auch berichtet werden, wie dieselben vollzogen worden und was sie bewirkt haben. Wenn an einigen Orten die jährlichen Kirchenvisitationen, ihrer verbesserten Einrichtung ungeachtet, sich selten über die bloße Form erhoben, so sind hingegen viele Beispiele vorhanden, wo dieselben tief eindringende Untersuchungen und gründliche Abhülfe veranlaßten. Wenn nicht alle Klaßversammlungen jedesmal gleich reichen Stoff zu neuen Anträgen fanden, so liegt dieß zum Theil schon in der Natur der Dinge. Wenn endlich nicht alle von diesen

Versammlungen vorgetragenen Wünsche bei näherer Untersuchung berücksichtigt werden konnten, so geschah es, weil man eben in der Untersuchung auf Schwierigkeiten und Bedenken stieß, die denjenigen, welche jene Wünsche aussprachen, um so leichter entgangen seyn mochten, als die Erfahrung lehrt, daß Männer, die einem bestimmten Stande angehören, je wärmer sie für denselben denken und fühlen, desto eher in den Fall kommen ihre Wünsche und Entwürfe nur aus einem Gesichtspunkte anzusehen, nur das für, nicht aber das gegen zu erwägen, oder wenigstens dieses nur als geringfügig in Vergleich mit jenem zu betrachten. Wurden die geäußerten Wünsche heilsam und ausführbar befunden, so erfolgten sofort die einleitenden Vorkehren zur Entsprechung. Beispiele werden dieß am besten ins Licht setzen: Im Jahre 1824 wünschte die Klasse Burgdorf, daß eine Helferei auf dem Wasen zu Sumiswald errichtet werden möchte, um diesem entlegenen Viertel der Gemeinde die geistliche Belehrung näher zu bringen und die ausgedehnte Seelsorge mit dem Pfarrer zu theilen; die Regierung fand diesen Wunsch so beachtenswerth, daß sie alsobald die Verhältnisse näher untersuchen ließ und nach reiflicher Berathung die Errichtung einer Helferstelle zu Wasen beschloß und ausführte. 1825 äußerte die Klasse Burgdorf den Wunsch, es möchte die herannahende hundertjährige Wiedergedächtniß der Reformation auf feierliche Weise begangen werden; die Regierung entsprach und traf die Anstalten dazu. 1827 wünschte die Klasse Bern, der reformirte Pfarrer zu Luzern, Hr. Rikli, möchte der Klasse Bern als Mitglied einverleibt werden, und stützte diesen Wunsch darauf, daß sein Ansehen und seine Wirksamkeit in seinem neuen Amtskreise dadurch gefördert werde; es wurde entsprochen. In den Akten der Klasse Thun vom Jahre 1828 liest man: die letztjährigen Wünsche der Klasse seyen von der Regierung größtentheils ent-

sprechend beantwortet.— Es würde zu weit führen, die Aufzählung von erfüllten Wünschen der Klaßversammlungen fortzusetzen, hingegen mögen auch einige weniger berücksichtigte hier ihre Stelle finden: Die Klasse Langenthal wünschte 1826 die gänzliche Abschaffung des Tanzens an Sonntagen. Als früher die Geistlichkeit den Wunsch ausgedrückt hatte, es möchte das Tanzen, das beinahe alle Sonntage bald hier bald da statt finde, und einen großen Zulauf aus andern Gemeinden verursache, beschränkt und auf einige bestimmte Tage gleichzeitig gesetzt werden, damit das ärgerliche Hinströmen des Volks bald
25. Jan. 1822. nach diesem, bald nach jenem Tanzplatz aufhöre, so entsprach die Regierung diesem Wunsche, der dem jungen Volke die Freude nicht ganz nahm, aber das Uebermaaß hemmte, ohne Anstand, und bezeichnete sechs Sonntage im Jahre, außer welchen nicht getanzt werden dürfe. Hingegen besorgte man durch gänzliches Verbot des Tanzens an Sonntagen die Fröhlichkeit des Volkes zu sehr zu beschränken, ohne den gehofften Zweck, Verbesserung der Sittlichkeit, zu erreichen. 1829 wünschte die Klasse Burgdorf und Nydau, daß der Vormittag des Charfreitags zu einem förmlichen Festtag erhoben werde; es ward befunden, derselbe falle eben in die Zeit, wo der Landmann mit den Frühlingsarbeiten stark beschäftigt sey, und wo ohnehin schon ein anderer Festtag (Maria Verkündigung) die Arbeit unterbreche. *) Mehrere Klassen wünschten wiederhohlt, daß das verderbliche Branteweinbrennen und Branteweinschenken möchte kräftig beschränkt werden, mit ihnen wünschte es der Kirchenrath; die Regierung glaubte, dadurch der Gewerbfreiheit zu nahe zu treten. Alle Klassen wünschten wiederhohlt und dringend Abschaffung

*) Durch Dekret vom 30. März 1821 war eine erhöhte Feier des Charfreitags in der Hauptstadt angeordnet worden.

des Kiltgangs, der Kirchenrath unterstützte nachdrücklich auch diesen Wunsch; der Regierung war wohl bekannt, wie diese Unsitte zur Quelle vielen Uebels geworden; nach sorgfältiger Untersuchung, nach wiederholter gründlicher Berathung siegte die Ansicht, die Regierung sey nicht berechtigt im Innern der Wohnungen zu gebieten, sondern solle dieß den Hausvätern überlassen, an welche sofort eine ernste Ermahnung öffentlich erging. Im Jahr 1827 äußerte die Klasse Bern den Wunsch nach einer bessern Einrichtung der Kapitelsversammlungen, in dem Sinne, daß es der Regierung gefallen möchte, wichtige kirchliche Angelegenheiten und Verordnungen, jederzeit auch diesen Versammlungen zur Berathung und Begutachtung aufzugeben, und dem Mangel an jeder Verbindung zwischen den einzelnen Kapiteln durch eine jährliche Zusammenkunft der Dekane und Ausgeschossenen der sieben Kapitel abzuhelfen; die Klasse Thun wünschte eine uns fehlende Kirchenverfassung; im Jahr 1828 folgte die Klasse Nydau mit dem Wunsch einer Generalsynode aus Deputationen aller Geistlichen des Kantons, welche Behörde eine berathende für wichtige geistliche Angelegenheiten seyn solle. Obschon die Wünsche dieser drei Klassen nicht in den gleichen Worten ausgedrückt sind, und besonders der erste von dem letzten sich dadurch unterscheidet, daß jener die Vorberathung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten vor den einzelnen Kapiteln, dieser vor einer aus Deputationen aller Geistlichen des Kantons zusammengesetzten General-Synode geschehen lassen möchte, so lag doch beiden der gleiche Sinn unter, der nämlich: die kirchlichen Verordnungen durch die Geistlichkeit vorberathen zu lassen. Dieser Wunsch scheint vernünftig und billig. Wer sollte über kirchliche Angelegenheiten besser mitzusprechen wissen, als die Geistlichen; wer ein größeres Interesse an denselben haben? Es wird also hier nicht am unrechten Orte seyn, einige Gründe,

22. Sept. 1828.

welche gegen die gewünschte Einrichtung geltend gemacht wurden, bloß historisch anzuführen.

Vorerst waltete in formeller Beziehung das Bedenken: nach den Fundamental-Gesetzen sey der Kirchenrath die vorberathende Behörde in Allem, was den Religionsunterricht und den öffentlichen Gottesdienst betrifft; der Kirchenrath mit seinen Attributen sey eine Institution der Verfassung, und es stehe nicht in der Befugniß des Kleinen Raths, hieran etwas abzuändern, dieß müßte durch den Großen Rath auf vorgeschriebenem gesetzlichem Wege geschehen; daß aber diese Institution durch die vorgeschlagene Generalsynode wesentlich verändert würde, liege am Tage. Was dann die Sache selbst anbetrifft, so wurde die Besorgniß geäußert, es möchte durch die Einführung einer Generalsynode das freundliche Vernehmen zwischen der Regierung und der Geistlichkeit gestört, und in diese selbst ein Keim der Zwietracht geworfen werden. Wie unbestimmt sey schon der Ausdruck „wichtige kirchliche Angelegenheiten", und wie oft würde dieß unangenehme Erörterungen verursachen, wenn von der einen Seite eine Verordnung nur in ihren nächsten Beziehungen betrachtet, und für weniger wichtig gehalten, von der andern hingegen weit reichende Folgen daraus abgeleitet, und ihr eine große Wichtigkeit beigelegt würde? Wie leicht könnte auch das gute Vernehmen durch ungleiche Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Angerathenen gestört werden? Seit Jahrhunderten seyen die kirchlichen Verordnungen, welche die Regierung in ihrer von der Reformation her behaupteten landesherrlichen Stellung erlassen, von der Geistlichkeit vertrauensvoll angenommen worden, weil diese sich von den guten Absichten derselben überzeugt habe; nun aber sollen dieselben erst der Kritik einer der Regierung gegenüber aufzustellenden Behörde übergeben werden. Uebrigens lassen die bestehenden Einrichtungen hinreichenden

Spielraum für Anträge und Vorstellungen, mehr vielleicht, als wenn nach dem Beispiele auswärtiger Synodalverfassungen, nur dasjenige in Berathung gezogen werden könnte, was ausdrücklich von der Regierungsbehörde dahin gewiesen wird. — Aber auch unter der Geistlichkeit selbst würden Reibungen und Partheiungen vorauszusehen seyn. So lange die unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten bloß in engeren Kreisen sich äußern, erregen sie keine Abstoßung; allein sobald sie in einer zahlreichen und als Behörde auftretenden Versammlung geschehen, lege man ihnen ein größeres Gewicht bei, man suche ihnen den Sieg zu verschaffen, man ertrage das Unterliegen nur mit Schmerz, und trachte sich durch Verbindungen und Einverständnisse dagegen zu sichern.

Es waren Erkundigungen nach dem Erfolge ähnlicher Versammlungen in andern Kantonen eingezogen worden. Man hatte in Erfahrung gebracht, daß die Generalsynode in Zürich sich als eine sehr achtungswerthe Versammlung bewähre, daß aber unsere Kapitelsversammlungen in zweckmäßigen Anträgen derselben keineswegs nachstehen; daß in einem andern Kantone, wo eine solche Generalsynode neu eingeführt worden war, gerade die gefürchteten Wirkungen, Spannung nämlich gegen die Regierung und Zerwürfnisse unter der Geistlichkeit, eingetreten seyen, und daß die Geistlichen in derselben bisher keinen besondern Gewinn gefunden haben. — Endlich wurde in Betrachtung gezogen, daß der geäußerte Wunsch nach einer Generalsynode keineswegs der allgemeine der Geistlichkeit war; von sieben Klaßversammlungen hatten nur drei denselben angebracht, und bei den in vertraulichen Mittheilungen gesammelten Ansichten der Landgeistlichen hatten weit die meisten von denen, deren Stimme man vernahm, mancherlei Besorgnisse darüber geäußert, und sich gegen eine solche Neuerung ausgesprochen, auch später

noch versichert, daß die von Seite der Regierung erfolgte Ablehnung ihnen zur Beruhigung gereiche.

Wenn übrigens die Regierung nach reiflicher Prüfung für besser erachtete, den geäußerten Wünschen noch keine Folge zu geben, sondern es einstweilen bei den wirklich bestehenden Einrichtungen, unter deren Schutze der geistliche Stand augenscheinlich aufblühte, bewenden zu lassen, so verkannte sie darum die gute Absicht derjenigen nicht, welche die Sache in Anregung gebracht hatten. Ihr Zweck, Mißgriffe in kirchlichen Einrichtungen zu hindern, diesen eine auf Sachkenntniß gegründete Berathung zu sichern, sie dadurch fruchtbarer zu machen, und den Eifer und die lebendige Theilnahme der Geistlichen zu wecken, war lobenswerth; sie betrachteten das aufgestellte Bild von der schönen und glänzenden Seite; die Regierung faßte auch die Kehrseite in's Auge.

Obgleich nun keine Generalsynode zur Vorberathung kirchlicher Angelegenheiten aufgestellt ward, so pflegte die Regierung nichts desto weniger die Geistlichkeit in anerkannt wichtigen Verhandlungen zu berathen. So wurde, als die im Jahre 1824 promulgirte Prediger-Ordnung von dem Kirchenrathe im Entwurf ausgearbeitet war, derselbe den sämmtlichen Dekanen zur Mittheilung an ihre Kapitelsbrüder gesandt, welche nicht wenige Bemerkungen beifügten; unter sorgfältiger Würdigung dieser Bemerkungen ward er nochmals berathen, und erst dann der Regierung gutachtlich vorgelegt.

Nachdem nun über die Verhandlungen der Regierung in Betreff des geistlichen Standes der Bericht erstattet worden, bleibt noch übrig anzugeben, was dieselbe gethan habe, um den öffentlichen Gottesdienst aufrecht zu halten, die Hindernisse desselben aus dem Wege zu räumen, und das, was ihn belebt, zu fördern.

Hier dürfen vorerst die in der neuen Prediger-Ordnung

enthaltenen zahlreichen Verfügungen zur Aufrechthaltung des öffentlichen Gottesdienstes, und zu Entfernung aller störenden Hindernisse*) nicht unbemerkt bleiben; ferners die Sonntagspolizei gegen Betreibung der Gewerbe und andern Lärm, die verschärfte Aufsicht an Bet- und Kommuniontagen, die den Unterchorgerichten geleistete Unterstützung, wenn sie dergleichen Störungen und Unordnungen ahndeten; die den Oberamtmännern auferlegte Pflicht, überall zur Aufrechthaltung der Religiösität und des öffentlichen Gottesdienstes mitzuwirken.

Eben so wenig darf die Errichtung neuer geistlicher Stellen hier übersehen werden, die von den betreffenden Gemeinden dringend gewünscht, in verschiedenen Theilen des Kantons eingeführt wurden.

Die Pfarrei Guggisberg war zu weitläufig, als daß sie von Einem Seelsorger gehörig hätte bedient werden können; besonders war der östliche Theil derselben entlegen, und bedurfte wegen seiner Bevölkerung einer besondern Seelsorge. Es wurde daher zu Reuschegg 1818 eine Kirche und Wohnung für einen Geistlichen erbaut, ein Helfer dorthin gesetzt mit einem Gehalte von 1000 Franken, dem die Predigt, Schulaufsicht und Seelsorge in jenem Bezirke obliegt, und der zugleich die Pfarrer von Guggisberg, Wahlern und Albligen, wenn einer von ihnen es bedürfen sollte, zu vertreten hat.

Die Stadt Burgdorf wünschte, ähnlich der Stadt Thun, einen zweiten Pfarrer, der mit demjenigen, welchen sie bisher gehabt, in den Predigt-Funktionen abwechseln könnte. Ihrem Wunsche wurde 1821 entsprochen, dem Vorsteher der lateinischen

*) Z. B. die Verschiebung der Trüllmusterungen an Sonntagen bis nach geendigter Kinderlehre; die Untersagung der Frühlingsmusterungen während der heiligen Zeit u. a. m.

Schule eine Zulage von Fr. 400 ausgesetzt, und mit seiner Stelle die eines zweiten Pfarrers verbunden.

Zu Wasen, in der volkreichen Pfarrei Sumiswald, wurde in Folge der Vorstellung der Klasse Burgdorf eine neue geistliche Stelle errichtet. Der Helfer zu Wasen hält daselbst jeden Sonntag Nachmittag eine Kinderlehre, und verwaltet die Schulaufsicht und Seelsorge im hintern Theile der Pfarrei mit einer Besoldung von Fr. 800. Die Wohnung, neu aufgeführt, wird diesen Herbst zum Bewohnen fertig.

Die vielen Deutschen, welche im Jura, in den Aemtern Courtlary und Münster wohnen, aus Unkenntniß der Sprache weder den französischen Gottesdienst besuchen, noch ihre Kinder zur Schule schicken konnten, und die daher so zu verwildern drohten, daß die Oberamtmänner wahrnehmen mußten, wie sie wegen mancherlei Freveln, die ihre Rohheit bezeugten, häufig in Anspruch genommen wurden, zogen die Sorge der Regierung auf sich. Es ward im Jahre 1827 ein deutscher Pfarrer dahin gesetzt, welcher abwechselnd in den verschiedenen Theilen dieser beiden Oberämter predigte, die Aufsicht und Seelsorge über die Deutschen führen, ihre Kinder zum heiligen Abendmahle unterweisen, und Schulen für dieselben einrichten sollte. Der Erfolg entsprach der Erwartung, die Deutschen wurden gesittigt, gewannen die Achtung der übrigen Landesbewohner, und erschienen selten mehr in den Gerichtsstuben. Bei wachsender deutscher Bevölkerung konnte eine einzige deutsche Pfarrstelle nicht mehr
4. März 1830. genügen, es ward daher im Jahre 1830 noch ein Helfer dahin verordnet, so daß nun jeder seinen bestimmten Bezirk hat, und der Pfarrer abwechselnd zu Dachsfelden, Münster, Büderich, Ilfingen und Sornetan, der Helfer zu Renan, St. Immer und Courtlary predigt. Jenem ward eine Besoldung von Fr. 1500, diesem von Fr. 1200 mit einer Zulage für Wohnung

und Reisekosten ausgesetzt. — Für die reformirte Bevölkerung in den katholischen Oberämtern war schon früher ein deutscher Pfarrer in Pruntrut mit einer Besoldung von Fr. 1600 stationirt worden, der jeden Sonntag abwechselnd in dieser Stadt und zu Delsberg predigt; in dem Amtsbezirke Freibergen versieht der Pfarrer von Tramlingen diese Verrichtung an den Festtagen, mit einer Gehaltszulage von Fr. 200.

Die Pfarrei Court im Münsterthal hat ein anderthalb Stunden weit entlegenes Filial, Grandval, welches eine eigene Gemeinde mit vier Dörfern ausmacht. Die Genossen dieser Gemeinde, denen die weite Entfernung des Pfarrers in Krankheiten und andern Angelegenheiten beschwerlich ist, boten ansehnliche Beiträge und die Erbauung eines Pfarrhauses an, wenn sie einen eigenen Pfarrer erhalten könnten. Die Regierung trug solchen Anstrengungen Rechnung, und entsprach ihrem Wunsche im Jahre 1829. Das Pfarrhaus ist seiner Vollendung nahe, und den 1. November 1831 wird der neue Pfarrer dasselbe beziehen. Hinsichtlich der Besoldung wird er in das Progressivsystem gestellt.

Die Bewohner des Buchholterberges in der Pfarrei Oberdießbach, welche 2 bis 3 Stunden weit zur Kirche zu gehen haben, und ihre Kinder eben so weit zur Unterweisung schicken, hatten schon am Schlusse des siebenzehenten Jahrhunderts sich um eine eigene Kirche beworben, und seither diesen Wunsch oft wiederholt. Der Ausführung stellten sich immer Hindernisse in den Weg, besonders wegen der Collaturverhältnisse mit Dießbach, bis im Jahre 1830 die Regierung, nach gründlicher Untersuchung, die Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses zu Heimenschwand auf Kosten des Staates und die Anstellung eines Helfers beschloß, welcher eine Besoldung von Fr. 1200 beziehen wird, woran die Collatur Dießbach die Hälfte, und die Staatskasse das Uebrige liefert. 13. Dez. 1830.

Da die Seelsorge in der weitläufigen Pfarrei Herzogenbuchsee die Kräfte eines Mannes übersteigt, so wurde dieselbe getheilt, und ein bestimmter Theil dem in Herzogenbuchsee stationirten Helfer der Klasse Langenthal mit einer Zulage von Fr. 200 aufgetragen.

Um die zahlreichen Bewohner des Spitals zu Langnau nicht ohne geistliche Aufsicht und Belehrung zu lassen, wurde dem Helfer zu Trubschachen, da der Pfarrer zu Langnau ohnehin der großen Gemeinde wegen mit Geschäften überladen ist, die Seelsorge in demselben mit einer Zulage von Fr. 200 übertragen.

Der im Jahre 1825 erkannte, und zwei Jahre später mit einem Aufwande von beiläufig Fr. 8000 vollendete Kirchenbau zu Wangen, und der wirklich eingeleitete zu Lauterbrunnen werden in dem Berichte über das Bauwesen aufgeführt. Wie endlich die Gemeinden bei Ausbesserung ihrer Kirchen, bei Anschaffung von Orgeln oder Glocken, mit verhältnißmäßigen Steuern unterstützt und ermuntert worden, wäre im Einzelnen hier anzugeben allzu weitläufig; man kann sich dafür auf die Staatsrechnung und auf die dankbare Erinnerung der Empfänger berufen.

Ueberhaupt soll nicht verhehlt werden, daß im Gefolge der stark angewachsenen und noch immer steigenden Bevölkerung eine noch größere Vermehrung der Pfarrstellen wünschenswerth, wo nicht nothwendig geworden ist. Wirklich liegen Anträge, welche dahin gehen, in Untersuchung. Da jede neue Stelle für Erbauung und Ankauf einer Wohnung und Erdreichs eine Summe von Fr. 10,000 bis 25,000 erfordert, und die Besoldung eines Pfarrers mit der Beholzung und dem Unterhalte der Gebäude auf nicht weniger als Fr. 2000 jährlich angeschlagen werden kann, so wurde bisher bei Errichtung neuer Pfarrämter auch die Beihülfe der Gemeinden, je nach ihren

Kräften, in Anspruch genommen. Auch mußte erst die hinlängliche Zahl derer vorhanden seyn, welche geeignet waren, solchen Aemtern vorzustehen. — In den letzteren Zeiten erlaubte die fortschreitende Verbesserung des Finanzzustandes der Republik, verbunden mit der größern Zahl der Kandidaten des Predigtamtes, den vorhandenen Bedürfnissen theilweise, wie oben gezeigt worden, abzuhelfen; auf dieser Bahn weiter fortzuschreiten, lag ganz in den Absichten der Regierung und der dem Kirchenwesen vorstehenden Behörde.

B. Erziehungswesen.

1. Oeffentliche Unterrichts-Anstalten in der Hauptstadt.

Die Akademie und Litterarschule besteht seit mehr als 25 Jahren als die erste der in unserm Kantone unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung stehenden wissenschaftlichen Bildungsanstalten. — Dem bei ihrer neuen Begründung bezweckten Plane gemäß ist diese Anstalt eine öffentliche für den ganzen Kanton, d. h. für alle Kantonsbürger und Fremde, welchen äußere Verhältnisse und geistige Anlagen Anspruch und Mittel zu wissenschaftlicher Bildung geben; sie soll zugleich auf die allgemeinen Bedürfnisse des Staats berechnet seyn, d. h. die Jugend in diejenigen höheren Berufsstände einführen, welche nach den Einrichtungen unsers Gemeinwesens und zu Erreichung ihrer Zwecke nöthig sind. Sie umfaßt daher eben sowohl den einfachen Elementar-Unterricht des Knabenalters, als die ernsteren Studien, welche dem Jünglinge die Bahn der wissen-

schaftlichen Forschung und der praktischen Lebensthätigkeit eröffnen, und in der auf diesen Zweck berechneten Stufenfolge des Unterrichts soll dem aufwachsenden Geschlechte der Weg zu derjenigen Ausbildung des Verstandes und Geistes gezeigt werden, welche der künftigen Bestimmung jedes Einzelnen angemessen ist.

Schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war eine öffentliche Unterrichts-Anstalt vorhanden, welche der Reformation ihr Daseyn verdankt. Damals wurde nämlich das Bedürfniß einer Bildungsschule für künftige Geistliche fühlbar, und daher eine Art von theologischem Seminarium mit einer lateinischen Schule errichtet, und das Franziskanerkloster für Hörsäle und Wohnungen der weniger bemittelten Studierenden und Schüler eingerichtet, welche annoch Stipendien und Freitische, theils aus eigens dazu gewidmeten Staatseinkünften, theils aus Collekten der Stadtbürgerschaft erhielten. Nachherige Erweiterungen durch die Lehrfächer der Philosophie, der didaktischen Theologie und der Beredsamkeit berücksichtigten noch einzig das Studium der Gottesgelahrtheit, bis die allmähligen Fortschritte der Kultur mit ihren immer stärker sich erhebenden Ansprüchen auf höhere Bildung eine zweite Ausdehnung unserer Anstalten herbeiführte, welcher diese die neueren Lehrstühle der Rechtswissenschaft, der Naturlehre, der Mathematik und der vaterländischen Geschichte, nebst der in die letzten Zeiten vor der Revolution fallenden nicht unverdienstlichen Errichtung des sogenannten politischen Instituts zu verdanken hatten. — Die Staatsumwälzung von 1798 brachte in ihrem zerstörenden Gefolge auch den Umsturz aller dieser Anstalten mit sich; die Hörsäle wurden leer, die Schulen entvölkert;*) ohne den Zusammentritt einiger wissenschaftlicher Männer, welche sich zu öffent-

*) Der halbjährige Bericht im ersten Bande des litterarischen Archivs 1805

lichen Vorträgen über einzelne Fächer vereinigten; ohne die gleichzeitig entstandenen Privatinstitute, hätte damals die Jugend der Hauptstadt und des Kantons aller Hülfsmittel zur weitern Ausbildung ermangelt.

Ein solcher Zustand konnte unter der vaterländisch gesinnten Regierung, die im Jahre 1803 das Staatsruder ergriff, nicht lange dauern. Sie erkannte die Nothwendigkeit einer ganz neuen Begründung und Vervollständigung der Akademie und Schule, wies dafür eine jährliche Summe von Fr. 40,000 an, und setzte an die Spitze der neuen Anstalt einen Mann, der durch seine unabhängige äußere Lage, durch seinen verdienten Einfluß, durch seine Geschäftserfahrung, rastlose Thätigkeit und warmen Eifer für alles Gute und Schöne sich ganz für dieses Amt eignete. Unter der unmittelbaren Leitung des neuen Kanzlers, Rathsherrn von Mutach, wurden die theologische und die philosophische Fakultät wieder organisirt, eine medizinische und eine juridische neu geschaffen, das Gymnasium und die Schule nach höheren Zwecken umgestaltet, und alle bisher zerstreut gewesenen Subsidiaranstalten unter die betreffenden Fächer vereinigt, auch, wo das Bedürfniß es forderte, neue errichtet. Das Ganze wurde der Oberaufsicht des Kirchen- und Schulraths, besonders für die theologischen Studien, und der speziellen Leitung einer Curatelbehörde untergeordnet, in welcher der Kanzler, zugleich von Amtswegen Mitglied jenes Hauptkollegiums, den Vorsitz führte. Ein akademischer Rath und eine Schulkommission, der Prorektor und die übrigen Dekane der Fakultäten, der Professor des Gymnasiums, der Konrektor, die Versammlungen der Fakultätsglieder und der Schullehrer

führt hierüber einige Thatsachen an; im Jahr 1799 wurde nicht ein einziger Schüler ad lectiones publicas befördert.

erhielten ihren angewiesenen Wirkungskreis, und alle Stellen eine nach den Kräften des Staats reichliche Besoldung; die oberen Behörden arbeiteten nach der allgemeinen Regierungs-Maxime unentgeldlich.*)

Nach dem Reglemente vom 18. März 1811 und 3. Brachmonat 1812 war der Bestand der Anstalt folgender:

Die Akademie, auf welcher der Jüngling nach vollendetem Religionsunterrichte zu jedem gelehrten und auch bürgerlichen Berufe vorbereitet und gebildet werden sollte, hatte zwei Abtheilungen; in der untern wurden klassische Gelehrsamkeit, Litteratur, schöne Wissenschaften, Geschichte, Geographie, Philosophie, Mathematik, Physik, Naturgeschichte; in der obern Theologie, Staats- und Rechtswissenschaft und Medizin vorgetragen. Der Aufenthalt in jeder Abtheilung war auf zwei, für die Theologie-Studierenden auf drei Jahre berechnet; die Medizin hatte ihren eigenen, vier Jahre dauernden Lehrkurs. Drei Professoren der Theologie lehrten: der erste die didaktische, die Moral-Theologie und die Kirchengeschichte; der zweite die Homiletik, Katechetik und Pastoraltheologie mit Einbegriff des Kirchenrechts; dem dritten war die exegetische Erklärung des Grundtextes sammt dem hebräischen Sprachunterrichte übertragen. — Von drei Professoren der Rechtsgelehrsamkeit las der erste über Staatenkunde, Staats- und Völkerrecht; der zweite Naturrecht, Institutionen und Kriminalrecht; der dritte Bernisches Civilrecht und Geschichte, vorzüglich vaterländische. Fünf Professoren der Arzneiwissenschaft vertheilten unter sich den Vortrag der Anatomie, Physiologie und medizinischen Anthropologie; der Therapie, Pathologie und der Arzneimittellehre; der Chirurgie und Entbindungskunst; der allgemeinen und phar-

*) In den späteren Jahren erst wurde dem Kanzler eine Zulage zu der Rathsbesoldung ausgesetzt.

mazeutischen Chemie; der Thierarzneikunde. In der propädeutischen Abtheilung waren besondere Lehrstühle für die Alterthumskunde, für die Litteratur, für die Mathematik und Physik, für die Philosophie und für die Naturgeschichte bestimmt. Die minder bemittelten Studierenden, vorzüglich der Theologie, hatten Anspruch auf 36 Alumnate, wovon 16 den Pädagogianern von ihrem Eintritte in die Akademie hinweg bis zur Consekration freie Wohnung mit wenigstens Fr. 200 in Geld, 20 den Kollegianern, oder noch mit keiner bleibenden Anstellung versehenen Kandidaten, Fr. 200 jährlich zusicherten. Ueberdem konkurrirten noch mit den Studierenden die Zöglinge des Gymnasiums und der obersten Klassenschule für 20 Mußhafen, deren jeder Fr. 100 jährlich eintrug. — Der Schulunterricht, in den verschiedenen Abtheilungen des Gymnasiums, der Klassenschule und der Elementarschule, auf 10 Jahre berechnet, und durch eben so viele Hauptlehrer neben der nöthigen Zahl von Hülfslehrern ertheilt, sollte die Jugend vom sechsten bis sechszehnten Altersjahre, zum Uebertritte in die Akademie, oder auch zur unmittelbaren Erlernung eines bürgerlichen Berufs vorbereiten. Zahlreiche Hülfsanstalten an Büchersammlungen, Museen, Turn- und Schwimmplätzen, Reitbahn u. dgl. waren beigeordnet, so daß, in Hinsicht auf äußere Ausstattung, die Bernische Akademie, ohne auf den Rang einer eigentlichen Hochschule Anspruch zu machen, die Vergleichung mit keiner wissenschaftlichen Anstalt in der übrigen Schweiz, selbst nicht mit mehreren Universitäten des Auslandes zu scheuen hatte.

Die Ereignisse, welche im Jahre 1813 die Auflösung der Mediationsverhältnisse und die Einsetzung der neuen Regierung herbeiführten, giengen für die Akademie und den öffentlichen Unterricht ohne bedeutende Störung vorüber. Der würdige Vorstand derselben blieb in seiner Stellung unverändert, und

widmete fortwährend, selbst mit erhöhtem Eifer, seine Kräfte und durch Erfahrung geprüften vielseitigen Kenntnisse einer Anstalt, die er gewissermaßen, und nicht mit Unrecht, als seine Schöpfung betrachtete. Nur auf kurze Zeit hatte er im Jahre 1817 sein Amt niedergelegt, um dasselbe, dem allgemeinen Wunsche gemäß, bald wieder zu übernehmen, bis endlich die Abnahme seiner Kräfte ihn vor einem Jahre nöthigte, den Wirkungskreis, welchem er seit 25 Jahren gelebt hatte, zu verlassen.*) Die Regierung, die Wichtigkeit und Nützlichkeit des unter seiner Leitung zu Stande gekommenen Werkes nicht verkennend, setzte durch ihre nie vergebens angesprochene Unterstützung die akademische Behörde in den Stand, unablässig für den Fortgang und die Ausbildung desselben zu sorgen. Inwiefern dieses namentlich seit 1814 geschehen, und welches die Ergebnisse gewesen, soll der nachstehende kurzgefaßte Bericht zeigen.

1. Okt. 1821. Ein neues, durch eine besondere Regierungskommission bearbeitetes Reglement vermehrte die Zahl der Mitglieder der Curatel auf sechs, und wies jedem als Vorsteher einer der Fakultäten oder Schulen seine besondere Stelle an. Ihre Attribute und diejenigen der Fakultäten wurden näher bezeichnet und erweitert, die Eintheilung der theologischen und juridischen Lehrzweige modifizirt, der Lehrstuhl der Physiologie von demjenigen der Anatomie getrennt, und mehrere andere Abänderungen getroffen, welche meist auf die persönlichen Verhältnisse der angestellten Lehrer berechnet, den Plan des Ganzen unverrückt ließen. Die Schulzeit ward um ein Jahr verlängert, und das Pensum höher gestellt, die Aufnahme in die Schule

*) Seitdem obiges geschrieben war, haben wir nun auch seinen Tod zu betrauern.

bedingt;*) gleichzeitig die Zahl der Mußhafen vermehrt — sie beträgt jetzt 30 — und der obrigkeitliche Zuschuß auf Fr. 53,600 erhöht, ungerechnet die bedeutenden Beiträge aus der Stadtkasse. — Auf der Grundlage des neuen Reglements erfolgten sodann die speziellen reglementarischen Bestimmungen, Instruktionen und Vorschriften, welche die einzelnen Verhältnisse mit möglichster Deutlichkeit und Vollständigkeit ordneten.**)

Es war eine Folge der Ausdehnung der akademischen Anstalten im Jahre 1805 und der Vermehrung der Lehrfächer gewesen, daß diese letzteren nicht alle mit einheimischen Lehrern besetzt werden konnten, und daß man für mehrere sich im Auslande umsehen mußte. Dieses hatte den Vortheil, daß Einheimische und Fremde in Erfüllung ihrer Pflichten mit einander wetteiferten, aber auch die nachtheilige Folge, daß von den letzteren einige nach wenigen Jahren die Anstalt wieder verließen, um einem Rufe nach auswärtigen Universitäten zu folgen, oder weil sonstige Verhältnisse sie zum Austritte veranlaßten, während andere ihren hiesigen Aufenthalt so lieb gewannen, daß sie sich das Bürger- und Landrecht verschafften. Mehrere wurden durch den Tod ihrem Wirkungskreise entrissen. Auch unter den einheimischen Lehrern, zumal in den Schulen, war ein ziemlicher Wechsel, so daß mit Ausnahme des Konrektors und

*) Die Ausdrücke des Reglements (§. 96) daß „der Eintritt in die untern „Schulen nur solchen Knaben gestattet seyn solle, die nach dem Stand, „Vermögen oder Beruf ihrer Eltern zu einer gebildeten Erziehung be„rechtigt und bestimmt sind," hatten wohl zu allgemeinen Bemerkungen in öffentlichen Blättern, in der That aber nie zu irgend einer Klage Anlaß gegeben.

**) Reglement für die Bernische Akademie, 1822. Spezialreglement für die Bernische Litterarschule, 1823. Instruktion für die Herren Curatoren, 1822. Reglement über die Austheilung der Hallerischen Preismedaille, 1826. u. s. w.

des Schreiblehrers, keiner von allen vor 17 Jahren angestellten Schullehrern an seiner Stelle geblieben ist.*) Die zahlreichen Lücken, welche auf diese Weise entstanden, befriedigend zu ersetzen, war um so mehr das Hauptaugenmerk der akademischen Behörde, da sie wohl fühlte, daß das Gedeihen der Anstalt weniger von Reglementen und Vorschriften, als von einer sorgfältigen Auswahl von Lehrern abhänge. Bei gleichen Ansprüchen glaubte sie den Einheimischen den Vorzug geben zu sollen, welches im Verhältnisse, wie sich junge Männer in der hiesigen Akademie selbst zum Lehramte ausbilden können, in Zukunft stets leichter seyn wird.

Wenn daher bisweilen die erledigten Lehrerstellen an der Akademie und Schule eine Zeitlang unbesetzt blieben, so lag der Grund meistens darin, daß nicht sogleich ein tüchtiger Nachfolger gefunden wurde, und die Curatel die Wiederbesetzung der Stellen lieber verschieben und sie indessen durch Verweser besorgen lassen wollte. So wurde der Lehrstuhl der griechischen und lateinischen Sprache nach dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des gelehrten Professors Suter erst im Jahre 1829 an einen durch seine Kenntnisse eben so sehr als seinen Eifer für sein Fach ausgezeichneten jungen Mann und Zögling der Akademie übertragen. Die im Jahre 1829 erledigten Professuren der Anatomie und der praktischen Theologie konnten noch im Laufe desselben Jahrs durch würdige Wahlen wieder besetzt werden. — In diesem Au-

*) Unter den Weggezogenen werden hier nur genannt: die Professoren Dr. Gmelin, Emmert d. ältere, Meyer und Döderlein; unter den wegen anderweitiger Anstellung ausgetretenen, die Professoren Schärer, Haller, Luz, Risold und Studer; (die zwei letzteren konnten als oberste Dekane auch nachher in der Curatel nützlich wirken) unter den Verstorbenen die Professoren Beck, Meißner, Suter, Wyß, Sonnenschein. und Meckel. — Auch die Curatel hatte in diesem Zeitraume ihr ganzes Personal gewechselt.

genblicke ist noch das durch einen allzufrühen Todesfall erledigte Professorat der Philosophie unbesetzt; die Pensen desselben werden von einem an der Schule angestellten Lehrer vorgetragen, welcher seine Studien vorzüglich auf dieses Fach gerichtet und zu deren Vervollständigung auswärtige Universitäten besucht hat. Das Prosektorat der Anatomie wurde für eine Probezeit mit demjenigen der Veterinärschule ohne bisherigen Nachtheil vereinigt. In der Schule sind durch den Tod geschickter Hülfslehrer zwei Lehrstellen erledigt. Nach dem Absterben des Professors der Naturgeschichte wurde, aus den oben berührten Gründen, das Fach der Mineralogie von diesem Lehrstuhle getrennt und einem jungen Gelehrten übertragen, der sich durch ein geologisches Werk vortheilhaft bekannt gemacht hatte.

In wiefern nun die Akademie als Bildungsanstalt für das Land nützlich gewesen und von den Jünglingen, die einem wissenschaftlichen Berufe sich widmeten, benutzt worden sey, zeigt zuvörderst die nachstehende Uebersicht der Anzahl der Studirenden, welche die Curse besucht haben. Akademie.

Uebersicht von 5 zu 5 Jahren.

Jahr.	Theologen.	Juristen.	Mediziner.	Veterinärschüler.	Stud. der Philosophie.	Total.
1814	28	22	47	16	62	175
1819	39	25	36	6	54	160
1824	35	44	42	13	63	197
1829	39	37	36	16	69	197

Die Gesammtzahl des Jahres 1829 ist bis jetzt noch nicht überstiegen worden. Die geringste Frequenz zeigte sich im Jahr 1821 mit 150. Aus dem über den Eintritt der Studirenden geführten Matrikelbuch ersieht man, daß im Ganzen die Anstalt seit dem Jahre 1814 benutzt worden ist von 578 Kantonsbürgern, 211 Schweizern und 27 Fremden.

Von diesen Studirenden wurden nebst ihren übrigen, durch die vorgeschriebenen Prüfungen sich erweisenden Leistungen, noch andere wissenschaftliche Arbeiten geliefert. Alljährlich ausgeschriebene Aufgaben aus dem Bereiche der vier Fakultätswissenschaften verschaffen ihnen die Gelegenheit ihren Scharfsinn zu üben, ihre gesammelten Kenntnisse zu ordnen, auf einen bestimmten Gegenstand anzuwenden und in eine angemessene, zugleich gefällige Form einzukleiden. Ihre Arbeiten, von dem akademischen Rathe beurtheilt, erhalten je nach ihrem Verdienst an dem jährlich im Frühling statt findenden Schulfeste ehrenvolle Preise, und werden zuweilen in der periodisch erscheinenden Zeitschrift der Akademie, dem Litterarischen Archive, aufgenommen. Nebst diesen Preisen werden noch für die Festal-Oration, welche von einem Studirenden der Theologie, der im Begriffe steht die Weihe zum Prediger und Seelsorger zu empfangen, gleichsam zum Abschiede gehalten wird, für die mündlich vorgetragenen Abhandlungen der Studiosen der Philosophie; für die von den Medizinern gelieferten anatomischen Präparate u. dgl. Prämien ertheilt. Aus der zum Andenken des großen Haller im Jahre 1809 errichteten Stiftung wird von fünf zu fünf Jahren die große Hallersche Medaille von 25 Dukaten demjenigen Studierenden zugesprochen, der sämmtliche Abtheilungen der Schule und der Akademie durchlaufen und durch Fleiß, Talent und sittliches Betragen sich vor allen Andern ausgezeichnet hat. — Seit dem Jahre 1814 wurden durch Ertheilung solcher Prämien belohnt 15 Theologen, 38 Juristen, 27 Mediziner und bei 50 Studirende der Philosophie, und es wurde dafür eine Summe von mehr als Fr. 5000 verwendet.

Die zahlreichen akademischen Hülfsanstalten verdienen hier einer besondern Erwähnung, da durch dieselben die Fortschritte der ganzen Akademie gleichsam in die Sinne fallen und die

darauf verwendeten Bemühungen und Geldsummen am anschaulichsten gemacht werden. In ihrem Zusammenhange stellen sie jetzt ein nicht unbedeutendes Ganzes dar, welches zwar mit ansehnlichem Kostenaufwande geschaffen worden ist, zu dessen Fortbestande jedoch die der Akademie angewiesenen finanziellen Hülfsmittel bis jetzt in der Regel hingereicht haben.

Als allgemeine von allen Studierenden benutzte Subsidiar-Anstalten müssen zuerst genannt werden:

1) Die große Stadt-Bibliothek, zu deren Unterhalt und Vermehrung die Akademie jährlich Fr. 1600 beiträgt und welche dagegen den Lehrern und Studierenden zur unentgeldlichen Benutzung offen steht. Ein Theil des obigen Beitrags wird auf die Besoldung der Unterbibliothekare, der größere Rest aber zum Ankaufe neuer Werke, vorzüglich aus den Fächern der klassischen Litteratur und der Naturwissenschaften, nach den jährlichen Vorschlägen der sämmtlichen Professoren, verwendet.

2) Die Studenten-Bibliothek ist der Leitung eines unter dem Protektorate eines Curators stehenden Ausschusses von Akademikern überlassen und wird jährlich mittelst eines Beitrags der akademischen Kasse und der einlaufenden Abonnementsgelder vermehrt. Sie war in diesem Jahre auf mehr als 2000 Bände angewachsen.

3) Die im Jahre 1808 errichtete Zeichnungsschule mit einer Sammlung von Abgüssen antiker Statuen und Büsten, und einer Anzahl von Originalgemälden und Zeichnungen vaterländischer Künstler *) versehen, ist auch dem größern Publikum geöffnet und wurde während mehreren Jahren von zahlreichen Kunstliebhabern besucht und benutzt. Die Sammlung der Antiken

*) Die Namen Aberli, Lory, Juillerat, Dünz, Werner, Freudenberger, Meier, Rieter, Mind u. s. w. bürgen für die Auswahl.

wurde in den letzten Jahren durch Geschenke kunstliebender Berner mit einigen sehr schönen Stücken bereichert. Für eine neue Vermehrung der Gemälde und Zeichnungen ist Gelegenheit vorhanden. Die von einem unlängst verstorbenen, vielseitig gebildeten öffentlichen Lehrer gehaltenen Vorträge über Malerei und Kupferstichkunde gaben Anlaß zu Läuterung des Geschmacks und Vermehrung theoretischer Kenntnisse.

4) Hier kann auch der auf Veranlassung der Curatel seit dem Jahre 1825 gebildete Verein der Studierenden zu öffentlichen Redeübungen, einer in unsern Zeiten nicht nur für den geistlichen Stand erwünschten Fertigkeit, angeführt werden. Mehrere Proben in den letzten Winterhalbjahren vor einer zahlreichen Versammlung haben den Nutzen dieser Uebungen bei wohlberechneter Richtung auf ernsthafte Gegenstände gezeigt.

Für diejenigen Lehrfächer, bei welchen der theoretische Vortrag mit praktischer Anwendung und augenscheinlichen Belegen verbunden werden muß, wenn er für die Zuhörer von wirklichem Nutzen seyn soll, ist durch eigene Hülfsanstalten gesorgt worden.

Die schon im Jahr 1814 bedeutende Sammlung physikalischer, mathematischer und astronomischer Instrumente bereicherte sich seither beinahe jährlich durch neue Ankäufe. So wurde nach und nach der Azimuthal-Winkelmesser von Ramsden, der Bordaische Kreis, der Theodolit, die Luftpumpe und eine Menge anderer, zum Theil kostbarer Instrumente, theils auswärts angekauft,
1821 und 1822. theils durch hiesige geschickte Mechaniker verfertigt. Es wurde ferner unter der Leitung des um die Akademie sehr verdienten und durch seine trigonometrischen Vermessungen und Höhenbestimmungen auch im Auslande vortheilhaft bekannten Professors Trechsel auf der Schanze eine neue Sternwarte erbaut, die vermittelst ihrer günstigen durch die Beobachtungen französischer

Ingenieurs sehr genau bestimmten Lage und der guten Instrumente mit welchen sie versehen ist, einen nicht unwichtigen Standpunkt zu astronomischen Arbeiten darbietet. Die durch obige Ankäufe, Bauten und die Reparation der Instrumente verursachten Ausgaben belaufen sich seit dem Jahre 1814 auf eine Summe von Fr. 11,000.

Als Hülfsanstalten für die Studierenden der Medizin und Chirurgie bestehen: die durch die Schenkung eines achtungswerthen Berners ansehnlich vermehrte, bei 7000 Bänden zählende medizinische Bibliothek, welche allen Aerzten des Kantons gegen billige Bedingungen offen steht; der botanische Garten, zu dessen Unterhalt die akademische Kasse jährlich beiträgt, die Sammlung der Heilstoffe, das chemische Cabinet und Laboratorium, für welches ein geräumiges Lokal in dem Gebäude der Akademie eingerichtet wurde und verschiedene Instrumente und Geräthschaften angekauft worden sind; das mineralogische Cabinet, welches erst kürzlich neu geordnet und ergänzt wurde; der wichtige klinische Unterricht für Medizin und Chirurgie im Insel-Spital und die Anatomie mit ihrer im abgewichenen Jahre geordneten und beträchtlich vermehrten Sammlung von Präparaten, die in einer an das anatomische Theater anstoßenden Gallerie aufgestellt sind.

Eine besondere Erwähnung verdienen endlich die durch ihre Ausdehnung und Einrichtung sich auszeichnenden selbstständigeren Institute der Entbindungs-Anstalt und der Veterinärschule mit dem Thierspitale und der Beschlägschmiede.

Das Bedürfniß einer praktischen Anleitung in der Kunst der Geburtshülfe für die Studierenden der Medizin und besonders für künftige Landärzte veranlaßte im Jahre 1818 die Errichtung einer sogenannten ambulatorischen Entbindungsanstalt, welche sich durch die Bemühungen ihres Vorstehers so

nützlich bewährte, daß sie nach und nach erweitert und endlich im Jahre 1826 durch Anweisung eines fixen jährlichen Beischusses von Seite des Sanitätraths und eines Lokals in einem obrigkeitlichen Gebäude, zu einer bleibenden Hülfsanstalt der Akademie erhoben wurde. Die anfangs in sittlicher Hinsicht gehegten Besorgnisse sind verschwunden, und eine zwölfjährige Erfahrung hat vielmehr erfreuliche Ergebnisse geliefert. Seit der Gründung der Anstalt haben jährlich 15—20 Studierende in derselben Unterricht, und im Ganzen 348 Wöchnerinnen Verpflegung und Besorgung gefunden; von diesen letztern ist die verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von drei im Wochenbette verstorben. Von der jährlichen im Steigen begriffenen Ausgabe wird der eine Theil durch den Sanitätrath und die Curatel, und der kleinere Theil durch sehr mäßige Kostgelder gedeckt, die nach den Umständen auch ganz erlassen werden. Als Beweis wie diese Anstalt den Schutz der Regierung und das Zutrauen des Publikums verdient, kann der vor Kurzem durch das Ober-Ehegericht eingelangte Antrag zu Erweiterung derselben als einer Stiftung zu Gunsten der Armuth und guten Sitten angeführt
13. April 1831. werden, welche Ansicht mit solchen Gründen unterstützt wurde, daß die Regierung sich zu Verdoppelung des gewöhnlichen Zuschusses aus der Standeskasse veranlaßt fand.

Durch Aufnahme des Faches der Thierheilkunde in den Lehrplan der Akademie war der erste Schritt zu Befriedigung eines in unserm Vaterlande längst bemerkten Bedürfnisses gethan worden. Der mit der Veterinärschule verbundene Thier-Spital hatte, seit seiner Gründung im Jahre 1808, selbst bei dem beschränkten Umfange des Lokals so befriedigenden Erfolg, daß die Regierung im Jahre 1821 ihn bedeutend zu erweitern beschloß. Es wurde daher ein außerhalb der Stadt günstig gelegenes Grundstück angekauft, auf welchem bereits ein für

die Wohnung der Lehrer und für die Hörsäle geeignetes Haus stand. Daneben wurde ein mit geräumigen Stallungen und den nöthigen Einrichtungen versehener Thier-Spital und ein kleineres Gebäude für die Schmiede der Beschlägschule, einige Stallung und einen Behälter zu Einsperrung und Beobachtung toller Hunde, aufgeführt. Die Kosten dieser von der Bau-Commission unmittelbar geleiteten Bauten betrugen, den Ankaufspreis des Landes mitgerechnet, über Fr. 40,000. Seit jener Erweiterung des Thier-Spitals hat die Zahl der dort verpflegten und geheilten Thiere und namentlich der Pferde bedeutend zugenommen. Im Jahre 1821 betrug die Anzahl dieser letztern 150 Stück und ist seitdem beständig im Zunehmen, so daß sie im Jahre 1825 auf 364 und im Jahre 1829 auf 453 Stück anstieg. In der unter der Oberaufsicht der Pferdezucht-Commission stehenden Beschläg-Anstalt, erhalten die Hufschmiede einen, früher zum großen Nachtheil unsers mit Pferden einen ansehnlichen Handel treibenden Landes, ganz unbekannt gebliebenen Unterricht; im Jahre 1829 wurden daselbst 2785 und im verflossenen Jahre 3335 Pferde beschlagen. Die Besorgung der kranken Thiere so wie den Hufbeschlag übernimmt der erste Lehrer an der Anstalt auf eigene Rechnung nach einem ihm vorgeschriebenen gedruckten Tarife. Ueber die Patentirung der Thierärzte hat der Sanitätrath eine besondere Verordnung erlassen. Durch Aufstellung eines anatomischen Cabinets in der Anstalt, um welches der Prosector sich vieles Verdienst erworben hat, erhielt die Veterinärschule im Jahre 1827 einen nützlichen Zuwachs. Die Eintheilung und Reihenfolge der Pensen ist durch die Curatel geregelt und die Dauer des Lehr-Curses auf zwei Jahre bestimmt worden.

10. Mai 1827.

17. Juni 1829.

Litterarschule.

Dem ursprünglichen, in dem allgemeinen Reglemente ausgesprochenen Grundsatze zufolge sollte die Schule den Unterricht

in wissenschaftlicher und artistischer Hinsicht gleichmäßig umfassen, und die Jugend eben sowohl zur Erlernung eines Berufs oder Handwerks, als zum Uebertritte in die Akademie vorbereiten. Allein man überzeugte sich bald von der Schwierigkeit, zwei so ganz verschiedene Zweige, ohne Beeinträchtigung des einen oder andern, in einer einzigen Anstalt zu vereinigen, und so ist der zweite Theil der Zweckbestimmung der Schule größtentheils unausgeführt geblieben. Obschon nämlich eine Zeitlang in den oberen Klassen eine sogenannte artistische Abtheilung bestand, welche durch Enthebung von dem Unterrichte in den alten Sprachen und durch Verwendung mehrerer Aufmerksamkeit auf Rechnen, Mathematik, Schreiben und Zeichnen sich unterschied, so wurde doch die Schule mehr aus dem sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkte, und gleichsam als der Vorhof der Akademie betrachtet. Die im Jahre 1829 auf Veranstältung der hiesigen Stadtverwaltung gestiftete und in allen Zweigen wohl ausgestattete Realschule hat nun für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht streng wissenschaftlichen Studien widmen, dem Bedürfnisse abgeholfen, welches die in dieser Hinsicht unvollständige Einrichtung unserer Schule fühlen ließ. Diese letztere kann sich von nun an gänzlich auf diejenigen Fächer beschränken, zu welchen sie als wissenschaftliche Anstalt den Grund legen soll, und die alsdann in der Akademie ihre weitere Ausbildung empfangen.

Die Schule wird nicht allein von den Söhnen von Partikularen, sondern auch von denjenigen Zöglingen des Waisenhauses benutzt, welche einem Stande sich bestimmen, bei dem die Kenntniß der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin erforderlich ist. Als allgemeines Element dieser Wissenschaften wird das Griechische in dem Gymnasium und in der obern Klassenschule, und das Lateinische in allen Abtheilungen, mit Ausnahme der

untersten Elementarklasse gelehrt, und zugleich erhalten die Schüler Unterricht in der Religion und in den übrigen zu ihrer Bildung gehörenden Wissenschaften und Künsten. Der hiebei befolgte progressive und auf 11 Jahre berechnete Lehrplan ist durch die Reglemente bestimmt, die Eintheilung und Zahl der Stunden jedoch nach Maßgabe der Umstände mehrmals, und zwar noch zuletzt im Jahre 1830 in einigen Punkten modifizirt worden, ohne auch jetzt noch den Wünschen der Behörde ganz zu entsprechen. — Nebst diesem wissenschaftlichen Unterrichte wird so viel möglich auf alles hingearbeitet, was die häusliche Erziehung unterstützen und befördern kann. Als bloße Bildungs-Anstalt wirkt die Schule freilich nur mittelbar zu diesem Zwecke und bedarf der Unterstützung der Eltern und Vormünder, deren Aufsicht außer den Schulstunden und Gegenwart bei den öffentlichen Prüfungen den Eifer der Knaben beleben können, während hingegen ihre Theilnahmlosigkeit und ihr Ausbleiben Lehrer und Schüler entmuthigen, und von der leitenden Behörde mit Bedauern bemerkt werden.

Die Zahl der die Schule besuchenden Knaben hat zwar, besonders in den unteren Abtheilungen, seit einigen Jahren abgenommen, welches zum Theil den von Jahr zu Jahr zahlreicher und besser werdenden Privatschulen zuzuschreiben ist, aus denen viele Eltern ihre Kinder erst später in die Klassenschule oder in das Gymnasium eintreten lassen; jedoch hat namentlich die Errichtung der Realschule die Frequenz nur wenig vermindert. Die nachstehende Uebersicht weist hierüber das Nähere aus.

Uebersicht von 5 zu 5 Jahren.

Jahrgang.	Gymnasianer.	Klassenschüler.	Elementarschüler.	Totale.
1814	47	108	74	229
1819	51	79	43	173

Jahrgang.	Gymnasianer.	Klassenschüler.	Elementarschüler.	Totale.
1824	60	79	49	188
1829	48	66	42	156
1830	42	74	29	145

Im Ganzen traten seit dem Jahre 1814 in die Schule 501 Kantons-Angehörige, 69 Schweizer und 16 Fremde, also zusammen 586 Knaben.*) Für die Bürger der Hauptstadt wurde seit 1825 der Besuch der Schule dadurch erleichtert, daß die Stadtbehörde die Hälfte der monatlichen, ohnehin mäßigen Schulgelder zu bezahlen übernahm, und die Anstalt seitdem nebst ihren mannigfachen Hülfsmitteln für die Eltern nun auch den Vortheil verhältnißmäßig sehr geringer Kosten darbietet.

Zu diesen Hülfsmitteln gehören vornehmlich einige, zum Theil von Anfang her bestehende, zum Theil erst später eingeführte Subsidiar-Anstalten: die Abendstunden, die Turn- und Schwimmschule, die militärischen Uebungen und das jährlich gefeierte Schulfest.

Die Abendstunden zerfallen in diejenigen, in welchen die Knaben während der Winterabende beschäftigt, und in diejenigen, welche im Sommer vorzüglich zu Leibesübungen benutzt werden. Die ersteren, in früheren Jahren öfters unterbrochen, haben seit 1826 aus Mangel an Theilnahme, in den oberen Klassen aufgehört, und nur für die Elementarschule und die vierte Klassenschule wieder begonnen. Um so mehrern Erfolg hatten hingegen die Sommer-Abendstunden. Die dem jugendlichen Alter natürliche Neigung zu körperlichen, physische Kraft und

*) Die bei Errichtung der Schule angenommene jährliche Durchschnittszahl von 30 neueintretenden Schülern hat sich hiemit als richtig bewährt und steht im Verhältniß mit den verschiedenen Berufsständen, die eine wissenschaftliche Bildung voraussetzen.

Gewandtheit erfordernden und stärkenden Uebungen verschafften der Turn- und Schwimm-Anstalt zahlreiche Schüler. — Der Unterricht in der Gymnastik, zuerst durch einen auch auswärts, namentlich in England vortheilhaft bekannten Lehrer, in systematischer Stufenfolge ertheilt, wurde durch die in seiner Schule gebildeten Turnlehrer fortgesetzt. Die Curatel ließ bereits im Jahre 1819 im Graben der kleinen Schanze ein eigenes seither noch besser ausgestattetes, und mit den erforderlichen Geräthschaften versehenes Lokal für diese Uebungen einrichten. — Die Kosten für die Besoldung der Lehrer und den Unterhalt werden größtentheils durch die von den Schülern bezahlten kleinen Pränumerationsgelder gedeckt, und der Ueberschuß der Ausgaben aus der akademischen Kasse bestritten. Auch ist der Gebrauch der Geräthschaften den Studierenden, dem Waisenhause und den Realschülern gestattet. Eben so zahlreich als die Gymnastik, und mit eben demselben Erfolge wird die Schwimm- und Badeanstalt von den Schülern benutzt. Bis zum Jahre 1822 war dazu ein Seitenarm der Aar bestimmt, welcher jedoch mancherlei Nachtheile darbot, und zu Verhütung von Unglücksfällen große Vorsicht nothwendig machte. Daher ward ein eigenes Lokal auf dem obrigkeitlichen untern Holzplatze im Aarzihle eingerichtet, zu welchem die Geldmittel, zum Theil durch eine auf Fr. 6200 angestiegene Privat-Subscription herbeigeschafft wurden. Nicht allein die Schüler, sondern auch Erwachsene von beiden Geschlechtern können diese zweckmäßige, durch ihre innere Einrichtung, Sicherheit und Anständigkeit vortheilhaft sich auszeichnende Anstalt unter sehr billigen Bedingungen benutzen, welche im Jahre 1822 durch eine besondere Publikation bekannt gemacht worden sind.

Die Gymnastik sowohl als der Schwimmunterricht werden im Durchschnitt von 40 bis 50 Knaben besucht, von denen

noch kein einziger durch irgend einen Unfall betroffen worden ist.

Die militärischen Uebungen, von den Knaben bald mit mehr, bald mit weniger Eifer betrieben, wurden von der Behörde, welche den Einfluß derselben auf Stärkung des jugendlichen Körpers, auf äußern Anstand und selbst auf Bildung des Charakters nicht verkannte, stets begünstigt und im Gange zu erhalten gesucht. Nachdem im Jahre 1820 für die Bewaffnung auf obrigkeitliche Rechnung gesorgt worden, glaubte man im Jahre 1826 den Eintritt in das Kadettenkorps für alle Schüler obligatorisch machen zu sollen; doch werden in besondern Fällen Dispensationen nicht abgeschlagen. Durch die Theilnahme einer Anzahl Freiwilliger aus der Realschule erhielt das Schulkorps in der letzten Zeit einige Verstärkung.

Das am Ende des Winterhalbjahrs auf die Promotion folgende Schulfest ist bestimmt, die Schuljugend für ihren Fleiß und ihre Leistungen zu belohnen, und zu neuen Anstrengungen zu ermuntern. Die Gegenwart der oberen Behörden und der zahlreichen Eltern und Verwandten, welche am Morgen des Festes im Chor des Münsters der Vertheilung der Schulprämien*) und der Krönung der akademischen Preisschriften beiwohnen, erhöht die Würde und das Interesse dieser Feierlichkeit, und bezeugt den Werth, welchen die Regierung auf die Erziehung der Jugend und auf die Pflege der Wissenschaft legt.

Des Nachmittags zieht das Kadettenkorps in Begleit der Zöglinge des Waisenhauses vor die Stadt, um die erworbene

*) Sie bestehen in Schulpfennigen mit passendem Gepräge und Inschriften und sind ein Geschenk der hiesigen Stadtverwaltung, welche dafür jährlich Fr. 1750 an die akademische Kasse abgiebt.

Fertigkeit in militärischer Uebung und im Gebrauche des Feuergewehrs vor den zahlreichen Zuschauern zu erproben, worauf ein im Saale des nahen Schützenhauses bereitetes Abendessen den freudigen Tag beschließt. Eine außerordentliche Schulfeier, die zu einem wahren Jugend- und Volksfeste erwuchs, fand im Jahre 1823 durch die Theilnahme der Schuljugend von Thun und Burgdorf statt. Ein Jahr früher hatte sich für ein ähnliches Fest das hiesige Schulkorps mit demjenigen von Biel in dieser altbefreundeten Stadt vereinigt; Thun 1814 das Beispiel gegeben.

Zur Vollständigkeit dieses historischen Berichts über die Akademie und Schule gehört noch eine Uebersicht der finanziellen Mittel, welche für diesen Zweck verwendet wurden. Ungeachtet der bedeutenden Erweiterungen, besonders in den Subsidiar-Anstalten, sind die Einnahmen, insofern sie den fixen jährlichen Beitrag der Regierung betreffen, wesentlich dieselben geblieben; von den übrigen Hülfsquellen haben einige eher abgenommen. Dieß zeigt die vergleichende Darstellung der Einnahmen während der Jahre 1814, 1824 und 1830. *) Berechnet man dagegen die Summen, welche in den nämlichen Jahren auf Besoldungen und Honoranzen der angestellten Lehrer und Docenten, auf die sämmtlichen Subsidiar-Anstalten und die jährlich wiederkehrenden anderen nothwendigen Ausgaben verwendet worden sind **), so wird man sich überzeugen, daß es der größten Oekonomie allein gelingen konnte, die umfassende und vervollständigte Einrichtung mit eben denselben Hülfsmitteln im Gange zu erhalten, welche angewiesen wurden, als manche einzelne Zweige weniger ausgebildet waren. Außerordentliche

*) S. Beilage Nro. VI.

**) Die Uebersicht dieser Ausgaben liefert Beilage Nro. VII.

Ausgaben müssen, da das Einnehmen dermalen kaum hinreicht, um die nothwendigsten Kosten zu decken, in Zukunft gänzlich vermieden werden, es sey denn, daß es der Regierung gefalle, den bisherigen jährlichen Kredit zu erhöhen. Wird die Gesammt-Summe der obrigkeitlichen Beiträge im Jahre 1830 unter die Zahl der während desselben Jahres die Akademie und Schule benutzenden Studierenden und Schüler vertheilt, so ergiebt sich, daß jeder unter ihnen dem Staate nicht ganz Fr. 200 kostet, ein Verhältniß, das sich natürlich sehr verändert, wenn es ins Einzelne fortgeht, und zwischen Akademie und Schule, oder auch zwischen den verschiedenen Abtheilungen der Akademie unterscheidet. Im Ganzen übersteigt die Summe der aus der Standeskasse für die Anstalt seit 1814 erhobenen Gelder eine Million, und die anderweitigen Hülfsquellen erhöhen diese Summe, oder die Gesammt-Ausgaben, noch um einen Drittel.

Es wäre schwer, vielleicht vermessen, die Fragen zu beantworten, ob für diesen Aufwand alles geleistet worden sey, was erwartet werden konnte, und ob die Anstalt alle Früchte getragen, die man sich versprochen hatte. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Mit Zuversicht darf gesagt werden, daß kein Lehrer gegenwärtig angestellt ist, der nicht seinem Fache, in Hinsicht auf Kenntnisse, vollkommen gewachsen sey; mehrere vereinigen mit diesen Kenntnissen die Gabe des Vortrags, und wissen ihre Zuhörer und Schüler durch freundschaftliches Entgegenkommen auch zu dem so nothwendigen Privatstudium und häuslichen Fleiße aufzumuntern. Die theologische Abtheilung der Studierenden, welche die meisten Unterstützungen genießt, und durch fortgesetzte Prüfungen sich über ihre Fortschritte jeweilen am öftesten ausweisen muß, hat ausgezeichnete Seelsorger und Lehrer

geliefert,*) und auf den geistlichen Stand, in Vergleichung mit früheren Zeiten, vortheilhaft eingewirkt. — Die medizinische Abtheilung, am reichsten ausgestattet, hat eine ansehnliche Zahl geschickter Aerzte und Wundärzte hervorgebracht, und der Unterschied in dieser Hinsicht gegen die Vergangenheit ist, zumal auf dem Lande, fühlbar. In der letzten Zeit hat jedoch die Zahl der Medizin Studierenden abgenommen, sey es, weil das Bedürfniß des Landes zum Theil befriedigt ist, oder weil in anderen Kantonen, die ihre Angehörigen sonst hieher sendeten, die Anstalten sich verbessert haben. Auch fehlt es den meisten Studierenden vom Lande an den nöthigen Vorkenntnissen. Das Fach der Thierheilkunde hat sich gehoben. — Die juridischen Vorträge werden meist nur von den jungen Rechtsbeflissenen besucht, welche gesetzlich dazu verpflichtet sind; es finden keine Prüfungen statt, und der Aufmunterungen sind zu wenig. Diese Fakultät ist zudem, hinsichtlich der Zahl der öffentlichen Lehrer, am dürftigsten ausgestattet.**) Allgemeine Geschichte, Kameralistik, Staatswissenschaft, und viele andere, dem zum praktischen Staatsdienste sich bildenden jungen Manne fast unentbehrliche Lehrfächer fehlen ganz. Diese Lücken sollten ersetzt, und an den Besuch der Lehrkurse, verbunden mit dem Ergebniß öffentlicher Prüfungen, aufmunternde Bedinge geknüpft werden. — Für die Studierenden in den unteren Abtheilungen

*) Die Stipendien, welche jungen Kandidaten zu Vollendung ihrer Ausbildung auf auswärtigen Hochschulen ertheilt wurden, haben ohne Ausnahme die befriedigendsten Resultate gewährt.

**) Bei der neuen Begründung der Akademie wurden, wie oben bemerkt, drei Lehrstühle der juridischen, fünf der medizinischen Fakultät zugetheilt. Jetzt sind jene auf zwei reduzirt, während sich diese auf sechs (mit den Docenten auf neun) vermehrt haben.

der Akademie, besonders diejenigen, deren Eltern nicht in der Hauptstadt wohnen, wäre eine Disciplinar-Aufsicht, an welcher es, mit Ausnahme der eigentlichen Theologen, fast ganz gebricht, und namentlich die Errichtung eines Pensionats*) wünschbar. In der Schule würde eine zweckmäßigere Vertheilung der Pensen, eine Verbesserung des Sprachunterrichts, Benutzung der Abendstunden im Winter, und Untersuchung der Vorzüge des Fachunterrichts gegen das jetzt bestehende Klassensystem vortheilhaft auf das Ganze wirken, dem indessen, so wie es beschaffen ist, Gründlichkeit des Unterrichts, verbunden mit dem Vorzuge der größtmöglichen Wohlfeilheit, nicht abgesprochen werden kann.

---

2. Schulwesen im Kanton.

In der nachfolgenden Darstellung glaubte man sich vorzüglich auf die Landschulen beschränken zu sollen, weil dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht des Kirchen- und Schulraths gestanden sind. Es werden daher die zahlreichen Privat-Erziehungs-Anstalten im Kanton, welche zum Theil auf einer hohen Stufe von Ausbildung stehen, und von denen eine seit 25 Jahren sich verdienten Ruhm nicht nur in Europa, sondern auch jenseits des Weltmeers erworben hat, hier nicht näher berührt. Diese Institute blühen aus eigenen Kräften, und bedürfen keiner besondern Hülfe der Regierung, welche bloß die

*) Ein Versuch wurde eingeleitet, aber nicht zu Stande gebracht. Freilich wäre zum Gelingen die Aufführung eines Stockwerks auf dem östlichen Theile des Klostergebäudes fast unerläßlich.

gesetzliche Oberaufsicht auf dieselben durch die betreffenden Behörden ausüben läßt, und ihren Gang durch Wegräumung polizeilicher Hindernisse erleichtert.*) — Auch die Stadtschulen in Bern, acht an der Zahl, in denen über 2100 Kinder Unterricht erhalten, und für welche in den letztverflossenen Jahren durch Erbauung eines neuen zweckmäßigen Lokals, durch Vermehrung der Zahl der Lehrer und ihrer Besoldung, durch Austheilung von Prämien und Verbesserung des Unterrichts Vieles gethan wurde,**) werden hier nur angeführt, da sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtmagistrats stehen, welcher über ihren Fortgang und ihre Leistungen jährlich der obern Behörde Bericht erstattet. Ebenso verhält es sich mit den Schulanstalten der Munizipalstädte, in denen ebenfalls, namentlich zu Thun und Burgdorf, bedeutende Fortschritte gemacht worden sind.

Verordnung vom 17. Febr. 1809.

Von der Regierung aus giengen hingegen die Unterstützungen zur Errichtung oder Erweiterung der Unterrichtsanstalten in dem Leberberg, die bei seiner Vereinigung mit dem Kanton zum Theil in einem sehr vernachläßigten Zustande sich befanden. Die Kollegien in Pruntrut und Delsberg wurden vervollständigt, zu Biel ein Gymnasium errichtet, und mit allen drei Anstalten Pensionate verbunden; alle drei hoben sich schnell. Das Kollegium zu Pruntrut, mit demjenigen von Delsberg

*) Rathserkanntniß vom 3. September 1810 wegen des Aufenthalts der fremden Lehrer und Zöglinge in Hofwyl, später auch auf andere Institute angewendet u. s. w.

**) Die Zahl der Unterlehrer ward um drei vermehrt, den obersten Unterlehrern und Lehrerinnen eine Zulage von Fr. 75, den nachfolgenden von Fr. 25 ausgesetzt. Jährlich werden für Fr. 600 Bücher als Geschenke unter die Schulkinder vertheilt. — Der neuen Realschule, für deren Bedürfnisse die Stadt Bern einen Kredit von Fr. 12,000 angewiesen hat, ist schon hievor gedacht worden. — Von der Handwerksschule wird weiter unten die Rede seyn.

unter der gemeinsamen speziellen Leitung eines thätigen und einsichtsvollen Studiendirektors stehend, hat sich fortwährend ausgebildet, und gewährt jetzt eine ziemlich vollständige Stufenfolge des Unterrichts von den Knabenjahren an bis zum Alter des reifern Jünglings. Es wird von Angehörigen der katholischen Schweiz und der angränzenden französischen Departemente zahlreich besucht, und verschafft der Stadt einen erwünschten Nahrungszweig. Am Ende des Studienjahres 1830 waren 10 Professoren angestellt, welche 10 Seminaristen, 20 Theologen, 15 Philosophie und Rhetorik Studierenden und 80 Schülern der unteren Abtheilungen Unterricht ertheilten, den Kantons-Angehörigen unentgeldlich; Aeußere, deren gegen 50 sind, bezahlen jährlich eine Kleinigkeit (Fr. 30) an die Anstalt, an welche die Regierung seit 1820 eine jährliche Summe von Fr. 4725 beiträgt,*) ungerechnet eine vor 5 Jahren bewilligte Zulage für deutschen Sprachunterricht. — Das Kollegium zu Delsberg wetteifert mit demjenigen von Pruntrut, und zählte 1830 über 80 Schüler;**) der Zuschuß aus der Staatskasse an dasselbe beträgt Fr. 1350. — Das Gymnasium zu Biel, in den ersten Jahren nach der Vereinigung eben so blühend unter der Aufsicht einer Kommission des Stadtmagistrats, an deren Spitze der Oberamtmann von Nydau steht, schien vor einiger Zeit minder befriedigende Ergebnisse zu liefern, und ist jetzt, nachdem die oberen Behörden eine Untersuchung veran-

*) Der Beitrag besteht seit 1817, war aber in den ersten Jahren geringer; auch Delsberg erhielt anfangs nur die Hälfte oder Fr. 675. Der Beischuß für Biel war 1817 und 1818 nur etwa Fr. 2300, stieg aber schon 1820 auf Fr. 5000. Vgl. Beilagen S. 20.

**) Die gedruckten Namensverzeichnisse stehen in den Programmes de la distribution des prix, von Pruntrut und Delsberg, 1830.

staltet; in einer neuen Organisation begriffen; es erhält jährlich einen obrigkeitlichen Beischuß von Fr. 5025. — Die übrigen Kosten der drei Anstalten werden theils aus eigenen Fonds, theils aus den Stadtgütern oder durch Zusatz-Centimen zur Grundsteuer bestritten. — Den Ursulinerinnen, welche vor acht Jahren eine weibliche Erziehungs-Anstalt zu Pruntrut gründeten, wurden zu deren Errichtung Fr. 1500 gegeben.

In der Hauptstadt hätte die katholische Jugend, den Religionsunterricht ausgenommen, die unteren Stadtschulen besuchen können; allein um jeder Beunruhigung des Gewissens bei Eltern, die Bedenklichkeiten hatten, zuvorzukommen, wurde die Errichtung eigener Schulen begünstigt, und durch die Thätigkeit des katholischen Pfarrers kam eine Knaben- und eine Mädchenschule zu Stande, von denen jene mit Fr. 160, diese mit Fr. 140, jährlich aus dem Kredit des Kirchenraths unterstützt wird.

Am meisten aber wurde das Schuldepartement durch die Landschulen in Anspruch genommen, weil die große Zahl derselben und ihre mancherlei Bedürfnisse eine beständige Aufmerksamkeit erfordern. Die Zahl der Schulen beläuft sich nahe an 700, die der Schulkinder gegen 70,000.*)

Das erste, worauf die Regierung hier ihr Augenmerk richtete, war das Lokal, wo die Kinder unterrichtet werden sollten, denn es erzeigte sich dabei viel Mangelhaftes. An vielen Orten sind die Schulstuben für die Kinderzahl zu klein, so daß kaum die Hälfte darin Platz hat, oder zu dunkel und zu niedrig; an einigen Orten sind gar keine eigentlichen Schulstuben, es wird für den Winter irgend eine in Zins genommen. Man suchte daher die Erbauung von zweckmäßigen Schulhäusern zu befördern, ließ sich die Pläne und Devise vorlegen, und

*) S. Beilage Nr. VIII.

wenn jene dem Bedürfnisse entsprechend, diese nicht übertrieben erfunden wurden, so leistete die Staatskasse einen Beitrag an die Kosten, der in der Regel auf den zehnten Theil, im Verhältniß der Armuth der Gemeinde aber auch höher, oft bis auf den vierten Theil gieng. Seit 1814 ist die Summe dieser Beiträge auf Fr. 58,009 angestiegen, worin die Holzsteuern nicht begriffen sind, die noch überdieß an denjenigen Orten, wo obrigkeitliche Waldungen in der Nähe waren, angewiesen wurden.*)

An mehrern Orten wurde auch die Trennung der bisher zu einer Schule gehörenden Gemeinden befördert, so daß statt einer Schule zwei verschiedene errichtet wurden, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule gehen müßten. Wo die Schulen mit Kindern überladen waren, ohne daß man sie trennen konnte, wurde auf Anstellung von Unterlehrern gedrungen, was an vielen Orten Gehör fand, an andern aber, ungeachtet wiederholter Ermahnung und des dringenden Bedürfnisses, nicht bewerkstelligt werden mochte.

Ein zweiter Gegenstand der Aufmerksamkeit des Schuldepartements war die Anstellung tüchtiger Schulmeister, und hier ist zu berücksichtigen, was für die Prüfung der Bewerber um erledigte Schulstellen, was für die Sicherung und Erhöhung ihres Gehalts, was endlich für die Bildung künftiger Landschullehrer geschah.

20. Aug. 1810. In jedem Oberamte war ein Schul-Commissair bestellt, der die Bewerber um eine Landschullehrerstelle in Gegenwart des Ortspfarrers und der Gemeindsvorgesetzten prüfte, und mit diesen gemeinschaftlich die zwei Fähigsten dem Oberamte vorschlug, das stets den Erstvorgeschlagenen wählte. Zu einiger Entschädigung für ihre Reisen und Bemühungen bezogen die

*) Den Detail dieser Schulhaussteuern zeigt die Beilage Nr. IX.

Schul-Commissäre, je nach der Größe des Oberamtes, 25 bis 50 Franken jährlich, was eine Gesammtausgabe von Fr. 800 betrug. Um die Schulmeister in ihrer Besoldung sicher zu stellen und ihnen die mancherlei Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten zu ersparen, die sich bisweilen über dieselbe erhoben, drang der Kirchenrath darauf, daß überall Urbarien errichtet, und in dieselben das eigenthümliche Vermögen der Schule und ihre übrigen Einkünfte eingetragen werden. Wie langsam indessen diesem Bedürfnisse durch die Gemeinden entsprochen wurde, erhellet daraus, daß ungeachtet wiederholter Ermahnung, viele bis jetzt noch damit zurückgeblieben sind.

Wegen gar zu geringer Besoldung zeigten sich oft keine fähigen Bewerber; das Schuldepartement suchte in diesen Fällen die Gemeinde zu Erhöhung derselben zu bewegen, und kann hier das erfreuliche Zeugniß ablegen, daß viele Gemeinden diesen Aufforderungen entsprachen, ja daß mehrere unaufgefordert denselben zuvorkamen, so daß, wenn alle seit sechszehn Jahren verbesserten Schulanstalten aufgeführt werden sollten, eine lange Reihe hier anzubringen wäre. Aber nicht bloß durch Zureden suchte man solche Verbesserungen zu bewirken, sondern auch durch thätige Mitwirkung. Bald gab die Regierung Beiträge zur jährlichen Holzbesoldung, bald Waldboden, welcher urbar gemacht und zum Schulgut gelegt wurde, bald Geldunterstützungen, wie den Gemeinden des Laufenthales, Hauben und Freimettigen und andern, bald eine jährliche Zulage, wenn in gemischten Gemeinden der französische Schulmeister auch deutschen Sprachunterricht geben würde, wie zu Romont, Leubringen und Macklingen. Am liebsten gab sie Beiträge, wenn ein Schulgut in Gemeinden gestiftet wurde, die bisher keines gehabt hatten, oder doch ein unzulängliches, um die Besoldung des Schulmeisters daraus zu schöpfen; so z. B. war in Adelboden

ein schwaches Schulgut, die dortigen Schulmeister konnten kaum mit 12 bis 14 Kronen besoldet werden; man bot der Gemeinde an, sechs Jahre lang ihr jährlich Fr. 75 an dasselbe zu steuern, wenn sie dann eben so viel thun wolle, dieß wurde angenom-
12. April 1826. men, und später der obrigkeitliche Beitrag noch um drei Jahre verlängert. So wurden in das auf dem Belpberg neu errichtete Schulgut Fr. 100 gesteuert und andere ähnliche Beiträge
10. Febr. 1825. gereicht; der größte wurde dem Amtsbezirke Aarwangen, auf Verwendung des Oberamts bei einer besondern Veranlassung zu Theil und betrug Fr. 13,951. Rp. 84, eine Summe die jetzt, durch aufgelaufene Zinse vermehrt, ein bedeutendes Amtsschulgut bildet.

Es wurde wohl auch die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn der Staat die Besoldungen sämmtlicher Schulmeister übernähme, um dann dieselben auf einen höhern Fuß zu setzen; allein nach reifer Ueberlegung schien ein solches Unternehmen nicht angerathen werden zu sollen; denn der Unterhalt von 700 Schulen möchte, wenn auch jedem Schullehrer nur das Minimum von Fr. 100 angewiesen würde, dem Staate eine solche Last auflegen, daß man sich wohl erst nach neuen Hülfsmitteln, dieselbe zu bestreiten, umsehen müßte; man darf nicht vergessen, daß dem gegenwärtigen blühenden Zustande der öffentlichen Finanzen ganz andere Zeiten vorhergingen, und daß erst in den letzten Jahren der Ueberschuß der Staatseinnahmen eine Reserve bildete, die eine Mehrverwendung für das Land möglich machte. Es war auch zu besorgen, daß die Gemeinden, wenn man ihnen als Compensation ihre Schulgüter abfordern wollte, dieses mit Unwillen sehen möchten, und wohl nicht ganz ohne Grund. Ueberdieß stand zu erwarten, daß wenn die Schulen der Sorge der Gemeinden abgenommen würden, diese alsdann gleichgültiger dagegen werden könnten, und doch ist die

lebendige Theilnahme der Vorgesetzten und übrigen Gemeindsgenossen auf alle Weise anzuregen, wenn die Schule gedeihen soll. Es müssen diese Beweggründe auch anderwärts eingesehen worden seyn, denn in der ganzen Schweiz werden nirgends die Primarschulen aus der Staatskasse erhalten; in Frankreich wurde im Laufe der Revolution dieß in einem Dekrete ausgesprochen, es kam aber nie zu Stand und die Folge war, daß es an vielen Orten lange gar keine Schulen mehr gab. Durch Vermehrung der Beiträge aber die Gemeinden je länger je kräftiger zu unterstützen und zu erleichtern lag allerdings in den Absichten der Regierung. — Es bleibt nun noch übrig zu zeigen, was für die Bildung künftiger Landschulmeister geschah.

Das ganze Schulwesen ist in unsern Tagen so weit vorgerückt, daß man nicht mehr, wie vor 30 und 40 Jahren, zum Schulmeister paßt, wenn man nur schreiben und lesen und die Kinder deutlich aufsagen lassen kann; weit mehr wird nun erfordert, und um dieses Mehrere leisten zu können, muß man wirklich zum Schulmeister gebildet werden. Dieß ward schon unter der Mediationsregierung gefühlt, und das Schuldepartement ermunterte mehrere Pfarrer, die mit dem Schulunterrichte vertraut waren, so wie mehrere ausgezeichnete Schulmeister, Jünglinge, die zum Schulmeisterberufe Lust und Fähigkeiten zeigten, dazu anzubilden. So entstanden die Normalanstalten, die Zöglinge wurden in den fünf Sommermonaten unterrichtet und im November und Dezember dem Kirchenrathe zur Prüfung vorgestellt, der ihnen nach Verhältniß der an den Tag gelegten Kenntnisse Prämien ertheilte und dem Lehrer eine Gratifikation zusprach, je nach der Zahl der Zöglinge und den Fortschritten derselben. Auf diesem Wege fuhr das gegenwärtige Schuldepartement fort; es wurden in den Jahren 1814 bis 1830, 642 Zöglinge geprüft und mit Examenzeugnissen

entlassen, so daß gegenwärtig nur noch einige wenige, betagte Schulmeister im Kanton sich angestellt befinden, die keinen Normalkurs mitgemacht haben. Zu Erleichterung der Bildung der oberländischen Schulmeister, deren geringe Besoldung ihnen keine Aufopferung zum Besuch entfernterer Normalanstalten erlaubte, wurden in den Jahren 1822 und 1823 zwei Normalkurse durch den Pfarrer zu G'steig bei Interlacken veranstaltet, und den bereits angestellten Schulmeistern, welche dieselben besuchten, so wie den andern Zöglingen zu ihrem Unterhalte während des Kurses Taggelder bezahlt. *)

Da das Schuldepartement es für vorzüglich nützlich hielt, die Normalanstalten mit Schulen zu verbinden, in welchen sich die Zöglinge zugleich in Ertheilung des Unterrichts üben könnten, so suchte es dahin zu wirken, einige dem Schuldienste sich widmende junge Männer so auszubilden, daß sie als vorzügliche Schulmeister und Normallehrer auftreten könnten. Daher schickte es im Jahre 1823 zwei wohlbefähigte Jünglinge in das bewährte Schullehrerseminar zu Beuggen unweit Basel, wo sie während ihres dreißigmonatlichen Aufenthalts sich alle diejenigen Kenntnisse sammelten, welche dazu gehören, eine Schulstelle mit Erfolg zu bekleiden, und der eine von ihnen hat sich seither als trefflicher Schul- und Normallehrer allerdings ausgewiesen, wie weiter unten wird gezeigt werden.

Inzwischen bot sich der Behörde eine anderweitige vorzügliche Gelegenheit dar, dem Schuldienste tüchtige Subjekte zuzuführen. Der Pfarrer zu Wimmis, voll gemeinnützigen Eifers, erklärte sich bereit, einen Normalkurs zu eröffnen, in welchem

*) 1822 wurden an erstere 1348 Taggelder à $7\frac{1}{2}$ bz. und an letztere 393 à 5 bz. ausgerichtet; 1823 betrug die Zahl der Taggelder für jene 1897.

die Zöglinge ein ganzes Jahr bleiben sollten, so daß zu hoffen stand, sie würden auf diese Weise weit gründlicher unterrichtet werden, als durch einen bloßen Sommerkurs. Um aber die Zöglinge für diese Zeit verkostgelden und die übrigen Kosten bestreiten zu können, bedurfte es nach einem detaillirten Ueberschlage Fr. 1600, welche ihm auch zu dieser Unternehmung bewilligt wurden; denn es stimmte ganz mit den Ansichten des Schulrathes überein, daß für den ersten Anfang, wo es noch keine vorbereitete Landschullehrer in unserm Kanton gab, die Sommerkurse genügen mochten, um ihnen einige Vorbereitung zu geben; daß aber nun, nachdem das dringendste Bedürfniß befriedigt worden, auf eine gründlichere Vorbereitung hingearbeitet werden müsse. Wenn man bedenkt, mit welch geringen Vorkenntnissen die Jünglinge im 15ten Jahre aus den Landschulen austreten, so läßt sich leicht die Unmöglichkeit entnehmen, in fünf Monaten den nöthigen Stoff zu sammeln und in sich zu verarbeiten, um dann aus dem angeeigneten Vorrathe Andern mittheilen zu können, daher wirkte der Schulrath in den letzten Zeiten beharrlich auf Vervollständigung der Schulmeisterbildung durch jährige Normalkurse. Der in Wimmis ertheilte Unterricht entsprach den gehegten Hoffnungen und bestätigte die Ansichten des Schulrathes.

Zuerst wurde nun der Normallehrer Mühlheim, ein ausgezeichneter Lehrer, einer von jenen zwei nach Beuggen gesandten, zu einem Jahreskurs bewogen. Hier ging man indessen dem Ziel noch um einen Schritt näher entgegen, nicht bloß die Verstandesbildung, sondern auch die sittliche Bildung der Zöglinge wurde ins Auge gefaßt; zugleich sollten sie, von der Wichtigkeit ihres Berufs durchdrungen, durch einen Geist der Freundschaft und des gemeinsamen Strebens sich unter einander verbinden. Daher wurden sie in der Normallehrer-Wohnung auf-

genommen, und waren Tag und Nacht unter des Lehrers Aufsicht. Die erfreulichsten Früchte gingen aus dieser Einrichtung hervor, die Zöglinge wurden sittlicher, religiöser, das Gefühl ihres schönen Berufs erfüllte und hob sie, ihre Kenntnisse waren gründlicher, und der Schulrath gewann die Ueberzeugung, daß er seinem Ziele bedeutend näher rücke. Daher wurde eine zweite Anstalt auf dem nämlichen Fuße eingerichtet, deren Vorsteher Schullehrer Balmer in Laupen ist. Aus diesen beiden Anstalten werden dem Kanton viele tüchtige und würdige Schullehrer hervorgehen. Freilich erfordern dieselben einen größern Kostenaufwand, denn den Zöglingen muß ein Beitrag an ihr Kostgeld gereicht werden, ohne welchen nur wenige im Stande wären, einen solchen Kurs mitzumachen, und der Lehrer verdient wegen dem außerordentlichen Anwachs von Mühe auch eine verhältnißmäßige Entschädigung; allein der Erfolg entspricht völlig den Ausgaben. Ueberhaupt sind von 1814 bis 1830 den Normallehrern an Gratifikationen Fr. 12,482, den Zöglingen an Prämien und Kostgeldern Fr. 11,750 ausgerichtet worden.*) Um die fernere Ausbildung der bereits angestellten Schulmeister durch das Lesen zweckmäßiger Bücher zu befördern, begünstigte die obere Schulbehörde die Errichtung von Schulmeisterbibliotheken in den Oberämtern durch Geldbeischüsse; so wurden in den Aemtern Courtlary, Nidau, Ober-Sinnenthal, Büren, Burgdorf und anderwärts dergleichen Bibliotheken errichtet.

Da die Schulmeister im gefälligen Gesange größtentheils noch zurück waren, so wirkte das Schuldepartement gerne zu ihrer Ausbildung hierin mit, indem ihm sowohl die Hebung des Kirchengesangs, als die Verbesserung des Volksgesangs sehr wünschenswerth schien. Es unterstützte zu diesem Endzweck

*) Die speziellen Nachweisungen liefert Beilage Nro. X.

mehrere Schulmeister, welche die Weishauptsche Gesangschule im Kanton Appenzell besuchten, setzte durch Beiträge den um den Gesangunterricht in unserm Kanton sehr verdienten Helfer Müller zu Burgdorf in den Stand, die Schulmeister seiner Umgegend zu diesem Zwecke zu vereinigen, theilte unter die Singvereine die Nägelischen Choralgesänge in beträchtlicher Anzahl aus und half durch Beischüsse die Schulmeister im Orgelspiel unterrichten.

Um endlich auch die Schulmeister zum Eifer in ihrem Berufe zu ermuntern, ertheilte das Schuldepartement denselben Prämien, wenn sie nach dem Berichte der Schulkommissarien sich auszeichneten, so wie es den Alternden, denen die Kraft zu glücklicher Fortsetzung ihres Amtes fehlte, durch Gratifikationen das Niederlegen desselben zu erleichtern suchte. An solchen Prämien und Gratifikationen an alte oder ausgezeichnete Schulmeister wurden von 1814 bis 1830 vertheilt Fr. 8880.

In gleicher Absicht unterstützte die Regierung die im Jahre 1818 von einigen verständigen Schullehrern unternommene Errichtung einer Schulmeisterkasse zur Erquickung kranker oder zu Pensionirung alter Schulmeister; sie schenkte derselben gleich Anfangs, wo man noch nicht sehen konnte, wie der Erfolg seyn werde, Fr. 300, später Fr. 3000, dann noch Fr. 800, und endlich, bei einem besondern Anlasse, mittelst theilweiser 7. Nov. 1825.
Ueberlassung einer gefallenen Buße Fr. 5000, so daß nun das Kapital dieser nützlichen Anstalt durch obige Geschenke, so wie durch die Gaben edler Menschenfreunde und die Beiträge der Schulmeister schon auf Fr. 25,000 angewachsen ist, und jährlich an Pensionen und Steuern über Fr. 800 entrichtet.

Um den Kindern bedürftiger Eltern, die nicht im Stande waren, denselben die nöthigen Schulbücher anzukaufen, diese dennoch zu verschaffen, sandte das Schuldepartement von Zeit

zu Zeit auf Anmelden der Schul-Commissarien den Schulen die erforderlichen Bücher, damit alle des Unterrichts theilhaftig werden mögen. Der Gesammtbetrag der Ausgaben für diesen Gegenstand in den Jahren 1814 bis 1830 steigt auf Fr. 32,881. Außerdem wurden Knaben, die sich durch Schreiben, Zeichnen, oder durch vorzügliches Streben sich zu unterrichten auszeichneten, mit besondern Prämien bedacht, oder mit bedeutenden Steuern unterstützt.

Wohl möchte hier noch gefragt werden, warum die von der Regierung dem Schuldepartemente zur Abfassung aufgetragene Schulordnung für den Kanton noch nicht erschienen sey? Wirklich waren mehrere Entwürfe einer solchen Schulordnung ausgearbeitet, dann aber, weil man etwas möglichst Vollkommenes wollte, den Schul-Commissarien und andern Männern vom Fache mitgetheilt worden, um ihre Bemerkungen darüber zu sammeln. Nicht nur gieng ob solchen Mittheilungen viele Zeit verloren, sondern die Bemerkungen wuchsen, wie eben jeder, der mit einem Gegenstande sich beschäftigt, sein eigenes System, seine eigenen Ansichten hat, auch zu einer solchen Masse, daß ob deren Berücksichtigung die Arbeit erlag. Die Sache hat allerdings ihre Schwierigkeit; die Einen verlangten von dem Schulgesetze Allgemeinheit, die Andern besondere Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile; die Einen wollten, daß es nur in Hauptzügen das Schulverhältniß bestimme, die Andern, daß es in die Einzelnheiten eintrete und nichts unbestimmt lasse, damit in allen vorkommenden Fällen eine feste Wegweisung sich finde. Allgemeine Verordnungen in Schulsachen sind in unserm Kanton weit schwerer, als in andern, welche nicht eine so große Verschiedenheit der Lokalitäten und der Vermögensumstände darbieten. Man verlangte von einem Schulgesetze, daß es ein Minimum der Lehrerbesoldung aufstelle, wie dieß in

andern Kantonen geschah; allein eine Bergbäuert, die nur 20 Kinder zählt, könnte nicht, wie eine volkreiche Gemeine, eine Besoldung von Fr. 100 zusammenbringen; es sollten, wie anderwärts, den im Schulbesuche unfleißigen Kindern Bußen für jeden versäumten Schultag auferlegt werden; aber in unserm Lande, wo die Kinder oft Stunden weit über Berge und durch Abgründe zur Schule gehen, könnte man im Winter bei verschneiten Wegen, bei stürmischem Wetter nicht so streng in der Forderung seyn, und müßte übrigens den häuslichen Umständen auch einige Rechnung tragen. Jede Gemeine sollte in ihrer Mitte ein Schulhaus mit Schulmeisterwohnung haben; dieß zu bewerkstelligen würde so bald noch nicht angehen. Doch es wäre zu weitläuftig, hier alle Schwierigkeiten zu berühren, die sich einem allgemeinen Schulgesetze in unserm Kanton entgegen stellten. Unterdessen litt das Schulwesen wenig unter dieser Verzögerung; eine ältere, nur die Hauptzüge des Schulwesens umfassende Schulordnung ist vorhanden, die, als Grundlage beobachtet, dennoch dem Schuldepartemente Raum gestattete, mit Milde die Verschiedenheit der Umstände zu berücksichtigen, und ohne an diejenige Strenge gebunden zu seyn, mit welcher neue Gesetze durchgeführt werden müssen, seine Rathschläge dem Bedürfnisse gemäß zu gestalten.

Zum Schlusse soll hier noch des im Jahre 1828 gefeierten Reformationsjubiläums gedacht werden, an welchem die Kirche wie die Schule, freudigen Antheil nahm, und dessen Feier in dem ganzen Kanton, auch in den reformirten Gemeinden der angränzenden Kantone die lebendigste Theilnahme weckte, die sich an vielen Orten durch Stiftungen und Beschlüsse zum Besten der Kirchen und Schulen werkthätig aussprach. Zum Andenken an dieses Säkularfest wurden sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes, den Pfarrern, der Akademie, den Schul-

meistern und ihren Gehülfen, so wie auch allen in jenem Jahre zum heil. Abendmahle Admittirten silberne Medaillen, der Schuljugend Exemplare der gedruckten Reformationsgeschichte ausgetheilt.*)

Obschon das Schuldepartement sich mit Eifer seinem Gegenstande widmete, und von der Regierung bei jeder Gelegenheit unterstützt wurde, so muß es dennoch gestehen, daß es noch bedeutend hinter seinen Wünschen zurückgeblieben ist; manches ist noch zu entwickeln und zu vervollständigen übrig. — Gott und die Freunde des Vaterlandes werden ferner helfen, aber die Erfahrung wird auch ferner zeigen, daß man nur allmälig fortschreiten kann, und daß nur die Zeit die Frucht zur Reife bringt.

*) Es bedurfte dazu 427 große Medaillen (mit dem Bilde der Münsterkirche), 627 zweiter Klasse, (mit dem Bildnisse des Reformators Berchtold Haller), 942 dritter Klasse (mit dem nämlichen Gepräge, aber etwas kleiner) und 10,241 vierter Klasse (mit der aufgeschlagenen Bibel); dann 20,000 Exemplare der Reformationsgeschichte in deutscher und 3000 Exemplare in französischer Sprache. Dazu waren von dem Großen Rathe Fr. 30,000 bewilligt worden.

Die sämmtlichen Kosten betrugen:	Fr.	Rp.
1) Medaillen nach Abzug der übriggebliebenen .	17,531	11
2) Bücher und Drucksachen	9,498	30
3) Musik und Einrichtungen in den Kirchen . . .	2,494	25
4) Büreaukosten und Abwärter	465	13
5) Gratifikationen	900	—
	Fr. 30,888	79
Woran die Stadtverwaltung beigetragen	1,200	—
Blieben Auslagen für die Regierung	29,688	79

wozu später noch Fr. 268 für nachträglich anbefohlene Stempel kamen.

3.

Justiz= und Polizei=Departement.

Der Justiz= und Polizeirath ward durch die Fundamentalgesetze, welche hierin ganz das seit 1803 bestandene Verhältniß bestätigten, als vorberathende Behörde für alle in den Wirkungskreis des Kleinen Raths einschlagenden Gegenstände der Justizverwaltung und als Aufsichtsbehörde über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei bezeichnet. In letzterer Hinsicht waren ihm einige Geschäftszweige zugetheilt, die nach einer andern Eintheilung in das Departement des Innern zu gehören pflegen; als eigentlicher Justizrath hatte er auch das Vorschlagsrecht in Sachen der Gesetzgebung, mit der Befugniß, dafür auf die Niedersetzung eigener Commissionen anzutragen. Wegen der Menge und Verschiedenheit der in diesem Departemente vorkommenden Arbeiten war ihm verstattet, in Rechtssachen die Ansichten von Rechtsgelehrten einzuholen oder sich der Hülfe eines Referenten zu bedienen; aus dem nämlichen Grunde erhielten seine zwei Beisitzer aus dem Mittel des Großen Raths, gleich denen des Finanz=Departements, eine mäßige Entschädigung. Der Präsidentenstelle, einer der beschwerlichsten in der Republik, wurde in den letzten Zeiten ohne eigenes Nachwerben eine Gehaltszulage bewilligt. *)

*) Sie beträgt Fr. 800, die Entschädigung jedes der beiden Mitglieder Fr. 500, die Competenz zu Honoranzen für Rechtsgelehrte Fr. 1600 jährlich; letztere wurden selten oder nie ganz erschöpft.

In dem Verwaltungsberichte des Justiz- und Polizei-Departements wird den beiden Hauptabtheilungen dieses letztern eine Darstellung der Arbeiten im Fache der Gesetzgebung vorausgeschickt, welche ihrer umfassenden Wichtigkeit wegen einen eigenen Abschnitt verdienen.

A. Gesetzgebung.

Revision der Gerichtssatzung.

Getreu dem schon in der geschriebenen Stadtsatzung von 1539 ausgesprochenen Grundsatze, daß „kein herschafft oder Re„giment one ordnungen vnnd satzungen bestan mag,“ hatte die Regierung von den ältesten Zeiten an die von ihr erlassenen Gesetze sammeln, ordnen und vervollständigen lassen. Die erste Sammlung wurde im XV. Jahrhundert veranstaltet, später folgten die Revisionen der Stadtsatzung in den Jahren 1539, 1614 und 1761; ferner die verschiedenen neuen Civilgesetze, welche nebst der Verordnung vom 21. Hornung 1794 den Anhang zu der Gerichtssatzung bildeten. Im Jahre 1787, wurde auch die noch zum Theil bestehende Ehegerichtssatzung promulgirt, welche seit 1528 sieben verschiedene Umarbeitungen erfahren hatte.

Auch unter der Mediationsregierung beschäftigten sich sowohl das Appellationsgericht als der Justizrath in den Jahren 1808 bis 1811 ernstlich mit Untersuchung der Frage: ob eine Vervollständigung der bürgerlichen Gesetzgebung nothwendig, und auf welche Weise dieselbe eingeleitet und durchgeführt werden könnte? Schon damals wurde der jetzige Redaktor in Anspruch genommen; allein derselbe mußte sich mit den erwähnten

Behörden überzeugen, daß politische Rücksichten diese Arbeit beinahe unmöglich machten. Der Druck, welchen der Mediator ausübte, die Unsicherheit unseres politischen Zustandes waren allzugroß, die Tendenz, das Napoleonische Gesetzbuch allen abhängigen Völkern aufzudringen, um ihre Verschmelzung mit dem großen Reiche vorzubereiten, allzu auffallend, als daß man es hätte wagen dürfen, eine so bedeutende Veränderung in unsern öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen.

Bei Anlaß der neuen Auflage der Gerichtssatzung im Jahr 1810 versuchte man jedoch, dieselbe in den wesentlichsten Punkten zu vervollständigen, und die nothwendigen neuen Satzungen zwischen die alten einzuschieben. Als Probe wurde die Vormundschaftsordnung auf diese Weise bearbeitet; allein man stieß auf solche Schwierigkeiten bei der Abfassung; man wurde so sehr von der Ueberzeugung ergriffen, daß eine vollständige Umarbeitung allein zum Zwecke führen könne, daß diese Arbeit unterblieb, und bloß eine neue Auflage der Presse überliefert ward. Das neue Gesetzbuch ist also ausschließlich eine Frucht der wiederhergestellten Unabhängigkeit des Vaterlandes und der im Jahr 1815 eingeführten Ordnung der Dinge.

Die nächste Veranlassung muß in der Vereinigung der leberbergischen Aemter gesucht werden.

Dieselben waren vor der französischen Besitznahme unter verschiedenen besondern Statuten und Gesetzgebungen gestanden, welche alle den französischen Gesetzen weichen mußten, die bis zum Einmarsche der Alliirten im Dezember 1813 einzige Regel bildeten. Damals hoben die provisorischen Behörden in dem protestantischen Theile des Landes die französische Gesetzgebung von sich aus größtentheils auf, und stellten den alten Zustand der Dinge soviel als möglich her. Die späteren Generalgouverneurs verordneten zwar eine Rückkehr zum französischen Gesetzbuche,

ihre Befehle wurden aber unvollständig befolgt, und die Stadt Biel wußte sich besonders in dem Besitze ihrer alten Stadtsatzung zu behaupten. Unter diesen Verhältnissen wurde im Artikel VI der Erklärung des Wiener-Kongresses die Bestimmung aufgestellt: „Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages „ayant formé sa jurisdiction, les privilèges municipaux com„patibles avec la constitution et les réglemens généraux du „Canton de Berne," und diese Vorschrift diente vorzüglich der spätern Redaktion des 14ten Artikels der Vereinigungsurkunde zur Grundlage, welcher auf Verlangen der Abgeordneten des Leberbergs auf folgende Weise festgesetzt wurde:

„Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denje„nigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als „Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird „aber durch die Regierung bestimmt werden. — Es wird durch „die Regierung eine Commission von Rechtsgelehrten ernannt „werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Lan„des und auf die Bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegrün„dete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem „souveränen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden soll."

26. Febr. 1816. Auf den Antrag des Geheimen Rathes, und um diesen Artikel der Vereinigungsurkunde in Vollziehung zu setzen, ernannte der Kleine Rath eine leberbergische Gesetzgebungs-Commission, die aus fünf Mitgliedern bestand,*) und deren Instruktion vorzüglich dahin ging:

1) Eine Sammlung der Statuten und hinlänglich bescheinigten Gewohnheitsrechte des neuvereinigten Gebietes zu veran-

*) Herr Appellationsrichter Tscharner, gewesener Professor der Rechte, v. Wattenwyl, Altlandvogt von Nydau, J. J. M. Delefils von Pruntrut und Daxelhofer von Biel; unter dem Vorsitze des Rathsherrn Freudenreich.

stalten und zu untersuchen, welche unter denselben seit der Besitznahme durch die Alliirten aufgefrischt worden.

2) Die Herstellung der ehemaligen wohlfeilen und summarischen fürstlichen Prozeßordnung zu bearbeiten.

3) Auf schwankende, nicht geschriebene Statutarrechte keine Rücksicht zu nehmen.

4) Keine neue Gesetzgebung abzufassen, da es nur um die Einleitung zur Abschaffung der französischen Gesetzgebung zu thun sey.

5) Eine Uebersetzung der Gerichtssatzung zu veranstalten.

Diese Commission schritt mit großer Thätigkeit an die aufgetragene Arbeit und ihr erster Plan gieng dahin:

Alle Rechtsgrundsätze und wesentlichen Civilgesetze, die in geschriebenen und gedruckten Sammlungen sich vorfinden würden, so wie allgemein anerkannte Gewohnheiten in ein nach dem System der Gerichtssatzung geordnetes Landrecht zu sammeln, und die Lücken durch die eigentlichen Bernischen Gesetze zu ergänzen, Biel, Neuenstadt und den Tessenberg aber bei ihren ehemaligen Statuten zu lassen, und sie nur subsidiarisch auf die Gerichtssatzung zu verweisen.

Die unterdessen eingelangten Berichte der neu errichteten Oberämter und Gerichtsstellen zeigten aber der Regierung, daß man in dem größten Theile des Landes nicht besonders auf Herstellung der Statutarrechte dringe.

„Durch zwanzigjährige Unterbrechung,“ heißt es in einem 20. Sept. 1816.
Rescripte des Kleinen Raths an die leberbergische Gesetzgebungs-Commission, „sind die leberbergischen Statutarrechte besonders „bei der seither aufgewachsenen Generation in Vergessenheit „gerathen; die Erwartung der Einführung der hiesigen Civil-„Gesetzgebung bringt eine Unsicherheit im Verkehr und ein „Schwanken hervor, welchem sobald möglich ein Ende zu

„machen es Noth thut.“ Deßwegen erhielt die Commission den Auftrag, die Arbeiten, welche die Aufhebung der französischen Gesetzgebung und die Einführung der hiesigen in dieser Landschaft herbeiführen können, möglichst zu beschleunigen. Endlich ward beigefügt: „Diesen Anlaß halten MeGdHerren auch für „erwünscht, um die Umarbeitung oder wenigstens die Vervoll„ständigung der Bernischen Gerichtssatzung vorzunehmen; Hoch„dieselben wollen darüber mit Beförderung Euere Ansichten und „Vorschläge erwarten, wem diese Arbeit aufgetragen werden „könnte.“

Die große Mehrheit der leberbergischen Gesetzgebungs-Commission theilte diese Ansicht mit Lebhaftigkeit, und antwortete dem Kleinen Rathe in einem am 1. November 1816 ausgestellten Gutachten: es sey ohne Zweifel die Gerichtssatzung in verschiedener Hinsicht höchst unvollständig und undeutlich, so daß wohl drei Viertel der Prozesse, das Unglück und der Ruin vieler Familien, diesen Mängeln zuzuschreiben. Der Gerichtssatzung sey bereits ein bedeutender Anhang zugetheilt worden, welcher eine neue Verwirrung unter den älteren Satzungen verursache. Die Revision sey daher höchst zweckmäßig.

Die Commission rieth ferner, die Arbeit Herrn Fürsprech Kuhn zu übertragen, durch eine besondere Standes-Commission berathen, und endlich dem Großen Rathe nur zur Annahme oder Verwerfung im Allgemeinen vorlegen zu lassen. Der französischen Uebersetzung des neuen Gesetzbuches würde man dann die in den leberbergischen Aemtern bestehenden und abweichenden Gewohnheiten und Statuten als Anhang beifügen und in Kraft treten lassen.

20. November 1816. Wegen dringender Geschäfte verschob indessen die Regierung die Behandlung der Hauptfrage über die Revision der Gesetz-

gebung, und erneuerte bloß die früher der Commission ertheilten Aufträge.

Die Sammlung der Gewohnheitsrechte und der Statuten wurde nunmehr im Laufe des Winters 1816 — 1817 vervollständigt, und es erzeigte sich, daß ehemals wenigstens sieben verschiedene Land- oder Statutarrechte in dem neu vereinigten Landestheile bestanden.*) Das Hauptaugenmerk der-

*) Es besaßen nämlich:

1) Die Stadt Biel, eine geschriebene Gerichtssatzung von 1614, welche eine gewisse Zahl von Civilgesetzen und mehrere Polizei-Verordnungen enthält, und vor der Umwälzung öfters durch Bernische Gesetze ergänzt wurde.

2) Die Stadt Neuenstadt, einen Coutumier vom Jahr 1704 und ein sogeheißenes Réglement économique, eine Sammlung verschiedenartiger Civil- und Polizei-Gesetze, deren Lücken durch fürstliche Verordnungen und das römische Recht ausgefüllt wurden.

3) Der Tessenberg, einen gedruckten Code vom Jahr 1776, durch den Fürst Bischof und die Regierung von Bern ertheilt, und einige politische Vorschriften nebst einer aus den Bernischen Gesetzen und besonderen Gewohnheiten hergeleiteten Sammlung von Civilgesetzen enthaltend.

4) Die Herrschaft Ilfingen (Orvin), einen geschriebenen, vom Fürsten im Jahre 1668 bestätigten Coutumier, mehr politische als Civilgesetze enthaltend.

5) Die Herrschaft Erguel, eine geschriebene Sammlung von Franchises, Lois, Coutumes, Traités, Réglemens ecclésiastiques, verschiedene Déclarations souveraines des Fürsten enthaltend, welche sowohl den politischen als den bürgerlichen Zustand des Landes begründeten und durch das römische Recht ergänzt wurden.

6) Das Münsterthal, keine andere Gesetze als die römischen und einen sogeheißenen alten Rôle de la Prevoté nebst dessen Bestätigung vom Jahre 1652, nur einige politische Verordnungen und Polizei-Vorschriften enthaltend. Im Jahre 1793 hatte diese Landschaft nach der Entfernung des Landesherrn ein geschriebenes bürgerliches Gesetzbuch aus alten Gewohnheiten, dem römischen Rechte und den Bernischen Gesetzen zusammengetragen, entworfen.

7) Das Baillage ou Pays d'Ajoye, eine unter dem Fürsten Simon

selben war aber auf die Sicherstellung der Rechte der Unterthanen und ihrer Verhältnisse zum Fürsten gerichtet, ihr Hauptinhalt also politischer Natur; sie enthielten auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Polizei-Vorschriften, hingegen dem Verhältniß nach sehr wenige eigentliche Civilgesetze. Diesem Mangel wurde größtentheils durch das römische Recht abgeholfen.

2. Mai 1817. Es sah sich daher die leberbergische Gesetzgebungs-Commission veranlaßt, von ihrem ersten Plane abzuweichen, und der Regierung anzurathen, für jene fünf Oberämter ein neues, vollständiges Landrecht ausarbeiten zu lassen, welchem das münsterthalische vom Jahre 1793 als das vollständigste zur Grundlage gedient hätte. Dabei aber drang die Commission wiederholt auf eine vollständige Revision der Gerichtssatzung, indem sie ihre Mängel weitläufig entwickelte, und behauptete, es sey unmöglich, ein so unvollständiges Gesetzbuch als Subsidiarrecht einem Lande aufzudringen, welches dessen Mängel kenne und zu würdigen wisse.

Ehe der Kleine Rath hierüber einen endlichen Entschluß faßte, verordnete derselbe eine neue Absendung zweier Mitglieder der Commission in die leberbergischen Aemter, mit dem Auftrage, auf Ort und Stelle selbst die Behörden und rechtskundigen Einwohner über die eigentlichen Bedürfnisse des Landes zu vernehmen, und ihre Wünsche über die Auffrischung der ehemaligen Statuten und Gewohnheiten, und die früheren Verhältnisse in Hinsicht derselben zu erfahren.

Nikolaus verfertigte Sammlung seiner politischen und bürgerlichen Gesetze, in welchem Landestheile aber, so wie

8) in den Freibergen beinahe ausschließlich das römische Recht und die fürstlichen Verordnungen zur Regel dienten.

Das Resultat dieses wichtigen Auftrags liegt in einem ausführlichen Berichte der zwei Abgeordneten,*) welcher wesentlich dahin gieng: „Es herrsche allgemeine Ueberzeugung, daß „das Land ehemals keine vollständigen Rechtsgewohnheiten oder „Statuten besessen; eine Erneuerung derselben werde daher „auch nicht gewünscht. Das Land habe vielmehr durch den „Besitz des französischen Gesetzbuches die Wohlthaten einer voll„ständigen und systematischen Gesetzgebung erkannt, und man „rüge an derselben nur gewisse Bestimmungen, welche gar nicht „auf jenes Land berechnet seyen, verschiedene allzuverwickelte „Vorschriften, und eine in allzugroße Einzelnheiten sich aus„dehnende Bearbeitung. Es könne dieses Gesetzbuch aber durch „kein unvollständigeres ersetzt werden, und die Herren Oberamt„leute seyen einmüthig der Ansicht, daß die Gerichtssatzung, in „ihrem dermaligen Zustande, auch nicht als Subsidiarrecht „eingeführt werden dürfe." Es sey daher vorerst eine vollständige Revision der Gerichtssatzung unumgängliches Bedürfniß, und diesem neuen Gesetzbuche könne man diejenigen Modifikationen anhängen, welche die abweichenden Bedürfnisse des neuen Landestheils erfordern würden, und deren Zahl keineswegs bedeutend sey. Unterdessen aber müsse man durchaus das ganze Gerichtswesen in seinem dermaligen Zustande lassen. 16. Juni 1817.

Endlich schlossen die Abgeordneten mit dem von der Commission selbst gebilligten Antrag, Herrn Professor Schnell der Commission als Mitglied beizuordnen.

Der Kleine Rath pflichtete diesen Ansichten bei, und ertheilte dem letztgenannten Gelehrten den Auftrag, diese Arbeit zu 22. Jul. 1817.

*) v. Wattenwyl v. Nidau, und Appellationsrichter Tscharner. Letzterer, kurze Zeit vorher in die Commission gewählt, wurde bald darauf Mitglied des Kleinen Rathes.

unternehmen, und besonders die Prozeßform in der ersten periodischen Wintersitzung dem Großen Rathe vorzulegen.

18. November 1817. Allein die Commission erblickte in dieser allzugroßen Beschleunigung wesentliche Nachtheile. Sie stellte vor, es sey unumgänglich nothwendig, daß der Große Rath vorerst seine Ansichten über die Ausdehnung der Arbeit, über die Behandlung und Sanktion derselben ausspreche, um mit einiger Zuversicht ein so wichtiges Werk unternehmen zu dürfen. Die Gerichtssatzung bedürfe zwar einer vollständigen Umarbeitung, die Grundsätze des vaterländischen Rechts hingegen, welche derselben zur Grundlage dienen, müsse man sorgfältig beibehalten. Eine solche Revision sey aber die Arbeit mehrerer Jahre, erfordere einen einzigen Redaktor, dessen ganze Zeit in Anspruch genommen werde. Auch sey es zweckmäßig; daß der Entwurf nicht nur von einer einzigen Behörde geprüft werde, ehe man ihn dem Großen Rathe vorlege.

28. November 1817. 19. Dezember 1817. Auch diese Anträge wurden durch den Kleinen Rath gebilligt, worauf sofort der Große Rath mit 151 gegen 23 Stimmen folgenden Beschluß faßte:

1) Der Kleine Rath ist beauftragt, von nun an und mit möglichster Beförderung eine Revision und Vervollständigung der Bernischen Gerichtssatzung zu veranstalten, wobei jedoch die darin enthaltenen wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts genau beibehalten werden sollen.

2) Zu dem Ende wird derselbe unter Leitung und Aufsicht des Justizrathes eine besondere Commission ernennen, ihr die Bewerkstelligung dieses wichtigen Werkes übertragen, und dieselbe begwältigen, einen Redaktor zu bestellen, der den Entwurf eines verbesserten Gesetzbuches ausarbeiten, und in Stand gesetzt werden soll, sich dieser wichtigen Arbeit ausschließlich zu wid-

men, indem ihm in dieser Rücksicht eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

3) Der Kleine Rath wird seiner Zeit den ausgearbeiteten Entwurf des verbesserten Gesetzbuches dem Großen Rathe vorlegen, und zugleich über die Form der Berathung und Abstimmung über bemeldten Entwurf Hochdemselben sein Gutachten erstatten.

4) Unterdessen, und bis zum Entschlusse des Großen Raths über die Hochdemselben vorzulegende Arbeit bleibt die definitive Exekution des §. 14. der Vereinigungsakte mit den leberbergischen Aemtern verschoben.

Unmittelbar hierauf wurde die engere Civilgesetzgebungs-Commission*) niedergesetzt, Herr Professor Schnell als Redaktor des neuen Gesetzbuches bestätigt, und zugleich demselben, so wie der Commission selbst, eine nähere Instruktion in dem Sinne des obigen Beschlusses ertheilt. Die leberbergische Gesetzgebungs-Commission löste sich auf; ihre übrigen Verhandlungen gehören nicht hieher.

31. Dezember 1817 und 30. Jan. 1818.

30. Jan. 1818.

Man bearbeitete nun vorerst ein Reglement über die Form, in welcher die Arbeit eingeleitet und den Behörden vorgelegt werden sollte. Durch dieses Reglement wurde jeder bearbeitete Abschnitt des Gesetzbuches von der engern Commission einer größern Commission von zwanzig Mitgliedern vorgelegt, welche aus denjenigen Behörden gewählt war, die sich vorzüglich mit der Rechtspflege befaßten.

10. Dez. 1818.

Um ferner die sorgfältigste Beachtung auch der einzelnen

*) Sie bestand unter dem Vorsitze des Rathsherrn Tscharner aus folgenden Mitgliedern: Altlandvogt v. Wattenwyl, Oberstlieutenant Koch, Spitalverwalter Steck, Professor Schnell. Am 3. Dezember 1818 wurde denselben beigeordnet: Geheimrathschreiber Fischer. Auch zwei der übrigen Mitglieder sind seither wegen Tod und nachgesuchter Entlassung ersetzt worden.

Verhältnisse zu erzwecken, und überhaupt alle rechtskundigen Kantonsangehörigen in den Stand zu setzen, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen; so wurden die gedruckten Entwürfe in alle Oberämter versandt, und alle Angehörigen ohne Ausnahme aufgefordert, ihre Bemerkungen einzusenden, welche nebst einem besondern Gutachten der Gesetzgebungs-Commission dem Großen Rathe vorgelegt wurden.

Um endlich nichts zu versäumen, was das Interesse des Publikums rege machen, und demselben zur Belehrung dienen konnte, wurde jedermann der freie Zutritt zu den Sitzungen der großen Gesetzgebungs-Commission gestattet.

So rüstete die Regierung den Gang dieser Arbeit mit allen Hülfsmitteln aus, welche ihr Gelingen befördern mochten.

Prozeß-Gesetz. Die Commission bearbeitete zuerst den Entwurf der Prozeßform, und hatte hierzu besondere Gründe, welche in ihren verschiedenen Gutachten entwickelt sind.

Die Prozeßform giebt allen Angehörigen die Mittel an die Hand, ihre Rechte zu verfolgen; ohne feste Vorschriften in dieser Hinsicht ist kein Eigenthum sicher gestellt. Der größte Theil der Civilgesetze hingegen interessirt nur diejenigen, welche ihre Verträge undeutlich oder fehlerhaft abgeschlossen haben, und ihr Heil in dem Gesetze suchen müssen. Ueberdieß wird bei Anhebung eines Prozesses der Beklagte gewöhnlich gezwungen, sein vermeintliches Recht dem Ausspruche des Richters zu unterwerfen, und der Kläger läßt ihm durchaus keine Wahl über die Art und Weise, wie dieses geschehen soll. Eine conventionelle Prozeßform ist daher zwischen den streitenden Partheien beinahe unerreichbar, und der Beklagte muß durch das Gesetz selbst geschützt werden.

Die Prozeßform, wie sie die Gerichtsatzung vorschrieb, hatte auch im alten Kantone zu manchen Beschwerden Anlaß

gegeben, indem sie die Partheien allzusehr von den Anwälden abhängig machte, und nach Anhebung des Streites ihrer persönlichen Rechtlichkeit die Dauer des Prozesses, und daher den Betrag der Kosten überließ. Daher auch die Regierung kurze Zeit vor der Umwälzung im Jahre 1798 eine Revision derselben wirklich angeordnet hatte.

Ueberdieß mußten hier wieder die leberbergischen Aemter berücksichtigt werden.

Jede Prozeßform steht in inniger Verbindung mit der Organisation des Justizwesens, und die französische besonders war mit unserer Landesverfassung schwer zu vereinigen. Dabei trat der besondere Umstand ein, daß das französische Prozeßgesetz kein selbstständiges Gesetzbuch ist, da es mit der königlichen Ordonnanz von 1667, einer Reihe neuerer Verordnungen über die Polizei und Disciplin der Gerichtshöfe, über die Organisation des Advokatenstandes, die Huissiers, Taxen u. s. w., und endlich mit einem Gerichtsgebrauche in Verbindung stand, deren Einführung oder Beibehaltung in unserm Kanton unmöglich war.

Wenn die leberbergischen Aemter also unter dem nämlichen Appellationsgerichte, unter den nämlichen Behörden stehen sollten, so mußte durchaus ein für den ganzen Kanton gültiges Prozeßgesetz erlassen werden.

Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Vergleichung zwischen der Gerichtssatzung und den verschiedenen Abschnitten des neuen Gesetzbuches aufzustellen. Nur wenige Hauptpunkte mögen den Beweis leisten, daß der Große Rath nicht nur eine Verbesserung der Gesetzgebung beabsichtigte, sondern dieselbe auch wirklich durchführte:

1) Das Gesetz vom 20. Juni 1803 hatte den Oberamtmännern die Pflicht auferlegt, die Partheien vor Anhebung

des Rechtsstreites auszusöhnen. Dieses Amtes entledigten sie sich auf eine solche Weise, daß die Gemeinden bis zum Jahre 1830 keinen Gebrauch des ihnen im Art. 28. des nämlichen Gesetzes eingeräumten Rechtes, besondere Friedensrichter zu fordern, machten. Allein man glaubte dennoch in den größern Bezirken die Zeit der Amtsleute zum Theil allzusehr in Anspruch genommen, zum Theil auch bei fehlgeschlagenen Vermittlungsversuchen ihre Stellung als Richter vielleicht beeinträchtigt. Die Satzung 133 ertheilte daher den Amtleuten die Befugniß, den Partheien einen Vermittler vorzuschlagen; diese Maßregel, für jedes besondere Geschäft eine passende Person aufzustellen, erreichte ihren Zweck vollkommen, und scheint eine eigentliche Lösung dieser so sehr bestrittenen Aufgabe zu enthalten.

2) Wurde früher mit dem Armenrechte häufig Mißbrauch getrieben, indem jeder streitsüchtige Dürftige unter dem Schutze dieses Rechtes die ihm verhaßten Mitbürger plagen und denselben bedeutende Auslagen verursachen konnte, welche man auch dann nicht zurückerhielt, wenn der Kläger späterhin zahlungsfähig wurde. — Ohne den Armen von seinem Rechte zu verdrängen, schrieben die Satzungen 56 und 60 solche Cautelen vor, daß diesem Mißbrauche größtentheils gesteuert wurde.

3) Konnte man früherhin nach erklärter Reform während zehn Jahren einen neuen Prozeß anheben, und so das Eigenthum des Gegners unsicher machen; nun wird durch Satzungen 84 und 85 diese Frist auf drei Monate beschränkt.

4) Die kostspieligen Eliminationsbegehren wurden ganz beseitigt, indem nach Satzung 83 das Gericht auf die Verstärkung des faktischen Theiles der ersten Vorträge und Abänderung der Schlüsse von Amtes wegen nie Rücksicht nehmen soll, und zwischen den Partheien kein Schriftenwechsel mehr geduldet wird.

5) Ein großes Unwesen wurde mit den Vorladungen getrieben, welche für jede Erscheinung erlassen werden mußten, und die Kosten sehr vermehrten.*) Durch das neue Verfahren, welches die Satzung 94 vorschreibt, sind diese Gebühren meist dahin gefallen, und nie ist der Behauptung der Gesetzgebungs-Commission widersprochen worden, daß dadurch allein der vierte Theil der Prozeßkosten aufgehoben wurde.

6) Zugleich wurde das Contumazial-Verfahren auf gerechtere Grundlagen zurückgeführt, und die Partheien für ein einziges Ausbleiben am festgesetzten Erscheinungstage nicht mehr mit dem unwiderbringlichen Verluste des streitigen Gegenstandes, er mochte auch noch so hoch ansteigen, bestraft.

7) Unter dem frühern Gesetze wurden sechs Hauptschriften gewechselt, indem der Bescheid und der Gegenbescheid die Stelle der gegenwärtigen Replik und Duplik in der Praxis eingenommen hatten, letztere Schriften aber am Ende des Prozesses als Schlußschriften und Abhandlungen über das gegenseitige Beweisverfahren in der größtmöglichen Ausdehnung gewechselt wurden. Diese letztern Schlußschriften wurden abgeschafft, und die Hauptschriften auf vier reduzirt.

Ueberdieß bestimmt die Satzung 163, daß der Aktenbeschluß sogleich erfolgen solle, wenn die in der Klage angebrachten Thatsachen unverneint geblieben, und der Beklagte keine Schutzbehauptungen angeführt. Und später wurden noch im Tarif alle Maßregeln ergriffen, welche die Beobachtung dieser wohlthätigen Vorschrift erzwecken konnten. Wenn also seither noch

*) Für jede derselben stiegen die Gebühren des Richters, des Advokaten und des Weibels auf 25 bz. und die Partheien mußten überdieß die Versäumnisse und Reisekosten ihrer Gegner und Rechtsfreunde für Abfassung, Bewilligung und Verrichtung bezahlen.

mit der Replik und Duplik Mißbrauch getrieben wird, so hat wenigstens das Gesetz keine Schuld daran.

8) Wurde das ganze Beweisverfahren auf festere Grundlagen gestützt, und der Beweis durch Sachverständige aufgenommen.— Ehemals war es auch gestattet, die Zeugen sechsmal abzuhören; die Fragen mußten denselben schriftlich drei Tage vor der Erscheinung mitgetheilt werden, und ihre persönliche Gegenwart bei der Abhörung wurde nicht gefordert. Das neue Gesetz reduzirte die sechs Abhörungen auf vier, indem es jeder Parthei gestattete, den Zeugen einmal Fragen und einmal Erläuterungsfragen vorzulegen. Ueberdieß müssen nunmehr die Zeugen persönlich erscheinen, erhalten keine frühere Kunde von den an sie zu richtenden Fragen, müssen dieselben aus dem Gedächtnisse beantworten, und dem Richter wird es zur Pflicht gemacht, von Amtes wegen die ihm nothwendig scheinenden Erläuterungsfragen anzubringen.

9) Die Gerichtssatzung kannte kein summarisches Verfahren. Dieses befindet sich in den Satzungen 293 bis 297 aufgestellt, und alle präparatorischen und Zwischengesuche, so wie alle Sachen, die der Competenz der Amtsgerichte unterliegen, sind von Amtes wegen in dasselbe gewiesen, und da, wie man später anführen wird, die Diktaturen nicht mehr nach der Seitenzahl tarirt werden, so zeigt sich auch hier eine bedeutende Reduktion der früheren Prozeßkosten, und eine nicht geringere Beschleunigung des Verfahrens. Zugleich wurde in Satzung 297 die oberamtliche Competenz von Fr. 25 auf Fr. 50 erhöht, und in Bagatellsachen das Maximum der Kosten auf Fr. 16 festgesetzt. Die Wohlthaten dieser Vorschrift, das schnelle und wohlfeile Recht, welches dieselbe erzweckt, sind bis in die neuesten Zeiten nicht mißkannt worden.

10) Die Motivirung der Urtheile, welche früherhin bei dem Appellationsgerichte nicht üblich war, wurde bei allen Gerichtsstellen eingeführt.

11) Die Gerichtssatzung enthielt nur für diejenigen Fälle ein Vollziehungsmittel, wo die unten gelegene Parthei zu einer Geldsumme verfällt worden. Das neue Gesetz aber stellt für alle verschiedenen Gegenstände des Rechtes Vollziehungsmittel auf.

Wohl darf also angenommen werden, daß durch alle diese und andere hier übergangene Vorschriften der neuen Prozeßform die Dauer und die Kosten der Rechtsstreitigkeiten auf die Hälfte reduzirt wurden.

Die leberbergischen Aemter beschwerten sich zwar von Anfang her: das neue Gesetz erreiche nicht die Kürze des französischen Verfahrens, und bedauerten die Aufhebung desselben. Auch in den meisten Bittschriften des alten Kantons wurde letzthin eine kürzere und einfachere Prozeßform und in einigen die Oeffentlichkeit der Gerichte verlangt. Was man eigentlich unter einer kürzern und einfachern Prozeßform verstehe, wurde nicht näher bezeichnet; wahrscheinlich wollte man auf ein mündliches Verfahren hindeuten.

Es ist aber Thatsache, daß die öffentliche Meinung sich bei der Erlassung des neuen Prozeßgesetzes mit der nämlichen Entschiedenheit gegen ein mündliches Verfahren aussprach, mit welcher es seither gefordert ward, und daß damals die Wünsche der leberbergischen Aemter dem bestimmten Willen des alten Kantons weichen mußten.

Schon vor der engern Commission war die Ansicht gefallen, ungefähr das gegenwärtige summarische Verfahren zum ordentlichen zu verwandeln. Allein wie dieses Vorhaben bekannt wurde, so erhoben sich beinahe alle praktischen Rechtsgelehrten

gegen dasselbe; und als man in dieser Hinsicht nachgegeben, und später das entworfene summarische Verfahren in seiner gegenwärtigen Gestaltung dem Publikum mittheilte, sprach sich gleichfalls in allen zahlreich eingelangten Denkschriften die öffentliche Stimme dagegen aus.*)

In Hinsicht der Oeffentlichkeit wird diejenige der Verhandlungen durch die Satzungen 123 und 291 vorgeschrieben; die Partheien machen ihre mündlichen Vorträge in öffentlicher Sitzung, und das Urtheil soll gleichfalls öffentlich ausgesprochen werden. Die engere und die größere Gesetzgebungs-Commission waren im Jahre 1820 noch weiter gegangen, und hatten dem Großen Rathe einen Antrag vorgelegt, der dahin abzweckte, daß die Gerichtsbeisitzer auch öffentlich ihre Meinung geben und abstimmen sollten, und der in Satzung 2. des revidirten Entwurfes mit den Worten bezeichnet war: „Die Gerichte fällen ihre „Urtheile öffentlich nach der Stimmenmehrheit.“ Dieser Vorschlag hatte außerhalb des Bereiches des Großen Rathes größern Beifall gefunden, als derjenige des summarischen Verfahrens. Mehrere eingelangte Denkschriften unterstützten ihn mit Wärme; allein es fehlte auch nicht an entschiedenen Gegnern. Beide Ansichten wurden so weitläufig entwickelt, daß der Raum hier nicht gestattet, die wichtigsten Gründe, die man auf beiden Seiten anbrachte, anzuhören; sie sind in den Akten sorgfältig aufgehoben. In der Mitte des Großen Rathes fand die überwiegende Mehrheit angemessen, eine solche bedeutende Veränderung, von welcher eine nachtheilige Einwirkung auf die Freiheit und Unabhängigkeit der richterlichen Amtsverrichtungen besorgt wurde, nicht eintreten zu lassen, und zwar um so da weniger, da der

*) S. Beilage Nr. XI.

hiesige Gerichtsgebrauch mit der beinahe in allen Ländern bestehenden Uebung übereinstimmt.

Ueberhaupt unterließen die höheren Regierungsbehörden seither niemals, genaue Erkundigungen über die Wirkung und Folgen der neuen Prozeßform einzuziehen, und die eingelangten Antworten lauteten in allen wesentlichen Theilen günstig, wie die unten anzuführenden Resultate das Nähere ausweisen werden.

Im Jahre 1823 wurde der revidirte Entwurf des Personenrechts dem Großen Rathe vorgelegt, welcher noch in höherm Maße als die Prozeßform unsere bisherigen Gesetze vervollständigte. Personenrecht.

In dem Einleitungstitel mußte man sogleich die wichtige Frage in Hinsicht der verschiedenen Statutarrechte entscheiden. Es scheint unzweifelhaft, daß dieselben eigentlich bloße Gesetze sind, welche die höchste Landesbehörde einzelnen Gegenden ertheilt hat, und daher nur so lange in Kraft verbleiben, als die nämliche Behörde sie nicht auf verfassungsmäßige Weise abändert, welcher Grundsatz übrigens bereits in der Gerichtssatzung ausgesprochen ist. Satzung XI. S. 422. Allein mehrere Bezirke setzten einen nicht unbedeutenden Werth auf diese Statutarrechte, und unter vielen vielleicht schädlichen und den Wohlstand der Einwohner gefährdenden Vorschriften mögen dieselben allerdings einige für die besondern Lokalitäten nützliche Bestimmungen enthalten. Man wollte also die Statutarrechte nicht abschaffen, ohne die Wünsche der betreffenden Landestheile angehört und geprüft zu haben; dabei war es aber nothwendig, durch das Gesetz einen Weg zu bezeichnen, wie jene schädlichen Bestimmungen aufgehoben werden konnten, indem ganz besondere Vorschriften die Aufhebung einiger derselben unmöglich machen, wenn sie auch die Einwohner der Bezirke beinahe einmüthig verlangen würden. Da überdieß die überwiegenden Vortheile eines allgemeinen Gesetzbuches nicht zu

verkennen sind, so mußten den Statutarrechten möglichst enge Schranken angewiesen werden.

Allen diesen Bedingungen suchte die Satzung 3. des Personen-Rechts zu entsprechen, und man hob nur die Polizeigesetze in Hinsicht der Prozeßform und der Vormundschaftsordnung auf, für deren Beibehaltung nicht die nämlichen Gründe vorhanden sind.

Bisher galt in Hinsicht der Rechtsvermuthung über den Tod eines Landesabwesenden eine einzige Vorschrift; es mußte nämlich ohne Rücksicht auf sein Alter dreißig Jahre lang keine
Satz. 13. zuverlässige Nachricht von seinem Leben eingegangen seyn. Man vermehrte diese Vermuthung durch zwei neue Vorschriften, wovon diejenige, daß man annehmen müsse: „Die Person, die es „betreffe, sey, wenn sie in einer nahen Todesgefahr gestanden, „und seit diesem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt worden, „in der Todesgefahr umgekommen,“ für manche Familien von der größten Wichtigkeit war. So viele hiesige Angehörige sind während den großen Kriegen beinahe in allen Ländern Europas umgekommen, ohne daß ein ordentlicher Beweis ihres Todes geleistet werden konnte, daß die Zahl der in den Händen der Vormundschaftsbehörden, zur großen Beschwerde dieser letztern, liegenden Vermögen sehr bedeutend war. Seit dem neuen Gesetze sind nun 344 Verlassenschaften von Verschollenen an ihre gesetzlichen Erben gegen Stellung von Bürgschaft ausgeliefert worden, welche diese Wohlthat größtentheils jenen Vorschriften zu verdanken haben. Es wurde auch eine einfachere Berechnungsart der Verwandtschaft in Satzung 21. aufgestellt.

Die Materie des Eherechtes wird, so viel den wichtigen neuen Maternitäts-Grundsatz betrifft, in einem andern Theile dieses Berichtes berührt werden; man will hier also nur wenige

Punkte herausheben, welche mit dem Wirkungskreise des Ober-Ehegerichts nicht in so naher Berührung stehen.

Vorzüglich fielen über einen andern Artikel dieses Titels einige Bemerkungen, auf welche hier Rücksicht zu nehmen ist. Es wurde nämlich öfters von verschiedenen Oberämtern einberichtet, daß die Satzungen 94—98, die Schatzung des zugebrachten Gutes betreffend, nicht vollzogen werden, und den Familien aus dieser Unterlassung eine bedeutende Gefahr obschwebe. In mehreren Oberämtern wurden besondere Kreisschreiben an die Vormundschaftsbehörden erlassen, allein man fand dennoch diese Satzungen ungenügend und kein Mittel vorhanden, sie allgemein zu vollziehen.

Unter dem alten Gesetze waren die Ehefrauen in einer ungünstigen Stellung; das ihren Ehemännern zugebrachte Gut wurde oft nicht vollständig inventorisirt, oder es mangelten förmliche Quittungen, so daß bei dem Ausbruch eines Geldtages die Mittel fehlten, um die gefristete Hälfte des Weibergutes zu reklamiren und den Betrag genau zu bestimmen. Die Rechte der Ehefrau wurden so der Geldstagsbehörde und den Gläubigern in manchem Falle preisgegeben.

Allgemein fühlte man das Bedürfniß, diese Rechte besser zu sichern, und die Gesetzgebungs-Commission glaubte dem Uebel durch den Vorschlag gründlich abzuhelfen, daß:

„Die Ehefrau jedesmal, wenn ihr Vermögen anfällt, von „der Vormundschaftsbehörde mit einem Beistande versehen werden soll, der dafür zu sorgen hat, daß der Ehemann ihr die „Hälfte des Zugebrachten sogleich versichere.... Der Beistand der „Frau soll dafür sorgen, daß das derselben angefallene Vermögen dem Manne nicht ausgeliefert werde, ehe er Sicherheit „geleistet hat.“

Zur Vollziehung dieser Vorschrift dann wurde das gegenwärtig bestehende Verfahren aufgestellt.

Die Gesetzgebungs-Commission glaubte diesen Vorschlag auf das wahre und wohlverstandene Interesse der Familien begründet, und um so da leichter ausführbar, als die nämliche Vorschrift mit den, den Lokalitäten angemessenen Modifikationen in andern Ländern ohne Schwierigkeit, und ohne Hemmung des freien Verkehrs oder der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes vollzogen wird. *) Auf diese Weise würden die Versicherungsbegehren, die gewöhnlich zu spät und nur durch die Aufopferung des Familienfriedens angebracht werden, größtentheils vermieden, und die Vorrechte der Ehefrauen und Kinder auf das zugebrachte Gut in der Wirklichkeit begründet. Auch die übrigen Gläubiger hätten dabei an Sicherheit gewonnen.

Allein man besorgte in der Exekution allzugroße Hindernisse, man betrachtete den Vorschlag als eine zu große Beschränkung des freien Willens und des Verkehrs, und er wurde verworfen; das Schatzungsverfahren hingegen zum Behufe der Aufstellung eines gültigen Empfangscheines beibehalten.

Indem nun die vorgeschlagene Hauptbestimmung dahin

*) So z. B. schreibt das baierische Hypothekar-Gesetz §. 104, Art. 5 vor: „Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann nebst dem Ehemann „und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, „welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen.“ Auch soll die Ehefrau, hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner sind der Vormund so wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Nutznießung oder der Administration des Ehemanns überlassene Illaten zu besorgen.

gefallen ist, so mögen allerdings die angeführten Satzungen ihrem Zwecke nicht ganz entsprechen.

Durch die Aufstellung des ersten Abschnittes des dritten Titels, welcher über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern Vorschriften enthält, die größtentheils früherhin mangelten, wurde der Kleine Rath in glücklicher Weise sehr seltenen Fällen in den Stand gesetzt, auf gesetzliche Weise theils bedauernswerthe Eltern gegen ihre entarteten Kinder zu schützen, theils pflichtvergessene Eltern zur Ordnung zu weisen.

Der wichtigste Abschnitt des Personenrechts betrifft unstreitig das Vormundschaftswesen, welches zugleich eine der schwierigsten Materien im Reiche der Gesetzgebung bildet. Von welcher Bedeutung dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung sey, beweist der am 6. Dezember 1830 dem Großen Rathe von seinem Ehrenhaupte abgelegte Bericht, welchem zufolge die anzahl der Vormundschaften und Beistandschaften auf sechsundzwanzigtausend, und das von ihnen verwaltete Kapital auf vierzig Millionen Franken ansteigt, die Vormundschaften in den größeren Städten nicht eingerechnet.

Unser Tutelarwesen beruhte von jeher auf dem Grundsatze, daß die Regierung, als oberster Vormund, alle Angehörigen, welche unfähig sind, ihren eigenen Sachen vorzustehen, unter ihren besondern Schutz nehme; auf diesen Vordersatz gestützt, sind unsere Vögte und Beiständer eigentliche Beamte, welche unter der Aufsicht ihrer unmittelbaren Obern sich befinden, und denselben Rede und Antwort stehen müssen. Die eigentlichen Verwaltungs-Behörden aber sind die Gemeinden, welche am meisten betheiligt sind, indem sie ihre verarmten Angehörigen besteuern müssen. Die Polizei und Controlle über diese Behörden und ihre Delegirten steht dem obersten Beamten des Bezirkes, und endlich dem Kleinen Rathe zu.

Diese Ausscheidung der Polizei- und Verwaltungsbehörden war in der Gerichtssatzung nicht hinlänglich durchgeführt; es fehlte der ganzen Einrichtung an einem festen Stützpunkte, daher auch die Ansichten über die Competenzen der Behörden sehr abweichend waren. Dieses aber erschwerte eine feste Kontrollirung ungemein.

Eben so wenig kannte die Gerichtssatzung die nothwendige Unterscheidung der ordentlichen Vogtei von der Geschlechtsbeistandschaft und den außerordentlichen Beistandschaften für Landesabwesende oder Anwesende, für welche nur gewisse einzelne Handlungen zu besorgen sind; eine Klassifikation, die sich aus der Natur der Sache selbst ergiebt, da die verschiedenen Vormundschaften ganz andere Pflichten und Obliegenheiten nach sich ziehen.

Das neue Gesetz ergänzte die Mängel durch höchst einfache Vorschriften.

Ein Mißbrauch hatte auch in Hinsicht der verwandtschaftlichen Vogteien stattgefunden, welche ursprünglich für die Stadt Bern allein berechnet waren. — Durch eine allmälige Uebung fanden sie auch auf dem Lande Eingang, und da diese verwandtschaftlichen Tutelen aller Kontrollirung von Seite der Behörden enthoben waren, so wurden die Pflegbefohlenen bloß auf die Rechtlichkeit ihrer selbst konstituirten Vormünder angewiesen. Die Erfahrung lehrte, daß aus dieser Einrichtung nachtheilige Folgen entstanden, und wenn im Gegensatze auch rühmliche Beispiele von Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit in bedeutender Zahl aufzuweisen waren, so vermochten dieselben die Gefahr der Einrichtung selbst nicht zu heben. Ohne nun das Institut der verwandtschaftlichen Vogts-Konstitution abzuschaffen, wurde es mit solchen Bedingungen verbunden, daß es in gewissen Fällen allerdings seine Vorzüge haben mag.

Der Grundsatz, daß Vormundschaftsbehörden und Vögte über Gegenstände ihrer Verwaltung, als Beamte behandelt und nicht vor dem Civilrichter belangt werden können, wurde aus der Administrativ-Prozeßform ausgehoben und bestätigt, welche Vorschrift jenen Beamtungen einen bedeutenden Schutz gewährt.

Die Vorschriften über die Gründe der Bevogtung von Mehrjährigen und das Verfahren bei derselben fehlten in der Gerichtssatzung ganz. Die Vormundschaftsbehörden mußten vor dem Civilrichter als Partei gegen den Verschwender auftreten, mit demselben oft einen langwierigen und kostspieligen Prozeß führen, und hatten bei einem ungünstigen Resultate noch eine Entschädigungsforderung von Seite des Beklagten zu gewärtigen, welcher sich mit der Erstattung der Prozeßkosten nicht begnügte. Die Behörden befürchteten diese Prozesse so sehr, daß sie nur in höchst dringenden Fällen, und wenn gewöhnlich jede Vorsichtsmaßregel zu spät eintrat, den Entschluß fassen konnten, solche anzuheben.

Das neue Gesetz veränderte dieses ganze Verhältniß; es gieng von dem Grundsatze aus, daß die Uebereinstimmung der nächsten Verwandten und der Vormundschaftsbehörde schon an sich einen hinlänglichen Verdacht zur Bevogtung gründe, und legt dem Beklagten die Pflicht auf, sich von dem Verdachte zu reinigen. Das ganze Verfahren leitet der Oberamtmann von Amtes wegen, ohne Aktenwechsel, und der Beklagte kann keine Person zur Partei machen, von welcher der Antrag zur Bevogtung herrührt.

Die Weigerung, eine Vogtei zu übernehmen, wurde ehemals mit Leistung bestraft, wodurch dem Pupillen wenig geholfen, der Vogt aber selbst in seinen eigenen Sachen zurückgesetzt wurde. Die Satzung 251 schrieb daher wohl zweckmäßiger als Strafe die Ausschließung von der Ehrenfähigkeit und

den bürgerlichen Genüssen, und die Stellung eines Vertreters auf Rechnung des Renitenten vor.

Die bisherigen Vorschriften über die Verwaltung der Vogtei wurden genauer bezeichnet, und durch einige neue vermehrt, welche sich von jeher als zweckmäßige Vorschriften im täglichen Verkehr bewährt haben, ohne daß dadurch den Vormundschaftsbehörden benommen ward, in ungewöhnlichen Fällen die angemessenen Mittel zu ergreifen.

Das Verfahren gegen saumselige Vögte wurde wirksamer und schneller gemacht, und der früher illimitirte Revisionstermin für Vogtsrechnungen der gewöhnlichen Verjährungsfrist, welche von der Entlassung von der Vogtei hinweg zu laufen beginnt, unterworfen.

Die bisherigen Vorschriften über die ordentliche Beistandschaft wurden vervollständigt, und die Rechte mehrjähriger Weibspersonen in Hinsicht ihres Vermögens näher bezeichnet.

Endlich wurde nach alt-hergebrachter Uebung auch für hülfsbedürftige Landesfremde gesorgt, da dem Fremden wie dem Einheimischen stets gleiches Recht galt.

Gegen diese Vormundschaftsordnung wurden gleichfalls mehrere Beschwerden angebracht. Folgendes sind die wesentlichsten, in so weit sie zur Kunde der höheren Behörden gelangten:

1) Wurde im Allgemeinen die Vereinfachung und Abkürzung derselben gewünscht, ohne darzuthun, was überflüssig oder komplizirt sey, so daß eine Würdigung dieser Beschwerde nicht wohl möglich wäre. So weit die Kenntniß des Justizrathes reicht, zeigten sich bei der Exekution keine erheblichen Schwierigkeiten, und die Parteien, welche ihr Recht vor dem Kleinen Rathe verfolgten, legten in ihren Schriften eine hinlängliche Kunde der Gesetzesvorschriften an den Tag.

Ueber den Emolumenten-Tarif wird weiter unten Auskunft gegeben.

2) Beschwerten sich verschiedene Gemeinden schon früher, daß man ihren Schreibern die Abfassung der Inventarien entzogen, und geschwornen Schreibern übertragen habe. — Dieser Punkt hatte schon vor der höchsten Landesbehörde eine gründliche Diskussion veranlaßt. Man fand damals, die Gemeindschreibereien seyen in einem bedeutenden Theile des Kantons dermalen noch nicht so bestellt, daß ihnen dieser Auftrag überlassen werden könnte. Die Gerichtssatzung schrieb unbedingt vor, daß kein Vogt sein Amt antreten solle, es werde ihm denn ein Inventarium zugestellt; allein häufige Beispiele zeigten, daß selbst bei sehr bedeutendem Vermögen diese Vorschrift ganz übergangen wurde, wo dann später keine sichere Grundlage für die Rechnungen mehr zu finden, und einer Menge von Streitigkeiten der Weg gebahnt war. Es mußte daher nothwendig scheinen, daß bei diesem wichtigen Akte ein beeidigter unparteiischer Mann die Feder führe, und zur eigenen Sicherheit der Vormundschaftsbehörden diese Verhandlung ihnen nicht ausschließlich überlassen werde. Durch Festsetzung sehr mäßiger Gebühren suchte man auch zu verhindern, daß die neue Vorschrift nicht beschwerlich für die Verlassenschaft werde. — Jedenfalls blieb dieß ein Punkt, der bei der Revision am Schlusse des ganzen Werkes noch einmal untersucht werden sollte.

3) Zeigten viele Vormundschaftsbehörden eine große Besorgniß vor der ihnen auferlegten neuen Verantwortlichkeit. — Die Fälle, wo Verantwortlichkeit eintritt, wurden allerdings bestimmt, und zwar auf Gefährde und Nachläßigkeit beschränkt, während dem sie bisher aus der Natur der Sache selbst hervorgieng, ihrem Gebiete aber keine festen Grenzen angewiesen waren. Es mußten die Vormundschaftsbehörden eben so sehr

befürchten, für den schlimmen Erfolg einer Weisung nachgesucht zu werden, welcher nicht in ihrer Gewalt lag, als für ihre Gefährde und Nachläßigkeit. Für die beiden letzteren wurden alle Behörden in ihren Amtsverrichtungen verantwortlich gemacht, und übrigens jene Begriffe noch durch die Satzungen 962 u. f. näher erläutert. Daß die Gemeinden früherhin einer noch größern Gefahr ausgesetzt waren, bewiesen mehrere weitläufige und kostspielige Prozesse.

4) Beschwerten sich einige Gemeinden über die Abschaffung des zweiten Doppels der Vogtsrechnung und die anbefohlene Eintragung derselben in die Manuale der Amtschreibereien, wodurch ihnen jene Rechnungen ganz entzogen würden. — Diese Einrichtung wurde in der Mitte des Großen Rathes selbst vorgeschlagen, und zwar von Mitgliedern aus den Amtsbezirken, welche richtig bemerkten, es seyen die Rechnungs-Doppel in den Gemeinden nicht immer sorgfältig aufbewahrt, und wenn dann zugleich das Doppel des Vogtes durch Zufall verloren gieng, so befand man sich in der Unmöglichkeit, dieses wichtige Aktenstück zu ersetzen. Die getroffene Einrichtung bestand auch wirklich in einigen Oberämtern schon früher zur allseitigen Zufriedenheit, indem die Einsicht dieser Akten den Betheiligten stets ohne Entgelt offen steht. Uebrigens wurde in andern Aemtern zweckmäßig angeordnet, daß die passirten Rechnungen von den Gemeinden inbehalten, den Vögten aber sogenannte Vogtsentladnisse zugestellt wurden, welche die wesentlichen Bestimmungen der Rechnungspassation enthielten, wodurch in der That die Vögte vollständige Kenntniß der für sie wichtigen Punkte und hinlängliche Sicherheit erlangten.

Aus den vorhandenen amtlichen Berichten geht überhaupt hervor, daß die heilsamen Folgen der neuen Vormundschaftsordnung nicht zu verkennen sind, und daß dieser wichtige Zweig

der Verwaltung, zumal in den unter Statutarrecht gestandenen Landschaften, zu einem früherhin nie erreichten Grade von Ordnung und zweckmäßiger Einrichtung gelangte.

Im Jahre 1826 wurde der Entwurf des ersten Theiles des Sachenrechts, die dinglichen Rechte enthaltend, vollendet, und während den ersten Monaten des Jahres 1827 von dem Großen Rathe in seiner gegenwärtigen Gestalt angenommen. Dieser Abschnitt fand überhaupt einen größern Beifall als die früheren, weil diese wichtige Rechtsmaterie in der Gerichtssatzung größtentheils mit Stillschweigen übergangen war; nur das Pfand- und das Erbrecht, und besonders das letztere waren ziemlich vollständig behandelt. Man hielt sich strenge an die bestehenden Grundsätze, und suchte nur die Vorschriften logischer und schärfer auszusprechen. Im Pfandrechte besonders wurden neue Bestimmungen über die Amortisirung der Pfandforderungen aufgestellt, und den Gläubigern ein Nachschlagungsrecht auf das an einer Gantsteigerung verkaufte Grundpfand eingeräumt. In dem Erbrechte befinden sich unter andern Verbesserungen nähere Verfügungen über die Einschießung des Vorempfanges, das Erbrecht der Großmutter, wenn sie mit Großkindern zu Theil geht; die Erhebung des Zugebrachten bei der Erbschaft eines Vaters, der Kinder aus verschiedenen Ehen hinterläßt, und über das gesetzliche Erbrecht der Halbgeschwister, wenn sie mit Kindern von vollbürtigen Geschwistern konkurriren. Die Materie der Testamente und der amtlichen Güterverzeichnisse wurde gleichfalls vervollständigt. Sachenrecht. I. Dingliche Rechte.

Beinahe ganz neu sind in diesem Gesetzesabschnitte der Einleitungstitel, die Titel über den Besitz, das Eigenthum und die Dienstbarkeiten, durch welche die allgemeine Sicherheit bedeutend gehoben wurde. Der Kürze wegen mag nur noch der höhern Wichtigkeit, welche die Fertigung seit dem

Geldstagsgesetze erhalten, und der Aufhebung der Verjährung als Erwerbsmittel von Dienstbarkeiten erwähnt werden.

Sachenrecht. II. Persönliche Rechte.

Endlich erfolgte am 18. März 1830 die Promulgation des zweiten Theiles des Sachenrechts, die persönlichen Rechte enthaltend, bei welchem ungefähr die nämlichen Verhältnisse wie beim ersten Theile des Sachenrechts obwalteten. Die Bemerkungen, welche gegen den Entwurf fielen, bezogen sich nur auf einzelne Satzungen; das System selbst und ganze Abschnitte wurden nicht berührt. Allgemein schien man von der Nothwendigkeit überzeugt, das so weit vorgerückte Werk zu vollenden. Die Zeit, seit welcher das Gesetz in Kraft trat, ist auch zu kurz, als daß die Erfahrung noch einen Ausspruch hätte thun können. Mit Ausnahme weniger Abschnitte, wie z. B. der Bestimmungen über die Gewähr beim Viehhandel, über den Gültbrief, die Bürgschaft, das Zugrecht, und zum Theil über die Verjährung, war die ganze Materie der Gesetzes-Abtheilung in der Gerichtssatzung gar nicht berührt. Besonders sind die Titel über die Verträge überhaupt, über den Schenkungsvertrag, den Aufbewahrungsvertrag, das Darlehn, die Bevollmächtigung und die Geschäftsführung ohne Auftrag, über den Kaufvertrag, den Bestandvertrag, über die Verdingung von Arbeiten, den Gesellschaftsvertrag, die Erbverträge, über den Ersatz des Schadens, über die Umänderung und das Aufhören der Rechte und der Verbindlichkeiten, mit Ausnahme sehr weniger Satzungen durchaus neu. Alle diese Titel reguliren diejenigen Verhältnisse, welche im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommen.

So ertheilte der Große Rath dem Kanton die Wohlthat eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuches, welches in seinen wichtigsten Bestimmungen rein aus vaterländischen Rechtsgrundsätzen hervorgegangen ist.

Die fünfte Abtheilung oder der Abschnitt über die Schuld-

verschreibungen und Geldstagssachen ist von dem Redaktor bereits entworfen und der engern Kommission vorgelegt. Nur die eingetretenen Umstände hemmten jedes weitere Fortschreiten.

Ueber das allgemeine Resultat der neuen Gesetzgebung ist bei den einzelnen Abschnitten Einiges schon angeführt worden. Die vergleichende Aufzählung der in den Jahren 1803 bis 1830 vor die höchste Instanz gebrachten Rechtsfälle*) giebt ein eben so günstiges Resultat. — Wenn während den zehn Jahren von 1803 bis 1813, die Durchschnittszahl dieser Rechtsstreitigkeiten auf 133 jährlich ansteigt, nnd während den sechs nachfolgenden Jahren unverändert bleibt, so zeigen hingegen die Jahre 1820 bis 1830 eine Durchschnittszahl von 77 Rechtsfällen, obschon der Kanton um einen ganzen Landestheil vergrößert wurde. Und da diese Verminderung mit der Einführung der neuen Gesetzesabschnitte eintritt, so kann wohl diese als eine Hauptursache jener anzunehmen seyn.

In Hinsicht der leberbergischen Aemter insbesondere ist noch Folgendes historisch zu bemerken: Die Vormundschaftsordnung fand mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beistandschaft der mehrjährigen Weibspersonen Beifall, indem die Pupillen größere Garantie für die treue Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben. Gegen die Einführung des Bernischen Erbrechtes und unserer Hypothekar-Ordnung sind wichtige Bedenken erhoben worden. Allein alle diese Materien sind so tief eingreifend, daß man sich hier auf eine bloße Anzeige, ohne nähere Untersuchung derselben beschränken muß.

Eine vollständige Kenntniß der Wirkung dieses Gesetzbuches ist aber nicht so leicht erhaltbar. Sie würde die Untersuchung aller friedensrichterlichen Verhandlungen und der gelungenen

*) S. Beilage Nr. XII.

Aussöhnungen erfordern, und dem Beobachter wird größtentheils alles dasjenige entgehen, was zur Vermeidung der Prozesse im vertraulichen Verkehr geschehen, oder zur Erreichung einer größern Deutlichkeit und Sicherheit des Verkehrs im täglichen Geschäftskreise beigetragen hat. In jedem Falle darf man behaupten, daß in Hinsicht der gesetzlichen Sicherheit des Eigenthums unser Land von keinem Staate übertroffen wurde.*)

Wie jede menschliche Arbeit, wird die neue Gesetzgebung auch ihre Fehler haben. Die Regierung machte niemals auf Unfehlbarkeit Anspruch, und bei dieser wichtigen Arbeit erkannte sie die Möglichkeit des Irrthums so wohl, daß der Große Rath von Anfang her die entschiedene Absicht aussprach, nach Vollendung des Werkes, und nachdem die Erfahrung die verschiedenen Abschnitte des Gesetzes beleuchtet, alle Behörden und das ganze Publikum zum zweiten Mal aufzufordern, ihre nunmehrigen Ansichten über das ganze Gesetzbuch der Regierung einzureichen. Nachdem der Große Rath über diese Bemerkungen das Angemessene verfügt, sollte eine neue Auflage besorgt, und derselben die populäre Bezeichnung einer Gerichtssatzung für die Stadt und Republik Bern ertheilt werden.

Die bisher dargestellten gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigten die oberste Landesbehörde in 77 Sitzungen, und veranlaßten einen Kostenaufwand von beiläufig Fr. 70,000.**)

*) Von der polizeilichen Sicherheit wird unten Auskunft gegeben werden.

**) Der Große Rath widmete:

der Prozeßform	16 Sitzungen,
dem Personen-Rechte	25 „
dem 1. Theile des Sachenrechts	22 „
„ 2. „ „ „	14 „
Zusammen . . .	77 Sitzungen.

Endlich muß man hier noch einiger Verordnungen erwähnen, welche als Exekutions-Maßregeln für die neuen Gesetze erlassen wurden. Jeder neue Abschnitt beschäftigte natürlich alle Behörden, in deren Wirkungskreis er eingriff, und die Einführung konnte nicht ohne eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte gesichert werden. Einen bleibenden Charakter trugen hingegen: Vollziehungs-Anordnungen.

1) Das neue Gesetz über die Advokaten und Agenten. 14. Febr. 1825.

Die Kosten der Arbeit vertheilen sich auf folgende Weise;

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
a) Kanzlei-Kosten: Bestehend aus Copisten-Löhnen, dem Druck der Gesetzes-Entwürfe und Gutachten, nebst der Verfertigung der Register				8,795	3	—
b) Besoldungen und Gratifikationen.						
Hr. Professor Schnell, als Redaktor, vom Jahr 1818 bis und mit dem Jahre 1831 zu Fr. 2400 jährlich	33,600	—	—			
Hr. Oberstlieut. Koch, vom Jahre 1820 bis und mit 1831 die von MnGdHrn. u. Obern ihm jährlich ertheilte Gratifikation von Fr. 1600 .	19,200	—	—			
Hr. Nizole, von Pruntrut, die ihm ertheilten Gratifikationen . . .	3,800	—	—			
Hr. Heilmann gleichfalls	1,400	—	—			
Besoldungen und Gratifikationen				58,000	—	—
c) Der Druck der promulgirten Gesetzesabschnitte				2,403	3	—
Sämmtliche Kosten . . Fr.				69,198	6	—

mehrere in den Justiz- und Kanzlei-Rechnungen stehende Artikel nicht inbegriffen.

Es war in seinen Hauptbestimmungen auf das frühere vom 27. Dezember 1803 gegründet, wurde aber in Hinsicht der Rechte und Pflichten der Anwälde, ihrer Zahl und Prüfung, der Aufsicht, unter welcher sie stehen, und des Verfahrens in Klagefällen ganz neu umgestaltet.

28. Nov. 1825. 2) Das Promulgationsdekret zu der Vormundschaftsordnung für die leberbergischen Aemter, welches die Folge einer ausgedehnten und gründlichen Arbeit war.

3) Die Aufstellung der Oberwaisenkammern zu Bern, Thun und Neuenstadt.

3. Juli 1826. 4) Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes, die Abfassung der Akten-Rödel betreffend.

23. Juli 1827. 5) Das Concordat mit dem Kanton Waadt in Betreff der Ehescheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerschaften.

1. Sept. 1827. 6) Das durch ein Kreisschreiben des Justizraths erlassene Verbot der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen.

16. Sept. 1828. 7) Das Kreisschreiben des Justizraths über das Hypothekarwesen, wodurch die Form der notarialischen Akten, vorzüglich in Bezug auf Eigenthumstitel und Rechte dritter Personen, ferner diejenige der so wichtigen Nachschlagungs-Zeugnisse der Amtsschreiber näher bestimmt wurde.

20. Febr. 1829. 8) Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes, die Verwendung der Beiträge für die Erziehung der unehelichen Kinder und die Heirathssteuern betreffend.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht mußten auch die Aufmerksamkeit des Justizrathes auf die Hypothekar-Protokolle wenden, welche die Maschine sind, durch die das ganze Institut in Bewegung gesetzt wird.

Die Gesetze mögen noch so zweckmäßig seyn; unvollständige oder unordentlich geführte Grundbücher werden alles in der Vollziehung scheitern lassen. Es wurden daher eine bedeutende

Anzahl von Amtsschreibereien neuerdings in Verbindung mit Sachverständigen untersucht, und das Ergebniß stellte die Nothwendigkeit der Maßregel hinlänglich an den Tag. Zu Aarberg, Büren, Nydau, und besonders zu Erlach mußten weit aussehende Arbeiten angeordnet werden, um den Gläubigern und Schuldnern diejenige Sicherheit zu gewähren, welche unsere Gesetze beabsichtigen. Ohne hier in nähere Entwicklungen einzutreten, kann man sich begnügen, die Thätigkeit der Behörden anzudeuten, und auf die amtlichen Berichte selbst hinzuweisen.

Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten.

In enger Verbindung mit der Revision der Civilgesetze steht die im Jahre 1818 promulgirte Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten, welche vor der bürgerlichen Prozeßform hätte angezeigt werden sollen, wenn es möglich gewesen wäre, ohne den Faden des Berichtes zu unterbrechen.

Die Vermittlungs-Akte trennte die Gerichtsbarkeit für Administrativ-Streitigkeiten von derjenigen für Civil- und Criminalfälle, und übertrug die höchstinstanzliche Beurtheilung der erstern dem Kleinen Rathe, die der letztern hingegen dem Appellationsgerichte. Diese Trennung ergiebt sich schon aus der Natur der Sache, und eben so einleuchtend ist es, daß die Rechtsverfolgung nicht ganz nach den nämlichen Vorschriften geschehen kann. Indessen mangelte eine Ausscheidung des gegenseitigen Geschäftskreises, und es entstanden zwischen dem Kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte Collisionen, welche weder durch die zwischen diesen Behörden stattgefundene Correspondenz, noch durch einige dem Großen Rathe vorgelegte, aber unvollständig erfundene Gesetzes-Entwürfe gehoben werden konnten. Es bildete sich jedoch ein gewisser Gerichtsgebrauch,

welchen man in Ermangelung eines festern Stützpunktes befolgte, und so die Epoche der Vereinigung der leberbergischen Aemter erreichte, wo dann auch dieser Gerichtsgebrauch, der in dem neuen Gebiete unbekannt war, nicht mehr aushelfen konnte.

Der Justiz-Rath legte daher dem Großen Rathe in seiner periodischen Sitzung im Brachmonat 1818 das gegenwärtige Gesetz vor.

6. Juni 1818. In demselben wurde das von jeher unbeschränkt bestandene Recht, gegen alle Beamtungen bei ihren Obern Beschwerden einzureichen, neuerdings anerkannt, und demselben eine bestimmte Form angewiesen; nie wurde auch nur von einem Versuche gehört, auf irgend eine Weise diese Befugniß zu beschränken; der Wille der Regierung war so allgemein bekannt, daß ein Anwald oder Geschäftsmann kein größeres Bedenken trug, eine Beschwerdeschrift gegen einen Beamten abzufassen, mit welchem er in täglichem Verkehr stand, als ein anderes unbedeutendes Geschäft zu besorgen. Kein Beispiel ist zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß die Abfassung einer Beschwerde der Anlaß des Ausbruches eines spätern Grolles gewesen. Und dennoch wurde diese wichtige Befugniß nicht nur in vollem Maße gebraucht, sondern, wie es nicht anders seyn konnte, auch bisweilen mißbraucht.*)

Durch das nämliche Gesetz wurden auch die Vormundschaftsbehörden und die Vormünder in Hinsicht ihrer wirklichen Verwaltungen in die Stellung von Beamten versetzt, und die Beschwerden gegen dieselben von dem Civilgerichte hinweg auf die Form für Beschwerden gegen Beamte gewiesen. Wer die

*) Einige nähere Angaben werden in dem nachfolgenden Berichte über die Justizpflege geliefert werden.

ältern verderblichen Prozesse kennt, die die Mißkennung dieses Verhältnisses früherhin veranlaßte, wird über die wohlthätigen Folgen dieser Verbesserung nicht im Zweifel stehen.

In dem nämlichen Gesetze wurden ferner behandelt: das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Beamtungen; bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, und endlich der ordentliche Administrationsprozeß, bei welchem, wie schon bemerkt, früherhin keine festen Regeln, sondern nur ein gewisser Gerichtsgebrauch vorhanden war.

Gegen die ersten Abschnitte des Gesetzes sind der höchsten Landesstelle keine Bemerkungen bekannt worden. Dem ordentlichen Verfahren in Administrationssachen hingegen wirft man nicht ganz mit Unrecht vor, daß es sich in mehreren wesentlichen Punkten, zumal in den Vorschriften wie die Rekurse betrieben werden sollen, ohne Noth von dem Verfahren in Civilrechtssachen trenne, wovon indessen der Grund bloß in dem Unterschiede des Datums beider Gesetze zu suchen ist.

Eben so wurde die in §. 23 enthaltene Definition der Gegenstände getadelt, welche dem Ausspruche des Administrationsrichters unterliegen. — Schon in den Berathungen über die Abfassung des Gesetzes war gewünscht worden, daß jene Definition deutlicher und in etwas engerm Sinne bestimmt würde. Alle bekannten auswärtigen Gesetzgebungen über die Materie zeigten aber, wie schwer, ja fast unmöglich es sey, den Geschäftskreis des Administrationsrichters von demjenigen der bürgerlichen Gerichte ganz scharf auszuscheiden; indessen wäre bei der endlichen Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches wahrscheinlich der natürliche Anlaß eingetreten, auch die allfälligen Fehler der Administrativ-Prozeßform so viel als möglich aus-

12

zubessern. Allerdings können einige Prozesse vor dem Administrationsrichter kostspieliger werden und länger dauern, als vor dem ordentlichen Gerichtsstande.

Peinliche Gesetze.

Schon unter der ehemaligen Regierung, und später unter der Mediations-Regierung hatte man sich ernstlich mit der Abfassung eines vollständigen peinlichen Gesetzbuches beschäftigt; besonders seit der Einführung des helvetischen, welches höchst mangelhaft, und nur aus einer augenblicklichen Veranlassung entstanden war. *)

Im Jahre 1803 traf der Große Rath einige Modifikationen und Einrichtungen, welche, nebst den durch den Kleinen Rath und das Appellationsgericht den Behörden ertheilten Instruktionen, die provisorische Beibehaltung des helvetischen Gesetzes möglich machten; man glaubte aber, dieses Provisorium werde von sehr kurzer Dauer seyn. Indessen verzögerte sich die Abfassung des neuen peinlichen Gesetzbuches bis zum Jahre 1811, wo ein Entwurf dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Man hielt jedoch der Sache für angemessen, die Arbeit noch zweien Rechtsgelehrten zur Begutachtung vorzulegen. Diese fanden Anstand, sich dem ertheilten Auftrage zu unterziehen, und so blieb die Sache liegen, bis die leberbergische Gesetzgebungs-Commission aufgestellt wurde.

13. Mai 1816.

Diese Behörde erhielt nunmehr von dem Kleinen Rathe

*) Zur Abwendung eines Gewaltstreiches gegen die gemäßigte Parthei in den damaligen Räthen fand man in dem französischen Gesetzbuche von 1790 zweckmäßige Vorschriften gegen ein solches Beginnen und veranstaltete daher in 2 Tagen eine deutsche Uebersetzung dieses Gesetzbuchs. Der Zweck wurde erreicht, ein Mehreres damals gar nicht beabsichtigt.

neuerdings den Auftrag, ein peinliches Gesetzbuch zu entwerfen; allein die erfolgte Auflösung der Commission gestattete ihr nicht, dem Willen der Regierung zu entsprechen.

Im Jahre 1818 wurden endlich die Professoren Kuhn und Henke mit dieser Arbeit beladen, und letzterer vollendete wirklich im Jahre 1820 den ersten Theil dieses wichtigen Werkes. Der erstere hielt jedoch für nothwendig, den Entwurf etwas mehr den Bedürfnissen und Einrichtungen unseres Kantons anzupassen. Er übernahm diese Aufgabe; allein bald nachher wurde er von der traurigen Krankheit befallen, welche ihm einige Jahre später den Tod zuzog. Indessen waren die Arbeiten der Civilgesetzgebungs-Commission so weit fortgeschritten, daß man erwarten durfte, auch das peinliche Gesetzbuch durch den nämlichen Redaktor entworfen zu sehen. Mehrere Anträge, welche in diesem Sinne in der Mitte des Großen Rathes fielen, fanden stets Beifall, und man betrachtete es als eine angenommene Sache, daß nach Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches das peinliche bearbeitet werden sollte.

Dennoch begnügte man sich in dieser wichtigen Sache nicht bloß mit der Anordnung künftiger Arbeiten. Ohne die verschiedenen Verordnungen, durch welche die Strafrechtspflege in den leberbergischen Aemtern geordnet wurde, namentlich anzuführen;*) soll hier auf zwei wichtige Gesetze hingewiesen werden, nämlich: auf das Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder; und auf das Gesetz zur Verhinderung betrügerischer Geldstage.

Bei einem von dem Appellationsgerichte beurtheilten Criminalfalle waren Zweifel über die Gültigkeit des sogenannten | Gesetz über den Kindermord.

*) Vergl. Beilage Nr. III. S. 26 u. f.

Dirnenmandates vom 25. Wintermonat 1763 entstanden, und der Justizrath erhielt den Auftrag, dem Großen Rathe einen Bericht und einen Antrag über diese Materie, unstreitig eine der schwierigsten des peinlichen Rechts, vorzulegen. Bei der Untersuchung zeigte es sich, daß der §. 1. jenes Dirnenmandates die Aussetzung hülfloser Kinder mit der Todesstrafe bedrohe, ohne den Begriff des Verbrechens näher zu bestimmen, oder den Richter auf die vielen mildernden Umstände aufmerksam zu machen, unter denen es begangen werden könne; eben so unbestimmt sey in §. 2 eine That mit dem Namen des Kindermordes bezeichnet und mit der gleichen Strafe bedroht, bei welcher weder der Thatbestand des Kindermordes, noch die verbrecherische Absicht geradezu erwiesen zu seyn brauche. Der Beweis durch Anzeigen, den dieser Artikel zu der Verhängung der Todesstrafe als zureichend erklärte, machte eigentliche Justiz-Morde wenigstens möglich, da es von individuellen Ansichten abhing, eine That einmal mit dem Tode und ein andermal mit dem Zuchthause zu bestrafen, die in beiden Fällen in einem bloßen Verschulden ihren Grund haben konnte. Die nämlichen Bemerkungen paßten auch auf den §. 3., der die Abtreibung der Leibesfrucht zum Gegenstande hatte, aber, seiner Strenge in andern Hinsichten ungeachtet, den absichtlichen Gebrauch abtreibender Mittel, der seinen Zweck nicht erreichte, 18. Febr. 1823. unbestraft ließ. Unter diesen Umständen glaubte der Justizrath durchaus nothwendig, ein neues Gesetz dem Großen Rathe vorzulegen, welches durch den Redaktor unserer bürgerlichen Gesetzgebung verfaßt, die Polizei-Vorschriften zu Verhinderung des Kindermordes von den Criminalgesetzen zu Bestrafung desselben genau unterscheidet, auf das Verhältniß des Urhebers zu seinem Gehülfen die gehörige Rücksicht nimmt, und die Strafbestimmungen für ein vollständig erwiesenes, im Gegen-

satze zu denjenigen für ein in Bezug auf Absicht oder Thatbestand unvollständiges Verbrechen sorgfältig abmißt.

Die Vorkehren gegen betrügerische Geldstage hatten häufig die höchsten Landesbehörden beschäftigt. Gesetzesentwürfe, welche man schon im Jahre 1803 dem damaligen Großen Rathe vorlegte, wurden verworfen; unterdessen stieg das Uebel immer höher, und es schien sich eine Art von Geschäftsleuten zu bilden, die es sich fast zum Verdienste anrechneten, den Schuldnern alle Künste und Kniffe einer gewissenlosen Rechtspraxis zu verschaffen, um dadurch ihre Gläubiger zu hintergehen. Eine große Zahl von Geldstagen zu Stadt und Land, von dem Gemeinschuldner unmittelbar nach einem Scheinverkaufe seiner ganzen Habe angerufen,*) war offenbar betrügerisch; der verlustige Gläubiger hatte das leere Nachsehen, während sein Schuldner nicht selten ein bequemes Leben ungescheut fortsetzte. Die Wirkung, welche ein solcher Zustand auf die Sittlichkeit und den Kredit des Landes ausüben mußte, war nicht zu verkennen, und die Unsicherheit des letztern beförderte als Gegenwirkung das Entstehen eines Wuchersystems, welches in seiner Ausdehnung den Ruin mancher rechtschaffenen Familie nach sich zog, die in einer augenblicklichen Verlegenheit gezwungen wurde, sich in die Hände von Spekulanten zu werfen, aus welchen sie sich nie loswinden konnte. Geldstagsgesetz.

Da faßte die Regierung den Beschluß, durch kräftige Abschreckungsmittel den Kredit wieder sicher zu stellen, und sie erließ das Geldstagsgesetz, welches seiner Natur nach transitorisch war, von welchem aber mehrere Bestimmungen bereits in dem neuen Pfandrechte aufgenommen sind. 22. Dezember 1822.

*) Diese Scheinhandlungen werden in der Landessprache mit dem kräftigen Ausdrucke von Bluttmachereien bezeichnet.

Den Grund der meisten betrügerischen Geldstage glaubte man zuverläßig in der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der damaligen Gesetze zu finden, die nur wenige sichernde Formen enthielten, und dergleichen strafbare Handlungen als bloße Polizeivergehen ansahen, welche deßwegen nur in seltenen Fällen von Amtes wegen untersucht und bestraft wurden. Die Artikel 187 und 188 des peinlichen Gesetzbuches, welche den betrügerischen Geldstager mit einer peinlichen Strafe bedrohten, waren theils durch das Gesetz vom 27. Brachmonat 1803 entkräftet, theils durch den Mangel an näheren Bestimmungen unwirksam gemacht, und die Satzung 3 Fol. 323, nach welcher der Geldstager, der betrügerische Handlungen begangen, angehalten werden konnte, für so lange auszuschwören, bis er sich mit seinen Gläubigern abgefunden, kam nur selten in Anwendung, weil wenige Gläubiger sich entschließen konnten, ihren bereits erlittenen Verlust durch die Kosten eines ungewissen Civil-Prozesses zu vermehren, um gelingenden Falls eine meist unfruchtbare Rache auszuüben.

Es wurden daher in Artikel 8 die Veräußerungsverträge, die bei dem Ausbruche des Geldstags noch nicht gefertigt sind, aufgehoben, und durch Artikel 9 die Beweglichkeiten, die jemand unter dem Vorbehalte des Besitzes und des Gebrauchs einem andern abgetreten, in dem Geldstage des Abtreters zu der Masse gezogen. Der erstere Artikel enthielt eine Erklärung des §. 5 der Instruktion für die Untergerichte, welcher die rechtliche Wirkung der gerichtlichen Zufertigung nicht scharf genug bestimmt hatte, die ihrer Natur nach als die Uebertragung des dinglichen Rechts auf das zugefertigte Grundstück angesehen werden mußte. Durch den Vertrag erlangte der Erwerber bloß ein persönliches Recht gegen den Veräußerer; das dingliche konnte erst durch die Fertigung auf ihn übergehen; hieraus folgte, daß ein von

einer verschuldeten Person verkauftes oder vertauschtes Grundstück zu der Masse zu ziehen war, wenn der Geldstag derselben erkannt worden, ehe es dem Käufer oder Tauscher zugefertigt war. Der Artikel 9 beruhte auf dem Grundsatze, daß zu einer Veräußerung, welche auch für dritte Personen verbindlich seyn soll, in der Regel ein äußeres in die Augen fallendes Merkmal erforderlich sey, das nach der Analogie der älteren Gesetze bei Beweglichkeiten in der körperlichen Auslieferung der zu veräußernden Sache bestehen muß. Satzung XVII. S. 300.

Umfassender noch waren die Strafdrohungen, durch welche man den allgemein verbreiteten Wahn zu heben suchte: daß ein freier Mann, ohne Rücksicht auf seine Gläubiger, mit seinem Eigenthum und Kredit willkührlich schalten und walten könne. Sie gründeten sich auf eine möglichst genaue Aufzählung derjenigen Handlungen, durch welche die Gläubiger am häufigsten betrogen werden, und auf die das Gesetz jedesmal angewendet werden muß, wenn eine derselben erwiesen ist. — Auch der muthwillige Geldstager wurde mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedroht. — Die Kraft des neuen Gesetzes liegt übrigens in der unbedingten Freiheit der Gläubiger, den Geldstager und seine Gehülfen zur Manifestation anzuhalten, welches Recht ihnen die ältere Satzung nur in unvollständigem Maße gewährte, und in der amtlichen Untersuchung, welche bei jedem Geldstage über das Vorhandenseyn gravirender Indizien angeordnet ist.*) Satzung IV. S. 269.

Obschon das Gesetz Geldstage überhaupt nicht zu verhindern vermochte, so ist auffallend, daß seit Erscheinung desselben die Verlüste im Allgemeinen bei den einzelnen Geldstagen geringer waren, als früherhin, weil die Furcht vor der gesetzlichen

*) Wie ausgedehnt leider der Bereich dieses Gesetzes sey, beweist die aus den publizirten Verzeichnissen gezogene Beilage Nr. XIII.

Strafe die Schuldner veranlaßte, ihr Vermögen früher als zuvor den Gläubigern abzutreten. Einzelne bedeutende Geldstage machen natürlich eine Ausnahme; doch ist zu bemerken, daß diejenigen, welche auf die Hauptstadt fallen, durch Thatsachen herbeigeführt wurden, welche älter sind, als das Gesetz, auf welche es also nicht wirken konnte. Die Anzahl der Geldstage überhaupt hat sich sehr vermindert, und von den erwarteten heilsamen Wirkungen des Gesetzes ist, den eingelangten Berichten zufolge, keine ausgeblieben.

Emolumenten-Tarif.

Vor dem Jahre 1798 bestanden in den verschiedenen Theilen unseres Kantons abweichende, von der Regierung erlassene Emolumententarife. Im Dezember 1803 wurden dieselben durch einen einzigen Tarif für den ganzen Kanton ersetzt, auf welchen nach ausgelaufener Probezeit von sechs Jahren der neue, jetzt noch mit einigen Abänderungen in Kraft bestehende Emolumententarif folgte. (25. Mai 1813.)

Die durch diese verschiedenen Tarife, zumal durch den letzten, vollständigsten, bestimmten Sporteln und Gebühren waren von ungleicher Art. Einige setzten das Maß der Entschädigung gewisser Berufsstände und Beamtungen fest, welche für ihre Arbeiten ganz auf diese Gebühren gewiesen waren, wie die Amtsschreiber, Notarien, Anwälde, Gerichtsbeisitzer, Vormünder, und Weibel. Andere hatten zum Zweck, besondere Verrichtungen einiger Beamten zu retribuiren und machten einen Theil ihrer Besoldung aus; in diese Klasse gehören die Bewilligungs- und Besiegelungstaxen für die Oberamtmänner, Gerichtsstatthalter u. dgl. — Noch andere, wie die Audienz- und Amtsgerichtlichen Sporteln, die Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt der

Fremden, für Naturalisationen, für Scripturen der Staatskanzlei, und besonders die Staatsgebühr bei Handänderung von Grundstücken, werden der Regierung verrechnet und bilden einen nicht unwichtigen Zweig der Staatseinkünfte. — Die ganze Einrichtung wurde von der Regierung bei ihrem Antritte vorgefunden; Verbesserungen, Herabsetzung wo es thunlich war, Entfernung aller Mißbräuche,. blieben stets ein Hauptaugenmerk der oberen Behörden, vorzüglich des Justizraths, in dessen Geschäftskreis der Emolumententarif gehörte. Die neue Gesetzgebung lieferte hierzu folgende Anlässe:

Zugleich mit dem neuen Gesetze über die Advokaten und Agenten erschien auch ein Tarif ihrer Gebühren, der dieselben der neuen Prozeßform anpaßte und im Ganzen näher bestimmte. In dem summarischen Verfahren wurden die Emolumente für die Assistenz und Diktatur eines wesentlichen Bestandtheiles des Prozesses, die mündlich oder schriftlich zu Protokoll gegeben wird, heruntergesetzt auf acht Franken; und wenn der Prozeß von Anbringung der Klage bis zum Aktenbeschlusse bei einem einzigen Termine verhandelt wird, auf 16 Franken. Früher bezahlte man die Rechtsschriften und Diktaturen bei diesen Verhandlungen, wie gewohnt, nach der Zahl der Seiten und überdieß noch die Assistenz mit Fr. 8; und da nach Satzung 293 des Prozeßgesetzes fast alle präparatorischen und Zwischengesuche und alle Sachen, die von dem Amtsgericht endlich zu beurtheilen sind, von Amtswegen, Sachen aber, die im wachsenden Schaden liegen, oder bei welchen eine oder beide Parteien das Armenrecht genießen, auf Parteianträge hin in das summarische Verfahren gewiesen werden, so kann man leicht ermessen, wie ausgedehnt diese Reduktion war, welche nicht weniger als den ganzen Betrag des frühern Schriftenwechsels umfaßt. Ferner wurde bestimmt, daß die oberen Instanzen die

14. Febr. 1825.

Advokaten anhalten sollen, für jeden ordnungswidrigen Vortrag ihrer Partei die bezogene Gebühr zu erstatten, weßwegen auch dieser Betrag auf allen Rechtsschriften angezeigt werden soll. Dennoch sind, um dem hier von jeher angesehenen Advokatenstande ein ehrenhaftes Auskommen zu verschaffen, die Gebühren der Rechtsanwälde die stärksten in dem ganzen Tarife und könnten vielleicht in einzelnen Ansätzen modificirt werden. *)

23. Dez. 1825. Bald nach dem Tarife der Advokaten und Agenten wurde auch derjenige für Schuldbetreibungen, über dessen Kostbarkeit, besonders in geringeren Fällen, öftere Beschwerden in den amtlichen Berichten enthalten waren, einer gänzlichen Revision unterworfen. — Vergleicht man den neuen Tarif mit demjenigen vom Jahre 1813, so erzeigt sich vorerst, daß die Bestimmung, laut welcher bei Anforderungen unter Fr. 25 nur die Hälfte der gesetzlichen Emolumente gefordert werden sollte, auf Summen von Fr. 50 ausgedehnt ward, eine Erleichterung die um so fühlbarer war, da die Betreibungen für kleine Summen bei weitem die zahlreichsten sind. Ferner wurden die Gebühren für die Quittung über die empfangenen Schriften, die Einschreibung in das Controlenbuch, Abfassung der Kostensnote, und Rückgabe des Geschäfts, die zusammen für jeden Betreibungsfall 24 bis 25 Btzn. betrugen, ganz aufgehoben und die unpatentirten Procurirten, welche in der Regel die meisten Kosten zu veranlassen suchten, von den Betreibungen entfernt; **) auch das Fürbot zur Fällung eines Ganturkunds um einen

*) Für die Verfechtung eines Rekursgeschäfts sammt Reisekosten konnte ein Fürsprecher von Pruntrut 7 Louisd'or berechnen.

**) Die Stelle eines Centralprokurators, welche für den Gläubiger ihre Vortheile hatte, aber die Kosten für den Schuldner vermehrte, war schon früher aufgehoben worden.

Drittel herabgesetzt. — Diese Reduktionen sind auf die jetzt bestehenden gesetzlichen Betreibungsformen so berechnet, daß man eher nachtheilige Folgen voraussah, wenn man noch weiter hätte gehen wollen, zumal Beispiele aus andern Kantonen gezeigt hatten, daß allzu niedrige Taxen nicht immer Nutzen bringen. Hingegen wären allerdings durch die entworfenen einfacheren Betreibungsformen die Emolumente noch in mehrerm Maße reducirt worden.

Der neue Emolumententarif für Vogts- und Waisensachen stützte sich wesentlich auf den frühern; doch mußten in demselben die Sporteln für die Aufnahme und Ausfertigung der Güterverzeichnisse bestimmt werden, welche Bestimmung, wie schon oben bemerkt, so niedrig als möglich festgesetzt und dafür die Einsicht der Vogtsmanuale in den Amtschreibereien von allen Gebühren, die Vermögen unter Fr. 2000 von allen Passations-Emolumenten enthoben wurden. Auch befreite man die Abschrift der Rechnungen in den Protokollen von dem Stempel, welchen die zweiten Doppel früherhin bezahlen mußten. 23. Jan. 1826.

Jeder, auch der am sorgfältigsten bearbeitete Tarif kann zu ungleichen Auslegungen und selbst zu Mißbräuchen, wenn auch von geringem Belange, Anlaß geben, denen selbst das in einer fremden Gesetzgebung eingeführte Mittel einer gerichtlichen Taxation der Schrift nicht immer abhilft. Der Justizrath machte es sich zur Pflicht, auf jede Ueberschreitung von Seite der Behörden zu wachen, jede Anzeige zu untersuchen und jedem bekannten Mißbrauche zu steuern. Mehrere Kreisschreiben und zahlreiche Weisungen wurden in dieser Absicht erlassen *) und zwei-

*) Z. B. Kreisschreiben vom 16. Juni 1826, 14. April 1827, 27. Febr. 1829. — Ueber eigentliche Mißbräuche, zumal von Oberamtmännern oder obern Behörden, ist nie geklagt worden.

felhafte Fälle in der Regel stets zu Ungunsten der Beamten entschieden.

Uebrigens konnte der Regierung die Nothwendigkeit nicht entgehen, daß nach Erscheinung der neuen Gesetze auch der Emolumententarif vom Jahre 1813 gänzlich umgestaltet werde; allein der natürliche Zeitpunkt für diese nicht unbedeutende Arbeit trat bei der Vollendung der Revision der Gerichtssatzung ein, und man wollte ihn nicht unbenutzt vorbeistreichen lassen, sondern der Justizrath stellte vor mehr als einem Jahre *) das
2. April 1830. Ansuchen an die Gesetzgebungs-Commission, mit dem letzten Theile des Gesetzbuches auch den Entwurf des neuen Tarifs und der Instruktion für die Untergerichte dem Großen Rathe vorzulegen.

In den leberbergischen Aemtern mußte der Fortbestand der französischen Gesetze in Verbindung mit einigen Theilen der bernischen Gesetzgebung eine größere Unbestimmtheit in Hinsicht des Emolumententarifs hervorbringen, zumal in den drei katholischen Aemtern, wo die Einregistrirungsgebühr beibehalten wurde. Zugleich beschwerte man sich in diesen Aemtern über den kostbaren französischen Betreibungsprozeß und die damit verbundenen überflüssigen Förmlichkeiten. Die Regierung sendete im Laufe des letzten Jahres eine Commission auf Ort und Stelle, welche durch Sachkundige einen Gesetzes-Entwurf sowohl über die Vereinfachung des Betreibungsprozesses, als diejenige der Sporteln entwerfen ließ; dieses Gesetz sollte dem Großen Rathe im Laufe des letzten Winters vorgelegt werden; die ganze Materie ist verwickelt und schwierig, weil sie in eine Menge von Gesetzen und Einrichtungen eingreift.

*) S. Beilage Nr. XIV.

B. Justizpflege.

Wie schon in der Einleitung zu diesem Berichte *) bemerkt worden, blieben die Einrichtungen des Gerichtswesens, wie sie unter den Verhältnissen der Vermittelungsakte bestanden hatten, unverändert. Der Wirkungskreis des Oberamtmanns als Obervormund, Friedensrichter, Richter in Bagatellsachen, erste Instanz in Polizeifällen und Administrationsstreitigkeiten, und instruirende Behörde in Civil- und Kriminalprozessen war ausgedehnt und nahm alle Kräfte eines thätigen Mannes in Anspruch. Die Vereinigung dieser Attribute in einer einzigen Beamtung gewährte aber die in einem kleinen Staate nicht zu übersehenden Vortheile der Einfachheit, Oekonomie und besonders der Vermeidung von Collisionen, welche unter coordinirten Behörden nur allzuleicht eintreten und in Erörterungen über Formen dem Hülfe- und Rechtsuchenden mindestens einen namhaften Verlust an Zeit und Mühewalt zufügen.

Die Veränderungen, welche seit 1814 in Hinsicht der oberamtlichen Geschäftsführung statt gefunden, beschränken sich wesentlich auf folgende:

Die in der Natur der Sache liegende und in unserer Verwaltung stets anerkannte Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen wurde durch die Satzung 15 des Prozeßgesetzes näher und dahin bestimmt, daß „der Richter und die Gerichts„personen für jeden Schaden verantwortlich seyn sollen, der dar„aus entsteht, daß sie einer Person eine gesetzliche Rechtshülfe „verweigert, oder eine gesetzwidrige gestattet.

*) Oben S. 4, 40, und 67 ff.

Die Satzung 297 des nämlichen Gesetzes erhöhte die Competenz des Oberamtmanns in Civilsachen um das Doppelte, durch Zutheilung des Rechts, „in Sachen, wo der Streitgegenstand die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt,“ ganz summarisch und ohne Weiterziehung zu urtheilen.

In Vormundschaftssachen wurde sein Verhältniß zu dem Amtsgerichte so ausgeschieden, daß letzteres als der eigentliche Richter über bestrittene Fälle von Bevogtung oder Entvogtung aufgestellt und dagegen die oberamtliche Passation einer Vogtsrechnung einem rechtskräftigen Urtheile gleichgestellt wird, über welches alle darin betheiligten Personen und Behörden vor den Kleinen Rath recurriren können.

18. Jan. 1822. Durch besondere Vorschriften wurden überdieß die Stellvertreter des Oberamtmanns, in seiner und des Amtsstatthalters
13. Mai 1824. Abwesenheit, näher bezeichnet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Bußen *) wiederholt, und statt der
20. Okt. 1823. bisher gebräuchlich gewesenen Familiensiegel für die Besieglung
19. Juni 1818. der Sprüche und Urkunden eigene Amtssiegel eingeführt. Eine ausführliche, nicht ohne Berathung sachkundiger Personen erlassene Instruktion für die Amtsschreiber sorgte für den richtigen Geschäftsgang dieser für die wesentlichsten Landesinteressen so wichtigen Beamtung und für die Ordnung der oberamtlichen Archive.

Auch die Verrichtungen der untergeordneten Behörden, der Gerichtsstatthalter, Chor- und Fertiggerichte erhielten, theils durch die neuen Gesetze, theils durch besondere Vorschriften mehrfache Vervollständigung.

*) Aus wohlmeinender Absicht war hin und wieder ein gesetzlich zu einer andern Verwendung bestimmter Bußenantheil einem Armengute oder sonst einer wohlthätigen Stiftung zugesprochen worden.

Nach den Fundamentalgesetzen waren dem Justizrathe, nebst der Vorberathung der eigentlichen legislatorischen Arbeiten, über welche in dem vorhergehenden Abschnitte Rechenschaft abgelegt worden, vorzüglich folgende Gegenstände der Justizpflege zugetheilt:

1) Die Untersuchung aller gegen ganze Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen. — Das von jeher bestandene, durch die Verordnungen vom 25. September 1711 und 23. Mai 1772 gesetzlich anerkannte, durch die Verordnung vom 20. Juni 1803, und durch die Prozeßform in Administrationsfällen theils erleichterte theils regulirte unbeschränkte Klagrecht gegen alle Behörden ist schon in früheren Stellen dieses Berichts berührt worden;*) — daß von diesem Klagrechte häufiger Gebrauch gemacht, daß keine der eingekommenen Beschwerden ununtersucht gelassen, vielmehr denselben, wenn sie irgend begründet waren, ohne Ansehen der Person stets Rechnung getragen wurde, beweisen die Protokolle des Kleinen Raths und des Justizraths. Im Laufe des Jahrs 1829 z. B. sind von dem Justizrathe, ungerechnet die eigentlichen Rekurse, 90 bei der Regierung eingelangte Klagen oder Beschwerdeschriften, nicht sowohl gegen die Oberamtmänner oder Gerichtsstellen, als zum größern Theil gegen Gemeinden, Vormundschaftsbehörden u. s. w. untersucht, 38 derselben ganz oder zum Theil begründet erfunden und 52 als grundlos abgewiesen worden. Nur wenn offenbare Unwahrheiten in der Klagschrift nachgewiesen werden konnten, oder dieselbe in ihrer Abfassung die Formen des Anstands verletzte, erfolgte eine Ahndung gegen den Kläger, die gewöhnlich in einem Verweise, selten in einer Gefängnißstrafe von 1 bis höchstens 3 Tagen bestand. Wenn übrigens mehrere

*) Oben S. 176 f. u. S. 67.

Klagen den Charakter von Unbescheidenheit und Leidenschaftlichkeit trugen, so verdient doch hier die Thatsache herausgehoben zu werden, daß niemals, in keiner einzigen der vielen Hunderte von Klagen, die seit 1814 eingekommen sind, gegen irgend eine Behörde, gegen irgend einen Beamten auf Bestechung geklagt, oder auch nur ein Vorwurf von Bestechlichkeit angebracht worden ist, und daß sich also der alte Ruhm der Bernischen Justiz auch in dieser Hinsicht unbefleckt erhalten hat.

2) Alle Streitigkeiten, in welchen der Kleine Rath als Administrationsrichter in letzter Instanz abzusprechen hat. Dieselben waren oft langwierig, und betrafen wesentliche Interessen, besonders wenn es sich um verschiedenartige Verhältnisse im Innern einer Gemeinde, oder von einer Gemeinde zur andern handelte. Hingegen hat die Zahl dieser Streitigkeiten abgenommen, und wo die Natur des Streitgegenstandes es wünschbar machte, suchte man den Ausgang derselben in ein Reglement, das mit Veränderung der Umstände wieder modifizirt werden konnte, statt in einen unabänderlichen Spruch einzuleiten. — Kompetenz-Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsstande des bürgerlichen und demjenigen des Administrationsrichters ereigneten sich höchst selten, und in den letzten Zeiten fast nie mehr; auch zwischen Parteien wurde die Vorfrage des Gerichtsstandes nur in wenigen einzelnen Fällen bestritten, obgleich das Gesetz jedem Kläger gestattete, sich den Weg Rechtens für den Administrativ-Prozeß eröffnen zu lassen, und dann eine Civilklage zu führen, oder umgekehrt vor dem Administrationsrichter klagend aufzutreten, wenn er die Rechtseröffnung für eine Civilklage erhalten hatte.

Gesetz vom 6. Juni 1818. §. 27.

3) Die Einleitung und Direktion aller Fiskalprozesse gehörte ebenfalls vor den Justizrath. In Verführung der Criminalproceduren und in Untersuchung der meisten Polizeivergehen

handelte der Richter von Amtswegen; nur in kleineren Frevelfällen und Verbotsüberschreitungen fand ein Parteiverfahren statt. Oft aber ereigneten sich Fälle zweifelhafter Art, wo von Privaten die fiskalische Einschreitung der Behörde anbegehrt wurde. In solchen Fällen hatte der Justizrath es sich zur Regel gemacht, bei dem Vorhandenseyn irgend naher Indizien die amtliche Untersuchung stets anzubefehlen und sie auch dann zu gestatten, wenn der Kläger dieselbe auf eigene Gefahr und Kosten verlangte.— Bei diesem Anlasse kann noch bemerkt werden, daß schon unter der Mediations-Verfassung, als die Instruktion für die Oberamtmänner und Amtsgerichte über das Verfahren in peinlichen Sachen berathen wurde, die Frage zur Sprache kam, ob eigene Fiskale für größere Kriminalbezirke aufgestellt werden sollen. Die Besorgniß, daß dadurch nachtheilige Collisionen und Competenzstreitigkeiten mit den Oberämtern, so wie bedeutende Kosten sowohl wegen Besoldungen als dem neuen Bau von Gefangenschaften, und endlich Verlängerung der Untersuchungen, verbunden mit größerer Beschwerlichkeit für die Zeugen u. s. w., entstehen könnten, bewog die damalige Regierung, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen, zumal für die Sicherheit der Verhöre durch die vorgeschriebene Beiziehung zweier Beisitzer am Amtsgerichte gesorgt und der Oberamtmann gewiesen war, in allen wichtigeren Fällen einen derselben zum Fiskal zu bestellen. In den letztverflossenen Jahren fiel ein neuer Antrag über diesen Gegenstand vor dem Großen Rathe selbst; es ward aber demselben keine weitere Folge gegeben, theils aus den obangeführten Gründen, und theils um einer künftigen Revision des Criminalwesens und Bearbeitung des peinlichen Gesetzbuchs nicht vorzugreifen.

5. Aug. 1803.

Gesetz vom 20. Juni 1803. §. 35, 51.

15. Febr. 1822.

4) Vereint mit der Criminal-Commission des Appellationsgerichts, hatte der Justizrath auch die Vorschläge über Milde-

rung oder Nachlaß von Strafurtheilen abzufassen; das gute Betragen der Sträflinge in den Zuchtanstalten, von denen im folgenden Abschnitte die Rede seyn wird, kam hierbei vorzüglich in Betrachtung; doch hatte man die Regel angenommen, dergleichen Begnadigungsbegehren nur nach Verfluß von drei Vierteln der Strafezeit zu empfehlen.

So wie die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreibern dem Justizrathe übertragen war, so stand auch unter demselben das Examinatoren-Collegium, welches die Aspiranten zum Notariate zu prüfen, und sowohl in einzelnen Fällen, wo die Befugniß zu einer Stipulation oder die Taxe derselben in Zweifel gezogen wurde, als auch über allgemeinere, in die Organisation des Notariats einschlagende Fragen sein Gutachten abzugeben hatte. Seit Anfang des Jahres 1814 waren von diesem, aus vier erfahrnen Amtsschreibern und Amtsnotarien unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Justizrathes bestehenden Collegium 189 Bewerber geprüft worden.

1. April 1823. Zu Bethätigung der ihm zugetheilten Aufsicht über die Justizpflege ließ der Justizrath seit dem Jahre 1822 sich jährlich von allen Oberämtern genaue Tabellen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Civil-, Polizei- und Criminal-Fälle vorlegen, und zugleich über alle Zweige der Rechtspflege Bericht erstatten. Die Uebersicht der daherigen Resultate *) zeigt, wie schon früher bemerkt worden, eine Abnahme der Civilprozesse; hingegen hat in neuerer Zeit die Zahl der peinlichen und korrektionellen Rechtsfälle bedeutend zugenommen. Die nämliche, keineswegs erfreuliche, doch vielleicht weniger für

*) Beilage Nr. XV. A. B. C.

eine fortschreitende Demoralisation des Landes, als für die vermehrte Thätigkeit der Polizeiaufsicht zeugende Erscheinung wird auch in andern Staaten wahrgenommen.*)

Die zahlreichste Klasse der korrektionellen Straffälle bilden die Widerhandlungen gegen die Forstpolizei und die vielen, meist geringen Holzfrevel, welche nach gesetzlicher Vorschrift mit Geldstrafen belegt, größtentheils aber von Unvermögenden mit Armuthsscheinen bezahlt wurden. Bei Verhängung dieser und der übrigen Bußen hatte der Richter wenigstens die Beruhigung, daß für ihn keinerlei Interesse vorwalten konnte. Bekanntlich war das vor 1798 bestandene Verhältniß, welches dem Richter einen Antheil an den Bußen überließ, schon seit 1803 ganz aufgehoben, und alle Geldstrafen ohne Ausnahme wurden, insofern sie nicht dem Verleider oder einer gemeinnützigen Bestimmung zufielen, dem Staate verrechnet.**) Die daherige unzweideutige Vorschrift ist in dem letzten Emolumententarife wiederholt, und stets gewissenhaft beobachtet worden; sie wirkte wohl- Tarif, Th. I. Tit. VI. §. 7,

*) Die Angaben über die progressive Zunahme der Straffälle in England sind bekannt. In einigen Kantonen scheint ein umgekehrtes Verhältniß gegen die oben angeführten Resultate zu bestehen. Nach den Notizen, die Herr Prof. Bernoulli im zweiten Bändchen seines interessanten „Schweizerischen Archivs“ geliefert hat, vermehrte sich im Kanton Zürich die Zahl der von dem Obergerichte beurtheilten Civilfälle von 132 auf 162, und die der Criminalfälle verminderte sich von 43 auf 27. Im Kanton Thurgau vermehrten sich jene in den genannten Jahren von 32 auf 46; doch wäre es wohl zu gewagt, auf solche einzelne Thatsachen allgemeine Schlußfolgerungen zu gründen. 1824 — 1826.

**) Bloß der Amtsschreiberei wird von dem Betrage jeder eingehenden Buße eine Kleinigkeit (25 rp.) als Emolument für die Führung des Bußenrodels zugestanden. Die Summe der dem Staate zufallenden Bußenantheile beträgt nach einer Durchschnittsberechnung von 12 Jahren Fr. 9400 jährlich; sie hat in den letzten Jahren merklich abgenommen.

Tarif, a. a. O. §. 1. thätig, so wie diejenige, daß dem geständigen Frevler die in dem Gesetze bestimmte Strafe ohne einige weitere Kosten, mit einziger Ausnahme der Vorladungsgebühr des Weibels, diktirt werden sollte.

C. Polizeisachen.

Die dem Justiz- und Polizei-Departemente übertragene Aufsicht in Polizeisachen erstreckte sich über die gesammte Criminal- und Sicherheits-Polizei, insofern letztere nicht dem Geheimen Rathe zugetheilt war, und namentlich über die Central-Polizei-Direktion mit ihrem ganzen Personale, die sämmtlichen Gefangenschaften, die Zuchtanstalten, das Landjäger-Corps mit Inbegriff der übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, die Wirthschaften sammt Bäcker- und Schalrechten, die Feueranstalten.

Centralpolizei. 1) Die Centralpolizei-Direktion bildete sich nach und nach aus dem Verhörrichter-Amte, welches schon 1803 aus dem damaligen Mangel an brauchbaren Gefangenschaften in einigen Amtsbezirken, und aus dem Bedürfnisse einer solchen Stelle bei verwickelten oder über mehrere Amtsbezirke sich erstreckenden Criminal-Untersuchungen entstanden war. (20. Dez. 1806. und 24. April 1807.) Sie erhielt ihre Organisation durch die Dekrete von den Jahren 1806 und 1807, (25. Mai 1811.) und wurde im Jahre 1811 mit angemessener Bestimmung der Besoldungen bestätigt, worauf sie im Wesentlichen ihrer Obliegenheiten und Competenzen unverändert fortbestanden hat, da der Nutzen dieser Beamtung, welche in den meisten übrigen

Kantonen das Beispiel zu ähnlichen Einrichtungen gab, sich hinlänglich bewährte.

Unter derselben stehen, nebst der allgemeinen Sicherheitspolizei und der Oberdirektion des Landjägercorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassung auf eigene Rechnung sind, namentlich der Handwerksgesellen, das Paßwesen, die Besorgung der Gefangenschaften in der Hauptstadt, die gesammte Markt- und Hausierpolizei, welche letztere durch eine neue und vervollständigte Verordnung letzthin regulirt worden ist. 6. April 1829. Ueberdieß verführt das Verhörrichteramt die ihm von der Regierung in besonderen Fällen zugewiesenen Criminalprozeduren, und durch ein neues Dekret ward ihm auch die Instruktion aller Criminalfälle in dem Amtsbezirke Bern auf eine Probezeit von vier Jahren übertragen.*) 5. Dezember 1828.

Eben dieser Stelle, oder vielmehr der unermüdeten Thätigkeit des derselben vorstehenden Centralpolizei-Direktors wurde bei der Vereinigung des Leberbergs, welche ohnehin seine Geschäfte vermehrte, die Einbürgerung der daselbst vorgefundenen sehr zahlreichen Klasse von Heimathlosen, so wie die Leitung eines Versuchs, in Südamerika eine Colonie unter günstigen Aussichten zu stiften übertragen. Von jener Einbürgerung wird unten bei Anlaß der Fremdenpolizei etwas berührt werden.

Ueber seine Verrichtungen erstattete der Verhörrichter und Centralpolizei-Direktor alljährlich einen ausführlichen Bericht. Eine aus diesen Berichten gezogene Uebersicht wird die verschie-

*) Im Jahre 1829 hatte das Verhörrichteramt 11 Criminalprozeduren in Folge spezieller Aufträge und 66 für das Oberamt Bern zu verführen; im Jahre 1830 belief sich die Zahl jener auf 11, dieser auf 56, und diese Prozeduren enthielten zusammen bei 10,000 Seiten; die vielen auf dem Polizeiwege aufgenommenen Untersuchungen sind hier nicht in Anschlag gebracht.

denen Leistungen der Behörde, den Umfang ihres Wirkungskreises und die stete Zunahme der Geschäfte am anschaulichsten darstellen.*) Die Kosten haben, wie aus der nämlichen Uebersicht hervorgeht, nicht in demselben Verhältnisse zugenommen; sie betrugen im Durchschnitte der letzten 10 Jahre nicht ganz Fr. 12,000, wozu aber die Staatskasse, mit Ausschluß der Besoldungen der oberen Beamten, nur den dritten Theil lieferte, indem das Uebrige aus der Einnahme von Pässen, Markt- und Hausierpatenten und erstatteten Gefangenschaftskosten bestritten wurde.

Die Comptabilität wird von einem Stellvertreter, die Correspondenz von einem Aktuar geführt.

Gefängnisse. 2) Die Gefangenschaften, die in der Hauptstadt, wie schon bemerkt, unter der speziellen Aufsicht der Centralpolizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Oberamtmänner stehen, haben die Aufmerksamkeit der obern Aufsichtsbehörde wiederholt in Anspruch genommen. Ueber ihren Zustand wurde durch Veranstaltung des Justizrathes im Jahre 1823 genauer Bericht eingeholt, und das Resultat der Regierung vorgelegt, welche hierauf einen neuen Bau in Fraubrunnen und die nöthigen Ausbesserungen überall veranstaltete, in der Absicht, daß in jedem Amtssitze wenigstens zwei sichere, heizbare Gefangenschaften eingerichtet werden sollten; an den mehrsten Orten waren sie in dieser und noch größerer Zahl wirklich vorhanden. Für den weitläuftigen Amtsbezirk Konolfingen, wo die Lokalität zu Schloß-Wyl besondere Schwierigkeiten darbot, war in dem letzten Winter der Plan zu Aufführung eines neuen Gefangenschaft-Gebäudes vollständig bearbeitet, und sollte im Hornung dem Großen Rathe unterlegt werden.

[Randnotizen: 2. Jan. 1823. — 25. Aug. 1823.]

*) S. Beilage Nr. XVI.

Für die gesunde Kost und reinliche Haltung der Gefangenen sorgten schon die älteren Vorschriften; doch wurde im Jahre 1823 ein eigenes Reglement, welches zugleich die innere Polizei umfaßte, im Druck erlassen und zur Vollziehung in allen Gefängnissen angeschlagen.

3) Die zu Enthaltung verurtheilter Gefangenen bestimmten Strafanstalten sind theils in der Hauptstadt selbst, theils zu Pruntrut und zu Thorberg. Zuchtanstalten:

Schon im Jahre 1615 bestand zu Bern ein Schallenhaus, in welchem ohne Unterschied Verbrecher, Bettler, Landstreicher und Dirnen aufgenommen wurden, deren Arbeit in Säuberung der Straßen der Stadt bestand. 1768 ward eine Sönderung der Gefangenen getroffen durch Errichtung des Zucht- oder sogenannten Blauhauses, zu Enthaltung der wegen geringeren Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Personen beiderlei Geschlechts. Hierauf trug die Regierung einer eignen Commission die Revision und gänzliche Umarbeitung der verschiedenen alten Verordnungen über die Zuchtanstalten auf, deren Resultat ein zweckmäßiges und sehr detaillirtes Reglement war, welches 1789 im Druck erschien, seither zwar verschiedene Veränderungen erlitten, aber dennoch bis jetzt durch kein anderes ersetzt worden, und daher noch immer wenigstens die Grundlage der Verwaltung und Hausordnung dieser Anstalt ausmacht. in Bern.

Sowohl die Bauart als die ganze Einrichtung des Schallenhauses und des Arbeitshauses zeigte, daß dieselben aus einer Zeit datirten, da man sich nicht so viel mit Straf- und Besserungs-Anstalten beschäftigte, wie heut zu Tage. Offenbar waren sie auf eine kleinere Anzahl Züchtlinge eingerichtet, als jetzt gewöhnlich darin enthalten sind, oder wenigstens auf den Umstand berechnet, daß die Züchtlinge größtentheils zu Arbeiten außer dem Hause sollten gebraucht werden. Das Schallenhaus, ein

altes morsches Gebäude, erwies sich in seiner ganzen innern Einrichtung als fehlerhaft; krumme Winkel und finstere Gänge; die Schlafsäle mit Bettstellen, und die Arbeitszimmer mit Züchtlingen überfüllt. Eines der größten Zimmer mußte zum Eß- und Arbeitszimmer für die Männer und zugleich zur Hauskapelle dienen. Gefährliche Verbrecher konnten nur mit der größten Schwierigkeit untergebracht und enthalten werden. An Klassifikation der Gefangenen war kaum zu denken, an Besserung derselben noch weniger; aus demselben Grunde war auch das Krankenzimmer fast immer voll.— Im Arbeitshause war der Raum im Verhältnisse zur Anzahl der Enthaltenen noch enger, es war gewöhnlich im eigentlichen Sinne des Wortes angefüllt bis unter das Dach, obwohl hier die Klassifikation der Gefangenen, deren eine große Zahl, besonders weibliche, wegen liederlichem Lebwesen, verurtheilt waren, fast noch nöthiger gewesen wäre. Ueberdieß war seine Lage noch weit ungünstiger als diejenige des Schallenhauses, indem es zwischen der Ringmauer und dem Stadtgraben eingedrängt, des nöthigen Luftzuges und der Sonne entbehrte, und jede Ausdehnung unmöglich war. In einem Zeitraume von wenigen Jahren brach zweimal das Nervenfieber aus, dessen Verbreitung nur mit Mühe verhindert werden konnte.

Fremde und einheimische Besucher der hiesigen Strafanstalt bezeugten jedesmal ihre Verwunderung, daß Bern in dieser Rücksicht hinter andern Staaten und selbst hinter einigen andern Kantonen zurückbleibe.

Seit langer Zeit schon, und je länger je mehr, ward die Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit der bestehenden Gebäude gefühlt; der reparations-bedürftige Zustand derselben, die geringe Sicherheit, welche sowohl die Gebäude selbst als deren Umgebungen zu Enthaltung von Verbrechern darboten, vor allem aber der mit der stets wachsenden Anzahl von Züchtlingen

je länger je fühlbarer und dringender werdende Mangel an Raum, bewogen endlich den Justizrath, diesen Gegenstand bei dem 1815.
Großen Rathe zur Sprache zu bringen, und mit dem Antrage zu begleiten, entweder die bestehenden Gebäude zu erweitern, oder einen neuen Bau vorzunehmen. Da die bloße Erweiterung 9. Juni 1819.
der bestehenden Gebäude mit bedeutenden Kosten verbunden ge- und
wesen wäre, ohne jedoch dem eigentlichen Zwecke viel näher zu 16. Dezember 1820.
kommen, so war man eher zu einem neuen Bau geneigt, welcher aber wegen der bald darauf eintretenden Revision des Finanzwesens einstweilen noch unterblieb; durch ein Gesetz über 1. Febr. 1819.
Umwandlung der Zuchthausstrafen suchte man einstweilen die Ueberfüllung der Häuser so viel möglich zu verhindern.

In den Jahren 1823, 1824 und 1825, als die Finanzen in ein besseres Gleichgewicht gekommen waren, wurde der Gegenstand wieder vorgenommen, und von dem Justizrathe und der Baucommission vielfältig berathen. Es wurden Programme entworfen, und von hiesigen und auswärtigen Baumeistern Pläne verfertigt; eine eigene Regierungs-Commission mit Kunstverständigen besichtigte die nach den Grundsätzen des Pönitentiar-Systems neu erbauten Straf- und Besserungsanstalten zu Genf und Lausanne, und endlich ward im Frühjahr 1826 24. Febr. 1826.
von dem Großen Rathe der auf 400 Sträflinge berechnete, und auf Fr. 500,000 devisirte Plan des hiesigen Architekten, Hrn. Osterrieth, genehmigt; einstweilen jedoch nur mit dem Bau des einen Flügels der Anfang gemacht, und dafür Fr. 280,000 bewilligt; worauf dann, nachdem derselbe vollendet und zweck- 8. Juni 1829.
mäßig befunden worden, auch der Bau des zweiten Flügels, und somit die Vollendung des ganzen Gebäudes nach dem vorgelegten Plane beschlossen, und die dazu erforderliche Summe von Fr. 270,000 bewilligt worden ist.

Da die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit des erst in

neuerer Zeit aufgekommenen sogenannten Pönitentiar- oder Besserungs-Systems, durch gänzliche Absonderung aller Enthaltenen mittelst eben so vieler einzelnen Zellen, bei einer so bedeutenden Strafanstalt, wie die hiesige noch problematisch schien; so ward bei diesem neuen Bau ein Mittelweg eingeschlagen, und in jedem der beiden Flügel nebst den nöthigen größeren und kleineren Schlaf- und Arbeitszimmern *) noch eine Anzahl von 56 einsamen Zellen zu besserer Absönderung und Klassirung der Sträflinge angebracht, welche Einrichtung nach der bisherigen obwohl noch kurzen Erfahrung sich als hinlänglich bewährt erzeigt hat.

Gleichzeitig wurde die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde neu bestellt, besser besoldet und mit vollständigeren Instruktionen versehen. Sie besteht aus einem Direktor, der in dem Gebäude wohnt, und dessen spezieller Leitung und Verantwortung die ganze Anstalt anvertraut ist, einem Buchhalter, der die Oekonomie besorgt, einem Prediger, einem Arzte und einem Wundarzte, nebst 32 untergeordneten Angestellten beiderlei Geschlechts.

Im März des abgewichenen Jahres bezogen die Schallenwerk-Züchtlinge den vollendeten Theil des neuen Gebäudes und im April wurden an deren Stelle die Züchtlinge des Arbeitshauses in das unterdessen wohl ausgereinigte alte Schallenhaus verlegt, damit sogleich durch Abbrechung des Arbeitshauses mit dem Bau der zweiten Hälfte des neuen Ganzen der Anfang gemacht werden könne. Der Bau wird mit Thätigkeit fortgesetzt, und soll mit Ende Augusts des laufenden Jahres unter Dach kommen.

Eine Uebersicht der Hauptrubriken der letztjährigen Ein-

*) Ungerechnet einige feste Zellen für gefährliche Verbrecher.

nahmen und Ausgaben der Anstalt, in Vergleichung mit den Resultaten der früheren Jahre seit 1814, wird die näheren finanziellen Angaben liefern.*) Ein Auszug aus dem letzten Amtsberichte des Direktors**) giebt Auskunft über die verschiedenen Anordnungen, welche für die Behandlung der Sträflinge, die innere Hauspolizei, und ganz vorzüglich für die Vervollkommnung der zwei bewährtesten Besserungsmittel, Arbeit und Unterricht getroffen worden sind. Schon gegenwärtig kann die Anstalt eine Vergleichung mit jeder andern in der Schweiz und in den angränzenden Ländern mit Vortheil bestehen.

Die Zuchtanstalt in Pruntrut nahm ihren Anfang im Jahr 1817, bald nach der Vereinigung des Leberbergs, und ward vorzüglich zu Aufnahme der durch die Gerichte der leberbergischen Aemter zu Ketten- oder Zuchthausstrafen verurtheilten Individuen bestimmt; indessen werden auch Züchtlinge aus den Strafanstalten von Bern dahin verlegt und gleichsam deportirt, jedoch wird sie nicht zur Enthaltung eigentlich gefährlicher und zu langjähriger Einschließung verurtheilter Verbrecher gebraucht. Zucht-Anstalt zu Pruntrut.

Das ehemalige Kloster der Annunziaden in der Stadt Pruntrut ward zu diesem Zweck bestimmt, und könnte in Hinsicht des Raumes wohl bei 80 Personen aufnehmen; die allmählig angewachsene Anzahl der Enthaltenen ist aber selten über 60 gestiegen und betrug gewöhnlich 40 bis 50, wovon die größere Hälfte männlichen Geschlechts.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Oberamts, das Verwaltungspersonal besteht in einem Inspektor, einem Dekonom, und je nach Bedürfniß und im Verhältniß der Anzahl der Gefangenen ungefähr vier Unteraufsehern oder Zuchtmei-

*) S. Beilage Nr. XVII.

**) S. Beilage Nr. XVIII.

stern. Die Tagesordnung des Hauses, die Behandlung, Nahrung und Arbeiten der Züchtlinge sind im Allgemeinen wie in den Strafanstalten in Bern.

Für die katholischen sowohl als für die protestantischen Gefangenen wird von den zu Pruntrut stationirten Geistlichen jede Woche Gottesdienst gehalten.

Der Gang der Verwaltung dieser Strafanstalt ist im Ganzen genommen und besonders in ökonomischer Rücksicht befriedigend.

Aus den vergleichenden Rechnungs-Uebersichten *) erzeigt sich: daß die größte Zahl von Züchtlingen auf das Jahr 1818 mit 70 Köpfen fällt, ohne Zweifel als Folge der Theurungs-Jahre. Die geringste Anzahl war 38 im Jahre 1822. Die größte Ausgabe betrug 1817, sowohl wegen der ersten Einrichtung der Anstalt, als wegen der damaligen allgemeinen Theurung, im Ganzen Fr. 14,745 für kaum 43 Züchtlinge, von welchen mithin jeder im Jahr Fr. 346 oder täglich bz. 9½ kostete.

Die wohlfeilsten Jahre waren 1824 und 1826, wo jeder der 48 Züchtlinge auf Fr. 116 jährlich, oder täglich rp. 32 zu stehen kam, wozu der Staat bloß etwa die Hälfte beitrug, indem der Verdienst des Hauses das Uebrige deckte **).

*) S. Beilage Nr. XIX.

**) 1825 waren in der Strafanstalt im Oetenbach zu Zürich im Durchschnitt 148 Züchtlinge enthalten, welche Fr. 24,386 oder täglich per Kopf rp. 45 kosteten. 1826 hatte die Strafanstalt zu Basel bei einer Durchschnittszahl von 78 Personen eine Jahrsausgabe von Fr. 16,000 oder täglich per Kopf rp. 56. In Solothurn ward nur der Betrag der bloßen Nahrung zu rp. 37 täglich per Kopf angegeben. (Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1827.) In Genf, wo im Jahr 1825 die auf 56 Sträflinge berechnete Pönitentiaranstalt vollendet worden, war im Jahr 1830 die Durchschnittszahl der Enthaltenen auf

Anstalt zu Thorberg.

Der Mangel eines schicklichen Lokals nöthigte die Regierung, schon im Jahr 1807, bei Anlaß des bekannten Sektirer-Unfugs zu Rapperswyl, einige dieser zur abgesönderten Einschließung Verurtheilten, nach Thorberg zu verlegen, woselbst solche in die leeren Pfrunderzellen untergebracht wurden. Da aber das Bedürfniß einer bleibenden Anstalt zur Aufnahme von Personen, die zur Einschließung verurtheilt sind, sich jedoch nicht zur Enthaltung in den eigentlichen Zuchthäusern eignen, immer mehr gefühlt wurde, so ist im Jahr 1814 der ganze Kornboden auf dem Pfrunderhaus zu 16 Zellen eingerichtet und mit den nothwendigsten Effekten aus dem ehemaligen Militair-Spital versehen worden; welche Einrichtung ohne die Effekten Fr. 5300 gekostet hat.

Damit der Staat sich mit keiner ökonomischen Administration zu befassen habe, waren die Enthaltenen in dieser Anstalt Kostgänger des jeweiligen Schaffners, und bezahlten, je nach ihren Vermögens-Umständen, demselben ein übereingekommenes Kostgeld von Fr. 150 bis 300, für die Unvermöglichen zahlte der Staat die erstere Summe; überdieß mußten die Vermöglichen die Kosten des Gefangenwärters tragen und dem Staat für Lokal- und Effektenzins, jeder Fr. 50 jährlich entrichten.

In die Anstalt wurden aufgenommen: Personen, die sich

59 gestiegen, welche per Kopf täglich auf Fcs. de Fce. 1 cent. 35, mithin 9 bz. und nach Abzug der einen Hälfte ihres Verdienstes (die andere Hälfte soll den Züchtlingen zu gut geschrieben werden) auf Fcs. 1 cent. 9, oder 7 bz. zu stehen kommen. In der ebenfalls Anno 1825 neu erbauten und auf 120 Sträflinge berechneten Enthaltungsanstalt zu Lausanne stieg in den vier letzten Jahren 1827—1830 die jährliche Durchschnittszahl der Züchtlinge auf 130 Köpfe, und diejenige der Gesammtausgaben auf Fr. 29,869, was auf jeden Züchtling im Jahr Fr. 230 oder täglich rp. 63 bringt.

unnatürlicher Laster schuldig gemacht hatten,*) ferner Sektirer, Gemüthskranke, die sich nicht ins Tollhaus eigneten, gefährliche Trunkenbolde, und sodann auch solche Verurtheilte, welche aus Schonung für den früher bekleideten Stand oder für ihre Familien nicht mit den Sträflingen in den größeren Strafanstalten vermischt werden sollen.

Jeder hat seine eigene Zelle, genießt eine seinen Vermögensumständen angemessene Nahrung, trägt seine eigene Kleidung, und wird je nach seinen Fähigkeiten und Verhältnissen auf seinem Zimmer oder mit Landarbeit beschäftiget.

Im Jahre 1826 wurde, außer dieser Enthaltungsanstalt, um einem nicht minder gefühlten Bedürfniß einigermaßen zu begegnen, annoch eine Aufsichtsanstalt im Schloßgebäude, vorzüglich für Personen eingerichtet, welche wegen unmoralischer Aufführung, Hang zur Trunkenheit und Schwelgerei, zwar noch keinem richterlichen Urtheil unterlegen, allein auf Begehren der Eltern oder Vormundschaftsbehörden unter angemessene Aufsicht gesetzt und eingeschränkt werden müssen, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden. Diese sind die Kostgänger des Verwalters und erhalten die mit dem letztern convenirte Nahrung und Besorgung.

Bei diesem Anlasse wurde zugleich auch die Enthaltungs-Anstalt einer gänzlichen Reform unterworfen, im Wesentlichen dahin gehend: daß die Gefangenen nunmehr auf Kosten des Staats genährt werden, welcher dagegen die von demselben bestimmten Kostgelder bezieht und alle übrigen Kosten bestreitet.

Zu Verhütung jedes Mißbrauchs in Beschränkung der persönlichen Freiheit, darf Niemand als Gefangener in die Enthaltungsanstalt, ohne richterliches Urtheil, und als bloßer Kost-

*) Vergl. oben S. 70. u. f.

gänger in die Aufsichtsanstalt auch niemand ohne Autorisation des Justiz- und Polizeiraths aufgenommen werden. Alle Jahre wurde dem Geheimen Rathe ein Spezial-Bericht über die auf dessen Verfügung Enthaltenen, dem Justiz- und Polizei-Rathe aber ein umständlicher General-Bericht über sämmtliche Gefangene abgelegt; so wie der letztere außerdem noch durch öftere Inspektionen auf Ort und Stelle, aus seiner Mitte, den beiden Anstalten seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Nothwendigkeit und so weit es die dermalige Lokalität und Einrichtung gestattet, auch die Zweckmäßigkeit dieser beiden Anstalten, scheint übrigens schon dadurch bewährt, daß solche bis dahin, sonderlich seit 1827, immer besetzt waren und bereits einige Gebesserte aus denselben getreten sind. Beide Anstalten sind indessen für das Bedürfniß zu klein, weßwegen denn auch die weiblichen Gefangenen nicht genugsam von den männlichen getrennt werden können; aus dem nämlichen Grunde kann die Aufsichtsanstalt nur von der vermöglichern Klasse benutzt werden, welche Nachtheile jedoch mit einigen Kosten durch die Benutzung der Lokalität gehoben werden könnten, womit sich die obere Behörde wirklich beschäftigte.

4) Das Landjäger-Corps, unter einem eignen Commandanten, aber unter der obern Leitung des Central-Polizei-Direktors, ist ausschließlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Kantons bestimmt. Es steht unter militairischer Disciplin und Subordination, und ist sowohl hiefür als für den Dienst überhaupt, in Divisionen und Sektionen eingetheilt. Seine dermalen noch bestehende Einrichtung erhielt es im Jahr 1809, und bestand derselben gemäß damals aus 126 Mann. Doch schon im Februar 1810 erhielt es eine Verstärkung von 4, und im Juni 1812 von 2 Mann. Im Jahre

Landjäger-Corps.

1815 ward es auf 141 Mann und nach der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern auf 180 Mann gebracht. Obwohl diese Zahl für den gewöhnlichen Dienst kaum ausreichte, erlitt sie dennoch von 1820—1825 aus rein ökonomischen Rücksichten, eine Reduktion auf 165 Mann. Allein im Jahre 1826 ward es wieder auf seinen vollen Bestand von 180 Mann gebracht. Die jährlichen Kosten dieses Corps für den Staat belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 1814—1830 auf ungefähr Fr. 76,000, und haben sich unter anderm auch dadurch bedeutend vermehrt, daß durch einen Beschluß des Kleinen Raths
27. Juli 1814. den Gemeinden die ihnen bis dahin obgelegene unentgeldliche Einquartierung der Landjäger abgenommen, und die daherigen Kosten für Miethzinse auf die Standes-Kasse verlegt wurden.

Ueber die Leistungen des Landjäger-Corps, deren einzelne Aufzählung hier zu weitläufig wäre, gibt eine detaillirte Zusammenstellung*) nähere Auskunft; hier ist noch zu bemerken, daß auf mehreren wichtigen Grenzpunkten die Grenzpolizei durch eigens instruirte Landjäger auf eine sehr befriedigende Weise gehandhabt wird; so wie überhaupt im Allgemeinen eine große Thätigkeit und Dienstbeflissenheit bei der gesammten Mannschaft herrscht, und gute und strenge Ordnung und Mannszucht gehandhabt werden; diese zu erhalten, sind die Chefs stets bemüht, und bei jeder einzelnen Annahme in das Corps müssen rücksichtlos die durch das Reglement geforderten Eigenschaften aufgewiesen und geprüft werden. Es besteht daher für die Landjäger eine eigene Instruktion und zu ihrer Belehrung ein Instruktionenbuch, welches alles für den Polizeidienst Wissenswürdige, so wie alle dahin einschlagenden Gesetze und Verordnungen enthält. Ein solches älteres Instruktionenbuch von

*) S. Beilage Nr. XX.

6 Bänden wurde in einer neuen Auflage umgearbeitet, und besteht gegenwärtig aus einem Band Instruktionen und drei Bänden Supplementen. Nachlässigkeit in Dienstsachen, besonders schlechte Aufführung, werden strenge geahndet und haben gewöhnlich die Entfernung aus dem Corps zur Folge. Eine eigene Kasse, aus monatlichen Beischüssen der Mannschaft und jährlichen Beiträgen aus der Staatskasse gebildet, sichert den Veteranen des Corps eine Soldzulage und den Invaliden, nach langen und untadelhaften Dienstjahren eine Pension; so wie auch den Wittwen und unerzogenen Kindern der im Dienste verunglückten Landjäger Unterstützungen aus dieser Kasse gereicht werden.

Das Offizier-Corps, anfangs nur aus einem Chef und einem Lieutenant bestehend, ist seit der Vereinigung des Leberbergs um eine Stelle vermehrt, und diese gegenwärtig einem aus Frankreich mit ehrenvollen Wunden und Auszeichnungen heimgekehrten Hauptmann aus jenem Landestheile anvertraut worden.

5) Die Fremden-Polizei nahm die Thätigkeit des Departements vielfach in Anspruch, nicht in politischer Hinsicht, welche ihm fremd war, aber in polizeilicher und besonders in Beziehung auf die Legitimationsschriften der Fremden aus den benachbarten deutschen Staaten, deren Gesetze ihren Angehörigen nur sehr bedingt einen auswärtigen Aufenthalt gestatteten und an eine übersehene Formalität nicht selten die Verwirkung des jenseitigen Bürger- und Landrechts knüpften. Da die Zahl der einströmenden Fremden, besonders aus den unteren und Mittelklassen, bei den Vortheilen, welche der Aufenthalt im Kanton gewährte, wo sie nach erlangter Niederlassungsbewilligung den Einheimischen ganz gleich gestellt waren und bei der Abwesenheit so mancher heimischer Lasten sehr groß war, so mußte die Aufsicht desto sorgfältiger seyn, um dem Lande nicht durch

Fremden-Polizei.

Entstehung von Heimathlosen eine in andern Kantonen nur zu wohl bekannte und gefühlte Last aufzubürden.

Man suchte sich gegen diesen Nachtheil durch Staatsverträge so viel möglich sicher zu stellen. Mit dem Großherzogthume Baden bestand schon seit den Zeiten der Mediations-Verfassung eine Uebereinkunft, welche die Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, eine der ergiebigsten Quellen der Heimathlosigkeit, auf eine genügende Weise bestimmte. Mit Frankreich hatten die eingetretenen Veränderungen die Gültigkeit der daherigen Artikel des Allianztraktats von 1803 zweifelhaft gemacht; es zeigten sich, zumal bei der Vereinigung des Leberbergs, viele Schwierigkeiten, welche durch ein einstweiliges Einverständniß nur zum Theil gehoben wurden, bis endlich im Jahre 1827 eine neue Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse zu Stande kam. Gleichzeitig wurde auch mit dem Königreich Sardinien eine ähnliche Verkommniß abgeschlossen. Beide letztgenannte Verträge waren vornämlich von Bern aus unterhandelt worden. Zwischen den Kantonen selbst galt ein Konkordat, welchem indessen nicht alle Stände so unbedingt wie der hiesige beigetreten waren.

23. August 1808.

3. März 1821.

19. November 1827.

10. Jul. 1819.

Die nothwendigste Vorsorge blieb aber immer die Polizei-Aufsicht über die Fremden selbst und die Aufstellung einer deutlichen Vorschrift, was dieselben zu leisten und was die Behörden ihrerseits zu beobachten haben. Zu diesem Ende wurden die verschiedenen früheren Verordnungen gesammelt, ergänzt und in ein einziges Gesetz vereinigt, welches alle polizeiliche Verhältnisse der Fremden, von ihrem Eintritt in den Kanton hinweg bis zu ihrer allfälligen Naturalisation, mit möglichster Vollständigkeit umfaßt und seither noch einige Zusätze erhalten

21. Dezember 1816.

hat.*) Durch dieses Gesetz werden die Fremden, je nachdem sie sich nur kurze Zeit hier aufhalten und keinen Beruf treiben, oder aber sich auf eigene Rechnung ansäßig machen, oder im Dienst eines hiesigen Meisters arbeiten, einer Toleranz, oder einer Niederlassungsbewilligung, oder einem Aufenthaltsscheine unterworfen, deren Ertheilung und alljährliche Erneuerung nur auf Berichterstattung der Ortsbehörden und genaue Untersuchung der Schriften statt finden. Die Register des Justiz- und Polizeiraths weisen gegenwärtig eine Zahl von 168 mit Toleranzen und 520 mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Landsfremden, die der Central-Polizei-Direktion eine Zahl von 4021 fremden Handwerksgesellen und Dienstboten auf. Die eingeführte gute Ordnung der Register und die stete Aufsicht der Behörden erreichten ihren Zweck und bewahrten das Land vor den Folgen der Nachlässigkeit, ohne die Fremden selbst zu belästigen.

In dem Leberberge war, wie an einem andern Orte berichtet wird, die Aufnahme der Fremden durch die Verordnung über die Bürgerrechte sehr erleichtert worden. Indessen befanden sich nach dem Auslaufe der sechsjährigen Frist, welche eine allgemeine Bestimmung des Pariser Friedens den Einwohnern der von Frankreich getrennten Länder für die Wahl ihres bleibenden Wohnsitzes gestattet hatte, noch eine graße Zahl von Personen, die theils von Frankreich nicht aufgenommen werden wollten, theils im Lande kein Bürgerrecht aufweisen konnten. Diesen mit obrigkeitlicher Beihülfe eine bürgerliche Existenz zu verschaffen, wurde der Central-Polizei-Direktor in der besondern

Beilagen S. 28.

Art. VII.

*) Kreisschreiben des Kleinen Raths vom 29. Sept. 1817 wegen Fortweisung kriminalisirter oder vergeldstagter fremder Einsaßen. Verordnung vom 19. Januar 1824 über die Juden im Leberberge.

Stellung eines Regierungs-Commissairs beauftragt. Es gelang seinen Bemühungen, seit dem Anfange seiner Wirksamkeit im Frühjahre 1820 bis den 11 Brachmonat 1831, in den Gemeinden des neuen Landestheils 886 heimathlose Familien, zusammen 2522 Köpfe zählend, einzubürgern und 139 andern Familien, mit 559 Köpfen, zur Anerkennung des französischen Bürgerrechts zu verhelfen, so daß in den leberbergischen Aemtern sich keine Heimathlose mehr befinden, einige wenige Individuen ausgenommen, deren Einbürgerung wegen Alter und Kinderlosigkeit nicht nöthig gefunden wurde. Die Beiträge der Staatskasse zu diesem gelungenen Geschäfte stiegen auf Fr. 40,585 Rp. 5.*) — In dem alten Kantone stehen noch 77 heimathlose Familien auf den Registern des Justizraths; dieselben zählen höchstens 150 Köpfe, größtentheils alt und unverheirathet, auch mehrere landsabwesend. An ihrer Einbürgerung auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft mit den Gemeinden wird thätig gearbeitet. Noch unlängst hat für zwei Familien die Staatskasse einen Beitrag von Fr. 1550 geleistet.

14. April 1828.
11. Jul. 1831.

*) In dieser Summe sind einige Reisegelder an Auswandernde und mäßige Kanzleikosten mitbegriffen; der Regierungs-Commissair arbeitete als solcher ganz unbesoldet. Es wurden eingebürgert:

		Familien.	Köpfe.
In den Gemeinden des Amtsbezirks	Nydau	62	227
	Erlach	23	70
	Büren	11	43
	Courtlary	64	218
	Münster	94	331
	Freibergen	67	175
	Delsberg	309	693
	Pruntrut	254	757
	Seftigen	1	2
	Wangen	1	6
		886	2522.

6) Die Gewerbspolizei im Allgemeinen, die Wirthschaften-, Bäcker- und Schalrechte insbesondere, verdienen hier, als unter der Aufsicht des Departements stehend, ebenfalls kurze Erwähnung. Gewerbspolizei.

Begünstigung der industriellen Freiheit, insofern sie mit der guten Ordnung sowohl als mit dem Fortbestande wohlerworbener Rechte verträglich seyn mochte, war im Allgemeinen die Ansicht, von welcher die Obere Behörde ausgieng, so oft sie den Anlaß hatte, diesen schon in der urkundlichen Erklärung ausgesprochenen Grundsatz auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Ein im Jahre 1820 von einer Spezial-Commission bearbeiteter ausführlicher Gesetzesentwurf über Handwerk- und Gewerbpolizei, welcher 46 zünftige Handwerke aufzählte, und für die Fabrikation ein Patentsystem einführen wollte, konnte wegen besorgter Schwierigkeiten in der Vollziehung, zumal auf dem Lande, nicht Beifall finden. Die Handwerke blieben, wie seit 1798, frei von allem Zunftzwange, und selbst von jeder beschränkenden Polizeiaufsicht.*) Nur in der Hauptstadt bestand ein auf sehr gemäßigten Grundsätzen beruhendes Handwerksreglement, und auch dieses wurde durch einen Regierungsbeschluß aufgehoben. 1. Febr. 1830.

Nur in Ansehung derjenigen Gewerbe, welche an eigene Lokalitäten gebunden sind, und bei deren Ausübung zum Theil auch höhere Rücksichten eintreten, wurde die von jeher bestandene Ausnahme, welche dieselben als Ehehaften anerkannte, und an obrigkeitliche Concessionen bedingte, auch jetzt noch beibehalten, um einerseits die oft theuer erworbenen Rechte der Inhaber zu schirmen, und anderseits für die Befriedigung der Bedürf-

*) Eine Arbeit des Herrn Lehen-Commissairs Wyß in dem „Bericht über „das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz, 1829" enthält hierüber nähere Angaben.

nisse des Publikums, wie für die Berücksichtigung höherer Interessen freie Hand zu behalten. In diese Klasse gehörten die Mühlen und andern Wasserwerke, über welche dem Finanzrathe; die Feueressen, Gerbereien und Färbereien, über welche der Landesökonomie-Commission die Vorberathung zustand; und endlich die Wirthschaften-, Bäcker- und Schalrechte, welche in die Attribute des Polizei-Departements einschlugen.

21. Sept. 1804. Ueber die Ertheilung und Ausübung der Wirthschaftsrechte hatte eine Verordnung vom Jahre 1804 zweckmäßige Vorschriften aufgestellt, und eine gleichzeitig mit Sorgfalt ausgeführte Revision der unter der helvetischen Regierung nach dem Patentsysteme neu entstandenen Wirthschaften die Zahl derselben meist auf die der vormaligen Rechte zurückgeführt, deren Werth dadurch für die Eigenthümer bedeutend vermehrt ward; so daß mit Grund eine gute Bedienung des Publikums erwartet werden konnte, wie sie wirklich an den meisten Orten in einem anderswo selten vorkommenden Maße angetroffen wird. — In diesem Systeme wurde fortgefahren, streng auf die Wirthschaftspolizei gehalten, und wenn Unordnungen vorfielen, die Ausübung des Rechts suspendirt, auch wohl die Concession gezuckt; aber in höchst seltenen Fällen, und nur, wo das Bedürfniß augenscheinlich war, die Zahl der Wirthschaften vermehrt. — Wie diese Zahl in dem Leberberge eine Reduktion von 531 Wirthschaften auf 240 erlitt,*) wird anderswo gemeldet; die Herabsetzung muß nicht nur verhältnißmäßig, sondern noch über dem Verhältnisse mit dem alten Kantone erscheinen, in welchem

Beilagen S. 30.

*) Diese Zahl vertheilt sich auf die verschiedenen Amtsbezirke folgendermaßen: Im Amtsbezirke Pruntrut wurden 63 Wirthschaften beibehalten, Delsberg 48, Freibergen 20, Münster 34, Courtelary 44, Büren 4, Nydau (Biel) 17, Erlach 10.

die Revision von 1804 bloß 437 Wirthschaftsrechte aller Art bestätigt hatte.

Durch die veränderten Einrichtungen in dem Bezuge des Ohmgelds war auch die ehemalige Scheidelinie zwischen dem jedermann freigegebenen Großverkaufe, und dem nur den Wirthen und patentirten Fabrikanten gestatteten Kleinverkaufe von Wein und andern geistigen Getränken nicht mehr passend geworden. Um zugleich mit einer dießörtigen Bestimmung die Concurrenz für den Verkauf zum Vortheil des Publikums, besonders auf dem Lande, ohne nachtheilige Folgen für die Polizei zu begünstigen, erließ die Regierung vor einem Jahre eine 9. Juni 1830. ganz neue Vorschrift über die Betreibung des Weinhandels, der für den Großverkauf, durch Bestimmung desselben auf das mäßige Quantum von 50 Maß, eine bedeutende Erleichterung erhielt. Wie die Verordnung wirkte, kann hier, da die seither verflossene Zeit noch allzukurz ist, nicht angegeben werden.

Für den Fleischverkauf war durch eine Verordnung vom 29. April 1811. Jahre 1811 gesorgt. Ueberhaupt walten gegen Errichtung neuer Schalen oder Fleischbänke weit weniger Bedenken, als gegen die Vermehrung der Zahl der Wirthschaften; doch wurde auch hier die Ertheilung von Concessionen wesentlich durch das Bedürfniß der betreffenden Gegenden bedingt.

Die Ausübung des Bäckerrechts wurde durch eine gleich- 8. April 1811. zeitig mit jener über den Fleischverkauf erschienene Verordnung sehr erleichtert und, wenigstens auf dem Lande, so viel als frei gegeben; denn die unbedeutende Controllegebühr des Bäckerzeichens auf dem Oberamte, die Taxation des Brods und die Aufsicht über Feuerfestigkeit des Lokals, so wie über die Richtigkeit des Gewichts, können als bloß polizeiliche Vorschriften, nicht aber als Beschränkungen gelten. Nur in den Städten, wo alte Ehehaften vorhanden waren, wurde denselben so viel

thunlich Rechnung getragen. Der Erfolg rechtfertigte ganz die gehabten Erwartungen. Die Konkurrenz liefert im ganzen Lande gute Waare, zwar ohne großen Gewinn für den Bäcker, und der Unterschied gegen ehemals ist allgemein fühlbar. — Als Ergänzung dieser Vorschriften wurde im Jahre 1817 aus Anlaß der damaligen Klagen über die Brodtare, ein ganz neues Reglement über die Bestimmung dieser Tare nach der Berechnung der Mittelpreise des hiesigen Kornmarktes erlassen, und dieser für den Verkehr nicht unwichtige Gegenstand auf eine durchaus zuverläßige Weise, die auch anderwärts Nachahmung gefunden hat, sicher gestellt. — Da über die Befugniß der Bäcker, ihr Brod auch außerhalb des ihnen angewiesenen Lokals zu verkaufen, Zweifel entstanden, so wurden die daherigen Vorschriften durch eine neue, den Grundsatz des freien Verkehrs möglichst begünstigende Verordnung ergänzt.

17. Dezember 1817.

4. Januar 1830.

Von der Markt- und Hausierordnung ist schon oben die Rede gewesen; sie ist zweimal bearbeitet worden. Ihr Zweck gieng auf Regulirung dieser Gewerbe, und auf Erleichterung der Polizeiaufsicht, besonders über fremde, nicht im Lande angesessene Krämer, vorzüglich aber über die Hausierer, eine zwar auf dem Lande nicht ungern gesehene, aber nicht selten gefährliche Menschenklasse, durch welche nur zu oft Diebshehlerei begünstigt und Entdeckung erschwert wird. — Die neue Verordnung hat sich im Ganzen als zweckmäßig erwiesen, und wenigstens die Frequenz der Märkte nicht beeinträchtigt, die vielmehr von Jahr zu Jahr stärker besucht werden.

18. März 1822 und 6. April 1829.

Brand-Anstalten.

7) Ueber die Löschanstalten zu Stadt und Land, diesen für die allgemeine Sicherheit so wichtigen Zweig der Polizei, besitzen wir eine allgemeine Feuerordnung, welche in Hinsicht ihrer Vollständigkeit und Genauigkeit kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Allein eben wegen der großen Vollständigkeit dieser Ver-

25. Mai 1819.

ordnung und der Menge der in derselben enthaltenen, zum Theil in das größte Detail gehenden Vorschriften ist deren genaue Befolgung, besonders auf dem Lande, kaum erhältlich.

Das Departement hat sich daher öfters damit beschäftigt, durch besondere Verfügungen und Anordnungen diejenigen Vorschriften auszuheben, welche vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen, und auch leichter ausführbar sind. — Hieher gehören 12. Nov. 1827. namentlich die näheren Anordnungen über die jährlichen Musterungen der Feuerspritzen, Löschgeräthschaften und Brandcorps, zu welchem Ende in allen Oberämtern eigene Sachverständige bestellt, und mit Taggeldern aus der Staatskasse honorirt werden.

Die 1828 zum erstenmale auf diese Art abgehaltenen Musterungen haben sich als zweckmäßig erzeigt, und als solche auch fast ohne Ausnahme Anerkennung gefunden. Es erschienen damals an sämmtlichen Musterungen des Kantons, zusammengenommen aus 406 Ortschaften, 541 Feuerspritzen, unter denen 20 obrigkeitliche, und mit Ausnahme von 20, alle in gutem, wenigstens brauchbarem Stande. Hierunter ist die Hauptstadt nicht begriffen, wo allein 54 Spritzen verzeigt wurden.

Zu gleichem Zwecke ward die Verfügung getroffen, daß die in der Hauptstadt garnisonierende Mannschaft jeweilen einen Tag lang, durch einen eigenen, vom Justizrathe honorirten Instruktor in der Behandlung und Bedienung der Feuerspritzen unterrichtet wird.

Auch wird zur Aufmunterung der Gemeinden bei Anschaffung neuer Feuerspritzen, insofern dieselben durch einen Sachverständigen währschaft erfunden worden, auf Anmelden jeweilen eine obrigkeitliche Beisteuer, gewöhnlich 10 vom Hundert, an die daherigen, oft ziemlich bedeutenden Kosten ertheilt. Der Betrag dieser seit dem Jahre 1819 aus der Staatskasse ertheilten Beisteuern steigt im Ganzen auf Fr. 15,540.

Zum Schlusse mag es vergönnt seyn, sich zum Beweise der zweckmäßigen Einrichtung der unter dem Justiz- und Polizeirathe stehenden Sicherheitspolizei, und besonders ihrer thätigen Handhabung durch die betreffenden Behörden und Beamten, Centralpolizei, Oberämter, Landjäger, nicht nur auf das Zeugniß des In- und Auslandes, sondern ganz besonders auf die Erfahrung zu berufen. Ein einziges Beispiel kann genügen. Als vor sechs Jahren die berüchtigte Wendel'sche Diebsbande einen großen Theil der mittlern Schweiz beunruhigte, und bei der zu Glarus und nachher zu Luzern gegen mehrere Glieder derselben verführten Untersuchung, von allen den Verbrechen, welche sie in dem hiesigen Kanton verübt haben sollte, sich kein einziges erwahrte; wurden die Inquisiten befragt, warum sie den Kanton Bern so sorgfältig vermieden und geschont hätten? Die Antwort war: „wir wußten, daß dort die Polizei streng ist, „und die Diebe der Entdeckung und Strafe nicht leicht entgehen.“

4.

Departement des Kriegswesens.

Unsere organischen Gesetze hatten schon vor der Revolution die Leitung des gesammten Kriegswesens einem Kriegsrathe übertragen, der gesetzlich von dem Haupte der Republik präsidirt wurde. Unter der Mediationsverfassung war dieses wichtige Fach der Staatsverwaltung einer Militair-Commission zugetheilt, die unter dem Staatsrathe stand; sogleich nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes erhielt auch der Kriegsrath wieder seine Stellung als eines der Hauptcollegien. Alle im effektiven Dienste des Kantons stehende Truppen wurden unter seinen Befehl gestellt, von ihm die Aufgebote an dieselben erlassen, und die Offizierstellen unter dem Hauptmannsgrade vergeben. Er hatte eine Kompetenz für die Bestrafung militärischer Vergehen und für Geldausgaben. Unter ihm standen die Zeughaus-Commission und die Militärschule.

Der gegenwärtige Bericht über die Leistungen dieses Departements zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste umfaßt den organischen und administrativen Theil der Kriegsverwaltung. Die zweite: den materiellen, oder die Leistungen des Zeughauses.

A. Organisation und Verwaltung.

Die Mediationsakte schrieb der Schweiz vor, ein schlagfertiges Truppencorps von 15,000 Mann in Bereitschaft zu halten, zu welchem der Kanton Bern 2292 Mann zu stellen hatte.

Mit den ersten, zu Erfüllung dieser eidgenößischen Verpflichtung erlassenen Kantonal-Militairvorschriften, mit dem Gesetze vom 26. Mai 1804 schon, näher erläutert durch die Verordnung vom 18. Christmonat gleichen Jahres, ist diejenige Grundlage aufgestellt worden, aus welcher die meisten späteren Militaireinrichtungen hervorgegangen sind.

Im Gegensatze mit der allgemeinen Volksbewaffnung, wie sie bis in das Jahr 1798 bestanden hatte, beschränkte man sich damals auf das sogenannte Auszüger-System, d. h. auf das System einer geringen Anzahl, dagegen aber wohl regulirter, soldatisch gebildeter Milizen. Ihr Bestand sollte seyn: der eines doppelten eidgenößischen Contingentes, oder 5500 Mann. Bis zum Jahre 1813 war indessen immer nur die Hälfte davon organisirt. Für Bekleidung, Bewaffnung und Instruktion sorgte eine Central-Militairkasse, so daß dem Auszüger in diesen Beziehungen keine Kosten oblagen. Gerecht war es übrigens, die somit auf eine kleine Anzahl Staatsbürger fallende Auszügerpflicht möglichst zu erleichtern, angemessen der gänzlichen Entblößung des Landes an Waffen, die bekanntlich ein Raub der fremden Sieger geworden, keine Selbstbewaffnung zu verlangen; klug, den Wehrstand nicht zu vermehren, so lange eine Verwendung desselben zu fremden Zwecken, von Seiten des mächtigen Vermittlers zu befürchten stand; zeitgemäß, dem kleinen Heerhaufen

durch mehrere Bildung und innere Kraft zu ersetzen, was ihm an Zahl abgieng.

Kaum geschaffen, gaben der Zug vom Jahre 1804, zur Dämpfung innerer Unruhen in einem Mitstande, und die Gränzbesetzungen der Jahre 1805 und 1809 unbezweifelte Beweise der Zweckmäßigkeit des neuen Systems. Um so sprechender für dasselbe war der gute Geist der Truppen, als sonst bei allen Klassen Abneigung gegen Erfüllung der Militairpflicht bemerklich war.

Obgleich also bewährt gefunden in ihren Grundlagen, erlitt jedoch die Militairverfassung vom Jahre 1804 einige Veränderungen durch das Gesetz vom 26. Mai 1812, näher bestimmt durch das Dekret vom 2. Juni 1813. Von diesen die wesentlichen Punkte anzugeben, wird hier erforderlich, indem sie diejenige Ordnung bildeten, welche sich vorfand, als nach Auflösung der Mediationsakte die gegenwärtige Regierung wieder eingesetzt wurde.

Der Kanton wurde durch jene Bestimmungen in vier Departemente eingetheilt, deren Organisation und Verwaltung, unter Aufsicht des Kriegsraths, ein Musterungs-Commissair leitete. Er besorgte die Ergänzungen.

Die Zahl der Auszüger ward, wie vorher, auf 5500 Mann bestimmt. Die Dienstzeit der Stabsoffiziere erstreckte sich bis ins fünfzigste, die der übrigen Offiziere bis ins fünfundvierzigste Jahr Alters. Die Mannschaft hingegen sollte nicht länger als neun Jahre dienen, und wurde in Ermanglung von Freiwilligen durch's Loos bezeichnet, unter den Ledigen vom zwanzigsten bis zurückgelegten dreißigsten Jahre Alters, oder aus den Verheiratheten vom zwanzigsten bis zurückgelegten dreiundzwanzigsten Jahre Alters.

Eine Reserve erster Klasse bildeten die ausgedienten Auszüger, pflichtig in dieser bis ins 50. Jahr Alters; sie blieb aber bis ins Jahr 1814 unbewaffnet. Der Reserve-Pflicht waren einzig die Dragoner enthoben, welche, nach 8 Jahren Auszügerdienst, ganz militairfrei wurden.

Als Reserve zweiter Klasse waren eingeschrieben: alle übrigen waffenfähigen schweizerischen Kantons-Einwohner, die sich weder in den Auszügern, noch in der Reserve erster Klasse befanden, vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Jahr Alters. Sie waren aber ebenfalls unbewaffnet und weiters nicht organisirt; hingegen sollte doch, in der Zukunft, Jeder, der sich von angetretenem 24. bis zurückgelegtem 34. Jahre Alters verheirathen würde, ein ordonnanzmäßiges Gewehr sammt Patrontasche sich anzuschaffen haben. Dieß der erste Schritt zu Wiederanbahnung einer ausgedehntern Bewaffnung.

Die nöthige Bildung sollten die Auszüger, wie früher, in der Instruktionsschule der Hauptstadt erhalten und zu diesem Ende sowohl die jeweiligen Rekruten, als nach einer Kehrordnung, sämmtliche Compagnien einberufen werden.

Um die Bewaffnung, Bekleidung und Instruktion der Auszüger zu bestreiten, ward die Central-Militair-Kasse bestätigt; jedoch mit einigen Abänderungen. Die Gemeinden bezahlten in dieselbe, für jeden Auszüger, den sie zu stellen hatten, mit Ausnahme der Dragoner, Fr. 4 jährlich und eben so viel der Staat. Die Gesammtkosten des Dragoner-Corps hingegen wurden jährlich, nach dem im Gesetz über die Fuhrungen aufgestellten Verhältnisse, auf alle Gemeinden vertheilt. Zur Selbstausrüstung waren einzig die Offiziere verbunden.

Die empfangenen Kleidungsstücke konnte der Auszüger, der in die Reserve trat, eigenthümlich behalten; nicht aber die Waffen, welche, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Gemein-

den, Eigenthum des Staates verblieben. Den Tornister und einige andere Ausrüstungsstücke mußte der Auszüger in eigenen Kosten sich anschaffen.

So waren, im Wesentlichen, die Militair-Einrichtungen beschaffen, zur Zeit des Regierungswechsels, Ende Jahrs 1813.

Nur bleibt noch zu bemerken, daß nebst der allgemeinen Instruktions-Anstalt noch eine besondere Kantonal-Militairschule bestand, zu theoretischer Ausbildung der Offiziere, vorzüglich derjenigen der Artillerie und des Geniewesens, und ein Corps stehender Truppen sich vorfand, aus 40 Mann reitender und fahrender Artillerie und 80 Mann Infanterie zusammengesetzt, das gleichzeitig die nöthigen Unter-Instruktoren für den Unterricht der garnisonierenden Milizen lieferte.

Durch die Ereignisse von 1813 und 1814 ward der Kanton Bern in eine ganz veränderte Stellung, in eine Stellung versetzt, welche ihm die Pflicht auflegte, seine Streitkräfte mit denjenigen anderer Kantone in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen. Eine neue Grundlage zu einer ausgedehnten, die Masse der dienstfähigen Mannschaft in Anspruch nehmenden Kantonal-Militair-Verfassung, war jetzt dringendes Bedürfniß; allein eben so einleuchtend auch die Nothwendigkeit: das bestehende Gute und Erprobte an Militair-Einrichtungen nicht zu zerstören; sondern, in sorgfältiger Beibehaltung desselben, das einzuführende Neue damit möglichst in Einklang zu bringen. Von solchen Ansichten geleitet, erließ der Große Rath, nach 25. Juli 1814. vorherergangenem Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gewehren, das erste Militairgesetz, wodurch verordnet ward:

a. Die Verstärkung jeder Auszüger-Infanterie-Compagnie um 25 *) Mann und zwar ohne verhältnißmäßige Vermehrung

*) Die Total-Vermehrung betrug 900 Mann.

der Auszügergelder für die Gemeinden; sondern sämmtliche daherige Mehrkosten dem Staate auferlegend; und

b. die Errichtung einer Landwehr, bewaffnet und gekleidet in eigenen Kosten. Sie sollte bestehen: aus Scharfschützen und Infanterie; alle Mannschaft der bisherigen Reserve zweiter Klasse von angetretenem 20. bis zurückgelegtem 30. Jahre, mit Dienstverpflichtung bis ins angetretene 40. Jahr Alters beschlagen, nach welcher Zeit der Rücktritt in die Reserve zweiter Klasse erfolgte, und jährlich getrüllt und gemustert werden. Die vorgeschriebene Kleidung war auf die übliche Landestracht berechnet, und die Anschaffung der Waffen, an denen das Land noch ziemlich Mangel litt, mittelst hinlänglicher Fristen erleichtert. Ueberhaupt lag es in der Absicht der Obrigkeit, die somit erkannte neue Waffenpflicht, nach dem wahren Begriffe einer Landwehr, einfach und mindest beschwerlich einzurichten.

10. Aug. 1814. Ihre näheren Bestimmungen erhielt sie durch ein Reglement des Kleinen Raths. Es wurden durch dasselbe die 4 Departemente in 8 Kreise getheilt; jedem ein Oberstlieutenant der Auszüger-Infanterie als Commandant und unmittelbarer Leiter der Militair-Administration vorgesetzt; unter ihm eine Anzahl Trüllmeister; die 12 Trüllmusterungen, wie ehedem, auf Sonntage geordnet; Vor- oder Ergänzungs- und Hauptmusterungen wieder eingeführt; einige Dispensations-Fälle bezeichnet und die Besoldungen der Trüllmeister, wie auch die Sorge für die Instruktion der Tambouren, nach dem Vorbilde der ehemaligen Miliz-Verfassung, den Gemeinden zugewiesen.

Die erste Formation der Landwehr würdigte man auf 8 bis 9000 Mann; während sie in Zeit von 10 Jahren auf circa 20,000 Mann ansteigen sollte.

Ein ferneres Mittel zur Vermehrung des regulirten Wehrstandes fand der Kriegsrath auch in der Reserve erster Klasse

oder den ausgedienten Auszügern früher weder bewaffnet noch organisirt, wurden sie nun beides und zeigten eine Masse von mehr als 2000 Mann. Die Reserve-Infanterie bildete 4 Bataillone.

Ein inzwischen gemachter Versuch zu Anschreibung von Freiwilligen, ohne Rücksicht auf militairpflichtiges Alter und bloß Behufs einer momentanen Landesvertheidigung, gewährte ein Ergebniß von 11,000 Mann, die dem daherigen Rufe aus eigenem Antriebe Folge geleistet haben.

Innere Unruhen sowohl im eigenen als in einem benachbarten Kantone; *) die Organisations-Arbeiten der Landwehr; Truppensendungen zu Besetzung des vormaligen Bisthums Basel und des Kantons Tessin, hauptsächlich aber die ernsthaften Rüstungen angrenzender Kantone, hatten indessen fortwährend die Aufmerksamkeit der Militairbehörde beschäftigt, als im März 1815, plötzlich sie eine andere Richtung erhielt.

Napoleons unerwartetes Erscheinen im Herze Frankreichs, die Sicherheit der Schweiz höchlich gefährdend, brachte auf einmal Endschaft den inneren Zerwürfnissen und Einigkeit zum Handeln nach Außen.

Die Tagsatzung beschloß, zu Schirmung des Landes, die Aufstellung eines dreifachen Contingents, nach der Scala der Mediations-Verfassung. Hiezu lieferte der Stand Bern an Auszügern der verschiedenen Waffengattungen 6257 Mann mit 119 Munitions-Wagen, 31 Kanonen und Haubitzen und einer

*) In den Ereignissen, welche sich den 2. Junius und 12. November zu Solothurn zutrugen, erfolgte die Bernische Hülfe, die großentheils aus Freiwilligen bestand, eben so schnell als bereitwillig. Einige Truppenabtheilungen, namentlich die Standes-Compagnie, blieben in der Stadt eine Zeitlang in Garnison.

Bespannung von 457 Zugpferden; späterhin annoch: Reserve, ein Bataillon, von 500 Mann.

Für Kleidung allein, und zwar keineswegs für die der vielen Rekruten, sondern ausschließlich nur für die nöthigen Caputröcke und Ermelwesten, ward eine Summe verbraucht von Fr. 94,210.

Durch die Absendung sämmtlicher Auszüger und sogar eines Theiles der Reserve ins Feld, an disponibeln Truppen entblößt, fand sich der Kriegsrath veranlaßt: aus der Gesammtzahl der Landwehr eine Landwehr erster Klasse ausziehen zu lassen; sey es zum Dienste im Innern oder zur Ablösung oder Unterstützung der Reserve. Sie wurde gewählt vorzüglich aus den vermöglicheren und denjenigen jüngeren Männern, welche entweder gesetzlich oder kraft ihres Alters wahrscheinlich des Auszügerdienstes enthoben waren. Abgetheilt in Scharfschützen, wie solche übrigens das Landwehrgesetz verlangte, und in Grenadiere, stand sofort, in kurzer Zeit, eine eben so schöne als willige Mannschaft in Bereitschaft. Die großen Anstrengungen der Eidgenossenschaft, die Ursachen und die Hoffnungen der allseitigen Rüstungen, hatten mit der allgemeinen Theilnahme auch den alten kriegerischen Sinn wieder geweckt. Den Drang der Umstände erkennend, brachte Jeder gerne seine Dienste dem bedrängten Vaterlande und scheute nicht die Uniformierung auf eigene Kosten.

Auf Ende Jahres 1815 waren bereits vorhanden:

Grenadiere, 22 Comp.	Mann	1871
Scharfschützen, 8 Comp.	„	618
		2489
Die Stärke der übrigen Landwehr dann betrug damals	Mann	7918
		10,407

Dank dem sichtbaren Schutze der Vorsehung, nahmen aber auch dießmal die Bewaffnungen der Eidgenossen ein friedliches Ende. Die neugeschaffenen Wehrmittel kamen nicht zur Anwendung; sondern konnten, zum Theil schon im Spätjahr 1815, mittelst Einberufung sämmtlicher Cadres der Landwehr erster Klasse zur Instruktions-Schule, nach Erforderniß vervollständigt werden.— In die gleiche Zeit fällt auch die gesetzliche Anerkennung der Musiken der Auszüger-Bataillone; deren die meisten Bataillone eine mit im Felde gehabt hatten.*)

Treu hatten, während des verhängnißvollen Jahres, alle eidgenössischen Stände das Ihrige geleistet und die Mehrzahl der Kantons-Contingente, Bern's — ohne Ruhmsucht — voran, des musterhaftesten Betragens sich beflissen; allein — bedeutsam warnend, waren hingegen anderseits große Lücken und Mängel zu Tage gekommen im eidgenössischen Kriegswesen. Der Einfluß des Feldzuges war entscheidend; ein durchgreifendes eidgenössisches Militair-Reglement als nothwendiges Bedürfniß allgemein anerkennt; unerläßlich um so mehr, als ohne ein solches keine Garantie sich hoffen ließe für die, von den hohen alliirten Mächten den Schweizern neuerdings zugesicherte Neutralität. Die Wichtigkeit dieser Forderung fand Eingang. Es wurde auf die Grundlagen hin, welche bereits im Bundesvertrag aufgestellt, die Anzahl der eidgenössischen Armee und die Vertheilung derselben auf die beitragenden hohen Stände unveränderlich bestimmten, im Jahre 1816 das organische Militärgesetz für die Eidgenossenschaft entworfen und im Jahre 1817 von der Tagsatzung in Bern einmüthig angenommen.

*) Beschluß des Kleinen Raths vom 9. Okt. 1815.

Vermöge desselben verpflichtete sich der Stand Bern

zum ersten Bundesauszug	Mann	5824
und zur Bundes-Reserve	„	5824
Summa . .	„	11,648

nach eidgenössischen Vorschriften ausgerüstet, stets vollständig in Bereitschaft zu halten und denselben, im Falle der Noth des Vaterlandes, noch eine Landwehr folgen zu lassen.

Seit diesem Zeitpunkte fing, in militairischer Beziehung, für die ganze Schweiz eine neue Periode an.

Einen nochmaligen Zuwachs erhielt der hierseitige Wehrstand durch die Vereinigung des Leberbergs mit Bern im Jahre 1816. Er ward, mit Ausnahme einiger Gemeinden, die zum ersten Departement geschlagen wurden, als 5tes Departement bezeichnet und zerfiel, wie alle übrigen, in 2 Kreise. Auf eine Bevölkerung von 65,000 Seelen, fanden sich nicht mehr als 2800 auszügerpflichtige Männer vor; ein Mißverhältniß das seinen Grund hatte in den starken Rekrutenaushebungen unter der französischen Herrschaft. Diesen Umständen gehörige Rechnung tragend, wozu sich noch ein gänzlicher Mangel an Waffen gesellte, beschränkte man sich Anfangs auf die Aushebung und Organisation der Auszüger-Infanterie, und verschob die der übrigen Auszüger und der Landwehr auf spätere Jahre. An Auszüger-Infanterie hatten die neuen Landestheile zu stellen 12 Compagnien. Alle wurden noch im Laufe des Jahres 1816 gekleidet, bewaffnet und instruirt; blieben aber bedeutend unter der gesetzlichen Stärke; sie zählten nur 80 bis 90 Mann.

Den Anlaß dieser neuen Formation benutzend, wurde gleichzeitig mit derselben auch eine neue, mehr auf Anstand, Dauer Bequemlichkeit und Oekonomie berechnete Kleidungs-Ordonnanz für die Auszüger eingeführt; indem der Felddienst vom Jahre

1815 die damalige nicht als zweckmäßig ausgewiesen hatte. Den aufgestülpten Hut vertauschte man mit dem zweimal so dauerhaften, bei den meisten stehenden und Landwehr-Heeren eingeführten Tschako und die bisherige knappe, mit einer, mehr Schutz und Raum gewährenden Kleidung von besserem Stoffe. Dagegen fiel die Ermelweste weg.

Im Jahre 1816 wurden ferner die durch das Landwehr-Reglement anbefohlenen Vor- oder Ergänzungs-Musterungen zum ersten Male abgehalten; desgleichen die ersten Schieß-Musterungen mit obrigkeitlichen Gaben für die Scharfschützen. Und endlich verdienen noch Erwähnung: ein Dekret des Klei- 12. April 1816.
nen Rathes zu mehrerer Erleichterung des Militairdienstes für den Küherstand, und der Beschluß des Kriegsraths, kraft dessen verordnet ward: es könne künftighin Niemand mehr vor dem 18. Jahre Alters als Offizier angestellt werden.

Mit dem Jahre 1817 ward angefangen, die neu errichteten Landwehr-Compagnien erster Klasse zu einer kurzen Instruktion von 14 Tagen allmälig einzuberufen; was für ihre Bildung und für Ordnung von Waffen und Kleidung unerläßlich war, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollten.

Die reitende Artillerie wurde zu fahrender umgeschaffen, mit der Standes-Compagnie in ein Corps vereinigt, und das Ganze auf 107 Mann mit 10 Pferden reduzirt. Die daherige Kostenersparniß betrug Fr. 10,364 jährlich.

Wie schon weiter vorne bemerkt, erschien ebenfalls im Jahre 1817 das neue eidgenößische Militairreglement. Dessen mehrere Forderungen sowohl als verschiedene Vorschriften über den Bestand und die Eintheilung der Waffengattungen, abweichend von den bisherigen Kantonal-Einrichtungen, mußten nothwendig eine gänzliche Umgestaltung dieser letzteren zur Folge haben; und da ohnehin einzelne Theile der bestehenden Mili-

tairverordnungen eine Revision wünschen ließen, erkannte der
4. Juni 1818. Große Rath eine neue Militair-Verfassung, deren Grundzüge in Folgendem bestanden:

Jeder Kantonsangehörige oder Schweizer, der im Kantone wohnt, ward vom angetretenen zwanzigsten Jahre bis zurückgelegtem neununddreißigsten Jahre Alters landwehrpflichtig erklärt, und die ganze bewaffnete Macht in 4 Klassen getheilt; als:

1) Auszüger, zum eidgenössischen Bundesauszuge bestimmt. Diese sollten auf 8800 Mann gebracht, und, wie bisher, auf Kosten des Staates bewaffnet, bekleidet und instruirt werden.

2) Reserve, bestehend aus ausgedienten Auszügern, vom Staate bewaffnet und verpflichtet, ihre als Auszüger empfangenen Monturen bis zu gänzlichem Austritte aus der Reserve, auf ihre Kosten zu unterhalten.

3) Landwehr erster Klasse, bestehend aus Grenadieren und Scharfschützen, in eigenen Kosten ordonnanzmäßig gekleidet und bewaffnet. Sie wurden auch in die Instruktionsschule genommen, jedoch nur auf kurze Zeit.

Die Landwehr erster Klasse und die Reserve sollten zum Dienste bei der eidgenössischen Bundesreserve verpflichtet seyn.

4) Landwehr zweiter Klasse, auf eigene Kosten bewaffnet, und vorgeschriebener Maßen gekleidet; instruirt an Trüllmusterungen; bestimmt, die Auszüger und die Landwehr erster Klasse zu ergänzen, und den Dienst im Innern zu versehen.

Die Dienstzeit wurde für die Auszüger von 9 auf 12 Jahre verlängert, mit Ausnahme der Dragoner und Sappeurs; hingegen die der Reserve auf 6, und die der Landwehr erster Klasse auf 12 Jahre beschränkt, mit nachheriger gänzlicher Dienstbefreiung; und die Dienstpflicht der Landwehr zweiter Klasse bestimmt bis zum zurückgelegten neununddreißigsten Jahre Alters.

Die Dienstzeit der Stabsoffiziere blieb unverändert; die der übrigen Offiziere aber ward ausgedehnt bis zu zurückgelegtem fünfundvierzigsten Altersjahre.

Der Grundsatz einer verlängerten Auszügerdienstzeit hatte den doppelten Zweck: ungeachtet der Truppenvermehrung die Militairkosten verhältnißmäßig nicht zu steigern; hauptsächlich aber mehr Bildung, Personalkenntniß zwischen Oberen und Untergebenen, und überhaupt einen festern, innern Zusammenhang in die Auszüger zu bringen.

Ein jeder eintretende Offizier, der nicht in auswärtigen Diensten angestellt gewesen, ward angehalten, während einer bestimmten Zeit den Dienst als Soldat, Corporal, Wachtmeister, Furier und Feldweibel zu verrichten.

Die Ergänzungen sollten geschehen wie bisher.

Hingegen ward der Kanton, in Aufhebung der bestandenen 5 Departemente, in 8 Kreise getheilt, jeder unter einem Kommandanten mit einigen Adjunkten für die Administration; die Führung der Rödel über Auszüger, Reserve und Landwehr erster Klasse fernerhin dem Musterungs-Commissär belassen.

Zu Eröffnung neuer Hülfsquellen endlich für die mehr als erschöpfte Auszüger-Kasse, wurden dem Finanz- und dem Kriegsrathe Vorschläge abgefordert.

Für die Auszüger-Infanterie konnte im Jahre 1818 noch die neue Eintheilung, an eigenen Organisations-Musterungen, vollzogen werden; für die übrigen Waffengattungen aber mußte sie auf das folgende Jahr aufbehalten bleiben.

Gleichem Jahre verdanken auch die Amtsschützengesellschaften ihr Daseyn. Der natürlichen Anlage und der wieder erwachten Neigung des Volkes zum Scharfschießen, sollte diese Institution eine bestimmte Richtung geben, als wirksamstes Mittel zu Begründung einer nachdrücklichen Landesvertheidigung. 25. Febr. und 7. Juli 1818.

Von Seiten des Staates wurden an jährlichen Schießprämien ausgesetzt Fr. 3400, später noch vermehrt bis auf Fr. 4544.

Nachdem die reglementarischen Bestimmungen der sodurch errichteten Anstalten im Jahre 1825 einige zeitgemäße Abänderungen erlitten, zählen gegenwärtig, im Jahre 1831, sämmtliche Amtsschützengesellschaften des Kantons 2950 Mitglieder.

Dekret vom 13. Febr. 1819.

In Vollziehung des neuen Militairgrundgesetzes, welches für die Dragoner eine Vermehrung von 30 Mann gebot, erhielt dieses Corps eine verbesserte und weniger kostbare Organisation, von der frühern hauptsächlich darin verschieden, daß das Wartgeld größtentheils wegfiel, das Reitgeld beschränkt, und die Dienstzeit auf 6 Jahre in den Auszügern und 6 Jahre in der Reserve festgesetzt wurde.

Beschlüsse vom 4. Mai und 20. November 1819.

Eine nähere Organisation ward auch den Scharfschützen zu Theil. Die Ergänzung der zum ersten Bundes-Contingent erforderlichen Auszüger-Scharfschützen sollte künftighin aus denjenigen der Landwehr statt finden, unter begünstigenden Bedingungen für die Uebertretenden. Für alle ordentlichen Schießübungen und Musterungen aber machten sie gleichwohl einen Bestandtheil ihrer betreffenden Landwehr-Compagnien aus. Ueberhaupt durfte Niemand ins Corps aufgenommen werden, der sich nicht als Schütze erprobt hätte.

Die vorgeschriebenen zwei Sappeur-Compagnien, eine in dem eidgenössischen Heere fast ganz fehlende Waffengattung, wurden neu errichtet, die Artillerie nebst Train von 6 auf 8 Divisionen vermehrt, und sämmtliche Auszüger-Bataillone in ihrer neuen Form an Hauptmusterungen zusammengezogen, so daß mit Auslauf des Jahres 1819 der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen vollständig ausgeführt war.

Hauptmusterungen, obschon bereits durch die Militair-

verordnung von 1813 vorgeschrieben, hatten dennoch bis damals nicht statt gefunden.

Besonders bemerkenswerth aber war im nämlichen Jahre das Zustandekommen und die Eröffnung der eidgenössischen Militairschule in Thun; zunächst der Artillerie, dem Genie und dem Generalstab gewidmet, und seither auch auf die übrigen Waffenarten ausgedehnt. Noch wurde in dem Jahre 1819 eine längst gefühlte Lücke in der Kantonal-Militair-Gesetzgebung durch ein Dekret ausgefüllt, vermöge dessen als unwürdig erklärt wurden, unter der Bernerschen Fahne zu dienen: alle diejenigen, welche wegen grober Verbrechen, vom Kriminal-Richter in eine der bestehenden öffentlichen Strafanstalten verurtheilt würden. 27. Sept. 1819.

Als der Große Rath, wie oben gemeldet, dem Finanz- und dem Kriegsrath den Auftrag ertheilte, „Anträge zu bringen über Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Militairkasse" beabsichtigte man schon damals, wo immer möglich, eine Aufhebung sowohl des Dragonergeldes, als der ohnehin mit der Militairverfassung in keinem richtigen Verhältnisse stehenden Auszügergelder, deren Beziehungsart sich für das Land, zumal für bevölkerte aber ärmere Gemeinden, als lästig gezeigt hatte; allein sie sollten auf angemessene Weise ersetzt werden, um keinen Ausfall in den damals noch nicht in das gehörige Gleichgewicht gebrachten Finanzen zu veranlassen.

Das Ergebniß daheriger Untersuche und Berathungen war: 20. Dez. 1819.
ein Gesetz, wodurch der Bezug der Auszüger- und Dragoner- 21. Febr. u.
Gelder abgeschafft,*) dagegen aber eine Abgabe eingeführt wurde, 4. April 1820.

*) Die Auszügergelder betrugen für den alten Kanton jährlich Fr. 21,556 und an Dragonergeldern hatte das Land während den Jahren 1814

beides von 1820 hinweg, welche alle diejenigen zu entrichten haben sollten, die nach erfolgter Revision der Dispensations-Fälle, ihre Militairpflicht nicht persönlich erfüllen würden; als billige Gegenleistung für die Beschwerden und Gefahren, deren sie, kraft der Dienstdispensation, überhoben seyen.

Diese letztere war entweder Militair-Dispensation überhaupt, wegen Amt, Beruf oder Untüchtigkeit, oder Dispensation bloß vom Besuchen der Trüllmusterungen, ohne deßwegen von der Bewaffnungs- und Wehrpflicht selbst, oder vom Erscheinen an den jährlichen Inspektions-Musterungen zu befreien, und immerhin erst nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre Alters erlangbar; mithin nicht früher, als nachdem vorausgesetzt war, man habe die nöthige Uebung in den Waffen während der früheren Jahre bereits erlernt. Eine begünstigende Ausnahme rücksichtlich der Altersbedingung genossen einzig solche, welche in fremden Kriegsdiensten gestanden waren. — Die überhaupt dispensirten sollten alljährlich bezahlen von Fr. 4 bis 24; und die nur vom Trüllen Losgekauften von Fr. 2 bis 5 jährlich.

Daß zu jener Zeit der allgemeinen Verlegenheit über den Rückschritt der Staats-Finanzen, die außerordentliche Standes-ökonomie-Commission ganz besonders das Kriegs-Departement in's Auge fassen würde, über dessen Kostbarkeit man so oft sich beschwerte, war nicht zu bezweifeln. Der Große Rath mußte sich aber überzeugen, daß der bestehenden Militair-Verfassung und den eidgenößischen Verpflichtungen ohne Abbruch, mit Ausnahme einer Reduktion der stehenden Truppen, keine

bis 1820 im Durchschnitte jährlich Fr. 11,548 bezahlt; die Reitgelder vom Feldzuge des Jahres 1815 — im Betrag von Fr. 16,800 — nicht einmal inbegriffen; indem diese, mittelst Uebernahme von Seiten der Staatskasse, durch die Obrigkeit den Gemeinden geschenkt worden.

wesentlichen Ersparnisse zu bezwecken seyen. Er beschränkte sich 12. Apr. 1820.
also dahin, eine nochmalige Verminderung der Standeskompagnie bis auf 60 Mann zu erkennen; die Lieferung von zwilchenen Beinkleidern an die Auszüger abzuschaffen, und den jeweiligen Garnisonsbestand zu bestimmen, zufolge dessen seither, nebst so vielen Rekruten, als der Abgang erforderte, 12 Compagnien Infanterie und 2 Compagnien Artillerie, jährlich zur Instruktion einberufen wurden, was bei zwölfjähriger Dienstzeit dem Auszüger je im vierten Jahre eine Garnisonskehr brachte. Von da an hatte die Kehrordnung ihren geregelten Fortgang, und wurde sogar späterhin, zu Anfang jeden Jahres, öffentlich bekannt gemacht; eine Maßregel, welche sowohl die Vollzähligkeit der Compagnien beim Einrücken beförderte, als die Betreffenden in Stand setzte, zeitig ihre Vorkehren auf die bevorstehende Entfernung von Hause zu treffen.

Im Jahre 1820 ward auch der Feuerspritzen-Unterricht für die garnisonirenden Milizen eingeführt, eine verbesserte Trüllbußenordnung herausgegeben, ein Mannschafts-Contingent*) nach dem ersten eidgenössischen Uebungslager abgesandt, und in Verbindung mit Hauptmusterungen die erste eidgenössische Inspektion bestanden. Beide Arten von Musterungen wurden in nachfolgenden Jahren, den dießörtigen Vorschriften gemäß, fortgesetzt.

So wie zwar der Große Rath hatte finden müssen, daß die bestehende Militair-Verfassung, ohne höhere Nachtheile, keine weitere Kostenverminderung gestatte, so waren hingegen

*) 1 Bataillon Infanterie und 1 Scharfschützen-Compagnie, zusammen 311 Mann. Da die eidgenössischen Lager vorzüglich zur Einübung der Cadres bestimmt sind, so wurden die Lager-Compagnien nur zu 50 Mann verlangt.

gleichzeitig gegen die Zweckmäßigkeit der Militair-Verfassung selbst, so viele Zweifel und über die Möglichkeit eines bessern und minder kostspieligen Militair-Systems so manche Ansicht geäußert worden, daß in der nämlichen Sitzung der Beschluß gefaßt wurde, diesen Gegenstand einer nähern Untersuchung zu würdigen, welche Anfangs einer eigenen Commission, nachher aber dem Kriegsrathe übertragen ward. Die aufgeworfenen Fragen erregten allgemeine Theilnahme, und veranlaßten das Erscheinen verschiedener werthvoller Druckschriften.*) Zu desto gründlicherer Erdaurung derselben wurden sie sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, woraufhin der Kriegsrath unterm 18. Juni 1823 sein Gutachten vorlegte. Es enthielt 2 Hauptideen. Die erste gieng von dem Grundsatze der allgemeinen Bewaffnung und persönlichen Dienstleistung aus, der Bewaffnung und Kleidung auf eigene Kosten; als geschichtlich begründet durch die Sitte der Väter zum Schutze des eigenen Herdes, als schonend die Kräfte des Staatsschatzes, als sicherste Weise, Liebe und Ehre für Wehrpflicht und Vaterland zu pflanzen, Vertrauen in eigene Kraft und Achtung vor dem freien bewaffneten Volke beim Auslande zu erzeugen. Die ferneren Vorschläge zur Ausführung dieses Systems giengen auf Vermehrung der Auszügerzahl und Wiederannäherung an die ehemaligen Milizverhältnisse, alles auf den Hauptzweck berechnet,

*) „Ueber die Kriegsverfassung des Kantons Bern, von K. Koch, gewesenem „Oberstlieutenant, Bern 1823. — Ansichten über Veränderungen in der „Organisation des Wehrstandes des Kantons Bern, verfaßt von Rathsherrn Bürki, ebendas. — Ansichten und Gedanken über die beiden im „Druck erschienenen Schriften, den Bernerischen Wehrstand betreffend, „von R. v. Büren, Oberstlieutenant, ebendas. — Etwas zu Gunsten „der allgemeinen Bewaffnung im Kanton Bern, von E. R. v. Tavel, „Hauptmann, ebendas. — Bemerkungen über die Kriegsverfassung des „Kantons Bern, von F. A. Wyttenbach, Oberst, ebendas.“ rc. rc.

für den Augenblick der Gefahr die größtmögliche Zahl dienstfähiger Mannschaft bereit zu halten, in Friedenszeiten aber den Dienst für die Staatskasse mindest lästig zu machen. Die zweite Meinung hingegen hielt sich, gleich wie eine dritte, sich ihr sehr nähernde Ansicht, an die erst vor wenigen Jahren aufgestellten Grundgesetze des Auszügerdienstes und Bekleidung und Bewaffnung der Auszüger auf obrigkeitliche Kosten. Sie brachte an, daß die Bewaffnung der Auszüger, der Reserve und der Landwehr einer allgemeinen Bewaffnung sehr nahe komme, und die Vorzüge der Selbstbewaffnung bei der Landwehr bereits sich vorfinden, während es nichts wie billig sey, den ohnehin weit beschwerlichern und zeitraubenden Auszügerdienst mittelst Lieferung der Rüstung zu erleichtern; daß Waffen und Kleidung, vornehmlich aber erstere, für die Bundeskontingente durchaus gut und gleichförmig seyn müssen, was sich bei Selbstanschaffung derselben nie würde hinlänglich erreichen lassen; daß die Selbstausrüstung, so ehrenvoll sie auch seyn möge, für den Aermern immerhin eine Last bleibe, für viele eine unerschwingliche, und als solche höchst ungleich — sey es nun Einzelne oder Gemeinden — treffe, was möglichst vermieden und wenigstens der Bundeskontingente Ausrüstung auf Kosten des Staates übernommen werden sollte; daß eine nochmalige Abänderung der Militair-Organisation und wiederholt neue Eintheilung der Truppen auf ihren Geist von übelm Einflusse seyn könnte, und endlich, daß denn doch die ehrenhafte Auszeichnung, welche den Bernertruppen in mehreren Grenzzügen zu Theil geworden, wirklich auf Zweckmäßigkeit des Bestehenden schließen lasse.

Der Große Rath entschied: bei den im Jahre 1818 aufgestellten Grundsätzen zu verbleiben, mit Auftrag an den Kriegsrath, denselben die etwa noch fehlenden Entwickelungen

zu geben, und über allfällige Verbesserungen einzelner Theile zweckdienliche Anträge zu bringen.

In den Jahren 1823 und 1824 wurde die Organisation der Reserve vorgenommen, erkannt durch Dekret des Kleinen Rathes vom 21. November 1823, nach den bereits durch das Militairgesetz von 1818 aufgestellten Grundbestimmungen. Je zwei Kreise sollten ein Reserve-Infanterie-Bataillon und eine Reserve-Artillerie-Compagnie zu liefern haben, die überzähligen Männer aber als Stammreservisten stehen bleiben. Seit dem Jahre 1814 zwar bewaffnet, allein beinahe ohne Offiziere mehr, und durch die veränderte Kreiseintheilung in ihrer frühern Formation ganz aufgelöst, mußte eine genaue Musterung über gesammte Reserve vorangehen. Diese fand statt für die sechs ersten Kreise im Jahre 1823. Die zwei letzten, als meistens aus neuen Gebietstheilen bestehend, zählten erst noch sehr wenige Reserve. Nachher wurden sämmtliche Waffen zur Ausbesserung ins Zeughaus eingezogen, im Frühjahre 1824 wieder ausgetheilt, im Herbste des nämlichen Jahres die neu errichteten drei Bataillone, deren Montierungen infolge der verschiedenen Feldzüge unbrauchbar geworden waren, mit blauen Caputröcken bekleidet, und so einer eidgenössischen Inspektion unterworfen, die nicht mehr länger verschoben werden durfte. Diese außerordentliche Bekleidung kostete zwar den Staat die nicht unbeträchtliche Summe der Fr. 38,214, war aber eine unerläßliche Pflicht sowohl für die treu geleisteten Dienste, als für das militärische Ehrgefühl der wackeren Veteranen.

Als die schwächste Seite der Ausrüstung der Berner-Truppen rügten die eidgenössischen Inspektoren stets die Tornister. Die Aufstellung patentirter Sattler in allen Kantonstheilen, verantwortlich, keine anderen als modellgemäße Tornister an

das Militair zu verkaufen, machte diesem Uebelstande seit dem Jahre 1825, wenigstens bei den Auszügern, allmälig ein Ende.

Ein Konkordat vom Jahre 1825 mit dem hohen Stande Aargau, und später auch eines mit Waadt, bestimmten die Militairverhältnisse gegenseitiger Angehörigen, welche in dem einen oder andern Kanton sich aufhalten.

Im nämlichen Jahre ward die Standescompagnie, nochmals vermindert von sechzig bis auf dreiundfünfzig Mann, zu einer Artillerie-Division umgeschaffen. Weil sie jedoch eine Vermehrung an Pferden erhielt von zehn auf vierzehn, und einige Verbesserung in den Kapitulationsgedingen, so gieng aus dieser Abänderung keine wesentliche Ersparniß hervor.

Das Jahr 1826 rief zum zweitenmale ein hiesiges Kontingent in ein eidgenössisches Uebungslager,*) und brachte eine neue Verordnung über die Militairverfassung des Kantons Bern zur Reife. Gemäß dem schon 1823 ausgesprochenen Willen des Großen Rathes sollte sie, in Beibehaltung aller wesentlichen Bestimmungen der Grundgesetze von den Jahren 1813, und 1818, dieselben lediglich nach Bedürfniß vervollständigen oder modifiziren, und demnächst die vielen einzelnen, in verschiedenen Zeitpunkten erschienenen Verordnungen in ein gehörig geordnetes Ganzes zusammenstellen. Eigentliche Neuerungen

27. Febr. und 18. Nov. 1826.

*) An Bernertruppen befanden sich im eidgenössischen Lager bei Thun:

Cavallerie, 2 Compagnien	Mann	144
Artillerie mit Train, 1 Comp.	„	100
Scharfschützen, 2 Comp.	„	100
Infanterie, 3 Bataillone	„	932
	M.	1276.

Die Artillerie-Compagnie war von der eidgenössischen Militair-Aufsichtsbehörde nicht verlangt worden. Weil aber das Lager mit ihrer Instruktionszeit zusammentraf, so wurde sie in Kantonalkosten dahin abgesendet.

oder Abänderungen des Bestandenen enthielt sie in folgenden Punkten:

1) Verlängerung der Dienstzeit der Dragoner von sechs auf acht Jahre, sowohl in den Auszügern als in der Reserve, Abschaffung der Wartgelder und Beschränkung des Reitgeldes.

Der häufige Wechsel im Corps, dessen Vervollkommnung hemmend, verbunden mit ökonomischen Rücksichten, hatte da etwas Zweckmäßigeres wünschen lassen.

2) Gleichstellung der Sappeurs mit den übrigen Auszügern, bezüglich auf Dienstzeit und Reservepflicht.

Wenn zwölf Jahre Auszügerdienstes schon ziemlich lang sind, so waren es vierzehn Jahre vollends zu sehr, zumal bei einem Corps von Handwerksmännern, denen in älteren Jahren Abwesenheiten von Hause weit beschwerlicher fallen müssen, als dem gemeinen Landmanne. Sie hingegen der Reserve zu entheben, fand man keine Ursache.

3) Aufhebung der Landwehr-Scharfschützen und dagegen neue Organisation und Vermehrung der Auszüger-Scharfschützen bis auf zehn Compagnien.

Da sich einerseits die Ergänzung der Landwehr-Scharfschützen, theils aus wirklichem Mangel an guten Schützen, und theils wegen der Kostbarkeit der Waffen, bisher ziemlich schwierig gezeigt hatte, folglich zu befürchten stand, die Formation vom Jahre 1815 könnte nicht ersetzt werden, und anderseits die Landwehr-Scharfschützen nach zwölfjährigem Dienste für das Militair ganz verloren giengen, während die höchste Schießfertigkeit gerade bei Männern reiferer Jahre gewöhnlich angetroffen wird, auch die Organisation der 200 Auszüger-Scharfschützen, zerstreut in allen zehn Landwehr-Compagnien, nicht frommen wollte, so schien es am angemessensten, die Landwehr-Scharfschützen aufzuheben, und dagegen die Auszüger-Scharfschützen

in gleichem Verhältnisse zu vermehren. Zwar sollten sie in Abweichung von der Regel nicht vom Staate Bewaffnung erhalten — will ja der Schütze seinen eigenen Stutzer haben — allein dafür eine Vergütung von Fr. 40 in Geld und mehrere andere Vergünstigungen, geeignet, die Rekrutierung des Corps zu befördern. Von der Zahl von zehen Compagnien glaubte man um so weniger abgehen zu dürfen, als die verschiedensten Ansichten über die Militair-Einrichtungen doch alle darin übereingekommen wären: viele Scharfschützen seyen des Schweizerlandes sicherste Wehre.

4) Aufhebung der Landwehr-Grenadiere.

Zur Bundes-Reserve waren sie nicht mehr nöthig, seitdem die Reserve sich organisirt befand; nach 12 Jahren eines sehr leichten Dienstes, aller fernern Militairpflicht entzogen, thaten sie schon früher den Landwehrscharfschützen Abbruch; vereinigten dermaßen alle den Auszügern oder den Scharfschützen entgangene, vermöglichere und gebildetere junge Mannschaft in sich, daß dadurch die Landwehr zweiter Klasse zu sehr entblößt wurde. Besonders dieser letztern aufzuhelfen, welche, immerhin die große Masse unsers Wehrstandes bildend, volle Berücksichtigung verdient, mußte demnach ihre Auflösung erfolgen. Sie gewährte zudem den Vortheil: daß fortan es nur eine Klasse von Landwehr gab; wodurch die Militair-Administration um vieles vereinfacht ward.

5) Freies Verfügungs-Recht der Regierung über alle Truppen — als unbedingt nothwendiger Grundsatz zu Begründung einer guten Militair-Verfassung.

6) Aushebung der Auszüger nach dem Grundsatze von Burgerrecht und Grundeigenthum, als Sache der Billigkeit für solche Gemeinden, welche viele Hintersäßen haben, und Ab-

schaffung der begünstigenden Ausnahmen für die Verehlichten beim Loose.

7) Anstellung der aus fremden kapitulirten Kriegsdiensten heimgekehrten Soldaten in der Reserve; indem sie sich in allen Beziehungen besser dahin eignen, als zur Landwehr.

8) Uebernahme der sonst den Gemeinden obgelegenen Instruktions-Kosten der Landwehrtamboure von Seiten des Staats und Verbesserung der Besoldungen der Kreisadjutanten und Trüllmeister.

9) Bestimmtere Eintheilung der Landwehr-Füsiliere in Bataillone und Compagnien.

10) Festsetzung der Reserve-Pflicht bis ins 40. Jahr Alters, ohne Rücksicht auf frühern oder spätern Eintritt, als nothwendige Uebereinstimmung mit der Dauer der allgemeinen Dienstpflicht.

11) Gesetzliche Aufstellung eines Chefs der Infanterie und eines Kriegs-Commissairs.

12) Anwendung des eidgenössischen Straf-Coder auf den Kantonaldienst.

13) Beschränkung der zu weit ausgedehnt gewesenen Dispensationsfälle und Abschaffung des Trüll-Loskaufes, als häufig mißbraucht und den Geist der Landwehr lähmend, wie die Erfahrung bewiesen hatte.*)

14) Genügend bestandene Prüfungen in allen für die Offiziers der verschiedenen Waffen erforderlichen theoretischen und

*) Die Dispensations-Gelder betrugen während den Jahrgängen 1820 bis und mit 1826 im Durchschnitte Fr. 18,952, und seit Abschaffung des Trüll-Loskaufes oder seit dem Jahre 1827 bis und mit 1830, beides inclusive, Fr. 9911 jährlich. Vergl. die Angabe derjenigen Summen, welche diese Gebühr ersetzen sollte, auf S. 332 hievor.

praktischen Kenntnissen, als unerläßliche Bedingung zu Erlangung eines Auszüger-Offiziers-Patents.

15) Bestimmungen über die Verpflegung und Löhnung an Musterungen.

16) Waffen-Inspektionen im Spätjahr; Verminderung der Trüllen von 12 auf 10 jährlich und dagegen Uebungen in größeren Zusammenzügen; einige Verminderung des Auszüger-Trains; Verbot gegen Anwerbungen in fremde Kriegsdienste ohne vorher erhaltene Bewilligung dazu ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In unmittelbarem Zusammenhange mit dieser neuen Verordnung, wurden dann auch die Instruktionen der Kreis-Commandanten, Kreis-Adjutanten, Kreis-Aerzte und Trüllmeister revidirt und vervollständigt.

Unverkennbar ließ sich von da an wahrnehmen, daß neues Leben und mehrere Uebereinstimmung in alle Theile der Kriegs-Verwaltung gekommen.

Die Organisation der Landwehr wurde ohne Verzug, jedoch mit der nöthigen Umsicht — nicht in allen Kreisen auf einmal ins Werk gesetzt. Sie beschäftigte seither ununterbrochen den Kriegsrath.

Das Eintheilungs-Prinzip war dasjenige der Auszüger-Stamm-Compagnien; mit Ausnahme einiger, durch Oertlichkeiten erforderlich gewesenen Abweichungen; so daß, beim Vorhandenseyn von 4 Auszüger-Stamm-Compagnien in jedem Kreise, aus dem Bezirke einer jeden von diesen, 3 Landwehr-Compagnien gebildet wurden, mithin 12 in einem Kreise; wovon die 6 ersten das erste und die 6 letzten das zweite Füsilier-Bataillon ausmachen.

Besondere Schwierigkeiten zeigte in verschiedenen Landestheilen die Auswahl der Offiziere; indessen sind in mehreren Kreisen die Cadres schon ziemlich vollzählig und 8 Bataillons-Commandanten bereits ernennt.

Zu Verbesserung der Bewaffnung wurde dem so fühlbar gewesenen Mangel an guten Büchsenschmieden mittelst Aufstellung im Zeughause erprobter und mit privilegirten Patenten versehener Büchsenschmiede, entgegengewirkt. Bis jetzt auf 38 angestiegen, läßt sich noch eine Vermehrung derselben hoffen; da zu ihrer Aufmunterung und Begünstigung Manches geschieht.

Für Vervollkommnung der Instruktion der Landwehr wird durch eine sorgfältigere Wahl und Ausbildung der Trüllmeister das Möglichste gethan. Eben so durch die jetzt anbefohlenen größeren Zusammenzüge Behufs von Manöuvres.

Zu allmähliger Bezweckung einer gleichförmigern Bekleidung, ist den daherigen gesetzlichen Vorschriften, ein blauer kurzer Rock nach militairischem Schnitte, als fakultative Uniform, von Seiten des Kriegsraths hinzugefügt worden.

Wie es die Einrichtungen der Landwehr nicht wohl anders erwarten lassen, sind derselben Fortschritte im Allgemeinen, sehr verschieden von einem Kreise, selbst von einem Adjutantur-Bezirke zum andern; an mehreren Orten aber wirklich vollkommen befriedigend und die Aufmerksamkeit lohnend, welche ihr gegenwärtig geschenkt wird.

Zu Erlangung einer richtigen Uebersicht des Ganzen, dachte der Kriegsrath und hat in einem Kreise schon damit angefangen, über sämmtliche Landwehr- und Kreisadministrationen durch eines seiner Mitglieder, unter Zuziehung des Musterungs-Commissairs, eine General-Inspektion abhalten zu lassen. Diese wird um so nöthiger, als sonst, in Ermanglung eines Miliz-Inspektors, wie ihn die meisten übrigen Kantone haben, dießorts keine unmittelbare Oberaufsicht statt finden würde.

Die Organisation des Reserve-Bataillons Nr. 4, früher wegen Mangel ausgedienter Auszüger in den Leberbergen aufgeschoben, kam zu Stande im Jahre 1827 und ward sogleich

der eidgenössischen Inspektion unterworfen; somit hatte der Stand Bern diejenige Truppenzahl vorgewiesen, für welche er zu den beiden Bundes-Contingenten pflichtig ist.

Im Jahre 1829 wurden die Stellen eines Commandanten der Stadtgarnison und eines Ober-Instruktors in einer Person vereinigt. Früher getrennt und in der Ausübung ihrer Befugnisse häufig sich kreuzend, mußten sowohl der Garnisons- als der Instruktions-Dienst mehr oder weniger unter diesem Verhältnisse leiden. Die wohlthätigen Folgen der Aufhebung desselben bewähren sich täglich.

Im nämlichen Jahre ward auch ein Montierungs-Reglement gedruckt; ein längst gefühltes Bedürfniß zu genauerer Handhabung der bestehenden Kleidungs-Ordonnanz.

Die großen politischen Ereignisse Frankreichs im Jahre 1830 veranlaßten die Ernennung eines Kriegs-Commissairs und die Bewilligung der bedeutenden Summe von Fr. 308,444 zu Ergänzung des Vorraths an Kaputröcken für beide Contingente und Anschaffung der nöthigen Ersatzmonturen, sowohl für die älteren Auszüger als zu Bekleidung der Reserve.

In einem neu errichteten Kleidungs-Magazine werden sie nun aufgehoben. Auch sämmtliche Feldapotheken und übrige Zugehörden des Medicinalwesens mußten vervollständigt werden. Zur Fürsorge wurde überdieß eine Anzahl Tornister und anderer Ausrüstungsgegenstände, welche eigentlich dem Soldaten anzuschaffen obliegen, aufgekauft. Was für Munition, Geschütze und Kriegsfuhrwerke erkennt und geleistet worden, wird in der zweiten Abtheilung berührt werden.

Den Beschlüssen der hohen Tagsatzung ungesäumt Folge zu geben, sind in den ersten Monaten des laufenden Jahres beide Contingente hierseitigen Standes neuerdings eidgenössisch in Augenschein genommen worden; das Personelle der Artillerie

und die Sappeurs des ersten Bundesauszugs einzig ausgenommen; indem diese, als erst kurz vorher eidgenössisch gemustert, enthoben blieben. Die Sappeurs übrigens sind unterm 6. März in den aktiven Dienst der Eidgenossenschaft eingetreten und erst in den letzten Tagen heimgekehrt.

Die Inspektionsberichte der eidgenössischen Militairaufsichtsbehörden rügten bei den Auszügern keine Gegenstände von höherm Belange; wohl aber bei der Reserve, wo über Mangel an Kleidung, guter Ausrüstung, sorgfältigem Waffenunterhalt und zum Theil auch an Uebung geklagt ward.

Es ist aber in ersteren Rücksichten seither durch Anlegung zureichender Vorräthe gesorgt worden und in letzteren Beziehungen würden, ohne Zweifel, wenige Tage Besammlung genügen, das Fehlende einzuholen.

Wenn bei einzelnen Bataillonen damals noch Einiges am Mannschaftsbestande mangelte, so ist dieses nicht mehr der Fall gegenwärtig.*) Ueberdieß sind bereits die nöthigen Anstalten getroffen, daß die auf Ende dieses Jahres zur Reserve übertretenden Auszüger gleichzeitig und vollständig ersetzt werden können; indem, in Abweichung von sonst üblichem Verfahren, die betreffenden Ersatz-Rekruten schon zum voraus, im Laufe des Sommers, instruirt, bewaffnet und gekleidet werden.

Ansehend die Mobilmachung der Landwehr, im Nothfalle, gemäß den Beschlüssen der Tagsatzung vom 17. und 27. Jenner und 9. Hornung d. J., so hat der Kriegsrath die dießorts angemessenen Vorkehren und Bekanntmachungen angeordnet.

Zu Bildung des ersten Landwehr-Contingents, das an Zahl einem einfachen Mannschafts-Contingente gleich kommen soll,

*) Der in Beilage Nr. XXI. gelieferte Etat wird hierüber genügende Auskunft geben.

ist in jedem der 6 ersten Militairkreise ein Landwehr-Marsch-Bataillon und zwar vorzüglich aus der Klasse der Unverehlichten, ausgehoben worden. Die betreffenden Kreis-Bataillone liefern dazu die nöthigen Offiziere.

Um die Quartiergebenden Kantons-Einwohner bei allfälligen Truppenaufstellungen möglichst zu erleichtern, hat der Kleine Rath letzhin noch erkennt: es solle künftighin jeder Rations-Vergütung für genossene Verpflegung in Privathäusern, 23. Febr. 1831. 1 bz. über den jeweiligen Tagpreis hinaus, zu Handen der Quartiergeber, zugelegt werden; für Kantonal-Truppen bezahlbar aus der Staats-Kasse; für eidgenössische aber, wie die Kosten übriger Kriegslasten, mittelst gleichmäßiger Vertheilung des Betrages auf das ganze Land.

Was endlich das Instruktionswesen und die verschiedenen Corps im Besondern betrifft, so erhalten nach gegenwärtiger Ordnung der Dinge die Auszüger-Rekruten aller Waffen in der Instruktionsschule der Hauptstadt, mit Ausnahme des Trains, welcher nur dreißig Tage da bleibt, einen ersten Unterricht von sechs Wochen.

Nachher rücken sie mit ihren Compagnien zu den ordentlichen Garnisonskehren ein. Davon sind einzig enthoben: die Sappeurs, von denen jährlich ein Detachement von 24 Mann (früher 36 Mann) zur eidgenössischen Militairschule in Thun, abgesendet wird.

Die Cavallerie garnisonirt je im zweiten Jahre auf 14 Tage, die Artillerie je im vierten auf 6 Wochen. (Der Train wird nur für die Manöverzeit zugezogen.) Die Infanterie, je im vierten, auf 30 Tage. Die Scharfschützen, erst neulich organisirt und noch nicht vollzählig, wurden bis dahin nicht zum Garnisonieren einberufen, sollen aber, laut Gesetzes, alle sechs Jahre eine Garnison passieren.

Die Milizen, indem sie so die nöthige Instruktion empfangen, versehen zugleich den Garnisons- und Wachtdienst der Hauptstadt, in Folge dessen die kostbaren stehenden Truppen bis auf 53 Mann haben vermindert werden können.*)

Diese übrigens liefern die nöthigen Unterinstruktoren für den Unterricht der Garnisons- und Instruktions-Truppen, gegen eine mäßige Soldzulage für den Tag, so daß sie das Halten eines eigenen Instruktoren-Corps ersparen, das dann, bei weniger häufigem Personalwechsel, als es bei der Standes-Compagnie der Fall ist, allmählig auch Pensions-Gehalte und dergleichen mehr nach sich ziehen würde.

Als allgemeine Verbesserungen der neueren Zeiten dürfen erwähnt werden: die gründliche Instruktion der Kadetten, die Garnisons-Ausmärsche zu praktischer Erlernung des Felddienstes, die planmäßige Zeit-Eintheilung und Abwechselung zwischen Exerzieren und innerm Dienste, eine unmittelbare Folge der Vereinigung der Stellen des Garnisons-Commandanten und des Oberinstruktors in einer Person; — der sorgfältige Unterricht in Behandlung der Gewehre, im Zerlegen und Zusammensetzen mit Benennung aller einzelnen Theile derselben; die pünktliche Handhabung der Vorschriften über die Tornister und deren Bepackung; die Vollständigkeit der Ausrüstung überhaupt, und die genauen Inspektionen über Stoff und Austheilung der neuen Kleidungsgegenstände.

Im Besondern aber verdienen Berücksichtigung die Veränderungen, welche sich bei der Artillerie und den Scharfschützen zugetragen haben.

Nach Maßgabe der damals herrschenden Ansichten über

*) Die Beilage Nr. XXII. enthält die Uebersicht der 1814—1830 zur Instruktion einberufenen Auszüger-Rekruten.

die praktische Artillerie-Instruktion wurde in den früheren Jahren dieselbe zwar mit vieler Sorgfalt und einem bedeutenden Zeitaufwande, jedoch in einem sehr beschränkten Gebiete betrieben. Die Manöver, mit denen man sich nächst der Geschütz-Bedienung am meisten beschäftigte, führten nicht zu jener praktisch nützlichen Beweglichkeit, welche allein ihnen bei der Anwendung im Felde den eigentlichen Werth giebt. Im Ganzen wurde zu viel blind geschossen, während hingegen die vor allen wichtigste Uebung des Scharfschießens weder Zeit genug fand, noch in einem hiefür äußerst ungünstigen Lokal die nöthige Entwickelung erreichen konnte.

Wenn daher auch die in früherer Zeit bisweilen abgehaltenen Lager mehrern Anlaß zur Belehrung darboten, so mußte es doch den einzelnen Offizieren, die durch eigenes Studium oder durch angehörte Vorträge sich theoretische Kenntnisse erworben hatten, schwer fallen, ihre praktische Ausbildung daran zu knüpfen.

Nach der ersten Verbesserung der Laffetten, ohngefähr im Jahre 1813, begann der Manövrier-Unterricht mit bespanntem Geschütze, und darauf die theilweise Organisation und Bildung des Trains, und da dieses bei den Bewegungen der Artillerie die wichtigste Rolle spielt, so konnten nun die Letztern ihrem Zwecke näher gebracht, und für die Anwendung nützlich werden.

Mit einigen Vorschriften über das Train-Materiell erfolgte auch in jener Zeit der Unterricht der Trainsoldaten, welcher letztere rücksichtlich der stets zur Verfügung stehenden Pferde der Standes-Compagnie im hiesigen Kanton mit ungleich wenigerm Kostenaufwand zu erhalten war, als anderswo; daher auch das hiesige Train sich durch gehörige Einübung der Offiziere wie der Mannschaft, von jenem Zeitpunkte an, vortheilhaft auszeichnete.

Mit Entstehung der im Jahre 1819 zu Stande gekommenen eidgenössischen Militairschule in Thun erweiterte sich die Ansicht über das Gebiet des Artillerie-Unterrichts, doch unter sorgfältiger Festhaltung der Schranken der Anwendbarkeit im Vaterlande. Man wurde dort ungleich vielseitiger mit den Erfordernissen und dem Umfange desselben bekannt, und so wurde Manches zum entschiedenen Nutzen der Artillerie auf die hiesige Kantonal-Instruktion übergetragen. Da ferner vermittelst jener Schule die Offiziere und Unteroffiziere außerhalb der gewöhnlichen Instruktion Anlaß zur Ausbildung bekamen, und zugleich die Bildung der Rekruten von den gewöhnlichen Compagnie-Garnisonen abgesondert worden war, so wurde es möglich, die Dauer der Letzteren zur Ersparniß und zu einer für die prima plana billigen Erleichterung abzukürzen, obgleich man vielleicht auch darin in der Folge zu weit gegangen ist.

Indeß war es je länger je deutlicher eingesehen worden, daß bei dem beschränkten Raume, und vorzüglich der Lage des Wylerfelds, der nothwendigste und wesentlichste Theil des Unterrichts, nämlich das Scharfschießen, immerhin dürftig und unvollkommen bleiben müsse, indem dort die Abwechslung von den kleinen zu den größern Entfernungen, so wie die einer jeden eigene Art der Richtung unmöglich zur Anschauung gebracht und gelehrt werden kann. Nach umständlicher Entwickelung dieser angedeuteten Gründe wurde daher im Jahre 1830 der Beschluß gefaßt, daß vorläufig zu einem Versuche die zwei alljährlich in Garnison kommenden Artillerie-Compagnien zusammen einberufen werden, und auf der Allmend bei Thun während der für die Feldübungen angewiesenen 14 Tage ein Lager beziehen sollen; welches im verflossenen Sommer mit vielem Vortheile für die Instruktion zu Stande kam, und ein sicheres Mittel an die Hand giebt, den Nutzen der Letztern außer allem Ver-

hältniß mit demjenigen, was auf dem Wylerfelde geleistet werden kann, zu heben; denn nur auf einem solchen ausgedehnten Raume bleibt es möglich, die Manövrier-Uebungen mit dem Scheibenschießen in Verbindung zu setzen, und die Aufmerksamkeit der Mannschaft, die sich sonst gerne einer bloß mechanischen Bewegung hingibt, auf dem wichtigsten Punkte ihrer Dienstverrichtung, nämlich das genaue Richten, Laden und Schießen festzuhalten, und endlich mit der Anwendung der verschiedenen Caliber und Geschützarten bekannt zu machen.

Für den theoretischen Unterricht bestand seit langem die hiesige Militairschule, die sich zu verschiedenen Zeiten vorzüglicher Lehrer erfreute, und wo abwechselnd über verschiedene Fächer der Kriegswissenschaft, als Artillerie, bleibende und Feldbefestigung, Taktik und Felddienst, so wie über die darauf sich beziehenden Theile der reinen und angewandten Mathematik, als Trigonometrie, Mechanik, Wurflehre oder Ballistik gelesen, hin und wieder praktische Uebungen in topographischen Aufnahmen und dergleichen damit verbunden, nächstdem der Unterricht in militärischen Zeichnungen ertheilt wurde, während dem eine noch in der jüngsten Zeit ansehnlich vermehrte Bibliothek dem Privatstudium offen stand. Da indeß in einzelnen, zumal in den letztern Jahrgängen der Zuwachs an Kadetten oder jungen Offizieren der Artillerie nicht beträchtlich gewesen war, so fanden jene Vorträge nicht immer gleich zahlreiche Zuhörer, und deßhalb besonders war eine veränderte Organisation der Militairschule bereits vielseitig besprochen und zur Bearbeitung reif geworden, deren Erfolg um so sicherer zu erwarten stand, als die nöthigen Hülfsmittel, je nach Bedarf, jeder Zeit reichlich und bis auf Fr. 3000 im Jahre angewiesen wurden.

Die Bewaffnung der Scharfschützen dann ist seit der neuen

Organisation dieses Corps, welche — beiläufig bemerkt, den erwünschten Zudrang gebracht hat, dermaßen vervollkommnet worden, daß sie künftighin nebst der ihr früher abgegangenen Dauerhaftigkeit für den Felddienst, beinahe eine doppelte Wirkung gewähren soll. Befriedigend abgelegtes Probeschießen als unerläßliches Beding zur Aufnahme ins Corps und verbesserte Instruktion, ganz berechnet auf den wahren Zweck der Scharfschützen und ihre Anwendung vor dem Feinde, geben denselben einen Grad von Brauchbarkeit, den man von dieser Waffe ehedem weder kannte noch forderte.

Einzig bleibt zu bedauern, daß die Verfertigung der neuen Ordonnanz-Stutzer so schwierig, und in Folge dessen nur erst eine geringe Anzahl davon vorhanden ist. Indessen hat der Kriegsrath Fürsorge getroffen, daß in kurzem 200 Stücke fertig gestellt werden können.

Einen wichtigen Theil noch der Instruktionsmittel bilden die Hauptmusterungen. Für die Cavallerie und die Infanterie kehrten sie in der Regel alle zwei Jahre wieder, da von letzterer jedes Jahr die Hälfte aufgeboten wurde. Für die Scharfschützen jährlich, weil sie nicht in Garnison kamen. Wo die Auszüger, musterten mit ihnen die betreffenden Reserven.

Die Cavallerie, mit ihrer Reserve zwei Escadronen bildend, wurde da in größern Manövern geübt, worin sie eine bei Milizen seltene Fertigkeit erlangt hat; die Infanterie meistens zu mehreren Bataillonen vereint, in den Bataillons- und Linien-Evolutionen und eigentlichen Kampfmanövern; die Scharfschützen hingegen hauptsächlich im Zielschießen auf verschiedene Distanzen und auf bewegliche Gegenstände.

So oft es sich ohne zu große Kosten thun ließ, wurden

auch Landwehr und Artillerie zugezogen; alle verschiedenen Waffen zu vereinigen, hatten bisher die Umstände nie erlaubt.*)

Nichts desto weniger war der Nutzen solcher größeren Zusammenzüge für Obere und Untergebene unverkennbar, weil vermittelst derselben nachgeholt wurde, was in der Instruktionsschule aus Mangel hinlänglicher Truppenzahl nicht gezeigt und gelehrt werden kann.**)

B. Kriegs-Materiell.

1. Artillerie.

Nach der Theilung der noch vorhanden gebliebenen, oder von Frankreich zurückgegebenen, Berner-Geschütze mit den Kantonen Aargau und Waadt war dem hiesigen Zeughause eine

Geschütz und Fuhrwerke.

*) Angewandte Manöver wurden vorzüglich bei folgenden Truppenzusammenzügen ausgeführt:

Im Jahre 1824 bei Bern, mit 2 Bataillonen Reserve-Infanterie und 1 Compagnie Scharfschützen, vereinigt mit den damaligen Garnisons-Truppen.

" " 1825 " Fraubrunnen, mit 1 Bataillon Reserve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie und 1 Division Artillerie.

" " 1827 " Biel, mit 1 Bataillon Reserve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie und einer Abtheilung Landwehr.

" " 1828 " Thun, mit einem Bataillon Reserve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie, einer Abtheilung Landwehr und der Artillerie der eidgenössischen Militärschule.

In den Jahren 1829 und 1830 mußten die Hauptmusterungen wegen der schlechten Witterung abgesagt werden.

**) Ueber die Kosten unsers Kriegwesens, s. Beilage Nr. XXIII.

nicht unbeträchtliche Zahl seiner alten Geschütze von verschiedenem Caliber anheim gefallen; es waren dieses einige Sechszehnpfünder, lange Zwölfpfünder und Sechspfünder ausschließlich als Positionsgeschütz; ferner kurze Zwölfpfünder und Sechspfünder, vorzüglich Vierpfünder und Zweipfünder nebst Vierundzwanzigpfünder- und Zwölfpfünder-Haubitzen, theils ausschließlich als Feldgeschütz, theils zu beiderlei Gebrauch geeignet.

Bei der Reorganisation des hiesigen Militairs war man zunächst auf die Infanterie und deren Bewaffnung bedacht; für die Artillerie schien nach Maßgabe der damals noch unvollkommenen Ausrüstung nicht nur genugsam, sondern über den Bedarf vorhanden zu seyn, und so war man bei den damaligen beschränkten Hülfsmitteln zu der Maßregel geschritten, eine Anzahl grober Geschütze, deren Gebrauch man nicht vorher sah, als Metall zu veräußern, um ihren Geldwerth für die Infanterie-Bewaffnung verwenden zu können.

Dieser Verminderung der groben Geschütze geschah dennoch Einhalt, nachdem die Regierung aufmerksam gemacht worden, daß man nicht nur den Bedarf an Feldgeschütz, sondern auch denjenigen an Wall- und Positions-Geschütz ins Auge fassen müsse, um einen richtigen Maßstab für den Zeughausvorrath aufzustellen, und es hat sich später, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, die Zweckmäßigkeit dieser Betrachtung bewährt.

Vom Jahre 1810 an hatte man, aufmerksam auf die Fehlerhaftigkeit der alten Laffetten, die Gribeauvalsche Bauart, so wie es einige Kantone schon vor der Revolution gethan, für die Feldgeschütze angenommen, wobei mit der Bespannung meist am Langtau manövrirt wurde, und die nur auf ganz kleine Entfernung anwendbare, unzweckmäßige und im Felde nutzlose

Bewegung der Geschütze durch die Mannschaft selbst, vermittelst Zugsträngen, wegfiel.

Mit Mühe hatte man es im Jahre 1815 dahin gebracht, daß die damals ins Feld geführten Vierpfünder mit jenen verbesserten Laffetten versehen worden, während die andern Caliber, nämlich Zwölfpfünder, Zweipfünder und Haubitzen ihre alten noch behalten hatten.

Ebenso fehlte es noch größtentheils an soliden, guten Munitionswagen; Feldschmieden waren gar keine vorhanden.

Die Erfahrungen des Jahres 1815 hatten indeß die Unzulänglichkeit der schweizerischen Artillerie-Einrichtungen für einen thätigen Feldzug um so auffallender bewiesen, als man, durch die Eile in hohem Grade gedrängt, das Materiell so nehmen mußte, wie es sich vorfand. Durch das darauf folgende allgemeine Militair-Reglement des Jahres 1817 wurde zu wichtigen Verbesserungen im Artilleriewesen der Grund gelegt. Es wurden die so vielartigen, materiellen Erfordernisse ungleich vollständiger bezeichnet und genauer berechnet. Indem dadurch die Beiträge der Kantone an Ausdehnung und Inhalt zunahmen, wurde ihre Vertheilung auf einzelne Stände durch die Bestimmung der Batterien zu vier Stücken Geschütz, anstatt sechs, wie sie früher waren, sehr vereinfacht, und während sie dadurch an Beweglichkeit und Leichtigkeit der Führung gewannen, wurde vorzüglich dem großen Nachtheile vorgebogen, den die Auflösung der Batterie in kleinere Detaschemente mit sich führt.

Indeß überzeugte man sich ferner, daß das Caliber des Feldgeschützes, welches in großer Mehrzahl vorwaltete, nämlich der Vierpfünder, gegen dasjenige aller andern Staaten zurückstehe, und die schweizerische-Artillerie im nachtheiligsten Mißverhältnisse mit derjenigen anderer Heere sich messen würde,

von denen die einen zum größern Feldcaliber zurückgekehrt waren, und die andern es nie verlassen hatten. Die bereits im eidgenössischen Militair-Reglement angedeutete Einführung der Sechspfünder als hauptsächliches Feldgeschütz, beruhte auf vielerlei Erfahrungsgründen, welche die Beobachtung in den großen europäischen Kriegen an die Hand gegeben.

Obschon man, den ökonomischen Verhältnissen Rechnung tragend, diese Verbesserung nicht sogleich gebieterisch zu fordern, sondern eher zu empfehlen anfieng, so bot doch der Stand Bern, gewohnt in der treuen Erfüllung seiner Bundespflichten eine Ehre zu suchen, am ersten die Hand zu derselben, und sie war um so wichtiger, da die alten in Bern verfertigten Geschütze, rücksichtlich des Metalls von sehr guter Beschaffenheit, rücksichtlich ihrer Bohrung weit hinter derjenigen Genauigkeit zurückstehen, welche für die Sicherung einer regelmäßigen Weite und Wirksamkeit des Schusses nothwendig ist, und einige derselben, namentlich die Haubitzen, wesentliche Fehler haben, die von den ehemals angenommenen falschen Dimensionen abhängen.

Durch die Ordonnanz vom Jahre 1819 wurde die eidgenössische Artillerie auf zwei Haubitz- und zwei Kanonen-Caliber zurückgeführt, die von den frühern hiesigen gleichnamigen Calibern in einigen äußern Maßen, und vorzüglich darin abweichen, daß sie weniger Spielraum darbieten, doch so, daß dessen ohngeachtet die vorräthigen Kanonenkugeln zum größten Theil für die eidgenössischen Geschütze benutzt werden konnten.

Mit der Einführung eines Feldcalibers, das in den Zeughäusern nicht vorhanden war, verband sich von selbst die Verbesserung der neu zu machenden Laffetten, und so wurde allmälig die englische Bauart eingeführt, deren wichtigste Vorzüge in ihrer Einfachheit, Solidität, Beweglichkeit, leichter Wendbarkeit, in der Gleichheit der Räder, so wie aller Protzwagen

bei Geschützen und Caissons, in der hievon abhängenden Möglichkeit, die der ersteren, wenn sie leer geworden, mit denen der letzteren zu vertauschen, in der Mitführung eines beträchtlichen Munitions-Quantums in jedem Protzkasten, und endlich darin bestehen, daß, wo es auf schnelle Bewegung ankommt, die Mannschaft aufsitzen kann, und eine fahrende Batterie bildet. — Diese wichtigen und unverkennbaren Vorzüge werden am deutlichsten durch den Umstand nachgewiesen, daß jene Bauart schon in vielen Staaten, zuletzt noch in Frankreich, Nachahmung gefunden hat.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Einführung der eidgenös- 1822.
sischen Caliber und englischen Laffettierung beschlossen worden, hatte die Regierung fortwährend Anordnung dazu getroffen, und war im Verhältniß ihrer Verpflichtung allen andern Kantonen vorangerückt, wobei, zumal in den Anfängen, die Leitung des Obersten Herbort, der alle neuern Ordonnanzen bearbeitet hatte, vom größten Nutzen war, und die Ausführung im Zeughause, unter der sorgfältigen und genauen Aufsicht des Hauptmanns Hofmann, sich den Beifall der Kenner erwarb.

Aus dem Metall der am meisten beschädigten oder entbehrlichen ältern Geschütze wurden die neuern eidgenössischen umgegossen; bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit und der vorzüglich guten und genauen Arbeit in der Gießerei zu Aarau, ferner der verhältnißmäßigen Beschränktheit des Geschützbedarfs, konnte es aber nicht im ökonomischen Interesse der Regierung liegen, diese Fabrikation auf eigene Rechnung betreiben zu lassen, wie dieses vormals, unter ganz verschiedenen Umständen, vielleicht ohne große Vermehrung des Aufwandes, geschehen war.

Gleichen Schrittes mit dem Gusse neuer Kanonen erfolgte die Erbauung ihrer Laffetten und Munitionswagen, deren Zahl

bis zur eidgenössischen Inspektion im Jahre 1829 bedeutend angestiegen war. Diese von Herrn Oberst Hirzel abgehaltene Inspektion gab einem ungemein lehrreichen Berichte über den gesammten Bestand und die Erfordernisse des hiesigen Zeughauses die Entstehung, und auf diese zuverläßige Grundlage hin, hatte sich der Artilleriestab im Jahre 1830 mit dem Antrage beschäftiget, wie nun der Gesammtbedarf an Artillerie-Materiell aller Art bis zum bundesmäßigen Bestande auf eine Reihe der nächstfolgenden Jahre, in gleichmäßigen Budgetansätzen vertheilt werden könne, als die großen auswärtigen Ereignisse zu der schnellen Maßregel nöthigten, diese Anschaffung so viel möglich auf ein Jahr zusammenzuziehen und so weit durchzuführen, als das Artillerie-Contingent des Standes Bern es bedarf. Nach Vollendung der schon für 1830 auf dem Budget gewesenen 12 neuen Sechspfünder, wurde eine englische Batterie Zwölfpfünder, die erste in der Eidgenossenschaft, zu Stande gebracht, sofort neue Haubitz- und Sechspfünder-Vorrath-Laffetten; während gleichzeitig die noch fehlenden 3 Feldschmieden, also im Ganzen 8 fertig wurden. Zur Ergänzung von Rüstwagen benutzte man ältere Caissons, versah diese mit einem Vorrathsrade, und den sämmtlichen nach erneuerter Vorschrift nöthigen Geräthschaften.

Die Reihe von Artillerie-Anschaffungen, die seit 1822 statt fanden, hat diesemnach seit einem Jahre einen starken Zuwachs erhalten, und da durch die eingetretene Veränderung die Vierpfünder und Zweipfünder wegfielen, und die Sechspfünder an ihre Stelle traten, wobei jedoch die Zahl der Feldbatterien auf 8 festgesetzt bleibt, so wurde mit den eidgenössischen Behörden die nothwendige Modifikation der im Militair-Reglement enthaltenen Aufstellung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke des hiesigen Standes verabredet, wonach also

4 Zwölfpfünder,
22 Sechspfünder,
6 Zwölfpfünder-Haubitzen,

zusammen 32 Feldgeschütze,

alle mit englischen Laffetten sammt aller ordonnanzmäßigen Zubehörde, an Caissons, Rüstwagen, Feldschmieden, Vorraths-Laffetten und Ergänzungsgeschützen gestellt werden können, und zwar so, daß die sämmtlichen bespannten Munitionswagen, nämlich diejenigen, welche nach dem Reglement in die Linie und in die Reserve-Parks kommen, von englischer Bauart sind, wie die Geschütze.*)

Bei den Munitionswagen fand nicht das gleiche Verhältniß statt, wie bei den Geschützen, daß nämlich ältere bloß wegen fehlerhafter Bauart beseitigt und durch neue ersetzt wurden, sondern es fanden sich derselben überhaupt viel zu wenig für die Verpackung des vorschriftmäßigen Munitionsbedarfs und alle neugebauten waren vielmehr unentbehrlich nothwendig. Da die Caissons für Infanterie-Munition mit denjenigen der Artillerie, wie sie früher waren, völlig gleichartig sind, so ergiebt sich von selbst, daß diejenigen der letzteren, welche durch neue englische ersetzt werden, vermittelst der Patronen-Kistchen für die Infanterie-Munition dienen können, und also dem Caissonsbedarf der letzteren zu gut kommen. — Auf diese Weise sind 21 Artillerie-Wagen nach der französischen Ordonnanz für Infanterie verfügbar und werden mit den vorhandenen 45 neuen Halb-Caissons, die das Reglement fordert, ferner 1 neuen und 5 ältern, die behörige Zahl von 26 ganzen Wagen für die Infanterie liefern; wonach immer noch mehr als 40 alte Caissons zu

*) S. Beilage Nr. XXIV.

verschiedenem Gebrauch, insbesondere zum Transport von Munition zum Positions-Geschütze übrig bleiben; wofür, wie für mehreres andere, gewiß das Reglement beträchtlichere Forderungen aufgestellt haben würde, wenn man nicht besorgt hätte, die Stände damals durch allzu große Beitragsbestimmungen abzuschrecken.

In obiger Berechnung der Infanterie-Wagen ist jedoch für die Landwehr gar nichts gerechnet. Nach dem Maßstabe des Reglements würde sie für 6 Bataillone, die einem einfachen Bundes-Contingent gleich kommen, 36 Halb-Caissons erfordern. Für die Scharfschützen werden 4 vorhandene Halb-Caissons der Infanterie bestimmt, da die eigene Ordonnanz dafür nicht früher erschienen und aus diesem Grunde eines derselben schon lange unvollendet ist.

Positions-Geschütz.

Bei dem aus 3 Zwölfpfünder- und 4 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen bestehenden contingentsmäßigen Positions-Geschütze wurde keine Veränderung weder im Guß noch im Laffettenwerk getroffen. Bei den Zwölfpfündern wäre dieses unnöthig und bei den Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen die Erneuerung von Geschütz und Granaten nur in langer Zeit ausführbar gewesen.

Nichts desto weniger wird die Umgießung der fehlerhaften Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen und nach dieser die Errichtung neuer Laffetten erforderlich.

Die an verschiedenen Punkten der Schweiz im Jahr 1831 errichteten Befestigungswerke hatten indeß die eidgenössischen Militair-Behörden auf das sehr beträchtliche Erforderniß an Positions-Geschützen aufmerksam gemacht, das ihre Armierung erheischt; da sich beim ersten Blick die Unzulässigkeit der Contingents-Artillerie zu jenem Zwecke ergab. Wie man vernahm, hatten sich die Stände, die dergleichen besitzen, und selbst solche,

die sonst zu keiner Artillerie-Stellung verpflichtet sind, bereitwillig erklärt, nach ihren Kräften beizutragen; auch an den hiesigen Stand erging ein Ansuchen dieser Art mit der Frage, wie viel Positions-Geschütz er über sein Contingent zu liefern geneigt wäre. Es wurde nach Mitgabe des Vorraths die Lieferung von 10 Zwölfpfündern, 10 Sechspfündern und 5 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen zugesagt, und bei diesem Anlaß an den vorhandenen 6 langen Zwölfpfündern das Holzwerk der gänzlich morschen Laffetten erneuert. Wobei zu bemerken ist, daß diese Lieferung dem Kanton weniger beschwerlich fällt, weil diese Geschütze unbespannt, ohne dabei bleibende Munitionswagen, und endlich mit einem viel geringern Quantum von Munition geliefert werden, und namentlich auch solche Kartätschen dienen können, die nicht ganz ordonnanzmäßig sind.

Nach den vorstehenden Angaben befindet sich nun der volle Contingentsbetrag an Geschütz und Artillerie-Fuhrwerken vollständig, und wenn die englische Bauart bei den letztern ohne Ausnahme sich vorfinden soll, so wären nur noch neue Rüstwagen erforderlich, welche nach einem erst seit einigen Monaten erschienenen Modell in verschiedenen Kantonen erbaut worden, im hiesigen aber, bei der Weitläufigkeit anderer Anschaffungen, und da die alten vorhandenen ohne wichtigen Nachtheil gebraucht werden können, vorerst aufgeschoben wurden.

Zur gänzlichen Vervollständigung, damit nämlich die Contingents-Geschütze unbeschädigt im Zeughause bleiben, wäre noch eine englische Sechspfünder-Manövrir- oder Instruktions-Batterie erforderlich gewesen, für welche Bestimmung die älteste der vorhandenen, deren mechanische Vorrichtung ohnehin weniger gut ist, als die folgenden, sich geeignet, und eine neue an ihre Stelle hätte treten können.

Freilich ist, bei einer bloß dem Contingentsbedarf entsprechenden Berechnung, auf den Kriegsabgang in so fern nicht Rücksicht genommen, als — wenn dieser erfolgt — der Ersatz nur durch Geschütz von geringerm Caliber oder weniger guter Beschaffenheit geschehen könnte. In dieser Hinsicht wäre es also sehr rathsam gewesen, allmählig weiter zu gehen, und nach einem auch bei der Infanterie-Bewaffnung zur Anwendung gekommenen Grundsatze, den Vorrath an ordonnanzmäßigem Geschütz über den Contingentsbedarf auszudehnen. Deßwegen würde auch eine in vorzüglich gutem Stande befindliche, im Jahr 1819 nach französischem Systeme erbaute Zwölfpfünder-Batterie nicht zum Positions-Geschütz verwendet, sondern als Reserve-Batterie zurückbehalten worden seyn.

Artillerie-Munition.

Die ältere vorhandene Eisen-Munition wich zum Theil von den Vorschriften ab, die seit dem Jahre 1819 für die gesammte eidgenössische Artillerie-Munition aufgestellt wurden; theils hatten mehrere der Projektile Fehler, die von dem Umstande herrühren, daß in ältern Zeiten nicht diejenige Genauigkeit beobachtet wurde, die nöthig ist, um sowohl die vollständige Wirkung des Schusses zu sichern, als auch das Geschütz vor unnöthiger Verderbniß zu bewahren. Aus beiden Gründen war es schon lange nothwendig, die vorhandene Munition einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. An Kugeln für Zwölfpfünder und Sechspfünder fanden sich so viele vor, daß nachdem man sie durch Faßrollen gereinigt, rücksichtlich ihrer sichtbaren Fehler, Löcher, Gußnäthe und Unebenheiten genau erlesen, sodann calibrirt und gewogen hatte, weil mehrere, die äußerlich vollkommen schienen, doch inwendig beträchtliche hohle Blasenräume verriethen, — sich, an völlig guten Kugeln, dennoch ein bedeutender Ueberschuß über den Bedarf ergab. Diese durchaus reglementsmäßigen Kugeln wurden, wie es jetzt an vielen

Orten üblich ist, mit Firniß vor dem Roste geschützt und im Innern des Zeughauses auf Haufen gesetzt; andere weniger gute, doch noch brauchbare, und für den etwas größern Berner-Caliber passende, davon abgesöndert und diejenigen, welche zu groß oder zu klein waren oder Gußfehler hatten, gänzlich ausgeschieden, um als altes Eisen verkauft zu werden.

Die Haubitzgranaten aus älterer Zeit sind fast alle fehlerhaft, in verschiedenen Dimensionen, namentlich der Beschaffenheit des Brandlochs. Für die Vierundzwanzigpfünder Positions-Haubitzen mußte man sie dennoch vorläufig beibehalten, weil es unmöglich gewesen wäre, diese Projektile in derjenigen Zeit, wo man ihrer für einen allfälligen Feldzug zu bedürfen glaubte, durch neue zu ersetzen.

Mit der Anschaffung von Zwölfpfünder-Haubitz-Granaten hatte man hingegen schon seit einiger Zeit angefangen, und ist gegenwärtig mit einem Vorrathe von neuen, sehr schönen, beinahe für den vollständigen Bedarf versehen, während die neue Füllung und Anfeuerung der einen und andern mit Sorgfalt vor sich gegangen ist. Viele in früherer Zeit und vielleicht bei überhäufter Arbeit gefüllte Granaten fanden sich hierbei in unbrauchbarem Zustande. In den einen war zu viel Pulver, in den meisten aber zu viel geschmolzener Zeug; hingegen konnte der letztere, da er sich gut und unverdorben befand, durchgehends wieder gebraucht werden.

Weit schlimmer als mit den groben Geschossen stand es mit den Kartätschen, deren im Verhältniß zum Bedarf nur eine geringe Zahl vorhanden war. Dieses rührt von dem Umstande her, daß vor der Revolution für die kleinern Caliber meist oder durchgehends nur bleierne Kartätschen gebraucht wurden. So lange die Vierpfünder als Contingents-Geschütz galten und keine Vorschrift hierüber bestand, brauchte man sich bei dem beträcht-

lichen alten Vorrath nicht um andere Kartätschen zu bekümmern. Als aber mit der eidgenössischen Geschütz-Ordonnanz eine Vorschrift über die Eisen-Munition erschienen, und die Sechspfünder zum Contingents-Geschütz wurden, mußte die Anschaffung ihrer Kartätschen beginnen.

Die in verschiedenen Artillerien bestandene Uebung, in gleichen Büchsen zweierlei Kartätschkugeln zu haben, — größere in kleinerer Zahl und auf größere Schußweiten, — kleinere in größerer Zahl auf kleinere Entfernung, und wobei die letzteren von Blei seyn konnten, ist aus denen in der eidgenössischen Ordonnanz angeführten Gründen zweckmäßiger Vereinfachung, weggefallen; für jedes Caliber giebt es nur einerlei Kugeln, alle von Eisen.

Bei den Haubitzen und Zwölfpfünder-Kanonen hatten viele alte Büchsen schlechte, verschobene Kugeln und allerlei Eisenstücke, nur wenige in neuerer Zeit verfertigte, enthielten gehörige Kugeln und auch diese nicht immer in der jetzt vorgeschriebenen Zahl. Für die Sechspfünder war ein gewisses Quantum bleierner Kartätschen vorhanden, die aber nicht für den Feldgebrauch, sondern nur auf kleinere Schußweiten beim Positions-Geschütz dienen können; und etwa $\frac{1}{7}$ des Totalbedarfs enthielt zwar gute, geschmiedete, eiserne Kugeln, aber derselben eine Lage zu wenig.

Sofort mußten sämmtliche Kartätschbüchsen geleert, die brauchbaren Kugeln calibrirt, sortirt und in vorschriftmäßige Büchsen gelegt werden; so erst ergab sich der sehr beträchtliche Totalbedarf an Büchsen, Spiegeln, Spünden und neuen Kugeln, die zwar von sehr guter Beschaffenheit aber etwas kostbar und langsam von den Eisenwerken im Kanton Solothurn geliefert werden. Auf diese Weise verschwinden also von den Zeug-

haus-Inventarien eine Menge Munitions-Gegenstände, die zwar der Zahl nach seit langen Jahren vorhanden gewesen und von einem zum andern übergetragen, jedoch ihrer Beschaffenheit nach, bei der dießjährigen genauen Untersuchung, als gänzlich unbrauchbar anerkannt und verworfen wurden.

Mit der Verfertigung von Geschützpatronen, deren es für jedes Feldgeschütz 600, für das Positions-Geschütz die Hälfte oder den Viertel, und im Ganzen 25,000 bedarf, beschäftigte man sich gleichzeitig in dem seit Anfang des Jahres eingerichteten Laboratorium. Oeftere Untersuchungen bei der Ablieferung ins Magazin zeigten, daß diese Patronen sehr genau abgewogen, hart und sorgfältig verbunden waren. Auch Schwefelkerzen und Brånderchen wurden, so viel noch erforderlich, verfertigt.*)

Es muß hier bemerkt werden, daß die im Zeughaus vorräthig gewesenen Geschützpatronen der, erst seit einigen Jahren nach vielen Versuchen, eidgenössisch festgesetzten Ladung nicht entsprochen, und deßwegen alle umgearbeitet werden mußten, weil man nämlich ehemals für jedes Geschütz mehrerlei und viel schwächere Ladungen hatte; während jetzt bei den Kanonen nur eine Feldladung, und bei den Haubitzen drei, unveränderlich angenommen worden, worauf sich die Schußtafeln und Geschützaufsätze beziehen.

Schon lange vor der Einrichtung der englischen Laffetten und Caissons war die Nothwendigkeit anerkannt worden, eigene Traingeschirre anzuschaffen, ehe noch eidgenössische Ordonnanzen darüber erschienen, so daß sie bei neuer Bestellung verschiedentlich verbessert wurden. Indeß war vor einem Jahre von dem Pferdgeschirre.

*) Ueber die Gesammtzahl der Munition für die oben verzeichnete contingentsmäßige Geschütz-Aufstellung giebt die diesem Berichte beigelegte Uebersicht (Beilage Nr. XXV) nähere Auskunft.

Totalbedarf der 600 für sämmtliche Artillerie- und Infanterie-Fuhrwerke, noch kaum die Hälfte vorhanden, und da alle englischen Fuhrwerke eigens dafür eingerichtete Deichselgeschirre erfordern, so ward für diesen Gegenstand, vor allen übrigen, im Oktober 1830 eine besondere Summe ausgesetzt, aus demjenigen außerordentlichen Credit, den der Große Rath im August dem Kriegsrathe angewiesen hatte. Die damals bestellten 192 Stücke sind geliefert, und eine nachträgliche Lieferung von 106 ist in voller Arbeit.*)

Die Ausrüstung der Rüstwagen, so wie sämmtlicher Geschütze wurde gleichzeitig mit allen obigen Anschaffungen vervollständigt, und dabei auf die ganz kürzlich erschienene Vorschrift gehörige Rücksicht genommen.

---

2. Waffen der Infanterie, Scharfschützen und Cavallerie.

Waffen der Infanterie.

Es ist schon in der ersten Abtheilung des Berichts über das Kriegswesen gemeldet worden, daß in der Absicht, die Auszüger- und Reserve-Mannschaft zu erleichtern, ihr die vom Staat unentgeldlich und in sehr gutem Stande gelieferten Flinten während der ganzen Dienstzeit gegen die Verpflichtung, sie bei dem Austritt aus der Reserve wieder in gutem Stande abzuliefern in Händen gelassen wurde. Nach den gemachten Er-

*) Die eigentliche Organisation des Trains zog außer den Geschirren und Sätteln besonders noch seit 1814 die Anschaffung einer beträchtlichen Zahl verschiedenartiger Gegenstände nach sich, die zum ordentlichen Traindienst unentbehrlich sind, wie Unterdecken, Kopf- und Futtersäcke, Stricke, Putzzeug, Mantelsäcke u. s. w., wie sich dieses aus dem Etat ergiebt, und die zum Theil noch einiger Vervollständigung bedürfen.

fahrungen ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieses System auf der einen Seite dem Staate bedeutende Reparatur-Auslagen verursacht, und auf der andern dem Zwecke einer fortwährend dienstüchtigen, guten Ausrüstung nicht ganz entspricht. Denn auf diese Weise leidet die Flinte fast mehr außer dem Dienst, wenn sie schlecht verwahrt herumliegt, als im Dienst, wo sie doch einer Aufsicht unterworfen ist; der Mann, der sie in gutem Stande oder ganz neu aus dem Zeughaus empfangen, liefert sie beim Austritt meist schadhaft wieder ab, und besonders häuft sich zur Zeit von Feldzügen die Reparatur-Arbeit in der Werkstätte zum Uebermaß, anstatt daß vor allem der Zweck festgehalten werden sollte, den ganzen Feldbedarf an Flinten in vollkommen dienstfähigem, unverdorbenem Zustande vorräthig zu haben.

Bis zum Jahre 1819 bestand gesetzlich die Vorschrift, daß dem Auszüger am Ende seiner Dienstzeit seine Flinte oder sein Stutzer nebst übriger Bewaffnung, um einen festgesetzten Preis wieder abgekauft wurde, wenn er nicht vorzog sie zu behalten. Auf diese Weise war die Rückgabe weniger regelmäßig als jetzt, wo sie ohne Entgelt aber allgemein verbindlich ist.

Im Zeughaus wurden auch zu bestimmten Preisen auf Verlangen an Partikularen sowohl ganze Armaturen, als einzelne Stücke von alten, wie Bajonete, Ladstöcke u. dgl., ferner mehrere tausend alte Patrontaschen, Baudriers, und über 400 hölzerne Landwehr-Trommeln verkauft.

Unentgeldlich wurden den brandbeschädigten Auszügern und Reservisten die zu Grunde gegangenen Waffen durch neue ersetzt. Auf solche Weise erlitt der Waffenvorrath auch einige Veränderung.

Mit dem Anfange des Jahres 1814 fand sich vor:

an Infanterie-Flinten 7276,

an Artillerie-Flinten 423,
„ Stutzern 506;

seit jenem Zeitpunkte sind angeschafft worden:

an Infanterie-Flinten 12,961,
„ Artillerie-Flinten 36,
„ Schützen-Flinten 1,543,
„ Stutzern . . . . 51.

Die große Mehrzahl der angekauften Flinten war ganz neu, etwa 1/6 derselben besteht aus ältern, jedoch in sehr gutem Stande befindlichen Flinten, die man vorzüglich deßwegen anschaffte, um sie in billigen Preisen der Landwehr verkaufen zu können. So lange die sehr gute Gewehrfabrik zu Pont-d'Able im Oberamt Pruntrut bestand, ließ sich die Regierung angelegen seyn, so weit der Bedarf reichte, sich dort zu versehen, wie auch dieselbe den andern Kantons-Regierungen nachdrücklich zu empfehlen, weil es im Interesse der ganzen Schweiz zu liegen schien, eine inländische Fabrik durch Zusicherung der Abnahme im Gang zu erhalten. Da indessen in Frankreich die von den Fabriken gelieferten Waffen einer sehr strengen Untersuchung unterworfen waren, so kamen dort viele Flinten in den Ausschuß, die bloß mit unwesentlichen, kaum bemerkbaren Fehlern behaftet, nichts desto weniger brauchbar, und dabei wohlfeiler am Preise waren, so daß sie in der Schweiz, vorzugsweise vor den inländisch verfertigten Absatz fanden, deren Preise bei sehr guter Arbeit nicht so herabgedrückt werden konnten.

Wenn man zu denen am 1. Januar 1814 dem Staate zuständigen . . . . 7,699 Flinten
noch die seither angekauften . . . . 14,540 rechnet,
so ergiebt sich eine Totalzahl von . . . . . 22,239, von denen

Transport 22,239

sich auf 1. Juni 1831 . . . . 10,016 in den Händen der Auszüger und Reserve befanden,

und also . . . . 12,229 übrig bleiben, welche mehr als eine zweite Bewaffnung der beiden Contingente ausmachen.

Die 1543 Schützenflinten wurden zu einer Zeit verfertigt, wo man mit dem Gedanken beschäftigt war, die Schützen mit eigenen, etwas kürzeren, und wo möglich leichteren Flinten zu versehen, die dennoch richtiger schießen sollten, als die gewöhnlichen Infanterie-Flinten. Diese Vorschrift gieng von der eidgenössischen Behörde aus, auf deren Ansuchen im Jahre 1822 solche Modellflinten im hiesigen Zeughause verfertigt, und an sämmtliche Kantone versendet wurden, von denen einige sie zum Gebrauche der Schützen-Kompagnien einführten. Seither ist man freilich von der Ansicht zurückgekommen, daß es zweckmäßig sey, die leichte Infanterie mit einer Flinte zu bewaffnen, die zum genauen Schießen auch langsameres Laden und Zielen erfordert, und besonders daß die geraden Züge zu jener Wirkung beitrügen. Aus diesem Grunde unterblieb die allgemeine Einführung dieser Bewaffnung in den meisten Kantonen.

Man hat diesen Schützenflinten vorgeworfen, daß sie stark stoßen — und es kann nicht geläugnet werden, daß sie schwächere Patronen erfordern, als die gewöhnlichen; unter dieser Voraussetzung aber wird von Sachkundigen und geübten Schützen behauptet, daß sie ohne Nachtheil und mit guter Wirkung gebraucht werden können — wie denn im Uebrigen ihre Bauart zweckmäßig, und die Arbeit sehr sorgfältig ausgeführt ist.

Waffen der Scharfschützen.

Da auf eine Zeit viel weniger brauchbare Stutzer im Lande vorhanden gewesen, als jetzt, wo diese National-Uebung

vielfach belebt, und eine große Theilnahme daran, zumal unter den Bewohnern des alten Kantons, geweckt worden, so hatten bereits vor dem Jahre 1814, 500 und im Jahre 1815 noch 51 Stutzer angeschafft werden müssen; seither aber wurden sie ungeacht der Zunahme des Scharfschützen-Corps nicht vermehrt, weil nun das System der eigenen Bewaffnung durchgeführt werden konnte. Nach umfassenden Versuchen und Nachforschungen ist seit einem Jahre eine verbesserte Ordonnanz über die Bauart des Militair-Stutzers zu Stande gekommen, vermittelst welcher dieses Gewehr so eingerichtet worden, daß nunmehr mit großer Zweckmäßigkeit gänzliche Gleichförmigkeit und Sicherheit des Schußeffekts sich verbinden läßt, welche erstere Eigenschaft aber immerhin nur insofern durchgeführt werden kann, als der Mann seinen Stutzer, nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung, kaufsweise vom Staate erhält, woran ihm nach Mitgabe des Gesetzes eine Beisteuer von Fr. 40 ertheilt wird. Da diese neuen Stutzer Bajonete haben, so wurden auch die Waidmesser, die früher meist zum Aufpflanzen eingerichtet waren, verändert, und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß verfertigt.

Waffen der Dragoner ꝛc.

Die Pistolen für Dragoner, so wie die Säbel für alle Waffen wurden seit 1814 im Verhältniß mit den Flinten vermehrt. Ebenso die Patrontaschen, Habersäcke, das Lederzeug. Endlich die Fahnen, Trommeln, Trompeten. —

Infanterie-Munition.

An Infanterie-Patronen wurden in den Jahren 1814 und 1815 eine große Anzahl über den Contingents-Bedarf verfertigt, und ebenso befinden sich immer ein beträchtliches Quantum Exerzier-Patronen vorräthig; — beide erleiden von Jahr zu Jahr eine Veränderung, weil derselben zur Infanterie-Instruktion abgeliefert, und gelegentlich durch neue ersetzt werden, wogegen denn jene den Ausgaben für die Instruktion

zur Last geschrieben, und dem Zeughause in ihrem Preise ersetzt werden. Die Stärke derselben wurde jedoch erst später von der eidgenössischen Militair-Aufsichtsbehörde endlich bestimmt, und genauere Vorschriften über die Beschaffenheit des Papiers und die Verpackung festgesetzt, so daß allerdings ein Theil jener Patronen den daherigen Forderungen nicht entspricht.

An Blei wurden seit 1. Jan. 1814, 1772½ Zentner angekauft — noch im verflossenen Winter 500 Zentner zu einem weit wohlfeilern Preise, als es vorher noch je gestanden.

Der Gesammt-Vorrath an Blei beträgt:

in 2,264,513 fertigen Infanterie-Patronen .	Znt. 1191	Pfd. 84
in Zungen, Klötzen und Kugeln	„ 915	„ 50
zusammen .	Znt. 2107	Pfd. 34

Der Bedarf beider Contingente beträgt für vier Compagnien Scharfschützen	Znt. 53	Pfd. 50;
für Infanterie und andere Waffen, 1,470,920 Flinten-Patronen	„ 774	„ 16;
rechnet man dazu für vier andere Compagnien Scharfschützen	„ 53	„ 50,
für 5000 Mann Landwehr	„ 400	„ —;
zusammen	Znt. 1281	Pfd. 16
so findet sich ein Ueberschuß von	Znt. 826	Pfd. 18

Was das Pulver betrifft, so wäre es nicht zweckmäßig, dessen Vorrath zu vermehren, da bereits so viel an fertigen Geschütz- und Flinten-Patronen vorhanden ist, und jederzeit aus den Magazinen der Pulverhandlung weit mehr bezogen werden kann, als man bedarf.

Ausgaben für Kriegs-Materiell.

Ein Auszug aus den Zeughaus-Rechnungen seit 1814*) zeigt, daß die Summe der sämmtlichen Ausgaben sowohl für den Betrieb des Zeughauses selbst und die in demselben verfertigten, als für die außerhalb verfertigten Geschütze und Kriegsfuhrwerke, so wie die anderswo angekauften Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände aller Art, auf Fr. 1,177,037 Bz. 5. Rp. 4 ansteigt.

Indeß führt das Zeughaus mit verschiedenen Gegenständen, namentlich allem, was zur Bewaffnung der Landwehr gehört, einen Handelsverkehr. Ebenso wurden von demselben zu verschiedenen Zeiten Modellstücke einzelner Kriegsfuhrwerke oder Waffen und Geräthschaften, für Rechnung der Eidgenossenschaft oder anderer Stände**) geliefert. Nebst dem wurde die Instruktions-Munition dort bezogen, und in seinen Werkstätten verschiedene Arbeiten für die Garnison und Kaserne verfertigt. Für alle diese Gegenstände bezog das Zeughaus in obiger Zeit einen Erlös von zusammen Fr. 225,476 Bz. 5 Rp. 2, wonach die Summe der eigentlichen Ausgaben für den Staat sich in 18 Jahren auf Fr. 994,587 Bz. 8 Rp. 3, also durchschnittlich im Jahr auf Fr. 55,254 Bz. 1 Rp. 6 beläuft.

Die Nachweisung der Gesammtsumme aller Zeughaus-Auslagen findet sich:

1) In der, dem Verzeichniß der Vorräthe angehängten Werthung derjenigen Gegenstände, um welche sich das Zeughaus seit 1. Jan. 1814 vermehrt hat.***)

*) S. Beilage Nr. XXVI.

**) Die gute Beschaffenheit dieser an Genf gelieferten Modelle hat in den Verwaltungsberichten des dortigen Staatsraths verdientes Lob erhalten.

***) S. Beilage Nr. XXVII.

2) In der Reparatur sämmtlicher Waffen, sowohl der in Garnison kommenden Mannschaft, als die sonst im Dienst beschäftiget worden, für welchen Gegenstand gewöhnlich eine Werkstätte von fünf Büchsenmachern beschäftigt ist.

3) In den Arbeiten der angestellten Taglöhner, denen der gewöhnliche Zeughausdienst, als die Besorgung, Reinigung der Vorräthe, die Ablieferung und Ausrüstung, Abnahme aller Geschütze, Waffen, Geräthschaften, Munition u. s. f. obliegt.

4) In der Anschaffung der für die laufenden Arbeiten erforderlichen Materialien.

5) In den allgemeinen Aufsichtskosten, die jedoch gar nicht beträchtlich sind, besonders wenn man bedenkt, daß die Beamten an keinem Tag mehr als eine einzige Stunde über Mittag frei haben, und also ohne Vergleichung gebundener sind, als jeder andere Angestellte. Nach Mitgabe der Rechnung betrugen die Besoldungen und sämmtliche Taglöhne Fr. 155,213, also durchschnittlich im Jahr Fr. 8622 Bz. 9 Rp. 4.

Wenn man nun die Werthsumme der seit 1814 hinzugekommenen Vorräthe mit der oben angezeigten Summe der Auslagen vergleicht, so ergibt sich, daß schon die erstere allein, ohne die vier folgenden Artikel, den Betrag der Auslagen bedeutend übersteigt. Es löst sich aber dieser anscheinende Widerspruch durch den Umstand, daß unter den veräußerten Gegenständen, deren Ertrag von der Totalsumme der Auslagen abgezogen worden, auch solche begriffen sind, die bereits vor 1814 vorräthig waren, z. B. gegen Fr. 28,000 an Exerzier-Munition für Infanterie u. dgl.; um diesemnach die Ergebnisse der Rechnungen ganz scharf aufzustellen, hätte man jene, den alten Vorräthen zur Veräußerung enthobenen Gegenstände aussöndern, und deren Erlös bei der Summe der Auslagen stehen lassen müssen, was aber beim

Mangel an hierauf bezüglichen Angaben durchaus unmöglich war.

Vermittelst der beträchtlichen Summen, welche vorzüglich seit 1814 auf das Kriegsmateriell aller Art verwendet worden, ist das Zeughaus von Bern in einem Zustande, wie es seit 1798 nicht war, und wie verhältnißmäßig kein anderes in der Schweiz.

5.

Finanz=Departement.

Der Finanzrath, unstreitig eine der wichtigsten obern Behörden in einem Staate, dessen Verwaltung in ruhigen Zeiten mit einem wohlgeordneten Haushalte viel Aehnliches hat, behielt den ihm 1803 angewiesenen Geschäftskreis fast unverändert. Es war wesentlich derjenige der ehemaligen Vennerkammer, nur mit neuen Attributen vermehrt.

Als Finanzrath hatte er alle Zweige der Staatseinkünfte unter seiner Aufsicht; die verschiedenen, denselben unmittelbar vorgesetzten, Collegien und Beamtungen standen unter ihm; namentlich die Salzkammer, die Münz=Commission, die Forst=Commission, der Bergrath, die Jagd=Commission, die Ohmgeldner, die Stempel=Direktion, die Pulver= und Salpeter=Handlung, die Verwaltung des obrigkeitlichen Zinsrodels, die Holzspeditions=Anstalt. Auch das Zollwesen und die Postverwaltung, obgleich in den Fundamentalgesetzen nicht mit obigen aufgezählt, standen doch wirklich in seinem Bereiche; ihm gehörte gesetzlich der Entscheid in erster Instanz über alle den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen betreffende oder zwischen abziehenden obrigkeitlichen Schaffnern und Pächtern und ihren Nachfolgern entstehende Streitigkeiten. Er leitete den Verkauf der Naturalien, ordnete die Vermessung und Ausmarchung der Domainen und ernannte die untergeordneten Beamten der Salzhandlung.

Als Rechnungskammer hatte der Finanzrath alle Staatsrechnungen zu prüfen und diejenigen, welche die höheren Behörden sich nicht ausdrücklich vorbehalten, endlich zu passiren.

Wegen seiner vielen Geschäfte war der Finanzrath durch ein besonderes Vorrecht auf einen Tag in jeder Woche von den Rathssitzungen dispensirt. — Nebst seinem eigentlichen Sekretariate, der Seckelschreiberei, gehörten noch zu seiner Kanzlei das Lehen-Commissariat und die Standes-Buchhaltung.

Der nachfolgende Bericht wird zuerst eine kurze Geschichte unserer Finanzen überhaupt enthalten, um nachher zu einer speziellern Darstellung der verschiedenen Staatseinkünfte und ihrer Verwaltung überzugehen.

A. Allgemeine Finanzgeschichte.

Vermögens-Etat beim Antritt der Regierung.

Als die gegenwärtige Regierung Anfangs des Jahrs 1814 die Verwaltung des Landes übernahm, fand sie laut vorhandenen Rechnungen vor: Folgendes

Staats-Vermögen in Gelde, Naturalien und Zinsschriften.

A. Wirkliches Vermögen.

	Fr.	Rp.
1) Cassa-Restanzen und ausständige Anforderungen	464,025.	17
2) Naturalien. Getreide-Vorräthe 46,093 Mütt 5 Mäs 3 Immi ver-		

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Transport		464,025. 17
schiedener Art	. . . . . .	465,349. 3	
Molken	. . . .	274. 25	
Wein Vorräthe 47,788 Maß.	.	9557. 60	
			475,180. 88
3) Münzfonds. In vorhandenem Gelde, Medaillen und Lingots	. . . .		47,064. 62
4) Handelsfonds. Holz-Speditions-Anstalt	. . . . .	27,446. 58	
Salzhandlung	. . . .	1,077,532. 24	
Pulver- und Salpeterhandlung		186,749. 88	
Bergwerke	. . . .	32,308. 26	
			1,324,036. 96
5) Zinsrödel. In direkter Verwaltung	. . . .	293,829. 13	
In Verwaltung der Pfarrer	.	169,550. 70	
			463,379. 83
6) Verschiedene Ansprachen mit Einschluß der Ansprache von Fr. 106,517. 15 an die Auszüger-Cassa laut Standesrechnung	. . . .		146,564. 51
	Summa . .		2,920,251. 97

B. Schulden.

		Fr. Rp.
1) Der Standes-Cassa mit Einschluß der Fr. 176,194 Rp. 93 welche sie der Domainen-Cassa schuldig war	. . . . .	527,622. 5
2) Domainen-Cassa. Restanzliche Schulden für angekaufte		

			Fr. Rp.
Transport			527,622. 53
Domainen, Zehnten und Zollgerechtigkeiten		406,296. 17	
	Fr. Rp.		
Anforderung an Privaten	168,453. 10		
Anforderung an die Standes-Cassa .	176,194. 93	344,648. 3	
			61,648. 14
Summa . .			589,270. 67

C. **Das übernommene Staatsvermögen** in Geld, Naturalien und Zinsschriften betrug

daher reine	2,330,981. 30
Summa . .	2,920,251. 97

In obigem Etat sind nicht enthalten:

1) Das ganze unbewegliche Staatsvermögen mit Einschluß der Bodenzinse, Zehnten, Primizen und angekauften Zollgerechtigkeiten, deren, übrigens beständigen Schwankungen unterworfener, und verschiedener Verhältnisse wegen äußerst schwer zu bestimmender Capital-Werth bis dahin nie berechnet worden war.

2) An beweglichem Staatsvermögen denn, die sämmtlichen Kriegsvorräthe, die Vorräthe für obrigkeitliche Bauten, (Hochbau, Straßen- und Wasserbau) alle zum Staatshaushalt und der Staatsverwaltung gehörigen obrigkeitlichen Effekten, und die wissenschaftlichen Sammlungen; alles Gegenstände, die zwar inventorisiert, aber nie nach ihrem Geldwerth angeschlagen wurden.

3) An Staatsschulden, die auf obrigkeitlichen Besitzungen haftenden Bodenzinse und verschiedenartigen Beschwerden.

In jenem Zeitpunkte des Regierungsantritts befanden sich

fast alle Mächte Europas in einem verheerenden Kriege begriffen, in welchen zuletzt auch die Schweiz hineingerissen wurde.

Die außerordentlichen Kosten, welche dadurch dem Staats-Schatze auffielen, und in welchen diejenigen für die hiesige Garnison, Bewaffnung, Kleidung und Instruktion der Truppen, und die übrigen gewöhnlichen Militairausgaben, die zusammen in 1814 und 1815, ohne die Gemeindsleistungen, Fr. 716,346 Bz. 6 erforderten, nicht enthalten sind, beliefen sich auf die Summevon Fr. Rp. 1,788,379. 35

Kriegslasten von 1814 und 1815.

und hierbei ist alles abgezogen worden, was dem Staate durch die nachherige Ausgleichungssteuer ersetzt wurde.

Zu einiger Deckung derselben wurden 1814 und 1815 außerordentliche Kriegssteuern auf verschiedene Weise ausgeschrieben, deren Ertrag 1814, 1815 und 1816 folgender war:

	Fr. Rp.	
Visa-Gebühren der Zinsschriften .	184,074. 91	
Auflagen auf die Besoldungen .	32,020. 10	
" " Handel u. Gewerbe	87,414. 7	
2 doppelte Kriegssteuern . . .	379,491. 52	
		683,000. 60

Restanzlicher Betrag der außerordentlichen Kriegslasten von 1814 und 1815 mit Einschluß derjenigen, welche zwar dem Winter 1813 angehörten, aber erst in 1814 zur Zahlung und Verrechnung kamen 1,105,378. 75

In dieser Summe sind aber, wie schon gesagt, die oben bemerkten Fr. 716,346 Rp. 60 für die Ausrüstung und In-

struktion unserer Truppen und die hiesige Garnison in den Jahren 1814 und 1815 nicht enthalten, und eben so wenig alle diejenigen Kosten, welche durch die Speisung der Auszügergelder-Cassa den Gemeinden direkt auffielen.

Restitution der englischen Gelder; Erstattungen von Frankreich; Abzahlung der helvetischen Schuld.

Durch die Stipulationen des Wiener-Rezesses von 1815 wurde dem Stande Bern wieder gegeben: das Capital der vor 1798 in England angelegten Gelder, wie solches im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, sammt Zinsgenusse vom 1. Januar 1815 an, aber mit der Verpflichtung, aus den seit 1798 bis und mit 1814 aufgelaufenen Zinsen, in Verbindung mit dem Stande Zürich, der unter gleichen Bedingungen seine englischen Staatseffekten zurückerhalten hatte, den (in dem Bundesvertrage auf Fr. 3,118,336 angenommenen) Capitalbetrag der helvetischen Nationalschuld zu bezahlen. Der allfällige Mehrbetrag dieser Schuld sollte von den übrigen Kantonen getragen, so wie der allfällige Ueberschuß jener Zinse zwischen Bern und Zürich, nach dem Verhältniß ihres besitzenden Capitals vertheilt werden.

Die Vollziehung dieser Stipulationen wurde angeordnet durch den Tagsatzungs-Beschluß vom 30. August 1815, die Convention mit dem Präsidio der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. 14. und 27. November 1815, und die Uebereinkunft zwischen Bern und Zürich vom 14. und 27. November 1815, und diese gaben für Bern folgende Resultate.

	St. Liv.	s.	d.
Am 5. März 1798 hatte Bern in den englischen Fonds ein Nominal-Capital von	401,310.	16.	10
davon veräußerte die helvetische Regierung	109,350.	—	—
Es blieben also . . . St. Liv.	291,960.	16.	10

	St. Liv.	s.	d.
Transport	291,960.	16.	10
Durch aufgelaufene Zinse, Marchzinse und Erstattungen kamen hinzu	150,017.	19.	11
Summa Nominal-Betrag	441,978.	16.	9

Dieses Nominal-Capital wurde nach und nach zu den verschiedenen damaligen Cursen verkauft, und daraus laut den vorhandenen Rechnungen im Ganzen erlöst, in Schweizergeld . . . . Fr. 5,331,245 Rp. 70

Hiezu kamen noch im Jahr 1822 die vom Hause Gérard und Josué Vanneck in London von rückständigen Zinsen erhaltenen Fr. 121,983 Rp. 75

Der Stand Bern hat also von den englischen Fonds, welche seiner frühern Regierung angehört hatten, erhalten . . Fr. 5,453,229 Rp. 45

Dagegen fiel dem Stande Bern nun, wie oben erwähnt, in Verbindung mit Zürich die Bezahlung der helvetischen Schulden auf. Beide Stände vertheilten sie unter sich im Verhältniß ihrer gegenseitig in den englischen Fonds gehabten Summen, aus deren Ertrag eben diese Liquidation statt finden sollte, und Bern bewerkstelligte seine Liquidation in vier Terminen *) in den Jahren 1816, 17, 18 und 19, wobei durch Escomptirung eines Theils der spätern Termine Fr. 93,936 Rp. 44 dem Staate erspart wurden. In gedachten vier Terminen wurde nach Abzug dieser Ersparniß mit Einschluß der Kosten baar

*) Durch eine Uebereinkunft, welche der um diese ganze Angelegenheit hoch verdiente Rathsherr A. E. v. Haller sel. Namens der Stände Zürich und Bern mit den Bevollmächtigten der übrigen, für ihre Angehörigen in der helvetischen Nationalschuld betheiligten Stände abgeschlossen, hatten einerseits jene zwei Stände sich als Schuldner anerkannt, und anderseits vier jährliche Termine ohne Zins zu Abtragung der Schuld ausgewirkt.

bezahlt: in Bern direkt	Fr.	1,433,803. 38 Rp.
an Zürich der hierseitige Antheil an den dort stattgefundenen Zahlungen .	Fr.	318,898. 87 Rp.
	Fr.	1,752,702. 25 Rp.
Ausstehend waren damals noch geblieben	Fr.	16,047. 05 Rp.

Da von diesen Fr. 16,047. 05 Rp. der damaligen Ausstände seither alles bis auf einen werthlos gewordenen Rest von Fr. 1,670. 10 Rp. getilgt worden ist, so hat die Liquidation der helvetischen Schuld dem Stande Bern wirklich und baar gekostet . . . . Fr. 1,767,079. 20 Rp.

In Folge der auf den Pariser Frieden sich gründenden Liquidations-Verträge sollte Frankreich an den Stand Bern vergüten 13% derjenigen Summen, welche Frankreich nach seinen eigenen Rechnungen in 1798 aus den obrigkeitlichen Kassen des hiesigen Standes sich zugeeignet hatte. So erhielt Bern französische Francs 46,967 Renten 5%, welche damals im Curs von 70% und im Geldwerth von 40 Francs für 27 Schweizerfranken werth waren Fr. 469,529. 90 Rp.

Wie der größte Theil des ehemaligen Bisthums Basel an Bern gekommen, ist in der historischen Einleitung zu diesem Verwaltungsberichte bereits erzählt worden.*) Bei der Uebergabe des Landes forderten die vereinigten hohen Mächte von dem Stande Bern die baare Bezahlung oder die Einkassierung zu ihren Handen von allen ihren rückständigen Anforderungen an die Bewohner des Leberbergs. Bern mußte dieser Anforderung ein Genüge leisten und dafür an die Bevollmächtigten der vereinigten Mächte bezahlen eine Summe von Fr. 694,634. 16 Rp.

*) Oben S. 23 u. f.

Davon sind dem Stande Bern an einkassierten Rückständen wieder eingegangen, in Folge Rechnungen der Herren von Escher, v. Jenner und v. Grandvillers bis Ende 1820

v. Jenner und v. Grandvillers bis Ende 1820	Fr.	305,673	Rp.	83
durch die von Herrn v. Andlaw bezogenen, aber nicht hieher verrechneten Summen, — welche in Bezahlung obiger Fr. 694,634 Rp. 16 abgerechnet wurden	„	57,673	„	64
Am 1. Jan. 1821 blieben noch zu beziehen	„	4,616	„	60
	„	367,964	„	07
Der Staatsschatz hat daher auf dieser Liquidation eingebüßt: *)	„	326,670	„	09
Bilanz	Fr.	694,634	Rp.	16

Hülfsanstalten in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817.

Die Jahre, welche die Standeskasse mit diesen außerordentlichen Ausgaben beladen hatten, waren noch nicht vorübergegangen, als der gänzliche Mißwachs in 1816 und 1817 den Staat zu neuen Opfern nöthigte.

Die Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815 hatten alle

*) Die gemachten Verlüste auf der leberbergischen Liquidation waren folgende:

	Fr.	Rp.
Nachlaß sämmtlicher Conscriptionsbußen	151,030.	73
„ „ Desertionsbußen	47,822.	75
„ des Sechstels auf dem Bezug einiger Summen	19,816.	46
Nachläße verschiedener Art	2,628.	14
Schenkungen aus obrigkeitlicher Nachsicht	29,587.	36
Verlüste durch angebliche Mittellosigkeit der Schuldner	45,989.	57
Verlüste wegen irrig befundener Anforderung . . .	27,098.	85
„ „ vorgeblich enthebender Berufsänderung	473.	46
„ „ bestrittener Bezahlung :c.	2,222.	77
Summa der Verlüste des Staats auf der leberbergischen Liquidation	326,670.	09

frühern Vorräthe erschöpft, und dieß vermehrte nun die große Noth, welche ein zweijähriger, darauf unmittelbar folgender, und über einen großen Theil von Europa verbreiteter Mißwachs verursachte, eine Noth, welche wohl noch in jedermanns Angedenken liegen wird. Die Regierung suchte pflichtgemäß das eingebrochene Elend, so viel sie vermochte, zu mildern. Sie ließ daher große Getreidevorräthe und andere Nahrungsmittel aus dem Auslande herbeischaffen, errichtete verschiedenartige Hülfsanstalten, verkaufte ihren Angehörigen sowohl das angeschaffte, als auch das von Zehnten und Grundzinsen eingehende Getreide, in Dinkel, Mehl, Brod, Haberkernen, weit unter den Marktpreisen, und ließ die Bedürftigsten auf mannigfaltige Weise unterstützen.

Den vorhandenen Rechnungen zufolge verwandte die Regierung dazu außerordentlich in Gelde . Fr. 779,390 Rp. 49
an eigenen Kornvorräthen nach den jedesmaligen Marktpreisen berechnet . . . „ 426,769 „ 47
„ 1,206,159 „ 96

davon hat sie zurückerhalten: Ertrag von verkauften Lebensmitteln u. Ausfuhrgebühren . Fr. 596,277 Rp. 99
Kassa- und Fruchtrestanzen, letztere nach ihrem Werth am Schluß der Rechnungen Fr. 129,853 Rp. 07
„ 726,131 „ 06

Verlust auf den Hülfsanstalten Fr. 480,028 Rp. 90

Hiezu kam denn noch ein Verlust auf den Besoldungen, welcher dadurch entstand, daß dasjenige Getreide, welches gesetzmäßig im Preise von Fr. 10 per Mütt Dinkel einen Theil

Transport Fr. 480,028. 90 Rp.

der Beamten-Besoldungen ausmachte, nun einen Mehrwerth von Fr. 591,376 erreichte der ihnen vergütet werden mußte, während die Regierung wegen dem absichtlich niedrigern Verkaufe nur einen Mehrwerth von

Fr. 430,556 erhielt

und so folglich hier verlor Fr. 160,820 — Rp.

Die Hülfsanstalten in den Theurungsjahren haben daher der Regierung außerordentlich gekostet . . . . Fr. 640,848. 90 Rp.

Alles ohne die durch den Mißwachs verminderte Getreide-Einnahme, die übrigen Fr. 430,556 des gesetzlich bezahlten Getreide-Mehrwerths an die Beamten und die ordentlichen Armensteuern und Unterstützungen hier in Anschlag zu bringen. *)

Die sämmtlichen, hievor kürzlich berührten außerordentlichen Kosten, verbunden mit den in Folge der erwähnten Verhältnisse vermehrten Ausgaben für mehrere Zweige der gewöhnlichen Staatsverwaltung und gleichzeitig verminderten Hülfsmitteln zwangen die Regierung, da die Summen in England erst im Jahr 1818 erhoben werden konnten, zu bedeutenden Geldanleihen, unter denen die wichtigsten waren: *Staats-Schulden. Finanz-Revision im Jahr 1820.*

Anlehn vom November 1813 von Fr. 500,000, auf welches

*) Die Beilage XXVIII giebt eine Uebersicht der damals unter andern Hülfsanstalten in dem ganzen Lande errichteten Brodschalen; Nr. XXIX zeigt die im Mai 1817 beschlossene wöchentliche Vertheilung des Getreides auf die Amtsbezirke. Die Noth war damals am höchsten gestiegen und nahm glücklicher Weise nach der Erndte wieder ab.

aber nur erhoben wurden	Fr.	492,000
Zwei Anlehn des Stadtraths von Bern von 1813 und 1814 von	„	250,000
Ein drittes Anlehn vom Juli 1815 . . .	„	200,000
Ein Anlehn zu Basel im Jahre 1815 . . .	„	400,000

Ferner mehrere temporäre Vorschüsse und Anleihen verschiedenen Betrags von Partikularen, welche alle nach und nach zurückbezahlt wurden und endlich die großen successiven Vorschüsse der Domainen-Casse.

Von allen diesen Anlehn waren nach geschehenen theilweisen Abzahlungen im Jahre 1820 noch übrig:

	Fr.	Rp.
Von den zinsbaren Anlehn von 1813 und 1815	799,875	—
Von unzinsbaren Vorschüssen der Domainen-Casse	598,216.	71
	1,398,091.	71

Diese Vermögens-Verminderung und das auf den Standes-Rechnungen sich alljährlich zeigende Defizit bewogen die Regierung in ihren Winter-Sitzungen vom Anfange des Jahres 1820 auf die schicklichen Mittel bedacht zu seyn, um die Staats-Finanzen zu verbessern und die entstandenen Schulden nach und nach abzuzahlen. Die daherigen Beschlüsse des Großen Raths theilten sich in drei Hauptzweige, nämlich in die Reduktion der Ausgaben und Besoldungen auf allen Zweigen, wo sich dieß thun ließ; in Creation neuer Hülfsquellen für den Staatsschatz und in die Verbesserung der Finanz-Verwaltung.

Die hauptsächlichsten Verbesserungen in der Finanz-Verwaltung waren:

1) Die Einführung jährlicher, dem Großen Rath vorzulegender Voranschläge oder Büdgets über die muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats. Ihr Zweck war die

Beschränkung der zu bewilligenden Ausgaben innert die Grenzen der Staatshülfsquellen, im Allgemeinen, und ihre zweckmäßige Vertheilung auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, im Besondern.

2) Die Aufstellung jährlicher eigener Standes-Commissionen zur Prüfung der Standes-Rechnungen und daherige unmittelbare Berichterstattungen an den Großen Rath, anstatt daß diese Prüfung bisher nur durch den Finanzrath geschehen war.

3) Die Aufstellung einer Schuldentilgungs-Cassa unter der Verwaltung einer eigenen Commission.

Die hauptsächlichsten Besoldungs-Reduktionen fielen auf die Salzbeamten, die Zolldirektionen, die deutschen Oberamtleute, deren 6jährige Beamtung zu Fr. 3000 für ein Jahr in eine 9jährige Beamtung zu Fr. 2500 verwandelt wurde, und auf die sämmtlichen Getreide-Besoldungen, welche bisher, wenn hohe Kornpreise eintraten, den Staatsschatz sehr belästigten, und in deren Betreff nun festgesetzt wurde, daß bei allen Besoldungen, welche bisher zu $2/3$ in Getreid und $1/3$ in Geld zu zahlen waren, künftighin umgekehrt $2/3$ in Gelde und nur $1/3$ in Getreide bezahlt werden sollten.

Die neu geschaffenen Hülfsquellen des Staats waren:

1) Zwei außerordentliche Auflagen, deren reiner Ertrag direkt in die Schuldentilgungs-Cassa floß; nämlich:

a) Eine Consumo-Steuer auf den zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Kaufmanns-Waaren, mit Ausnahme von Getreide und dem Ohmgeld unterworfenen Getränken. Diese Abgabe betrug im Anfange 10 Batzen vom Zentner, das Doppelte für Tabakblätter, und das Fünffache für fabrizirten Tabak; letzteres jedoch mit Einschluß der bisherigen, darauf gelasteten Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Batzen vom Zentner; allein diese Ansätze wurden nach und nach in den folgenden Jahren durch mehrere

successive Verordnungen in vielen ihrer Theile sehr gemildert; theils um ihren Einfluß auf die Industrie zu schwächen, theils um den Wünschen mehrerer Kantone dabei nachbarliche Rechnung zu tragen.

b) Eine erhöhte Stempeltaxe; diese bestand in der Erhöhung des Oktavblättchens von Rp. 5 auf Bz. 1, des Quartblatts von Bz. 1 auf Kr. 6, des kleinen Doppelfolio von Bz. 3 auf Bz. 4, und der Einführung eines zweiten großen Doppelfolio zu Bz. 10; auch wurden die hiesigen Wechsel einer progressiven Stempelgebühr von Bz. 1, Bz. 2 und Bz. 4 unterworfen.

Diese beiden außerordentlichen Auflagen wurden bis Ende Jahrs 1830 bezogen, wo sie durch Beschluß des Großen Rathes vom 6. Dezember gleichen Jahres wieder aufgehoben wurden. Ihr Ertrag findet sich in der Schuldentilgungs-Rechnung.*)

2) Eine außerordentliche Steuer auf allen Besoldungen mit Ausnahme der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der ganz geringen Gehalte. Diese Steuer, von 5 à 10 %, wurde im März und April 1820 anbefohlen, und am 21. Februar 1822 wieder aufgehoben; sie lieferte in dieser Zeit im Ganzen einen Ertrag von Fr. 52,875 Bz. 4. Rp. 2.

3) Wurden gleichzeitig die bisherigen Dragoner- und Auszügergelder aufgehoben, und an ihre Stelle eine Dispensations-
S. 233. f. Steuer eingeführt. Von dieser ist schon oben in dem Berichte über das Kriegswesen gehandelt worden.

Separat-Fond.

Als im Jahre 1798 die französischen Heere in Bern einrückten, und kurz darauf ihre Führer unsere sämmtlichen Staatskassen in Beschlag nahmen, gelang es einigen damaligen Magistraten und Beamten, öffentliche Gelder vor der vorausgesehenen

*) S. Beilage Nr. XXX.

und nachher auch wirklich erfolgten Cassenwegnahme in Sicherheit zu bringen. Diese Gelder nebst dem Mehrerlöse auf Zinsschriften, welche die helvetische Regierung verkauft hatte, wurden unter Aufsicht so lange verwaltet, bis sie mit den davon bezogenen Zinsen der Regierung wieder zurückgegeben werden konnten, welches nun im Frühjahre 1821 geschah, wo die Rechnungen durch eine Standes-Commission untersucht, anerkannt, und die Gelder daraufhin abgenommen wurden. Sie betrugen dazumal im ganzen eine Summe von Fr. 642,959 Bz. 9 Rp. 6, welche zum Theil im Lande, zum Theil außer demselben an Zins gelegt, zum Theil in baarem Gelde oder Wechseln vorhanden waren.

Die Beschlüsse des Großen Raths vom Februar, März und April 1821 bildeten aus diesen Geldern einen besondern, zu allgemeinen, dem Staate nützlichen Zwecken bestimmten Fonds, und wiesen einstweilen und bis zur gänzlichen Schuldentilgung aus den Zins-Ertragenheiten eine jährliche Summe von Fr. 20,000 zu letztgedachtem Zwecke an. Diese Zahlungen geschahen regelmäßig bis Ende 1830, und der Ueberrest der Zinse wurde zum Kapital geschlagen.

Retorsions-Anstalten.

Die Veranlassung und der Ausgang des sogenannten Retorsions-Konkordates sind schon in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden; dasselbe bedarf also hier nur einer kurzen Erwähnung in Hinsicht auf die finanziellen Resultate, die es während seiner nicht ganz zweijährigen Dauer geliefert hat, und die eigentlich unter den Beweggründen, welche den hiesigen Stand zum Beitritte vermochten, nur eine untergeordnete Stelle einnahmen.

Von den im Leberberg bezogenen Retorsions-Abgaben auf den Getränken wurde wegen seiner besondern Lage den dortigen Gemeinden, nach Abzug des gewöhnlichen Ohmgeldes, die Hälfte

überlassen, welche für diesen Landestheil auf Fr. 39,743 Bz. 7 Rp. 8½ anstieg; die Retorsions-Abgaben für das dort verbrauchte französische Getreide fielen ihm ganz zu; der Staat seinerseits erhielt im Ganzen an Retorsionsgebühren, nach Abzug aller — bedeutend gewesenen Kosten — reine Fr. 76,220 Bz. 5 Rp. 6, welche laut Beschlüssen in den Schuldentilgungsfonds geworfen wurden.

Seit der Revision von 1820 hatten sich die Finanzen durch die Einkünfte aus den wieder angefallenen fremden Staatspapieren, durch die Hülfsquellen eines größern Gebiets bei gleichgebliebenen Besoldungen der obern Behörden und andern Kosten der Centralverwaltung, durch die in diesem Zeitraume friedlicher Ruhe gestattete Verminderung der Militairausgaben, durch den mit dem Flor des Landes steigenden Ertrag der mäßigen indirekten Abgaben und endlich auch durch eine treue und sorgfältige Administration in ein günstiges Gleichgewicht gesetzt. Besonders in den letzten sechs Jahren vermehrte sich das Staatsvermögen alljährlich durch einen Ueberschuß der Einnahmen, welcher die Regierung in den Stand setzte, kostbare Bauten im Interesse des ganzen Landes auszuführen, und mit jedem Jahre mehr auf gemeinnützige Gegenstände zu verwenden, ohne besorgen zu müssen, durch Aufopferung einer angemessenen Reserve-Summe, bei jedem größern Unfall, bei jeder nothwendigen Kriegsrüstung in die Nothwendigkeit zu kommen, dem Lande neue Lasten aufzulegen. *)

*) Die vergleichende Zusammenstellung der Hauptrubriken der drei letzten Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829 gewährt eine deutliche Uebersicht des ganzen Finanzzustandes und kann zugleich als Beleg für das oben Gesagte dienen. S. Beilage Nr. XXXI.

B. Uebersicht der Hauptzweige der Staats-finanzen und der Finanz-Verwaltung.

a. Grund-Eigenthum des Staats mit Ausschluß der Forsten.

Das Grund-Eigenthum des Staats, mit Ausschluß der Forsten, besteht einerseits in angebauten und unangebauten Ländereien verschiedener Art, und andererseits in einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden.

Ein Theil der Gebäulichkeiten und Grundstücke ist den Bedürfnissen der Staatsverwaltung gewidmet. Hieher gehören:

1) Für die allgemeine Staats- und Gerichtsverwaltung: die sämmtlichen Amtssitze mit allen ihren Zugehörden, die Amtsschreibereien, und in Bern das Rathhaus, die Kanzleigebäude und Archive, das Tagsatzungsgebäude, das Chorhaus und andere Versammlungsgebäude, so wie einige Wohnhäuser für obrigkeitliche Beamte.

2) Zur Justizverwaltung: die Zucht-, Straf- und Polizeianstalten, Gefangenschaften, Landjäger-Wohnungen u. dgl.

3) Zu den kirchlichen und Schulverhältnissen: die Pfrundhäuser mit ihren Gärten und einigem Pflanzlande in den protestantischen Gemeinden, mit Ausnahme der Collaturen und einiger Pfrundgebäude, die den Kirchgemeinden und Ortschaften gehören. Ferner die Gebäude der Akademie und Schulen in Bern, mit mehrern Schullehrer- und Professor-Wohnungen, und den Gebäuden der Reitbahn und Veterinär-Anstalten.

4) Zum Kriegswesen: die Kasernen, Arsenäler, Pulver-

magazine, Wachthäuser, Thore, mehrere Magazine und Beamtengebäude.

5) Zur Finanz-Verwaltung: die Oekonomie-Gebäude, unverpachteten Grundstücke, die Zehntscheunen, Kornmagazine, Rebhäuser und Schaffner-Wohnungen; die zur Zolladministration gehörenden Kauf-, Wag- und Zollhäuser, mit zugehörendem Erdreich, dessen Benutzung meistentheils zum Einkommen der Zollbeamten gehört; ferners die Münzstattgebäude, sämmtliche Gebäude der Salzhandlung, und der Pulver- und Salpeterhandlung, die Gebäude, Gruben, Gründe und Mööser der Bergwerk-Administration, und endlich die Gebäude der als Armenanstalten wirkenden Pfründereien.

Die übrigen Gebäude gehören als Wohnungen und Oekonomiegebäude zu den verpachteten Ländereien, oder sind abgesondert verpachtet. In letztere Klasse gehören einige Radwerke, Wirthschaften und Privathäuser, in erstere dagegen die Schloß-, Pfrund- und Wirthschaftsgebäude, und die Gebäude der Privatpachten, Weiden und Berggüter.

Von den Ländereien ist ein Theil in fixer Pacht den Pfarreien übergeben; der andere Theil hingegen wird entweder an die Oberamtsleute und Schaffner, oder an Privatpersonen verpachtet, und nur in einzelnen Fällen, wo die Verpachtung nicht statt finden konnte, werden sie für Rechnung des Staats bearbeitet. Nach einer oberflächlichen Berechnung halten erstere (die Pfrundgüter) im Ganzen ungefähr 1901 Jucharten und 1016 Weid- und Bergrechte; zusammen angeschlagen auf Fr. 1,281,636; letztere beiläufig 2566 Jucharten Wiesen, Aecker und Reben, 394 Kühe Frühlings- und Herbstweiden, und 709 Kühe Sommerweiden und Bergrechte, alles zusammen ge-

schätzt auf	Fr.	1,554,743
die Gebäude sind assekurirt für	„	1,786,555
die Ehehaften denn angeschlagen auf	„	146,700
zusammen .	Fr.	3,487,998

Ihr beiderseitiger Pachtertrag kann in den hinten stehenden Rechnungen ersehen werden.

In der Regel besorgt das Bau-Departement die Errichtung und den Unterhalt der Gebäude, die alle auf seinen Registern stehen, und der Finanzrath die übrigen Dominialkosten der verpachteten Liegenschaften, so wie die Bearbeitung derjenigen, die nicht verpachtet werden konnten. Indessen finden doch nicht seltene Ausnahmen hierbei wegen besonderen Verhältnissen statt. Das Zoll-Departement errichtete Waghäuser und Schöpfe aus dem Zollertrage, die Pulver- und Bergwerks-Administrationen mehrere ihrer erforderlichen Gebäulichkeiten ebenfalls aus ihren Ertragenheiten; ferners liegen nach den allgemeinen, bei Verpachtungen und Wohnungs-Anweisungen üblichen Grundsätzen einige Theile des Unterhalts der Gebäude und Ländereien den Pächtern und Hausbewohnern ob, so wie endlich Mehreres, was die Unterhaltung gewisser, einzelnen Departementen überlassener, Gebäude betrifft, in die Rechnung dieser Departemente fällt.

Um alle diese verschiedenartigen Staats-Domainen in ein Ganzes zusammenzufassen, und ihren wirklichen Werth zu bestimmen, befahl der Große Rath im Jahre 1820 die Errichtung eines Dominial-Lagerbuchs. Diese Arbeit rückt bereits ihrer Beendigung entgegen; aber, wenn auch von hohem Interesse, so wird sie doch den beabsichtigten Zweck nicht ganz erfüllen können; denn dazu wäre die genaue Vermessung aller Liegenschaften, und sowohl für Grundstücke als Gebäude eine eigene

und genaue Ausmittlung ihres reellen oder relativen Werthes nöthig gewesen; was alles aber so große und den endlichen Vortheil der dadurch zu erhalten gewesenen Resultate weit überwiegende Kosten nach sich gezogen hätte, daß man zu ihrer Ersparung einen Weg einschlagen mußte, welcher nun freilich keine vollkommene, sondern bloß annähernde Ergebnisse gewähren kann, die indessen immerhin von wesentlichem Nutzen seyn werden.

b. Forstverwaltung.

Forstwesen im alten Kanton.

Das Waldwesen im Allgemeinen wurde für den alten Kanton nach der Forstordnung vom Jahre 1786, für den Leberberg nach einer eigenen, im Dezember letzthin aber umgearbeiteten Forstordnung besorgt.

Die erstere war berechnet, die Waldungen in ihrer Ausdehnung ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht vermindern zu lassen, eine zweckmäßige Bewirthschaftung derselben anzuordnen, das Weidrecht billig zu beschränken, den Genuß des Holzes dem Lande im Allgemeinen und im Besondern zu sichern und endlich durch angemessene Strafbestimmungen dem Frevel zu wehren. Nächst dieser Forstordnung waren noch im Jahr 1817 zwei be-
9. Jul. 1817. sondere Verordnungen nöthig erachtet worden; die eine in Festsetzung einer Buße gegen die überhandnehmenden Waldausreutungen und die andere gegen die Theilung von Rechtsamen und
7. Jan. 1824. Burgerwäldern ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Eine dritte Verordnung endlich vom Jahr 1824 schreibt in Ausdehnung einer frühern vom Jahr 1811 vor, daß Holzschläge zum Verkauf in Gemeinen- und Rechtsamewaldungen überhaupt; in Privatwaldungen dann, in so fern sie zum Wegflößen aus dem Amtsbezirke, oder zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt sind; ferner alle Holzflößungen überhaupt nur alsdann statt

finden sollen, wenn nach ergangener Bekanntmachung keine Opposition eingelangt, und nach erfolgter Untersuchung sich erzeigt, daß es der Deckung des Holzbedürfnisses des Verkäufers unbeschadet geschehen könne und keine naturschädlichen Folgen veranlassen werde. Die beiden erstern Verordnungen beruhen auf dem Grundsatze, daß bei dem nachtheiligen Verhältniß, in welchem der Wald zu urbarem Grundeigenthum in Rücksicht seiner Rente steht, dessen Uebergang in das Privateigenthum und dennzumal erfolgende Ausreutung nothwendig allmählig eine unverhältnißmäßige, unserm hoch und kalt gelegenen Lande nachtheilige, Verminderung der Waldfläche zur Folge haben müßte, und demnach der Wald besondern gesetzlichen Schutzes bedürfe; zu welchem Behuf ohne obrigkeitliche Erlaubniß der gemeinsame Wald weder vertheilt, noch überhaupt Wald ausgereutet werden soll. Dessen ungeachtet wurden Ausreutungen bewilligt, wenn das betreffende Waldstück durch seine vorspringende Lage in das urbare Land diesem zum Nachtheil gereichte, oder der Eigenthümer eine gleiche Ausdehnung abgelegenen Landes zu Wald aufwachsen ließ; so wie auch verschiedene Waldtheilungen gestattet wurden, durch deren Reglemente für Sicherstellung und gute Besorgung des zu vertheilenden Waldes möglichst Sorge getragen worden war; obgleich offenbar dieser Zweck bei unvertheiltem Wald und Beobachtung zweckmäßiger Vorschriften weit leichter und besser erreicht werden kann.

Die Verordnung über die Holzschläge und Flößungen hatte, wie oben berührt, vorzüglich im Auge, sich zu versichern, daß die höher gelegenen Gegenden, wo die Zufuhr beinahe unmöglich wäre, so wie die betreffenden selbst sich nicht gänzlich von ihrer Beholzung entblößen, die Holzschläge im Gebirge nicht naturschädliche Ereignisse veranlassen und nebst dem noch Anstalten für ihre Wiederbesaamung oder Bepflanzung getroffen

werden können, im Fall die erstere nicht von sich selbst erfolgen sollte.

Die Handhabung dieser Verordnung, so nothwendig sie für den zweiten und dritten Punkt ist, wird für den ersten Punkt sehr schwierig, und ihre Anwendung auf denselben schwer auszumitteln. Aus diesem Grund ist sie schon lange einer Revision unterworfen worden, aber bei der Schwierigkeit, die Rechte des Waldeigenthümers mit den Anforderungen des allgemeinen Wohls in Bezug auf die letztern Punkte in Uebereinstimmung zu bringen, ist dieselbe bis jetzt noch zu keinem endlichen Resultate gelangt.

Die Holzausfuhr aus dem Kanton ist durch die Forstordnung ohne Bewilligung verboten. Längs den Grenzen der Kantone Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Aargau findet einiger gegenseitiger Holzverkehr statt. Bedeutender ist die Holzausfuhr aus dem Emmenthal, einerseits an Bau- und Sagholz nach dem Aargau, anderseits dann an Brennholz aus diesem und dem Saanenthal nach den solothurnischen Eisenwerken. Obgleich sie dermal nicht so stark ist, wie zur Zeit, als der Holzhandel bis nach Frankreich sich ausdehnen zu wollen schien: so jedennoch hegen verschiedene Gegenden Besorgnisse über diesen Verkehr. Das Amt Interlacken und Oberhasle waren geneigt, Maßregeln dagegen, selbst gegen den übrigen Kanton, zu ergreifen; der deutsche Theil des Amtes Erlach, die Gemeinden Frutigen, Saanen und Lauenen, die Gemeinde Lenk und verschiedene Gewerbsbesitzer aus dem Amt Aarwangen haben Vorstellungen dagegen eingegeben. Da indessen der Verkehr mit Landeserzeugnissen innert der Eidgenossenschaft durch die Bundesakte gewährleistet ist, so erachtete die obere Behörde, daß eine Beschränkung der Holzausfuhr nur konkordatsweise für

diejenige nach dem Auslande eingeleitet werden konnte. An Gebühr wird bloß ein Zoll auf der Emme entrichtet.

Auf eine andere als die hier angezeigte Weise schritt die Regierung weder in die Besorgung der Gemeinds- noch der Partikularwälder ein, wie in andern benachbarten Kantonen geschehen ist; sondern sie überließ dem Gutfinden eines jeden Eigenthümers, seinen Wald so zu behandeln, wie er es für seine Interessen am zweckmäßigsten hielt. Einzig im Fall von Streitigkeiten zwischen den Antheilhabern, oder bei Errichtung von Reglementen, handelte sie als Administrativbehörde durch Schlichtung der Anstände oder Sanktionierung der entworfenen Reglemente, nach stattgefundener Untersuchung.

Ueber den Zustand derjenigen Waldungen, auf welche die Regierung keinen unmittelbaren Einfluß ausübte, läßt sich kein allgemeines Urtheil fällen. Ihre Ausdehnung, obgleich die Forstkommission bemüht war, sich Data darüber zu verschaffen, ist zum größten Theil unbekannt. Ihr Holzbestand hängt von sehr verschiedenartigen Umständen ab. Unter der Verwaltung sorgfältiger Vorgesetzter, so wie bei angemessen festgesetzter und beobachteter Holzabgabe, oder in den Händen begüterter Partikularen kann derselbe in der Regel als gut angenommen werden; während unter entgegengesetzten Verhältnissen und namentlich auch unter streitigen Benutzungsumständen, deren es im Kanton nur zu viele giebt, oder in denen sich ein Mißverhältniß in Vergleichung des Ertrags der Wälder mit der Bevölkerung, die auf diesen Anspruch macht, gestellt, das Gegentheil statt findet; in welchen Verhältnissen sich wohl der größere Theil dieser Wälder befinden dürfte.

Die obrigkeitlichen Wälder insbesondere standen einzig unter mehr oder minderer Leitung der Regierung, je nach der Art

und Weise, wie sich ihre Eigenthums- und Benutzungsverhältnisse von langer Zeit her ausgebildet hatten. Ursprünglich beruhten sie alle auf dem Lehenverhältnisse, welches durch die Revolution von 1798 in seinen Grundlagen schon so erschüttert wurde und namentlich in die Waldverhältnisse eine solche Unbestimmtheit brachte, daß ihre Auseinandersetzung auf gütlichem oder rechtlichem Wege eine der schwierigsten und mühsamsten Aufgaben der Forstadministration schon zur Zeit der Mediationsregierung und auch seither ausgemacht hat. Mehrere Prozesse waren bereits angehoben, wurden aber auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mittelst sogenannten Kantonnementen beseitigt; durch welche die Regierung einen verhältnißmäßigen Theil des Waldes zu ausschließlichem unbeschwertem Eigenthum für sich behielt und den Rest den Berechtigten ebenfalls zu ausschließlichem Eigenthum abtrat. In 34 verschiedenen Waldungen wurden dergleichen Kantonnements abgeschlossen und dadurch zu Handen der Obrigkeit 2667½ freie Jucharten*) erlangt.

Durch Aufhebung der Brachwirthschaft und Einführung der Stallfütterung war die Waldweide weniger Bedürfniß geworden, wurde doch aber, zwar größtentheils von der minder begüterten Klasse, zum Nachtheil des Waldes ausgeübt; welches Veranlassung ward, durch Abtretung von Waldboden die Waldweide loszukaufen, auf welche Weise bei 2000 Jucharten zur Urbarmachung an Weidabtauschland von den obrigkeitlichen Waldungen abgetreten worden sind.

Es wäre allerdings in den Wünschen der Forstverwaltung gelegen, daß diese Arten von Bereinigungen, mehr noch als geschehen, hätten gefördert werden mögen. Allein dieselben konnten

*) Die Juchart ist in diesem Berichte überall, wo nicht etwas anders bemerkt ist, zu 40,000 Quadratschuh berechnet.

nicht wie anderwärts durch Gesetze aufgedrungen, sondern es mußte zu ihrer Abschließung, nach den Grundsätzen ächter Freiheit, das freiwillige gegenseitige Einverständniß der Parteien erfordert werden, so daß sie deßhalb bei den sich widerstreitenden Interessen sehr schwer zu Stande zu bringen gewesen sind.

Nach Abschluß dieser Kantonnemente und Weidabtäusche verbleibt noch an obrigkeitlichen Waldungen, über deren Holzabgabe der Forstcommission Rechnung abgelegt wird, eine Ausdehnung an vermessenem Wald von 51,265 Jucharten, und unter diesen 7856 Jucharten Domainenwälder, die mit gar keinen oder nur geringen Berechtigungen dritter Personen beschwert sind. Nächstdem können die nicht vermessenen obrigkeitlichen Wälder, jedoch nur sehr unbestimmt, zu einer Ausdehnung von beiläufig 24 à 25,000 Jucharten, und mithin die sämmtlichen obrigkeitlichen Wälder zu 75,000 Jucharten angenommen werden.

Aus diesen sämmtlichen obrigkeitlichen Waldungen wird nach einem mittlern Geldanschlage jährlich an Holz abgegeben: *)

	Fr. Rp.
Zu obrigkeitlichen Handen, an Brenn- und Bauholz	33,182. 50
An Berechtigte, Brenn- und Bauholz . . .	161,081. 55
An Steuern und andern Bewilligungen . .	36,955. 45
Summa . .	231,119. 50

die kein förmliches Geldeinkommen bilden, sondern lediglich als Natural-Leistung aufgeführt werden.

Nebst diesem wurde noch auf diejenigen Wälder, welche über diese Prästationen hinaus eine Holzabgabe ertragen mochten, ein Geldetat gelegt, der vor 1819 geringer war als gegenwärtig. Zu jener Zeit wurde der Ueberschuß der Ausgaben

*) Die Beilage Nr. XXXII enthält die Specification dieser Holzabgaben in dem Jahre 1829 nach dem Holzertrage.

der Forstadministration, in Berücksichtigung des zu obrigkeitlichen Handen gelieferten Holzes, durch Anweisungen auf die Standes-Cassa gedeckt. Im Jahr 1819 aber wurde beschlossen, es solle die Forstadministration, unabhängig von dem zu obrigkeitlichem Gebrauch gelieferten Holz, ihre Ausgaben aus ihren eigenen Hülfsquellen ohne Beihülfe der Standes-Cassa bestreiten.

In Vergleichung des frühern Zeitpunktes mit dem gegenwärtigen, hatte im Jahr 1814, nach Abzug der Rechnungsrestanz und der Zuschüsse aus der Standes-Cassa, das Einnehmen der

Forst-Cassa betragen	Fr.	11,685	Rp.	17½
zu denen noch aus der Standes-Cassa beigeschossen werden mußten . .	„	15,099	„	82
um das Ausgeben zu decken, welches betrug	„	26,784	„	99½
Im Jahr 1829 hingegen betrug das Einnehmen der Forst-Cassa für den alten Kanton	„	45,212	„	66
Das Ausgeben, unter dem jedoch ein Weidrechtsloskauf von Fr. 1030 begriffen ist	„	31,773	„	40
Mithin erzeigt sich ein Ueberschuß von	„	13,439	„	26

welcher in die Standes-Cassa abgeführt wurde.

Im Jahr 1829 betrug bloß der Holzverkauf	Fr.	33,581	Rp.	49½
im Jahr 1814 hingegen nur	„	7,019	„	61½
mithin im Jahr 1829 mehr	„	26,561	„	88

welches aber nicht nur dem verstärkten Holzverkaufe, sondern auch den gestiegenen Holzpreisen zuzuschreiben ist.

Unter den Ausgaben betrugen die Besoldungen und Reisekosten im Jahr 1829	Fr. 18,882	Rp. 13
im Jahr 1814 hingegen	„ 17,581	„ 79
und haben sich mithin seither vermehrt um	„ 1,300	„ 34

Ueber den Zustand der obrigkeitlichen Wälder läßt sich im Allgemeinen sagen, daß verhältnißmäßig sehr wenige Blößen in denselben vorkommen; wo dieses aber der Fall ist, durch Saaten und Pflanzungen mit zweckmäßigen Holzarten nachgeholfen wird und versumpfte Stellen abgegraben werden. In Rücksicht auf ihren Bestand sind viele derselben durch eine, in Folge nicht auszuweichender Umstände, allzustarke Holzabgabe geschwächt; in der Regel jedoch können die auf dem reinen Rechtsameverhältnisse beruhenden Wälder als die bessern, hingegen diejenigen, deren Benutzung auf dem Burgerrechtsverhältnisse oder einem mit jenem gemischten Verhältnisse beruhen, als die mindern angesehen werden. Die Domainenwälder sind, weil die meisten derselben zugleich als Bauholzreserven angesehen werden, geschont und deßhalb mit Holz in der Regel noch wohl besetzt.

Leberbergisches Waldwesen.

Das leberbergische Waldwesen wurde nach Vereinigung dieses Landestheils so eingerichtet, wie es zur Zeit des Fürsten in einigen Aemtern und zur Zeit der französischen Verwaltung in dem ganzen Landestheile der Fall gewesen war; daß nämlich den Gemeinden das Jahrholz aus ihren Waldungen durch obrigkeitliche Forstbeamte ausgezeichnet wurde. Nebst dem war die Waldausreutung und Theilung, so wie die Holzausfuhr, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, der Holzverkauf aus Partikularwäldern einer Aufsicht unterworfen. Für die bewilligte Ausfuhr dann mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Forstordnung,

20. Febr. 1824. welche diese Bestimmungen enthielt, war auf eine Probezeit von sechs Jahren erlassen worden, nach deren Auslauf sie theils den gemachten Erfahrungen, theils den eingelangten Wünschen gemäß umgearbeitet und im Dezember vorigen Jahres in den hienach
11. Dez. 1830. folgenden Hauptpunkten in Kraft erkennt wurde. Den Gemeinden ist die Verwaltung ihrer Wälder, mit Ausnahme des Holzverkaufs, unter Vorbehalt obrigkeitlich zu sanktionierender Reglemente, überlassen, der Holzverkauf aus Partikularwäldern frei gegeben, das Verbot der Holzausfuhr ohne obrigkeitliche Bewilligung auf Brennholz beschränkt, die daherige Gebühr aufgehoben, und das Verbot der unbewilligten Ausreutung und Gemeindwaldtheilung bestätigt worden.

Die leberbergischen Gemeindswälder sind in der Regel noch wohl besetzt, und mehrere derselben in der letzten Zeit durch Anwendung der bis dahin daselbst beinahe ganz unbekannt gewesenen Durchforstungen, so wie überhaupt einer regelmäßigern Behandlung in einen bessern Zustand gesetzt worden. Ihre Ausdehnung beträgt 74,428 Jucharten zu 30,000 Pariser Quadratschuh ohne die beholzten Weidgänge, und aus denselben wurden jährlich an 10,500 Haushaltungen 50,500 Klafter und 16,600 Stämme Bauholz verabfolgt.

In den Partikularwäldern wurden sehr viele Holzschläge zum Verkauf angelegt, und jene dadurch wohl im Ganzen stärker angegriffen, als es hätte geschehen können, wenn man ihren nachhaltigen Ertrag hätte berücksichtigen wollen. Von Zeit und Umständen wird es abhängen, inwiefern die Partikularwälder eine Hülfsquelle für das Land bleiben werden oder nicht.

Ihr Inhalt beträgt 27,799 Jucharten 277 Ruthen zu 30,000 Pariser Quadratschuh. In einzelnen Jahren betrug bloß der Verkauf aus denselben bei 23,000 Klaftern und 9000 Stück Sag- und Bauholz.

Die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs halten im Ganzen 10,947 Jucharten zu 30,000 Pariser Quadratfuß, oder 10,075 Jucharten zu 40,000 Berner Quadratfuß. Bei der Vereinigung des Leberbergs fand die dermalige Verwaltung dieselben, nach dem auf die Ebenen Frankreichs berechneten System kahler, auf Stockausschlag angelegter Schläge behandelt, welches auf Hochwälder meist im Gebirge, und nicht einmal nach den gewohnten Regeln der Forstwirthschaft angewendet, große Blößen oder mit Weißholz überzogene Bezirke erzeugte. In der ersten Zeit der hierseitigen Verwaltung, bis sich dieselbe eine genauere Kenntniß dieser Wälder und ihrer Altersverhältnisse verschafft hatte, gieng sie mäßig zu Werke, und schlug jährlich nicht mehr als 4500 Klafter, stieg dann auf 5600 Klafter, und in den letzten Jahren, als sie dazu gelangt war, den etwas mühsamen Durchforstungen Eingang zu verschaffen, und sie sich überzeugt hatte, daß mehrere überständige, von ehemaligen Klöstern herrührende Waldbezirke, einige wegen erfolgtem Nachwuchs des Abtriebs, andere hingegen bloß der Reinigung bedurften, wurde darauf angetragen während einigen Jahren das doppelte Quantum zu schlagen, welches nicht nur dem Walde unbeschadet, sondern in Rücksicht der früher geringern Holzschläge und des durch die Durchforstungen zu gewärtigenden bessern Zuwachses der Wälder zu ihrem großen Vortheil geschehen kann; so daß schon dermal, mehr aber noch in einigen Jahren, nach ausgeführten nothwendigen Durchforstungen, die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs in einem sehr blühenden und für die Staatscasse ersprießlichen Zustande sich befinden werden. Kantonnemente wurden zwei abgeschlossen, durch welche der Regierung 379 Jucharten zu 30,000 Pariser Quadratschuh zugefallen sind. Mit vier Gemeinden werden noch Unterhandlungen gepflogen.

Im Jahre 1829 betrug das Forsteinnehmen des Leberbergs in Summe bei gewohntem Holzverkauf Fr. 53,607 Bz. 7 Rp. 3½
Das Ausgeben . . . . „ 25,332 „ 4 „ 6½
Mithin das Nettoeinnehmen . . Fr. 28,275 Bz. 2 Rp. 7

Unter obigem Einnehmen beträgt der Holzverkauf einzig für beiläufig 6000 Klafter Brenn- und Bauholz Fr. 45,851, Bz. 5 Rp. 7, und wird in Zukunft mit den Frevelgeldern von c. Fr. 740 das einzige Einnehmen ausmachen, da die bisherigen

Beiträge der Gemeinden mit	Fr. 3850
die Holzausfuhrgebühren mit	„ 3624
und die Harzpatentgebühren mit	„ 246
in allem mit beiläufig	Fr. 7720

nicht mehr erscheinen werden.

Unter den Ausgaben betragen die Besoldungen, Reisekosten und Holzanzeichnungs-Gebühren Fr. 12,171 Bz. 5. Diese werden aber dadurch, daß die Regierung der Aufstellung eines Personals für die Besorgung der Gemeindswälder enthoben ist, und dasselbe auf die obrigkeitlichen Wälder beschränken kann, allmählig bedeutend vermindert werden können, so daß auch in dieser Beziehung die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs ein größeres Einkommen gewähren werden.

Holzspeditions-Anstalt in Bern.

Die Holzspeditions-Anstalt im Aarziehle, welche ihren Vorrath theils von Partikular-Lieferanten, theils durch Ankauf aus obrigkeitlichen Waldungen bezieht, bezweckt vorzüglich die Beholzung der obrigkeitlichen Behörden, des Rathhauses, der Akademie und Schulen, der Garnison und der Gefangenschaften der Hauptstadt; — nächstdem aber dient sie in polizeilicher Rücksicht gegen den Fürkauf des Holzes, und um zu verhindern, daß bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch unvorhergesehene Umstände, wie schlechte Witterung, kleines Wasser oder Zufrieren der Aar, die Holzpreise nicht plötzlich über Ver-

hältniß hinaufgetrieben werden. Es hat demnach diese Anstalt weder einen commerziellen Charakter, nach welchem das darin befindliche Kapital seine Interessen tragen sollte; noch soll sie dazu dienen, die Holzpreise außer Verhältniß zum Nachtheil des Waldeigenthümers hinunterzudrücken; sondern eigentlich um Gleichmäßigkeit in die allmälig immer steigende Bewegung der Holzpreise zu bringen, indem die Anstalt selbst genöthigt ist, den sich feststellenden Preisen des Holzmarktes zu folgen; weil, wenn sie darunter bliebe, der Holzplatz so schnell geleert würde, daß dieselbe nicht anders als mit ihr unmöglichen Aufopferungen solchen wieder mit Holz versehen könnte.

	Fr.	Bz.	Rp.
Das Vermögen der Anstalt bestund im Jahre 1814 in	28,142.	4.	6
im Jahre 1830 nur in	20,524.	2.	2½
und hat sich mithin in dieser Zeit vermindert um	7,618.	2.	3½

welches von einer kostbaren Ländtereparation und einer solchen an der sogenannten Turbenhütte, so wie von einem Verluste herrührt, der durch Abschluß eines Holzlieferungsakkords unter ungünstigen Umständen und nachherigem Sinken der Holzpreise verursacht wurde.

c. Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen und Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien.

Der Staat besitzt eigenthümlich eine bedeutende Menge der im hiesigen Kanton bestehenden Zehnten und Lehensgerechtigkeiten und neben den hiesigen besitzt er auch einige wenige außenher dem Kanton. Beide mit einander vereint, bilden eine seiner wichtigsten Einnahmen, wovon ein Blick auf die angehängten Rechnungsauszüge überzeugen wird.

Allgemein bekannt sind die Verhältnisse der Bodenzinse und Ehrschätze, erstere als jährliche Pachtzinse, oder auch, bei dem

sogenannten Gültekauf, als eigentliche Darlehnzinse; letztere als Entrichtungen bei Handänderungen, beides als vertragsmäßiger Gegenwerth der in frühern Zeiten in Erbpacht gegebenen Liegenschaften oder des Zinses eines Gültekaufs.

Eben so allgemein bekannt sind die Verhältnisse der im Mittelalter ihren meist kirchlichen Ursprung findenden Zehnten; sie haften jetzt als ablösliche Grundlasten auf einem Theil der Liegenschaften des alten Kantons und werden auch als solche in allen daherigen Transaktionen behandelt.

Der frühern Unablöslichkeit der Zehnten ist es beizumessen, daß diese Grundlasten sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben; so wie die Fortdauer der Bodenzinse und Ehrschätze in dem Umstand zu finden ist, daß sie den vertragsmäßigen Gegenwerth für die dafür erhaltenen Liegenschaften ausmachten, und daher nicht ohne Auflösung des Vertrags, d. h. durch Zurückgabe der Güter aufzuheben waren, und daß in den älteren Verboten *) der Gültekäufe die wirklich errichteten „alten ewigen Bodengülten" vorbehalten worden.

Im Verfolge der Zeit haben sowohl die belasteten Liegenschaften, als die Forderungstitel durch Erbschaften und Transaktionen jeder Art mannigfaltig Hand geändert, und sich dabei eben so vielfältig zerstückelt; auch sind seit 1803 von sehr vielen Gutsbesitzern diese auf ihren Liegenschaften gehafteten Grundlasten abgekauft worden. Von den gegenwärtig noch bestehenden Zehnten und Bodenzinsen befindet sich ein großer Theil in Händen von Privaten, Gemeinheiten, milden Stiftungen jeder Art, viele in Händen auswärtiger Privaten und Klöster. Einen andern großen Theil derselben besitzt, wie schon gesagt, die Regierung, den sie entweder angekauft, oder bei der Reformation

*) Ordnung von Zinskäufen von 1543, Ordnung von 1628 und 1731.

durch die Sekularisierung der Klöster und Aufhebung der katholischen Stiftungen, auch bei der Uebernahme der urbarisirten Einkünfte der Geistlichkeit erhalten hat. Seit 1804 kaufte sie für Fr. 495,208 1 Bz. 3½ Rp. Zehnten und Bodenzinse an, die sie ungefähr in den Preisen, welche das gegenwärtige Loskaufsgesetz bestimmt, erstand; und gleichzeitig kaufte sie für Fr. 71,118 Rp. 35 an Bodenzinsen und Zehnten, welche auf Staats-Domainen hafteten, los. Oben S. 78.

Die Mediations-Regierung hatte die Unablöslichkeit der Zehnten und vieles in den bisherigen Lehenverhältnissen aufgehoben und in Befolgung der in Bern stets gewalteten Regierungsmaxime, vorzüglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen, dabei die gegenseitigen Rechte der Gläubiger und Schuldner möglichst gleich zu bewahren gesucht. 2. Jul. 1803.

Die Hauptgrundsätze, auf welchen das Loskaufsgesetz beruht, sind: die Abzahlung des Kapitalwerths der loszukaufenden Leistungen; hierbei denn die Berechnung des Kapitalwerths im Verhältniß von 3% Abtrag für Bodenzinse, 4% für große Zehnten und 5% für kleine Zehnten; die Berechnung des Abtrags, nach einem 21jährigen Durchschnitte oder nach Schatzung für Zehnten, und des Getreidepreises, nach 20jährigen Durchschnitten aus den Marktpreisen für Zehnten und 21 für Bodenzinse.

Neben obigen Bodenzinsen und Zehnten und den gewöhnlichen Bodenzins-Ehrschätzen *) bestehen noch die Ehrschätze von Mannlehen und besondern ehrschatzpflichtigen Gütern, welche nach einem spätern Gesetze mittelst Bezahlung von 1½ Ehrschatz loskäuflich sind; in den Rechnungsauszügen steht ihr Ertrag für den Staat mit den gewöhnlichen Bodenzins-Ehrschätzen vermischt und vereint angegeben. Es bestehen ferners die Primizen, Feuerstatt-Abgaben, Land- und Pfluggarben ꝛc. alles 18. Mai 1804.

*) Wo nur ein zweiter Zins verfällt, und deren Loskauf im Bodenzins-Loskaufe begriffen ist.

urbarmäßige Schuldigkeiten, welche durch gleiches Gesetz von 1804 zum Abtrag von 4% capitalisirt, loskäuflich sind, so weit sie nicht, als gerichtsherrlichen Ursprungs, aufgehoben wurden. Was der Staat an solchen Primizen besitzt, fällt fast ausschließlich in die kirchlichen Besoldungen, und wird von den Pfarrern bezogen; ihren Ertrag zeigen die Rechnungsauszüge.

Des Bezugs wegen mit den Bodenzinsen in den Rechnungen des Staates vereint, obschon von jenen sehr verschiedener Natur, erscheinen endlich die Auflagen auf Ehehaften. Es sind sehr geringe Gefälle für einen bedeutenden Werth, den die Betreffenden von der Regierung mittelst der ihnen ertheilten Ehehaften erhielten. Sie sind nicht loskäuflich, währen so lange als die Ehehaften, und erlöschen mit denselben.

Aus den drei letzten Rechnungen ergibt es sich, daß in

	Fr.	Rp.
drei Jahren die Zehnten im Durchschnitte abgeworfen haben	330,206	88
wovon abgehen für Schatzungs-Hinleihungs- und Einsammlungskosten	9,750	52
reiner Zehnt-Ertrag, und zwar nach Abzug des Hagelschadens	320,456	36
die Bodenzinse ertrugen in gleichen drei Jahren im Durchschnitt	138,527	91
die Ehrschätze	7,044	52
die Primizen	6,009	07
die Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien . . .	6,623	03
zusammen .	478,660	89

Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze werden durch die Schaffnereien und Oberämter bezogen, die Primizen und Pfrundbeiträge durch die Pfarreien. Der Finanzrath ist beständig bereit gewesen, die wandelbaren Zehnten in fixe Leistungen zu verwandeln, und war in deren Berechnung immer so nach-

sichtig, als seine Pflichten es ihm erlaubten. Dem ungeachtet gelang es selten genug; der Landmann schien meistens Leistungen im Verhältniß der Erndten den, bei guten aber auch schlechten Jahren sich immer gleich bleibenden, Sackzehnten vorzuziehen. In der nämlichen Absicht, die Pflichtigen zu erleichtern, ward auch fast alljährlich ein Anschlagspreis für die verschiedenen Getreidarten festgesetzt, und den Pflichtigen die Wahl gelassen, nach demselben ihre Leistungen in Geld, statt in Naturalien zu entrichten. Dieses Verfahren gewährte dem Staate einige Ersparniß an Unkosten, hatte aber öfters für denselben den Nachtheil, daß in den Gegenden, welche Korn von guter Beschaffenheit erzeugten, die Schuldigkeit in Geld bezahlt, in den anderen aber das leichte und geringe Getreide geliefert wurde.

Neben den in vorstehender Berechnung schon abgezogenen Zehntschatzungs-, Hinleihungs- und Einsammlungs-Kosten, fielen noch folgende Kosten auf obige Einkünfte.

1) Abgang: hiefür admittirte der Staat seinen Schaffnern und Oberamtleuten für das neu eingesammelte Getreide im ersten Jahre 3% vom Haber und 2% von andern Kornarten; vom alten Getreide in den folgenden Jahren 1½ % vom Haber, 1% von den andern Sorten. Für den Wein wurde der Abgang verrechnet, so wie er sich wirklich fand. Dieser Gesammtabgang hat in obigen drei Jahren für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, für die Früchte die von Staatsdomainen als Pachtzins bezogen wurden, und für die Vorräthe aus früheren Jahren im Durchschnitte betragen Fr. 17,472 Rp. 3. Es ist aber ein Theil dieser Abrechnung nicht als reell anzusehen, da bekanntlich neues Getreide zwar anfangs ziemlich eintrocknet, das eingetrocknete dagegen aber auch verhältnißmäßig am Werthe gewinnt.

2) Die Besorgung der Korn- und Weinvorräthe, Geschirre,

Trotten und deren Erneuerung, die Scripturen und Rechnungen, Geldportos und Botenlöhne 2c. der Schaffner kosteten im Durchschnitte in obigen Jahren Fr. 12,213 Rp. 8.

3) Die Bauten an Kornhäusern und Zehntscheunen kosteten beiläufig Fr. 2,916 Rp. 6.

4) Die Provision der Oberamtleute und Schaffner, und die Gratifikationen und fixen Gehalte der letztern kosteten zusammen im Durchschnitte Fr. 17,575 Rp. 88.

Alle Unkosten betrugen also zusammen Fr. 50,177 Rp. 5.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, in Bezug auf die Bauten zum Unterhalt der Kornhäuser, daß diese nicht bloß für Zehnten und Bodenzinse, sondern auch für die Pachtgüter als unerläßlich da sind; einige derselben, besonders in Bern, zum Gebrauch des Kriegsdepartements dienen, oder sich verpachtet befinden; und in Bezug auf die Gehalte und Provisionen der Schaffner, welche übrigens zum großen Theile den Unterschaffnern auf dem Lande zu statten kommen, daß sie die Bezugskosten der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Pachtzinse bilden. Nun haben die Pachtzinse im Durchschnitt obiger drei Jahre Fr. 69,302 Rp. 13 abgeworfen, und folglich wurden im Ganzen für Fr. 535,330 Rp. 92 (denn Primizen und Gemeindsbeiträge fallen hier weg) Fr. 17,575 Rp. 88 Bezugskosten bezahlt, was also fast 3⅓ % beträgt. Die obigen Gesammtkosten von Fr. 50,177 Rp. 5 auf die sämmtlichen Fr. 535,330 Rp. 92 vertheilt, geben nicht mehr als 9⅓ % an Kosten und Abgängen für jede Art der hievor angegebenen Einkünfte; wogegen aber, wie oben schon erwähnt, das nun trockene Getreide einen mehrern Werth erhalten hat, als es bei der Erndte hatte. In allen obigen Berechnungen ist das Getreide immer im Normalpreis berechnet. Dieser Normalpreis ist eine unveränderlich angenommene Rechnungstaxe der Getreidarten, eine reine Rech-

nungssache, um mittelst einer Jahr für Jahr immer für alles gleich bleibenden Werthung der Naturaleingänge dieselben mit den Geldverhandlungen gleicher Cathegorie in den Rechnungen vereinigen zu können. Es könnte zwar scheinen, daß die Markt-Mittelpreise richtigere Resultate hätten geben müssen, als ein solcher, beständig sich gleich bleibender Anschlag. Allein bei deren beständigem Schwanken und ihrer Verschiedenheit nach den Gegenden, so wie denn auch wegen der äußerst verschiedenen Qualität des erhaltenen Getreides, wäre eine solche Berechnung unmöglich gewesen, und deßwegen mußte für diese reine Rechnungssache obiges Verfahren vorgezogen werden.*)

Bei dem Verkaufe des Getreides hängt der Erlös aber nicht von den obigen Normalpreisen, sondern von den Marktpreisen ab; übersteigen diese den Normalpreis, wie es, ohne nur der außerordentlichen Preise von 1816 und 1817 zu gedenken, während der ganzen Zeit der französischen Kriege der Fall war, und jetzt wieder der Fall ist, so tragen auch die Getreide-Vorräthe mehr als ihre Normalschatzung ab; — bleiben aber die Marktpreise darunter, so kann auch der Staat keine höhern Preise erlangen, als jeder Landmann, und erhält also von seinen Vorräthen minder, als ihre Schatzung betrug.

Um das Verhältniß des wahren Erlöses, welchen der Staat bei seinen Getreid-Verkäufen erhält, zu würdigen, mag folgende Vergleichung dienen:

	1827.	1828.	1829.
Dinkel: Durchschnitt des Erlöses	Bz. R.	Bz. R.	Bz. R.
für ein Mütt	71. 9.	89. 9.	96. 4.

*) Die Normalpreise sind: Dinkel, der Mütt 100 bz.; Haber 70 bz.; Ryterkorn 60 bz. Kernen, das Mäß 20 bz. Roggen und Gersten 12½ bz. Mischel- und Mühlekorn 15 bz. Paschi 14 bz. Anken 5 bz. per Pfund; Käse 2½ bz. Wein 2 bz. die Maß.

		Bz. R.	Bz. R.	Bz. R.
	Durchschnitt der Markt-Mittelpreise im ganzen Jahre	74. 8.	93. 4.	98. 2.
Haber.	Durchschnitt des Erlöses für den Mütt	58. 6.	75. 2.	84.—
	Durchschnitt der Markt-Mittelpreise im ganzen Jahre	57. 7.	75. 3.	87. 7.

Diese Darstellung zeigt, daß der Staat im Ganzen aus seinen Getreid-Verkäufen etwas, obschon sehr wenig, minder als die jährlichen Markt-Mittelpreise bezieht, und dieses ist schon deßwegen nie zu vermeiden, weil die Markt-Mittelpreise diejenigen von Bern sind, und häufig diejenigen mehrerer Landesbezirke übertreffen, in welchen sich große obrigkeitliche Getreidevorräthe befinden, so daß man denn von diesen Vorräthen die Marktpreise von Bern nicht erhalten kann.

Die Rechnungs-Auszüge zeigen, daß während obigen drei Jahren der Mindererlös vom verkauften Getreide gegen den Normalpreis, mit den wirklichen Marktpreisen Schritt hielt; er betrug im Jahre 1827 . . . . Fr. 128,420 Rp. 98
„ „ 1828 . . . . „ 31,357. „ 39
„ „ 1829 . . . . „ 8,970. „ 47

d. Capital-Veränderungen des Dominial-Vermögens (Domainen-Cassa).

Nach den bestehenden Grundgesetzen des Staats sollte das Dominial-Vermögen, d. h. die dem Staat gehörenden Liegenschaften, Zehnten und Lehengerechtigkeiten, in ihrem Capital-Werthe nie vermindert und also alle Summen, welche für

veräußerte Liegenschaften und losgekaufte Zehnten und Bodenzinse eingehen, wieder zu Dominial-Aquisitionen verwendet werden. Damit nun diese Capital-Verhandlungen sich nicht mit den übrigen Cassa-Geschäften des Staats vermischen möchten, wurde dafür besondere, von der übrigen Staatshaushaltung abgesonderte, Rechnung zu führen befohlen, — und dieß ist die sogenannte Domainen-Cassa. Die Verhandlungen der Domainen-Cassa von ihrem Ursprung in 1804 an bis auf Ende 1830 sind folgende gewesen:

	Fr. Rp.		
Verkaufte Liegenschaften . .	559,702. 61		Veräußerungen.
Zehnt-Loskäufe	1,545,176. 68		
Loskauf von Bodenzinsen und Ehrschätzen	478,779. 85		
Ueberschuß mehr bezogener Zinse	30. 85		
		2,583,689. 99	
Ankäufe von Liegenschaften .	809,900. 98		Aquisitionen.
" " Zehnten und Bodenzinsen	495,208. 13		
Ankäufe von Zollgerechtigkeiten	774,208. 35		
Entschädigung der gerichtsherrlichen Rechte *)	53,226. 32		
Loskäufe von Zehnten und Bodenzinsen, die der Staat schuldig war	71,118. 35		
Kauf- und Schreibgebühren .	792. 07		
Entledigungen, Entschädigungen, Mehrbetrag bezahlter Zinse	146,500. 06		
		2,350,954. 26	

*) Die Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren durch die Revolution von 1798 zerstört und durch die Mediations-Verfassung, deren Grund-

Mehrbetrag des veräußerten Staats-Eigenthums			Fr. Rp. 232,735. 73

Diese vorstehende Summe fand sich auf Ende 1830 in Folgendem:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Anforderungen an Privaten und Korporationen	74,571. 94	
Schulden der Domainen-Cassa	72,404. —	
		2,167. 94
Vorschüsse an die Standes-Cassa, welche sie der Domainen-Cassa noch restanzlich zu erstatten hat		230,567. 78
Summe der noch für Dominial-Aquisitionen zu verwendenden Gelder		232,735. 72

säze hierin ganz auf den damaligen Verhältnissen Frankreichs beruhten, nicht wieder hergestellt worden. Vielmehr hatte das Gesetz vom 18. Mai 1804. §. 2 und 26 alle Gefälle und Leistungen gerichtsherrlichen Ursprungs als unentgeldlich aufgehoben erklärt. Bald nach dem Ende des Mediationszustandes meldeten sich mehrere Eigenthümer solcher Rechte um Herstellung derselben oder um Entschädigung. Ein Rathsbeschluß vom 8. Dez. 1817 setzte eine Spezial-Commission nieder, um den Gegenstand gründlich zu untersuchen und am 21. Dezember 1822 erfolgte ein Dekret der obersten Landesbehörde, wodurch die Frage der Herstellung dieser Rechte beseitigt, aber der Grundsaß der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen und Gefälle, welche dem Staate, mittelbar oder unmittelbar, angefallen waren, wie die Bußen, Sporteln, Jagdgerechtigkeiten u. dgl., nach einem auf Berechnungen gegründeten Maßstabe von Fr. 140 jährlich für 1000 Seelen Bevölkerung des Gerichtsbezirks, zum 25fachen Werthe kapitalisirt, und mit Zuschlag der Zinse dieses Kapitalbetrags vom 1. Jan. 1814 bis 31. Dez. 1822, ausgesprochen wurde. Mehrere Berechtigte fanden indessen diese Enschädigung zu niedrig und nahmen dieselbe nicht an. — Die infolge des angeführten Dekrets bezahlten Summen wurden aus Rücksicht auf den Umstand, daß der Staat jene Gefälle beziehen lasse und also die Berechtigten gewissermaßen auskaufe, der Domainen-Casse zur Last geschrieben.

E. Grundsteuer im Leberberg.

Diese Grundsteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungs-Urkunde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte so genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu dieser erhaltenen Summe nach der ohngefähren gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 festgesetzt; sie beträgt so gegenwärtig Fr. 160,171. — Im Anfange war sie nur auf Fr. 141,750 berechnet worden; der Unterschied beider Summen kömmt daher, daß die frühere kleinere Summe die Werthung der Natural-Einkünfte nach den Normalpreisen, die seitherige größere aber ihre Werthung nach dem Durchschnitt der Marktpreise in den 30 nächsten Jahren vor der Vereinigung zur Grundlage hat. Da die Berechnung übrigens auf ganz reinen Ertragenheiten des alten Kantons beruht, so soll auch die Grundsteuer eben so rein eingehen, und deßwegen werden die Bezugskosten neben der Steuer selbst durch Zusatzrappen erhoben. Indessen geht sie doch nicht ganz rein ein. Der Staat zahlte z. B. im Jahre 1828 für seine Wälder und Domainen selbst daran . . . . Fr. 2,208 Rp. 80

die Grundsteuer-Rödel und Aufseher kosten ihn	„	2,786	„	44
die Kadaster-Aufsicht	„	1,000	„	—
und endlich der Ober-Einnehmer an Besoldung und Bureaukosten	„	2,000	„	—
	Fr.	7,995	Rp.	24

Durch ein Dekret vom Jahre 1816 wurden dem neuen Landestheile, der Zeitumstände wegen, einstweilen 24,800 fran- 14. März 1816.

zösische Franken auf der Grundsteuer erlassen, wodurch sie auf Fr. 125,010 herabsank, neben welchen er aber noch Fr. 36,450 an Militair- und geistlichen Pensionen (in welchen letztern die des gewesenen Bischofs und seiner Capitularen nicht begriffen waren) ferners denn Fr. 4,400 Beiträge an die Schulanstalten von Pruntrut, Delsperg und Biel und endlich noch die erforlichen Summen für dortige Krankenanstalten zu zahlen hatte.

22. Dezember 1818. 14 — 29. Dez. 1819.

Endlich wurde die Grundsteuer vom 1. Januar 1820 hinweg auf Fr. 160,171, wie oben gesagt, festgesetzt; dem Leberberg aber die geistlichen Pensionen, die Beiträge an die Lehranstalten von Pruntrut, Delsperg und Biel, und diejenigen für die Krankenanstalten abgenommen, und auf die Staats-Cassen gelegt. Es blieben ihm nun noch aus Zusatzrappen zu bestreiten: 5% Bezugskosten, 5% für Hagelentschädigungen, die Cadasterkosten und die Militairpensionen, welche damals noch etwa Fr. 16,000 betrugen. Letztere wurden ihm seither vom 1. Januar 1831 an ebenfalls abgenommen und betragen jetzt noch gegen Fr. 13,500, welche nun auf den Staats-Schatz fallen, aber sich jährlich vermindern werden.

Viele Bewohner des Leberbergs haben zu verschiedenen Zeiten die Bestimmung der Grundsteuer zu hoch berechnet gefunden, weil sie die angesetzte Werthung unserer Getreid-Einkünfte als zu hoch betrachteten. Sie war wie gesagt Anno 1818 und nach den Durchschnittspreisen der 30 Jahre, welche der leberbergischen Vereinigung vorher giengen, gemacht worden; man sollte sie also richtig glauben, da damals niemand voraussehen konnte, daß nun 12 Jahre folgen würden, in welchen, was noch nie geschehen war, die Getreidepreise fast immer unter dem Normalpreise und zuweilen sehr tief darunter blieben. Allem Anschein nach, dürfte sich aber nunmehr für die künftigen Jahre

dieses, bisher für den Leberberg allerdings ungünstig gewesene, Verhältniß ganz umkehren.

Wenn man die Vergleichung anstellen will, in welchem Verhältnisse der Leberberg zu den allgemeinen Einkünften beiträgt, so mag folgende Notiz dazu dienen.

Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er giebt seine Grundsteuer als Compensation der Dominial-Einkünfte, Zehnten und Bodenzinse. Seine Waldungen tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forstverwaltung etwas mehr ab, als sie im Verhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen sollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhrgebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausschließlich und ohne Compensation des Leberbergs: die Zinse seiner, wie oben gezeigt worden, sehr bedeutenden Geld-Capitalien; und die Zinse, nicht die Benefizien des Salzfonds, und der übrigen Handelsfonds; so wie denn auch die leberbergische Liquidation, mit ihrem Verlust ganz von dem alten Kantone bestritten worden ist. Uebrigens denn fielen durch die leberbergische Vereinigung die jährlichen Pensionen des Fürst-Bischofs von Basel und seiner Capitularen der Staats-Cassa auf; diese betrugen Anno 1821 Fr. 45,140 Rp. 17, im Jahre 1827 noch Fr. 43,881 Rp. 5. Sie haben sich seither durch das in 1828 erfolgte Ableben des Fürsten und mehrerer Capitularen bis Ende 1829 auf Fr. 16,753 Rp. 62 reduziert.

f. Fischerei und Jagd.

Mit Ausnahme derjenigen Fischereirechte, welche der Staat als Privat-Eigenthum besitzt, sind diese beiden Zweige der Staats-Einkünfte landesherrliche Nutzungen. Die Fischereien werden auf übliche Weise verpachtet; diejenigen ausgenommen, die

entweder nach Titelsrechten gegen fixe Geldleistungen daherigen Berechtigten gehören, oder aber den Oberamtmännern als Benefizium überlassen sind.

Für die Jagden werden nach den vorhandenen Landesgesetzen Patente durch den Finanzrath ertheilt. Der Hauptzweck beider Benutzungs-Einschränkungen ist die Erhaltung beider Nutzungen für alle Landesbewohner, mittelst der Sicherstellung des Gewildes und der Fische vor einer unordentlichen und zwecklosen Erödung. Ihren Ertrag zeigen die Rechnungs-Auszüge; sie betrugen im Durchschnitte der 12 Jahre 1815—1826

die Fischerei-Pachten	Fr. 1,938
„ Jagdpatenten	„ 5,631
zusammen also . .	Fr. 7,569

und sind seither im Steigen begriffen.

G. Zinsbare Staats-Kapitalien.

Als die durch den Wiener-Rezeß ausgesprochene Zurückgabe der vor 1798 in England angelegten Gelder, und die durch den zweiten Pariser Frieden angeordnete Liquidation der Ansprachen an Frankreich die Regierung wieder in den Besitz von ansehnlichen Summen in auswärtigen Staatspapieren gesetzt hatte, hielt sie für angemessen, die Verwaltung dieser Gelder mit derjenigen des innern Zinsrodels oder der dem Staate zuständigen inländischen Kapitalbriefe zu vereinigen, und dafür eine eigene
17. März 1821. Beamtung zu bestellen. Dieses geschah im Jahre 1821, und
28. März 1821. später wurde dem Verwalter noch ein zweiter Angestellter beigegeben. Beide erhielten eine mit Sorgfalt mehrmal umgearbeitete Instruktion, und eine nach Verhältniß der Größe der zum Verkehr in ihre Hände gelegten Summen mäßige Besoldung.*)

*) Der erste Beamte Fr. 1000 jährlich, der zweite Fr. 500. Außerdem von den Zinsen der ausländischen Kapitalien 1/4 Prozent, von denen der in-

Zugleich wurde erkannt, es solle der reine Ueberschuß der Zinse der ausländischen Staatspapiere über den landesüblichen Zinsfuß von 4%, so wie der Mehrerlös bei dem Verkaufe oder der Rückzahlung der Kapitalien besonders berechnet, und wo möglich im Lande angelegt werden, um allfällige künftige Verluste auf diesem zwar sehr einträglichen, aber dafür auch weniger sichern Theile des Staatseigenthums zu decken.

1) Aeußere Gelder.

Es war unmöglich, die Summe von Fr. 5,331,245 Rp. 70, welche, wie hievor angegeben worden, als Ertrag der verkauften englischen Gelder eingieng, sogleich wieder im Lande an Zins zu legen.

Ihre damalige Verwendung war folgende:

	Fr.	Rp.
Zuschuß zu den außerordentlichen Kriegskosten	678,541.	91½
Zuschuß zu Hülfsanstalten 1816 und 1817	659,586.	—
Restitution an die helvetische Liquidations-Kasse	316,266.	07½
Abzahlung von Staatsschulden	426,414.	—
In den Salzfonds wurde gelegt	238,252.	81
Im Lande an Zins gelegt	156,547.	40
Zum Ankauf fremder Fonds angewiesen .	2,855,637.	50
Zusammen .	5,331,245.	70
Es wurden also zum Ankauf fremder Fonds verwendet obige	2,855,637.	50
Dazu kommen nun die im Lande an Zins gelegten	156,547.	40

ländischen Kapitalien des Reservefonds 2% und 4% von denen des Pfrund- und Stift-Zinsrodels; diese Provisionen zwischen beiden Beamten à ⅔ und ⅓ getheilt. Instruction vom 4. Juli 1827.

	Fr.	Rp.
Transport	3,012,184.	90
Fl. 84,650 in zwei nürnbergischen Obligationen, angeschlagen nach ihrem laufenden Curse bei ihrer Wiedererhaltung zu 65 % und Fl. 11 für Fr. 16 . .	80,032.	72
Francs 46,967 französische Renten 5 % zu 70 % und 40 Fr. für Fr. 27 .	469,529.	90
Diese kamen aus der vorerwähnten Restitution von Frankreich.		
Kapitalbestand im Jahre 1820	3,561,747.	52
Seitdem kamen noch hinzu:		
1822. Die Rückerstattung von englischen Zinsen aus dem Hause Van Neck in London	121,983.	75
1824. Die Restitution der 1816 in den Salzfonds gelegten	238,252.	81
1825. Aus der Standeskasse erhoben, um an Zins zu legen	280,000.	—
Gewinn auf der Umsetzung fremder Fonds bis Ende 1830, im Ganzen	264,333.	16
Ueberschuß der Zinse fremder Fonds über den abgelieferten Zins von 4 % des angewandten Kapitals	727,102.	16
Bestand der äußern Gelder, Ende 1830	5.193,419.	40

Der Zinsüberschuß von Fr. 727,102 Rp. 16 vertheilte sich, wie folgt.

Im Jahre 1820 haben die Zinse der fremden Staatseffekten über das an die Standeskasse abgelieferte 4 % des

angewandten Kapitals hinaus, und nach Abzug aller Verwaltungskosten	Fr.	Rp.
mehr abgeworfen	51,373.	87
1821.	37,303.	66
1822.	73,598.	64½
1823.	55,970.	17½
1824.	76,128.	35½
1825.	79,632.	22
1826.	53,081.	99
1827.	65,306.	82½
1828.	83,029.	31
1829.	74,537.	9
1830.	77,140.	2
Zusammen .	727,102.	16

Ein Theil des obigen Bestandes der äußern Gelder bildet, in Gemäßheit daheriger Bestimmungen, den sogenannten Reservefonds, dessen Bestand sich auf Ende des Jahres 1830 folgendermaßen stellt:

	Fr.	Rp.
1) Obige Zinsüberschüsse von	727,102.	16
2) Gewinne auf dem Umsatze der Fonds	264,333.	16
3) Frühere vor 1820 gemachte Gewinne	116,922.	54
Zusammen .	1,107,922.	54

welche Summe in dem hievor verzeigten Gesammtbestande der äußern Gelder mitbegriffen ist, und ausweist, daß im Ganzen auf den fremden Fonds, über den Kapitalzins von 4 % und alle Bezugskosten hinaus, noch Fr. 1,107,922. Rp. 54 gewonnen worden sind.

Diese Ersparnisse, welche zugleich eine Vermehrung des disponibeln Staatsguts, und eine Verbesserung unserer Handelsbilanz ausmachten, nach der ursprünglichen Absicht, im Lande

selbst an Zins zu legen, war, wie schon bemerkt, nicht thunlich gewesen; mit Einschluß der gleich anfangs im Lande einstweilen angewandten Fr. 156,547. Rp. 40 haben nur Fr. 495,374 auf diese Weise angelegt werden können.

Diese letzte Summe ist der Betrag desjenigen inländischen Zinsrodels, welcher als ein Bestandtheil des Reservefonds der äußern Gelder vorkommt.

Ende 1830 fand sich der vorerwähnte Kapitalbestand der äußern Gelder, wie folgt:

	Fr.	Rp.
Fremde Fonds, nach ihren Ankaufspreisen	4,709,408.	84
Inländische Zinsschriften	495,374.	—
Zusammen .	5,204,782.	84
Davon geht ab der Passivsaldo	11,363.	44
Bleiben die vorstehenden .	5,193,419.	40

2) Inländische Zinsrödel.

Ende 1813 enthielt der obrigkeitliche Zinsrodel, mit Einschluß des Stifts-Zinsrodels, zusammen einen Kapitalbestand von	293,829.	13
1816 wurden sämmtliche auf den verschiedenen Pfründen des Kantons bisher verzinste Zinsschriften zusammengezogen und unter dem Namen des Pfrundzinsrodels vereinigt. Sie betrugen an Kapital, nach Abzug einiger werthlosen Schriften	169,550.	70
1826 wurde hinzugefügt: die von den protestantischen Pfarreien im Leberberg herrührenden Zinsschriften von Kapital	53,348.	32
Summe .	516,728.	15

	Fr.	Rp.
Durch Ablosung und Veräußerung kleiner Zinsschriften haben sich diese Kapitalien vermindert um	67,263.	81
Stand dieser Zinsrödel auf Ende 1830 .	449,464.	34
nämlich die alten obrigkeitlichen und Stiftzinsrödel . . . Fr. 270,484 Rp. 86		
Pfrundzinsrodel . . „ 178,979. „ 48		
Fr. 449,464 Rp. 34		

Die ausstehenden Zinse dieser Kapitalien betrugen auf obigen Zeitpunkt Fr. 21,171 Rp. 97, und sind in obiger Summe nicht inbegriffen, so wenig als die Cassarestanz von Fr. 12,637 Rp. 21½.

3) Separat-Fonds.

	Fr.	Rp.
Dieser aus den besondern geretteten Geldern laut der hievorstehenden Darstellung gebildete Fonds bestand 1821 bei seiner Uebergabe aus	642,959.	96
Seither kamen hinzu aus 2 Liquidationen	16,080	72½
20,000 Fl. Wiener Bank-Obligationen à 2%, angeschlagen für	12,528.	—
3132 Fl. baar Geld à 174%*)	5449.	70
	677,018.	28½

Endlich betrug vom 14. Februar 1821 bis 31. Dezember 1830 der zum Kapital geschlagene Ueberschuß der Zinse, nach Abzug der jährlich in den Schulden-

*) Diese zwei letzten Summen rühren von Geldern her, welche ebenfalls noch von der alten Regierung zu Wien angelegt worden waren. Sie wurden 1828 bei Anlaß des Falliments eines Wechselhauses in Wien durch Hrn. v. Effinger von Wildegg, eidgenössischen Geschäftsträger in Wien, wieder aufgefunden und dem hiesigen Stande zugestellt.

		Fr.	Rp.
	Transport	677,018.	38½
tilgungsfonds gelieferten Fr. 20,000,			
zusammen	. . . .	98,940.	63½
Der Separatfonds betrug daher Ende 1830		775,959.	2

Eine Uebersicht der gesammten fremden Staatspapiere weist am deutlichsten sowohl den Bestand derselben als die Ankaufspreise und den Zinsertrag nach, und wird daher gegenwärtigem Berichte beigefügt.*)

h. Staatsschulden.

1) Verhandlungen des Schuldentilgungs-Fonds.

Wie schon hievor angegeben worden, betrugen im Jahre 1820 die dem neu errichteten Schuldentilgungs-Fonds zur Bezahlung überwiesenen Staatsschulden:

	Fr.	Rp.
a) von zinsbaren Anlehn von 1813 und 1815	799,875	—
b) von unzinsbaren Vorschüssen von der Domainen-Cassa	598,216	71
Zusammen .	1,398,091	71

Während dem Bestande des Schuldentilgungs-Fonds, das heißt von 1820 bis Anfangs 1831, hat derselbe zufolge der diesem Berichte früher beigefügten Uebersicht**) eingenommen:

An Consumo-Gebühren	Fr.	721,492	Rp.	—
An Extra-Stempelgebühren	„	244,692	„	40
Von Zinsen aus dem Separatfonds . .	„	200,000	„	—
An Retorsionsgebühren	„	76,220	„	56
An Vorschüssen aus der Standescassa zu schnellerer Ablosung der zinsbaren Kapitalien zur Ersparniß der Zinse .	„	250,000	„	—
Zusammen .	Fr.	1,492,404	Rp.	96

*) S. Beilage Nro. XXXIII.

**) S. Beilage Nro. XXX.

Dagegen hat der Schuldentilgungs-Fonds in gleicher Zeit bezahlt.

Ablosung zinsbarer Schulden	Fr. 799,875	Rp. —
Ablosung von Vorschüssen an die Domainen-Cassa	„ 312,201	„ 73
(So daß also bei Aufhebung der Schuldentilgung von den überwiesenen Fr. 598,216 Rp. 71 noch ungetilgt übrig blieben: Fr. 286,014 Rp. 98, welche nunmehr in die Rechnung zwischen der Standes- und Domainen-Cassa gefallen sind.)		
Bezahlte Zinse	„ 126,841	„ 13
Verwaltungs-Kosten	„ 3,487	„ 10
Rückerstattete Vorschüsse der Standes-Cassa	„ 250,000	„ —
	Fr. 1,492,404	Rp. 96

Der gegenwärtige restanzliche Betrag der Summen, welche die Standescasse noch an die Domainencasse zu ersetzen hat, und welche in ersterer baar vorräthig sind, ist hievor unter dem Abschnitte der Domainencasse angezeigt.

2) Schuldigkeiten, welche auf den Staatsdomainen haften, oder auf Titeln und Verträgen beruhen.

Hieher gehören die Fr. 764 Rp. 91, welche unter der Rubrik der Passiv-Zins-, Zehnt- und Bodenzins-Schuldigkeiten in der Standesrechnung von 1829 als jährliche Entrichtungen an verschiedene Ansprecher vorkommen.

Neben dem mögen aber auch hieher gehören: mehrere der verschiedenen Summen, welche der Staat für kirchliche und Schulverhältnisse bezahlt, und die in den Rechnungen unter den Rubriken der Ausgaben an Collaturen, äußere Geistliche, geistliche Corporationen, Communionsbeiträgen, Sigristen und Schul-

meister vorkommen, und endlich könnten vielleicht auch noch einige derjenigen Entrichtungen, welche jährlich unter dem Titel der fixen Steuern an Gemeinheiten und Armengüter verrechnet werden, hiehin zu rechnen seyn.

Die Ablosung aller dieser ablöslichen Schuldigkeiten wäre für den Staat vortheilhaft, und für das Rechnungswesen, als vereinfachend, sehr wünschbar; dieselbe ward aber aus dem Grunde unterlassen, weil man glaubte, sie möchte den meisten der Betreffenden in jeder Beziehung unerwünscht seyn.

Indessen wäre dieses ganze Geschäft allerdings einer neuen Untersuchung und Verfügung werth.

i. Staatshandlungen.

Unter diesem Namen erscheinen in den Standes-Rechnungen vier verschiedene Zweige der Finanzverwaltung, nämlich: die Salzhandlung, die Schießpulverhandlung, die Holzspeditions-Anstalt zu Bern und die Bergwerke. Alle diese Handlungen werden mit eigenen Fonds betrieben.

Holzspeditions-Anstalt.

1) Ueber die Holzspeditions-Anstalt ist schon vorn bei der Forstverwaltung Bericht gegeben worden. Es ist bei dieser Anstalt nicht auf Handelsgewinn, sondern auf Beholzung eines Theils der Hauptstadt, besonders wegen dem dortigen starken Bedarf der Regierung, abgesehen. Ein kleiner Gewinn findet sich zwar alle Jahre dabei, indessen bildet derselbe nur einen ziemlich schwachen Zins des darin liegenden Capitals. Im Jahr 1829 hat die Anstalt 245 Klafter Buchen- und 1135 Klafter Tannenholz in den Verbrauch der Stadt abgegeben, und vom Capital der Fr. 18,641 Rp. 98, welches anfangs 1829 in der Anstalt lag, einen Gewinn oder Zins von Fr. 651 Rp. 27 abgeworfen. Ende 1829 besaß die Anstalt ein Vermögen von Fr. 19,293 Rp. 25.

2) Die Schießpulver-Handlung, oder die Salpeter- und Pulverbereitung und der Verkauf dieser Erzeugnisse wird mit einem Capitale betrieben, das auf Ende 1829 noch Fr. 175,606 Rp. 43 betrug; eine Summe in welcher die Gebäulichkeiten nicht begriffen sind. Dieser Fonds bestand damals aus folgenden Theilen: Schießpulver Handlung.

	Fr.	Rp.
Schießpulver (ohne die Zeughaus-Vorräthe, die nicht hieher gerechnet werden)	102,623.	5
Salpeter, Schwefel und Pottasche	68,063.	8
Cassa und laufende Rechnungen	4,920.	30
	175,606.	43

Ende 1830 betrug der Fonds nur noch Fr. 170,717 Rp. 77½, weil nach einem Beschlusse des Großen Raths derselbe nach und nach auf Fr. 150,000 reduziert werden soll, und daher jährlich einige tausend Franken vom Capital an die Standes-Cassa abgeliefert werden.

Im Ganzen genommen wirft diese Handlung den landesüblichen Zins von ihrem Capital-Fonds ab; da aber der Unterhalt ihrer Gebäude auf die Handelskosten fällt, so kann es auch, wie in 1829, Jahre geben, in welchen sie ihre 4% Zinse nicht vollständig herausbringen kann, was aber durch den Gewinn der andern Jahre sich wieder ausgleicht. Die Bauten, die ihr seit 1814 auffielen, waren hauptsächlich eine neue Pulvermühle, Scheune, Pulverkörnle, und Arbeitsschopf zu Worblaufen, an Platz der zersprungenen; und Arbeiten in der Salpetersiederei.

Die Handlung trägt zwar nicht mehr so viel ein als früher, wo sie einen auswärtigen Absatz hatte, den äußere Konkurrenz seither verminderte. Dieser verminderte Absatz, eine Folge der auswärtigen so sehr vervollkommneten und mit großen Capitalien und neuen Einrichtungen unterstützten Pulverbereitungen; die Herabsetzung aller hiesigen Verkaufspreise, und die Be-

zahlung des Brennholzes, das früher die Handlung unentgeldlich aus den obrigkeitlichen Wäldern bezog, sind die Gründe dieser Ertragsverminderung. Die Preise aller Materialien und Fabrikate haben daher von 1813 bis 1830 eine namhafte Herabsetzung erlitten. *)

Im Ganzen läßt sich behaupten daß die Fabrikation diejenigen Fortschritte gemacht hat, die mit den ihr zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sich erreichen ließen.

Als Finanzquelle ist diese Handlung, wie man sieht, unbedeutend; allein sie liefert dasjenige Material welches zu jeder Kriegsrüstung, jeder Landesvertheidigung unentbehrlich ist, und um hierin nicht vom Auslande abzuhängen, wurde sie bisher beibehalten.

Bergwerke.

3) Wie fast in allen Staaten sind auch im Kanton Bern die in der Erde liegenden Mineralien als Eigenthum des Landesherrn betrachtet worden, **) und zu ihrer Gewinnung traf die Regierung entweder selbst Anstalten, oder sie concedierte dieselbe an die sich dazu meldenden Privaten und Gewerkschaften. Bergbau erfordert Kenntnisse, Glück und viel Geld; er kann nur unter dem Schutze der Regierung bestehen; denn der Unternehmer muß vor Beeinträchtigungen sicher seyn; und dieß kann er nicht bei gänzlicher unbedingter Freigebung, sondern nur bei dem System der Conzessionierungen, das aber dann

*) Diese Erniedrigung ist folgende: Pulver von 70 auf Rp. 58; Schwefel von 41 auf Rp. 15; Potasche von 42 auf Rp. 34; raffinierter Salpeter von 69 auf Rp. 44½; geläuterter Salpeter von 59 auf Rp. 36; roher Salpeter von 45 auf Rp. 28½.

**) Die Verordnung vom 3. März 1804 bestätigte hierin nur die ältern, schon auf die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gegründeten Vorschriften.

freilich nicht die Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern vorzugsweise die Beförderung der Landes-Industrie im Auge haben muß.

Die Regierung läßt auf eigene Rechnung einen Schieferbruch bei Mühlenen bearbeiten. Lange Jahre kam hier bloß Verlust heraus; Mangel an Kenntnissen bei den Arbeitern, und äußerst mühsamer Absatz dieses früher bei uns nicht bekannten Dachmaterials; wohl auch zuweilen einige Mißgriffe, waren Schuld daran.

Die Regierung ließ sich aber durch einen erlittenen Verlust von beiläufig Fr. 17,000 nicht abschrecken, da die Gewinnung und Verbreitung dieser Dachbedeckungen an Platz der waldverwüstenden Ziegelbrennereien zuletzt doch allgemeinen Nutzen hervorbringen mußte. Sie scheint auch nach und nach ihren dabei gehabten Zweck zu erreichen, denn die Bedachung mit Schiefern verbreitet sich zusehends und die Bestellungen vermehrten sich so sehr, daß man sie oft nur mit Mühe befriedigen konnte.

Die Dachschiefer-Anstalt arbeitet jetzt ohne Verlust; sie deckt ungefähr die Zinse ihres Ende 1829 Fr. 19,413 Rp. 28 betragenden Capitals, indem sie auf diesen Zeitpunkt Fr. 923 Rp. 6 Vermögens-Vermehrung darbot, und beschäftiget gegen 60 Arbeiter.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Bedachungen veranlaßte den Bergrath auf eine größere Ausdehnung der Dachschieferanstalten bedacht zu seyn. Sowohl von Mühlenen her, wo ein dritter Stollen eröffnet wurde, als aus andern Gegenden, wo neue Schieferlager untersucht und abgedeckt wurden, läßt sich nun dieses Dachmaterial in solcher Quantität beziehen, daß für den Bedarf des Kantons und für die Befriedigung der sich stets vermehrenden Nachfragen aus benachbarten Kantonen hinlänglich gesorgt ist.

An concessionierten Schieferbrüchen bestehen 2 zu Frutigen, 1 zu Wimmis und 1 hinter Lenk; und da man im Oberhasle 3 gute Schieferlager gefunden hat, so wird auch deren Bearbeitung unternommen werden können, wenn das zunehmende Bedürfniß sie fordern sollte.

Im Amt Erlach suchte man auf verschiedene Weise dem Torfgraben hauptsächlich durch Privaten und Korporationen Eingang zu verschaffen; um durch Benutzung eines dort in großer Menge, obschon von sehr verschiedener Güte, sich vorfindenden Brenn-Materials den Folgen des Holzmangels abzuhelfen. Nach langjährigen Anstrengungen und Opfern scheint auch dieß nunmehr gelingen zu wollen; — eine Finanzquelle suchte man nicht darin; vielleicht kann indessen die kleine Abgabe davon, die in 1829, nach Abzug der Kosten, Fr. 273 Rp. 25 abwarf, nach und nach die frühern Kosten ersetzen.

Die Eisenwerke im Leberberg sind die wichtigsten Bergwerke unseres Kantons, und tragen der Regierung eine mäßige Abgabe von Fr. 1594 Rp. 54 ein; die Werke von Undervilliers, Bellefontaine, Courrendelin und Reuchenette sind Privat-Eigenthum, die von einer solothurnischen Gewerkschaft bei Corcelle bearbeiteten Eisengruben sind in 1825 auf 10 Jahre concessioniert worden. Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1829 suchte endlich die Regierung die Nachtheile zu vermindern, welche das Erzwäschen für den Landbau der dortigen Gegenden darbieten kann.

Dagegen ist der Bergbau auf Eisen bei Mühlethal, so wie derjenige auf silberhaltigen Bleiglanz in Lauterbrunnen, bereits unter der helvetischen Regierung mit bedeutendem Verlust eingestellt worden. Die Gewerkschaft, welche den letztern betrieb, suchte man im Jahre 1800 durch eine Concession auf die Steinkohlenlager auf Beatenberg und bei Boltigen zu entschädigen. An

erstern Orte ist der Bergbau bereits seit vielen Jahren wegen Erschöpfung der wenig mächtigen Lager eingestellt worden. Bei Boltigen wird er mit unbedeutendem Gewinn, von welchem nichts in die Staatscasse fließt, schwach fortgesetzt.

Durch die Zunahme des Gebrauchs harter Steine aufmerksam gemacht, suchte die Regierung auch die Gewinnung dieses Materials, durch Anordnung geeigneter Nachforschungen durch Sachverständige und vorläufige Zurichtung der aufgefundenen Brüche, möglichst auszudehnen. Ein Steinbruch auf sogenannten Solothurner Baustein ward im Jahre 1820 bei Lengnau eröffnet. Mehrere Brüche sind am östlichen Ufer des Thunersees, theils neu abgedeckt, theils erweitert und durch Unterstützung der Steinbrecher in bessern Betrieb gesetzt worden.

Von der Huppert-Erden-Grube zu Lengnau, für welche die Regierung unter Reservation von ⅓ des Gewinnes die dortige Gemeinde concessionierte, erhält die Standes-Casse in Folge Uebereinkunft jährlich Fr. 1000.

Für Gültstein, Huppert-Erde, Gyps, Kalk, sogenannten Merligerstein, Golzwyl-Platten, andere Bausteine und Steinkohlen bestehen verschiedene concessionierte Gewerkschaften, die man, wo es nöthig war, durch Vorschüsse und allerhand Vortheile zu ermuntern suchte.*)

Im Ganzen zieht die Regierung nur äußerst wenig aus dem Bergbau; allein nach und nach kann er dagegen für die Privat-Industrie wichtig werden.

*) Einige dieser Gewerkschaften, namentlich für die Schieferbrüche zu Golzwyl und die Sandsteingruben in der Stokern, stehen unter der Aufsicht der Baucommission, welche von der Regierung für erstere einen unzinsbaren Vorschuß von Fr. 2000 und für letztere von Fr. 12,000 bewirkt hat; diese werden nach und nach aus Grubenlosungen rückbezahlt.

Salz-Handlung.

4) Die Salzhandlung bildet einen der wichtigsten und ergiebigsten Zweige unserer Staatseinkünfte und verdient daher in dem gegenwärtigen Finanzberichte eine etwas ausführlichere Darstellung.

Salztraktate.

Schwerlich dürfte in der Geschichte unserer Finanz-Verwaltung eine Epoche aufgewiesen werden können, welche in Hinsicht eines einzelnen Zweigs des Staats-Einkommens interessantere Resultate darböte, als diejenige, welche der Zeitraum des gegenwärtigen Berichts in sich faßt, in Bezug auf die während demselben abgeschlossenen Salztraktate und die dadurch erhaltenen Vortheile.

Zu Anfang des Jahres 1814 bestanden zwei auf mehrere Jahre hin abgeschlossene Salzlieferungs-Verträge; der eine mit Frankreich für Centn. 40,000 cum obligo und Centn. 10,000 sine obligo, zum Preis von Fr. 12 franz. franco nach Wangen oder Nidau geliefert, der andere mit Baiern, für Faß 5500 cum obligo und Faß 2000 sine obligo, franco Bregenz oder Lindau, zum Preis von Fl. 23 Kr. 15 fürs Faß, zu 515 Pfd. sporco Wiener-Gewicht. — In Folge dieser Verträge, welche beide mit dem Jahre 1815 ihr Ende erreichten, kam das Salz in Wangen und Nidau auf circa Bz. 81 der Centner Markgewicht zu stehen. — Seit diesem Zeitpunkte wurden mit den beiden genannten Contrahenten, noch verschiedene Verträge theils auf mehrere, theils aber bloß auf einzelne Jahre abgeschlossen, in denen es beinahe jedesmal den hierseitigen Behörden gelang, die Preise um etwas tiefer zu setzen, bis endlich die Entdeckung und Benutzung der so reichhaltigen Steinsalzlager im Würtembergischen und Badischen, im Jahr 1824, auch zu Unterhandlungen mit diesen Staaten führten; welche Unterhandlungen mit Würtemberg durch Herrn Bürgermeister Herzog von Effingen eingeleitet, durch die wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj.

des Königs zu einem für hiesigen Stand sehr günstigen Resultate führten, und die Konkurrenz dermaßen vermehrten, daß nach Abschluß mehrerer vortheilhafter Traktate endlich in den im Laufe des Jahres 1830 mit Würtemberg, Baiern, Frankreich und Baden abgeschlossenen Verträgen solche Bedinge erhalten werden konnten, zufolge denen nunmehr das Salz auf folgende Preise *) zu stehen kömmt, als:

	Der Centner Markgewicht.							
	Murgenthal.		Wangen.		Delsperg.		Pruntrut.	
	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.
Würtemberg. Salz .	36.	9.	36.	9.	42.	7.	—	—
Baierisches „ .	36.	9.	36.	9.	—	—	—	—
Französisches „ .	—	—	—	—	42.	9.	40.	5.
Badisches „ .	36.	1.	—	—	42.	—	—	—

Die K. K. österreichische Salinen-Administration in Hall, mit welcher in frühern Zeiten der hiesige Kanton ebenfalls in selten unterbrochenen Verbindungen stand, und mit welcher noch für die Jahre 1818 bis und mit 1820 ein nicht eben günstiger Vertrag abgeschlossen wurde, konnte zu den neuern Preisen die Konkurrenz nicht ferners aushalten, daher einstweilen die Unterhandlungen mit diesem Contrahenten abgebrochen werden mußten. **)

Salz-Vorrath.

In frühern Jahren war über den jeweiligen Bestand des Salzvorraths nichts Bestimmtes vorgeschrieben. Je nach den mehr oder minder günstigen Gelegenheiten, die sich zum Abschlusse

*) Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß diese Preise durch die Fuhrkosten im Innern des Kantons, besonders in die oberländischen Gebirgsgegenden, eine bedeutende Vermehrung erhalten.

**) Die Beilage XXXIV liefert eine Uebersicht der von 1814—1830 bestandenen Salztraktate und in denselben bedungenen Salz-Lieferungen.

von Salztraktaten zeigten, wurde derselbe höher oder niederer gesetzt, daher die bedeutende Verschiedenheit, die in dieser Hinsicht auf den Etats zum Vorschein kömmt. *) — Auf den Antrag der außerordentlichen Standes-Commission wurde endlich im Jahre 1821 von UnGHHrn. und Obern der Beschluß genommen: „daß der jeweilige Salzvorrath sich auf circa Centner 100,000 belaufen solle.“ Obschon nun seither in den Salztraktaten und bei den jährlichen Bestellungen von sine obligo Salz, diese Vorschrift stets im Auge behalten wurde, so war es jedoch nicht immer möglich, selbige pünktlich zu befolgen, und zwar einerseits, weil eine allzu ängstliche Beobachtung derselben, öfters nachtheilig auf die Negotiationen bei Salz-Ankäufen wirken müßte, anderseits aber, weil der Salzbedarf niemals zum voraus genau bestimmt werden kann. — Theils um den auf Ende 1830 nur Centn. 88,400 betragenden Vorrath wieder auf das vorgeschriebene Quantum zu bringen, theils aber um jeder Verlegenheit vorzubeugen, in die man sich späterhin durch allfällige politische Ereignisse und damit verbundene Unterbrechung der Spedition versetzt finden dürfte, hat die Salz-Direktion ihre Salz-Bestellungen für das laufende Jahr im Ganzen auf Centn. 140,000 festgesetzt.

Salzverbrauch. Im Durchschnitte hat der Salzverbrauch in den letzten 15 Jahren Cnt. 93,600 betragen, woraus sich, da solcher in frühern Jahren auf höchstens Cnt. 75,000 angenommen werden kann, ergiebt: daß derselbe durch die im Jahre 1815 erfolgte Vereinigung des Leberbergs, um Cnt. 18 à 19,000 gestiegen ist. Im Allgemeinen hängt der größere oder kleinere Salzverbrauch von Umständen ab, die sich nicht leicht angeben lassen. Bloß

*) S. Beilage Nr. XXXV.

wurde bemerkt, daß in theuern Jahren, so wie auch, wenn die Heuerndte schlecht ausfällt, mehr Salz gebraucht wird, als sonst, und daß seit der Herabsetzung des Preises der Verkauf zugenommen hat.

Der Abgang ist in dem Zeitraum der letzten 17 Jahre auf Cnt. 21,300 angestiegen, was allerdings bedeutend scheint, jedoch auf dem Ankaufsquantum der Cnt. 1,575,400 nicht ganz 1½ % beträgt. Hierüber ist zu bemerken, daß neben den übrigen Vortheilen, welche die neuabgeschlossenen Salztraktate darbieten, für die Zukunft das deutsche Salz, mit Ausnahme des verhältnißmäßig geringen Quantums, das zu Besalzung eines Theils der leberbergischen Aemter in Basel abgenommen wird, statt, wie in den mit dem Jahre 1830 zu Ende gelaufenen Traktaten stipulirt war, nach Brugg, franco nach Murgenthal geliefert werden muß, wodurch der jederzeit sehr bedeutende Abgang, der sich auf dem Transport von Brugg bis Wangen und Murgenthal erzeigt hat, gänzlich wegfallen wird. Abgang.

Das Salzhandlungs-Capital findet sich auf 31. Dezember 1830 aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt, als: Salzhandlungs-Capital.

1) Salzvorrath in kostendem Preis .	Fr. 390,282	Bz. 5	Rp. —
2) Restanz des Salzhandlungs-Verwalters	„ 548,749	„ —	„ 8½
3) Restanzen der übrigen Salzbeamten und Faktoren . .	„ 37,616	„ 3	„ 7½
4) Erstanzen der oberländischen Auswäger	„ 96,007	„ —	„ 5½
5) Erstanzen der untern Auswäger	„ 5,572	„ 4	„ 5
Zusammen .	Fr. 1,078,227	Bz. 4	Rp. 6½

Abzug des Saldo zu Gunsten des

Transport	Fr. 1,078,227	Bz. 4	Rp. 6½
königlich baierischen Salzamtes	" 20,456	" 8	" 2
Bleibt .	Fr. 1,057,770	Bz. 6	Rp. 4½

Diese Specifikation wurde hier nothwendig erachtet, um zu zeigen, daß das Capital, welches seit dem Jahre 1814 bloß um Fr. 19,761 Bz. 5 Rp. 8 vermindert wurde, obschon der kostende Preis des zufälliger Weise gleich hoch ansteigenden Salzvorraths eine Heruntersetzung von Fr. 340,405 Bz. 2 Rp. 6 ausweist, durch Abnahme eines Theils der so bedeutenden Restanz der Salzhandlungs-Verwaltung füglich um einige 100,000 Franken reduziert werden könnte. — Durch die bei der Erhöhung der Salzauswäger-Löhne, wovon hiernach die Rede seyn wird, getroffene Maßnahme: „diese Erhöhung nur denjenigen Auswägern zufließen zu lassen, die auf Ende jeden Jahres, ihre „Restanzen baar ausbezahlt haben würden," sind die Erstanzen der untern Auswäger, welche auf 1. Januar 1814 nur auf denjenigen des Bern-Lagers Fr. 107,077 Bz. 4 Rp. 6 betrugen, auf Fr. 5572 Bz. 4 Rp. 5 herunter gebracht worden. Eine gleiche Reduktion der oberländischen Erstanzen konnte aus dem Grunde nicht bewirkt werden, weil nur eine geringe Zahl dieser Auswäger sich jenem Beding unterwerfen wollte; alle übrigen aber, wegen den denselben gestatteten günstigen Zahlungsterminen, vorzogen, sich mit dem geringern Salzauswägerlohn zu begnügen, und ihre Erstanzen stehen zu lassen.

Indessen betrugen diese Erstanzen auf 1. Januar 1814 .	Fr. 194,968	Bz. 5	Rp. 8
Auf 1. Januar 1831 nur noch .	" 96,007	" —	" 5½
So daß sich auch auf denselben eine Reduktion erzeigt von .	Fr. 98,961	Bz. 5	Rp. 2½

Bis und mit dem Jahre 1824 wurde das Salz zum Preis von Fr. 12 für den Centner verkauft. In Berücksichtigung der um diese letztere Zeit so günstig abgeschlossenen neuen Salztraktate erkannte der Große Rath am 23. Dezember 1824 eine Herabsetzung dieses Preises vom 1. Januar 1825 an auf Fr. 10 für den Centner. Es erwahrte sich hier wieder, daß in Finanzsachen eine Verminderung der Ansätze nicht immer eine verhältnißmäßige Verminderung des Ertrags zur Folge hat, so wenig als eine Erhöhung der Ansätze den Ertrag im Verhältniß der Erhöhung steigert. Ungeachtet nämlich der Salzerlös von 1825 hinweg nicht mehr auf die in den Theuerungsjahren erreichte Höhe von Fr. 1,200,000 stieg, so fiel er doch von 1824 auf 1825 nur um $\frac{1}{11}$, während die Herabsetzung des Preises $\frac{1}{6}$ betrug, und hob sich in den vier letzten Jahren in stets zunehmendem Verhältnisse, so daß er gegenwärtig dem Erlös von 1824 fast gleich kommt. Dieser betrug Fr. 1,011,455 Bz. 4, und der Erlös von 1830 Fr. 1,003,373 Bz. 9. Erlös des Salz-Verkaufs.

Die Transport- und Verwaltungskosten steigen im Durchschnitt der 17 Jahre auf mehr als Fr. 204,000 jährlich.*) Dieselben umfassen alle Transportkosten des Salzes, von den auf den Etats bezeichneten Abnahmspunkten hinweg, bis in die hierseitigen verschiedenen Magazine, und von da bis zu den einzelnen Salzbütten; ferners alle Magazin- und Bureauauslagen, und endlich alle Besoldungen sowohl der Salzbeamten, als aber der 214 Auswäger. — Ungeachtet der bedeutenden Reduktionen, die in den letzten Jahren auf den Kosten der großen Salzspedition gemacht wurden, erscheint verhältnißmäßig von einem Jahre zum andern keine wesentliche Veränderung auf dem Gesammtbetrage der Unkosten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach den im Jahre 1824 abgeschlossenen, und Transport- und Verwaltungs-Kosten.

*) S. Beilage Nro. XXXVI.

mit dem Jahre 1830 ausgelaufenen Salztraktaten das bedeutendste Salzquantum, statt, wie früherhin, nach Wangen und Nidau, bloß nach Brugg geliefert, mithin die Transportkosten von diesem Orte hinweg bezahlt werden mußten, und so in der vorliegenden Rubrik erscheinen; ein Verhältniß, das sich in den künftigen Rechnungen günstiger stellen wird. — Die im Jahre 1820 herabgesetzte Besoldung der Salzbeamten und Faktoren besteht theils in einem Firum in Geld, theils in einem kleinen Antheile an dem Handelsgewinne; sie beruht dermalen auf dem Beschlusse der obersten Landesstelle vom 9. April 1823, so wie hingegen die Auswägerlöhne durch Beschluß dieser obersten Behörde vom 3. Februar 1830, in Berücksichtigung der bedeutenden Einbuße, welche die Auswäger bei Heruntersetzung des Salzverkaufspreises durch Verminderung der ihnen auf ihrer Einnahme admittirten Provision erlitten, vom 1. Januar des nämlichen Jahres an, für diejenigen derselben, die jeweilen auf Ende Jahrs, das ihnen im Laufe desselben gelieferte Salz ausbezahlt haben würden, auf Bz. 7½ von jedem verkauften Centner Salz erhöht worden sind.

Extraordinarien.

Unter der Rubrik von Extraordinarien kommen sowohl im Einnehmen als Ausgeben der Salzrechnungen einige Artikel vor, die zwar in der angehängten Uebersicht*) vollständig stehen, über deren bedeutendste aber hier einige Erläuterungen in möglichster Kürze zu ertheilen sind. Die Verluste auf dem Curse der zu Bezahlung der Salzkäufe erstandenen auswärtigen Wechsel stiegen 1814 bis 1830 auf Fr. 63,703 Bz. 6 Rp. 4; eine Summe, die auf den ersten Anblick auffallen kann, worüber indessen zu bemerken ist, daß besonders zu der Zeit, wo die stärksten Salzzahlungen an Frankreich geleistet werden mußten, die obwalten-

*) Beilage Nr. XXXV.

den Verhältnisse der Salzhandlung keineswegs günstig waren, indem damals der Wechselcurs auf Paris jederzeit sehr hoch stand. Minder ungünstig dürften in Folge der durch die neuesten Münzoperationen*) bewirkten Verbesserung unsers Münzfußes, die daherigen Resultate für die Zukunft ausfallen; was schon daraus hervorgeht, daß ein im Einnehmen verrechneter Gewinn von Fr. 1497 Rp. 7 ausschließlich von den im Jahre 1830 statt gefundenen Wechselankäufen herrührt. In Geldstagen von Beamten, Auswägern u. s. w. ist ein Betrag von Fr. 29,358 Btz. 2 Rp. 8 zu Verlust gegangen; wenn dabei der bedeutende Geldverkehr der Salzhandlung, so wie die große Anzahl von Unterbeamten, die sich damit zu befassen haben, in Betrachtung kommen, so wird auch dieser Artikel zu keiner strengen Rüge Anlaß geben. Die Entschädigung von Fr. 59,000 an die Stadt Biel beruht auf einer schon anderwärts berührten Uebereinkunft, als Folge der in der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1815 ertheilten Zusicherung; die mit Fr. 22,735 Rp. 89 angesetzten Zinse von angeliehenen Kapitalien, auf dem durch Beschluß des Großen Rathes vom 20. April 1820 zu Bestreitung der damaligen großen Salzankäufe angeordneten außerordentlichen Anlehn. Die ebenfalls kraft der Beschlüsse dieser obersten Landesbehörde vom 9. April 1828 und 18. Dezember 1829 für den Landankauf und den Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal verwendete Summe von Fr. 16,207 Rp. 38 dürfte durch die bedeutenden Vortheile, welche die daherige Einrichtung der Salzhandlung schon gebracht hat und ferners noch bringen wird, bereits zum größern Theil wieder in ihre Casse geflossen seyn. Nach der frühern Einrichtung mußte nämlich der bedeutendste Theil des in den Kanton gelangenden Salzes von der Hauptstraße ab,

Beilagen S. 17.

*) Ueber dieselben wird in dem nachfolgenden Abschnitte berichtet werden.

nach Wangen; und derjenige, so zu Versorgung der längs der nordöstlichen Grenze gelegenen Ortschaften bestimmt war, von da wieder zurück gebracht werden; da hingegen nunmehr durch die an der äußersten Kantons-Grenze errichtete Ablage in Murgenthal, das Salz mit bedeutender Ersparniß auf den Transportkosten von da aus in allen Richtungen vorwärts ins Innere des Landes versendet werden kann. Dem Ankauf einer Liegenschaft in Pruntrut, welche Fr. 5354 Bz. 7 gekostet, lag nicht sowohl ein pekuniärer Vortheil, als vielmehr die Verhütung von unbeliebiger Berührung mit dem an die Salzfaktorei anstoßenden Eigenthümer zum Grunde.

Reiner Ertrag. Als Schluß zu dem gegenwärtigen Berichte über die Salzhandlung mag bemerkt werden, daß, obschon auf der Darstellung des reinen Ertrags, so wie sie in der beigefügten Uebersicht geliefert wird, der jeweilige Zinsbetrag des in der Salzhandlung gelegenen Kapitals nicht abgezogen worden ist, derselbe nichts desto weniger, besonders durch den Umstand, daß dieser Zweig des Staatseinkommens seit 1822 von Jahr zu Jahr zugenommen, und endlich im Jahre 1830 mit einem Handlungsfonds, der, wie bereits gezeigt worden, ohne Inkonvenient bedeutend reduziert werden könnte, auf Fr. 423,992 Bz. 3 angestiegen ist, ein sehr erfreuliches Resultat darbietet. Durch die im Jahre 1824 erkannte Heruntersetzung des Verkaufspreises, auf einem zu 100,000 Centner berechneten Salzverbrauche ist dem Lande eine jährliche Erleichterung von Fr. 200,000 verschafft worden, und die neuesten, erst mit dem laufenden Jahre ihren Anfang nehmenden Salztraktate lassen, durch die darin ausbedungenen wesentlichen Vortheile, auch für die Zukunft einige Zunahme des Ertrags erwarten.

k. Münzregale.

Münzwesen vor 1815. Die Geschichte des Münzwesens in der Schweiz zeigt seit

Jahrhunderten die Verwickelungen und Schwierigkeiten, welche aus Mangel an Uebereinstimmung und festen Grundsätzen über diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung die Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörden und der einzelnen Stände so oft und meist so fruchtlos in Anspruch genommen, und so vielen Anlaß zu Unzufriedenheit, in älterer Zeit selbst zu offener Fehde gegeben haben. Bald wurden fremde Münzsorten zu hoch oder ungleich gewürdigt, und wenn sie in ihrer Heimath eine Herabsetzung oder gar Entwerthung erlitten, nicht schnell genug durch eine verhältnißmäßige Taxation verdrängt oder unschädlich gemacht; bald ließen sich einzelne Kantons-Regierungen durch den Gewinn, welchen die Ausmünzung der geringhaltigen kleineren Silber- und Kupfersorten darbot, zu Operationen verleiten, die, weit über den Bedarf hinausgehend, in Kurzem ein Uebermaß von Scheidemünzen herbeiführten, dessen nachtheilige Folgen das Publikum belästigten, und zuletzt von den Regierungen selbst große Aufopferungen zur Abhülfe erforderten.

Auch in dem Kanton Bern waren Erscheinungen dieser Art nicht selten gewesen. Die Verordnung von 1652, wodurch seine Scheidemünzen auf die Hälfte des Nennwerths heruntergesetzt, und nur drei Tage Frist für deren Abnahme in den öffentlichen Cassen gestattet wurden, bildete einen Hauptpunkt unter den Beschwerden der damaligen Unruhestifter. Noch im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts mußte 16 Jahre lang an der Einwechslung übermäßiger Scheide- und Kupfermünzen gearbeitet werden;*) auch die Werthung der fremden, besonders der französischen Gold- und Silbersorten beschäftigte die Behörden zum öftern. — Indessen befand sich das Bernische Münzwesen in dem letzten Jahrzehend vor der Revolution in einem

*) 1740—1756. Ueber das Münzwesen im Kanton Bern, 1787, S. 43.

wohlgeregelten Zustande; die Regierung konnte, bei damals durch die Zeitumstände begünstigten Ankäufen von beträchtlichen Parthien edler Metalle, jährlich feinhaltige grobe Gold- und Silbersorten in hinreichenden Quantitäten ausmünzen, und selbst die gar nicht sparsam ausgeprägte Scheidemünze, besonders in ihren kleinsten Fraktionen, war im Auslande sehr beliebt.

Die helvetische Regierung benutzte das Münzregale als eine Finanzquelle, und vermehrte durch unzeitige Ausprägungen die umlaufende geringhaltige Scheidemünze. Auch nach 1803 folgten viele Kantonsregierungen diesem Beispiele; selbst Bern ließ zu verschiedenen Malen von diesen geringern Geldsorten ohne eigentliches Bedürfniß ausmünzen.*) So vermehrte sich nach und nach das Uebermaß der Scheidemünze, und in demselben Verhältnisse begannen die groben Sorten in- und ausländischen Gepräges im Preise zu steigen, oder zu verschwinden. Letztere wurden überdieß in den einzelnen Kantonen, je nach den dort bestehenden Rechnungsmünzen und Lokalverhältnissen ungleich gewürdigt.**) Das Uebel stieg mit jedem Jahre höher, und erzeugte laute Klagen. Vergeblich waren alle Bemühungen
13. Juni 1804. der Tagsatzung, welche 1804 einen schweizerischen Münzfuß aufgestellt hatte, der auf das französische System berechnet war,

*) Fr. 337,337 in kleinern Münzsorten als das Frankenstück; Waadt hatte noch mehr, nämlich Fr. 345,592 bz. 3; Aargau, Fr. 190,597 bz. 2 in solchen Sorten ausprägen lassen, deren Totalsumme in allen Kantonen laut den Etats, welche der Tagsatzung im Jahre 1811 vorgelegt wurden, auf Fr. 2,170,447 bz. 2 anstieg. Die Ausprägungen in Sorten von dem Frankenstück aufwärts waren verhältnißmäßig unbedeutend; sie wurden damals auf Fr. 141,261 angegeben.

**) Ein gehaltreicher Aufsatz über das schweizerische Münzwesen in der schweizerischen Monats-Chronik, Febr. 1830, weist 6 — 7 solcher verschiedenen Werthungen nach.

aber nie zur Ausführung kam.*) Nach einer Reihe von alljährlich wiederkehrenden, zu keinem Resultate führenden Berathungen mußte die oberste Bundesbehörde sich im Jahre 1812 begnügen, den Ständen die Abschließung von Münzkonkordaten zu empfehlen. — In dieser ungünstigen Lage befand sich unser Münzwesen bei dem Antritte der gegenwärtigen Regierung.

Ihre Bestrebungen giengen sofort dahin, dem Uebel zu steuern. (Münzverbote.) Da die Abschließung eines Konkordats mit andern Kantonen lange nicht gelingen wollte, so machte sie zuerst den Versuch, ob der Kanton Bern sich allein helfen könne. Es war richtig berechnet worden, daß Bern nicht am Uebermaß eigener Scheidemünze leide, sondern an dem Eindrang der in andern Kantonen, besonders in den östlichen, vom Fünfbatzenstücke abwärts ausgeprägten Sorten, welche in ihrer Heimath selbst, weil sie nicht zu dem dortigen Reichsguldenfuß paßten, nicht beliebt waren, hier aber mit Vortheil umgesetzt werden konnten, und daher aus Spekulation eingebracht wurden. Diese auswärtige Scheidemünze zu verdrängen, war der Zweck der im Jahre 1816 erlassenen Münzverbote. (3. Juni 1816.) Bis zum 1. August desselben Jahres konnte sie in den obrigkeitlichen Cassen ausgewechselt werden,**) auf spätere Ausgabe stand Confiscationsstrafe, die nachwärts bis auf eine Buße vom zehnfachen Werthe des (3. März 1817.) ausgegebenen Betrags verschärft wurde. (25. Juni 1823.) Eine neuere Verordnung hob jedoch diese Buße wieder auf, und bestellte dagegen eigene Auswechsler, welche die verbotenen Sorten gegen einen verhältnißmäßigen Abzug in Empfang nehmen, und aus dem

*) $127\frac{19}{80}$ Gr. f. S. für einen Schweizerfranken, oder 1 Fr. = $1\frac{1}{2}$ französische Franken. 1 Mk. f. S. = Fr. $36\frac{1}{5}$.

**) Es wurde damals für eine Summe von Fr. 366,342 Rp. 91 Scheidemünze eingewechselt und theils an die Abtragung der helvetischen Schuld verwendet.

Lande schaffen sollten. Alle diese Verfügungen gewährten einige augenblickliche Erleichterung, vermochten aber das Uebel nicht zu heben, weil der Hauptgrund, die allzugroße Menge von Scheidemünze, fortbestand, und weil der Kanton einzig, begränzt von sieben Mitständen, welche nicht die nämlichen Anstalten getroffen hatten, durch den täglichen Verkehr beinahe in die Unmöglichkeit versetzt war, das Verbot genau zu befolgen; daher auch die Handhabung desselben von Seite der Behörden sehr schwierig wurde, und zu mancherlei Beschwerden Anlaß gab.

Ausmünzungen seit 1814.

Unterdessen war auf der Tagsatzung am 14. Heumonat 1819 eine neue, den bestehenden Verhältnissen angemessenere Bestimmung über den schweizerischen Münzfuß verabredet worden,*) deren Befolgung sich die Münzcommission bei den hierseitigen Ausmünzungen stets zur Pflicht machte. Diese Ausmünzungen bestanden zum größten Theil in Goldstücken, als doppelten, einfachen und halben Duplonen, vierfachen, doppelten und einfachen Dukaten, die ausschließlich zu Prämien bei den jährlichen Viehschauen und bei andern Anlässen, Kunst- und Industrie-Ausstellungen, Ermunterungen inländischer Fabrikationszweige u. dgl. verwendet wurden; die in Silber ausgeprägten Vierfrankenstücke hatten gleiche Bestimmung, und alle diese Sorten gehörten eher in die Classe der Medaillen, so wie ihre Ausprägung der Regierung keinen Gewinn brachte, sondern mit Zubuße von Kosten verbunden war. In kleineren Silbersorten wurde von Zeit zu Zeit auf das ausdrückliche Begehren von Gemeinden, welche zum Behuf der Schulpreise für ihre Kinder neues Geld zu erhalten wünschten, oder der Bäckermeister, welche sich über Mangel an Rappen beklagten, eine kleine Aus-

*) $125\,{}^{1543}/_{3000}$ Gr. f. S. auf 1 Schweizerfranken, nach dem Verhältnisse von 2 Fr. = 3 livres tournois. Das Konkordat besteht unter 19 Ständen.

münzung veranstaltet, die theils gar nicht in den Verkehr kam, theils nur dessen Beförderung bezweckte. Laut einer genauen Uebersicht*) betrugen die Ausmünzungen, von 1814 bis und mit 1830

in Gold	. . . .	Fr. 93,872,
in Silber, an Vierfrankenstücken	. .	„ 36,692,
„ „ „ Frankenstücken	. . .	„ 947,
„ „ „ kleineren Sorten	. .	„ 75,202 Bß. 6.
	Zusammen	Fr. 206,713 Bß. 6.

Außer dieser eigentlichen Geldfabrikation lieferte die Münzstatt noch für einen Werth von Fr. 62,751 Rp. 28 verschiedene Sorten von Medaillen, als Sechszehner-Pfenninge, Schulprämien, akademische Preise, Verdienstmedaillen, und von ganz neuem Gepräge: die bei Anlaß der Reformationsfeier ausgetheilten kleinern Medaillen mit dem Bildnisse Berchtold Hallers und mit der aufgeschlagenen Bibel, und die auf Veranstaltung des Justizrathes geschlagene große Medaille mit der Umschrift: „Dem Retter eines Menschenlebens.“**)

Endlich, nachdem die Tagsatzung wiederholt zu Bildung von Münzvereinen zwischen gleich betheiligten Ständen aufgefordert hatte, traten im April 1825, nicht ohne thätige Einwirkung des unlängst verstorbenen Rathsherrn von Mutach, Abgeordnete der Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt zusammen, und vereinigten sich zu einem Konkordate, dessen wesentliche Grundsätze folgende sind: Münz-Konkordat.

*) S. Beilage Nro. XXXVII.

**) Bei den in unserm Lande sehr häufigen Unglücksfällen wird diese Medaille, je nach den Umständen, statt der sonst üblichen Geldbelohnungen, ausgetheilt. Sie ward letzthin einem hiesigen Stadtbürger zu Theil, der schon mehrere Kinder aus der Aar gerettet und aus Bescheidenheit nichts davon gemeldet hatte, bis es bei einem neuen Anlaß zur Kenntniß der Behörde gelangte.

1) Als Münzfuß wird der von der Tagsatzung im Jahre 1819 aufgestellte schweizerische Münzfuß anerkannt.

2) Die Werthung aller einheimischen und fremden Gold- und Silbersorten soll nach diesem Münzfuß festgesetzt werden.

3) Die konkordirenden Stände verpflichten sich, dem Tagsatzungs-Conclusum vom Juli 1824 gemäß, binnen einem Zeitraum von 20 Jahren sich der Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken zu enthalten.

4) Dieselben verpflichten sich ferner, an helvetischer Münze nach dem Antheile der konkordirenden Stände an dem auf Fr. 320,000 angenommenen Betrage dieser Münze Fr. 180,792
an eigener Münze . . . . „ 568,700
jene zu ⅓ Silber ⅔ Kupfer, diese zu ¼ Silber und ¾ Kupfer in 5 Jahrzielen, aus dem Umlauf zu ziehen, und einzuschmelzen.

5) Der Münzbedarf des Konkordatskreises von Fr. 3,816,000, welcher nach der Bevölkerungsscala vom Jahr 1817, und nach dem Maßstabe von Fr. 5 für den Kopf ausgemittelt worden, soll mit einem gemeinsamen Konkordatsstempel umgeprägt werden.

6) Alle dem Konkordatskreise fremde Scheidemünze ist verboten.

Die Leistungen, welche dem hiesigen Stande in Folge dieses Konkordats auffielen, waren allerdings bedeutend, wie der nachfolgende Bericht über die Einschmelzungs- und Umprägungs-Operationen zeigen wird.

Münzschmelzungen.

An helvetischer Münze hätte der Antheil Berns nach der eidgenössischen Scala von 1803 betragen . . . Fr. 59,710
die Einschmelzung stieg aber wegen des Zudrangs,
sich dieser Münze zu entledigen, auf . . „ 104,360
überstieg also das hierseitige Contingent um . „ 44,650

Bei dem Verkauf erzeigte sich gegen den Nominalwerth ein Verlust von beiläufig 11 Procent auf den Silbersorten, und von 40 bis 46 Procent auf der Kupfermünze, je nach der mehrern oder mindern Abgeschliffenheit der Münze bei jeder Schmelzung, so wie nach dem Verhältnisse, in welchem sich ganze oder halbe Batzen dabei vorfanden.

Wenn die von der Tagsatzung beschlossene und eingeleitete Liquidation der gesammten helvetischen Münzmasse beendigt seyn wird, so ist zu erwarten, daß obiger Ueberschuß von denjenigen Ständen, welche zu wenig eingeschmolzen, werde vergütet werden. Da sich aber eben bei dieser eidgenössischen Liquidation eine viel größere Münzmasse erzeigt hat, als die der konkordatmäßigen Scala zum Grund gelegte Summe von Fr. 320,000, so könnte sich jener Ueberschuß auf eine geringe Summe reduciren.

		Fr. Rp.
An Bernischer Münze betrug das hierseitige Contingent		346,000. —
Es sind aber bis Ende Jahrs 1830 eingeschmolzen worden:	Fr. Rp.	
an Silbermünze .	237,827. 50.	
Kupfermünze . .	267,282. 93.	
		505,110. 43
also mehr als das Contingent		159,110. 43

Dieser Mehrbetrag besteht ausschließlich in Silbermünze.

So wie nämlich Münze in die Münzstatt floß, ward dieselbe sorgfältig sortirt. Was umprägungsfähig war, ward zu diesem Endzweck auf die Seite gelegt, und nur derjenige Theil in den Tiegel geworfen, welcher aus abgeschliffenen, unbrauchbaren Stücken bestand. Bei dieser Sortirung zeigte sich nun schon im Anfang eine viel größere Menge abgeschliffener Silbermünze, als man vermuthet hatte.

Nach genauer Nachfrage bei den Münzstätten Frankreichs und Deutschlands, wo das aus diesen Schmelzungen hervorgegangene Metall am vortheilhaftesten abgesetzt werden konnte, ward das Silber mit einer Einbuße von 11⅓ % und das Kupfer mit einer Einbuße von 25 bis 31 %, das erstere nach Paris, das zweite in die Münzstätten von Carlsruhe, München und Stuttgart verkauft.

Da der Staat nicht im Fall seyn konnte, eine Ausmünzung grober Silbersorten im Großen unter den jetzigen Münzverhältnissen, wo sie nicht ohne Verlust zu bewerkstelligen wäre, zu veranstalten, und da er durch das Konkordat sich jeder Ausprägung von Scheidemünze auf eine Reihe von Jahren zu enthalten gebunden ist, so hatte die Regierung vorgezogen, das Produkt aller dieser Münzschmelzungen von nun an, wenn auch mit einigem Verluste, zu verwerthen, anstatt dasselbe, als ein sehr beträchtliches todtes Capital in den Gewölben der Münzstatt aufbewahren zu lassen.

Umprägung. Von den Fr. 3,816,000, welche als der ausgemittelte Münzbedarf, nach Ablauf der fünf Konkordatsjahre im Konkordatskreise in Cirkulation verbleiben sollen, fallen auf Bern, im Verhältniß seiner Bevölkerung nach der angenommenen eidgenössischen Scala von 291,000 Seelen, à Fr. 5

	Fr.	Rp.
für den Kopf	1,456,000.	—
welche nach den Konkordatsbeschlüssen zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer umgeprägt werden sollen. Auf Ende Jahrs 1830 befanden sich umgeprägt	759,394.	40
so daß noch umzuprägen bleiben	696,605.	60

Die Fortschritte der Umprägung waren langsamer, als die der Einschmelzung, weil eines Theils eben wegen der größern

Menge der abgeschliffenen Sorten, die eingeschmolzen werden mußten, und andern Theils wegen der wirklichen Verminderung der umlaufenden Scheidemünze, sowohl der Geldwechsel mit den übrigen konkordirenden Ständen, als die Sortierung in den obrigkeitlichen Cassen von Jahr zu Jahr weniger umprägungsfähige Münze in die Münzstätte abliefert. Indessen wird die Sortierung, eben der restanzlichen Umprägung wegen, noch fortgesetzt, und eben so die Einschmelzung des noch immer zum Vorschein kommenden unbrauchbaren, unkenntlichen Geldes; denn die Regierung hielt es für ihre Pflicht, alle solche Münze, welche durch die Zeit in ihrer Eigenschaft sich verschlechtert hat, und nicht mehr ihren Nennwerth repräsentirt, aus dem öffentlichen Umlaufe zu ziehen.

Die Kosten beider Operationen sind folgende:

A. Sortierung:

Fünfbatzen- und Zehnkreuzerstücke	1/4	Procent
Batzen und Halbbatzen . . .	1/2	„

B. Umprägung,

worunter das Ausglühen, Weißsieden, Cordonnieren, sammt Stempel und Gravüre begriffen:

der Fünfbatzenstücke . .	1 14/100	Procent
„ Zehnkreuzerstücke .	1 20/100	„
„ Batzen	3 13/100	„
„ halben Batzen . .	5 84/100	„

also im Durchschnitt 1 599/731 Procent.

Nach einem genauen Auszug aus den Rechnungen belaufen sich auf Ende Jahrs 1830 die auf den Stand Bern durch obige Münzoperationen gefallenen Gesammtkosten oder Verluste:

Im Jahre 1827 auf	. . .	Fr. 75,966.	Rp. 04
„ „ 1828 „	. . .	„ 39,001.	„ 05
„ „ 1829 „	. . .	„ 40,241.	„ 74
„ „ 1830 „	. . .	„ 15,275.	„ 20
also zusammen auf	.	„ 170,484.	„ 03

So bedeutende Opfer bedürfen einer Nachweisung der Gründe, warum sie geleistet worden; welches am besten durch eine kurze Darstellung der Zwecke des Münzkonkordats, der Mittel zu ihrer Erreichung, und endlich der daraus hervorgegangenen Vortheile geschehen mag.

Die Ursache der großen Unordnung in unserm Münzwesen lag, wie schon bemerkt worden:

1) in der außer allem Verhältniß mit dem Bedürfniß im Umlauf befindlichen Masse der Scheidemünze;

2) in der dadurch herbeigeführten allzuhohen Werthung der groben Geldsorten.

Die einzig richtigen Mittel, diesen Uebeln zu steuern, waren, nach den gemachten vielfältigen Erfahrungen:

a) Aufstellung eines möglichst guten, unsern Bedürfnissen entsprechenden Münzfußes;

b) Verminderung der Scheidemünzmasse auf den Bedarf;

c) Werthung der groben Sorten nach jenem Münzfuß. Unbezweifelt schien nun derjenige, 1819 von 19 Ständen angenommene Münzfuß den Vorzug zu verdienen, welcher den Schweizerfranken zu $125^{1543}/_{3000}$ Gran fein Silber zur Basis hatte, weil er mit dem gegenwärtigen Münzfuße Frankreichs, von welchem Lande die westlichen Kantone der Schweiz die meisten groben Sorten beziehen, in einem Verhältniß steht. 27 Schweizerfranken sind bekanntlich gleich 40 französischen Franken, oder 4 Schweizerfranken sind gleich 6 livres tournois. In einem noch nähern Verhältnisse wäre zwar derjenige, oben bezeichnete,

um 1¼ % schwerere Münzfuß gestanden, welchen die Tagsatzung unter dem gewichtigen Einfluß des Mediators angenommen hatte. Allein die Erfahrung hatte gezeigt, daß dieser Münzfuß für die Schweiz zu schwer sey, und überhaupt nicht für ihre Münzverhältnisse passe; daher auch die Tagsatzung an seine Stelle denjenigen zum schweizerischen Münzfuß festgestellt, welcher nunmehr auch von dem Konkordate angenommen worden ist.

Nur Gold- und Silbergeld bestimmt, wie allgemein bekannt, den eigentlichen Capitalwerth aller Dinge; die Scheidemünze ist ein Ausgleichungszeichen. Es muß demnach in einem Staat ein Verhältniß zwischen der Menge des Silbergeldes zu der Scheidemünze bestehen. Dieses Verhältniß wird auf eine für Capitalzahlungen und für den Handel mit dem Auslande nachtheilige Weise gestört, wenn zu viel Scheidemünze vorhanden.

Da Letzteres nun bei den konkordirenden Kantonen der Fall war, mußten sie auf Verminderung derselben auf den Bedarf bedacht seyn. Dieser ist nach den Umständen verschieden. Das Konkordat hat den Maßstab von Franken 5 für den Kopf nach einer Berechnung angenommen, welche der im Geldverkehr am meisten Erfahrung besitzende Stand Basel lieferte, und deren Resultat diesem Maßstabe gleich kam, nach welchem dann auch die Summe des einzuschmelzenden Münzguts ist bestimmt worden.

Was die Werthung der groben Sorten betrifft, so sind die einheimischen nach ihrem Schrot und Korn folgerecht mit dem angenommenen Münzfuß ihrem Nennwerthe gleich gewürdigt worden. Die ausländischen groben Sorten aber mußten, in Befolgung der nämlichen Grundsätze, etwas niedriger gewerthet werden, als der Curs, zu welchem sie vor der Münzverbesserung in Umlauf waren, namentlich der französische Sechsfranken-Thaler auf 39 statt 40 Btz. Nach der nämlichen Berechnung beträgt der Werth des französischen Fünffranken-Stücks

nur 33 Bz. 7½ Rp. und des Kronen- oder sogenannten Brabänder-Thalers 38 Bz. 5 Rp. *)

Die Hauptmotive, warum die fremden groben Sorten nicht höher gewerthet worden, ergeben sich zum Theil schon aus dem vorher Gesagten; sie sind kurz folgende:

1) Es ist ein durchgängig angenommener monetarischer Grundsatz, daß in einem wohlgeordneten Münzsystem die groben Geldsorten dem Korn und Schrot, d. h. ihrem innern Werthgehalte nach, einem gleichen Gewichte des edeln Metalls, aus dem sie gemünzt sind, möglichst gleichkommen sollen. Um diesem Erforderniß zu entsprechen, mußten diese groben Sorten folgerecht mit dem oberwähnten Münzfuße taxirt werden, da derselbe als Basis einen angemessenen Feingehalt aufstellt, und wie bereits gemeldet worden, sich insbesondere dem westlichen Theil der Schweiz nach den darüber angestellten sorgfältigsten Untersuchungen und Erfahrungen am meisten empfiehlt.

*) Konkordatsmäßige Werthung der groben Sorten.

	Schrot. Gran.	Titre. Loth. Kar.	Korn. Gran. f.	Gewerthet zu Fr.	Rp.
Doppelter schweizerischer Louisd'or	288.	21 19/32.	259.	32.	—
Einfacher „ „	144.	id.	129½.	16.	—
Doppelter französischer „	286.	id.	259.	31.	86
Einfacher „ „	143.	id.	129½.	15.	90
Französisches 40 Frankenstück . .	242.	9/10 f.	218⅔.	27.	—
„ 20 „ . .	121.	id.	109⅓.	13.	50
5 „ . .	471.	id.	424.	3.	37½
Schweizerischer Neuthaler . . .	552.	14½ Lth.	501.	4.	—
Französischer „ od. Sechslivstck.	542.	id.	488.	3.	90
Schweizerisches Zweifrankenstück .	276.	id.	250½.	2.	—
„ Einfrankenstück . .	138.	id.	125.	1.	—
Oesterreichischer . . / Baierischer . . . . / Würtembergischer . . / Badenischer . . . . } Kronthaler	554.	14.	484.	3.	85

2) Verfehlt ein Staat gegen diesen Grundsatz und setzt einen höhern Nennwerth der groben Sorten fest, als ihnen nach obigen Bestimmungen zukäme, so greift eine solche Maßregel gewaltsam in das Eigenthum ein, indem sie den Gläubiger um einen Theil seiner Ansprache zu Gunsten des Schuldners verkürzt. Der Werth aller Capitalien und Grundstücke wird um so viel verringert. Alle Bedürfnisse aus dem Ausland müssen theurer bezahlt werden, weil eine schlechtere Valuta oder Zahlungsart eingeführt worden.

3) Findet einmal eine Erhöhung des Nennwerths der groben Sorten statt, so ist, wie die Erfahrung lehrt, keine Schranke mehr, daß in Kurzem nicht eine neue Erhöhung herbeigeführt wird; und das Capital-Vermögen bleibt dergestalt immer zunehmender Verschlechterung ausgesetzt.

Wenn es also, um diesen Uebeln zu entgehen, in der Pflicht der Regierung lag, eine richtige Würdigung der groben Sorten in dem angedeuteten Sinn auch gesetzlich aufzustellen, so wird hingegen immerhin in unserm Lande, neben dem Capital- oder gesetzlichen, noch ein Current- oder conventioneller Fuß auf einige Zeit bestehen.

Die Scheidemünzmasse ist noch nicht ganz auf denjenigen Betrag herabgesunken, daß sie gesucht wird, und daß z. B. 39 Bz. so gern genommen werden, wie ein Brabänter-Thaler. Im Handel wird es immerhin Sache des Käufers und Verkäufers seyn, die groben Sorten nach derjenigen Valuta abzunehmen, um welche sie übereingekommen. Ein solches Agio wird, je nach dem mehrern oder mindern Begehren oder Ausbieten einer groben Sorte zu- oder abnehmen. — Die gesetzliche Werthung endlich einiger Sorten enthält Brüche, welche die Bequemlichkeit leicht in eine runde, meist höhere Zahl auszugleichen verführt wird.

Allein dieser Unterschied zwischen dem gesetzlichen und Currentfuße muß sich immer mehr ausgleichen, und zusammenfallen, so wie durch Beendigung der konkordatmäßigen Münzschmelzungen im ganzen Konkordatskreise die Masse der Scheidemünze dergestalt sich vermindert haben wird, daß sie sich auf den ausgemittelten Münzbedarf beschränken, in ein richtiges Verhältniß zu den groben Sorten kommen, und mithin dieselben in solcher Menge herbeiziehen wird, daß sie nicht mehr gelten werden, als die gesetzliche Valuta.

In unserm Kanton ist die Werthung der groben Sorten, so wie sie die obstehende Konkordatstabelle ausweist, allbereits gesetzlich eingeführt, mit Ausnahme des Fünffrankenstücks und des Brabänterthalers, welche nach Mitgabe der dießorts durch einen Artikel des Münzkonkordats den Ständen eingeräumten Befugniß einstweilen noch, ersteres zu Bz. 34, und letzterer zu Bz. 39 gewerthet sind. Diese von dem Großen Rathe am 5. Februar 1830 angenommene Werthung ist auch diejenige, welche in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Genf und Wallis besteht; nur Basel ist bei seiner niedrigern, Waadt aber bei seiner höhern geblieben.*)

Es ist unstreitig, daß, wenn auch aus den angeführten Ursachen der Zweck des Münzkonkordats noch nicht vollständig in Erfüllung gegangen, doch seine wohlthätigen Folgen im ganzen Lande schon verspürt werden.

*) Die einfache Annahme des französischen Münzfußes, unstreitig die gründlichste Entwirrung unserer monetarischen Verhältnisse, wurde in der letztjährigen Conferenz neuerdings besprochen, aber wegen der weitaussehenden Folgen nicht auf den daherigen Vorschlag eingetreten. Bern und Solothurn hatten für denselben gestimmt. Vorschläge zur Ausführung findet man in Hrn. Münzmeisters Fueter „Gedanken zu einem „Münzsystem," Bern 1823.

Vor allem aus ist dasselbe nicht mehr mit dem Ueberschwall von Scheidemünze belästigt, welcher noch vor wenigen Jahren das Land überschwemmte, jede Zahlung erschwerte, die groben Sorten entweder verdrängte, oder ihnen einen Mehrwerth beilegte, welcher mit ihrem innern Metallwerthe nicht im Verhältnisse stand.

Die helvetische Münze, eine heimathlose und geringhaltige Geldsorte, ist ganz aus dem Umlauf verschwunden; man könnte das Gleiche von der schlechten Scheidemünze der östlichen Schweiz sagen, wäre es besonders den Ortschaften an der Grenze gegen Luzern, welcher Stand dem Konkordate zum großen Bedauern der konkordirenden Kantone noch nicht beigetreten ist, nicht fast unmöglich, bei ihrem täglichen Verkehr strenger an der Vorschrift des Konkordats zu halten, welches ihnen zwar gestattet, die luzernische Münze abzunehmen, ihnen aber untersagt, dieselbe weiter ins Innere unsers Kantons zu werfen.

Statt der zum großen Theil abgeschliffenen eigenen Scheidemünze wird in Kurzem nur eine Auswahl der besterhaltenen Sorten, und zwar nur in dem ausgemittelten Münzbedarf die Umlaufsmasse bilden. Sie ist, gleich derjenigen der übrigen konkordirenden Stände, mit einem eigenen Gepräge versehen worden, damit sie leicht von dem verbotenen Münzgut unterschieden werden könne, und das Einschwärzen des letztern verhindere.

Die groben Sorten erscheinen wieder in vermehrter Zahl in der Circulation, und das Agio auf denselben ist bedeutend herabgesunken.

Es ist mithin der bisherigen großen Zerrüttung unsers Münzwesens Einhalt gethan, und alle Vorbereitungen sind getroffen, um unser Land der anerkannten großen Wohlthat eines guten Münzsystems wieder theilhaftig zu machen.

Es soll auch nicht vergessen werden, mit welcher Bereitwilligkeit das Land bei Einführung des Konkordats zu der mit Verlust begleiteten Auswechslung der außer Curs gesetzten Scheidemünze*) aus den nicht konkordirenden Kantonen sich verstanden, und seither überhaupt, im richtigen Gefühl des jetzigen bessern Zustandes, dem Eindrang dieser verrufenen Scheidemünze widersetzt hat.

Vorkehren gegen die französischen Neuthaler.

Ein letzter Gegenstand, welcher die Münzbehörde vielfach beschäftigte, war die Vorkehr wegen der französischen Sechslivresstücke oder Neuthaler, die bis dahin den größten Bestand-

12. Sept. 1810. theil des Geldumlaufs in hiesigem Kanton ausgemacht hatten.

Dieselben waren ehemals in Frankreich 6 livres tournois oder 592½ neue Centimen gewerthet, später aber von ihrem

4. Jan. 1813. frühern Werthe nach dem neuen Münzfuß auf 580 Centimen, oder um etwas mehr als 2% herabgewürdigt.

Diese Herabwerthung einerseits, die große Abnutzung der Neuthaler anderseits hatte schon im Jahre 1813 die Regierung zu der Verordnung bewogen, daß bloß diejenigen dieser Geldstücke, die wenigstens 542 Gran schwer sind, zu Bz. 39 angenommen werden, die leichtern aber außer Curs gesetzt seyn sollen.

Am 2. Juli 1816 verordnete die Regierung, „um diejenigen „zu sichern, welche mit Vorsicht jene Münze angenommen hatten, „so wie auch um der durch Spekulationen bewirkten Unordnung „eines fortdauernd höhern Currentfußes derselben gegen den ge„setzlichen zu steuern:“ Diejenigen Stücke, welche 545 Gran und mehr wiegen', sollen mit einem Stempel versehen werden, und

*) Die helvetische Silber- und Kupfermünze und diejenige der nicht konkordirenden Stände wurden von den obrigkeitlich bestellten Auswechslern zu 5% Verlust für die Silber- und 10% für die Kupfermünze abgenommen. Der ausgewechselte Betrag stieg in Bern einzig über Fr. 100,000, der Vorschuß der Standescasse an die Auswechsler auf Fr. 86,000.

einen gesetzlichen Curs von Bz. 40 haben; im Uebrigen verbleibe es bei der frühern Verordnung vom Jahre 1813. In Folge dieser Verfügung wurden 660,000 Stücke gestempelt.— Alle diese Verfügungen blieben indessen Palliativmittel, und durch die Ermächtigung an die Standescasse, auch ungestempelte Stücke, 9. Jul. 1819.
insofern sie 545 Gran wiegen, zu Bz. 40 anzunehmen, fand selbst ein Rückschritt statt.

Die Erscheinung der französischen Ordonnanz vom 2. Juni 1829, laut welcher die Sechslivresstücke bis zum 1. Juli 1834 noch in ihrem jetzigen Nennwerth, nämlich zu 580 Centimen gesetzlichen Curs haben, allein von jenem Zeitpunkt an entwerthet, und nur noch um ihren feinen Silbergehalt angenommen werden sollen, machte die Ergreifung zeitgemäßer, kräftiger Maßregeln von Seiten des Konkordats-Kreises nothwendig.

So wie bei der hiesigen, so sprach sich bei allen dabei betheiligten Konkordatsregierungen die Ueberzeugung aus: der französische Neuthaler sey eine Münze, welche durch den starken Gebrauch schon seit Langem um mehr als 2 % abgenommen; das dadurch nothwendig gewordene Wägen sey mit den größten Unbequemlichkeiten verbunden: nunmehr habe er sogar durch die angeführte Ordonnanz in seinem Mutterlande die Eigenschaft einer Münze verloren, und werde in Kurzem zur Waare herabsinken. Werde nicht schleunige Abhülfe getroffen, so stehe zu befürchten, daß in Folge jener Ordonnanz die westlichen Kantone des Konkordatskreises mit einer Menge derselben, und zwar zum größten Theil leichter Stücke werden überschwemmt werden, welche nur mit Verlust wieder ins Ausland abgesetzt werden könnten, also ihnen zur Last bleiben, und alle bisherigen Anstrengungen, grobe Geldsorten nach einer richtigen Werthung zu erhalten, fruchtlos machen würden.

Aus allen diesen Rücksichten vereinigte sich die im Christ-

monat 1829 zusammengetretene Conferenz der konkordirenden Stände zu folgenden Schlußnahmen:

1) „In Uebereinstimmung mit der Werthung der andern „groben Sorten soll das französische Sechslivresstück von 542 Gran „Gewicht noch einen einstweiligen Curs von Bz. 39 haben.“

2) „Seine Außer-Curssetzung auf einen dem französischen Ver„rufungstermin auf angemessene Zeit vorhergehenden Zeitpunkt „wird jetzt schon als Grundsatz anerkannt. Dieser Zeitpunkt „soll spätestens an der Conferenz vom Frühjahr 1831 berathen „und festgesetzt werden.“

„Einstweilen verpflichten sich die H. Stände hierin keine „vereinzelten Verfügungen zu treffen, sondern gemeinschaftlich „zu handeln.“

Den neuesten Ereignissen ist zuzuschreiben, daß die Münz-Conferenz seither nicht mehr zusammen trat, um diese Beschlüsse in Vollziehung zu setzen. Im Geiste derselben traf ihrerseits die hiesige Regierung die geeigneten Maßnahmen, um die heimathlose Münze allmählig aus dem Lande zu entfernen.

Ein dießörtiges Dekret vom 6. März 1830 schreibt vor:

1) Die französischen Neuthaler von 542 Gran und mehr Gewicht, sollen allein noch bis zum 1. April des nämlichen Jahrs an den obrigkeitlichen Cassen zu Bz. 40 an Zahlungsstatt abgenommen werden.

Diese Vorschrift ist seither pünktlich gehandhabt worden.

2) Um dem Publikum die Entledigung der ungewichtigen, allbereits durch mehrere Verordnungen wiederholt außer Curs gesetzten Stücke bestmöglichst zu erleichtern, wurden im ganzen Lande Bureaux errichtet, in welchen dieselben gegen andere gesetzliche grobe Sorten, nach ihrem Metallwerth ausgewechselt werden konnten.

Von diesem Auswechsel ist nur in den ersten Tagen und für kleinere Summen Gebrauch gemacht worden.

3) Die in hiesiger Münzstatt gestempelten Stücke sollen wie bis dahin einen gesetzlichen Curs von Bz. 40 haben.

Die in den obrigkeitlichen Cassen vorhandenen Neuthaler wurden auf die möglichst vortheilhafte Weise vermittelst Wechseloperationen nach Frankreich verkauft.

Ein bei der Haupt-Casse übrig gebliebener Rest ward bis auf das letzte Stück zerschnitten und nach Paris versilbert.

Diese, freilich für den Staat mit Aufopferungen verbundenen Maßnahmen haben ihren Zweck erreicht, und es hat sich das französische Sechslivresstück, vordem beinahe unsere ausschließliche grobe Sorte, im öffentlichen Umlauf sehr beträchtlich vermindert; so daß zu erwarten steht, seine Außer-Curssetzung, deren Nothwendigkeit übrigens immer dringlicher heranrückt, werde leicht und ohne Nachtheil zu bewerkstelligen seyn.

Die Angabe des Betrags der auf gemeldte Weise aus dem Lande geschafften Summen in Neuthalern wird erst in der bei Abfassung dieses Berichts noch nicht abgelegten Standesrechnung erscheinen, kann also dermalen nicht genau und offiziell angegeben werden.*)

l. Postregale.

Die Posten im Kanton Bern wurden im Jahr 1678 unter vielen Schwierigkeiten und Aufopferungen, durch Herrn Beat Fischer eingeführt. Seither hat die Regierung stets nach Auslauf einer Pachtzeit, den männlichen Nachkommen des Stifters das Postregale aufs neue anvertraut. In diesem langen Zeitraume machte die Regierung ein einziges Mal, von 1702 bis

*) Aus der Standescasse einzig wurden 1829 und 1830 über 200,000 Stück fortgesendet.

1708 den Versuch, die Posten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein sie fand sich nach dieser Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieser Zeit an ist sie dabei verblieben, und zwar um so eher, da vermittelst gleichzeitiger Pachtungen anderer schweizerischer, und selbst ausländischer Posten durch die Bernischen Pächter, dem hiesigen Postwesen Vortheile und Erleichterungen zu statten kamen, welche ohne diese nützliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich gewesen wären. In diesen Gesinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations-Regierung fortgesetzt und dafür, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Canon von 40,000 Franken an die Staats-Casse entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berücksichtigung des hergestellten Weltfriedens, ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Posten für neue 12 Jahre von 1820—1832, der Zins auf Fr. 65,000 jährlich erhöht, auf diesem Fuße dann letzthin der Vertrag noch um 4 Jahre, bis 1. August 1836 verlängert.

30. Juni 1824. Das Postreglement und Tarif von 1824 enthält, nebst dem Porto für den Leberberg, überhaupt die frühern Vorschriften und Taxen. Man glaubte mit Aenderungen, besonders denn mit Verminderungen nur behutsam verfahren zu sollen, weil die äußern Postämter sogleich davon, zum Nachtheil des hiesigen Regals, Nutzen zu ziehen wissen würden. Hingegen hat sich die Postverwaltung angelegen seyn lassen, in freiwilliger Modifikation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Passagiers-Taxen, dem Publikum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Besonders haben die Postbesteher während der gegenwärtigen Pachtzeit sich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünschen des Publikums zu entsprechen, und zu Beförde-

rung des Verkehrs möglichst beizutragen. Ihren Unterhandlungen sind folgende Resultate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der französischen Postadministration, wodurch der lästige Frankaturzwang aufgehoben, für das südliche und nördliche Frankreich eine tägliche Post veranstaltet, diejenige über Befort um einen Tag früher als vorher erzielt, ein Nachlaß von 20 % auf der französischen Correspondenz, und für diejenige mit England, den Niederlanden, Spanien und den Colonien, auch bedeutende Erleichterung und Beförderung; endlich die Transporte durch die königliche Messagerie für schwere Sachen in 4—5 Tagen um sehr billige Preise erhalten worden.

2) Ein Vertrag mit dem Fürsten Staatskanzler von Oestreich, wodurch die hiesige Correspondenz mit Italien in 3 Tagen Mailand erreicht.

3) Ein Vertrag mit Piemont, in Folge dessen die Briefe auf der Gränze gratis ausgewechselt werden und eine vierte Post wöchentlich von Genf nach Chambery statt findet.

In Bezug auf die Schweiz, Verträge mit den betreffenden Postämtern, wodurch erzielt worden:

Nach Lausanne, statt vorher viermal wöchentlich, jetzt tägliche Curse der Diligence und zwar auf der doppelten Straße über Freiburg und Murten; dreimal wöchentlich die Messagerie in 1 Tag, statt vorher nur einmal in 2½ Tagen. Statt wöchentlich 20 Passagiers-Plätzen zu Fr. 16, jetzt 70 Plätze zu Fr. 12, und 24 in der Messagerie zu Fr. 10.

Nach Aarau: tägliche Post auf zwei Straßen, somit tägliche Verbindung mit Zürich und Schaffhausen, statt vorher für Briefe viermal, für Reisende zweimal wöchentlich; jetzt 70 Plätze für letztere, statt früher 16.

Nach Basel, statt der vormaligen vier Verbindungen für die Woche, jetzt eine tägliche über Delsberg und dreimal durch eine große Messagerie über Balstall in 1 Tag. Jetzt 59 Passagiers-Plätze, statt der bisherigen 16.

Nach Neuenburg, statt viermal wöchentlich, jetzt tägliche Diligence.

Nach Luzern, ungerechnet der Post durch das Aargau, noch zweimal wöchentlich Diligence über Zell, in Verbindung mit der Post über den Gotthard.

Die dadurch im Innern des Kantons vermehrten Kommunikationen hatten noch durch besondere Anstalten einen fernern Zuwachs erhalten.*)

Indem man die Preise der Bedürfnisse so wie die Schwierigkeiten des hiesigen Postareals in billige Betrachtung zieht, wird man den Leistungen der Postbesteher, wie es von Seite der obern Postbehörde geschehen, um so mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen und daraus, für den öffentlichen Dienst, auch fernerhin gute Vorbedeutung schöpfen.

m. Zollwesen, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder, Kaufhausgebühren.

Zollwesen im Allgemeinen.

Das Zollwesen hat wegen dem längst gefühlten Bedürfniß

*) Mit Thun täglich zweimal, mit Interlacken im Sommer durch ein Schiff, für Hin- und Rückreise, täglich.

Mit Zweisimmen, statt zwei Fußboten wöchentlich, jetzt ein Fuhrwerk zu drei Cursen.

Mit Sumiswald fünfmal wöchentlich durch die Luzerner Post oder besondere Fuhrwerke.

Von Herzogenbuchsee nach Wangen fünfmal wöchentlich.

Von Delsberg nach Saignelegier dreimal.

Mit Büren viermal durch Fuhrwerk von Biel auf Solothurn.

einer verbesserten Organisation fortwährend die besondere Obsorge der Regierung in Anspruch genommen.

Einige vorläufige Bemerkungen über die Natur und die Verhältnisse dieses ziemlich verwickelten Administrations-Zweiges mögen dazu dienen, die einer jeden durchgreifenden Verbesserung an demselben sich bisher entgegengestellten Hindernisse anschaulich zu machen.

Gleich den meisten andern Einrichtungen unsers Kantons, hat sich auch das Zollwesen nach und nach und ganz historisch ausgebildet. Als erstes Hauptfundament desselben ist daher noch immer das Prinzip bloßer Lokal-Zollrechte vorherrschend, welche in ziemlich bedeutender Anzahl, aber ihrem Ursprung und Wirkungskreise nach ganz verschieden, schon in früheren Jahrhunderten durch die damaligen Landesherrn eingesetzt und entweder selbst ausgeübt, oder aber Geschenks- oder Vertragsweise an besondere Gemeinheiten übertragen wurden.

Mit der allmähligen Erwerbung der einzelnen, den nachmaligen Kanton bildenden, Landestheile durch die Stadt Bern, gestaltete sich gleichmäßig auch das obrigkeitliche Zollwesen aus den in diesen Landestheilen sich vorgefundenen herrschaftlichen Zöllen; während den betreffenden Korporationen ihre besitzenden Zollrechte, nebst ihren übrigen Privilegien, als wohl erworbenes titelfestes Eigenthum gewährleistet wurden.

Die obrigkeitlichen Zölle wurden Jahrhunderte hindurch ein jeder für sich, als ein besonderes Ganzes, nach seinen ursprünglichen Befugnissen ausgeübt und erst im Jahre 1713, nebst dem Straßen-Departement, unter die gemeinsame Leitung einer eigenen Behörde — Zolldirektion — gestellt, mit dem Auftrag, unter beiden Rücksichten von Zöllen und Straßen, dem starken Aufschwung von Handel und Gewerbe, durch angemessene Verbes-

serungen noch mehrere Nachhülfe und Aufmunterung zu verschaffen.

Von dieser Zeit her datiren sich auch die ersten nahmhaften Straßen-Correktionen und das Hinstreben nach einer allgemeinen systematischen Zollordnung in Anwendung des obrigkeitlichen Zoll-Regal-Rechtes.

Damals aber lag schon das Hauptհinderniß in der besondern Vorliebe, mit welcher die betreffenden Gemeinheiten an ihren Spezial-Zollrechten hiengen, und solche der günstigen Kaufsangebote ungeachtet zu entäußern sich weigerten.

Erst nach vielen fruchtlosen Versuchen mußte die Regierung sich entschließen, die vorhabenden Zollerleichterungen auf ihre einzelnen zur Zeit besessenen Zollrechte zu beschränken, und solche wenigstens, so gut es sich thun ließ, einer systematischern Ordnung entgegen zu führen. So kam endlich, nach der sorgfältigsten Prüfung der wahren Bedürfnisse des Handels, der sogenannte Allgemeine Land-Zoll-Tarif für die deutsche Botmäßigkeit von 1743 zu Stande, welcher als das zweite Hauptfundament unseres Zollwesens anzusehen ist, und durch die große Einfachheit sich auszeichnet, mit welcher er eben diejenigen Grundsätze ausspricht, die noch heut zu Tag als die entsprechendsten, selbst durch die eidgenössische Zollrevision anempfohlen werden, nämlich:

1) Bloß einmalige Verzollung einer Ladung für die ganze Route auf der erstbetretenen Zollstatt; in Ausmeidung des frühern öftern Anhaltens und langen Aufenthalts bei jeder Zollstatt zu jedesmaliger neuer Untersuchung und Verabgabung.

2) Gleichförmiger Gewichtzoll nach dem mäßigen Ansatz von Einem Kreuzer für den Centner für jede zu betretende Zollstatt ohne Rücksicht auf die Art der Waaren; wodurch der großen Unbestimmtheit der ursprünglichen, meist veralteten Ta-

rife abgeholfen, den immerhin lästigen und viele Zeit raubenden Nachforschungen nach dem Gehalte der einzelnen Verpackungen vorgebogen, und der Länge der zu befahrenden zollpflichtigen Straßenstrecken behörige Rechnung getragen wurde.

3) Fixe Geleitabgabe, je nach der Eigenschaft des Waarentransportes als innerer Verkehr, Transit, Einfuhr oder Ausfuhr auf 1 oder 3 Kreuzer für den Centner festgesetzt; welche Gebühr ihrem Ursprung nach das dem Landesherrn für die von diesem gewährleistete Sicherheit der Landstraßen zu entrichtende Entgeld bildet, und mittelst obiger Modifikation, wenn auch nur in schwachem Maße, die mehrere oder mindere Begünstigung der verschiedenen Arten des Verkehrs in staatswirthschaftlicher Hinsicht ausspricht.

Die nächste Folge dieses allgemeinen Zolltarifs war, daß in möglichster Vereinbarung desselben mit dem bereits aufgefaßten Zweck einer allgemeinen, systematischen Kantonal-Zollordnung, so wie zu wesentlicher Erleichterung des innern Verkehrs, die ursprünglichen darunter begriffenen Zollposten größtentheils aufgehoben, und auf neue, möglichst nahe an den Kantonsgrenzen, auf den Einmündungen der zollpflichtigen Straßenzüge aufgestellte Zollstationen verlegt wurden, welche mit der Erhebung des für jeden Straßenzug beziehenden Cumulativzolles beladen waren. Diese Einrichtung erleichterte auch die Ausführung namhafter neuer Straßenbauten oder Straßenkorrektionen, hauptsächlich in den zollpflichtigen Bezirken, wo früher die befürchtete Abfahrung des Zolles ein bedeutendes Hinderniß dargeboten hätte.

Diese Gesammtclasse von Zöllen nun, welche dem Tarif von 1743 unterworfen sind, bilden den sogenannten Kantonszoll im Gegensatz mit den noch bestehenden Spezial-Zollgerech-

tigkeiten, die entweder später zu obrigkeitlichen Handen angekauft worden, oder fortwährend noch Privateigenthum sind.

Durch gleichförmige reglementarische Vorschriften über den Zollbezug, über gegenseitige Controllierung, über die Comptabilität u. s. w. mußten nun die obrigkeitlichen Zölle in immer nähere Verbindung treten, und nach und nach das Ansehen einer eigentlichen systematischen Zollordnung um so mehr gewinnen, als späterhin der Zolladministration noch einige über den ganzen Kanton sich erstreckende Anordnungen, wie das Tratten- und Ausfuhrgeld von Pferden und Viehwaaren und der Tabakeinfuhr-Impost von Bz. 7½ für den Centner zur Exekution übertragen wurden, welche mittelst besonderer Grenzinspektionen vollzogen werden mußten. An der allgemeinen Durchführung des Systems fehlt indessen noch vieles, indem noch große Bezirke im Innern des Kantons, wie von Alters her, fortwährend ganz zollfrei geblieben sind, die Bezirke der Spezial-Zollrechte in Berechnung des Kantonal-Zolles nicht in Anschlag kommen, und große Grenzstrecken, wie von Huttwyl, als Filial von Langenthal, um das ganze Oberland, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg und Laupen herum, bis wieder nach Gümminen, von jedem eigentlichen Kantons-Zollposten entblößt sich befinden.

Aus den beiden vorerwähnten Hauptfundamenten war nun das Zollwesen zusammengesetzt, als es vorerst durch die Staatsumwälzung von 1798 auf einige Zeit unterbrochen, nachwärts wieder in seinem vorigen Bestande hergestellt, und gleich nach Einführung der Mediations-Verfassung durch die Tagsatzung im Jahre 1803 im Ganzen sanctionirt wurde.

Die Beschleunigung, mit welcher damals die hierseitigen Zollberechtigungen zum Behufe dieser durch die Mediationsakte vorgeschriebenen Bestätigung der Bundesbehörde vorgelegt wer-

den mußten, verhinderte, daß dieselben zum voraus einer Revision unterworfen, und gleichzeitig auch die nöthig gewordenen Verbesserungen an denselben anempfohlen werden konnten, deren Dringlichkeit bald darauf sich offenbarte.

So hatte selbst der allgemeine Zolltarif wieder einen hohen Grad von Unbestimmtheit erreicht, weil die einzige in demselben aufgestellte Norm zu Berechnung der Zollansätze, nämlich 1 Kreuzer vom Centner für jede zu betretende Zollstatt, durch die Verschmelzung oder Versetzung dieser Zollstätte verwickelt worden war. Zwar hatte sich von Anfang her für die damals gebrauchten Straßen eine auf den eigentlichen Bestand gegründete Vorschrift erhalten. Für die als Folge allgemeinerer Straßenverbesserung sich bedeutend vermehrten Waarenzüge nebst ihren mannigfaltigen Verzweigungen mußten aber nach und nach besondere Weisungen nachhelfen, welche je nach den vorherrschenden Ansichten auch zu verschiedentlichen Anwendungen führten.

Ferner war der gedachte Tarif nur auf den größern Waarenverkehr oder das Frachtfuhrwesen berechnet, und verwies alle übrige, mehrentheils artikelsweise zu verzollende Gegenstände, auf die jeden Orts bestehenden besondern Tarife. Diese Gesammtclasse von Tarifen aber, so wie diejenige der besondern Zollrechte überhaupt, waren großentheils veraltet, in Vielem auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, das Studium derselben durch vielfache besondere Weisungen erschwert, und immerhin noch Manches unbestimmt gelassen. Gleiche, zu vielerlei Streitigkeiten führende Unbestimmtheit herrschte in den mannigfaltigen Befugnissen und Verpflichtungen der einzelnen Zollrechte überhaupt, worüber in den alten vorhandenen Titeln nicht mehr genugsame Auskunft gefunden werden konnte, und welche nach und nach zu vielen richterlichen Aussprüchen über Spezialfälle führten.

Aus diesen Hauptrücksichten also sind schon in den ersten Jahren der Mediations-Verfassung die ersten, seither so oft wiederholten Revisions-Aufträge für das gesammte Kantonal-Zollwesen hervorgegangen.

Mehrjährige Untersuchungen und fruchtlose Vorarbeiten mußten endlich zu der Ueberzeugung führen: „daß eine bloße „auf die ursprüngliche Grundlage der Lokal-Zollrechte gestützte „Revision und Regulierung des Zollwesens einerseits wegen den „vielen bereits stattgefundenen Veränderungen, und der daraus „entstandenen Sachverwickelung, so viel als unausführbar, und „anderseits, wegen der weit mehreren an das Zollwesen in „neuerer Zeit gemachten Ansprüche durchaus ungenügend wäre; „daß sowohl die geführten Klagen über den jetzigen Zollbestand, „namentlich die Beschwerden über allzugroße Belästigung des „innern Verkehrs durch öftere allzuhohe Verzollung und damit „verbundene Förmlichkeiten, welche in Begünstigung der Landes-„industrie alle Berücksichtigung verdienen, als auch die verschie-„dentlichen Forderungen, wie diejenigen der mehrern Erleich-„terung des Transits und Frachtfuhrwesens überhaupt, sämmt-„lich dem ursprünglichen Prinzip der Lokalzölle widerstreiten, „und einzig durch ein allgemeines Kantonal-Zollsystem ange-„messen erledigt werden können; daß also nur in einer auf das „Prinzip eines ausschließlichen obrigkeitlichen Zollregal-Rechtes „gegründeten vollständigen Umgestaltung des Zollwesens die „wünschenswerthe Abhülfe sich finden lasse.“

Von Seite der Regierung wurde nichts unterlassen, was diesen einmal als wohlthätig anerkannten Zweck hätte befördern können. Wenn aber schon im verflossenen Jahrhunderte ein ähnliches Hinstreben hauptsächlich an den Hindernissen der besonderen Lokalverhältnisse scheiterte, welche jetzt noch großentheils vorherrschen, so ward nun die Aufgabe durch die weit

bindenderen Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft noch weit schwieriger, welche für sich allein genügend sind, die bisherige Unausführbarkeit derselben zu erklären.

Als Folge des gegenseitigen Interesses nämlich, welches die eidgenössischen Stände zu Sicherung des Verkehrs unter sich vor allzugroßen Belästigungen, natürlicher Weise an den Zolleinrichtungen innerhalb der Schweiz nehmen müssen, wurde schon durch die Mediationsakte, und nachwärts auch durch den eilften Artikel des Bundesvertrags die Verpflichtung ausgestellt, „daß die bestehenden von der Tagsatzung genehmigten Zölle, „Weg- und Brückengelder in ihrem Bestande verbleiben, und „ohne Einwilligung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch „die bestehenden erhöht werden sollen."

Da nun keine neue Zolleinrichtung im Sinne einer gleichförmigern Vertheilung der Ansätze gedenkbar ist, ohne mit theilweisen neuen, oder mit Erhöhung einzelner bereits bestehender Ansätze verbunden zu seyn, wenn schon die Gesammtheit der bisherigen Ansätze eher ermäßiget als erhöht würde, so muß auch die Sanktion der Tagsatzung als erstes Beding zu Ausführung derselben sich darstellen. Das besondere Kantonal-Interesse muß mittelst dessen dem gemeineidgenössischen weichen; es konnte sich nicht mehr vorzugsweise darum handlen, was dem Kanton als abgesondertes Ganzes am Besten hätte zusagen können, sondern mehr darum, was erforderlich sey, um dem gemeinschaftlichen eidgenössischen Zoll-Interesse zu entsprechen. Nun ist bekannt, daß schon in den ersten Zeiten der Mediations-Verfassung von der Tagsatzung eine Revision des schweizerischen Zollwesens überhaupt angeordnet wurde, um, in Folge des allgemein anerkannten und ausgesprochenen Bedürfnisses, dasselbe auf gleichförmigere, einfachere und den Verkehr erleich-

ternde Grundlagen zurückzuführen. Durch diese zu gewärtigenden allgemeineren Grundlagen mußte natürlicher Weise auch die fernere Gestaltung unserer eigenen Kantonal-Zölle bedingt werden, und, so wie unter der Mediations-Akte auch unter der jetzigen Verwaltung, das fortgesetzte Bestreben der Regierung hauptsächlich auf Unterstützung und Förderung des wohlthätigen Zweckes der schweizerischen Zoll-Revision gerichtet seyn; unter behöriger Einwirkung, daß das endliche Ergebniß auch mit den eigenen Kantonal-Interessen und mit unsern besondern Verhältnissen in genügendem Einklang sich befinde.

Lange Zeit hindurch mußte aber auch diese allgemeine Zoll-Revision beinahe hoffnungslos gegen alle die besondern sich zum Theil widerstreitenden Interessen und hemmenden Lokal-Institutionen ankämpfen und nach beinahe 20jährigen fruchtlosen Bemühungen, einen allgemeinen gleichförmigen Zollplan für die ganze Schweiz durchzusetzen, endlich, wie schon nach ähnlichen Bemühungen für das Münzwesen geschehen war, auf den Versuch theilweiser Vereinbarung einzelner Stände, vorerst über die wichtigsten Zollverhältnisse sich beschränken; in der Absicht, diesem nachwärts die übrigen Bestandtheile des Zollwesens nachfolgen zu lassen, und die daraus hervorgegangenen, anfänglich durch einzelne Stände genehmigten Grundsätze allmälig auch bei den übrigen Kantonen in möglichster Gleichförmigkeit beliebt zu machen.

Indessen mochte auch der erste durch den eidgenössischen Zoll-Revisor in diesem Sinne sorgfältig ausgearbeitete und gründlich motivierte Antrag, nämlich der Konkordats-Entwurf zu Erleichterung des Transit- und Fracht-Fuhrwesens auf der Haupt-Commerzial-Straße von Rorschach nach Genf und auf den nördlichern schweizerischen Straßenzügen, — obgleich von Bern ohne

Rücksicht auf eigenen Vortheil unterstützt — wegen des Nicht-beitritts einiger dabei betheiligten Gränz-Kantone auf der Tagsatzung von 1827 nicht gelingen. Allein durch das fortgesetzte thätige Einschreiten der Bundesbehörde und die rastlosen Bemühungen des Zoll-Revisors wurde ein neuer mit dem frühern im Allgemeinen übereinstimmender Konkordats-Entwurf, unter Auslassung der sich abgeneigt gezeigten Stände und Beschränkung auf die Handelsstraße von Rorschach bis Basel und über Neuenburg bis Verrieres nebst den darin benannten nördlichen Einmündungen, seither so weit gefördert, daß solcher auf der letztjährigen Tagsatzung, durch die betheiligten Stände, Bern, Zürich, Solothurn, Appenzell a. R., St. Gallen, Aargau und Neuenburg, nicht aber durch Basel, bereits ratifiziert worden ist, und unter Vorbehalt näherer Verabredung über gleichförmige Vollziehungs-Vorschriften mit dem 1. April dieses Jahres in Anwendung treten sollte.

In diesem Konkordate sind diejenigen gleichförmigen Vorkehren enthalten, welche nach den sorgfältigsten Untersuchungen am geeignetsten sich erzeigten, dem Fracht-Fuhrwesen auf den darunter begriffenen Straßen die benöthigten Erleichterungen zu verschaffen, ganz vorzüglich aber, dem Transit durch die Schweiz wieder aufzuhelfen, oder wenigstens doch denjenigen Theil desselben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner zu erhalten, bevor er in Folge der immer günstigeren Einrichtungen in den benachbarten Staaten sich noch mehr von unsern Straßen entferne.

Die Mittel dazu zerfallen in zwei Haupt-Classen:

1) In eine Herabsetzung der Zoll-, Weg- und Brückengelder auf circa einen Drittheil der gegenwärtigen Ansätze für den Transit durch die Schweiz und für die direkte Ausfuhr aus

einem der konkordirenden Stände nach dem Auslande; ferner in gleichförmigere und herabgesetzte Bestimmung der Kaufhaus-Gebühren, Abschaffung der Fuhr-Lizenz-Gebühren u. s. w.

2) In erleichternde Vorschriften durch einfachere Tarife, Bezugs- und Verwaltungs-Einrichtungen überhaupt.

Die für unsern Kanton auf beiläufig Fr. 16,000 berechnete Einbuße für die Staats-Cassa, die aus den angetragenen Zoll-Reduktionen sich erzeigen könnte, schien, ob schon bedeutend, doch keineswegs den hierseitigen Beitritt und fernern thätigen Antheil an der Verwirklichung dieses ersten Versuchs behindern zu sollen, in Betrachtung des überwiegenden Vortheils, den er, besonders bei der verhofften allmähligen Vervollständigung und Ausdehnung über noch mehrere Kantone, für den schweizerischen Handelsverkehr im Allgemeinen, namentlich aber für die Ausfuhr aus dem eigenen Kantone nach dem Auslande darbieten würde.

Ueberdieß befinden sich durch die in diesem Konkordat aufgestellten Grundsätze die hauptsächlichsten gegenseitigen Zoll-Interessen der Kantone berücksichtiget. Sie stimmen im wesentlichen ganz mit demjenigen überein, was auch für eine hierseitige abgesonderte Zollordnung hätte als entsprechend anempfohlen werden können. Sie konnten demnach als der zuverlässigste Leitfaden zu nunmehrigem ungesäumtem Entwurf eines besondern Kantonal-Zoll-Systems angesehen werden, welches auf jeden Fall, zu behöriger Vollziehung des obigen Zoll-Konkordates, gleichzeitig mit diesem hätte zur Exekution gefördert werden sollen.

Unter solchen Verumständungen wurde unterm 6. Januar 1830 durch die Zollverwaltung ein Entwurf neuer Zollordnung an die obere Behörde eingegeben, welcher, nach reiflicher Vorbera-

thung und Berücksichtigung der auf der letztjährigen Tagsatzung statt gefundenen Verhandlungen in Zollsachen, dem Großen Rathe in seiner periodischen Wintersitzung vorgelegt werden sollte.

Auf ein einfaches vollständiges Grenz-Zoll-System gegründet, sollte dieser Entwurf, durch mäßige Zoll-Ansätze und vollständiges Anschließen an die durch die eidgenössische Zoll-Revision vorgeschlagenen Erleichterungen, sowohl dem gemeinsamen schweizerischen Interesse entsprechen, als auch durch eine mit ziemlicher Einbuße für die Staats-Cassa verbundene vollständige Aufhebung aller übrigen bisher bestandenen Zoll-Gefälle, dem Lande selbst die längst bezweckte Begünstigung des innern Verkehrs, in billiger Berücksichtigung der mit dem Straßen-Unterhalte verbundenen großen Beschwerden, in vollem Maße gewähren.

Die seitherigen Ereignisse haben sowohl die Ausführung des Konkordats als auch die Berathung des projektirten neuen Zollgesetzes verhindert. Bei der letztern würde die Frage, ob allfällig ein Waarenzoll, oder ein System von Einfuhrgebühren, nach Art der Waaren, wie solches im Kanton Waadt besteht, dem angerathenen bloßen Gewichtzolle vorzuziehen oder mit demselben zu verbinden sey, einer gründlichen Erörterung bedürfen.

Neben der Umgestaltung des Zollwesens im Allgemeinen, welche hier wegen ihrer Wichtigkeit und mannigfaltigen Beziehungen eine etwas ausführlichere Darstellung veranlaßte, verdienen noch folgende speziellere Verfügungen eine Stelle in dem gegenwärtigen Berichte. Besondere Zoll-Gegenstände.

Zu allmähliger Beseitigung des aus den bestehenden Privatzöllen der Durchführung eines allgemeinen Zoll-Systems sich entgegenstellenden Hemmnisses, ohne zu einer, zwar durch das Gesetz für dergleichen Fälle sanktionirten Zwangsmaßnahme zu Ankauf von Zollgerechtigkeiten.

schreiten, war das stete Augenmerk der Regierung auf den Ankauf solcher Gerechtigkeiten gerichtet, sobald die besitzenden Korporationen sich mit ihren Forderungen den hierseitigen vortheilhaften — auf der Basis einer Capitalisierung des Mittel-Ertrags der zehn letzten Jahre zu hundert für drei beruhenden — Kaufs-Anträgen annäherten.

So wie bereits unter der Mediations-Verfassung im Jahr 1808 und 1809 die Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um Fr. 470,000, und in den Jahren 1812 und 1813 die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf um Fr. 133,000 auf solche Weise angekauft worden, so kam auch nach langen Unterhandlungen im Jahre 1818 der Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Büren mit einer Capital-Summe von Fr. 160,000 zu Stande.

Der Ankauf dieses Zollrechtes war für das Frachtfuhrwesen überhaupt, so wie für die dortige Gegend im Besondern, sehr wichtig, indem er zu Ausbesserung der früher vernachlässigten Verbindungs-Straße zwischen Solothurn und Aarberg ermunterte, die seither, hauptsächlich für den Transit, eine der befahrensten Handelsstraßen des Kantons geworden ist.

Gleiche Kaufs-Unterhandlungen wurden zu verschiedenen Malen auch mit den Stadt-Gemeinden Thun — wo der Zoll nur zur Hälfte dem Staate angehört — Biel und Huttwyl angehoben, und mit beiden erstern namentlich noch im verflossenen Jahre fortgesetzt, ohne daß eine gewünschte Annäherung daraus hervorgegangen wäre.

Neben den vorbemerkten sind im Lande noch einige andere Privat-Zoll-Rechte vorhanden, die, von weit geringerm Belang, keine bedeutende Hindernisse für die Acquisition dargeboten haben würden, oder aber meist nur spezielle örtliche Verhältnisse betreffend, der Ausführung einer neuen Zoll-Einrichtung keinen merklichen Eintrag gethan hätten.

Die so angekauften Zollrechte können in Betrachtung der großen darauf verwendeten Capital-Summen als Bestandtheile des eigentlichen Dominial-Vermögens angesehen werden; sie wurden seither jedes für sich nach seinen titelfesten Befugnissen ausgeübt und bilden mit einigen andern, ihrer speziellen Bestimmung wegen, wie Brückengelder u. dgl. nicht unter dem Tarif von 1743 begriffenen ältern Zollrechten, die in der Rechnung aufgenommene Rubrik von innern und besondern Zollgerechtigkeiten. Sie sind als Hauptgegenstand der neueren Beschwerden über allzu große Belästigung des innern Verkehrs anzusehen, denen aber, außer einzelnen Modifikationen der Tarife, billiger Weise erst dann angemessene Rechnung hätte getragen werden können, wenn die daherigen Verfügungen sich auch auf die übrigen Privat-Zollrechte gleicher Natur hätten anwenden lassen, und die gleichzeitige Einführung eines allgemeinen Zollsystems die Möglichkeit eines etwelchen Ersatzes, für die, mit einer voreiligen Aufhebung dieser speziellen Rechte verbundene allzu große Finanz-Einbuße dargeboten hätte.

Leberbergische Zoll-Ordnung.

Nach erfolgter Vereinigung der ehemaligen bischof-baselschen Landestheile mit dem Kanton, mußte auch daselbst, da die alten Zölle unter der französischen Administration verschwunden waren, für eine angemessene neue Zoll-Einrichtung gesorgt werden, welche zu dem Zoll-Ertrag im alten Kanton in billigem Verhältniß stehe. Der erste Versuch eines Weg- oder Chaussée-Geldes war nur von kurzer Dauer, und mußte dem Grenz-Zoll-System für die fünf leberbergischen Aemter weichen, welches vorerst durch die Verordnung vom 13. Dezember 1816 eingeführt, und nachwärts mit den nöthig befundenen Modifikationen, als Folge gegenseitiger Vereinbarung mit den angrenzenden Ständen durch die bestehende Verordnung vom 20. Herbstmonat 1820 definitiv geordnet wurde. Dieses durch die seithe-

rige Anwendung sich vollkommen bewährte System hat auch dem neuen Zoll-Ordnungs-Entwurfe für den gesammten Kanton als Vorbild gedient. Es wird in demselben die Zollpflichtigkeit durch das Ueberschreiten der Grenzen gedachter fünf Aemter bedingt; der innere Verkehr innert denselben frei gegeben; für Transit, Ein- und Ausfuhr, ein fixer Gewicht-Zoll, nämlich:

für Waaren überhaupt zu	8	Kr.	vom	Cnt.
„ Getreide, Mehl zu	5	„	„	„
„ Wein und übrige geistige Getränke zu .	4	„	„	„

vorgeschrieben. Einzig für das Eisen wurde zu Begünstigung dortiger großer Eisenwerke im Tarif eine Modifikation dahin gemacht, daß der Transit gleich den übrigen Waaren 8 Kreuzer, die Einfuhr aber 12 Kreuzer, und die Ausfuhr nur 4 Kreuzer vom Centner zu entrichten habe.

Alle übrigen Artikel wurden, unter etwelcher Modifikation des Tarifs zu Gunsten der dortigen Industrie und Bedürfnisse, mäßigen Zollansätzen vom Stück Vorspann unterworfen; Salz, Erdäpfel und Gemüse, so wie unter Vorbehalt des Gegenrechtes, auch die von jenseitigen Grenzbewohnern auf ihren dießseits gelegenen Gütern eingeerndteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch ein- oder ausgeführt wird, zollfrei erklärt.

Für die gegenseitige Verbindung der neuen Landestheile mit dem alten Kanton endlich, wird zu Sonceboz auch von den Waaren nur der kleine Zoll vom Stück Vorspann bezogen, so wie gleichmäßig zu Nidau dieselben von Entrichtung der Geleitsgebühr für den alten Kanton enthoben sind.

Einzig zu Pruntrut, von wo aus mehrere große und viele kleine Straßen-Ausmündungen gegen Frankreich ausgehen, und woselbst, der Natur des dortigen Handels gemäß, die ankommenden und zur Ausfuhr bestimmten großen Waarenladungen

sich in sehr viele kleinere an der Grenze selbst schwer zu beaufsichtigende Transporte vertheilen, wurde durch Dekret vom 30. Herbstmonat 1818 die Anordnung eines Kaufhauses und obrigkeitlichen Waarenniederlage zum Behuf genauerer Controllierung und Verzollung getroffen, gegen welches erst in jüngster Zeit beschwerende Vorstellungen und Anträge zu Wiederaufhebung von Seite der Handelschaft daselbst eingelangt sind.

Die leberbergische Zollordnung gehört übrigens ihrer Natur nach als allgemeine obrigkeitliche Verordnung unter die Classe der Kantonalzölle.

Die in Anlage enthaltene Uebersicht erzeigt, wie hoch der Ertrag derselben von Jahr zu Jahr sich belaufen hat.*)

Da die Frist von 10 Jahren, auf welche die Zustimmung der Tagsatzung zu diesem leberbergischen Zolltarife bedingt war, nunmehr verflossen ist, so wäre auch der Zeitpunkt eingetreten, die Erneuerung derselben nachzusuchen.

Zu den bereits bestandenen älteren Brückenzöllen ist unter der bisherigen Staatsverwaltung ein einziger neuer hinzugekommen, nämlich der von der Tagsatzung im Jahre 1820 zu Deckung der Kosten des neuen Brückenbaus auf zehn Jahre genehmigte Tarif für den Brückenzoll zu Büren. Die Kosten dieses Brückenbaus sind angestiegen auf . . . Fr. 34,353 Rp. 95 Brückengelder.

Der Brückenzoll hat vom 1. Januar 1822 hinweg, wo er in Wirkung getreten ist, bis Ende Jahrs 1830 im Ganzen abgeworfen nur	„ 3,020	„ 41
so daß der Ueberschuß der Baukosten damals noch betragen hat	Fr. 31,333	Rp. 54

*) S. Beilage Nro. XXXIX.

Weggelder. Die Weggelder sind unter der bisherigen Staatsverwaltung entstanden, und beruhen auf zwei besondern Tarifen: Diese sind:

7. Aug. und 1. Sept. 1818. 1) Das durch die Tagsatzung 1818 auf zehn Jahre bewilligte Weggeld für die neue Straße über den Sustenberg, welche in dem Berichte über die Straßenbauten des Nähern zum Vorschein kommen wird.

Dieses Weggeld hat vom 24. Juni 1818, als dem Zeitpunkte seiner Einführung hinweg bis Ende Jahrs 1830, nach Abzug von Fr. 528 Rp. 21 Bezugskosten mehr nicht als Fr. 881 Rp. 54 an reinem Ertrag abgeworfen.

2) Das durch die Tagsatzung von 1821 auf zehn Jahre zu Deckung der Kosten bewilligte Weggeld für die Laubeckstraße, welches zur Hälfte der Landschaft Obersimmenthal für die selbst besorgten Arbeiten, und zur Hälfte der Regierung als allmälige Vergütung des dazu gelieferten Vorschusses von . . . . Fr. 25,000 Rp. —
dienen soll. Vom Jahre 1821 bis und mit 1830 hat nun dieses Weggeld an reinem Ertrage geliefert . . . . „ 2,367 „ 8¾
so daß noch an restanzlichem Vorschuß verbleibt . . . . Fr. 22,632 Rp. 91¼

Zu obigen, im engern Sinne die eigentlichen Zollgefälle bildenden Bestandtheilen sind noch einige auf allgemeinen Regierungsdekreten beruhende Anordnungen dem Zolldepartemente zur Vollziehung beigegeben worden.

Tabak-Impost. Die Auflage auf den Tabak schreibt sich noch von älteren Zeiten her, wo der Tabak als schädlich für die Gesundheit und bloßer Luxusartikel vorerst ganz verboten, nachwärts mit hohen und nur allmälig gemilderten Impôsten belegt wurde. Die ge-

genwärtige Auflage von Btz. 7½ für den Centner auf der Einfuhr dieses Artikels ist noch aus dem verflossenen Jahrhundert auf unsere Zeiten übergegangen, und gleichzeitig mit den Zöllen selbst im Jahre 1804 wieder bestätigt worden.

Das auch aus früheren Zeiten herstammende Tratten- und Ausfuhrgeld für Pferde und Viehwaare wurde durch die Verordnungen von 1745 und 1746 genauer bestimmt, und unter der Mediationsverfassung durch ein eigenes Dekret bestätigt, zufolge welches, neben dem gewohnten Zoll, von Pferden für die Ausfuhr aus dem Kanton Btz. 15 vom Stück, für den Transit durch denselben, mit Ausnahme des Hausgebrauchs in der Eidgenossenschaft Btz. 7½ vom Stück, von der Viehwaare für die Ausfuhr außerhalb der Eidgenossenschaft je nach der Art und Alter Btz. 7½, 5 oder 2½ vom Stück zu entrichten war. Trattengeld. 21. April 1806.

In Betrachtung aber, daß diese Auflage nachtheilig auf den Viehhandel einwirke, der besonders auch durch die neuern französischen hohen Einfuhrzölle übermäßig belästiget worden, demnach hierseitiger möglichster Erleichterung bedürfe, wurde durch Verordnung vom Jahre 1823 nicht nur das bemeldte Tratten- und Ausfuhrgeld ganz aufgehoben, sondern gleichzeitig auch die Ausfuhr von Pferden und Viehwaaren von jeglicher Zollentrichtung und Anmeldung auf den Grenzposten befreit, welches im Ganzen für die Staatskasse nach dem gemachten Voranschlag eine Einbuße von Fr. 12,000 bis 13,000 betragen mochte. 15. Febr. 1823.

Um die Landstraßen vor der schädlichen Einwirkung allzugroßer, auf einem Wagen concentrirter Lasten sicher zu stellen, wurde schon durch das unterm 1. Februar 1804 wieder bestätigte Fuhr- und Lizenzmandat von 1788 das Gewicht der Ladun- Fuhr-Lizenz-Gelder.

gen bedingt, nämlich für die Güter- und Bagagewagen mit Inbegriff des Wagens auf 52 Centner, und für die Weinwagen auf 800 Maß, unter Verstattung jedoch, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 und 2 Kreuzer für jede Stunde Wegs, von jedem Centner oder Saum der Mehrladung, dieselbe bis auf das Maximum von 64 Centner für die Waaren und 1000
23. Juni 1819. Maß für die Weinfuhren erhöhen zu dürfen. 1819 wurden diese Ladungs-Bewilligungen bis auf 82 Centner für die Waaren, und 1200 Maß für den Wein, gegen eine progressive Mehrgebühr für die gewöhnlichen schmalschienigen Wagen verstattet, diese Gebühr aber um einen Drittheil für die den Straßen weit vortheilhafteren breitschienigen Wagen herabgesetzt.

Um das allgemeine Aufkommen dieser breiträdrigen Fuhrwerke, deren Vorzüglichkeit sich durch die Erfahrung immer mehr bewährte, noch kräftiger zu befördern, und ihnen gegen die schmalschienigen Wagen einen entscheidenden Vorzug zu geben, wurde später die Last für einen Wagen mit 7 französischen zoll-
25. Juni 1823. breiten Radschienen auf 120 Centner, und für fünfzöllige Räder auf 100 Centner ausgedehnt, unter Gleichstellung der Weinfuhren mit den Güterfuhren, und endlich durch die letzterneuerte
17. Juni 1825. Fuhrlizenz-Ordnung die allzuhoch sich ausgewiesene Gebühr für siebenzöllige Räder ganz nachgelassen, für fünfzöllige nur von 85 Centner hinweg beibehalten, für die schmalschienigen aber bei der frühern Vorschrift belassen. Durch den merklichen Einfluß dieser letzten Verfügung auf die fortwährende Ueberhandnahme breitschieniger Frachtwagen, hat sie dem dabei vorgehabten Zwecke bisher vollkommen entsprochen, als natürliche Folge aber den durch die früheren Anordnungen allmälig bis auf Fr. 30,000 gesteigerten Lizenz-Geldertrag wieder auf den Ertrag unter dem ersten Mandate von beiläufig Fr. 11,000 zurück-

gebracht, wie solches auf der diesem Berichte angebogenen Uebersicht des Zollertrags von 1815 bis 1830 ersichtlich ist.*)

Consumo-Impost.

Der schon in dem allgemeinen Finanzberichte berührte Consumo-Impost, oder die im Jahre 1820 erkannte außerordentliche Eintrittsgebühr von den in den Kanton eingeführten, und daselbst zum Verbrauch oder Verkauf bestimmten Waaren bildete eine der Hülfsquellen zu allmäliger Abbezahlung der Staatsschulden, und zu Wiederergänzung des zu diesem Zwecke angegriffenen Staatsvermögens. Dieser Impost ist demnach von einer dem Zollwesen ganz fremdartigen Natur, und nur in so weit im Fall hier angeregt zu werden, als er der Zoll-Administration neben ihrem eigentlichen Pensum und unter abgesonderter Comptabilität zur Vollziehung übertragen worden ist. Die in Anlage enthaltene tabellarische Uebersicht**) zeigt, wie viel diese außerordentliche Waarenbelegung vom Jahre 1820 hinweg bis zum 31. Dezember 1830, mit welchem sie laut Dekret des Großen Rathes vom 6. Dezember ganz aufgehört, von Jahr zu Jahr bei den stattgefundenen vielfachen Modifikationen derselben abgeworfen hat.

Waaren-Controlle.

Dem von dem Commerzienrathe ausgegangenen Antrag entsprechend, zu richtigerer Beurtheilung des Handels und der Industrie im Kanton genauere Angaben über den Betrag der jährlichen Einfuhr und Ausfuhr mit Spezifikation der Haupt-Handelsartikel einzuziehen, wurde, in Folge alljährlich erneuerten Auftrags des Kleinen Rathes, vom Jahre 1826 hinweg eine solche Waaren-Controllierung durch die Grenz-Zollbeamten in Verbindung mit den Kaufhäusern besorgt, durch die Zoll-

*) S. Beilage Nro. XL.

**) S. Beilage Nro. XLI.

verwaltung alljährlich auf eine Gesammttabelle zusammengezogen und an Behörde abgegeben.

Wenn schon die Beamten im Allgemeinen ihr Möglichstes zur Genauigkeit dieser Controllierung beigetragen haben, so muß indessen der zu wünschenden Vollständigkeit derselben noch Manches abgehen, weil nur auf die Hauptclassen der vorzüglichsten Handelsartikel Rücksicht genommen werden konnte, weil die Spezifikation der Artikel nur auf den in den Fuhrbriefen enthaltenen Angaben beruht, und endlich, weil die Kantonsgrenzen nicht vollständig und genau beaufsichtigt werden, auch namentlich die wichtige Viehausfuhr des Anmeldens bei den Grenzposten enthoben ist. Die in Anlage enthaltene Tabelle liefert das Ergebniß dieser Waaren-Controllierung der fünf letzten Jahre, während welcher sie statt gefunden.*) Derselben sind in einer unmittelbar darauf folgenden Anlage die Hauptsummen des gleichzeitig kontrollierten Waarentransits durch den Kanton beigefügt, und zeigen, daß sich letzterer, ungeachtet der so oft gerügten mangelhaften Einrichtung keineswegs vermindert hat.*)

Straf-Bestimmungen.

Die in der Verordnung vom 18. Jenner 1749 für jegliche Zollfrevel ausgesprochene Confiscations-Strafe mußte seit langem schon unpassend erfunden werden, einerseits weil sie selbst für die bedeutenderen und grelleren Fälle allzuscharf und außer allem Verhältniß zu dem bei durchgehends niedrigen Zollansätzen auch nicht sehr beträchtlichen Defraudationsbetrag vorkam; anderseits aber, weil eben aus diesem Grunde die Strafe nur selten und immer mit Widerwillen angewendet, und in Ermangelung mildernder Vorschriften viele geringere Vergehen mit

*) S. Beilage Nro. XLII.

**) S. Beilage Nro. XLIII.

allzuwenigem Nachdruck geahndet wurden. Diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde bereits im Jahre 1818, und sechs Jahre später durch die jetzt bestehende vervollständigte Verordnung, welche zugleich die nöthigen Exekutions-Vorschriften näher bestimmte, die Confiskations-Strafe für Zollvergehen abgeschafft, und durch eine Bußvorschrift von höchstens sechzig, mindestens zwanzig Franken ersetzt, so daß bei seitheriger Anwendung das Minimum von zwanzig Franken beinahe durchgängig zur Regel diente, und nur bei recidiven oder gröberen Vergehen der Richter von der höhern Straffompetenz Gebrauch machte.

30. Januar 1818.

7. Jan. 1824.

Zoll-Administration.

Unter der Mediations-Regierung, und noch einige Jahre später, war die Zollcommission, wie vor 1798, zugleich mit der Sorge für den Straßenbau beauftragt, weil dieser, wie oben bemerkt worden, sich aus den Verbesserungen des Zollsystems gebildet hatte.

Da aber das aus so verschiedenen Hauptbestandtheilen zusammengesetzte Zollwesen einer immer sich mehrenden und umfassendern Aufsicht bedurfte, und auch die Obliegenheiten des Strassen-Departements gleichmäßig zugenommen, so wurde die Trennung dieser beiden bisher vereinigten Administrationen erkannt, und erstere der Leitung einer eigenen unter dem Finanzrath stehenden Behörde — Zoll-Commission — übertragen. Bei der Schwierigkeit unter den obwaltenden Umständen, die angemessenen allgemeineren Verbesserungen auszuführen, mußte die Aufgabe der Behörde vorzüglich darin bestehen, den hergebrachten Bestand getreulich aufrecht zu erhalten, auf Abhülfe der einzelnen Mängel, so viel es sich thun ließ, einzuwirken, und dem Verkehr überhaupt, die mit der bestehenden Einrichtung vereinbaren Erleichterungen zu verschaffen.

8. April 1818.

Die jetzigen Zölle könnten allerdings besser vertheilt seyn; drückend können sie nicht genannt werden. Aus der durch den

eidgenössischen Zollrevisor veranstalteten Berechnung der jetzigen Zölle auf den Straßenzügen zwischen Rorschach und Genf ergiebt sich, daß die Ansätze auf den Straßen des hiesigen Kantons, im Verhältniß zu den Stundenlängen, noch etwas weniges unter dem Mittel des gesammten schweizerischen Zollbetrags auf diesen Straßen verblieben sind.

Die schon hievor angezogene Tabelle zeigt, wie der Zollertrag nach seinen Hauptbestandtheilen vom Jahre 1815 bis und mit 1830, von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und von Fr. 76,567 Rp. 30 bis auf Fr. 170,623 Rp. 90 angestiegen ist, welches neben dem hinzugekommenen Ertrage des leberbergischen und des Bürenzolles, und neben dem Einfluß einer sorgfältigen Beaufsichtigung und Controllierung, hauptsächlich der in diesem Zeitraume der Ruhe und des Friedens auffallenden Zunahme des Handelsverkehrs zugeschrieben werden muß.

Zur Vollständigkeit endlich wird in einer besondern Anlage verzeigt, wie die gesammte Zolleinnahme vom Jahre 1830 sich aus dem Ertrage der einzelnen Zollposten gestaltete, welche sämmtlich nach der angenommenen Classifikation aufgezählt sich befinden.*)

n. Stempeltaxe.

Sowohl das von der Mediations-Regierung den 22. Mai 1805 erlassene Stempelgesetz als die nachher über dasselbe noch herausgekommenen näheren Bestimmungen und Erläuterungen wurden im Jahr 1814 unverändert beibehalten und bestanden bis den 1. Juli 1820 in Kraft:

Hievor S. 288. Im Frühjahr 1820 fand sich die Regierung, wie schon oben gemeldet worden, auf den Rapport der wegen Verbesserung

*) S. Beilage Nro. XLIV.

der Staats-Finanzen außerordentlich niedergesetzten Standes-Commission bewogen, zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der Staatsschulden, zugleich mit der Consumo-Gebühr, eine Erhöhung der Stempeltaxe einzuführen, welche den 1. Juli 1820 ihren Anfang genommen; jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß dieselbe nur so lange bestehen solle, bis die sämmtlichen Staatsschulden getilgt seyn werden; der erhöhete Stempelbetrag wurde daher von den gewöhnlichen Stempel-Einkünften getrennt, und statt an die Staatscasse, an den zu Abbezahlung der Staatsschulden bestimmten Tilgungsfonds abgeliefert.

Obschon zwar die unzinsbare Staatsschuld noch nicht gänzlich getilgt ist, so wurde dennoch in Folge Beschlusses vom 6. Dezember 1830 der erhöhte Stempel, so wie die Consumo-Gebühr mit dem 1. Januar 1831 aufgehoben, und bis zu Erlassung eines neuen Stempelgesetzes die Verordnung von 1805 für einstweilen wieder in Kraft gerufen. Wegen den seither eingetretenen Umständen, ist aber die Behandlung eines neuen, im Entwurfe bereits ausgearbeiteten und neue Erleichterungen, zumal eine Ausdehnung der von der Gebühr zu enthebenden Gegenstände vorschlagenden Stempelgesetzes unterlassen worden, so daß bis auf fernere Verfügung die Verordnung von 1805 in Vollziehung bleibt.

Nach der Bestimmung des Stempelgesetzes von 1805 wurde der Preis des Stempelpapiers folgendermaßen festgesetzt, als:

Großdoppelfolio	der	Bogen	zu	. . .	Btz.	5
Klein	„	„	„	„ . . .	„	3
Einfachfolio		„	„	„ . . .	„	2
Quart		„	„	„ . . .	„	1
Octav		„	„	„ . . .	„	½

für Drucksachen, als Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen, so im Kanton gedruckt und ausgegeben werden:

der Foliobogen . . . . à Rp. 2
und die kleineren Blätter . . . . à „ 1

Für die außer dem Kanton gedruckten Zeitungen und Journale, die in den Kanton gebracht werden, werden nach ihrem Format und der Zahl der wöchentlichen Erscheinung von Fr. 4 bis Bz. 2½ per Quartal an Stempelgebühren erhoben, und endlich ist jedes Kartenspiel einer Stempeltaxe von Bz. 1 unterworfen, und daher der Verkauf derselben dem Stempelamt zu den durch das Gesetz bestimmten Preisen übertragen.

Ueber den Gebrauch des höhern oder geringern Stempelpapiers enthält die Verordnung von 1805 eine einzige Bestimmung, daß nämlich die geschwornen Schreiber zu Ausfertigung aller Arten von Contrakten und Instrumenten, Obligationen, Vergabungen und Testamenten, von dem Großdoppelfolio à 5 Bz. gebrauchen sollen, für alle andern, durch das Gesetz dem Stempel unterworfenen Gegenstände, ist jedem überlassen, sich desjenigen Stempelpapiers zu bedienen, das er vonnöthen hat.

Das nunmehr wieder aufgehobene Stempelgesetz von 1820 enthielt über den Gebrauch von Stempelpapier im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, wie dasjenige von 1805; nur in Betreff der Ausfertigungen von Transaktionen und Schuldverschreibungen mit Zinsverpflichtungen, so wie für die Wechsel war dasselbe bedeutend strenger; sonst bestand die Veränderung des Gesetzes mehr in der Erhöhung der Taxe als in einer größern Ausdehnung, da auch die Rechnungen und Quittungen von Fr. 20 und darunter dem Stempel enthoben blieben; statt der frühern Preise wurden dieselben folgendermaßen bestimmt:

Großdoppelfolio	der	Bogen	zu	Bz.	10 u.	Bz.	5
Klein	„	„	„	„	„	„	4
Einfachfolio			„	„	„	„	2
Quart			„	„	„	„	1½
Octav			„	„	„	„	1

Die Taxen der Drucksachen, Zeitungen und Kartenspiele blieben unverändert.

Wie hingegen das frühere Gesetz bloß die geschwornen Schreiber verbindlich machte, für alle Transaktionen und Schuldverschreibungen mit Zins-Verpflichtungen, von dem höhern Stempelpapier zu gebrauchen, so wurde durch die spätere Verordnung diese Vorschrift auch auf die Partikularen ausgedehnt, und zwar mit folgender Bestimmung, daß für alle Schuld-Verschreibungen über Fr. 1000 an Werth, zehnbatziger, und für diejenigen von Fr. 1000 und darunter bis Fr. 20 fünfbatziger Stempel gebraucht werde.

Die Wechselbriefe und Assignationen waren folgender Stempeltaxe unterworfen:

Von	Fr.	20	bis unter	Fr.	300	Bz.	1
„	„	300	„ „	„	1000	„	2
„	„	1000	und darüber			„	4

Gegenwärtig werden sie nun wieder ohne Unterscheid des Werthes mit dem 5 Rp. Stempel wie ein Octavblatt versehen.

So wie nun das Stempelgesetz gegenwärtig besteht, ist es weder für den Geschäfts- oder Handelsmann noch für den Landmann drückend; und wenn dasselbe schon während zehn Jahren sowohl wegen seiner Ausdehnung als der Taxe bedeutend strenger war, so blieb es auch damals unter dem Verhältniß in Vergleichung mit andern Stempelgesetzen der Eidgenossenschaft, z. B. des Kantons Waadt, wo nach den dortigen Bestimmungen vom Jahre 1829 alle Schuldverschreibungen, sie mögen

verzinsbar oder unverzinsbar seyn, nach dem Betrag der Summe auf Stufen-Stempelpapier ausgefertigt werden müssen:

als von	Fr.	20	à Fr.	100	auf Stempel		à Bz.	1
„	„	100	„	200	„	„	„	2
„	„	200	„	300	„	„	„	3
„	„	300	„	400	„	„	„	4
„	„	400	„	600	„	„	„	6
„	„	600	„	1000	„	„	à Fr.	1
„	„	1000	„	2000	„	„	„	2

und so weiters je für Fr. 1000 einen Franken mehr, so daß für eine Obligation von Fr. 50,000 an Stempelgebühr Fr. 50 bezahlt werden muß, während dem hier für eine gleiche nach der erhöhten Taxe nie mehr als Fr. 1 bezahlt wurde und jetzt nur noch Bz. 5. Auch sind im Kanton Waadt alle Register der Notarien und die Handelsbücher dem Stempel unterworfen.

Aus der Uebersicht der Stempel-Einkünfte vom Jahr 1814 bis 1830 *) ersieht man, daß während den 17 Jahren der wirkliche Stempelertrag sich auf . . . . Fr. 1,025,877 Rp. 97¾ beläuft oder im Durchschnitt per Jahr auf „ 60,345 „ 76 worunter aber der erhöhte Stempel, welcher auf Franken 247,129 Rp. 5 sich beläuft, nicht begriffen ist.

o. Ohmgeld.

S. 63 u. f. Die staatsrechtlichen Verhandlungen über das Ohmgeld sind bereits in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden. Hier ist also nur dasjenige nachzuholen, was zur Kenntniß dieser Staatsabgabe als Zweig der Finanzverwaltung dienen kann. Anfangs 1814 bestand nach den damaligen Verord-

*) S. Beilage Nro. XLV.

nungen*) als Ohmgeldabgabe bezogen: Rp. 3 pr. Maß vom Schweizerwein; eben so viel vom Kantonswein, sobald er den Ort seiner Erzeugung verließ; Rp. 10 pr. Maß von allen fremden Weinen, mit begünstigender Ausnahme für Biel und Neuenburg; Rp. 3 vom Bier; Bz. 2½ vom Branntwein, und Bz. 5 vom Weingeist.

Die Belegung des inländischen Gewächses war Folge der Mediationsakte gewesen; durch das erhöhte Ohmgeld von fremden Weinen hatte man vorzüglich die Hebung des inländischen Weinbaues bezweckt. Allein es zeigte sich bald, daß diese Maßregel mehr den Rebgeländen der benachbarten Kantone, als den unsrigen zu statten komme; daß ferners das einzige Unterscheidungsmittel, die Ursprungsscheine, jeden Handel aus zweiter Hand empfindlich lähme, und doch höchst unsicher sey; und daß endlich diese Verfügung den Wein für die große Zahl seiner hiesigen Consumenten vertheuere, deren Interesse man doch vorzugsweise vor demjenigen der äußern und innern Rebgeländer zu berücksichtigen hatte. Von der so hohen Abgabe auf den gebrannten Wassern erwartete die Regierung keine besondern finanziellen Vortheile, da sie wohl wußte, daß hohe Abgaben nicht zu großen Einnahmen führen. Ihr Zweck war ausschließlich die Hemmung des überhand genommenen Branntwein-Verbrauchs, den man für schädlich hielt.

Nach Auflösung der Mediations-Akte erließ nun die Regierung eine neue Verordnung, welche, um den Ohmgeld-Ertrag durch die Enthebungen nicht zu vermindern, die Weinabgabe auf Rp. 5, den Branntwein auf Bz. 3, und den Weingeist auf 24. Mai 1815.

*) Verordnungen vom 6. Mai 1805, 2. Oktober gleichen Jahrs, 23. Mai 1807, 19. Oktober 1808, 15. März und 7. April 1829, zu welchen noch einige speziellere Vorschriften kamen.

Bz. 6 erhöhte, aber dagegen auch das Ohmgeld von allem inländischen Wein und Bier, so wie jeden Unterschied in der Belegung der auswärtigen Weine aufhob. Diese Verordnung wurde
26. Nov. 1823. später zu Gunsten der inländischen Wasserbrenner und zu Gun-
7. Jan. 1824. 19. Sept. 1827. sten des Weinhandels in mehreren Punkten modifizirt oder ver-
9. Juni 1830. vollständiget. Sie besteht in dieser Form noch jetzt; denn die Retorsionsanstalten in den Jahren 1822, 1823 und 1824 machten eine bloße Episode in dem vor- und nachher gleich einfachen Gange der Ohmgeldgeschäfte. Bei Aufhebung der Retorsion war eine neue Ohmgeld-Erhöhung für nicht schweizerische Weine vorgeschlagen worden; allein zu den Gründen, die im Jahre 1815 die Aufhebung dieser damals bestandenen verschiedenen Belegung äußerer Weine bewirkten, war seither noch die Vereinigung des Leberbergs als neues Hinderniß hinzugekommen, da der neu vereinigte Landestheil seinen Weinbedarf fast ganz aus Frankreich ziehen muß; und daher durch eine solche Maßregel entweder auffallend benachtheiliget, oder aber zum Theil davon enthoben, und in Folge dessen eine den innern Handel hindernde Mauthlinie zwischen beide Landestheile gelegt werden müßte.

Die Rechnungen zeigen den Ertrag des Ohmgelds wie folgt:

1814 . .	Fr. 110,534	1822 . .	Fr. 204,775
1815 . .	„ 102,385	1823 . .	„ 197,242
1816 . .	„ 195,224	1824 . .	„ 270,924
1817 . .	„ 128,131	1825 . .	„ 252,896
1818 . .	„ 171,969	1826 . .	„ 258,709
1819 . .	„ 244,424	1827 . .	„ 270,351
1820 . .	„ 297,513	1828 . .	„ 350,147
1821 . .	„ 222,364	1829 . .	„ 343,593

Jede Auflage ist zwar eine Belästigung der Landesange-

hörigen, und so auch das Ohmgeld; — allein, als Auflage betrachtet, mußte die Regierung dasselbe in seiner gegenwärtigen Gestaltung, welche durch Erstattung des bezahlten Ohmgelds bei der Wiederausfuhr des Weins, und durch Anweisung der Kaufhäuser zu Entrepots dem Weinhandel wesentliche Erleichterung gewährt, allen billigen Erfordernissen einer zweckmäßigen Finanzverwaltung ziemlich entsprechend finden; denn nach allgemeinen finanziellen Grundsätzen ist bei Erhebung von Abgaben diejenige vorzuziehen, die bei verhältnißmäßig geringsten Bezugskosten und wenigsten Belästigungen am meisten einträgt, und der Industrie am wenigsten schadet. Diesen Erfordernissen durch eine andere Abgabe besser zu entsprechen, als es das Ohmgeld thut, dürfte keine leichte Aufgabe seyn, obschon auch die jetzige Einrichtung desselben vielleicht noch in einigen Punkten, namentlich mittelst Herabsetzung der Auflage auf die Einfuhr gebrannter Wasser, zumal des Weingeists,*) sich verbessern lassen wird.

p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichts-Sporteln.

Diese Gebühren beruhen hauptsächlich auf dem Emolumenten-Tarife von 1813, von welchem schon hievor in dem Berichte über die Gesetze die Rede gewesen. Insofern sie zu Handen des Staats verrechnet werden, sind die hauptsächlichsten derselben: Oben S. 184. ff.

a) Die Handänderungsgebühren, welche an die Stelle der ehemaligen progressiven Siegelgelder getreten, und jährlich un-

*) Die hohe Einfuhrgebühr reizte zu Defraudationen und hat schon zu manchen unbeliebigen Untersuchungen gegen sonst wohlbeleumdete Personen Anlaß gegeben.

gefähr Fr. 40,000 abtragen; sie werden von allen Liegenschafts-handänderungen, mit Ausnahme der geldstaglichen Liquidationen, Notherbschaften und Theilungen bezogen, und betragen ½ % des Capitalwerths oder des Kaufpreises.

b) Die Kanzlei-Emolumente und Patent-Gebühren, von jährlich ungefähr Fr. 18,000 Ertrag.

c) Die Sporteln des Ober-Appellationsgerichts von beiläufig Fr. 4300 pr. Jahr.

d) Die Ober-Ehegerichts-Sporteln, welche zur Besoldung des Ober-Ehegerichtsschreibers, der Bezahlung seiner Bureau-Kosten, der Besoldung des Offizials, und zu einer kleinen Zulage für den Präsidenten*) direkt angewiesen sind, und daher so wenig als obige dadurch gedeckten Kosten in der Staatsrechnung erscheinen.

e) Die Sporteln der oberamtlichen Audienzen und Amtsgerichte zusammen von c. Fr. 4,000 pr. Jahr.

Neben diesen eigentlichen Einnahmen des Staats genießt derselbe aber noch indirekt bedeutende Vortheile von denjenigen Sporteln und Stipulationsgebühren, welche den Amtsschreibereien und Oberamtleuten angewiesen sind.

Die Amtsschreibereien sind die Kanzleien der Oberämter, aber der Staat liefert ihnen nur die Wohnung, besoldet dagegen weder die Amtsschreiber**) noch ihre Angestellten, und bezahlt sogar nur einen Theil ihrer Auslagen für die oberamtliche Kanzlei.

*) Die aber jährlich nicht auf Fr. 300 ansteigt.

**) Unter besondern Umständen erhalten einige Amtsschreiber, zumal in den oberländischen Aemtern, jährlich kleine Gratifikationen.

Sie sind für ihr ganzes Honorar sammt Kosten auf die obgedachten, ihnen überlassenen Stipulationsgebühren und Sporteln angewiesen, welche also dem Staate indirekt eben so viel eintragen, als ihm die Amtsschreibereien ohne das kosten würden.

Auch die oberamtlichen Sporteln gewähren dem Staate indirekten Ertrag. Sie machen einen Theil der oberamtlichen Besoldung aus, und bei Abwesenheiten oder Krankheit des Oberamtmanns bildet ihre Ueberlassung an den seine Stelle vertretenden Amtsstatthalter, dessen Remuneration für seine Verrichtungen, weßwegen auch die Amtsstatthalter als solche keinen besondern Gehalt beziehen.

Ausnahmen von obiger Einrichtung machen die drei Aemter von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Hier bestehen größtentheils noch die französischen Gesetze und die mit denselben in enger Verbindung stehende Registersteuer. Letztere ist eine ziemlich produktive Abgabe, welche die gedachten drei Aemter zu ihren eigenen Handen erhoben, und um deren Beibehaltung sie die Regierung wiederholt ersucht haben. Da nun diejenigen Handlungen und Verträge, auf welchen der Staat in den übrigen Aemtern seine Handänderungsgebühren bezieht, oder deren Sporteln und Stipulationsgebühren er den Amtsschreibern als Honorar anweist, hier durch diese Register-Steuer belegt werden, und dieß nach einem weit höhern Tarife, wie denn z. B. die Handänderungen daselbst 2 % bezahlen, so konnte der Staat nicht neben diesen hohen Gebühren noch cumulativ seine Handänderungsgebühr und die Amtsschreiberei-Einkünfte beziehen, und mußte vielmehr die Besoldung der drei dortigen Amtsschreiber übernehmen. Dagegen erhebt er den vierten Theil der Register-Steuer von den nämlichen Handänderungen, die im übrigen Kanton ½ % Handänderungsgebühr bezahlen, wonach dieses Verhältniß demjenigen im alten Kanton in Rücksicht auf

die Staatseinnahme genau gleichgestellt wird. Die Besoldung der drei Amtsschreiber beträgt ohne die Wohnung . . Fr. 6985
und die Besoldung der beiden Amtsschreiber von Pruntrut und Delsberg, als Sekretärs der dortigen Amtsgerichte, mit Einschluß ihrer fixen Bureaukosten . . „ 2079
Zusammen . Fr. 9064

Als Ersatz für diese Kosten, welche dem Staate bloß als Folge der Beibehaltung der Register-Steuer auffallen, bezieht er von derselben $1/10$ ihres reinen Ertrags, was in den Jahren 1827, 1828, 1829 im Durchschnitt abtrug . . . . „ 2458
Der Staat verliert also jährlich durch die Beibehaltung dieser Einrichtung . . . . Fr. 6606

q. Militär-Dispensationsgelder.

Für diese Gebühren, welche im Jahre 1820 gegen Aufhebung der Auszüger- und Dragoner-Gelder eingeführt wurden, bezieht man sich hier auf den Bericht des Kriegsdepartements. Oben S. 233. Ihren Ertrag zeigen die Auszüge der Standesrechnung.

r. Verhältnisse des Staats mit den Brand- und Hagel-Assekuranz-Anstalten.

Brand-Assekuranz.

Zufolge der Verordnung über die Brandversicherungs-Anstalt, von welcher weiter unten in einem besondern Abschnitte die Rede seyn wird, hat der Staat alle seine Gebäude in dieselbe einschreiben lassen, und insoweit steht er gegen dieselbe im gleichen Verhältnisse, wie jeder versicherte Privatmann; überdieß aber gewährt er der Anstalt noch Unterstützung in der Verwaltung. Die Staatscassen bezahlen alle auf Anweisung der Brandassekuranz-Kammer zu leistenden Vergütungen, und erhalten dagegen ebenfalls die von der Brandassekuranz-Kammer jährlich ausgeschriebenen Beiträge. Halbjährlich rechnet die Staats-

casse mit der Brandassekuranz-Kammer ab, wobei es sich gewöhnlich findet, daß sie für dieselben Cassen in mehr oder minder großem Vorschusse bleibt. So hatte Ende 1827 die Staatscasse restanzlich herauszufordern . . . . . . Fr. 67,658 Rp. 45
1828 . . . . „ 29,528 „ 85
1829 . . . . „ 56,954 „ 29

Die Hagelassekuranz ist eine besondere Gesellschaft mehrerer Kantone und der Regierung insofern fremd. Indessen hat die Regierung dem Wunsche der Gesellschaft gemäß und zu Unterstützung der Anstalt ihre Domainen und Zehnten durch dieselbe versichern lassen. Sie hat dabei fast alle Jahre verloren, und muß verlieren, weil die Gesellschaft bloß die bezogenen Beiträge auf die Hagelschaden vertheilt, so weit sie reichen mögen, aber vorerst die sehr bedeutenden Kosten abzieht, und also das Land im Durchschnitt nur die bezahlten Summen nach Abzug der als reiner Verlust erscheinenden Verwaltungskosten zurückerhält. Hagelassekuranz.

Allerdings ist also diese Versicherung dem Staatsschatze nachtheilig, auch wurden in den 3 Jahren 1827, 1828 und 1829 Fr. 6567 Rp. 74, also im Durchschnitte Fr. 2189 Rp. 25 im Jahr eingebüßt, und der erlittene Hagelschaden bleibt dennoch ungedeckt auf dem Ertrag der Zehnten und Domainen abgezogen. Man glaubte, die Anstalt könne, wenn schon nicht für die Regierung, doch für die einzelnen Privaten vortheilhaft seyn, und sey also einer Unterstützung von Seite der Regierung werth.

s. Lehen-Commissariat.*)

Das deutsche Commissariat wurde 1786 nach dem Vorbilde des viel ältern waadtländischen, für die Besorgung aller Herr-

*) Dieser Abschnitt hätte schicklicher oben nach demjenigen über die Zehent- und Bodenzinsgefälle eingeschaltet werden können, wenn nicht, so viel

schafts-, Lehen-, Bodenzins-, Zehnt- und Domainen-Angelegenheiten, und für die Aufbewahrung aller obrigkeitlichen Titel und Urkunden errichtet. Die Arbeiten dieser neuen Beamtung waren in Bereinigung der Bodenzinse nach einem neuen, vollständigen, aber zugleich kostspieligen System, und in Ordnung des Archivs schon weit vorgerückt, als die Revolution sie unterbrach. Die Mediations-Regierung stellte das Commissariat, bestehend aus einer obern, einer untern und einer jetzt eingegangenen Archivarstelle, wieder her; es hatte die Vollziehung der neuen Gesetze über die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinse und übrigen ablöslichen Gefälle, die Bereinigung der beibehaltenen, die Planimetrationen und Vermessungen der Lehengüter und Domainen, die neue Urbarisirung der Pfarrgüter und damit verbundenen Gefälle, und endlich die Fortsetzung der archivarischen Arbeiten zu besorgen; sein Geschäftskreis war, besonders in den ersten Zeiten, wo alles neu begründet werden mußte, sehr mühsam, und erforderte die volle Thätigkeit der damit beauftragten Beamten, deren einer noch über jene Arbeiten hinaus, das Archiv mit einer urkundlichen Geschichte des Kantons und der Stadt bereichert hat.*)

Was nun in diesen verschiedenen Geschäftszweigen seit 1814, und besonders seit 1816, in welchem Jahre der jetzige Lehencommissair seine Stelle angetreten, geleistet worden ist, macht den Vorwurf der nachfolgenden gedrängten Darstellung aus.

möglich, die Rubriken der Standesrechnung wären befolgt worden, unter welchen das Lehen-Commissariat natürlich nur im Ausgeben erscheint.

*) Die Arbeit des verstorbenen Hrn. Unter-Commissärs Ryhiner besteht aus 4 Foliobänden Geschichte des Kantons Bern bis 1414 und aus 5 Foliobänden Geschichte der Stadt Bern bis 1475.

Das Commissariat ist Referent des Finanzraths über alle Streitigkeiten und Erörterungen, welche Kantonsgrenzen, Domainen, mit Ausschluß der Waldungen, Zehnten, Lehen, Grundzinse betreffen; Berechnung und Entwerfung aller Loskäufe, Sackzehnten, Verstückelungs- und Land-Concessionen; Kaufanträge von Collaturen, Zehnten, Bodenzinsen; Loskaufsstreitigkeiten zwischen Partikularen, die der Finanzrath bespruchet; Belehnungsbriefe für Mannlehen; und alle nachfolgenden besondern Gegenstände. Hiezu kam in neusten Zeiten, die Berichterstattung über die Vorschläge und Meldungen des leberbergischen Obereinnehmers über das Catasterwesen des Jura.— Dieser wichtigste Gesammtzweig der Commissariatsgeschäfte veranlaßt jährlich etwa 450 Berichte und Projekte, und ist übrigens seiner Natur nach keiner nähern Auseinandersetzung fähig. Berichterstattung.

Die Aufsicht über das Archiv führen nun die beiden Lehen-Commissarien, ohne eigenen Archivar. Eine Instruktion vom 28. April 1821 umfaßt diesen Theil ihrer Geschäfte. Jährliche oder etwas seltenere Revisionen; Einlegung neuer Titel, Bücher, Pläne; Einschreibung aller neuen Aktenstücke, Verbale, Titel und Anmerkung an geeignetem Orte; theilweise neue Ordnungen; Nachführung aller Registraturen; Führung der Controlle über Ausgabe und Rückempfang u. a. m. beschäftigen fortdauernd. Archiv.

Das eigentliche Titelarchiv wurde schon von 1804 an, den Aemtern nach geordnet, mit Amtsinventarien und alphabetischen 197 Bände füllenden Personal- und Realregistern versehen. Diese Arbeit ist nun vervollständigt und vor einigen Jahren noch revidirt worden, so daß dieser Theil des Archivs, welcher immer neuen Zuwachs erhält, nun als gänzlich geordnet angesehen werden kann.

Nach dem gleichen System wurden auch die Verträge mit

der Eidgenossenschaft, andern Kantonen und fremden Staaten, ganz neu, nach den jetzigen politischen Ländereintheilungen geordnet und die Revision aller Amtsarchive besorgt, so weit sie das Lehen-Commissariat berühren; auch die Masse alter, nun noch bloß historisches Interesse darbietender Correspondenz, suchte man nach Ländern, Kantonen und fürs Innere nach Materien zu ordnen. Wenn aber auch die beiden Commissarien diesem Theil ihres Geschäftskreises mehr Zeit widmen könnten, so wäre noch auf lange Zeit Arbeit vorhanden, die sich indessen für den Geschichtsforscher reichlich lohnen dürfte, wie die Benutzung der zahlreichen bis in das frühe Mittelalter hinaufgehenden, und meist wohlerhaltenen Urkunden, schon gezeigt hat.

Die gesammten Bureau-Auslagen betragen seit 1803 durchschnittlich jährlich, ohne die Gehalte der Commissarien, Fr. 3900.
In den letzten Jahren jedoch nur noch bei . . . . „ 3300.

Bezugs-Etat. Vor 1798 sollte der deutsche Ober-Commissair jährlich die sämmtlichen Amts- und Schaffnerei-Rechnungen einsehen, und prüfen, ob die Grundgefälle richtig verrechnet seyen. Wenige Jahre vor 1816 fieng das Commissariat an, der Buchhalterei einen jährlichen Etat der Veränderungen der Gefälle, zur Rechnungsprüfung, zu übergeben. Die neuen Bodenzinsheischrödel wurden nach genauer Vergleichung mit den Urbarien im Lehen-Commissariate gemacht. Auch wurden Zehntrödel, die den Zehntertrag seit 1803 Aemterweise enthalten, zusammenzutragen angefangen.

Dieser Zweig des Lehen-Commissariats hat nun folgende Verbesserungen erhalten. Alle Oberämter und Schaffnereien besitzen jetzt gleichförmige Zehntrödel, welche im Lehen-Commissariat und auf den Oberämtern und Schaffnereien jährlich nachgeführt werden. Rechnungen und Urbarien sind dadurch in genaue Verbindung gebracht, und für Loskäufe, Sackzehnten

und selbst für einen Capital-Etat können jeden Augenblick die Durchschnitte des Ertrags seit 1803 berechnet werden. Die Bodenzinsheischrödel aller Schaffnereien sind revidiert und genau mit den Urbarien verglichen worden; von jedem ist eine specificierte Bodenzinstabelle für alle Oberämter und Schaffnereien im Lehen-Commissariat. Am Ende jeden Jahrs wird, vermittelst der Controlle über alle Einschreibungen und Anmerkungen, jede Veränderung, Vermehrung und Verminderung in Zehntrödel- und Heischrödel-Tabellen eingetragen. Endlich wird hiemit zusammenhängend, und mit viel größerer Sicherheit als früher geschah, die jährliche Veränderungs-Controlle der Gefälle verfertigt, und alles mit der Buchhalterei so erörtert, daß die Rechnungen und obige Tabellen immer gleichförmig bleiben, und also nie mehr Irrthum einschleichen kann, was früher so leicht und oft geschah.

So wie der Bezug der Mannlehen-Ehrschätze nur periodisch, etwa alle 5 oder 10 Jahre revidiert werden kann, so ist hingegen vor einigen Jahren der Bezug der Ehrschätze im Emmenthal und Ober-Aargau, durch ein neues Reglement, und durch genaue Untersuchung, welche Urbarien und welche Lehengüter ehrschatzpflichtig seyen, neu geregelt worden.

Renovationen.

Die Kantonsgrenzen sind nun nach und nach gemeinschaftlich mit Frankreich und mit den angrenzenden Kantonen genauer festgesetzt, überall wo es noch fehlte mit Steinen bezeichnet, durch neuere zusammenhängende Verbale und zum Theil auch durch Pläne gesichert worden. Noch sind bloß die Streitigkeiten mit Wallis auf Gemmi und Sanetsch und mit Freiburg auf dem großen Moose zu beseitigen, und zusammenhängende Verbale fehlen nur noch gegen Wallis und Luzern.

Ueber die Domainen der Schlösser und übrigen Pachtgüter

wurden einige Domainen-Urbarien, zum Theil mit Plänen, aufgenommen, so wie Veranlassung dazu da war; so von Erlach, Nidau, Büren, Aarberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Aarwangen, Burgdorf, Thorberg, Signau, Wimmis, Blankenburg. Es würde wenig fehlen, diese Domainen-Vereine vollständig zu machen.

Auf gleiche Weise wurden Pfarrgüter-Urbarien aufgenommen, da wo es aus besondern Gründen verlangt ward. Nur in den Amtsbezirken Thun und Interlacken ward die Maßregel schon früher und in Saanen unter der jetzigen Beamtung generalisirt.

Bei Gelegenheit der Errichtung der Zehntrödel wurden nach und nach alle Zehnten, welche bisher keine guten Verbale besaßen, gründlich ausgemarchet, so daß nun sämmtliche Zehnten des Staates entweder ältere oder neuere Verbalien besitzen. Seit 1816 wurden Zehnturbarien der Aemter Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Schwarzenburg, Wimmis, Laupen, Büren, Nidau, Erlach, verfertigt oder angeordnet.

Die Bodenzinse wurden, mochten die Urbarien auch noch so alt seyn, selten anders als auf Verlangen der Träger bereinigt, in welchem Falle der Staat etwa $1/3$ an die Kosten zu bezahlen pflegt. Nur im Seelande ward wegen großer Verstückelung und Unordnung ein Generalberein nöthig. Ein wichtiges neues System ward in Bezug auf die Bodenzinse erst ganz neulich einzuführen angefangen. Es sollen nämlich Aemterweise die Trägerrödel erneuert, oder da wo sie ganz fehlen, neue errichtet, und zum Nachführen eingerichtet werden. Ist es möglich bei dieser Gelegenheit die Beschreibungen der Bodenzinsgüter auf Parcellair-Pläne zu stützen, so wird es nicht unterlassen. Eine Instruktion schreibt die Nachführung dieser Trägerrödel so vor, und unterlegt sie der Controlle der Fertiggerichte, daß sie ganz garantiert ist. Die Verstückelung wird sodann,

bis auf ein Minimum von etwa einer halben Juchart freigegeben. Dieses System kann sehr bald auf alle Oberämter angewandt werden. Es befreit die Finanzbehörde von der zeitraubenden Behandlung der einzelnen Lehenverstückelungs-Gesuche, sichert den Trägern den richtigen Bezug der Bodenzinse, und wird alle künftigen Bodenzinsbereine überflüssig machen.

Die Direction dieser Vermessungs-, Marchungs- und Renovations-Arbeiten und die genaue Untersuchung der Pläne und Renovations-Aufsätze ist ein Hauptgeschäft des Lehen-Commissariates, für welches es mit seinen Arbeitern und den Oberämtern in Correspondenz steht.

Die jährlichen Kosten hiefür sind im Voranschlage auf Fr. 4000 berechnet; im Durchschnitte betrugen sie seit 1803 jährlich Fr. 5300; seit 1823 betrugen sie jedoch Fr. 5000 bis 8000.

Es waren aber hierin außerordentliche Auslagen für Stempelung aller neuen Urbarien, und diejenigen für die Kantonsgrenzen (mit Ausnahme derjenigen gegen Frankreich), endlich alle Marchungen und Vermessungen, welche die Oberämter selbst anordneten, begriffen.

Landesvermessung.

Ein ganz neuer Zweig der Commissariatsgeschäfte war seit 1809 die Landesvermessung. Herr Professor Trechsel begann diese Arbeit mit einer auf die 44516 Fuß lange Basis auf dem Chablais-Moose gegründeten großen Triangulation, welche vorzüglich die Punkte Sugiez, Röthifluh, Napf, Bantiger, Gurten, Hohgant, Niesen, Bern umfaßte. An diese große Triangulation wurden Secundair-Triangulationen im Seelande, am Thuner- und Brienzersee, im Oberhasle und in den Amtsbezirken Bern und Laupen geknüpft. Endlich wurden Cultur-Massen-Pläne der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern be-

26

gonnen, bis diese Arbeiten durch die Grenzzüge einige Unterbrechung erlitten. Der Maßstab war 1 Königszoll auf 800 Bernschuh.

Seit 1816 wurden nun die Sekundar-Triangulationen, und zur bessern Begründung dieser die Aufnahme einiger Hauptdreiecke, in alle übrigen Theile des alten Kantons ausgedehnt, so daß der ganze deutsche Theil des Kantons vollständig triangulirt ist. Viele Berechnungshefte wurden nachgerechnet, unvollkommene der ersten Sekundar-Triangulationen verbessert. Alle trigonometrischen Punkte wurden mit Steinen oder Pfählen versichert. Jedoch wird die ganze Triangulation durch allmäliges Verschwinden dieser Punkte zu Grunde gehen, wenn man sie nicht benutzt, oder sonst für die Erhaltung der Steine sorgt.

Die Planimetration des Amtsbezirkes Bern wurde nach dem angenommenen Maßstabe fortgesetzt und beendigt. Von jeder Kirchhöre ist ein schöner Kulturmassenplan in einem oder mehrern Blättern da, und ein sehr schöner Generalplan des Amtsbezirkes in zwei Blättern.

Die Vermessung kostete von 1809 bis 1828:

Triangulation	Fr. 38,729	Rp. 80
Planimetration	„ 29,312	„ 95
Zusammen .	Fr. 68,042	Rp. 75

Es standen jährlich dafür auf dem Staatsbudget Fr. 6000, welche aber seit 1818, da man über die Fortsetzung der Arbeit unentschlossen war, nie ganz gebraucht worden sind.

Man glaubte nämlich bald zu beobachten, daß die Planimetration des Amtes Bern nicht auf richtigen Grundsätzen beruhe. Schon das Taggelder-System war ökonomisch verwerflich, indem allzu kostbare Arbeit herauskam, welche nicht einmal irgend einer Verifikation unterlag. Sodann war der Zweck

dieser Landes = Vermessung nicht bestimmt ausgemittelt; man konnte also nicht wissen, ob und nach welchem System fortgefahren werden sollte. Endlich waren Maßstab und Meßinstruktion gegen einander im Widerspruch; für den Detail, welchen die Instruktion zu messen befahl, war der Maßstab zu klein, nicht nach der wahren Größe bestimmt, nicht ein einfaches Bruchverhältniß.

Statt auf Fortsetzung anzutragen, legte das Commissariat daher dem Finanzrathe im Jahre 1823 ein weitläufiges Memorial über die Landesvermessung vor, welches aber sehr widersprechende Meinungen rege machte, und ohne Erfolg blieb. Ein zweites, die auf jenes erstere erfolgten Finanzrath= und Rathsmeinungen berücksichtigendes Memorial von 1828 konnte seither noch nicht behandelt werden. Und so gerieth die Landesvermessung in Stocken.

Das Commissariat gieng von dem Grundsatze aus, eine Landesvermessung müsse entweder seyn eine geographisch=militairische, um eine sehr genaue Detailcharte eines Landes zu erhalten, mit allen Vorzügen, welche die Ingenieurkunst bisher auf solche Vermessungen, in stäter Vervollkommnung, angewandt hat. Ein besserer und kleinerer Maßstab, und eine ganz veränderte Instruktion, nebst sehr bedeutender Kostenreduktion, hätten unsere Messung zu einer solchen machen können, deren militairischen und geographischen Nutzen man klar vor Augen gehabt hätte. Oder sie müsse seyn eine Messung nach Cultur=Massen, wie die Idee wirklich vorgeschwebt zu haben scheint, und wie sie viel besser für den Cataster im Jura ausgeführt ward; hiezu war nun besonders der Maßstab zu klein, und die Instruktion ungenügend. Oder endlich eine Parcellairvermessung, welche die einzelnen Grundstücke umfaßt, und daher viel höher zu stehen kömmt.

Das Memorial gieng ferner vom Grundsatze aus, eine Messung nach Culturmassen könne nie in den Zwecken der Regierung liegen, weil im alten Kanton kein Staatscataster bearbeitet wird, und Massenpläne für die Gemeindscataster nicht passen; auch weil für Staatscataster Massenpläne als eine halbe Maßregel zu betrachten sind. Es ward also vorgeschlagen, entweder bloß geographisch-militairische Messung, zur Benutzung der sonst ganz vergeblichen Triangulation und zu bestimmt vor Augen liegenden Zwecken in kleinem Maßstabe. Oder Parcellair-Vermessung für Staat und Gemeinden zugleich, auf halbe Kosten, zum Zwecke der Gemeindscataster, des Bodenzinswesens, des Hypothekarwesens und vieler anderer Nebenzwecke.

Zugleich wurde auf Einführung eines Systems examinierter, patentierter, geschworner Feldmesser, und eines eigenen Verifikators angetragen, damit Ordnung und Zuverläßigkeit in diesem Fache eingeführt werden.

Diesem Berichte über das Vermessungswesen ist nur noch beizufügen, daß Doppel der Massenpläne der Gemeinden des Jura im Lehencommissariate aufbewahrt sind.

t. Besoldung der Beamten.

Da die Einrückung eines vollständigen Besoldungsetats der sämmtlichen Regierungsbeamten seiner Weitläufigkeit wegen unmöglich wird, so folgen hier bloß die Besoldungen der obersten Behörden.

Kleiner Rath.	Der Amtsschultheiß erhält nebst freier Wohnung				Fr. 5000
	Der nicht regierende Schultheiß	„	„		„ 2600
	Der Seckelmeister	„	„	„	„ 2200
	Jedes andere Rathsglied	„	„	„	„ 1000

Zulagen erhalten die Präsidenten des Appellationsgerichts, des Justizraths und der Akademie, jeder Fr. 800

Der Amtsschultheiß, wenn er Präsident der Tagsatzung ist . . . . „ 8000

Jeder Appellations-Richter erhält . . . . „ 800 Appell. Gericht.

„ Ober-Eherichter . . . . „ 300 Ehegericht.

Die Oberamtmänner zu Saanen und Oberhasle Fr. 1000, alle andern des alten Kantons Fr. 2500, zu Pruntrut Fr. 6000, zu Delsberg Fr. 5000, zu Freibergen, Courtlary und Münster Fr. 4000, nebst Wohnung und Beholzung. Die Oberamtmänner.

Die Amtsrichter erhalten je nach der Größe des Amtes . . . . Fr. 200 — Fr. 300 Amtsgerichte.

Die Amtsrichter von Freibergen, Münster und Courtelary jeder Fr. 270.

„ „ von Delsberg und Pruntrut jeder Fr. 600.

Für die Amtsschreiber wird auf den vorhergehenden Artikel über die Sporteln hingewiesen. Amtsschreiber.

Die Gerichtsstatthalter im alten Kanton nach der Bevölkerung ihrer Gerichtsbezirke in 4 Classen zu Fr. 100, 125, 150 und 200. Im Leberberge von Fr. 60¾ bis Fr. 230. Gerichtsstatthalter.

Bei allen obigen und mehreren andern Besoldungen, so wie bei den Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, besteht ⅓ in Getreide; d. h. wenn der Marktmittelpreis des Dinkels um Martini Fr. 10 per Mütt oder darunter ist, so bleibt die Besoldung unverändert; ist aber gedachter Getreidepreis höher, so wird den Beamten von einem Drittel ihrer Besoldung, für je Fr. 10 ein Mütt Dinkel, nach obigem Marktpreise in Geld bezahlt.

u. Staats-Budget und Standes-Rechnungen.

Den gesetzlichen Vorschriften gemäß soll allemal im Spät- Budget.

jahre ein Budget über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres entworfen, und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Die verschiedenen Departemente bearbeiten jedes ihr Fach, und die Buchhalterei fügt ihren Eingaben die Fächer der allgemeinen Staats- und Gerichts-Verwaltung und aller übrigen allgemeinen Gegenstände, die wichtigsten Theile des Kirchendepartementes und das Fach des Finanzdepartements bei. Die in ein Ganzes vereinigten Budgets werden nun von dem Finanzrathe mit seinen Bemerkungen begleitet, vor Großen Rath gebracht, und wenn das Budget die oberste Sanktion erhalten hat, so wird jedem Departement von der Annahme oder Abänderung seiner Vorschläge Kenntniß gegeben, und den ausgebenden Departementen die ihnen bewilligten Credite inner den Grenzen der gesetzmäßigen Befugnisse eröffnet und übertragen. Bei den nachherigen Rechnungsablagen werden denn die effektiven Ertragenheiten und Verwendungen mit ihren daherigen Budgets-Ansätzen verglichen, und die Gründe, welche die Unterschiede herbeiführten, mit möglichster Genauigkeit herausgehoben.

So wie sich im Privatleben jede Haushaltung nach ihren Hülfsmitteln einrichten muß, um nicht in Verfall zu kommen, so ist dieß auch mit der Staatshaushaltung der Fall. Der Staat muß seine Ausgaben nach seinen Hülfsmitteln einrichten, oder aber, wenn er dieß nicht kann, sich neue Hülfsquellen eröffnen, um die erforderlichen oder sonst beabsichtigten Mehrausgaben damit zu decken. In beiden Fällen wird eine vorläufige Berechnung und Ausgleichung der muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats erforderlich, ohne welche die Erreichung des gedachten Zwecks nicht denkbar seyn kann. Diese Arbeiten sind es, welche unter dem Namen der Staatsbudgets gegenwärtig in allen konstitutionellen Staaten bestehen. Sie

sind eine wesentliche Verbesserung in der Verwaltungs-Theorie der Staatsfinanzen, und wurden deßwegen im Jahre 1820 auch bei uns eingeführt. Hier haben nun die Budgets allerdings mehrere der Vortheile gewährt, welche man sich von ihnen versprach; sie haben aber auch die ganze Finanz-Verwaltung und manche Theile der übrigen Staatsverwaltung bedeutend erschwert und verwickelt, und eine finanzielle Absonderung unter die Departemente gebracht, die dem Staatsinteresse nicht immer günstig war. Ihre auffallenden Unzuverläßigkeiten in vielen Beziehungen, über welche man sich fast alle Jahre beklagte, hatten unsere Staatsbudgets übrigens mit den Budgets aller Staaten und den Vorausberechnungen aller Privaten gemein. Alle Möglichkeiten und Verhältnisse lassen sich nicht immer zum voraus richtig beurtheilen, und was denn gar noch die einer verschlossenen Zukunft aufbehaltenen Begebenheiten betrifft, so lassen sich dieselben nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen, und öfters gar nicht berechnen. Die Voranschlagungen von Einnahmen und Ausgaben fallen daher, auch bei dem besten Willen, bald zu hoch, bald zu niedrig aus, und alles dieses muß denn natürlich auch die Departemente bewegen, sich auf alle Weise so einzurichten, daß die Einnahmen nicht unter ihre Voranschläge fallen, und die Ausgaben nicht darüber gehen mögen. Daher kam es denn, daß die Resultate der Budgets und der nachherigen Rechnungen der gleichen Jahre nicht besser zusammentrafen, und die Rechnungs-Resultate durchgehends weit günstiger waren, als die Budgets.

Standesrechnung

Die Standesrechnung, welche jährlich unter dem Namen des jeweiligen Seckelmeisters in der Buchhalterei verfertigt wird, ist nicht die Cassarechnung eines einzelnen Beamten, da weder der Seckelmeister noch der Buchhalter Cassen führen, und also auch keine Rechnungen für eigene Geldverhandlungen abzulegen

haben; sie ist nichts anders, als die Vereinigung aller dem Staate von den Beamten und Departementen abgelegten, und vom Finanzrath passierten Jahresrechnungen, eine Darstellung der Resultate der finanziellen Staatsverwaltung, in welchen alles dasjenige, was sich in den zahlreichen Jahres-Rechnungen zerstreut befindet, in systematischem Zusammenhange geordnet erscheint.

Es ergiebt sich hieraus, daß sie erst verfertigt werden kann, wenn alle die zahlreichen und weitläufigen Rechnungen, deren Gesammtinhalt sie eben darstellen soll, eingelangt, geprüft und passiert sind, was sich alles nie vor dem Spätjahre beendigen läßt, und daß folglich auch die Standesrechnung erst nach diesem Zeitpunkte erscheinen kann. Ihre Verspätung liegt daher in der Natur der Sache selbst; sie ist bei der gegenwärtigen Einrichtung des Rechnungswesens unvermeidlich, und dieß ist auch der Grund, warum bei gegenwärtigem Berichte die Rechnung des Jahres 1830 noch nicht aufgenommen, und nur bei einzelnen Zweigen desselben ihrer Erwähnung geschehen konnte.

Der Finanzrath verfügt die Prüfung der Standesrechnung durch ihre Vergleichung mit sämmtlichen in ihr substanzlich vereinigten Jahresrechnungen der Beamten, worauf denn dieselbe successive den Passationen des Finanzraths, des Kleinen Raths und des Großen Raths unterliegt. Vor letztern gelangt sie begleitet von einem ausführlichen Berichte des Finanzraths; aber außerdem noch mit dem Berichte einer eigenen, alle Jahre neu erwählten Standescommission, welche die Rechnung in ihren verschiedenen Beziehungen untersucht. Letztere Institution hat sich im Ganzen als sehr zweckmäßig bewährt, und ist eine der schätzbarsten Verbesserungen, welche 1820 in der Finanz-Verwaltung vorgenommen worden sind.

Was übrigens die Sorgfalt und Genauigkeit der Abfassung

der Standesrechnung betrifft, so hat dieselbe stets von den Untersuchungs-Commissionen das verdiente Lob erhalten. Ihre Form ist durch fortwährende Verbesserung zu einem solchen Grade von Deutlichkeit und leichter Uebersicht gebracht worden, daß sie wesentlich nicht mehr viel gewinnen kann.

Zum Schlusse dieses Finanzberichts folgt hier der Vermögens-Etat am Schlusse des Jahres 1829. Vermögens-Etat 1829.

Mit Ausschluß derjenigen Vermögens-Bestandtheile, welche im Etat vom 1. Januar 1814 ebenfalls nicht enthalten, und dort als solche namentlich benennt sind, betrug das Vermögen des Staates an Geld, Naturalien, Zinsschriften und Exstanzen am Schlusse des Jahres 1829 folgende Summen:

A. Aktiva.

Cassa-Restanzen und Ausstände . .			Fr. 1,847,557	Rp. 39
Naturalien, Getreid- und Wein-Vorräthe			„ 754,121	„ 42
Handelsfonds:				
Holzspeditions-Anstalt	Fr. 19,293	Rp. 25		
Salzhandlung . .	„ 1,055,823	„ 21		
Pulverhandlung .	„ 175,606	„ 43		
Bergwerke . . .	„ 27,136	„ 14		
Zusammen . . .			„ 1,277,859	„ 03
Zinsrödel:				
Obrigkeitlicher Pfrund-Zinsrodel und inländische Capitalien, die zu den äußern Geldern gehören	Fr. 1,020,962	Rp. 56		
Ausländische Fonds	„ 4,712,144	„ 62		
Separatfonds . .	„ 699,788	„ 83		
Zusammen			„ 6,432,896	„ 01
Domainen-Cassa			„ 220,831	„ 92
			Fr. 10,533,265	„ 77

Transport Fr. 10,533,265 Rp. 77

B. Passiva.

Schuld an die Domainen-Cassa und das kleine sogenannte Glasholzer-Capital	Fr. 438,541 Rp. 72	
Abzug der unzinsbaren Ansprachen . .	„ 197,377 „ 39	
Zusammen		„ 241,164 „ 33
Vermögens-Bestand auf Ende 1829 Summa .		Fr. 10,292,101 Rp. 44
Der Vermögens-Etat vom 1. April 1814 betrug		„ 2,920,252 „ 97
Es hat sich also seither vermehrt um .		Fr. 7,371,848 Rp. 47

6.

Appellations-Gericht.

Die Organisation dieses obersten Gerichtshofes war, wie schon in der Einleitung gemeldet, fast unverändert derjenigen unter dem Mediationszustande entnommen, welche hinwieder die Einrichtung der mit Recht allgemein verehrten deutschen Appellationskammer vor 1798 zum Vorbilde hatte. Die um zwei vermehrte Zahl der Beisitzer war auf die Vergrößerung des Kantons seit 1815 berechnet; es hielt schwer, bei der Menge von Arbeiten und der sehr mäßigen Besoldung, Mitglieder aus dem neuen Landestheile zur Annahme dieser Stellen zu bewegen, auch wenn ihnen, wie es gewöhnlich geschah, eine Zulage zugesichert wurde; doch zählte das Appellationsgericht zu verschiedenen Zeiten mehrere verdienstvolle leberbergische Magistratspersonen in seiner Mitte. Oben S. 40.

Der Geschäftsgang war folgender:

Für die eigentlichen Civil-Prozesse wurden durch das Tribunal jeweilen, der Kehr nach, ein Referent und ein Correferent ernennt, welche nach der mündlichen Verfechtung, wozu in Ermangelung der Parteien selbst, nur die Fürsprecher befugt waren, über das Geschäft schriftlich rapportierten, über dieses, so wie auch über alle vorkommende Vorfragen, zuerst um

ihre Meinung befragt wurden und auch den allfälligen Oberaugenschein abzuhalten hatten. Die Akten mußten immer in einer gesetzlich bestimmten Frist vor dem Abspruchstage zum Umlauf bei sämmtlichen Mitgliedern eingegeben werden. Der Austritt der Richter fand, in Ausdehnung der ursprünglichen Vorschrift des Gesetzes, in der Blutsverwandtschaft bis in den fünften Grad statt. Zu einem gültigen Urtheilsspruche wurden wenigstens zehn Mitglieder nebst dem Präsidenten erfordert, und in Fällen eines zahlreichen Austritts, nebst den vier Suppleanten, noch andere rechtserfahrne Standesglieder bis auf obige Zahl einberufen. Da das Tribunal in seiner Gesammtheit keine Schiedsrichtersprüche ausfällte, so wurden, wenn Parteien auf einen absolut schiedsrichterlichen Spruch compromittirten, drei Mitglieder der Kehr nach zu der Uebernahme dieses Amtes bezeichnet.

Drei von dem Appellations-Gerichte aus seiner Mitte gewählte Commissionen, jede aus drei Mitgliedern bestehend und von dem Gesetz ausdrücklich als obrigkeitliche Behörde anerkannt, vertheilten unter sich die Geschäfte, welche nicht rein civilrechtlicher Art waren.

1) Eine Criminal-Commission leitete den Gang der Criminalproceduren, und das Verfahren des inquirierenden Richters, prüfte die Vollständigkeit der Akten und hatte in allen Fällen, deren Bestrafung die oberamtliche Competenz überstieg, die wichtige Vorfrage, ob der Fall nach den Criminal-Gesetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu beurtheilen sey, nicht nur zu untersuchen, sondern, wenn sie einstimmig war, auch zu entscheiden. Nur bei getheilten Meinungen holte sie den Entscheid des ganzen Tribunals ein, bei welchem sie überhaupt die Stelle eines Referendars vertrat. — Wenn bei einer mangelhaften Gesetzgebung,

das Resultat unserer Criminaljustiz dennoch befriedigend genannt werden kann, wenn kein Beispiel bekannt ist, daß ein Unschuldiger gestraft, oder gegen einen Schuldigen das gesetzliche Strafmaß überschritten worden, so ist dieses wohl großentheils den Bemühungen der Criminal-Commission zuzuschreiben, welche im Durchschnitte jährlich 156 Proceduren zu erdauern hatte.*) Wegen dieser starken Beschäftigung waren ihre Mitglieder von der Verpflichtung, in Civilrekursfällen der Kehr nach zu referiren, so wie von der Uebernahme des absolut schiedsrichterlichen Officiums enthoben. Gehaltszulage hatten sie keine, so wenig als die Mitglieder der übrigen Commissionen.

2) Eine Justiz-Commission war mit der Untersuchung aller von den unteren Instanzen recurrirten Streitigkeiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform statt findet, beauftragt und rapportirte als Polizei-Commission über alle Strafpolizeifälle, welche auf dem Wege des Recurses oder der Revision einkamen.

3) Eine Obermoderations-Commission bestimmte die Kostenverzeichnisse, deren ursprünglicher Belauf die Summe von einhundert Franken überstieg und über welche von der oberamtlichen Moderation appellirt wurde. Sie beurtheilte ferner die Recurse über Entschädigungsforderungen, welche nicht die Summe von zweihundert Franken überstiegen und erstattete über die höher steigenden den Vortrag an das Tribunal.

Vom 1. Januar 1814 bis Ende Heumonats 1831 beurtheilte das Appellationsgericht 1846 Criminalproceduren, 1099

*) Vom 1. Januar 1815 bis Ende Juli 1831 wurden durch die Criminal-Commission 1735 Proceduren dem peinlichen Richter, und 880 dem Polizeirichter zur Beurtheilung zugewiesen.

correktionelle Straffälle,*) 2069 Civilrecurse, und fällte 53 absolut schiedsrichterliche Sprüche.

In dem nämlichen Zeitraume patentirte es 112 Anwälde, nämlich 12 Fürsprecher, 25 Procuratoren und 75 Rechtsagenten. Entsetzt wurden 1 Fürsprecher und 8 Agenten; eingestellt 2 Procuratoren, 6 Agenten; und in 22 Fällen Anwälde zurechtgewiesen.

Ueber die im Jahre 1830 beurtheilten Rechtsfälle aller Art giebt die beigefügte Uebersicht**) jede nähere Auskunft und auch die Vergleichung mit den acht vorhergegangenen Jahren.

*) Seit Erlaß des Strafumwandlungsgesetzes vom 1. Februar 1819 wurden diese Straffälle in weit größerer Anzahl als früher vor die obere Instanz gebracht. In den 5 Jahren 1814 — 1818 beträgt der jährliche Durchschnitt nur 24 und steigt hingegen in den 12 Jahren 1819—1830 auf 78.

**) S. Beilage Nro. XLV.

7.

Ober-Ehegericht. Consistorial-Gesetze.

Bei der Reformation gelangte, nach dem Beispiele Deutschlands, mit andern Rechten der bischöflichen Gewalt, auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit an die Regierung, und wurde sogleich einem aus geistlichen und weltlichen Beisitzern zusammengesetzten Ehegerichte delegirt.

Die Verlöbnisse und Ehestreitigkeiten und die Rüge der Sittenvergehen, besonders der Unzuchtfehler, endlich die Standesbestimmung der unehelichen Kinder, bildeten vorzüglich den Geschäftskreis des Ehegerichts, dem in den Gemeinden die Chorgerichte als untergeordnete Behörden mit einer kleinen Strafcompetenz für Sittenvergehen *) beigegeben wurden. In den ersten Zeiten urtheilte das Ehegericht als einzige und höchste Instanz; später ward eine Appellation an den Kleinen Rath, als damaligen obern Criminal- und Polizeirichter eingeführt.

*) 3 Tage Gefangenschaft, Geldstrafen bis 10 Pfd. Verbot der Wirthshäuser. Die Competenz des Ehegerichts war: 20tägige Gefangenschaft, 100 Pfd. Buße und 1 Jahr Zuchthausstrafe. Ehegerichtssatzung Seite 86, 91.

Die helvetische Gesetzgebung übertrug diesen Geschäftszweig an die ordentlichen Civilgerichte; allein die Veränderung wollte bei der Mehrzahl unserer Landleute nicht Beifall finden, und zeigte sich nicht als vortheilhaft für die sittliche und religiöse Wohlfahrt des Landes. Unter der Mediationsregierung wurde,
Hievor S. 4. wie schon in einem andern Abschnitte bemerkt worden, das alte Verhältniß wieder hergestellt, nur mit dem Unterschiede, daß die Recurse nicht mehr an den Kleinen Rath, sondern an das Appellationsgericht giengen; und so wurde es auch 1814 beibehalten.

Das Ehegericht stand seither der Leitung der Ehe- und Vaterschaftsprozesse unter Beihülfe der ihm untergeordneten Chorgerichte vor. Es beurtheilte die Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten und den Stand der außerehelich gebornen Kinder in erster Instanz; es besorgte den Briefwechsel mit den eidgenössischen Behörden, wie mit den Befehlshabern der schweizerischen Truppen in auswärtigen Diensten, in allen Sachen seines Bereiches; es leitete die daherigen Prozesse, welche nach bestehenden Verkommnissen und Uebungen vor äußere Gerichte gehörten, zu Ersparung mancher beschwerlichen Präliminarformen und Reisekosten für die Parteien daselbst ein; es empfieng die dießörtigen Weisungen und Vorladungen zur schnellen Mittheilung an die interessirten Personen und führte zugleich bei der Regierung das begutachtende Wort, wenn es um Beilegung von Mißverständnissen und Dunkelheiten oder Lücken in den Standesverträgen u. dgl. zu thun war, so wie es auch durch Cir-
20. Nov. 1820. kularweisungen die Chorgerichte über ihr Verhalten in vorkommenden Rechtssachen und Gegenständen der Sittenpolizei belehrte. Ueberdieß hatte das Ehegericht die Bearbeitung neuer Gesetzes-Entwürfe seines Faches auf sich, deren es seit 1814 bis heute mehrere, theils für besondere Zweige, theils auch zum Behufe ganzer und vollständiger Sammlungen und Revisionen

besorgt hat, und von welchen namentlich zwei im Drucke,*) zwei bloß handschriftlich der obersten Behörde vorgelegt worden sind. Unter den größern Entwürfen und Gutachten, wobei eine Menge, unter gebildetern Theilen des Volkes mittelbar vernommener Ansichten und Wünsche, förmlich eingeholt, benutzt und nachmals der Gesetzgebungs-Commission zum Gebrauche bei der Abfassung unsers gegenwärtigen Personenrechts übergeben wurden, soll hier namentlich diejenige ehegerichtliche Vorarbeit in Erinnerung gebracht werden, welche im Jahre 1817 in zwei entgegengesetzten Meinungen der Regierung vorgelegt ward, und auf die Einführung des Grundsatzes führte, daß die außerehe- 13. April 1820.
lich gebornen Kinder den Müttern Namens und Heimath halber folgen; zu ihrem Unterhalt aber bis nach dem 17. Altersjahre den Vätern jährliche Beiträge und überdieß eine Entschädigung von Fr. 50 bis 500 an die Heimathgemeinde der Mutter auferlegt werden sollen, unter Vertretungspflicht der Gemeinde des Vaters für jene jährlichen Beiträge. Da dieser Beschluß solche Bestimmungen unserer älteren Gesetze wesentlich abänderte, die in alle Verhältnisse tief eingreifen, so kann eine Darstellung des ganzen Hergangs der Sache hier nicht ohne Interesse seyn.

In unserer ältesten Ehegerichtssatzung, von 1529, waren hierüber in Bestätigung der althergebrachten Uebungen folgende Vorschriften aufgestellt, welche auch die späteren Satzungen bis 1667 beinahe wörtlich wiederholen:

1) Ein Mädchen, das sich mit einem Ehemanne vergieng, hatte gegen denselben kein Aktionsrecht, weder auf die übliche Morgengabe, noch, wie es scheint, wegen der Paternität.**)

*) Entwurf eines Gesetzbuchs über Ehesachen und Unzuchtfälle. 1818 u. s. w.

**) „Soll der Thäter nüt anderst denn ein Paar Schuh für den Blumen „verfallen seyn;“ sind die Ausdrücke des Gesetzes.

2) Bei Personen ledigen Standes trat folgender Unterschied ein:

a. Einem unbescholtenen Mädchen, das unter erweislichem Eheversprechen zu Fall gebracht worden, gebührte ein Aktionsrecht gegen den Verführer auf Erstattung der Morgengabe, und, wie es scheint, auch auf Uebernahme des Kindes. Die vorher für diesen Fall vorgeschriebenen Zwangsehen wurden jedoch durch dasselbe Gesetz aus triftigen Gründen aufgehoben.

b. In allen andern Fällen war, so viel aus dem Zusammenhange und der Tendenz des ganzen Gesetzes sich abnehmen läßt, dem Mädchen keine Aktion gestattet, weder auf Entschädigung, noch auf Uebernahme des Kindes. Der Bastard fiel, gemäß der ältern Sitte, der Mutter auf, wenn der Vater sich desselben nicht freiwillig belud, und durch förmliche Anerkennung seinen Stand und Familiennamen auf ihn übertrug.

Es ergiebt sich ferners aus der Satzung von 1667, daß wegen der Vaterschaft keine Einmischung des Richteramtes statt fand, und daß die Weibsperson blos gehalten war, ihr außerehelich erzeugtes Kind dem Vater innerhalb Jahr und Tag zu überantworten. Beides setzt aber die freiwillige Uebernahme und Anerkennung des Kindes von Seite des letztern voraus.

Diese Grundsätze mußten in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der größern Strenge weichen, die sich in allen damaligen kirchlichen und Sittengesetzen ausspricht. Es ward voraus gesetzt, da jedes uneheliche Kind einen Vater habe, so müsse derselbe nothwendig ausgemittelt und bestraft und ihm das Kind zugesprochen werden können. Als Mittel zu diesem Zwecke wurde vorgeschrieben:

1) Die Verpflichtung jeder außerehelich geschwängerten Weibsperson zur gerichtlichen Verzeigung des Vaters vor der Genißt.

2) Die Bestehung eines Examens während derselben; und

3) Wenn die Mutter dabei auf ihrer Angabe beharrte, der Beklagte aber läugnete, die gerichtliche Anhaltung des Letztern zum Reinigungseide.

Die Ehegerichtssatzungen von 1712 und 1743 enthalten also die Grundzüge der Ehegerichtssatzung von 1787, wobei dem Ehegerichte das Recht eingeräumt war, die Mutter zur Uebernahme der Hälfte oder des Drittels der Erziehungskosten zu verpflichten. Das letztere Gesetz beschränkte endlich die Zeit der Angabe des Vaters für die Weibsperson auf die sieben ersten Monate ihrer Schwangerschaft, setzte das Ehegericht in die Befugniß, zu Vervollständigung des Beweises, je nach den Umständen, entweder der Klägerin den Erfüllungs-Eid, oder dem Beklagten den Reinigungseid anzuvertrauen, und legte dem gerichtlich ausgemittelten Vater die Pflicht auf, das Kind Namens, Heimath und Erhaltungs halb, von dem ersten Augenblicke seiner Existenz an, zu übernehmen.

Dieses neue, strengere System vermochte seinen Zweck nicht lange zu erreichen, denn die Zahl der unehelichen Geburten vermehrte sich bald in stets zunehmendem Verhältnisse gegen die der Bevölkerung.

Im Jahre 1724 wurden 46 uneheliche Kinder geboren.
„ „ 1750 „ 160 „ „ „
„ „ 1776 „ 159 „ „ „
„ „ 1797 „ 282 „ „ „
„ „ 1814 „ 345 „ „ „

Zugleich mit dieser großen Zunahme der Unehelichen veränderten sich auch die Ansichten und Gesetze über die letztern

und über die gezwungenen Ehen; überdieß wurde es faktisch unmöglich, die Strafbestimmungen der Ehegerichtssatzung von 1787 anzuwenden, und statt derselben trat ein schwankender Gerichtsgebrauch ein.

Schon die Mediations-Regierung schenkte diesem wichtigen Gegenstande eine ernste Aufmerksamkeit. Im Jahre 1810 wurde dem Großen Rathe ein erster Entwurf, und der jetzigen obersten Landesbehörde im Jahre 1818 ein zweiter Entwurf einer neuen Ehegerichtssatzung vorgelegt; es erzeigte sich bei näherer Untersuchung:

1) Eine überhandnehmende Menge der Vergehen, der Brandschatzung, und des Vater- und Männerkaufes.

2) Daß die Ehen, also die gesellige Ordnung, durch wirkliche oder angedrohte Vaterschaftsklagen von Seite verworfener Dirnen in höchstem Grade, und

3) daß durch die Stellung, in welche das Gesetz das klagende Mädchen und den beklagten Mann versetzte, das wichtige Rechtsmittel des Eides und die Sittlichkeit und Religiosität in eben dem Maße gefährdet wurden.

4) Daß bei der gegenwärtigen Ausartung der verderblichen Sitte des Kiltganges, derselbe als Mittel gebraucht ward, um durch Anlockungen äußerer und wohlhabender Jünglinge die Ehre zweideutiger Dirnen zu retten; unter Benutzung des Gesetzes, welches dem schwangern Mädchen nur den halben Beweis für die Constatirung eines Eheversprechens auflegte.

5) Eben so augenscheinlich lagen endlich die verderblichen Folgen der Zwangsehen am Tage.

Unter diesen Verhältnissen hielt es die Regierung für ihre heilige Pflicht, die ersten Ursachen des Unwesens zu erforschen.

Zwar konnte man nicht hoffen, die Sittenlosigkeit durch ein Gesetz zu heben. Allein es schien auffallend, daß die oben berührten nachtheiligen Erscheinungen wenigstens zum Theil aus den Wirkungen der Ehegerichtssatzung hervorgegangen und vorzüglich der im Jahr 1712 erfolgte Uebergang vom Maternitäts- zum Paternitätsgrundsatze zweckwidrig gewesen sey. Daher mußte der Gedanke entstehen, auf diesem verhältnißmäßig neuen Rechtsgrundsatze nicht länger zu beharren; und zwar um so da weniger, da einige Kantone der Schweiz, die in den östreichischen Staaten geschöpfte Erfahrung, und das Zeugniß desjenigen Theiles des Kantons, welcher unter dem französischen Gesetze gestanden, dem Maternitätsgrundsatz ein günstiges Zeugniß ablegten. Die Regierung zog nun vorerst alle Männer und Behörden zu Rathe, die sich ihres Amtes wegen mit Consistorialgeschäften befaßt hatten; das Ergebniß ihrer Ansichten wurde gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Hierauf setzte der Große Rath eine außerordentliche Standes-Commission nieder, in welcher mehrere Mitglieder aus den Oberämtern saßen, welche die entgegengesetzten Ansichten prüfte und dem Großen Rathe einen Bericht abstattete. Das Ergebniß war folgendes:

Daß unser Kanton, in Betreff der Anzahl der unehelichen Kinder, faktisch gegen alle übrigen Kantone, mit denen er sogenanntes Gegenrecht übte, in einem höchst nachtheiligen Verhältnisse stand. Die Kinder, welche durch dieses Gegenrecht den Vätern anderer Kantone zugesprochen wurden, vermochten die Zahl derjenigen, die auf gleiche Weise unserm Lande auffielen, in keinem billigen Maße auszugleichen, weil eine Menge kantonsfremder Weibspersonen mit Kantonsangehörigen in Vaterschaftshändel geriethen, und sich ihrer Bürde durch Kindeszusprüche zu entledigen wußten. Dagegen befanden sich nicht so viele hiesige Weibspersonen in andern Ländern, und selbst die-

jenigen, welche hier zu Lande mit fremden Männern Kinder erzeugten, wurden sehr oft durch ihre eigenen Gemeinden und Vormünder von einer kostspieligen Rechtsverfolgung außerhalb des Kantons abgeschreckt. Da besonders unter der ärmern Klasse die mehresten Paternitäts-Prozesse obwalteten, so mußten die Kosten für die Reisen vor die kantonsfremde Gerichtsbarkeit den Gemeinden auffallen, und man führte nicht seltene Beispiele an, wo solche Auslagen auf tausend Franken anstiegen und dennoch fruchtlos blieben. Daher diese Rechtsverfolgung stets seltener, und die Kinder dem Kanton ausschließlich anheimgestellt blieben. Man fand also vortheilhafter, jedem Kanton seine unehelichen Kinder zu überlassen, und die Ansprache an den Vater in eine rein persönliche Ansprache zu verwandeln, welche vor den Gerichten des Kantons eingeklagt werden konnte.

Es lehrte ferners, wie schon bemerkt, die Erfahrung, daß bei dem Eide in Paternitätsstreitigkeiten ein empörendes Spiel mit Vorbehälten, verdrehten Worten und Sätzen getrieben wurde.*) Man hoffte aber, daß das Weib, sobald es sich des Kindes nicht gänzlich entheben konnte, vor der Versuchung zum Meineide größtentheils gesichert seyn werde.

Auch die Besorgniß, dem männlichen Geschlecht alle An-

*) „Wie man, sagt das Gutachten des Ober-Ehegerichts, die Klägerin „befragte, ob der anwesende Beklagte der einzige Mann sey, mit „dem sie sich in verbotenen Umgang eingelassen habe, so lautete ihre „Antwort gewöhnlich: „er ist der Vater des Kindes," und starrsinnig „beharrte sie in der Regel auf dieser Fügung ihrer Worte. Wurde der „Beklagte befragt: ob er mit der Klägerin verbotenen Umgang gepflo„gen? so konnte man selten eine andere Antwort herausbringen als „die: „Ich bin nicht der Vater des Kindes." — Beide Aussagen stütz„ten sich auf einen geheimen Rückhalt und der Eid mußte erfolgen."

griffe auf weibliche Zucht und Ehrbarkeit zu erleichtern, fand sich bei näherer Prüfung unbegründet. Die Erfahrung des Ehegerichts zeigte nämlich, daß die Reichen gewöhnlich mit Hülfe des Geldes sich frei gemacht, daß aber der Geschlechtsname des Kindes eine unwiderstehliche Versuchung erregte, mit Geld das Stillschweigen der Mutter zu erkaufen, bis der fatale Termin zur Anzeige vorüber war. Eben aus diesem Grund entstanden die Umtriebe, Bestechungen, Brandschatzungen, Erkaufung angeblicher Väter, und dergleichen Unthaten mehr, wodurch alle religiöse und sittliche Gefühle untergraben, alle gesetzliche Vorschriften umgangen wurden und die wahrlich eben so große Laster waren als die Unzucht selbst.

Für die ärmern Männer war ein Kindeszuspruch, der oft mehr der Gemeinde als dem Vater zur Last fiel, und die gewöhnlich elende Besorgung dieser Kinder keine größere Abschreckung als ein bedeutender Geldbeitrag. In beiden Systemen hatten die Gemeinden faktisch die nämliche Vertretungspflicht, und einigen Schutz gewährten ihnen die besondern Vorschriften der Armenverordnung.

Und wenn wirklich auf die Schwängerungen unfreiwillige Ehen eintraten, so zeigten wieder die Protokolle des Ehegerichts, welche Reihe von häuslichen Zwisten und Mißhandlungen, welche Menge von böslichen Verlassungen, von Ehebrüchen und Ehescheidigungen die Folgen solcher Ehen waren, die ohne gegenseitige Achtung und Neigung, oft mit Argwohn und Widerwillen, auf Geheiß der Eltern und Gemeinden, zwischen den Parteien eingegangen wurden, um einen Fehltritt wieder gut zu machen, und dafür auf Zeitlebens unglücklich zu werden. Legitimationsheirathen, welchen ein ächtes Ehrgefühl zum Grunde lag und aus reinen Gesinnungen flossen, wurden auch durch

den Maternitätsgrundsatz und die Aufhebung der Zwangsehen nicht verhindert.

Offenbar war es ferners, daß die ausgeartete Sitte des Kiltganges durch den Leichtsinn begünstigt wurde, mit welchem das weibliche Geschlecht auf dem Lande der sichern Hoffnung sich hingab, in Schwangerschaftsfällen, mittelst unschwerer Beobachtung einiger Vorschriften, den Kilter zur Ehelichung oder doch zu gänzlicher Uebernahme der Leibesfrucht anzuhalten. — Für die Kinder aber, welche laut dem alten Gesetze von den Vätern nach einem halben Jahre gegen Erlag von Fr. 15 Ammenlohn zur alleinigen Verpflegung übernommen werden mußten, wurde durch den Maternitäts-Grundsatz im Ganzen besser gesorgt, indem er ihnen wenigstens die Pflege der Mutter zusicherte.

Endlich wurde dargethan, daß die Gemeinden unter dem Paternitätsgrundsatze nicht geringere Lasten zu tragen hatten; die Prozeßkosten vor fremden Gerichten und die ausschließliche Unterhaltung der Kinder von Kantonsfremden sind bereits angeführt worden; ihre armen Angehörigen mußten sie stets für die Erziehung der unehelichen Kinder unterstützen; wenn nunmehr die Gemeinde der Mutter diese wegen des einheimischen Kindes und die des Vaters diesen wegen des Unterhaltungsgeldes vertreten muß, so ist die Last wenigstens nicht größer, als wenn sie ungetheilt unter dem alten Gesetze auf eine einzige Gemeinde
13. Apr. 1820. fiel. Diese Gründe überzeugten beinahe alle Gegner des Maternitätsgrundsatzes von seinen Vorzügen, und er wurde nach einer wiederholten gründlichen Berathung durch eine bedeutende Majorität des Großen Rathes ausgesprochen. In dem Personen-Rechte wurden einige Jahre später die Zwangsehen aufgehoben, und der Consistorial-Prozeß in einiger Beziehung vereinfacht und näher bestimmt.

Noch ist zu bemerken, daß in den Berathungen über den Maternitäts-Grundsatz auch der Einwurf berücksichtigt worden ist, „die Bürgerschaft der Hauptstadt habe den größten Nutzen „von dem neuen Grundsatze, wegen der unverhältnißmäßi-„gen Mehrzahl der dort zu Fall gebrachten Mädchen aus „den Landgemeinden, denen also dadurch eine Last aufgelegt „werde, welche nach dem alten System auf jener haftete und „noch ferners haften sollte."

Dagegen wurde aus den Akten des Ober-Ehegerichts gezeigt, daß unter dem Paternitätsgrundsatze diese Last für die Bürgerschaft von Bern ganz unbedeutend gewesen, und also in keine Betrachtung kommen könne. Es wurden nämlich geboren:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.	Davon fielen auf die Bürgerschaft von Bern.
1804	316	7
1805	323	4
1806	290	9
1811*)	419	7
1812	396	8

Die Mittelzahl dieser Jahre ist also für den Konton 354, und für die Stadt 7, welches mithin zwei vom Hundert auswirft, und dem numerischen Verhältnisse der Stadtbürgerschaft zu der Bevölkerung des ganzen Kantons ziemlich nahe kommt.**)

*) Die Verzeichnisse der unehelichen Geburten während den Jahren 1807—1810 wurden zufällig nicht ausgefertigt.

**) Aus den oberehegerichtlichen Protokollen geht hervor, daß die Zahl der außerehelichen Schwangerschaften in der Hauptstadt allerdings, der Polizeiaufsicht ungeachtet, von jeher bedeutend war, daß aber der größte Theil derselben Fremden, zumal Handwerksgesellen, der Garnison u. s. w.

Die seitherigen Erfahrungen bestätigen dieses angegebene Verhältniß. Unter dem Maternitätsgrundsatze wurden der Burgerschaft von Bern zugesprochen:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.
1822	6
1823	1
1824	6
1825	1
1827 *)	3
1828	6

Da übrigens die Gesellschaften der Stadt wie alle Gemeinden die Pflicht haben, ihre Angehörigen in Hinsicht ihrer schuldigen Unterstützungen zu vertreten, so kann die geringe Differenz, welche sich zu Gunsten der Stadt erzeigen mag, dem Lande faktisch keine neue Last verursachen.

Eben so bemerkenswerth ist die Thatsache, daß im Jahre 1823, als der Maternitäts-Grundsatz in dem Entwurfe des Personenrechts beibehalten und entwickelt, der Entwurf selbst publizirt, ausgetheilt, und das ganze Land aufgefordert wurde, seine Bemerkungen einzureichen, zwar viele Denkschriften an die Gesetzgebungs-Commission gelangten, welche die Ehesachen umständlich behandelten; daß aber unter diesen sich zwei einzige Abhandlungen aus dem Oberamte Saanen befanden, in wel-

zuzumessen ist, und daß die große Mehrzahl dieser unehelichen Geburten, man mag sie dem Vater oder der Mutter zusprechen, nicht auf die Hauptstadt selbst fallen.

*) Auf der Justiztabelle von 1826 wurden die der Burgerschaft von Bern zugefallenen Kinder aus Versehen nicht von den dem Amtsbezirke zugefallenen ausgeschrieben.

chen die Herstellung des alten Grundsatzes, und zwar nur bedingt, gewünscht wurde.*)

In den ersten Monaten des Jahres 1830 reichte auch das Oberamt Trachselwald eine Vorstellung ein, in welcher vorzüglich die Herstellung des Paternitäts-Grundsatzes, oder wenigstens eine angemessene Berücksichtigung des Gesetzes in Hinsicht der für die Gemeinden festgesetzten Entschädigungs-Summen verlangt wurde. Dieser Bittschrift konnte nicht entsprochen werden, weil in Hinsicht des zweiten Theiles derselben das Ehegericht in seinem Gegenberichte einige Irrthümer bezeichnete, und in Hinsicht der Hauptsache die Regierung, wie schon hie- Hievor S. 172.
vor gemeldet worden, den Entschluß gefaßt hatte, nach vollendeter Revision der Gesetzgebung noch einmal die Bemerkungen und die Wünsche des Landes einzuholen, so daß man nicht zweckmäßig fand, vor dem Eintritte der damals als nahe betrachteten Revisionsepoche eine so bedeutende Veränderung vorzunehmen.

Zur Vollständigkeit soll noch über einige Wirkungen des seit 1820 aufgestellten neuen Systems Bericht erstattet werden, so weit dieses nach den Erfahrungen von zehn Jahren möglich ist. Und hier ist vornehmlich die Frage zu berücksichtigen, ob der Maternitäts-Grundsatz die Anzahl der unehelichen Geburten bedeutend vermehrt habe. Hierüber ist zu bemerken:

1) Daß unter dem ältern Gesetze die Kinder den geständ-

*) Der in einer dieser Denkschriften ausgesprochenen Beschwerde über den Verlust jedes Klagrechts, welchen dortige Weibspersonen in dem Kanton Waadt seit der Einführung des neuen Grundsatzes erlitten, wurde sofort durch Anbahnung von Unterhandlungen mit diesem Nachbarstande und endliche Abschließung des Konkordats vom 23. Juli 1827 abgeholfen.

digen Vätern bereits vor ihrer Geburt als Leibesfrucht zugesprochen wurden. Das Beweisverfahren, wenn kein geständiger Vater sich darstellte, wurde hingegen erst nach der Geburt angehoben. Starb nun das Kind bei der Geburt, oder vor Anhebung des Prozesses, so erfolgte keine Standesbestimmung, und das Kind erschien nicht auf den Verzeichnissen des Ehegerichts. Die auf Veranstaltung des Sanitätsraths aufgenommenen Geburtslisten, so wie die den ehegerichtlichen Akten seit 1822 enthobenen Auszüge*) zeigen aber, daß die Anzahl der vor der Taufe gestorbenen unehelichen Kinder bedeutend seyn muß, da ihnen vorzüglich die nothwendige Pflege gebricht. Auf allen Verzeichnissen des Ehegerichts über die unter dem Paternitätsgrundsatze außerehelich gebornen Kinder fehlt also eine unbekannte, allein reelle und nicht geringe Anzahl derselben.

2) Gewöhnlich wurde das Verhältniß der außerehelichen Geburten zu der Anzahl der im Laufe des Jahres überhaupt gebornen Kinder unberücksichtigt gelassen. Nun erzeigt sich in Hinsicht der letztern eine auffallende Progression.

So wie in dem protestantischen Theile des Kantons

	im Jahre	1817	überhaupt	8612	Kinder,	und
	„ „	1818	„	8889	„	geboren wurden,
so zeigt	„	1819	„	11173	„	Geburten,
	„ „	1820	„	11321	„	„ **)

*) S. Beilagen Nro. XLVI und XLVII.

**) Man mußte sich bei dieser Darstellung auf die vier letzten Jahre des Paternitäts-Grundsatzes beschränken, weil früherhin der protestantische Theil des Leberberges nicht zum Kanton gehörte, die Elemente also nicht ganz die nämlichen waren, auch keine regelmäßigen Justiztabellen, wie schon bemerkt, geführt wurden. Auf den katholischen Theil des Leber-

Eben so auffallend ist unter jenen angeführten vier Jahren das Jahr 1818, in welchem sich vielleicht die Folgen der Theurung von 1817 durch eine ungewöhnlich kleine Zahl unehelicher Geburten fühlen ließen.

Wenn man dieses Jahr nicht berücksichtigt, so findet man unter dem Paternitätsgrundsatze auf 100 Geburten $5^{73}/_{100}$, also beinahe $5^3/_4$ unehliche Kinder; mit Einschluß jenes Jahres aber $5^{12}/_{25}$ uneheliche Kinder. Hiebei fehlt, außer der unvollständigen Anzeige der todtgebornen oder vor dem Abspruche gestorbenen, diejenige der von äußern Gerichten dem hiesigen Kanton zugesprochenen, oder in solchen Ländern gebornen unehelichen Kinder, in welchen kein Klagerecht besteht. Ueber diese Kinder wurde erst von 1822 hinweg ein besonderes Verzeichniß geführt.

Zugleich ergiebt sich die merkwürdige Thatsache, daß unter dem Paternitäts-Grundsatze mehr als $1/3$ der außerehelichen Kinder bereits den Müttern zugesprochen werden mußten, die denn von den Vätern in der Regel keine Unterstützung erhielten. So erfolgten im Jahre 1820 388 Kindes-Zusprüche an Väter, und 268 an Mütter, zusammen 656 Kindes-Zusprüche.

3) Das beigefügte Verzeichniß der unehelichen Geburten in den Jahren 1822 bis 1827 stellt hingegen dieses Verhältniß unter dem Maternitäts-Grundsatze ganz vollständig dar. Alle im reformierten Theile des Kantons gebornen außerehelichen

bergs konnte die Untersuchung nicht ausgedehnt werden, weil dort nach den französischen Gesetzen kein Klagrecht in Paternitätssachen besteht; auch sind dort in den eingesandten Geburtslisten die unehelichen Geburten nicht ausgeschieden.

Kinder, die Mütter mochten einheimisch oder fremd seyn, wurden aufgezeichnet, und in den sechs obigen Jahren ergiebt sich auf 100 Geburten eine Durchschnittszahl von 5⅞ außerehelichen Kindern. Als Resultat dieser Untersuchung ergiebt sich also die Thatsache, daß das Verhältniß der ehelichen zu den außerehelichen Geburten unter dem Maternitäts-Grundsatze wenigstens unverändert geblieben ist. Eine progressive Vermehrung der Anzahl der unehelichen Kinder an sich erzeigt sich aber nicht nur seit dem Maternitäts-Grundsatze, sondern die schon früher erwähnten Zahlen führen dieselbe auf den Anfang des letzten Jahrhunderts zurück.

In Hinsicht der öfters gerügten unzureichenden Entschädigungen an die Gemeinden hat das Ehegericht sich bemüht, das ihm durch Gesetz und Uebung zugetheilte freie Ermessen mit möglichster Umsicht und Billigkeit zu benutzen. In der Regel verfällte es die der Vaterschaft Geständigen oder Ueberwiesenen zu Fr. 16 Kindbettkosten, und zu Fr. 32 alljährlichen Kindesunterhalts auf die gesetzlichen siebenzehn Jahre, selten zu mehr, weil diese Leistungen den Müttern selbst größtentheils zukamen, die man durch höhere Verfällungen leicht zu neuen Ausschweifungen versucht hätte. Dagegen wurden, wo es sich immer thun ließ, die Armengüter ihrer Gemeinden reichlicher bedacht. Wenn diese nach Satz. 170 u. f. je auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit der Beklagten bedingten Entschädnisse gleichwohl nicht sehr häufig das Minimum von Fr. 50 überstiegen, so lag die Schuld nicht in dem Willen des Tribunals, sondern in der Beschaffenheit der Umstände. Denn die große Mehrzahl der Beklagten bestand stets, so viel sich aus den oft hierin unvollständigen Angaben der Chorgerichte ausmitteln ließ, aus unbemittelten, oft schon besteuerten Dienstboten, Taglöhnern und Arbeitern vom niedrigsten Verdienste; hingegen stiegen die

Entschädnisse bei wohlhabenden Vätern höher, besonders wenn Verführung oder Mißbrauch hausherrlicher Gewalt sich zeigte. Uebrigens hinderte das Ober-Ehegericht keine redlichen Vergleiche unter den Betheiligten; aber es ließ sich jede Abfindung zur Einsicht vorlegen, und mancher Bedrängte hat wohl in diesem Verfahren einen Stützpunkt gefunden, wie umgekehrt vielleicht manche bedenkliche Machenschaft ob der Scheu vor der nachherigen Prüfung unterblieben ist.

Sehr wenige Gemeinden machten Gebrauch von der älterlichen Gewalt über die unehelichen Kinder, welche ihnen das neue Gesetz ertheilte. In den Gemeinden der Aemter Konolfingen, Wangen, Aarwangen, wo die Erziehung der unehelichen Kinder besonderer Aufsicht unterlag, wo man sie den Müttern entzog, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllten, und nur so viel von den Alimentations-Geldern gebrauchte, als die Erziehung wirklich erforderte, den Ueberschuß aber auf den Namen der Kinder in Ersparnißcassen zinsbar anlegte, da fühlten die Gemeinden heilsame Folgen von diesen Einrichtungen, und werden sie noch mehr in Zukunft fühlen. Allerdings hingegen war in den Gemeinden, wo man die Alimentations-Gelder den Müttern einhändigte, ohne sich um ihre Anwendung zu bekümmern, dieses Geld oft schlechten Dirnen eine Aufmunterung, ihren Lebenswandel fortzusetzen. Satz. 204. Kreisschreiben vom 20. Febr. 1829.

Es darf ferner nicht unbeachtet bleiben, daß dem Maternitäts-Grundsatze noch gänzlich die Strafbestimmungen und die polizeilichen Maßregeln fehlten, die dasselbe begleiten sollten.

Ein neuer Entwurf dieses Strafpolizei-Gesetzes lag, nachdem die Regierung einem frühern Entwurfe nicht beigepflichtet

hatte, wirklich bei der Gesetzgebungs-Commission in der Berathung, und hatte eine schwierige Aufgabe zu lösen.

Eine genaue Darstellung und Vergleichung der finanziellen Lasten, welche die Gemeinden unter beiden Grundsätzen zu ertragen hatten, könnte nur durch eine sehr mühsame Untersuchung der Gemeindrechnungen während einer längern Reihe von Jahren ausgeführt werden. Offenbar werden nunmehr die außerehelichen Kinder besser besorgt und erzogen, und dieser Umstand, welcher den Gemeinden zur Ehre gereicht, muß schon an sich größere Auslagen nach sich ziehen.

Die Regierung hat sich mehrere Berichte über den Erfolg des Gesetzes durch das Ehegericht ablegen lassen. Einem dieser Berichte wird hier folgende Stelle enthoben:

„Von Verwahrlosung der Kinder durch die Mütter, wie „sie ehemals durch die Väter statt fanden, ist in dem Jahre „1822 auch nichts zum Vorschein gekommen. Der Vortheil, „die Gerichtsbarkeit im Lande zu behalten, und nicht, wie ehe„mals, die Privat- und Gemeindgüter an auswärts verführte „Vaterschafts-Prozesse oft fruchtlos verſplittert zu sehen, muß „sich ferner bewährt haben. Er mag den Beschwerden vieler „Gemeinden über vermehrte Armensteuern wegen vaterlosen „Kindern gewiß zum besten Gegensatze dienen; aber er wird „wenig oder gar nicht geachtet; an die verschwundenen Nach„theile, die wahre negative Vortheile des neuen Gesetzes sind, „erinnert man sich selten, und hat nur die etwaigen neuen „und positiven Lasten im Auge, weil sie unmittelbar in die „Sinne fallen.“

Und noch jetzt legt das Ehegericht das Zeugniß ab, daß es auch seither weniger Eide gegeben, daß die früher vor Gericht

so oft angebrachten Beschuldigungen der beklagten Väter wegen versuchter Antriebe zu geheimen Verbrechen; wegen sogenannter Männerkäufe, wegen Bestellungen von Deckmänteln merklich seltener gehört worden, daß die öftern Anzeigen früherer Zeit über empörende Behandlung oder Verwahrlosung der Kinder durch die erzwungenen Väter bei der nunmehrigen (freilich auch noch mangelhaften) Fürsorge der zweifellosen Mütter unter der einschreitenden Aufsicht der Gemeinden in weit geringerer Anzahl vorgekommen.

Dennoch sind die Lasten der Gemeinden groß, und lassen sich nicht wegläugnen, noch durch bloße Vernunftgründe erleichtern. Ueber diesen wichtigen Gegenstand wird in dem Berichte über das Armenwesen ein Mehreres gesagt werden; hier war bloß die Frage zu erörtern, ob jene Lasten durch das neue Maternitäts-System vermehrt wurden.

Ein anderer wichtiger Geschäftszweig des Ehegerichts bestand in den Prozessen über Ehescheidungen. Die Uebersicht von sechs Jahren*) zeigt den Erfolg der Verhandlungen des Tribunals, woraus sich ergiebt, daß während dieses Zeitraums auf 100 geschlossenen Ehen 2½ gänzliche Scheidigungen und 1¼ temporaire Sönderungen gezählt werden, ein Verhältniß, das nicht ungünstig genannt werden kann. Ehescheidungen.

Ueberhaupt fertigte dieses ohne alle Ferien wöchentlich zum mindesten einmal, unter einem unbesoldeten zugleich die unterchorgerichtlichen Funktionen in Bern besorgenden, mithin vielfach beschäftigten Präsidio versammelte Tribunal, mit Beihülfe zweier Sekretairs, in jeder Sitzung an Erkanntnissen, Weisungen, gutachtlichen Vorträgen und auswärtiger Correspondenz Hievor S. 392.

*) S. Beilage Nro. XLVIII.

in mäßigem Durchschnitte bei vierzig (mitunter selbst bis siebenzig) Nummern, die gemeiniglich über siebenzig (zuweilen über 120) Expeditionen auswarfen, über welchen Geschäftskreis übrigens die Justiztabellen nähere Auskunft ertheilen.*) Von seinen Erkanntnissen pflegten nur sehr wenige vor die oberste Instanz appellirt zu werden.**)

*) S. Beilage Nro. XV.

**) S. Beilage Nro. XLV.

8.

Oeffentliche Arbeiten.

In der Ausführung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Werke hatte sich die Bernische Regierung von jeher ausgezeichnet. Die Kirchen, Spitäler und Kornmagazine der Hauptstadt, die Landstraßen nach dem Aargau und durch die Waadt, der neue Lauf der Kander und der Limpach-Canal zeigen, was in den verschiedenen Fächern des Bauwesens, dem Hoch-, Straßen- und Wasserbau vor 1798 geleistet worden. Auch unter dem Mediationszustande wurden diese Leistungen mit Eifer und Erfolg fortgesetzt, und zumal auf die Einrichtung der Amtssitze und Pfarrwohnungen, so wie für die Verschönerung des obern Theils der Hauptstadt und die Oeffnung neuer Gebirgspässe ansehnliche Summen verwendet.

In den nachfolgenden Blättern soll nun von demjenigen Rechenschaft gegeben werden, was seit 1814 in den drei genannten Fächern, deren jedes unter der besondern Leitung einer Regierungs-Behörde stand,*) gethan worden ist.

*) Schon 1821 war der Antrag gefallen, die Attribute der Bau-, 9. Jan. 1821
Straßen- und Schwellen-Commissionen, wegen der nahen Verwandschaft der Arbeiten, welche nicht selten, besonders bei Fluß- und Brückenbauten in einander greifen, zu vereinigen, und unter eine

A. Eigentliche oder Hochbauten.

Stellung. Das Bauwesen wurde seit 1814, wie früher unter der Mediations-Verfassung, durch eine besondere, direkt unter der Regierung stehende, vorberathende Verwaltungsbehörde, unter dem Namen Bau-Commission besorgt.

Geschäftskreis. Der dieser Behörde angewiesene Geschäftskreis war folgender:

1) Beaufsichtigung, Unterhalt, Ausbesserung, Herstellung und Erneuerung der obrigkeitlichen hienach näher bezeichneten Gebäude sammt deren Zubehörden, und der auf den Hauptstraßen gelegenen, dem Staate zu unterhalten obliegenden Brücken; Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der vom Kleinen oder vom Großen Rath erkannten neuen Bauten.

2) Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs durch concessionirte Meister der, im Jahre 1818 zum Besten des Publikums von der Regierung an sich gekauften vorzüglichen Sandsteinbrüche auf der Stockeren, Gemeinde Bolligen, zu welchen zu diesem Ende, eine bequeme Fahrstraße angelegt wurde. Ferner: Leitung und Beaufsichtigung des errichteten Kalkschiefer-

einzige obere Behörde zu stellen. Man hoffte von einer solchen Einrichtung größere Einfachheit und Schnelligkeit des Geschäftsganges und selbst Ersparniß der Kosten in Hinsicht der, in der Regel zwar nicht zahlreichen, Commissional-Reisen. 1829 wurde dieser Antrag, verbunden mit der Aufstellung eines topographischen Büreaus, erneuert und von der Regierung beifällig aufgenommen, welche eine Untersuchung durch Ausgeschossene der drei Commissionen anordnete. Die Untersuchung zeigte nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung, war jedoch ziemlich weit vorgerückt, als die Zeitereignisse sie unterbrachen. (30. Sept. 1829.)

plattenbruches zu Goldswyl am Brienzersee und des Tuffsteinbruches zu Leuzigen, Oberamts Büren.

3) Aufsicht über die Comptabilität des Bau-Departements, Untersuchung und Passation der jährlichen oberamtlichen Baurechnungen und der jährlichen General-Baurechnung ihres Cassa- und Rechnungsführers.

Die Bau-Commission bestand aus einem Präsidenten, jeweilen Mitglied des Kleinen Rathes und aus vier Mitgliedern, wovon in der Regel auch wenigstens eines im Kleinen Rathe saß. Ihren Sitzungen wohnte mit berathender Stimme der obrigkeitliche Bau-Inspektor bei. Bedient ward sie durch einen Sekretair, der zugleich Cassaführer für die Bauauslagen obrigkeitlicher Gebäude in der Stadt Bern und Rechnungsgeber über die sämmtlichen Bauauslagen des Kantons war. Einrichtung.

Zu Eingabe der nicht durchaus dringenden Gegenstände von den Oberämtern, waren durch das Baureglement zwei Epochen bestimmt; nämlich der Monat März für die geringfügigeren, über die sofort verfügt werden konnte, und der Monat August für die bedeutenderen Bauarbeiten, die eine nähere Untersuchung erforderten und über welche der Bau-Commission Kostens halber der Entscheid nicht zustand. 8. Jan. 1806.

Zu gehöriger Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Gebäude und zu Untersuchung der eingegangenen Baubegehren war der ganze Kanton in fünf Bau-Departemente eingetheilt und jedem Mitgliede der Bau-Commission eines derselben speziell übertragen.

Diese Departemente waren:

1) Die Stadt Bern, jeweilen unter der Aufsicht des Präsidenten.

2) Uechtland und Seeland, enthaltend die Oberämter Bern,

ohne die Stadt, Laupen, Seftigen, Schwarzenburg, den Theil des Oberamts Thun auf dem linken Aarufer, Aarberg, Erlach und Büren.

3) Emmenthal und Oberaargau, bestehend aus den Oberämtern Konolfingen, Trachselwald, Signau, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.

4) Oberland, bestehend aus dem Theil des Oberamts Thun auf dem rechten Aarufer, Nieder- und Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Interlacken und Oberhasle.

5) Leberbergen, bestehend aus den Oberämtern Nidau, Courtlary, Münster, Delsberg, Pruntrut und Freibergen.

Im Verlaufe von vier Jahren sollten sämmtliche obrigkeitliche Gebäude wenigstens einmal vom betreffenden Departements-Committirten besichtiget und untersucht werden; und damit alle Mitglieder sämmtliche bedeutendere Gebäude kennen lernten, wechselten sie nach Verlauf von vier Jahren Departement.

Alle Baubegehren von Seiten der Bewohner und Nutznießer obrigkeitlicher Gebäude wurden, ausgenommen zu Bern, wo sie direkt an die Bau-Commission gelangten, nicht anders als von den Oberämtern und in Form von Devisen abgenommen. Ueber die kleineren wurde sofort verfügt, nachdem die Devise durch den Bau-Inspektor hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der betreffenden Arbeiten, der Quantität der Materialangaben und der Billigkeit der Preisansätze untersucht worden. Mit den größeren, über bedeutende Arbeiten, in der Hand, untersuchten die Committirten die betreffenden Gebäude ihres Departements und erstatteten der Bau-Commission Bericht, worauf hin entweder Beschluß genommen oder der Antrag an höhere Behörde Beschluß gemäß gemacht wurde.

Die Bauarbeiten wurden, weit aus des größten Theils,

verdingsweise an die betreffenden Handwerker hingegeben, bei neuen Gebäuden aber Konkurrenz eröffnet; bei der Wahl aus den Konkurrenten für die verschiedenen Arbeiten indeß, mehr noch auf Zuverlässigkeit des Arbeiters als auf die Niedrigkeit der Preise Rücksicht genommen. Die Bau-Commission hat auch den Versuch gemacht, neue Bauten durch Mindersteigerung an den Wenigstfodernden ganz zu verdingen. Sie hat sich dabei aber nicht wohl befunden und dieses Verfahren später ganz aufgegeben, weil wegen der Unmöglichkeit gehöriger Untersuchung und wegen allzugroßer Nachsicht meistentheils schlechte Arbeit heraus kam, und nach wenigen Jahren noch viel zugesetzt werden mußte, ohne jedoch die Solidität solcher Gebäude zu erreichen, die unter ihrer unmittelbaren Aufsicht verdingsweise ausgeführt wurden. Keine, einigermaßen bedeutende Bauarbeit wurde ausbezahlt, sie sey denn zuvor von dem Bau-Inspektor oder von andern Sachverständigen abgenommen und gut erkannt worden. Schlecht erfundene Arbeit mußte erst gut gemacht werden.

Zu sämmtlichen Bauten, wo es die Umstände und die Natur der Sache gestatteten, wurde das erforderliche Holzwerk aus den obrigkeitlichen Waldungen bezogen, und dabei, so wie bei Beziehung der übrigen Baumaterialien, so viel möglich, jederzeit auf Schonung der Fuhrpflichtigen Rücksicht genommen. Bei bedeutenden Bauten erhielten letztere meistens auf Nachwerben von der Regierung ansehnliche Steuern an die Fuhrkosten. Zum neuen Zuchthausbau übernahm der Staat die Fuhrungen ganz.

Solidität, Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Anständigkeit ohne Pracht, billige wohlwollende Berücksichtigung bescheidener Wünsche für angenehme Wohnungen, aber Zurückweisung jeder Ansprüche auf Luxus und eiteln Aufwand; alles mit steter Beobachtung möglichster Oekonomie, war das Hauptaugenmerk der

Bau-Commission und der Regierung bei ihren Verhandlungen und Verfügungen in Bausachen. Diese Tendenz beurkundet sich dem Auge des aufmerksamen Beobachters der obrigkeitlichen Bauwerke, der unsern Kanton bereiset.

Ueber Anordnung von gewöhnlichen Bauarbeiten und größern Bauten waren den verschiedenen Behörden folgende Competenzen zugetheilt:

1) Die Oberamtmänner waren befugt und angewiesen, den gewöhnlichen Unterhalt der Dachungen und Brunnen von sich aus anzuordnen und zu bestreiten, überdieß jährlich auf den Amtssitz und dessen Zubehörden Fr. 50, für die übrigen Gebäude aber Fr. 25 zu verwenden. Höher gehende Bauerfordernisse mußten sie, mit Angabe der allfälligen für das betreffende Gebäude bereits verwendeten Competenzauslagen, an die Bau-Commission zur Verfügung weisen.

2) Der Bau-Commission stand die unbedingte Verfügung über alle bedeutenderen Dach- und Brunnarbeiten und die Anordnung aller Bauarbeiten zu, die für einen Satz zusammengehörender Gebäude Fr. 200 nicht überstiegen. Was höher gieng mußte, mit Beifügen der in demselben Jahre für das nämliche Gebäude oder den nämlichen Gebäudesatz getroffenen Verfügungen, dem Kleinen Rathe zum Entscheid vorgetragen werden.

3) Der Kleine Rath verfügte früher über alle Bausachen, welche die Summe von Fr. 2000 für einen neuen Bau und von Fr. 4000 für Reparationen nicht überstiegen; später, nach den
S. 199. Fundamentalgesetzen, über alle Ausgaben bis auf Fr. 6000. Was darüber gieng wurde dem Großen Rathe vorgetragen.

Seit Einführung des Budgets im Jahre 1819 wurden alljährlich Fr. 120,000 für den gewöhnlichen Bedarf des Bau-Departements ausgesetzt, worin alle seitdem ausgeführte und hiernach spe-

zifizirte größere Bauten, mit einziger Ausnahme des Aarbergerthor- und des Zuchthausbaues begriffen waren. Dieser Voranschlag blieb gewöhnlich über dem Betrage der wirklichen Ausgaben, welche im Durchschnitte jährlich, obige Ausnahmen ungerechnet, nicht höher anstiegen als Fr. 111,000.

Gegen unbefugte nicht autorisirte Anordnung von Bauarbeiten, sey es durch die Nutznießer obrigkeitlicher Gebäude selbst, sey es durch die Behörden und gegen Ueberschreitung der Competenz durch diese letztern, war schon ursprünglich durch das Baureglement, und wurde späterhin wiederholt durch Verordnungen der Regierung, Vorsehung gethan, so daß Nutznießer wie Behörden die daherigen Auslagen, wo nicht ganz doch zum Theil, zu tragen oder längere Zeit an sich zu behalten hatten. Diese Verordnungen wurden um so strenger gehandhabt, je höher die widerhandelnde Person oder Behörde stand. 5. März 1824.

Für ihre Arbeit und Verantwortlichkeit war die Bau-Commission unbesoldet; jedes Mitglied und der Bau-Inspektor bezogen für jeden vollen Reisetag in Angelegenheiten des Departements ein Taggeld von Fr. 16.— Der Bau-Inspektor, seit mehr als dreißig Jahren in diesem Fache angestellt und demselben durch seine Kenntnisse, wie durch seine Erfahrung, vollkommen gewachsen, erhielt aus dem jährlichen Credite des Departements eine Besoldung von Fr. 2400; ihm war untersagt für eigene Rechnung zu arbeiten. Seit dem Zuchthausbau mußte noch ein zweiter Inspektor mit einem Gehalte von c. Fr. 1000 angestellt werden. — Der Sekretair und Cassaführer war aus der Standescassa mit Fr. 1000 jährlich besoldet; ihm hatte, so wenig als den übrigen Beamten, der Zuwachs von Geschäften durch die Vergrößerung des Kantons keine Gehaltszulage verschafft.

Das Bau-Departement bezog seinen Geldbedarf durch die Oberamtmänner für die Bauten auf den Oberämtern; durch

den Sekretair für die Bauten in der Stadt Bern direkt aus der Standes-Cassa. Den Oberamtmännern wurde der Ausgebensbetrag ihrer Baurechnungen — Einnehmen hatten dieselben keines als zufälliges von verkauften Gebäuden oder Baumaterialien — nach Passation ihrer Baurechnungen vermittelst einer Anweisung der Bau-Commission auf die Standes-Cassa vergütet. Nach Passation der General-Baurechnung durch den Finanzrath wurde der Definitiv-Saldo bilanzirt.

Bauwerke. Unter dieser einfachen Verwaltung wurden in den siebzehn Jahren von 1814 bis 1830 im Ganzen für Baukosten aus der Staatscassa ausgelegt: Fr. 2,358,741 Rp. 96½, oder durchschnittlich auf ein Jahr Fr. 138,750. Von dieser Gesammtsumme fallen auf die sogenannten:

	Totale.		Durchschnitt pr. Jahr.	
1) Civilbauten . .	Fr. 1,674,359	Rp. 12½	Fr. 98,491	Rp. 80
2) Auf Bauten an Kirchen und Pfarrgebäuden	„ 558,165	„ 73	„ 32,833	„ 60
Direkte Baukosten .	Fr. 2,232,524	Rp. 85½	„ 131,325	Rp. 40
3) Auf die Rubrik der indirekten Baukosten, als da sind Besoldungen und Vacationen der Werkmeister, Taggelder der Baucommission, Pläne und Bureaukosten	„ 126,217	„ 11	„ 7,424	„ 60
Totalsumme .	Fr. 2,358,741	Rp. 96½	Fr. 138,750	Rp. —

Die Summe der direkten Baukosten von Fr. 2,232,524 Rp. 85½, oder jährlich Fr. 131,325 Rp. 40 vertheilt sich auf beiläufig 1600 Firsten und andere Gebäude.*)

Von neuen Bauten waren in eben diesem Zeitraume die beträchtlichsten:**)

1)	Die erste Hälfte, und ein großer Theil der zweiten, des neuen Zuchthauses zu Bern, um	Fr. 328,000
2)	Das Aarbergerthor zu Bern, um	„ 90,000
3)	Die Veterinair-Anstalt zu Bern	„ 23,895
4)	Die Aarbrücke zu Büren	„ 25,000
5)	Die Emmenbrücke zu Bätterkinden	„ 12,000
6)	Die Kirche zu Wangen	„ 15,037
7)	Das Pfarrhaus zu Hindelbank	„ 17,287
8)	Das Pfarrhaus zu Bürglen	„ 14,638
9)	Die Amtsschreiberei zu Frutigen	„ 15,702

Der Stadt Thun wurde für Bauten an dortiger Kreuzgasse ein Vorschuß von Fr. 31,250 zinsbar zu 1% auf 20 Jahre gemacht. 23. Dez. 1824.

Die Ausbesserungen der bestehenden Gebäude waren zum Theil sehr kostspielig. Die meisten Gefängnisse sind menschlicher und zumal ein großer Theil derselben heizbar gemacht, die Kleine Schanze zu Bern zur Promenade umgewandelt, das Denkmal der im Kampfe für das Vaterland 1798 und später Gefallenen im Münster zu Bern errichtet, und alle Gemeinden und Corporationen, welche für eigene Rechnung Arbeiten zu öffentlichen Zwecken ausführten, mit reichlichen Beisteuern unterstützt worden.

*) Die Beilage Nro. XLIX enthält ein Verzeichniß der größern obrigkeitlichen Gebäude.

**) Eine nähere Uebersicht, nach den verschiedenen Klassen der Gebäude, gewährt die Beilage Nro. L.

Im Bau begriffen ist die Amtsschreiberei zu Aarwangen und die Helferei zu Wasen, und bereits erkennt, aber wegen der eingetretenen Zeitumstände noch nicht angehoben: der Bau einer Amtsschreiberei zu Burgdorf, einer Kirche und Helferei zu Heimischwand im Buchholterberg, und einer Kirche zu Lauterbrunnen.

Vorhabend war auf die nächste Zeit der Bau eines Pfarrhauses zu Gsteig bei Saanen, und im Projekt lagen auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren hinaus:

Erbauung von neuen Pfarrhäusern zu Bremgarten, Oberbalm, Kallnach, Teuffelen, St. Stephan und Schwarzenegg.

Erbauung von Amtsschreiberei-Gebäuden für die Amtsbezirke Aarberg, Courtlary, Konolfingen, Münster, Nidau, Pruntrut, Seftigen, Obersimmenthal.

Erneuerung der Zihlbrücke zu St. Johannsen, einer der Aarbrücken zu Unterseen, der Scherzligen- und Sinnibrücken zu Thun, der Zulgbrücke bei Thun.

Der Bau eines Flügels an das Zeughaus zu Aufnahme der Bureaux der Militairbehörden, eines neuen Kaufhauses, einer neuen Kaserne. Verbesserung des untern Stadteinganges zu Bern.

Endlich der Bau eines neuen Rathhauses zu Bern, welcher Bau durch die bereits vorhandenen zahlreichen Vorarbeiten wesentlich erleichtert, nicht bloß der Würde der Republik angemessen, sondern sogar in mancher Hinsicht wahres Bedürfniß gewesen wäre, und vieles zur Beförderung der Regierungsgeschäfte beigetragen hätte, dennoch aber dem höhern und dringendern Bedürfnisse besserer Zuchtanstalten nachgesetzt wurde; für die zu letzteren erforderlichen, zum größern Theil bereits, Hievor S. 202. wie anderswo gemeldet, ausgeführten und bewohnten, zum

kleinern Theil aber im Bau begriffenen Gebäude, ist eine Summe von Fr. 550,000 ausgesetzt, und davon, wie oben angegeben, bis Ende 1830 verwendet worden Fr. 328,062.

B. Straßenbau.

Es ist schon in dem Berichte über das Zollwesen gemeldet worden, daß die Straßen unter der Aufsicht der Zollkammer standen, welche auch in letzter Instanz über Zoll- und Straßensachen urtheilte. Ihre Aufsicht erstreckte sich indessen nur über die sogenannten Heerstraßen, deren Unterhaltung ganz den Gemeinden oblag, und im Verhältniß der urbarisirten Lehengüter bezirksweise vertheilt war. Die Regierung erleichterte die Pflichtigen, indem sie den Ankauf der Griengruben ganz oder zum Theil bezahlte, bei Errichtung von Brücken und bei namhaften Verbesserungen die Auslagen für das Material vergütete, eigene Straßenaufseher bestellte, und endlich, im Jahre 1787, auf den Hauptstraßen Wegknechte aufstellte, deren Besoldung auf ℔ 15,000 anstieg, und auf das gleichzeitig eingeführte Lizenzgeld angewiesen war. Neue Landstraßen wurden auf obrigkeitliche Kosten gebaut, mit Benutzung der Fuhrpflicht und Handarbeit der Gemeinden. Für den gewöhnlichen Straßenunterhalt wurden gemeiniglich ℔ 24,000 ausgesetzt, für die Stadt und den Stadtbezirk insbesondere ℔ 10,000. Die Nebenstraßen standen unter der Aufsicht der Amtleute und Freiweibel.

Straßenwesen vor 1814.

22. Juni 1787.

Unter der helvetischen Verfassung war das Bauwesen mit dem Straßenwesen vereinigt, wurde aber 1803 wieder getrennt,

und die alte Einrichtung hergestellt; zugleich ein neues, meist
26. Sept. 1804. auf dasjenige von 1774 gegründetes Straßenreglement erlassen, und eine Eintheilung der Straßen in drei Classen festgesetzt, je nachdem ihre Beaufsichtigung den Oberamtmännern ausschließlich, oder gemeinschaftlich mit der Zollkammer, oder einzig dieser letztern übertragen war. Damals waren 47 obrigkeitliche Wegknechte angestellt, deren Besoldung jährlich Fr. 6205 Rp. 36½ kostete; nach und nach kamen noch 14 einstweilige Anstellungen hinzu mit Fr. 812; für Stadt und Stadtbezirk waren Fr. 1600 ausgesetzt. Ueberhaupt wurden in diesem Zeitraume bis 1814 die unter der helvetischen Regierung ziemlich in Verfall gekommenen Straßen wieder in einen bessern Stand gesetzt, auch einige Korrektionen und neue Straßenzüge, so viel es die beschränkten Hülfsmittel gestatteten, theils eingeleitet, theils wirklich ausgeführt.

Neue Organisation. Die Vereinigung des Leberbergs, dessen Straßensystem durch Einführung des hiesigen Reglements mit einigen Modifikationen, durch Aufstellung von 42 Wegknechten mit einer zu Rp. 6 für
Vgl. Beilagen S. 18. zehn Laufschuh berechneten Besoldung von Fr. 6300, und durch Anweisung anschnlicher Summen für Straßen-Verbesserungen gleich von Anfang her die Thätigkeit der Regierung in Anspruch nahm, wurde auch die Veranlassung zu einer neuen Organi-
12. Jan. 1818. sation der Straßenbehörde. In Folge eines der Zollkammer abgeforderten Berichts über die ganze Einrichtung unsers Stras-
11. März 1818. senwesens verhängte ein Regierungsbeschluß die Trennung der
Hievor S. 383. Zollsachen von dem Straßenbau, und die Niedersetzung einer besondern, direkt unter dem Kleinen Rathe stehenden Straßen-Commission. Die für die unmittelbare Leitung der Kunstarbeiten so wesentliche Stelle eines Straßen-Inspektors wurde erkannt, und, nachdem sich die Unterhandlungen mit einem geschickten, seither verstorbenen neuenburgischen Ingenieur zerschlagen hat-

ten, an einen jungen Mann vergeben, welcher durch seine Kenntnisse, Thätigkeit und sorgfältige Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel das Zutrauen seiner Obern gerechtfertigt hat. Endlich erfolgte, um dem Bedürfnisse einer unausgesetzten örtlichen Aufsicht über die Wegknechte abzuhelfen, die Aufstellung von 28 Amtsinspektoren auf eine Probezeit von 6 Jahren. — Beide Einrichtungen haben sich vollkommen bewährt, und, verbunden mit den Bemühungen der Commission selbst, welche ihre frühere Eintheilung in Straßen-Departemente aufgegeben, aber sich die jährliche vollständige Bereisung der unter ihrer Aufsicht stehenden Straßenstrecke von 159 Wegstunden zur Pflicht gemacht hatte, das Straßenwesen in unserm Kanton von Jahr zu Jahr verbessert; so daß jetzt nicht nur die Hauptstraßen, sondern auch viele Nebenstraßen, zumal in den Gebirgsgegenden und in dem Leberberge, sich in einem befriedigenden Zustande befinden, und theilweise selbst die Vergleichung mit den Straßen eines benachbarten Kantons bestehen können, welcher seit 28 Jahren den ganzen Ertrag seiner starken Zölle auf den Straßenbau verwendet, und darin wirklich Großes geleistet hat. Jene Anstellungen, so wie die von Zeit zu Zeit mit der Uebernahme neuer Straßenzüge auf das Verzeichniß der obrigkeitlichen Landstraßen eintretende Vermehrung der Zahl der Wegknechte, und die den Gemeinden durch Ankäufe von Griengruben und Beisteuern an die ihnen ausschließlich obliegenden Straßenstücke und besondere Arbeiten gereichten Unterstützungen, konnten freilich nicht ohne Kostenvermehrung bestritten werden.

1. Juni 1820.

2. Feb. 1829.

In den 11 Jahren des Mediationszustandes wurde jährlich im Durchschnitt eine Summe von Fr. 15,000 für die gewöhnlichen Straßenarbeiten, mit Ausschluß der Sustenstraße und ähnlicher Unternehmungen, verwendet. Im Jahre 1823 wurde der Credit der Straßen-Commission auf Fr. 34,000,

Leistungen im Straßenwesen.

zwei Jahre später auf Fr. 40,000 und seit 1828 auf Fr. 50,000 jährlich bestimmt, worin gleichfalls die für größere Arbeiten außerordentlich angewiesenen Summen nicht begriffen waren. Die Gesammtsumme der Ausgaben der Straßen-Commission seit Einführung der Voranschläge oder Straßenbudgets 1819 bis 1830 beläuft sich auf . . . . . Fr. 458,469 Rp. 64

Rechnet man hiezu die in diesem Zeitraume außerordentlich und durch den Rathscredit angewiesenen . . . . „ 129,736 „ 57

und die Ausgaben für das Straßenwesen in den Jahren 1814 bis 1818 mit . . . „ 157,808 „ 32

so ergiebt sich eine Gesammtausgabe von*) Fr. 746,014 Rp. 53

Eine vergleichende Uebersicht der Landstraßen, welche 1804 mit obrigkeitlichen Wegknechten versehen waren, mit denjenigen, welche gegenwärtig in dieser Classe sich befinden, zeigt, daß die Zahl der Straßenzüge sich von 7 auf 44, wovon 11 im Jahre 1828, und 8 in diesem Jahre übernommen worden sind, die Zahl der Wegknechte dann von 47 auf 131 vermehrt hat.**)

Unter den theils ganz neu angelegten, theils durch beträchtliche Korrektionen verbesserten Straßenstrecken, mögen hier nur die wichtigsten, und zwar der Deutlichkeit wegen nicht in chronologischer, sondern in topographischer Ordnung kürzlich berührt

*) Die Beilage Nro. LI zeigt einerseits die 1819 — 1830 eröffneten Credite und wie viel davon verwendet worden, anderseits den Durchschnitt der einzelnen Rubriken der Straßenrechnung in diesem Zeitraum. — In obigem Zusammenzuge, der mit der Standesrechnung übereinstimmt, sind die Büreaukosten der früheren Jahre nicht inbegriffen, hingegen einige Beisteuern für Brücken u. dgl. eingerechnet, die nicht eigentlich in das Straßen-Departement gehören.

**) S. Beilage Nro. LII.

werden. Ein genaues Verzeichniß, der Zeitfolge dieser Arbeiten nach, mit beigefügter Angabe der Maße und der Unkosten, wird dem gegenwärtigen Berichte als Beleg beigefügt, und weist an Zahlungen aus der Standescassa und aus den jährlichen Crediten der Straßen-Commission, für dergleichen größere Arbeiten eine Gesammtausgabe von Fr. 352,910 nach.*)

In dem Oberlande sind vorzüglich zwei neue Straßenzüge bemerkenswerth; der eine über den Sustenberg, der andere von Thun nach Zweisimmen.

Die Anlage einer Saum- und Fahrstraße von Meyringen und Gadmen über den an der östlichen Kantonsgrenze im Amt Oberhasle gelegenen Sustenpaß und das Maythal nach Wasen wurde, gemeinschaftlich mit dem Nachbarstande Uri, schon im Jahre 1810 also zu einer Zeit unternommen, wo der Simplon zu Frankreich gehörte und mit einer französischen Mauthlinie gesperrt, es mithin für den hiesigen Kanton wichtig war, sich eine direkte Verbindung mit der Gotthardstraße und durch dieselbe nach Italien zu eröffnen. Der Sustenpaß, um fast 1000 Fuß niedriger als derjenige über die Grimsel **) und daher 10 Wochen bis 3 Monate im Jahr länger offen, schien die natürlichste Linie für diese Verbindung darzubieten und sollte nach einem weitumfassenden, in der Ausführung auf eine lange Reihe von Jahren berechneten Plan, den Endpunkt eines Straßenzugs bilden, welcher von der nördlichen Grenze gegen Frankreich hinweg in einer Länge von 50 Stunden durch den Kanton geführt haben würde. Wohlwollende Rücksichten für die Bewohner des

Sustenpaß.

13. Okt. 1810.

*) S. Beilage Nro. LIII.

**) Die Höhe des Grimselspitals ist 7887, des Sustenpasses 6981 Fuß über der Meeresfläche.

Hasslethals, denen nebst dem mannigfachen Verdienst an den auf Staatskosten auszuführenden Arbeiten, der Gewinn einer Ersparniß von Fr. 4 vom Centner auf ihrer Molken-Ausfuhr durch die Eröffnung des neuen Passes zugedacht war, hatten viel zu dem Eifer beigetragen, mit welchem die Arbeit in den ersten Jahren betrieben wurde. So war, vom höchsten Punkte abwärts 1811 — 1814 eine Summe von Fr. 107,641 auf die Anlage einer eigentlichen Kunststraße von 12 Fuß Breite mit einem Gefälle von 10, theilweise höchstens 13% verwendet worden; ungerechnet 25,556 Tagwerke der Landschaft und einen Beitrag der Stadt Thun von Fr. 3000. In dem Jahre 1815 wurde die Arbeit unterbrochen, 1816, als es schien, daß die Simplonstraße in Verfall gerathen dürfte, wieder vor die Hand genommen und auch im folgenden Jahre betrieben, bis die veränderten Umstände, mehr noch als die Schwierigkeiten des Terrains, eine neue Unterbrechung veranlaßten, welche bis jetzt gedauert hat. Zwar erfolgte noch 1821 ein Antrag des Straßeninspektors auf Herstellung der beschädigten Theile der wirklich gemachten Straße und Fortsetzung derselben bis zu dem Dorfe Meyringen; für jenes war der Kostenanschlag auf Fr. 2100, für letzteres auf Fr. 10,197 Rp. 50*) berechnet. Die Gemeinden der Landschaft hatten sich bereit erklärt, den künftigen Unterhalt zu übernehmen. Es erhoben sich aber Zweifel gegen die Ausführbarkeit dieser Vorschläge für eine verhältnißmäßig so geringe Summe, und die Regierung trug Bedenken, neue

7. Mai 1816.

*) Vornämlich: 1) von der Aarbrücke durch den Hasleboden bis hinter das Dorf Winkel, eine Strecke von 1950′ Länge und 16′ Breite, um Fr. 585. 2) Um das Dorf Winkel bis an den Kirchet, 1430′ um Fr. 429. 3) Längs und durch die Felswand bis auf die Höhe zum Kreuz auf 16′ Breite um Fr. 4850; und 4) vom Kreuz oder über den Kirchet gegen Willigen und der Aarbrücke, auf 8490′ Länge und 16′ Breite um Fr. 3396, mit Inbegriff aller Kunstarbeiten.

Kosten auf ein Werk zu verwenden, dessen Nutzen bei der Richtung, die der Handel nach Italien durch die Simplon- und Gotthardstraßen genommen hatte, problematisch schien. Man begnügte sich also mit dem Befehl, die bisherige Arbeit vor gänzlicher Degradation zu schützen und zu untersuchen, ob es nicht eher der Fall wäre, den Brünigpaß fahrbar zu machen. Ein neuer Versuch, im Mai des abgewichenen Jahrs, die Sache wieder in Anregung zu bringen, blieb ebenfalls fruchtlos. Die ganze Arbeit hat bis 1824 dem Staate gekostet: Fr. 192,476 Rp. 13, ungerechnet Fr. 29,000 in Beiträgen der Aemter Oberhasle und Interlacken und der Stadt Thun, in Tagwerken und Geld. Sie ist in einer Länge von beiläufig sechsthalb Stunden oder 99,000 Fuß auf der Bernischen Seite ausgeführt; auf der Seite von Uri, welchem L. Stand eine Summe von Fr. 6000 vertragsweise entrichtet wurde,*) als Saumstraße zu 4/5 vollendet, freilich mit stellenweisem Gefäll von 15%.

8. Mai 1822.

24. Mai 1830.

Simmenthal-straße.

Einen glücklichern Erfolg hatten hingegen die Straßen-Unternehmungen im Simmenthal, welche ganz in die Zeiten der gegenwärtigen Regierung fallen. Ihr Anfang war in den Theurungsjahren 1816 und 1817, als auf die Betreibung des damaligen Oberamtmanns zu Blankenburg eine Strecke durch den obern Thalgrund bei Weißenbach, von 3920 Fuß Länge auf 18 Fuß Breite durch die ärmere Classe der dortigen Angehörigen, als Unterstützungsmittel, — daher auch die Bezahlung in Brod und andern Lebensmitteln, statt in Geld, statt fand, — mit einem Kostenaufwande von Fr. 17,491 theils verbessert, theils ganz neu angelegt wurde.— Zwei Jahre später folgte die neue Anlage des Straßenstücks von der Garstatt bis

*) Ohne die Absteckungskosten, welche Fr. 316 Rp. 27 und die Lieferungen von Sprengpulver, welche Fr. 880 betrugen.

Zweisimmen, welches in Korrektion der steilen Abhänge des Laubeck- und Hohenkreuzstaldens, den Fuß der Gebirgshalden mit einem Gefälle von höchstens 6 % (von der Haubenwaldbrücke aufwärts) längs der Simmen verfolgt, und durch eine freie Schutthalden gesichert ist. Diese Straßenstrecke, von dem neuenburgischen Ingenieur Matile als Unternehmer angefangen, von dem jetzigen Straßeninspektor ausgeführt, ist eigentlich ein Werk der Landschaft, woran die Regierung die größere Hälfte der Kosten mit Fr. 25,000 beitrug.— Die Straße um den Strättligenhügel, der auf 120 Fuß senkrechter Höhe und 30 Fuß Breite abgegraben wurde, und wozu die Regierung mit Franken 15,000 nur die kleinere Hälfte der Unkosten beitrug, öffnete den Eingang in das Thal; die verschiedenen in den Jahren 1820 bis 1827 bewerkstelligten Correktionen durch das Niedersimmenthal bis an die Bunschenbrücke bei Weißenburg verwandelten die ehemals kaum 10 bis 12 Fuß breite, an mehreren Stellen um 15 % ansteigende Gasse zu einer fast ganz ebenen, durchgängig 16 Fuß breiten Straße, und endlich wurde die Fortsetzung dieser Straße bis Boltigen mit einem regelmäßigen Steigen, das nirgends über 3 % geht, vermittelst 6 größern und 40 kleinern in der Fahrbahn angebrachten Brücken und auf 5600 Fuß Länge durch Steindämme gegen den Fluß gesichert, in den Jahren 1826 bis 1828 ausgeführt.— Alle diese Arbeiten, in einem Zeitraume von 12 Jahren vollendet, bilden eine Straßenlänge von beinahe 7 Stunden und erforderten einen Kostenaufwand von Fr. 150,135, woran die Regierung Fr. 97,501 bezahlte; ungerechnet eine Summe von Fr. 3000, welche der durch die neue Straße abgefahrenen Gemeinde Oberwyl zum Behuf der nöthigen Verbindungswege und einer andern von Fr. 1000, die für eine Rectifikation der Straße von Zweisimmen nach Lenk aus der Standes-Casse entrichtet wurden.

Um der Thalschaft Interlacken, welche in der neuesten Zeit von Fremden so zahlreich besucht wurde, die Verbesserung ihrer verschiedenen Verbindungswege zu erleichtern, bewilligte die Regierung von 1824 an, mehrere zusammen auf Fr. 2976 ansteigende Summen und seit 1828 für eine neue Fahrstraße nach Habkern Fr. 2910. 24. Juni 1831.

Leberbergische Straßen.

Die Straßen im Leberberg haben von dem Zeitpunkte der Vereinigung dieses Landestheils bis auf die gegenwärtigen Zeiten solche Verbesserungen erhalten, daß sich daselbst ein ganz neues Straßensystem zum großen Vortheil des Landes ausgebildet hat. Dieser Vortheil war den dortigen Gemeinden so fühlbar, daß sie aus dem Ertrage der Registersteuer und andern Hülfsquellen, auch ohne große Beiträge der Regierung mehrere ganz neue Straßenzüge unternommen und ausgeführt haben. So die drei Aemter Münster, Courtlary und Freibergen, die über 3 Stunden lange Straße von Dachsfelden auf Tramlingen und Saignelegier; die Aemter Delsberg und Freibergen, die bei 30,000 Fuß lange Straße von Glovelier nach St. Brair; an jene ward ein obrigkeitlicher Beischuß von Fr. 4000, an diese von Fr. 2400*) gereicht. Auf eigene Kosten machte die Stadt Delsberg das Straßenstück bis Courtetelle mit einem Aufwande von Fr. 3319 und das Amt Pruntrut die ganz neue Straße der Caquerelle längs dem Gebirgskamme bis St. Brair, welche bei Fr. 26,000 kostete.— Die Regierung ihrerseits hatte durch die schwierige und nicht auf den ersten Versuch gelungene neue Anlage der Straße von Bözingen den Berg hinauf nach

*) Sie wurden auf die Herstellung eines eingestürzten Straßenstücks und besonders auf Sprengung der überhängenden, 160 Fuß hohen Felswand verwendet, die jetzt einen Durchgang, ähnlich dem Felsenthor von Pierrepertuis, gewährt.

Frinvilier das Beispiel gegeben; sie wurde nach der Aussteckung des Ingenieurs Matile als eigentliche Kunststraße auf einer Strecke von 9035 Fuß Länge zu 30 Fuß Breite erbaut und kostete dem Staat Fr. 26,245, ohne die auf Fr. 8000 berechneten Leistungen der Gemeinden. Einige Jahre später fand die Erweiterung der Straße auf der entgegengesetzten Seite jener Anhöhe bis an die Grenzen des Amts Courtelary von 12—16 durchgehends auf 18 Fuß, alles in Kalkfelsen, mit einem ganz aus der Standes-Casse bestrittenen Kostenaufwande von Fr. 2111 und noch später die Rectifikation der Fortsetzung dieser Straße durch die unteren Felsen des Münsterthals statt. Letztere Arbeit, in der Länge einer vollen Stunde, mit vielen Erweiterungen, alle in Kalkfelsen, und mit Umgehung von fünf mehr oder weniger steilen Partien alle Vortheile einer bequemen Straße gewährend, erforderte die verhältnißmäßig geringe Summe von Fr. 7100, nebst einem nicht auf den vierten Theil dieser Summe ansteigenden Beitrage der Gemeinden.— An dem östlichen Ende dieses nämlichen Straßenzugs, bei Grellingen und Angenstein, und am erstern Orte über 1000 Fuß lang in den Kalkfels eingeschnitten, kamen bedeutende Verbesserungen in den Jahren 1823—1827 zu Stande, die ganz von der Regierung mit Fr. 5298 bestritten wurden. — Auf der westlichen Grenze des Leberbergs, von Renans auf die Eiburg wurde 1820 und 1821 der frühere, bald fallende bald steigende sehr steile Straßenzug an dem Gebirgshange mit einer mäßigen Ansteigung aufwärts geführt; eine Verbesserung, die den Verkehr nahmhaft erleichterte, und zu welcher die Regierung Fr. 8000, die Gemeinden Fr. 5500 beigetragen haben. Zu Cornol, auf der Straße nach Pruntrut, jenseits des Rebetsch, erhielt die Fahrbahn Erweiterung und Sicherstellung durch den Bau von Stützmauern, welche auch in diesem gegenwärtigen regnerischen Sommer sich

gehalten haben, während die übrigen daselbst vorgefundenen großentheils eingestürzt sind. Auch hier trug der Staat zwei Drittel der auf Fr. 4235 ansteigenden Kosten; diejenigen der Rectifikation der kürzesten Verbindungsstraße des St. Immerthals mit Neuenburg über die Pontins, übernahm er ganz mit Fr. 1384 im Jahre 1827, nachdem die Gemeinden der Thalschaft diese Straße neu gemacht, aber während einer Reihe von Jahren vernachlässigt hatten. *)

Vermittelst dieser in einer Reihe von 14 Jahren ausgeführten Arbeiten befindet sich nun das Straßensystem im Leberberge seiner Vollendung ziemlich nahe. Neben der Hauptstraße, die von Basel herkommend diesen Landestheil in seiner ganzen Länge durchschneidet, ist die Verbindung mit Neuenburg auch mittelst der kürzern Straße durch die Freiberge erleichtert, in welche von Delsberg diejenige von Glovelier, von Pruntrut diejenige der Caquerelle führen. Von einigen im Entwurfe liegenden Straßenzügen, welche eine kürzere Verbindungslinie mit Frankreich und eine andere durch den Kanton Solothurn mit dem Aargau bezweckten, wird unten die Rede seyn.

Andere Straßenbauten.

Neben den bis jetzt aufgezählten Straßenbauten verdienen hier noch folgende erwähnt zu werden.

In dem Seelande wurde die Straße von Siselen nach Bargen, welche auf der Landstraße von Bern nach Neuenburg eine halbe Stunde abkürzt, in gerader Richtung eine weite Strecke lang durch das große Moos geführt, und gewährt durch die Einfachheit ihrer Anlage — leichtes Steinbett mit hinlänglichen Abzugsgräben zu beiden Seiten der Bahn — und durch

*) Zwei in dem laufenden Jahre zu Verbindungswegen in den Freibergen angewiesene Beiträge von Fr. 1000 werden hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

die geringe Beschwerde ihrer Unterhaltung den Beweis, daß die Schwierigkeiten der Moosstraßen in früheren Zeiten überschätzt worden. Von den Fr. 20,284, welche diese Straße kostete, übernahm die Regierung zwei Drittel, und ließ 1830 die Straße im Dorfe Siselen selbst mit Fr. 1626 Rp. 54 auf 20 Fuß erweitern. Die Arbeiten auf der Dozigenstraße, zu Fr. 4600 berechnet, wurden um diesen aus der Standes-Casse bezahlten Betrag von der Gemeinde übernommen und dienten wesentlich, so wie die neue Brücke über den Lyßbach, zu Verbesserung der jetzt so befahrenen Hauptstraße von Aarberg nach Büren. Von letztgenannter Stadt aus wurde, nach Herstellung der Brücke, die Verbindung mit Pieterlen durch eine ganz neue, der schwierigen Zufuhr des Materials wegen mit nicht geringer Beschwerde zu Stande gebrachte Straße eröffnet, deren Kosten zur größern Hälfte mit Fr. 4113 auf den Staat fielen. Zwischen Ins und Erlach betrug die Ansteigung des sogenannten St. Jodel-Stutzes 15 %; vermittelst der in den zwei letzten Jahren mit Fr. 5857 — wovon Fr. 4001 aus der Standes-Cassa — bewerkstelligten Correktion beträgt sie jetzt nirgends über 5 %.

In dem Amte Schwarzenburg war die einzige Verbindungsstraße mit der Hauptstadt über das Schwarzwasser kaum ohne wirkliche Gefahr zu gebrauchen; bei einer Breite von 10 Fuß hatte sie in kurzen Wendungen an einigen Stellen ein Gefäll von 23 %. Als in den Jahren 1822 und 1823 diese Straße auf 16 Fuß erweitert und das Gefäll auf 10 % reducirt wurde, mußte die neue Anlage über die Hälfte ihrer Länge von 6078 Fuß auf ihrer ganzen Breite in Sandstein eingeschnitten werden. An dem Kostensbetrage von Fr. 11,690 trug die Regierung Fr. 6861 und steuerte 5 Jahre später dieser wenig begüterten Landschaft, für die Arbeit auf zwei Verbindungsstraßen mit Thun und Albligen Fr. 1300. Wie für den Bau einer

neuen steinernen Brücke über das Schwarzwasser in den letzten Zeiten alle Kunstarbeiten mit einer ansehnlichen Summe übernommen worden, hat der Bericht des Baudepartements bereits nachgewiesen. Beilage L.

In dem Amtsbezirke Konolfingen fand eine Erweiterung der Straße von Großhöchstetten nach Thun auf einer Länge von drei Stunden statt, ganz auf obrigkeitliche Kosten; im Amt Wangen eine kostspielige Rectifikation zu Wietlisbach, mit unbedeutenden Gemeindsbeiträgen und eine andere auf der Verbindung von Herzogenbuchsee und Oberönz mit der Kastenstraße; alle drei Arbeiten kosteten dem Staate Fr. 13,953.

Unter den vielen Beisteuern und Anordnungen, welche der biedern Dorfschaft Frutigen ihren großen Brandschaden in etwas erleichterten, ließ sich die Regierung auch die Verbesserung der Straße durch das Dorf angelegen seyn. Zu Verhütung von künftigen Unglücksfällen ist dieselbe durch Ankauf mehrerer Hausplätze auf eine Breite von 42 Fuß, wovon 30 für die Fahrbahn und 6 für den Fußweg zu jeder Seite derselben erweitert, ferner, gleich den beiden neuen Nebengassen in gerader Richtung, zusammen bei 1500 Fuß Länge abgesteckt und ausgeführt, und zuletzt der Dorfgemeinde an die Pflasterung dieser 44,282 □' messenden Straßen und Gassen ein Beitrag entrichtet worden. Die Gesammtausgabe des Staats für diese Gegenstände stieg auf Fr. 5632.

Beiläufig ist hier auch des, der Stadt Burgdorf für einen neuen Straßenbau auf 10 Jahre zum Zinsfuß von 1% entrichteten Darlehns von Fr. 40,000 zu gedenken.

Für das laufende Jahr waren aus dem ordentlichen Departements-Credite auszuführen beabsichtigt: Berichtigungen der Straße zwischen Aarberg und Ins; im Weißbrodgraben unterhalb Weißenburg; am Gark- und Seckistutz ob Reidenbach und

am Flühlishubel ob Boltigen; nach einem Voranschlage von Fr. 2680. Die durch die häufigen Gewitterregen entstandenen Straßenbeschädigungen verhinderten aber diese Arbeiten; doch verdienen erwähnt zu werden: die Verbesserung der Schwarzwasserstraße durch weitere Einschnitte in den Felsen und Stützmauern; die Pflasterung der äußern Auffahrt bei der Papiermühle; die Verengerung der Fahrbahn der Aargauerstraße von dem Sandwirthshause abwärts auf 24 Fuß Normalbreite der Fahrbahn und Anlage eines Fußwegs von $4\frac{1}{2}$ Fuß linker Hand nebst 2 Seitenschalen auf jeder Straßenkante von $1\frac{1}{2}'$ Tiefe und Breite und Behältern rechts für Grien-Ablagerung — mittelst welcher Einrichtungen der Straßen-Unterhalt merklich erleichtert und die Straße für den Fußgänger viel bequemer gemacht wird; die Anlage eines ähnlichen Fußwegs auf der Murtenstraße und mehrere kleinere Correktionen bei der Brücke und Lände zu Büren, im Dorfe Diesbach, zu Courgenai, Oberönz u. s. f.

Als außerordentlicher Credit war dem Straßenwesen im Jahre 1831 eine Summe von Fr. 27,500 zugedacht, welche auf folgende Neubauten verwendet werden sollte, die aber der Zeitumstände wegen noch nicht angehoben worden.

1) Die gänzliche Correktion des Stutzes zu Lützelflüh mit Verbindung der Straße nach Burgdorf, auf 2000 Schuh Länge zu 18 Schuh Breite, für welche der Staats-Antheil betragen mag Fr. 3000, auf 2 Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 1500.

2) Die Umgebung der Stütze zwischen Buir und Boncourt, Amtsbezirks Pruntrut, auf 7600 Schuh Länge zu 24 Schuh Breite, mag kosten Fr. 14,000, auf 2 Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 7000.

3) Die Rectifikation des Worb-Stutzes, für einstweilen bloß im Dorfe daselbst, durch eine neue Anlage von 5000 Schuh

Länge zu 18 Schuh Breite, kann kosten für den Staat Fr. 10,000, auf zwei Jahre vertheilt: Fr. 5000. Die Correction des äußern Stutzes zwischen dem Worbboden und Rüfenacht, wird späterhin noch erfordern für den Staat Fr. 20,000.

4) Die Fortsetzung der Straßenbauten durch das Simmenthal, zwischen Zweisimmen und Saanen, auf 2¾ Stunden Länge zu 18 Schuh Breite kann erfordern, als Gesammt Staatsbeitrag Fr. 45,000. Davon mißt die Strecke vom Dorfe Saanen bis hinauf an das Wirthshaus auf den Mösern 21,110 Schuh, und kann kosten für den Staat Fr. 20,000, auf zwei Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 10,000.

5) Die Correktion der Straße durch die obern Felsen des Münsterthals auf 13,640 Schuh Länge, zu 24 Schuh Breite wird dem Staate einen Beitrag kosten von Fr. 28,000. Auf die Instandstellung der am meisten Gefahr drohenden Stellen, wird wegen der möglichen Verschiebung dieser aufgezählten Correctionen, ein jährlicher Credit von Fr. 4000 verlangt.

Hingegen sind folgende zwei Neubauten wirklich angehoben, und nähern sich ihrer Vollendung:

1) Die neue Straße von der Schüpbach- bis zur Ilfisbrücke, im Amt Signau, durch das Thal längs den Gebirgshöhen, über welche die alte Straße führte. Sie wird lang 12,300 Fuß, und breit 18 Fuß. Der Ueberschlag der Kosten beträgt Fr. 19,000, an welche der Staat Fr. 10,000 zu Bestreitung der zum Nachtheil der Sache lange im Streit gelegenen Landentschädigungen auf sich nehmen will. Diese Straße ist wie die folgende bereits 1830 angefangen worden, und soll, gleich derselben, im Laufe dieses Jahres beendigt werden.

2) Die berichtigte Führung der Straße von Langenthal auf St. Urban, als Fortsetzung der Kastenstraße. Die Länge

dieser Straße, welche mit einigem Umwege durch das Dorf Roggwyl hätte geleitet werden können, was aber die Mehrheit der Dorfbewohner selbst nicht zu wünschen schien, übrigens sich zu der Unterhaltung der neuen Straße bereit erklärte, beträgt 13,705 Fuß Länge auf 22 Fuß Breite. Die Kosten dieser Anlage werden auf Fr. 11,500 angeschlagen, von denen es dem Staat Fr. 6776 bezieht. Die Entschädigungen werden zu Fr. 1967 und die Kunstarbeiten, Tagwerke und Fuhrungen auf Fr. 9533 berechnet. Die Ausführung bietet stellenweise bedeutende Schwierigkeiten dar.

Vor der Straßenbehörde wurden seit einiger Zeit zum Vortrag an den Großen Rath bearbeitet, nebst der Fortsetzung der Simmenthalstraße von Zweisimmen nach Saanen, welche schon hievor berührt worden:

1) Die von vielen Seiten seit längerer Zeit gewünschte, allein mit großen Schwierigkeiten verknüpfte, und bei den wohlfeilen Preisen des Transports zu Schiffe keine großen Vortheile für den Verkehr versprechende Straße längs dem südlichen Ufer des Thunersees.

2) Die Anlage eines ganz neuen Straßenzugs nach Murten und Neuenburg über Marfeldingen, Kerzerz und das große Moos. Die vielen Anhöhen, welche die jetzigen Hauptstraßen nach jeden beiden Städten übersteigen müssen, hatten schon längst den Wunsch rege gemacht, eine bessere Straßenlinie auszumitteln, und die so eben bezeichnete würde den Vortheil einer fast gänzlichen Vermeidung jedes Steigens und Fallens gewähren. Auf der andern Seite wäre der große Kostenaufwand, den dieser neue Straßenbau nebst einer neuen Saanenbrücke, Zollstatt u. s. w. nach sich ziehen müßte, verbunden mit dem Umstande, daß die jetzigen Straßen durch denselben nicht entbehrlich, mithin immer der Unterhaltung bedürfen würden, nicht

unberücksichtigt geblieben. Für die Vorarbeiten zur Aussteckung und gründlichen Kostenberechnung hatte die Regierung bereits 20. Juni 1828.
eine Summe von Fr. 3000 angewiesen. Bis jetzt konnte indessen der Betrag der jedenfalls sehr ansehnlichen Landesentschädigungen noch nicht ausgemittelt werden. *)

Nach dieser Aufzählung der theils ausgeführten, theils angehobenen oder noch im Entwurfe liegenden Straßenarbeiten dürfte es nicht uninteressant seyn, auch einiger zur Zeit viel besprochenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen Unternehmungen zu gedenken, und die Gründe anzuführen, welche sich ihrem Gelingen widersetzt haben.

Nach der Vereinigung des Leberbergs glaubte die damalige Straßenbehörde in einer nähern Verbindungslinie zwischen der Hauptstadt und Büren wesentliche Vortheile zu finden, und schlug vor, nach den schon 1804 eingelangten Wünschen der Gemeinden Büren, Diesbach, Affoltern und Schüpfen die Straße durch diese Ortschaften zu führen, und in Stand zu setzen. Die Regierung zeigte sich beifällig, und wies eine 19. März 1819.
Summe für den Anfang der Arbeiten an. Es erhob sich aber Widerstand in der Gemeinde Schüpfen gegen die Ausführung einer Correction in der Richtung gegen Affoltern, welche das Gefäll auf 8% herunterbringen sollte, und da dieser Widerstand rechtlich nicht zu überwinden war, so wurde beschlossen, 24. April 1820.
die vorgehabte nützliche Arbeit einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Im Jahre 1825 wurde von dem Oberamte Signau die Nothwendigkeit einer bessern Communication mit dem Dorfe Eggiwyl vorgestellt; die Straßen-Commission erhielt den Auf- 10. Jan. 1826.

*) Einige nähere Angaben über diesen projectirten neuen Straßenzug liefert Beilage Nro. LIV.

trag, auf obrigkeitliche Kosten die Emmenufer in Plan zu legen, und über die Anlage einer 14 Fuß breiten Straße einen Entwurf einzugeben. Bei der Untersuchung zeigte sich die Möglichkeit, eine bequeme, sichere Straße in einer Länge von 27,778 Fuß oder 11½ Stunden mittelst einiger in die Fächer der Bau- und der Schwellen-Commission einschlagender Kunstarbeiten anzulegen. Die Voranschläge dazu sollten im Laufe des gegenwärtigen Jahrs vorgetragen werden.

6. Dez. 1817. Das Oberamt Münster hatte schon vor 14 Jahren auf Verbesserung der Straße nach St. Joseph durch das Granfelder-
11. Sept. 1822. thal angetragen. Die Gemeinden zeigten sich später nicht dazu geneigt. Die Straßenbehörde wünschte den Gegenstand mit dem in Anregung gebrachten Plan einer kürzern Verbindungsstraße mit Frankreich in Uebereinstimmung zu bringen, und wurde durch die eingeholten beipflichtenden Erklärungen der Stadt Delsberg und der übrigen betheiligten Ortschaften in
24. April 1824. Stand gesetzt, der Regierung ein umfassendes Gutachten vorzulegen. In demselben waren die muthmaßlichen Vortheile und Nachtheile eines neuen Straßenzugs auseinander gesetzt, welcher einerseits von Saugern in einer links einlenkenden Richtung über den Bergkamm, Hasenschwelle oder Resel, nach Roggenburg und an die Lützel, welche dort die Grenze bildet, von da auf französischem Boden bei der Berghöhe von Blochmund vorbei in links fortlaufender Biegung nach Pfirt, an den Eingang der elsassischen Ebenen führen würde; anderseits von der Brücke untenher Münster durch eine beinahe ganz neu zu machende Straßenanlage längs der Rouse bis Granfelden und Cremine, von da in Erweiterung und Berichtigung des jetzigen Weges den engen Thalgrund hinauf bis an die Quellen des Gänsbrunnens an die solothurnische Grenze geleitet werden sollte. Die obere Behörde gab diesem zweiten Theile des Pro-

jekts, als dem zur Ausführung reifern, vor der Hand den Vorzug, und ermächtigte zu den erforderlichen Vorarbeiten, worauf die Aussteckung mit einem nirgends 5 % übersteigenden Gefälle erfolgte. Mit Solothurn war man über die Fortsetzung nach Welschenrohr über den Hammerstutz auf Ballstall einverstanden.

Da erhoben sich Schwierigkeiten von Seite der Gemeinde Cremine, welche ihre Interessen durch die Aussteckung beeinträchtigt glaubte, und eine andere kürzere Linie, aber mit einem Gefäll von 8 % ausstecken ließ. Ein im August 1825 gemeinschaftlich mit Solothurn abgehaltener Augenschein führte zu keinem befriedigenden Resultate, und seither blieb der Entwurf liegen, obgleich er auf günstigere Lokalitäten, als nicht leicht ein anderer, gegründet war.

Der im Jahre 1823 von einigen emmenthalischen Angehörigen gewünschten neuen Straße über den Ramisberg konnte wegen der Oppositionen von Lüzelflüh; der von dem Stadtmagistrate von Erlach 1828 gewünschten Verbindungsstraße über Brüttelen wegen der Schwierigkeit für Beiträge und Unterhaltungspflicht; der von Neuenstadt gewünschten Straße längs dem Seeufer nach Biel, wegen der nämlichen Schwierigkeiten und des Widerstandes der betheiligten Ortschaften und Gutsbesitzer, bisher noch keine Folge gegeben werden. Ein für den innern Verkehr 11. Sept. 1829. in der Nähe der Hauptstadt nicht unwichtiges Unternehmen, die Verbesserung der jetzigen fehlerhaften Straße von Aarberg über Spins, Kosthofen, Schüpfen nach Buchsee einerseits und nach Jegenstorf anderseits, scheiterte an mangelndem Einverständniß zwischen den betreffenden Gemeinden über die der neuen Straße, entweder nach der jetzigen Linie, oder über Lyß und Affoltern, oder über Lyß durch den Thalgrund des Lyßbaches bis in denjenigen der Urtenen zu gebenden Richtung. Die von dem Oberamte Saanen nachgesuchte Correction der Vanelstütze mußte

verschoben werden, weil die dazu nothwendige Mitwirkung von Waadt ausblieb; so wie auf eine im abgewichenen Jahre von dem Stande Wallis geschehene Eröffnung, daß der Sanetsch- oder der Gemmipaß fahrbar gemacht werden möchte, nicht nur wegen der großen Naturhindernisse, als auch besonders weil die Kantonsgrenzen auf diesen Punkten noch unbestimmt sind, nicht eingetreten wurde.

Straßenreglement. In dem ganzen bis jetzt dargestellten Gange ihrer Arbeiten, vorzüglich aber da, wo bei neuen Anlagen Schwierigkeiten sich erhoben, hatte die Straßen-Commission zum öftern das Unzureichende der Vorschriften des bestehenden Straßenreglements empfunden; eben so wenig konnte sie sich verhehlen, daß die jetzige Eintheilung der Straßenpflicht unter veränderten Verhältnissen hin und wieder nicht mehr zweckmäßig, und eine Verbesserung wünschbar sey.

1. Dez. 1818. Schon bei Anlaß der Trennung des Straßenbaues von dem Zollwesen wurde ein neues Reglement entworfen, welches in 4 Hauptstücken und 161 Artikeln von der Eintheilung der Straßen,*) von der Anlegung und Erbauung derselben, von dem Straßenunterhalte überhaupt und im Besondern, so wie von den Hülfsmitteln dazu, und endlich von der Organisation und dem Geschäftsgange handelte. Als dieser erste Entwurf
27. Jan. 1820. nicht die Genehmigung des Kleinen Rathes erhielt, verfaßte die Behörde einen zweiten, welcher nebst mehreren auf die jetzige Einrichtung berechneten Modifikationen drei neue Hauptstücke über die Entschädnisse, die Gerichtsstellen und die Bußen um-
28. Dez. 1825. faßte. Endlich wurde ein dritter Entwurf von der Regierung in sorgfältige Berathung genommen. Da aber in dem vierten

*) Das Längenmaß der Straßen erster Klasse wird auf $76\frac{1}{3}$, zweiter Classe $57\frac{7}{24}$, dritter Classe $51\frac{1}{2}$ Stunden angegeben.

Abschnitte desselben der Grundsatz einer ganz neuen Eintheilung der Straßenpflicht aufgestellt war, der in der Ausführung alle früheren Verträge, Sprüche, Titel oder unvordenkliche Uebung, welche dießorts seit Jahrhunderten bestanden, aufgehoben, und entweder durch Auflegung einer Loskaufspflicht der Mehrbelästigten, oder durch unvergeltliche Auflegung von Lasten an die Nichtbelästigten, Stoff zu unabsehlichen Streitigkeiten und Beschwerden gegeben, oder endlich durch Uebernahme der Last ganz oder zum Theil auf obrigkeitliche Rechnung den Staat zu einer noch nicht mit einiger Zuverläßigkeit auszumittelnden, aber immer sehr beträchtlichen neuen Ausgabe geführt hätte; so mußten bei der Berathung viele abweichende Meinungen über diesen Gegenstand sich äußern, und man vereinigte sich zuletzt dahin, der Straßen-Commission neue Vorschläge mit annähernden Berechnungen über die Mehrkosten abzufordern. Wegen der fast unübersteiglichen Schwierigkeiten einer durchgreifenden Maßregel ohne Verletzung erworbener Rechte, ist die Bearbeitung der neuen Vorschläge seither unterblieben.

In Ermangelung dieser zwar lebhaft gewünschten organischen Bestimmungen über das Straßenwesen, glaubte die Behörde desto größere Sorgfalt auf den technischen Theil ihres Wirkungskreises verwenden zu sollen. Einige Andeutungen über das dabei statt findende Verfahren mögen zum Schlusse dieses Berichts nicht ganz ohne Interesse vernommen werden.

Erfahrungen hatten gelehrt, daß bei stark gewölbten Straßen die dieselben befahrenden Fuhrwerke sich hauptsächlich auf der Mitte halten, und daß, wenn solche durch dieses oder jenes Hinderniß gezwungen werden, die eine oder andere Seite zu halten, alsdann die tiefer stehenden Räder durch die auf dieselben wirkende größere Last und den schiefen Druck ohne weiters, selbst auf den festesten Straßen, Wagenspuren zurück-

lassen, in welchen, seyen dieselben noch so unbedeutend, und die Straßen noch so sehr gewölbt, das auf diese fallende Wasser immer sitzen bleibe; daß die auf den Straßen sich vorfindenden rollenden Steine, besonders bei feuchter Witterung, wenn Räder über dieselben abgleiten, den ersteren eben so nachtheilig, als den Reisenden beschwerlich; und daß endlich nicht die auf einander gehäuften Steinmassen es seyen, welche die auf den Straßen zu verführenden Lasten zu tragen haben, sondern daß der natürliche Boden beidem, Steinbett und Lasten, zu widerstehen habe. Aus dem letztern Grunde wurde auf die Trockenlegung der Straßen sowohl durch die nöthigen Abzuggräben längs und unter den Straßen durch, als hinwieder den Rückhau der Waldungen, Auslichtung der Bäume und Zäunungen, Fernhaltung aller Baulichkeiten u. s. w. von den Straßen-Marken seit dem Jahre 1822 die größte Sorgfalt verwendet, die sämmtlichen Straßen auf einen halben Zoll Abfall per Schuh, auf flachen Stellen und längs sanfter Gebirgshalden, ob der Mitte an die beiden Seiten; den steilen Gebirgshalden entlang von dem äußern an den innern Straßenrand; in tiefen Lagen und feuchten Orten durch Hebung der beiden Kanten, und an sonnigen und trockenen Stellen, durch Abtragung der Mitte und Anschüttung nach den Seiten, verflächt; bei den sämmtlichen neuen Straßenbauten dann der Kieslage bloß eine solche Dicke gegeben, um dem Durchdringen des Wassers selbst in der nässesten Jahreszeit hinlänglich zu widerstehen.

Die seit dem Jahre 1822 nach obigen Ansichten ausgeführten neuen Straßenbauten zwischen Büren und Pieterlen über einen ganz flachen Lehmgrund von ¾ Stunden Länge; durch die Dorfschaft Dozigen; zwischen Bargen und Siselen, von einer guten Stund Länge, wovon mehrere tausend Fuß selbst über das große Moos hinführen; die Straße zwischen

Ins und Erlach, die Straße am Schwarzwasser größtentheils auf nackten Sandfelsen erbaut; die verschiedenen neuen Straßenbauten, durch die Felsen des Münsterthales, und im Delsberger Thale, auch durch das Simmenthal und andere haben sich bestens bewährt, indem deren Unterhalt zu den früherhin mit außerordentlichen Kosten ausgeführten Kunststraßen, obgleich über den natürlichen Boden durchgehends anders nichts als ein Fuß stark Kies, wie solches die Gruben lieferten, ohne von Erde oder Sand gereiniget zu werden, aufgeführt worden ist, im gleichen Verhältnisse steht.

Dieses Verfahren, sowohl bei Anlegung neuer Straßen, wobei $\frac{4}{5}$ der früherhin auf dergleichen Arbeiten verwandten Kosten, ohne an Bequemlichkeit oder Dauerhaftigkeit etwas einzubüßen erspart worden, als bei der Unterhaltung, wobei das fleißige Entschlammen und die ununterbrochene Ausbesserung aller sich erzeigenden Vertiefungen, mit klein geschlagenem Gestein,*) das Ihrige zu schönen und bequemen Straßen beitrugen, erprobte sich so sehr, daß nun die Straßen-Commission im Jahre 1827 ihre sämmtlichen Beamten mit dahin einschlagenden Instruktionen versehen hat, und bis zu dieser Stunde den Dienst nach denselben hat besorgen lassen, ohne für das Beste der Straßen, noch für die auf dieselben zu verwendenden Kräfte etwas Besseres wünschen zu können.

Die Hauptausbesserungen auf den Straßen machen sich durch das Frühjahr und Herbst, in der zwischen den Land-

*) Der große Nutzen des Zerschlagens aller größern Steine, welches schon durch die ältern Reglemente befohlen, aber selten ausgeführt worden, hat sich endlich den Gemeinden einleuchtend gemacht, und die Operation selbst ist durch zweckmäßige Anleitung und Vorrichtungen jetzt merklich erleichtert.

Arbeiten freien Zeit, durch die zum Unterhalte pflichtigen Gemeinden, welchen das Oeffnen der Abzuggräben, das Entschlammen der Straße, das Rüsten des für die Ausbesserungen erforderlichen Gesteins durch Werfen oder Zerschlagen, so wie die sämmtlichen Fuhrungen obliegen, welches für das Land zwar weniger in eigentlichen Arbeiten, als in verlorner Zeit, auf Fr. 400,000 berechnet werden kann, während freilich das eigentliche Bedürfniß in baarem Gelde kaum auf die Hälfte dieser Summe steigen würde.

Diese Arbeiten werden unter der Leitung der obrigkeitlichen Wegknechte, und der Dorf- oder Gemeinds-Wegmeister besorgt; die obrigkeitlichen Wegknechte haben die weiteren Bedürfnisse durch den übrigen Theil des Jahres alles nach Instruktion zu besorgen.

Die Bedürfnisse für jeden Straßenzug werden durch die Amtsinspektoren bestimmt, bei größeren oder schwierigeren Arbeiten dem Kantons-Straßen-Inspektor zur fernern Untersuchung oder Verfügung bezeichnet, bei kleineren Verbesserungen sofort durch die pflichtige Gemeinde oder die Wegknechte ebenfalls nach Instruktion ausgeführt.

Der Staat bestreitet dagegen die Bedürfnisse für alle Arten von Baumaterialien, so wie die Kosten aller Kunstarbeiten, Entschädigungen und dergleichen, leistet auch bei außerordentlichen Arbeiten und bei Grienankäufen freiwillige Beiträge an die pflichtigen Gemeinden.

Dem Kantons-Straßen-Inspektor liegt die Leitung und genaue Beaufsichtigung des gesammten Personals, die Inspektion aller Hauptstraßen und die Anordnung deren Unterhaltung ob. Derselbe hat ferner die Aussteckung neuer Straßenzüge, deren Inplanlegung und Kostenberechnung, auch deren Ausführung,

so wie die seinen Dienst betreffenden Correspondenzen ebenfalls nach Instruktion zu besorgen.

Auf die erstere hat derselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich 120 bis 130 Reisetage verwendet, während die letzteren im Durchschnitt jährlich bei 1000 schriftliche Erledigungen zur Folge hatten. Derselbe steht in allen seinen Verrichtungen direkt unter der Straßen-Commission, hat auch derselben über alles, was eine baare Auslage zur Folge hat, über jede Arbeit, die von der bestehenden Instruktion abweicht, Bericht zu erstatten, und derselben Weisungen und Aufträge einzuholen und in Vollziehung zu setzen.

Die Straßen-Commission selbst verfügt über jede Arbeit auf den Hauptstraßen des Kantons, welche den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt. Für Arbeiten, welche diese Summe überschreiten, muß sie die Genehmigung des Kleinen Rathes auswirken. Ferners hat sie sich von der getreuen Pflichterfüllung aller ihrer Beamten und der im Unterhalt pflichtigen Gemeinden zu versichern, daher alle Hauptstraßen des Kantons, wie schon bemerkt, jährlich wenigstens einmal zu bereisen.

C. Wasserbauwesen.

Die ursprüngliche Aufgabe der Schwellencommission bestand bei ihrer Einsetzung im Jahre 1805 hauptsächlich darin, die Aufsicht über diejenigen Gewässer zu führen, wo die Anlegung und Erhaltung von Wasserbauten dem Staat oblag. Nach und nach dehnte sich diese Oberaufsicht faktisch über alle Gewässer

des Kantons aus: noch entbehren wir aber einer Gesetzgebung, welche alle Verhältnisse dieses, für unser von so vielen und wilden Gewässern durchschnittenes Land, höchst wichtigen aber auch um so schwierigern Administrationszweiges auseinandersetzte und regulierte.

Es lassen sich die seit dem Jahre 1814 theils ausschließlich von der Regierung, theils unter ihrer thätlichen Mitwirkung durch Beiträge unternommenen Wasserbauten unter drei Hauptrubriken bringen, nämlich:

1) Die Aarkorrektion von Thun bis Bern;

2) Die Korrektion der Juragewässer, nämlich des Bielersees, der Aar und Zihl;

3) Die Korrektion der übrigen Gewässer, als der Saane bei Gümminen, Emme, Simme, des Tracht- und Alpbachs.

Aarkorrektionen.

Es liegt nicht im Vorwurfe des gegenwärtigen Berichts, die dem Jahr 1814 vorangegangenen Arbeiten zu Korrektion der Aar ausführlich zu entwickeln. Ein auf Veranstaltung der Behörde gedrucktes Memorial giebt darüber umfassende und gründliche Auskunft *). Es genügt hier zu bemerken, daß im Jahre 1811 auf Befehl der Regierung durch den dazu berufenen badischen Wasserbaumeister, Oberst Tulla, ein vollständiger Plan über die Senkung des Wasserspiegels des Brienzer- und Thunersees und über die Korrektion und Schiffbarmachung der Aar bis Bern ausgearbeitet wurde.

Die nöthigen technischen Vorarbeiten, um diesen Plan ins Werk zu setzen, fanden in den Jahren 1812 und 1813 Statt.

*) Bericht der Schwellen-Commission über die Korrektion der Aar von Thun bis Bern", Bern 1826. 4.

In den nächstfolgenden Jahren ward die Ausführung verschoben, jedoch für einen damit in Verbindung stehenden Schleußen- und Schwellenbau zu Thun eine Summe von Fr. 35,373 Rp. 97 verwendet.

Allein die neuen Verheerungen des Stromes, die Gefährlichkeit der Schifffahrt, ihre gänzliche Hemmung zu Zeiten lenkten bald die Aufmerksamkeit der oberen Behörden wieder auf diesen Gegenstand. Mannigfaltige Ausbrüche auf beiden Ufern bewogen die Regierung, im Jahr 1824, der Schwellencommission 22. März 1824. einen besondern Credit von Fr. 6000, welcher später noch um Fr. 5000 vermehrt ward, für die vorläufig nöthigste Hülfe anzuweisen, dabei aber nochmals den Grundsatz auszusprechen, daß inkünftig alle größern Arbeiten nach dem Tullaschen Plane gemacht werden sollten.

Jene obrigkeitliche Unterstützung wurde nun zu dem Versuch eines neuen Systems der Wasserbauten an der Aare verwendet; dessen Vorzüge anderwärts bereits erprobt, aber an unsern Gewässern noch nicht angewendet worden waren.

Zwar hatte sich die Beschaffenheit des Strombettes seit dem Jahre 1811 so sehr verändert, daß der damals entworfene Bauplan des Herrn Tulla nicht mehr genau befolgt werden konnte, aber im Geiste desselben wurden die Arbeiten unternommen, die dringendsten Bauten in einem Gefahr drohenden Kessel bei der sogenannten Münsingertanne mittelst zwei starker Faschinen-Spornen, und unterhalb zu Schließung eines Durchbruches bei Hunziken mittelst einer starken Streichwehr von Faschinen, auf jenen Plan angepaßt, und in demselben Jahre ausgeführt.

Bei dem glücklichen Erfolge dieser Arbeiten und mit Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Weges, trat diesemnach im Jahr 1825 die Schwellencommission, dem erhaltenen Auftrage gemäß, mit einem Vortrage vor den Großen

Rath und stellte darin vor, daß in den letzten Jahren das Aarbett zwischen Thun und Bern sich verschlimmert, mehrere Einbrüche der Aar in die Ufergelände statt gefunden, und mehrere Schiffe verunglückt seyen. Diesen Uebeln abzuhelfen und für die Zukunft vorzubeugen, sey kein anderes Mittel vorhanden, als die schon am 6. December 1812 genehmigte, von dem Herrn Ingenieuroberst Tulla angerathene, zum Theil wirklich in Plan gelegte Korrektion der Aare von Thun nach Bern.

17. Febr. 1825. Die höchste Landesbehörde billigte diese Ansicht und beschloß:

1) Den Korrektionsplan der Aare vom Ausfluß derselben aus dem Thunersee bis Bern vollständig ausarbeiten zu lassen, um seiner Zeit dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

2) Denjenigen Theil dieser Korrektion, der bereits entworfen und in Plan gelegt ist, nämlich vom Einflusse der Gürben in die Aare bis zum Schützenfahr untenher dem Thalgut zu genehmigen, und die Ausführung derselben der Schwellencommission zu übertragen.

3) Zu den Kosten der ganzen Unternehmung auf einen jeweilen in der Wintersitzung über den Fortgang der Arbeiten zu erstattenden Rapport, je nach den Umständen einen angemessenen Geldbeitrag zu bewilligen; so zwar, daß auch die schwellenpflichtigen und bei der Aarkorrektion besonders interessierten Gemeinden und Partikularen in diesem Flußrevier zu den daherigen Arbeiten, unter gehöriger Berücksichtigung ihrer ökonomischen Lage und Verhältnisse, mit Leistung von Tagwerken und durch Lieferung von Schwellenmaterial mitzuwirken haben.

4) Ueber alle diese Leistungen solle zum Behuf einer künf-

tigen Abrechnung und Ausgleichung eine genaue Controlle geführt werden.

5) Endlich wurde zu Ausführung der vorenthaltenen Anordnungen die Schwellencommission autorisirt, die erforderlichen Ingenieurs einzuberufen, anzustellen und zu entschädigen; so wie auch die angemessenen Vorschriften über den Gang der Arbeiten zu ertheilen, und die nöthige Aufsicht anzuordnen.

Dieses souveraine Dekret ist die Basis und Richtschnur, nach welcher bisher die Korrektion der Aare mit Erfolg ist betrieben worden. Für die Leitung der Arbeiten stellte die Commission, kraft ihrer Vollmacht, sofort einen dirigirenden Ingenieur in der Person des jetzigen Sappeurhauptmanns Haag an, der am Rhein sich die nöthigen Vorkenntnisse zu dieser beschwerlichen Stelle erworben hatte und dieselben seither auf die befriedigendste Weise dadurch bewährte, daß die von ihm erbauten Werke insgesammt den beabsichtigten Zweck erreichten. *)

Unter seiner unmittelbaren Anordnung und der thätigen Aufsicht des Präsidenten der Commission wurde in sechs Campagnen, vom Jahre 1825 bis 1830 das Stromrevier zwischen dem Schützenfahr und der Hahlen vollständig corrigiert; d. h. dem Flusse das planmäßige Bett auf eine Normalbreite von höchstens 160 Fuß angewiesen; auch der wichtigste und kostbarste Theil der Arbeiten zwischen der Hahlen und der Gürben ist vermittelst Anlegung der bedeutenden Werke am Ausflusse der

*) Da seine Anstellung bisher nur temporär war, so ward ihm ein Taggeld von Fr. 8 täglich, nebst Reisetaggeldern von Fr. 6 im Schwellenrevier und Fr. 10 außerhalb desselben zugesichert. Die Errichtung der Stelle eines Wasserbaumeisters war schon am 8. Mai 1829 vorgeschlagen, allein wegen der im Wurfe liegenden Vereinigung des Bau-, Straßen- und Schwellenwesens verschoben worden.

Letztern in die Aar allbereits vollendet. Eine oder höchstens zwei Campagnen werden hinreichen, um den Rest der Bauten aufwärts bis zur Hahlen zu beendigen, und somit ein vollständig korrigiertes Aarrevier zwischen dem Schützenfahr und dem Ausflusse der Gürbe zu erhalten. Es hat dieses Revier beinahe auf allen Stellen bedeutende Schwierigkeiten dargeboten, und weil wegen der mehrentheils flachen Ufer Alles mit Faschinen gebaut werden mußte, einen gegen die anderen Strecken verhältnißmäßig größern Kostenaufwand erfordert.

Die beiden Hauptzwecke, welche dem ganzen Unternehmen zum Grunde lagen, finden sich in dem korrigierten Stromtheil wirklich beinahe vollständig erreicht. Nicht nur werden durch die sehr stark angelegten, zum größern Theil vollendeten Wuhren, die besonders bei Belp und Hunzikon bisher von beständigen Einbrüchen heimgesuchten Ufergelände vor künftigen Ueberschwemmungen gesichert, sondern es sind auch ansehnliche Strecken Landes dem Wasser abgewonnen, und großentheils mit Schwellenzeug angebaut worden. Auch die Schifffahrt ist nunmehr auf diesem Gebiete sicher gestellt, und ihr auf dem eigens dazu angelegten Hinterdamme des linken Ufers ein bequemer Reckweg für die stromaufwärts gehenden Schiffe angewiesen worden.*)

Wegen der bereits angeführten Ursachen steigen die auf dieses Unternehmen verwandten Summen ziemlich hoch an. Sie belaufen sich in den Jahren 1824—1830 für den Staat auf

	Fr.	276,261	Rp.	77
Beiträge der Gemeinden und Privaten	„	87,615	„	04
Zusammen	„	363,876	„	81

*) Für den Detail und das Technische der ausgeführten und projectirten Arbeiten wird auf die Beilage Nro. LV verwiesen.

Es hat also die Standescassa drei Viertheile der Gesammtkosten bestritten und die beitragenden Gemeinden während mehreren Jahren durch verhältnißmäßige, zusammen Fr. 11,300 betragende Vorschüsse erleichtert. Gemäß dem §. 4 des obangeführten Dekrets ward über die Beiträge der Gemeinden und Privaten eine genaue Controlle errichtet und geführt, um bei einer endlichen Abrechnung das Guthaben eines Jeden ausmitteln zu können.

Diese Beiträge wurden jedes Jahr bei Devisierung der Campagne bestimmt, und als Maßstab bestmöglich sowohl die schon gemachten Leistungen als dasjenige Interesse angenommen, welches die anstoßenden Gemeinden bei dem auszuführenden Korrektionstheil hatten. So wie das Korrektionswerk sich weiter hinauf oder herab erstreckt hätte, wären auch die obern und untern Ortschaften in höherm Maß, als bisher geschah, angelegt worden. Diesem System gemäß ist von der Stadt Bern der erste Beitrag mit Fr. 9000 im verflossenen Jahre geleistet worden. *)

Sobald obgedachter Korrektionsstrich vom Schützenfahr bis zur Gürbe vollendet gewesen, wäre vorschriftgemäß auch zur Korrektion der übrigen Linie von Thun bis Bern geschritten worden. Die technischen Vorarbeiten sowohl dazu, als auch zu Verbesserung des Flußbettes durch das Meyringenthal, welche gleichfalls durch die wiederholten Einbrüche bei Hausen immer dringlicher wird, sind getroffen: sie konnten nebst dem Plan und Kostenanschlage der Regierung noch nicht vorgelegt werden, weil anderweitige Geschäfte seither das mit Abfassung des

*) S. die Uebersicht sämmtlicher Kosten in Beilage Nro. LVI.

Rapports beauftragte Mitglied der Schwellencommission an der Ausarbeitung verhinderten.

Allbereits hat ein Punkt der noch nicht korrigierten Linie, nämlich die sogenannte Uttigfluh und die gegenüber liegenden Kiesenschwellen durch die Gefahr, mit welcher daselbst die Schifffahrt verbunden ist, die Aufmerksamkeit der Regierung in solchem Maß auf sich gezogen, daß sie schon dermalen eine Summe von Fr. 2400 ausgesetzt hat,*) um daselbst, obgleich die Gemeinden Kiesen und Uttingen schwellenpflichtig sind, auf Kosten des Staates diejenigen Bauten anzulegen, welche die Schifffahrt gefahrlos machen sollen, ohne über die Frage einer allfälligen künftigen Korrektion in dortiger Gegend zu präjudicieren.

Den flachen Ufergeländen, mehr als der Schifffahrt, gefährliche Stellen bietet der nämliche Strom in seinem weitern Laufe unterhalb der Hauptstadt, durch die Amtsbezirke Aarberg und Büren dar, insbesondere bei Lyß, Meienried, Schwadernau und Dozigen. Allein verschiedene Umstände haben zum großen Bedauern der Schwellenbehörde bis dahin eine gründliche Abhülfe verhindert. Ueberall erfordert nämlich die Lokalität sehr bedeutende Bauten. Einzeln angelegt würden dieselben ihrem Zwecke nur unvollständig entsprechen. Und eine umfassende Korrektion von Aarberg bis unterhalb Büren auf den heutigen Tag ins Werk zu setzen, dazu reichten die Hülfsmittel der betreffenden Ufergemeinden nicht hin; und die Kräfte des Staats wurden durch die beträchtlichen Arbeiten der Aarkorrektion oberhalb Bern dermaßen in Anspruch genommen, daß zu einer gleichzei-

*) Ein Beschluß des Großen Raths vom 11. Mai 1830 hatte autorisiert, bis auf Fr. 8845 für diese Arbeiten zu verwenden, die indessen fürs erste nicht eine solche Summe erforderten.

tigen Korrektion des untern Laufes weder diejenigen Beischüsse noch diejenige unmittelbare Leitung und Aufsicht verheißen werden konnten, welche die Ausdehnung und die Kostbarkeit des Unternehmens erfordert haben würde. Wohl aber sind alle technischen Vorarbeiten, wie Vermessungen und Aufnahme von Plänen auf Befehl der Regierung getroffen worden und liegen zu künftiger Verfügung bereit. Auch sind an denjenigen Stellen, wo eine augenscheinliche Gefahr drohte, wie bei Büren, Büetigen ꝛc. die zweckmäßig erachteten Bauten unter obrigkeitlicher Leitung angelegt worden.

Der Commission ist nicht entgangen, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung einer so umfassenden Arbeit, wie die Korrektion des Aarstroms zu kämpfen hat. Nur beharrliche Ausdauer und Festhaltung an einem wohlberechneten Plane können diese Schwierigkeiten in einer Reihe von Jahren überwinden. Die Leistungen der Betheiligten müssen aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß der angenommene Plan zweckmäßig sey, und hierseits hat man nichts vernachlässigt um diese Ueberzeugung zu begründen.

Schon seit einem Jahrhunderte hatten die Ueberschwemmungen des Bielersees, der Aar und der Zihl in dem Seeland die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. Als erst bei der Vereinigung des in jenen Gegenden angrenzenden Bisthums Basel ein planmäßiges Einschreiten möglich ward, legte die Schwellencommission einen gedruckten, auf die Ansichten des Ingenieurobersten Tulla, welcher dazu eigens berufen worden, sich gründenden Bericht*) über die zu treffenden Korrek- Korrektion der Juragewässer. 23. Nov. 1816.

*) Bericht der Schwellen-Commission über die Aar, Zihl, den Murten-, Neuenburger- und Bieler-See, 1816.

tionsmittel der Regierung vor. Die Gesammtkosten wurden auf beiläufig zwei Millionen berechnet und verhältnißmäßige Resultate vorausgesehen.

Da dieser große Plan die Tieferlegung des Neuenburger- und Bielersees als Basis aufstellte, mußten mit den Nachbarständen Freiburg, Waadt und Neuenburg Unterhandlungen angeknüpft werden, um sie zur Theilnahme an dem kostspieligen Unternehmen einzuladen. Die Unterhandlungen zogen sich in die Länge und führten zu keinem erwünschten Ergebniß.

24. Dez. 1817. Es wurde daher der Antrag gemacht, daß einstweilen von unserm Kanton allein eingeschritten werde, und ein Projekt ausgearbeitet, um mit Verlassung des alten Zihlbettes für diesen Fluß einen Kanal vom Pfeidtwald bis nach Meienried zu graben, dessen Kosten auf Fr. 280,000 angeschlagen wurden. Der Große Rath wollte aber in dieses Projekt, als einen Theil des Ganzen ausmachend, nicht eintreten, ohne die Vorschläge des Herrn Tulla in ihrer ganzen Ausdehnung genauer zu kennen; dieses konnte damals nicht erhalten werden und es wurde der Angelegenheit während mehrern Jahren keine weitere Folge
1816 bis 1818. gegeben. Für die Vorarbeiten waren Fr. 26,000 angewiesen worden.

Im Frühjahre 1823 ward in Folge neuerdings eingetretener Ueberschwemmungen wieder eine Commission niedergesetzt, die den Auftrag zu neuen Untersuchungen erhielt, und nach
26. Jan. 1824. Berathung des Herrn Oberstlieutenants Hegner einen umfassenden, ebenfalls im Druck erschienenen Bericht an den Großen
16. Juni 1824. Rath erstattete.*) Derselbe beschloß nun: Es sollen über die verschiedenen Theile der nöthigen Korrektionen, Projekte mit beigefügten Berechnungen der Kosten vorgelegt und vor Allem

*) Bericht der Commission für die Flußverbesserungen im Seeland. 1824.

aus unter Mitwirkung der interessierten Gemeinden die Ausmündung des Bielersees in die Zihl und die Berichtigung des Ausflusses der Scheuß in den erstern vorgenommen werden.

Mit dem dafür ausgesetzten Kredite von Fr. 40,000 wurde, nebst den nothwendigen Vorarbeiten für oben erwähnte Projekte, einerseits die durch Anschwemmungen und Ablagerung großer Bänke von Scheußgeschieben verengt und seicht gewordene Mündung der Zihl bei Nidau erweitert und geräumt; andrerseits für den Ausfluß der Scheuß in den See ein mit Schleußen versehener Kanal gegraben, der eine Länge von 6800 Fuß bei einer Breite von 30 bis 40 Fuß auf dem Grundbette hat. Seine Bestimmung, das früher in die Zihl geworfene Geschiebe der Scheuß in den See abzuführen und den jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen derselben abzuhelfen, wurde erreicht. Die Gesammtkosten betrugen Fr. 38,000, woran die Stadt Biel und verschiedene Partikularen Fr. 18,600 zu bezahlen hatten, seither aber einigen Nachlaß auswirkten.

In Folge der oben gedachten neuen Untersuchungen wurde auch ein Projekt zur Korrektion des Laufes der Zihl von Nidau bis nach Meienried mit Beibehaltung des größten Theils ihres jetzigen Bettes ausgearbeitet und der Entwurf einer andern Arbeit zu Erleichterung des Abflusses des Neuenburgersees in den Bielersee angefangen. Zudem wurden Schatzungen über den durch Korrektion der Zihl und der Aare von Aarberg bis Büren zu erhaltenden Mehrwerth des Landes gemacht, welcher zufolge derselben für die Amtsbezirke Nidau, Erlach und Büren, ohne das auf den Flußbetten zu Gewinnende in Anschlag zu bringen, sich auf Fr. 830,000 belaufen würde.

Dieß ist der Standpunkt, auf dem sich gegenwärtig die Korrection der Juragewässer befindet. Die verschiedenen Vor-

arbeiten können zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden. Zur Ausführung der größern Projekte ist aber die Mitwirkung der benachbarten Kantone nöthig, und diejenige der kleinern Entwürfe unterblieb, theils wegen der geringen Bereitwilligkeit der dabei interessirten Gemeinden und Partikularen zu Beiträgen an die Kosten, theils wegen der beträchtlichen Ausgaben der Regierung für die seit dem Jahre 1824 an der Aar zwischen Thun und Bern gemachten Arbeiten.

Saane bei Gümminen.

Der fehlerhafte Thalweg der Saane bei Gümminen hatte im Jahre 1826 zur Folge, daß das äußerste Joch der Brücke rechter Hand zu Gümminen gegen den sogenannten Kreuzgarten vom Wasser unterwaschen, und der Rost ganz entblößt war.

Um dieses Joch und den Theil der darauf ruhenden Brücke vor dem Einsturze zu sichern, boten sich zwei Mittel dar: das eine durch Errichtung eines neuen Pfeilers, welches ohne die Kosten einer Nothbrücke einen Aufwand von wenigstens Fr. 20,000 erforderte; das andere durch Anlegung solcher Wasserbauten, welche die Wiedereingrienung des schadhaften Pfeilers herbeiführen sollten.

Wegen der größern Wohlfeilheit dieses letztern Plans, und weil ohnedieß zu Verhütung des Durchbruchs der Saane gegen Kleingümminen eine Korrektion des Stroms auf eine Strecke von 4000 Fuß obenher der Brücke dringlich war, beschloß der Große Rath, für diese beiden Zwecke eine Summe von Fr. 10,500 auszusetzen.

6. Nov. 1826.
3. Sept. 1827.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1828 beendigt, und ihr Resultat entsprach ganz der Erwartung, indem sich nicht nur der entblößte Brückpfeiler in Kurzem und vollständig wieder verlandete, sondern auch die Gefahr des gedrohten Durchbruches

durch das neue Bett, welches der Fluß sich eingrub, beseitigt wurde.

Da das Gesammtausgeben des Staats nur Fr. 9587 Rp. 92 betrug,*) so beschloß die Regierung, von dem Ueberschusse eine Summe von Fr. 800 unter die ärmeren Angehörigen der in jener Gegend schwellenpflichtigen Gemeinden Ferenbalm, Bernerisch Kerzerz und Mühleberg, welche sich sehr bereitwillig erzeigt hatten, zu vertheilen, welches im Jahre 1829 auf eine der Billigkeit und den geleisteten Tagwerken angemessene Weise geschah. 1. April 1829.

In den letzten Zeiten machten zweimal, in den Jahren 1824 und 1829, Wassergrößen der Emme, in Folge welcher dieselbe bei Lützelflüh einen Ausbruch drohte, die Anlegung von Bauten nothwendig, die zusammen den Staat eine Summe von Fr. 2886 Rp. 23 kosteten. Der Zweck dieser Arbeiten, welcher sich gegenwärtig vollständig erreicht befindet, geht dahin, nicht nur den anstoßenden, reichhaltigen Wässerbach der Brandisdomaine, und die Liegenschaften mehrerer Landbesitzer, sondern auch die Straße nach Sumiswald, die Brücke und das gleichfalls bedrohte Wirthshaus zu Lützelflüh vor einem Durchbruche sicher zu stellen. Emme bei Lützelflüh.

Diese Bauten bestehen in einer langen Streichschwelle, einer neuen Einfassung des Wässerbachs, und einem Querdamme zu Beförderung der Verlandung zwischen dem Wässerbache und der Streichschwelle.

Die früheren, fast jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen des Trachtbachs, und der Schade, welchen namentlich diejenige vom 2. November 1824 in den Gemeinden Hochstetten Trachtbach.

*) Worin freilich die in den Jahren 1829 und 1830 für Herstellung einiger beschädigten Werke verwendete Summe von Fr. 1520 nicht begriffen ist.

und Brienz anrichtete, führten zu der Ueberzeugung, daß denselben durch nichts Anderes als durch Anweisung eines neuen Bettes vorgebogen werden könne.

Wegen der Armuth jener Gegenden übernahm der Staat sämmtliche Kosten mit alleiniger Ausnahme der Gemeindwerke.
2. Mai 1825. Mit einem Kostenaufwande von Fr. 4400, welche die Erkannt-
3. April 1826. nisse der obersten Landesbehörde anwiesen, ward das alte Bachbett aufgeräumt, ein Felsenkopf gesprengt, und ein neues Bett in einer Länge von 1171 Fuß gegraben, und kunstgemäß mit Steinen eingefaßt, welches nunmehr das sonst so regellose Waldwasser in seinen Schranken hält, und jene Gegenden, wenigstens auf eine Zeitlang, von einem furchtbaren Feinde zu befreien verspricht.

Alpbach. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem noch ungleich
21. Aug. 1818. gefährlichern Alpbach im Thale Meyringen. Nachdem schon früher die Landschaft schirmende Vorschriften und einen Beitrag von Fr. 388 zu Herstellung der diesen Bach auf seinem rechten Ufer ein-
1828. dämmenden Mauer erhalten, ist seither dessen verheerenden Ausbrüchen ein neuer Steindamm, von 1190 Fuß Länge und bis 12 Fuß Höhe, auf dem rechten Ufer, von der Felswand bis zum Einfluß des Mühlebachs entgegengesetzt worden; wobei die Regierung durch Anstellung von Bachvögten die zweckmäßige Leitung eintreten ließ, einige Steuern an die Eigenthümer der gefährdeten Liegenschaften entrichtete, auch die Kunstarbeit mit
7. Sept. 1827. Fr. 1100 übernahm. Eine gründliche Abhülfe läßt sich indessen nur von größeren Arbeiten erwarten, welche die Kräfte der Landschaft fast übersteigen würden.

Korrektion der Simme bei der Lenk. Um von der Thalschaft Lenk die wachsenden Verwüstungen der Simme abzuwenden, ward in Folge eines Regierungs-
15. Sept. 1823. beschlusses sowohl ein Nivellement als auch ein Situationsplan

des Geländes oberhalb der Lenk bis zum Dorfe mit einem Aufwande von Fr. 500 aufgenommen und ausgearbeitet.

Die Ausführung der eigentlichen bedeutenden Bauten fand bis dahin noch nicht statt, weil diese Korrektion weniger dringliche Nothwendigkeit zeigte, als die kurz darauf angefangenen Arbeiten an der Aar und andern Gewässern.

Schwellen zu Aarberg.

Durch die Wassergröße des Sommers 1829 hatte die obrigkeitliche Schwelle im sogenannten alten Platz zu Aarberg so bedeutend gelitten, daß eine ungesäumte Reparation derselben nothwendig ward.

In Folge der durch den Ankauf des Zolles und der Brücke zu Aarberg im Jahre 1414 übernommenen Schwellenpflicht trug die Regierung alle Kosten, mit alleiniger Ausnahme des Schwellenmaterials, welches der Stadtmagistrat zu Aarberg kraft habender Verpflichtung aus den dortigen Reisgründen zu liefern hatte. Die auf den Staat fallenden Kosten beliefen sich auf Fr. 2297 Rp. 34.

Von 1814 — 1830 ist für das Schwellenwesen, mit Ausschluß der durch besondere Credite angewiesenen Summen für die größeren Arbeiten der Aar-Korrektion, an den Juragewässern, an den Schleußen zu Thun und an der Saane bei Güminen, ausgegeben worden Fr. 77,537 Rp. 63, ungerechnet Fr. 10,304 Rp. 13 obrigkeitliche Beiträge an schwellenpflichtige Gemeinheiten, und ohne die technischen Vorarbeiten und die Büreaukosten in Anschlag zu bringen. Die Schleußen zu Thun sammt Zugehör erforderten einzig nebst der hievor für ihre neue Aufführung berechneten Summe, über Fr. 8500 für Unterhalt und Herstellung.

9.

Medicinal=Verwaltung.

Der Sanitätsrath, aus sechs Mitgliedern, worunter wenigstens die Hälfte Medicinal=Personen, und einem Präsidenten aus der Mitte des Kleinen Raths zusammengesetzt, befolgte den Grundsatz: „vorhandene Elemente zu ordnen, gefühlte Be„dürfnisse zu berücksichtigen, und zwar stufenweise, gemäß ihrem „Gang und der Thunlichkeit.“ Zugleich ließ er die einzige wahre Oekonomie sich angelegen seyn, ohne dem öffentlichen Dienste in der Qualität den mindesten Abbruch zu thun, mit den ihm zu Gebote stehenden Summen möglichst ausgebreiteten, vielfachen und wahren Nutzen zu leisten.

Unterricht. Unter den Gegenständen seiner Verwaltung ist einer der wichtigsten der Unterricht. Der Sanitätsrath hat es sich angelegen seyn lassen, mit Bescheidenheit seine Stellung zur Akademie, die durchaus keine unmittelbare ist, im Interesse des medizinischen Unterrichts geltend zu machen. Er hat auf die Fächer aufmerksam gemacht, welche bei dem unter seiner Aufsicht stehenden Landesexamen öftere Blößen zu geben schienen. Er hat unbemittelte und dennoch viel versprechende junge

Leute, so viel an ihm, unterstützt. Er hat eine ansehnliche Summe zur Unterhaltung einer geburtshülflichen akademischen Klinik jährlich beigetragen. Er hat im Interesse des Veterinär-Unterrichts an der Akademie die Lehrer und die bessern Schüler der Thierarznei-Schule mit mancherlei Aufträgen und Arbeiten*) belehnt, eine chirurgisch-veterinärische Abhandlung**) von ausgezeichnetem praktischen Werthe für unser Viehzucht treibendes Land ansehnlich honorirt. Er hat außerdem nach und nach den Hebammen-Unterricht unter seinem jetzigen Vorsteher, Professor Hermann, zu einer Entwicklung gebracht, die wenig mehr zu wünschen übrig läßt, und ihn für Angehörige des deutschen und französischen Kantons gleich zugänglich gemacht. Mit denselben Unkosten, womit früher alle zwei bis drei Jahre ein Curs von zehn Weibspersonen gehalten wurde, finden jetzt jährlich zwei Curse, jeder für sechs Hebammen statt, welche nur die geringe Summe von Fr. 45 für fünfmonatlichen Unterricht, Wohnung und Unterhalt kosten. Die Anzahl der Geburten, die früher 20 bis 40 auf eine Unterrichtsperiode betrug, ist nun auf 60 bis 80 angestiegen. Es bedarf kaum der Erinnerung, wie wohlthätig diese Anstalt sowohl, als auch die geburtshülfliche Klinik für die Classe der Armen sind, um so mehr, da die Anzahl der Entbindungen im Inselspital dadurch keinen Abbruch gelitten hat.

Die Hebammenschule hat in der siebenzehnjährigen Periode Fr. 21,162 Bz. 3 Rp. 2½ gekostet. An die akademische Ent-

*) Sendungen in mit Seuchen behaftete Gegenden, Prüfungen, Abhandlungen fürs Publikum über herrschende Pferd- und Viehkrankheiten &c.

**) Eine Abhandlung von Hrn. Anker, zu Ins, über eine beim Ueberwurf zu machende Operation.

bindungs-Anstalt zur Bildung vorzüglich von Landgeburtshelfern hat er Fr. 3000 beigetragen.

Prüfung und Patentierung.

In enger Verbindung mit dem Unterrichte steht das Prüfungs- und Patentierungswesen, das in der abgelaufenen Regierungsperiode nicht minder ansehnliche und zeitgemäße Fortschritte gemacht hat.

Vom 1. Januar 1814 bis 31. Christmonat 1830 hat der Sanitäts-Rath patentiert:

24 Aerzte, 17 Wundärzte, 60 Landärzte, 17 Apotheker, 158 Hebammen, 3 Zahnärzte, 5 Krankenwärter, 33 Thierärzte, 9 Wasenmeister.

Die Aerzte sind: 1 aus Deutschland, 1 aus Aargau, 1 aus St. Gallen. Die Landärzte: 1 aus Deutschland, 1 aus Aargau, 1 aus Luzern, 2 aus Solothurn, 2 aus Waadt, 1 aus Zürich. Unter den Apothekern: 7 Fremde, meist Deutsche. Die Hebammen sind, mit wenigen Ausnahmen, in der obrigkeitlichen Hebammenschule gebildet. Die Zahnärzte sind: ein Deutscher, ein Genfer und ein Neuenburger.

Durch die Leistungen des früher bestandenen medicinischen Instituts und der in dessen Fußstapfen getretenen medicinischen Abtheilung der Akademie, wurde nach und nach der Kanton mit rationellen studierten Aerzten bevölkert, und dadurch nicht nur die Möglichkeit gegeben, an eine systematische Medicinal-Verfassung zu denken, da eine solche eine Auswahl besserer studierter Aerzte voraussetzt, sondern auch allmälig größere Forderungen an das Medicinal-Personal zu richten. Die Verordnung der Classificirung und Patentierung der Medicinal-Personen von 1807 machte hiezu einen ansehnlichen Schritt. Noch mußten jedoch billig eine Menge älterer Aerzte, unter denen sich nicht wenige Empiriker befanden, in ihrem Wirkungskreise

belassen werden. Dasselbe gilt auch von den Hebammen. Dieser Umstand veranlaßt immer von Zeit zu Zeit lästige Reclamationen jüngerer patentierter gegen ältere nur noch geduldete Hebammen. — Und die Thierheilkunde mußte fürs erste ganz in ihrem ursprünglichen Zustande verbleiben. Die den Thierärzten nach ausgestandenen Prüfungen von der Akademie ausgestellten Patente begründeten keinerlei rechtlichen Vorzug, sondern wiesen bloß leichtlich auf einige besser unterrichtete Individuen hin, die der Sanitäts-Rath vorzugsweise zu gebrauchen sich zur Pflicht machte. Durch eine neuere Verordnung 10. Mai 1827. that der Sanitäts-Rath einen Schritt weiter, indem er die Thierärzte zu einem Landes-Examen zuließ, und ihnen Patente zustellte, vermöge welcher den Patentierten ausschließlich die gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen und Zeugnisse und die Besichtigung und Schätzung der in Gewähr- und Rückfallzeit sich befindenden Pferde zugesichert wurde. Eine weitere Bevortheilung wäre bei der im Verhältnisse zum Bedürfniß immer noch unzulänglichen Zahl studierter Thierärzte unzweckmäßig und unmöglich zu handhaben gewesen. Dieser Zweig der Heilkunde muß wohlfeil seyn, daher der Thierarzt oder dafür gehaltene, möglichst nahe wohnen, also eine weit größere Anzahl als Menschenärzte, nämlich Tausende, wie von den letztern Hunderte, vorhanden seyn müssen. Der rationellen Thierärzte sind bloß noch in die Hunderte, der Küher, Hufschmiede u. dgl. sind noch in Tausende.

Die Einführung praktischer Prüfungen durch die letztgenannte Verordnung gab den unmittelbaren Anstoß zur Aufstellung ähnlicher Prüfungen für die Menschenärzte. Nebstdem, daß dieselben eine zeitgemäße Erweiterung und Vervollkommnung des Prüfungswesens ausmachen, boten sie den Landärzten, die bei einer weniger sorgfältigen Erziehung mehr Schwierigkeit in jeder

wissenschaftlichen Prüfung finden, erwünschte Gelegenheit, wahres ärztliches Talent und solide Beobachtung, die nicht immer mit Bildung Hand in Hand gehen, an den Tag zu legen, und sich auf diesem Wege den Zutritt zu ihrem Berufe vielleicht leichter zu eröffnen. Das „Reglement für die Prüfungen der „Medicinalpersonen vor dem Sanitätscollegio“ von 1828 bringt vorzüglich diese Bereicherung mit praktischen Prüfungen im Inselspital mit sich.

Auch reisende Okulisten, Zahnärzte u. s. f. werden nunmehr immer Prüfungen unterworfen, ehe und bevor sie eine Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst erhalten. Augenärzte dieser Art werden überhaupt nicht mehr zugelassen, da es uns an dergleichen nicht mehr gebricht, und da ihre unstete Lebensart sie in die Unmöglichkeit versetzt, den wichtigsten Theil der Behandlung, den medicinischen, nach der Operation zu vollbringen.

Ein Mißgriff, welcher nicht dem Sanitäts-Rathe zur Last fällt, war die durch Privatwünsche erzwungene Prüfung eines Quacksalbers, dem alle gesetzlichen Requisite zur Zulassung zu einer Prüfung fehlten. Dieser Mißgriff war jedoch der einzige dieser Art in einer ansehnlichen Reihe von Jahren. Einige Patentierungen mittelmäßiger Subjekte dürften die Nothwendigkeit noch schärferer Cautelen fühlbar machen. Doch wird man im Ganzen nicht Ursache zur Unzufriedenheit haben; die Zudringlichkeit zu Stadt-Arzt-Patenten, die ohne wirkliche allgemeine und wissenschaftliche Bildung und früh mit Sorgfalt geleitete Erziehung nicht zu erhalten sind, dürfte mit Unrecht eine andere Art von Unzufriedenheit erregt haben.

Apotheken. Eine andere Schwierigkeit, deren Lösung der Zukunft aufgehoben ist, gewährt die Concessionirung der Apotheken, zumal derer auf

dem Lande und in kleinern Städten und in Marktflecken, wo die medicinische Ausbeute zu gering ist, als daß Arzt und Apotheker, oder wohl gar mehrere von beiden, sich in dieselbe mit Nutzen theilen könnten. Die materielle Lieferung von Arzneimitteln ist auf dem Lande wie noch in vielen Städten der Maßstab, wonach die Bemühungen des Arztes honorirt werden. Wo diese Ansicht der Dinge vorherrscht, unterliegt leicht der Apotheker, dessen Vertrieb streng rechtlich durch den des Arztes bedingt ist, der Versuchung, den letztern erspärlich zu machen, so wie der Arzt, den ganzen Vortheil für sich zu benutzen. Da aber der Arzt die nöthigere Person ist, und eben sowohl die größtentheils käuflichen Arznei-Präparate dispensieren, als der Apotheker nebst seinem Arzneiverkauf noch mannigfache andere Handlungs- und Fabrikations-Industrie betreiben kann, so scheint es einleuchtend, daß für kleine Land-Publica Apotheken unpassend, der Arzt aber, mit einer Apotheke und pharmaceutischen Kenntnissen versehen, hinreichen möge. Die in früheren Zeiten verschiedenen Verhältnisse ließen aber Landapotheken aufkommen, deren allmäliges Eingehen der Sanitäts-Rath durchaus wünschen muß, während er im Falle ist, vorhandene Concessionen oder wohlhergebrachte Uebungen gegen Eingriffe zu sichern. Gegen seinen Bericht ist von höherer Behörde die Concession zu einer siebenten Apotheke in der Hauptstadt ertheilt worden.

Im Sanitätswesen steht mit großem Interesse das Impfwesen oben an, welches unter den Oberimpfärzten v. Schiferli, Lutz, später Flügel, einen ausgezeichneten Fortgang hatte, wie in wenigen Kantonen. Die 1798 bekannt gewordene Jennersche Entdeckung, im Jahre 1800 in Paris und Genf durch eigene Commissionen geprüft, wurde 1802 auch in Bern, doch ohne Erfolg, versucht. Mehr als Erörterungen half ein in den Impfwesen.

höhern Ständen statt gehabter Fall der Sache auf. Unmethodische Vaccination durch Laien schadete von neuem der Sache, da 1803 und 1804 eine Blatter-Epidemie eine Menge Sichergeglaubte ergriff. Der Sanitäts-Rath setzte daher 1804 die Impfung unter Aufsicht, gab eine Anweisung über dieses Geschäft heraus, und ließ die Armen in seinen Kosten vaccinieren.

1806 wurde die Vaccination allen patentierten Aerzten übertragen, die Armen-Vaccination besser belohnt, und 6 Depots von frischem Impfstoff errichtet, wovon die Hauptablage in Bern war. Den Depots-Aerzten wurden ihre Kosten ersetzt, und Gratifikationen ertheilt. Aus den Tabellen der Impfärzte setzte der Oberimpfarzt jährlich eine Generaltabelle zusammen, die er, von einem General-Rapport begleitet, dem Sanitäts-Rathe vorlegte, der nun den Kleinen Rath davon in Kenntniß setzte. Zu den frühern Belobungen der fleißigern Impfärzte kamen bald auch Prämien von Fr. 16 bis 24 für je 6 bis 8 Aerzte.

Die Impfung wurde nun dem nichtärztlichen Publikum untersagt, und 1826 in Folge von Blatter-Epidemien eigene Kreisimpfärzte und die Führung von Impfbüchern veranstaltet, wodurch man mehr und mehr zur Kenntniß der Geimpften und Ungeimpften in jedem Kreise zu gelangen hoffte. Die jährlichen Impflinge betrugen 1804 und 1805 2900, 1806 bis 1810 zwischen 2 bis 3000, 1811 bis 1824 3 bis 6000, unter denen ¼ bis ⅓ Arme.

Mehrere Blatter-Epidemien, die in den folgenden 4 bis 5 Jahren die Schweiz und auch den Kanton Bern durchzogen, gaben den Impfungen mehr Leben. Die jährlichen Impfungen stiegen von 1825 bis 1829 auf 10 bis 12,000, wovon fast die Hälfte, als Arme bezeichnet, namhafte Summen jährlich kostete.

Diese Summen wurden jedoch reichlich durch den Vortheil aufgewogen, daß die Blatter-Epidemien in unserm Kanton weniger mörderisch, daß weniger der sorgfältig Vaccinirten von den Blattern befallen, daß die arme Classe, die sonst immer dieser Seuche so viel Brennmaterial bietet, und ein Mittel ihrer Verbreitung wird, weniger angegriffen wurde, als in andern Nachbarkantonen und Ländern. Wie sorgfältig in unserm Kanton das Impfwesen betrieben worden, das beweist in Verbindung mit jenen günstigen Resultaten der Umstand, daß die Regierung niemals, ungeachtet vielfach wiederholter Wünsche vorzüglich von Seite der Aerzte, in obligatorische Einführung der Schutzpocken willigen wollte. So lange ein großer Theil des Publikums die Furcht vor Mittheilung noch anderer Ansteckungsstoffe mit dem Kuhpockenstoff, oder ähnliche Vorurtheile nicht aufgeben wollte; sobald auch in neuern Zeiten manche Vaccinierte dennoch später von den Blattern befallen wurden,*) lag es nicht in der Handlungsweise der obern Behörden, die persönliche Freiheit zu beschränken. Um so angelegener ließen sich es dieselben seyn, auf indirekten Wegen, auch selbst mit ansehnlichen Geldopfern, die Schutzimpfung extensiv und intensiv zu fördern, wiewohl es leicht und wohlfeil gewesen seyn dürfte, mit einem Gesetze zum gleichen Zwecke zu gelangen.

Hieher gehört eine mühsame, mit einem Aufwande von mehreren tausend Franken zu Stande gebrachte Aufzeichnung aller vaccinierten und nichtvaccinierten Kinder, die in den letzten

*) Wiewohl unter den 628, in 5 Jahren an Blattern in unserem Kantone Erkrankten nur 24 mit Erfolg Vaccinierte und dagegen 6 früher mit Blattern Behaftete sich befanden, das Verhältniß also für unsern Kanton vergleichungsweise äußerst günstig war.

Jahren geschehen, und deren Zweckmäßigkeit sehr zu bezweifeln ist, so lange mit der Nicht-Vaccination keinerlei Ahndung verbunden, und die Vaccination auf keine Weise zu befehlen war. Unstreitig hat diese Maßregel jedoch viele Vaccinationen zur Folge gehabt.

Auch wurde nichts versäumt, um dem Vorurtheil gegen diese Wohlthat zu steuern, indem seit 10 Jahren eine genealogische Herleitung des Impfstoffs geführt wird, um in vorkommenden Fällen nähere Prüfung anstellen zu können, wobei sich immer zeigte, daß die Schutzpocken bloß sich selbst fortpflanzen, und keinerlei andere Ausschläge. Uebrigens muß die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß die nach Vaccination mit Blattern angesteckten solche äußerst leicht überwanden.

So lange vaccinirt wird, hat der Sanitäts-Rath aus seiner Casse für die Vaccine-Anstalten Fr. 19,314 Rp. 75 bestritten, für Armen-Vaccination die Impfung zu Btz. 5 seit 17 Jahren Fr. 22,728.

Für Anstalten bei andern Menschenkrankheiten, welche Gegenstand medicinischer Polizei wurden, betrug die Auslage Fr. 12,567 Rp. 7½.

Im Ganzen wurden geimpft 106,488 Kinder, darunter 45,457 Arme.

Ob dieser ganze Mechanismus unseres Impfwesens Beifall verdiene, läßt sich aus der Benutzung unserer Tabellen und Depots durch die westlichen Kantone beurtheilen.

Uebrigens ist bei sporadischen, so wie epidemischen Menschenpocken das einzige in einem offenen Land denkbare Polizeisystem der Einsperrung so gut möglich befolgt, und die angetragenen Abhaltungs-Maßnahmen für diese wie für syphilitische

Krankheit und Krätze, ob mit Recht oder nicht, wegen schwieriger Handhabung und großer Erschwerung des Verkehrs, mehreren Nachbarstaaten nicht nachgeahmt worden.

Ein anderer Gegenstand des Sanitätswesens, der die Be- Tolle Hunde. hörde vielfältig beschäftigte, sind die tollen Thiere, welche hie und da in schreckhafter Menge überhand nehmen. Der Sanitätsrath hat nach und nach alle Maßregeln zur Verhütung dieser Schädlichkeit in Betracht gezogen, ohne zu derjenigen gelangen zu können, in die er das meiste Vertrauen gesetzt haben würde, nämlich eine Auflage auf die zahllosen unnützen Hunde, und eine dadurch möglich werdende Aufsicht über dieselben; — es war ihm an dieser Maßnahme um so mehr gelegen, da sie allein hingereicht haben dürfte, um das wichtigste Beding einzuführender Physikate, die Finanz, herbeizubringen. Höhere Regierungs-Grundsätze, nämlich Abneigung gegen alle Hemmungen der Freiheit, gegen alle neuen Auflagen, überwogen bis jetzt die Wünsche der Behörde.

Der Sanitätsrath hat indeß, nebst den momentan nöthig gewordenen Maßregeln, auch durch Anlegung zweckmäßiger Zwinger für verdächtige und wirklich tolle Hunde, für Sicherung des Publikums sowohl als für das nähere Studium dieser merkwürdigen Krankheit gesorgt.

Ein dritter Gegenstand, der Ankauf der Gifte und gefähr- Giftverkauf. licher Arzneimittel, hat wichtige Vorschläge zur Folge gehabt, welche ihrer umfassenden Natur wegen auf die Einführung einer 27. März 1830. allgemeinen Medicinalverfassung, die in den letzten Jahren vorbereitet wurde, hingewiesen worden sind.

Einige traurige Ereignisse seltener Art, die in kurzer Zeit aufeinander folgten, und nebst bedeutendem Schaden an Gebäuden mehrere Menschenleben kosteten, gaben den Anlaß zu einer

19. Juni 1829. besondern Verordnung über explodirende Substanzen, welche für die sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung dieser Stoffe die zweckmäßigen Sicherungs-Vorschriften aufstellte.

Ueberhaupt suchte der Sanitätsrath der Scharlatanerie in allen ihren Formen entgegenzuarbeiten und widerstrebte in diesem Sinne einer Menge marktschreierischer Anpreisungen von Mitteln und Mineralwassern, ohne eine Gelegenheit zu verabsäumen, kräftige Heilmittel zu untersuchen, und machte — für und gegen — die zweckmäßigen Mittheilungen an das Publikum. Hier vorzüglich trat das Bedürfniß von Kreis- oder Amts-Physikaten, die in unmittelbarem Verhältniß mit dem Centrum stehen müßten, auffallend hervor.

Viehkrankheiten. Der Sanitätsrath ließ sich auch im Sinne der Vorsorge für die Viehzucht, wie für Aufklärung und Niederschlagung schädlicher Vorurtheile und Aberglaubens, gewisse nicht ganz seltene Behelligungen angelegen seyn, betreffend einzelne Orte und Stallungen, wo binnen kurzer Zeit vieles Vieh gefallen war. Wiederholt bediente er sich geschickter Thierärzte und ausgezeichneter Naturforscher, um solche Lokalitäten und Epidemien aufs genaueste zu untersuchen. Schlechte Stalleinrichtung, verdorbenes mit Leichengeruch behaftetes Wasser, worin vermuthlich faulende Thiere gelegen, und eine unzweckmäßige Behandlung schienen die einfachen Ursachen solcher Unfälle — die man oft den unsinnigsten Umständen beimaß und eben so unsinnig behandelte, gewesen zu seyn.

9. Mai 1804. Auf Antrag des Sanitätsraths hatte ein Beschluß des Großen Raths eine Viehentschädigungs-Casse gestiftet, die unter Aufsicht des Sanitätsraths verwaltet wird. Dieser Casse fließen die Stempelgebühren der Viehscheine, die Zinse ihrer ausgeliehenen Gelder, und die Bußen für Widerhandlungen gegen das Rindvieh-Polizeireglement zu. Aus derselben wird in anerkannt

ansteckenden Krankheiten für geschlagenes, bei der Eröffnung krank befundenes Vieh die Hälfte des Werthes nach einer vorausgegangenen billigen Schätzung ersetzt. Findet sich bei der Sektion das Vieh aus infizierten Ställen gesund, so werden drei Viertheile des Werthes ersetzt.

Als die Casse über Fr. 50,000 angestiegen war, erkannte der Große Rath, daß sie die Verwaltungskosten, welche bis dahin aus der Sanitätsraths-Casse bestritten wurden, selbst tragen und ihr Capital auf Fr. 100,000 ansteigen solle, damit die Entschädigungen, nach einer später zu bestimmenden Norm höher angeschlagen und bezahlt werden könnten.*) 3. Juni 1827.

Seit Gründung dieser Casse bis Ende Jahrs 1830 sind daraus an Entschädigungen Fr. 9355 Bz. 3 Rp. 3⅓ bezahlt worden, wovon Fr. 1626 Bz. 7 Rp. 5 auf den Leberberg fallen.

Auf den 31. December 1830 bestand das Capital aus	Fr. 66,006	Bz. 4	Rp 8
Auf den 1. Januar 1814 betrug es bloß	„ 17,348	„ 9	„ 1
Die Zunahme in 17 Jahren beträgt also	Fr. 48,657	Bz. 5	Rp. 7

Durch diese Casse ist der Sanitätsrath in Stand gesetzt, dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter dem Vieh sogleich Schranken zu setzen, indem nach vorhergegangener Schätzung in den angesteckten Ställen alles erkrankte Vieh geschlagen, das gesunde geschlachtet und die Stallung gereinigt wird.

*) Dieses schöne Institut ist häufig als eine Armenunterstützung mißverstanden worden.

Es läßt sich leicht denken, wie schwer eine solche Maßregel die Viehbesitzer treffen müßte, wenn keine Entschädigung statt fände.

Für andere Polizei-Anstalten gegen Thierkrankheiten wurden Fr. 3,518 Bz. 7 Rp. 5 ausgelegt. In dem ganzen Zeitraume, über welchen der gegenwärtige Verwaltungsbericht sich erstreckt, ist unser Land von eigentlichen Viehseuchen verschont geblieben.

Todtenpolizei. Auch mit der Sicherung vor Lebendigbegraben hat sich der Sanitätsrath befaßt, ohne fürs erste zu einem genügenden Resultate gekommen zu seyn, welches indeß um so weniger Besorgnisse erwecken darf, da die vorhandenen Reglemente und die Landessitten hinreichende Beruhigung gewähren. Nur Einführung der Todtenbeschau nach einem leichten Kennzeichen des Todes könnte völlige Sicherheit verschaffen, findet aber große
28. Juni 1826. Schwierigkeiten in der Ausführung. Indessen wurde durch ein Polizeireglement für die Anzeige der Todesfälle, die Verhütung allzufrüher Beerdigung und die Vergrößerung der Gottesäcker gesorgt.

Gerichtliche Medizin. Das gerichtliche Fach betreffend, so beurkundet sich die allmählige Besserung des medizinischen Personals durch die auffallende Verbesserung der Obductionsberichte, deren der Sanitätsrath immer mehr recht fleißige und vorzügliche zu Gesicht bekommt. Auch dieser Gegenstand gehört zu denen, welche mehr und mehr eine Medizinalverfassung und Aufstellung tüchtiger Kreisphysikate als dringende Nothwendigkeit darstellen, da gute Befundscheine Regel und nicht Ausnahmen werden müssen.

Lebensrettung. Der Sanitätsrath hat auch nichts versäumt, um zu Lebensrettung, sowohl durch Belohnung der Selbstaufopferung menschlich denkender Leute, als durch angemessene Rettungsappa-

rate aufzumuntern. Auch für Rettung eines Kantonsangehörigen im Ausland wurden Prämien gegeben; auf diesen Gegenstand sind Fr. 1266 in allem verwendet worden.

Medicinal-Ordnung.

Den stufenweisen Verbesserungen des Medicinalwesens, die bei Vergleichung der Anfangs- und Endepoche und selbst des Zustandes in anderen Ländern, welche weit mehr Reglemente und Gesetze aufzuweisen haben, nicht unbefriedigend scheinen und zeigen dürften, daß der Sanitätsrath diesen Zeitabschnitt in richtigem Sinn benutzt hat, war diese Behörde eben im Begriff, die Krone aufzusetzen, und für die Zukunft einen sichern Zustand und Fortgang dieses wichtigen Theils der Administration zu begründen. Die, im Jahre 1821 nach früheren reichhaltigen, aber zu keinem Abschluß gekommenen Arbeiten, betreffend eine allgemeine Medicinalverfassung für den Kanton Bern, mit Genehmigung des Kleinen Rathes, durch den Sanitätsrath einem gelehrten Arzte der Hauptstadt*) zugewiesene Bearbeitung dieses Gegenstandes, hat nun ihrem wichtigsten Theil nach um die Mitte des vorigen Jahres ihre Vollendung erhalten.

Der Sanitätsrath hatte aus mehreren seiner Mitglieder, aus einem ärztlichen Mitgliede der Akademie, aus Aerzten der Stadt und einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten eine Commission gebildet, um über das von Herrn Doktor Lutz bearbeitete Projekt einer Medicinalverfassung zu rapportiren. Die Versammlungen dieser Commission wurden bloß durch die Ereignisse des Winters unterbrochen.

Diese mit so viel Fleiß als Sach- und Lokalkenntniß gemachte, eben so sehr auf richtige und folgerecht durchgeführte

*) Hrn. Oberfeldarzt Dr. Lutz.

Grundsätze, als auf billige Berücksichtigung des allmäligen Entwicklungsganges aller Institutionen gegründete, so klar als schön verfaßte Arbeit, dürfte eines der vorzüglichen Vermächtnisse gegenwärtiger Regierung an die Zukunft seyn, und der letztern mehr als eine Pflicht gegen Werk und Verfasser auflegen.

Der erste Theil dieser Arbeit enthält einen Codex, in welchem die Grundsätze des Ganzen so niedergelegt sind, daß man sich nicht an der Bedeutung einzelner Worte stoßen, sondern den wohlthätigen Sinn des Gesetzgebers und den Schlüssel zu allem folgenden unmöglich verkennen kann.

Im zweiten Theil findet sich der ganze Geschäftskreis der Medicinal-Behörden und Personen in reeller und persönlicher Beziehung gleichsam als Instruktion auseinandergesetzt. Vorzüglich ausführlich und centralisirt ist namentlich der Geschäftskreis des Sanitätsrathes aufgestellt, und die Grundsätze seiner Verhältnisse zu andern Behörden, zu Akademie, Spitälern u. s. f., die seiner Zusammensetzung, seiner Beziehung zu den Physikaten sind sehr beherzigungswerth.

Der dritte Theil dann wird eine Menge von Special-Verordnungen über die einzelnen Gegenstände des Medicinal- und Sanitätswesens (das eigentliche Gesetz) enthalten, beständiger Bereicherungen, Veränderungen empfänglich seyn, und doch immer auf die Grundsätze und Total-Organisation hinweisen.

Nur wenn man die obigen Theile beurtheilt, ohne zu bedenken, daß die Arbeit ohne den oben genannten dritten unvollendet ist, wenn man unbedacht läßt, daß die Ausarbeitung des dritten durch Genehmigung der Grundsätze und Geschäftskreise bedingt ist, wenn man endlich das wichtigste dieser Arbeit übersieht, die Aufstellung einer medicinischen Hierarchie, eines zunächst unter dem Sanitätsrathe stehenden Kantonsphysikus und

einer hinreichenden Menge von Kreis- oder Amtsphysicis, so kann man das durchaus Praktische, Ausführbare dieser Gesetzgebung übersehen, wozu freilich, wie bei allen dergleichen Dingen ein ernster Wille und kräftige Stellung der Regierung erforderlich ist. Die Sache ist in vielen Staaten bereits eingeführt, und als eines der dringendsten Bedürfnisse auch bei uns gefühlt, und keineswegs ein theoretisches Hirngespinnst. Die Errichtung der Physikate allein würde auch wahrhaft interessante und vollständige Jahresberichte über die Medicinal-Administration möglich machen, die der Sanitätsrath bisher immer gewünscht, aber mit Bedacht unterlassen hat.

Die zur Einführung des Physikatwesens nöthige Finanz — die einzige Schwierigkeit — hätte sich aus der Sanitätsraths-Casse erheben lassen, wenn man nur, wie hievor angedeutet, eine angemessene Auflage auf die Hunde hätte erheben und in dieselbe fließen lassen wollen, welches zugleich die kräftigste Maßnahme gegen die Tollkrankheit gewesen wäre.

Eine andere große und schwierige Arbeit, welche der Sanitätsrath begonnen, ist eine zweckmäßigere Einrichtung des Wasenmeister-Wesens, das in Vielem den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Die letzte Handlung von höherem Belang, womit der jetzige Sänitätsrath seine Laufbahn nicht unwürdig beschließen dürfte, ist der Vorschlag, einige Aerzte abzusenden, um auf den vorgerücktesten Punkten der Epidemie die furchtbare Cholera morbus, ihre individuelle Behandlung und die Abhaltungs- und Bekämpfungs-Mittel im Großen zu studiren. Die Regierung hat ohne Anstand in diesen Vorschlag gewilligt, und die schicklichen Subsidien dazu angewiesen. Cholera-Seuche.

Es könnte scheinen, als seyen die im Druck erscheinenden

Werke und Zeitungsartikel hinreichend. Doch zog der Sanitätsrath in Betracht, daß durch den Bericht inländischer, auf Ort und Stelle gewesener Aerzte die Kenntniß jener verheerenden Seuche besser ausgemittelt, unser ärztliches und übriges Publikum weit mehr in Anspruch genommen, die besten Maßnahmen an Grenzen und im Innern durch unmittelbar erfahrne Aerzte weit kräftiger und zutrauensvoller eingeführt werden würden, daß das Volk weit mehr Glauben und Zuversicht in Aerzte, Mittel und Anstalten setzen würde, wenn sie zunächst an der Quelle geschöpft hätten. Zugleich wurde eine vollständige Sammlung der Schriften, Reglemente u. s. f. über die Seuche veranstaltet und eine Instruktion für die abzusendenden Aerzte ausgearbeitet. Auch die oberste Bundesbehörde hat seither diese Ansichten getheilt. — Möge die Vorsehung unser Land vor der Nothwendigkeit bewahren, die auf diesem Wege gesammelten Erfahrungen praktisch benutzen zu müssen.

Bevölkerung.

Das Sanitätswesen, namentlich die Schutzpockenimpfung, bedingt gewiß nicht in geringem Maße die Zunahme der Bevölkerung. Von 1818 bis 1827 zeigt ein Auszug aus den sehr detaillirten Tabellen, welche der Sanitätsrath alljährlich in allen Amtsbezirken aufnehmen läßt,*) daß in diesen zehn Jahren im Kanton Bern 120,667 Menschen geboren wurden, 77,618 starben. Die Zunahme beträgt 43,049. Ehen wurden 25,848 geschlossen.

Kantons Spitäler.

Die zwei großen Spitäler des Kantons, die Insel und das äußere Krankenhaus,**) standen nicht unmittelbar

*) S. Beilage Nro. LVII.

**) Zwei auf Kosten der Stadtverwaltung gedruckte Monographien: „Der „Inselspital in Bern, von B. L. Meßner, 1825" und „das Siechenhaus oder äußere Krankenhaus von Bern," von Ebendemselben, 1828, enthalten die nähere Beschreibung dieser Anstalten.

unter dem Sanitätsrathe, sondern waren, ihrer besondern Verhältnisse wegen, einer eigenen Direktion untergeordnet.

Insel.

Wie bekannt entstand der jetzige Inselspital durch die Vereinigung dreier frommen Stiftungen, des Klosters von St. Michael auf der Insel, des Spitals der Frau Anna Seiler, und des sogenannten Bröwenhauses, einer von Bela von Thun errichteten Versorgungsanstalt für Weibspersonen. Diese Stiftungen wurden nach der Reformation in den Gebäuden des Inselklosters vereinigt, welche im Jahr 1718 dem jetzigen Spitalgebäude weichen mußten. Die Entstehung der Anstalten und ihre ganze reiche Dotation hatte man der Frömmigkeit der hiesigen Bürgerschaft zu verdanken,*) welche sich aber keineswegs auf das Wohl der burgerlichen Korporation beschränkte, sondern in ächt christlichem Sinne den Kantonsangehörigen als unmittelbaren Nächsten und auch der leidenden Menschheit im Allgemeinen Hülfe und Linderung verschaffen wollte. Die Stiftungen blieben ein Eigenthum der Burgerschaft, und die ehemalige Regierung vervollständigte ihre finanziellen Hülfsmittel als Haupt der burgerlichen Korporation, zur Zeit wo das ganze Staatsvermögen ein Eigenthum der letztern war.

Aeußeres Krankenhaus.

Ein ähnliches Verhältniß fand in Hinsicht des äußern Krankenhauses statt, welches durch die Vereinigung der Stiftungen für die Sondersiechen, für die Blatternkranken, für die Tollen und Halbtollen im niedern Spital entstand.

Beide Anstalten blieben in den Stürmen der Revolution als Stadteigenthum, unter der thätigen Leitung der Munizipalität, von den Spoliationen verschont, welche einen großen Theil

*) Seit 1814 erhielt die Insel an Vergabungen Fr. 73,108, das äußere Krankenhaus Fr. 5616. Die Donatoren waren alle, mit Ausnahme eines Einzigen, Bürger der Hauptstadt.

des Staatsvermögens aufzehrten, und konnten, obgleich durch die Zeitumstände hart mitgenommen, in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit fortfahren.

Als der erste Consul, unter wohlwollenden Aeußerungen, der Stadt Bern aus ihrem frühern eigenthümlichen Vermögen eine Dotation zu Bestreitung ihrer Municipalbedürfnisse anweisen ließ, waren in derselben auch jene beiden Spitäler begriffen.
20. Sept. 1803. Die daherige Urkunde besagt: „Sollen von nun an und für „alle kommenden Zeiten der Burgerschaft von Bern, unter der „Verwaltung ihres Stadtraths als rechtsgültiges Eigenthum „angewiesen seyn und als solches verbleiben:“ . . . .

„An milden Stiftungen jedoch mit Vorbehalt, daß solche, „wie bisher, zu den bestimmten und üblichen Zwecken verwendet werden:“ . . . .

„Die Insel, mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Einkünften an Geld, Getreide und Wein; soll unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und derselben „die stiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und „die fernere Unterhaltung dieses Armen-Instituts zustehen und „verbleiben.“

„Das äußere Krankenhaus oder Sondersiechenspital nebst „dessen Gebäuden, liegenden Gütern und Einkünften an Geld „und Getreide soll auf gleichem Fuß, wie die Insel, unter der „Oberaufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden.“

Ueber das Verhältniß der, kraft dieser Bestimmungen, der Regierung zustehenden Oberaufsicht und fernern Unterhaltungs-
12. Juni 1804. pflicht, wurde durch eine Uebereinkunft mit der Stadtbehörde die Abschließung einer besondern Verkommniß angebahnt, welche jedoch während des Mediationszustandes aus Rücksichten, die auf der damaligen Lage des Landes beruhten, aufgeschoben blieb. Indessen bildete sich ein praktisches Einverständniß. Die Re-

gierung ernannte den Präsidenten und drei Mitglieder der Direktion; sie bestellte die Spitalärzte und Wundärzte, entrichtete ihre Besoldungen, bezahlte die Arzneien und Badekuren, so wie die außerordentlichen Auslagen einiger Erweiterungen der Anstalten. Auch kam in diesem Zeitraume ein neues vollständigeres Inselreglement zu Stande. 1. Dez. 1809.

Seit dem Jahre 1814 wurden diese obrigkeitlichen Beiträge und zwar stets in steigendem Verhältnisse fortgesetzt. Besonders erhielt die Insel nach der Vereinigung der leberbergischen Aemter eine bedeutende Erweiterung. Es suchte nämlich die Regierung ihren neuen Angehörigen den Mitgenuß aller öffentlichen Anstalten des alten Kantons zu gewähren, und beschloß daher die Errichtung von 15 neuen Betten in dem Inselspital zu Bern, 28. Febr. 1817. welche einen jährlichen Aufwand von 8100 Franken nach sich Vgl. Beilagen S. 24. zogen. Die Summe sollte Anfangs durch außerordentliche Zusatzcentimen auf der leberbergischen Grundsteuer erhoben werden; sie wurde aber, wie schon anderwärts berichtet, gleich dem Hievor S. 316 Beitrage für den Spital zu Pruntrut, und denjenigen für die leberbergischen Erziehungsanstalten, vom Jahre 1820 hinweg von der Staatscassa übernommen.

Unterdessen fühlte man je länger je mehr die Nothwendigkeit, die durch die Dotations-Urkunde und die Beschlüsse von 1804 zwischen der Regierung und der Stadt unbestimmt gelassenen Verhältnisse durch einen Vertrag für die Zukunft festzusetzen. Es wurde eine combinierte Commission niedergesetzt, welche 19. Sept. 1829. vor zwei Jahren eine Uebereinkunft in Hinsicht des Inselspitals unterzeichnete. Während mehrerer Monate blieb die Ratifikation jedoch aus Gründen suspendirt, die zum Vortheile des Spitales sich gewendet hätten, als die neuesten Ereignisse eintraten und eine Verzichtleistung auf alle fernern Entwürfe nach sich zogen.

16. April und 4. Mai 1831. Die Convention wurde also in den letzten Zeiten von der höchsten Stadtbehörde und von dem Großen Rathe ratificirt. Nach dem Vorbilde dieser Uebereinkunft kam sofort eine zweite,

13. u. 17. Aug. 1831. das äußere Krankenhaus betreffend, zu Stande, welche gleichfalls die Genehmigung jener beiden obern Behörden erhielt.

Durch beide Verträge wird der Burgerschaft von Bern das Eigenthum der Insel und des äußern Krankenhauses zugesichert, und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds dem Stadtmagistrate ertheilt, welcher auch die Verwaltungsbeamten erwählen soll.

Ueber das Vermögen der Spitäler soll ein Inventarium gezogen und der Landesregierung ein Doppel desselben zugestellt werden. Der jährliche Beitrag, welcher aus diesen Fonds erhoben werden soll, ist für die Insel auf Fr. 22,000, für das äußere Krankenhaus auf Fr. 12,000 bestimmt. Alle sechs Jahre wird der Vermögenszustand dieser Institute neu untersucht und im Einverständnisse mit der Regierung jener Beischuß nach Maßgabe der stattgefundenen Ersparnisse und erhaltenen Legate Schenkungen zc. vermehrt. Das Vermögen der Stadt Bern kann zu keinem weitern Beitrage in Anspruch genommen werden.

Die Regierung übernimmt:

a. die Besoldung der Medicinalpersonen.

b. die Medikamente.

c. einen Beischuß von Fr. 800 jährlich an die Befeurung des Inselspitals.

d. einen jährlichen Beitrag von Fr. 8100 für die zwei wegen den leberbergischen Aemtern in der Insel errichteten Krankenzimmer.

Würden außerordentliche Bedürfnisse eintreten, so hat die Regierung das Recht, vorerst die Ersparnisse auf dem inventorisirten Capital in Anspruch zu nehmen, über welche zu diesem Zwecke eine besondere Rechnung geführt werden soll.

Als Garantie für die stiftungsmäßige Verwendung aller dieser Gelder sollen der Regierung die Rechnungen vorgelegt werden; sie erwählt das Präsidium und drei Mitglieder der Direktion nebst dem ganzen Medicinalpersonale.

Die Stadt Bern ihrerseits machte bei diesem Anlaß, durch Cancellirung älterer Schuldverschreibungen, dem Inselspital ein Geschenk von Fr. 93,160 und dem äußern Krankenhause in Geld oder Zinsschriften von Fr. 25,000.

Auch wurden die besondern Rechte der Bürger von Bern als Eigenthümer und Stifter dieser Anstalten dahin bestimmt, daß ihnen in der Insel ein Vorrecht auf die sechs Betten in den zwei sogenannten Burgerstuben, und die vorzugsweise Aufnahme in die Spitäler bei schweren Krankheitsfällen für sich selbst und die Dienstboten der burgerlichen Familien garantirt wurden; letztere Verfügung jedoch mit der Erläuterung, daß wegen diesem Vorzuge dennoch keine Hülfsbedürftigen abgewiesen, sondern vielmehr für diese Nothfälle die Anzahl der Bettstellen temporär vermehrt werden sollen. — Im äußern Krankenhause dann sollen zwei neue Zimmer errichtet und Personen aus der Burgerschaft gegen fixe Retributionen in denselben verpflegt werden.

Damit endlich die Existenz der beiden Spitäler und ihre unbeschränkte Wirksamkeit dem Lande völlig gesichert bleibe, beschloß der Große Rath, denselben, statt der gewöhnlichen jährlichen Beischüsse, das Capital selbst abzutreten, dessen Zinse erstere nach genauer Berechnung darstellten. Der daherige Beschluß sagt Folgendes: 15. Jan. 1831.

1) „Statt der bisher aus der Staats-Cassa bezahlten jähr-„lichen Beiträge zum Unterhalt des Inselspitals und der be-„willigten Badsteuern, so wie auch mit Berücksichtigung der „Verwaltungskosten des Zinsrodels, soll der gedachte Spital ein „für allemal mit dem diesen jährlichen Zahlungen entsprechen-„den Capital von einer Million Schweizerfranken ausgesteuert „werden."

2) Eben so soll das äußere Krankenhaus nebst dem damit „verbundenen Irrenhaus nach einer gemachten ähnlichen Be-„rechnung der bisher aus der Standes-Cassa jährlich erhaltenen „Zuschüsse statt derselben mit einem Capital von zweimalhun-„dert und fünfzigtausend Franken ausgesteuert werden."

Dieser Loskauf von den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen wurde sowohl von der Insel-Direktion als den obern Stadtbehörden angenommen, und hat also auch die Kraft einer Vertragsverbindlichkeit erhalten.

Eine genaue Uebersicht *) zeigt, daß die Regierung seit dem Jahre 1814

dem Inselspitale	Fr.	499,636	Rp.	84½
dem äußern Krankenhause . . .	„	201,090	„	—
dem Spitale zu Pruntrut . . .	„	35,382	„	17
Im Ganzen also .	„	736,109	„	01½

an die drei Landesspitäler verabfolgen ließ.

Einige Angaben über die Leistungen dieser Anstalten mögen hier nicht am unrechten Orte stehen.

Der Inselspital, von zwei Aerzten und eben so vielen Wundärzten besorgt, mit einer im Hause befindlichen Gebähranstalt, die unter einem Geburtshelfer und einer Hebamme

*) S. Beilage Nro. LVIII.

steht, hat die gewöhnliche Zahl seiner Betten bis auf 115 vermehrt,*) und in Nothfällen diese Zahl auch übersteigen. Diejenige der jährlich verpflegten Kranken betrug in den ersten Jahren gegen 900, und ist jetzt auf mehr als 1000 angewachsen. Das Verhältniß der Sterblichkeit ist im Durchschnitte 1 auf 14, dabei aber nicht zu übersehen, daß unter den wegen Nothfällen aufgenommenen Kranken sich stets viele gefährlich Kranke und selbst Sterbende befinden. Die Jahresberichte der Anstalt weisen zahlreiche Beispiele gelungener Kuren und schwieriger Operationen auf;**) auch zeigt der vor Schausaal stets wachsende Andrang zur Aufnahme das Zutrauen, welches das Land mit Recht in die Geschicklichkeit der angestellten Medicinalpersonen und in die menschenfreundliche, sorgfältige Verpflegung setzt.

Die Annahme der Kranken geschieht durch das Insel-Collegium in zwei wöchentlichen Sitzungen, oder dem sogenannten Schausaal. Während der Behandlung sind die Aerzte und Wundärzte weder in Hinsicht des Preises noch der Quantität der Arzneien und Maschinen durch irgend eine Vorschrift oder Regel beschränkt. Der ärmste Kranke wird, wenn es die Natur seiner Krankheit erfordert, mit allem versehen, was nur der reiche Partikular sich verschaffen könnte.***) Die Entlassung er-

*) Im Jahre 1798 waren 80 Betten eingerichtet. Je für 14 Betten sind 3 Krankenwärter oder 3 Krankenwärterinnen angestellt.

**) Z. B. 1814 Exstirpation eines Oberarmgelenkes, 1823 einen Kaiserschnitt, 1824 und 1826 die mit der linken Hand ausgeführte Operation der künstlichen Pupille. 1826 ein merkwürdiger Fall von St. Veitstanz; viele mit glücklichem Erfolge behandelte typhöse Fieber u. a. m.

***) Nicht selten steigt der Preis der einem Patienten gereichten Arzneien, z. B. des theuern Moschus, auf Fr. 8 im Tage.— Auch Armen außer dem Hause werden unentgeldlich Bruchbänder geliefert und deren jährlich bei 300 vertheilt.

folgt nur dann, wenn der Kranke entweder vollständig hergestellt ist, zu welchem Ende er oft auch nach der eigentlichen ärztlichen Behandlung im Hause behalten wird, oder wenn alle Hülfsmittel der Kunst erschöpft worden sind. Zum Abschiede werden die Dürftigen mit Kleidungsstücken und Geld versehen.

Der klinische Unterricht, welchen die zugleich als akademische Lehrer angestellten beiden Inselärzte und einer der Wundärzte ertheilen, gewährt der medicinischen Abtheilung unserer höhern Lehranstalt einen Vorzug, der vielen andern Unterrichts-Anstalten fehlt, und nicht leicht ersetzt werden kann. Er ist so eingerichtet, daß er dem Kranken vielmehr zur Beruhigung als zur Beschwerde gereicht, indem der Lehrer zwar die Kranken unter die medicinischen Zöglinge vertheilt, welche um so mehr Interesse haben, sich mit dem Zustande derselben genau bekannt zu machen, und ihren Antheil werkthätig zu bezeigen, dafür aber nichts desto weniger selbst seine Besuche an jedem Krankenbette fortsetzt, und mit seinen Schülern die Consultationen und Recepturen außer dem Bereiche der Patienten verhandelt.

Eine große Wohlthat sind auch die Badekuren, welche das Insel-Collegium alljährlich für beiläufig 120 Kranke veranstaltet. Nebst der dafür auf dem Staatsbudget stehenden
6. Febr. 1830. Summe von Fr. 4000 *) hat die Regierung unlängst einen besondern Credit von Fr. 6000 für den Bau neuer bequemer Krankenwagen zum Transporte in die Bäder von Schinznach, Baden u. s. f. angewiesen. Einer dieser Wagen, der 20 Kranke fassen kann, ist mit vieler Sorgfalt ausgeführt, und wird diesen Sommer gebraucht; ein zweiter soll bald nachfolgen. Auch
13. Juni 1831. für die Verbesserung der Badeanstalt im Hause selbst wurden Fr. 800 bewilligt.

*) 1814 betrug sie blos Fr. 2500.

Die Vermehrung der Krankenzahl hatte schon 1818 eine 25. Febr. 1818.
Erhöhung des Gehalts der Inselärzte und Wundärzte zur Folge gehabt.*) Und da dieser Vergrößerung der Anstalt ungeachtet der Zudrang der Kranken, wie schon bemerkt, mit jedem Jahre zunimmt, so ist der Antrag gefallen, daß in verschiedenen Thei- 9. April 1828.
len des Kantons Spitäler als Filial-Anstalten der Insel errichtet werden möchten. Dieser Antrag, noch letzthin wieder- 30. März 1831.
holt, hat Beifall gefunden; seine Verwirklichung haben nur die Zeitereignisse verhindert.

Das äußere Krankenhaus enthält, nebst einer Pfründer-Anstalt für Unheilbare, ein Irrenhaus und ein Kurhaus für syphilitische, krätzige und mit dem Grindausschlag behaftete Patienten. Erstere Anstalt war auf 20, das Irrenhaus auf 30, das Kurhaus auf 50 Plätze berechnet. In Nothfällen konnte diese Zahl überstiegen werden, und ist in dem Kurhause, 1816 und 1817.
mit Einschluß der Grindstube, schon auf 100 und mehr angewachsen. Freilich waren dann die Kranken auf einen engen Raum beschränkt, und überhaupt war die Anstalt, unbeschadet ihrer wohlthätigen Wirksamkeit für die Heilung ansteckender Krankheiten, doch in vielem hinter den Erfordernissen unserer Zeit zurückgeblieben.

Einzelne Verbesserungen ließ sich die Regierung stets angelegen seyn. 1818 wurde die Zahl der Betten für die Unheilbaren um 6 vermehrt; im folgenden Jahre zwei Gales'sche 10. März 1819.
Apparate für schwefelsaure Räucherungen bewilligt. Als hier-

*) Diese Vermehrung betrug für die beiden Aerzte 10%; die Besoldung des ältern Inselarzts ward von Fr. 1800 auf Fr. 1980, die des jüngern von Fr. 1500 auf Fr. 1650 erhöht; die den Inselwundärzten für Bandagen und Compressen jährlich ausgesetzte Summe von Fr. 100 auf Fr. 120 gesetzt.

auf ein edler Berner ein Geschenk von Fr. 1500 machte, um durch angemessene Erleichterungen das Schicksal derjenigen im Irrenhause enthaltenen Unglücklichen, deren Zustand noch zu
18. April 1821. Hoffnungen berechtigt, zu mildern, ergieng der Beschluß zur Aufführung eines kleinen Gebäudes neben dem Eingang in den Hof zu dem gewünschten Zwecke, und die Regierung theilte sich gern mit der Stadtbehörde in die auf Fr. 1200 berechneten, in der Ausführung höher gestiegenen Mehrkosten. In diesem Angebäude werden jetzt sechs Gemüthskranke verpflegt.

12. Febr. 1831. Endlich kam in der neuesten Zeit eine bedeutende Erweiterung des Kurhauses zu Stande, dessen 13 Zimmer die Zahl von 70 Betten nicht ohne nachtheilige Anhäufung der Kranken zu fassen vermochten. Ein neuer, zu Fr 100,000 angeschlagener Bau war projektirt. Indessen wurde vorgezogen, das jetzige Gebäude besser einzurichten und um ein Stockwerk zu erhöhen, welches in neun Zimmern für 40 Betten Raum hat, so daß die Zahl der Betten im Erdgeschosse auf 44 herabgesetzt werden kann. Für den Bau und die nöthigen Einrichtungen sind Fr. 12,000 angewiesen worden.

Gegenwärtig, Ende August 1831, befinden sich im

Pfründerhause	26	Kranke,
im Irrenhause	37	„
im Kurhause	69	„
Zusammen	132	Kranke.

Ueber das Verhältniß der Verpflegten, Geheilten und Gestorbenen in beiden Spitälern während der letzten 17 Jahre giebt die beigefügte Uebersicht vollständige Auskunft.*)

Spital zu Pruntrut. In der Stadt Pruntrut hatte die Regierung bei der Ver-

*) S. Beilage Nro. LIX.

einigung dieses Landestheils einen wohleingerichteten, unter Aufsicht des Stadtmagistrats von einem mildthätigen Fraueninstitute besorgten Spital gefunden, in welchem sie zum Besten der drei katholischen Amtsbezirke zehn neue Betten stiftete, und dafür eine jährliche Summe von Fr. 5400 anwies. In den zwölf Jahren 1818 bis 1829 wurden in diesen Betten 862 Kranke verpflegt, von denen 80, also auf 11 einer, starben. Die Zahl der Pflegetage, welche aus jener Summe zu Fr. 1 dem Spital vergütet wurden, belief sich auf 31,020, und erforderte mit Inbegriff der Beerdigungskosten, in der jährlichen Durchschnittszahl von 2585 Verpflegungstagen und 7 Todesfällen, nie das Maximum des zugesicherten obrigkeitlichen Beitrages, welcher somit das dortige wirkliche Bedürfniß bis jetzt überstiegen hat. 28. Febr. 1817.

10.

Handel und Industrie.

Verhältnisse gegen das Ausland.

Die Bestimmung der schweizerischen Handelsverhältnisse gegen das Ausland ist Sache der obersten Bundesbehörde. Eine Darstellung der ungünstigen Lage der Schweiz wegen der in den Nachbarstaaten Frankreich, Sardinien und Oestreich mit dem lombardischen Königreiche bestehenden hohen, in vielen Fällen einem Verbote gleichkommenden Einfuhrgebühren; eine Aufzählung der verschiedenen fruchtlosen Versuche, Milderung dieser Gebühren, wenigstens für einige Artikel, und namentlich für die schweizerische Ausfuhr von Pferden, Vieh und Molken zu erhalten; eine Geschichte der Unterhandlungen mit den angrenzenden deutschen Bundesstaaten, wo die Gebühren, obschon auch beschwerlich, doch sowohl überhaupt, als auch in einigen besonderen Gegenständen für die Schweiz weniger drückend sind, und wo ein natürlicher Austausch des dortigen Ueberflusses an Getreide und andern Produkten des Bodens gegen Erzeugnisse des schweizerischen Kunstfleißes statt findet; eine Auseinandersetzung der Schwierigkeiten, welche sich ungeachtet dieses günstigern Verhältnisses und der wohlwollenden Gesinnungen der dortseitigen Regierungen, besonders der königlich würtembergischen,

dem Abschlusse von Handelsverträgen, selbst der Erneuerung des 1812 auf zehn Jahre geschlossenen Zoll- und Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Baden bisher entgegengesetzt haben; — alles dieses kann, als in die Geschichte des schweizerischen Bundes gehörend, nicht den Vorwurf des gegenwärtigen Berichtes ausmachen.

Bei Unterhandlungen solcher Art hat die Regierung sich stets angelegen seyn lassen, das Interesse des Bernischen Producenten und die durch ihren Commerzienrath vernommenen Wünsche des Handelsstandes bei der eidgenössischen Behörde anzubringen, und nachdrücklichst geltend zu machen,*) ihr eigenes fiskalisches Interesse aber dem gemeinen Besten unterzuordnen. Einige Beispiele sind schon in dem Berichte des Geheimen Raths angeführt. Hievor S. 47, 50. Wie ein Versuch von Gegenanstalten durch Belegung fremder Waaren in einem Verein mehrerer Stände, unter dem Namen des Retorsions-Concordats auf eine kurze Zeit zu Stande gekommen und sich wieder aufgelöst, ist in dem Finanzberichte berührt worden. S. 61 u. 289. Auch die in demselben Berichte gemeldete Einführung einer Consumo-Abgabe von Fr. 1 vom Centner eingebrachter Waaren zum Behufe der Schuldentilgung verdient insofern hier Erwähnung, als der Commerzienrath schon damals statt der einförmigen, alle Artikel gleich beschlagenden Gebühr eine Art von Waarenzoll vorgeschlagen S. 287, 381.

*) Als es um die Erneuerung des Handelsvertrags mit Baden zu thun war, hatte der Commerzienrath auf eine Abordnung an die Conferenz zu Schaffhausen angetragen, um das hiesige Standesinteresse zu besorgen. Vielleicht wären damals die Rücksichten beseitigt worden, welche die Ratifikation des neuen Vertrags hinderten, und das jetzige Provisorium herbeiführten.

hatte*), welche wahrscheinlich productiver ausgefallen wäre, allein wegen der Besorgniß, den Handelsstand durch die dafür nothwendige Untersuchung und Abladung der Waaren auf der Grenze zu beeinträchtigen, verbunden mit dem Wunsche, nicht zu Reclamationen anderer Kantone Anlaß zu geben, nicht den Vorzug erhielt.

Handelsfreiheit.

In dem Innern des Kantons huldigte die Regierung unbedingt dem in der urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815 ausgesprochenen Grundsatze der Handels- und Gewerbsfreiheit. Alle früheren Beschränkungen zu Gunsten der Städte blieben aufgehoben. Handelssteuern und das Patentensystem, in andern Kantonen eine ergiebige Hülfsquelle öffentlicher Einkünfte, waren hier unbekannt, wenn schon bei der Ueberzahl von Krämern und Kleinverkäufern, zumal in der Hauptstadt, die angesehenern Mitglieder des Handelsstandes selbst einige beschränkende Vorkehren gegen Pfuscherei zu wünschen schienen. Die oberen Behörden mußten sich überzeugen, daß es in unserer Lage am gerathensten sey, den Handel sich selbst seine Bahn brechen zu lassen; daß also die obrigkeitliche Einwirkung und die Aufgabe des Commerzienraths sich auf Entfernung störender Hindernisse, auf Veredlung der Landesprodukte, Begünstigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunstfleißes zu beschränken habe. Was in diesen Beziehungen seit 1814 geschehen, enthält folgende Darstellung, in welcher die ebenfalls hier einschlagenden Zoll-, Lizenz- und Strassen-Einrichtungen, als in den Berichten der Zoll- und Straßenbehörden bereits abgehandelt, nicht näher berührt werden.

*) Befinden des Commerzien-Rathes an die ausserordentliche Standes-Commission. März, 1820.

Handelsgesetze waren früherhin in unserm für Landbau und Viehzucht vorzüglich geeigneten Kanton weder nöthig noch vermißt, und es bestand bisher die Ansicht, daß das wahre Wohl des Landes besser befördert werde, wenn die obrigkeitliche Fürsorge sich eher auf Benutzung dieser natürlichen Hülfsquellen, als auf Begünstigung desjenigen Kunstfleißes richte, welcher für Stoff oder Absatz immer vom Auslande abhängig macht. Indessen ist allmälig, durch Zunahme des Handels, der Mangel solcher Gesetze fühlbar, und die Regierung dadurch veranlaßt worden, nach Vollendung des neuen Civil-Gesetzbuchs, die Bearbeitung von Handelsgesetzen anzuordnen. Handelsgesetze.

Zu Erleichterung des Verkehrs im Allgemeinen gehört denn noch ganz vorzüglich Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht. Bald nach Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton hatte die Regierung die Einführung der Bernischen Maße und Gewichte im neuen Kantonstheile veranstaltet. Sie geschah so leicht, daß auch die Aufhebung der im alten Kanton noch bestehenden nachtheiligen Verschiedenheiten*) ohne Schwierigkeit ausführbar schien. Allein diese immer wichtige Veränderung konnte ihren gemeinnützigen Zweck nur dann vollständig erreichen, wenn der Kreis dieser Gleichförmigkeit auch möglichst viele Nachbarkantone umfassen würde. Der Stand Waadt hatte bereits eine systematisch durchgeführte Gleichförmigkeit gesetzlich aufgestellt auf Grundlagen, welche im Allgemeinen, weit eher als frühere Versuche in der Eidgenossenschaft, zu einem Einverständnisse Hoffnung gaben. Bern machte daher zu diesem Zwecke an alle Stände der westlichen Schweiz, nebst Zürich und

Gleichförmige Maße und Gewichte.

24. April 1818.

*) Die Verordnung vom 6. Juli 1807 hatte diese Aufhebung nicht bestimmt genug ausgesprochen.

Luzern, eine mit solcher Bereitwilligkeit erwiederte Eröffnung, daß im Frühjahr 1828 eine aus Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt beschickte Conferenz von Regierungsgliedern und Gelehrten, in Bern sich vereinigte. Der in wenigen Tagen zu Stande gebrachte erste Entwurf einer Uebereinkunft bezweckte, unter Anschließung in leichtem Verhältniß an das metrische System von Frankreich, Theorie mit alter Uebung möglichst zu verbinden.*) Der Entwurf ward in den andern Ständen im Allgemeinen günstig aufgenommen, und die Bereitwilligkeit für Fortsetzung des Versuchs erklärt. Hierseits ward dieselbe dem ganzen Lande mit der Aufforderung zu allfälligen Bemerkungen und Wünschen mitgetheilt, und nach dem Wenigen, so eingelangt, auch auf günstige Stimmung schließend, war die Vorberathungs-Commission eben im Begriff, einen vollständigen Rapport an den Großen Rath abzufassen, als in den betheiligten Kantonen diejenigen Umwälzungen erfolgten, deren Folgen die weitere Fortsetzung des angebahnten gemeinnützigen Werks wohl weit hinausschieben dürften.

Vom Allgemeinen zu besondern Verfügungen im Interesse der Industrie übergehend, muß vorerst bemerkt werden, daß die Jahre 1813, 1814 und 1815, so wie denn die Theuerungsjahre von 1816 und 1817 und deren Folgen, die Hülfsquellen des Staats so sehr in Anspruch nahmen, daß die Wirksamkeit des Commerzienraths geraume Zeit dadurch aufgehalten werden mußte. Mit dem Eintritt günstigerer Umstände

*) Der Fuß = 3/10 Metre, 3 1/8''' größer als der jetzige; Elle = 2 Fuß, 2'' 4''' größer als die jetzige; das Mäß = 500 Cubikzoll, 4'' kleiner als das jetzige; Pfund = 1/2 Kilogramm. Ueber das Flüssigkeitsmaß war man noch nicht einverstanden.

richtete derselbe seine Aufmerksamkeit zuförderst auf den für unsern Kanton so wichtigen Leinwandhandel. Zu Erhaltung des Credits dieser Waare hatte schon die vormalige Regierung durch eine Verordnung dafür gesorgt, daß die Tücher durch beeidigte Tuchmesser, in Bezug auf Qualität, Länge und Breite, untersucht, und, wenn fehlerfrei, mit einem Stempel bezeichnet werden. Diese Verordnung ward im Jahre 1803 erneuert, und ihre Vollziehung bis jetzt gehandhabt. Indessen mußte man aus den jährlichen Messungsetats, im Vergleich mit früheren Zeiten, eine bedeutende Verminderung der bezeichneten Tücher wahrnehmen, und ob zwar der außerordentlich vermehrte Gebrauch der baumwollenen Tücher, so wie die hohen Einfuhrgebühren in Frankreich und Italien, diese Abnahme hauptsächlich verursachten, so äußerten auch andere, in dem Verkehr und der Mode eingetretene Veränderungen einen wichtigen Einfluß. Der Commerzienrath berief daher im Jahre 1827 die vorzüglichsten Handelsmänner und Fabrikanten nach Bern zur gemeinschaftlichen Berathung über die zur Beförderung des Leinwandhandels geeigneten, ausführbaren Verfügungen, und setzte sich mit einem engern Ausschusse derselben in nähere Verbindung. Mit verdankenswerther Bereitwilligkeit erfüllte dieser Ausschuß die erhaltenen Aufträge, und der Commerzienrath stand im Begriff, dessen sachkundige Bemerkungen über die Verordnung von 1803, für deren nöthig gewordene Revision zu benutzen; doch auch dieses beidseitige gemeinnützige Streben ist durch die neuen politischen Ereignisse vereitelt worden.

Leinwand Handel.

24. Okt. 1803.

Die erste Fürsorge ward auf Verbesserung und Vermehrung der Urstoffe gerichtet. Fünfmal seit 1822 ward liefländischer Flachssaame herbeschickt, dem Publikum bedeutend unter dem kostenden Preise verkauft, auch bei 1600 ℔ in dem

Flachssaame.

Berglande unentgeldlich ausgetheilt. Der Gesammtkosten für die bezogenen 63 Fäßchen beträgt . . . . Fr. 3662 Rp. 90
Der Erlös vom Verkauften . . . . „ 1476 „ 82
Mehrkosten . Fr. 2186 Rp. 8

Hanf- und Flachs-Prämien.

Zugleich wurden für stärkere Erzeugung von Hanf und Flachs Prämien ausgesetzt. Den Stoff durch Vermehrung der Produktion wohlfeil zu machen, durch bessere Zubereitung seine Qualität möglichst zu vervollkommnen, und auf diese Weise den Bedarf aus dem Auslande zu vermindern, das waren hiebei die Absichten des Commerzienrathes. Im Allgemeinen wird diese Cultur bei uns wegen der Vortrefflichkeit des Graswuchses demselben stets untergeordnet bleiben. Indessen leistet die beigefügte Tabelle*) den Beweis, daß die Concurrenz zu den Prämien bedeutend zugenommen, mithin ihr Zweck nicht verfehlt worden.
1822—1830. In den neun Jahren von 1822 bis 1830 beläuft sich mit Begriff der Taggelder an die Untersuchungs-Experten die dießfällige Gesammtausgabe auf Fr. 7788 Rp. 97½.

Vorbereitung des Stoffes. Nachdem eine aus Brabant eingeholte Anleitung über das Rösten (Rooßen) des Flachses durch Wasser, als Hauptmittel zu Erzielung schönster Qualität, durch den Druck bekannt gemacht worden, und nicht ohne Erfolg geblieben, nahm der Commerzienrath auch Bedacht auf
Hecheln. Vervollkommnung des Hechelns. Mit dem Unterricht einiger Hechler in der hiesigen Taubstummenanstalt ward die Anschaffung einer Anzahl Hecheln aus Flandern verbunden, die Verfertigung anderer, nach diesen guten Mustern durch hiesige Arbeiter veranstaltet, und sodann dieselben in mehrere Amts-

*) Beilage Nro. LX.

bezirke an geschickte Hechler ausgeliehen. Die Gesammtausgabe für diesen Gegenstand beträgt Fr. 587.

Wegen der in unserer Leinwand nicht selten sich zeigenden bleifarbenen Striche fand sich der Commerzienrath bewogen, schon im Jahre 1824, und da die Aufgabe nicht genügend gelöst wurde, wieder im Jahre 1828 einen Preis von Fr. 400 auf Entdeckung der Ursache, sowie der Mittel zu Verhütung oder Wegschaffung dieses Fehlers auszuschreiben. Bei unlängst erfolgter und publizirter Beurtheilung der eingelangten Beantwortungen ward jener Preis dem Viktor Reist von Sumiswald zuerkannt, überdieß dann einige Eingaben und mit Kosten verbundene Versuche auch berücksichtigt. Es ward dafür in allem ausgegeben Fr. 632. Bleifarbene Striche. 1824. 28. 31.

In Umfassung obigen Berichts ergiebt sich, daß seit 1822 Behufs des Leinwandhandels, ohne Rücksicht auf kleine Nebenausgaben, aus der Staatscasse verwendet worden Fr. 11,193 Rp. 97½.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen zu erörtern, welche dem Flor der Wolltuch-Fabrikation bei uns hinderlich sind und außer dem Bereich obrigkeitlicher Einwirkung liegen. Das Wenige, was dafür direkt geschehen, beschränkt sich: Wolltuch.

a. auf eine, dem Tuchfabrikanten Siegfried zu Dießbach, an die Kosten für seinen, in die Niederlande zu Erlernung der Fabrikation gesandten, Sohn ertheilte Beisteuer von . . . . Fr. 400 1823.
und als Vergütung auf einer Tuchlieferung . „ 192 1824.
„ 592

b. auf einen, dem Tuchfabrikanten Straub in Belp auf 10 Jahr gemachten unzinsbaren Vorschuß von Fr. 1500. 1823.

Als indirekte Unterstützung wurden unsere Tuchfabrikanten bei dem Kriegsrathe, für die Montirungs-Lieferungen in so weit um Vorzug vor den Fremden empfohlen, als es nach Qualität der selbstfabrizirten Tücher möglich werde, selbst wenn der Preis um etwas höher zu stehen kommen sollte.

Seide. Die Seide ist ausländisch, und Versuche in früheren Zeiten, Seidenzucht unserm Kanton anzueignen, wurden bald wieder aufgegeben. Indessen wurden sie seit kurzem wieder von Partikularen erneuert und die gezogene Seide hat sich von vorzüglicher Qualität erzeigt. Zu Begünstigung dieser Versuche, und zu Pflanzung von Maulbeerbäumen, als unentbehrlicher Grund-
1822. lage, ward eine Summe von Fr. 500 ausgesetzt, wovon ein Theil zu Interlacken verwendet, der Saldo dann, nebst einem
1830. Zuschuß von Fr. 400 der ökonomischen Gesellschaft zugestellt, mithin hiefür in Allem ausgelegt worden Fr. 900.

Thibetan-Ziegen. Einen weit größern Nutzen, besonders für unser, zur Ziegenzucht vorzüglich geeignetes Bergland, hoffte man vermittelst Anschaffung Thibetanischer Ziegen zu erzielen, aus deren Haaren (Flaum) bekanntlich ein kostbares Gewebe bereitet wird. Drei Ziegen und ein Bock ächter Race wurden angekauft, nach Interlacken versetzt und der Fürsorge des dortigen Oberförsters Kasthofer übergeben. Mit Eifer und Sachkenntniß bemühte sich derselbe, den Zweck möglichst zu fördern; die kleine Heerde vermehrte sich sowohl in der Race selbst als durch Kreuzungen mit einheimischen Ziegen; keine Sorgfalt, kein Versuch unterblieb.

Allein späterhin ward nicht nur die Heerde durch Krankheiten vermindert, sondern es ergab sich auch die doppelte Erfahrung, einerseits, daß es schon einer sehr großen Heerde bedürfe, um nur ein Pfund Flaum abzuwerfen; anderseits, daß

diese Zucht bei dem Landmann nicht Gunst fand, weil er vorzüglich das Produkt in Milch berücksichtigt, die fremde Ziege dann zwar fettere, aber weniger Milch gab als die einheimische, und diese noch mehr abnahm, so wie mehr Flaum sich zeigte. Es mußte daher nach einigen Jahren dieses wohlgemeinte Unternehmen wieder aufgegeben werden; die Ausgaben dafür haben in allem betragen Fr. 2538 Rp. 12½. 1824—29.

Spitzen, Blonden.

Um dem, im Berglande vorherrschenden Hang zum Müssiggang allmälig entgegen zu wirken, zur Arbeitsamkeit anzureizen und der ärmern Volksklasse Erwerbsquellen zu eröffnen, wurden von dem Commerzienrath, mit Beihülfe der Oberamtmänner und Pfarrer, mehrere Versuche gemacht und unterstützt. Die Verfertigung von Spitzen und Blonden ward zu Brienz und Interlacken eingeleitet, und ist, Dank der wohlwollenden Fürsorge des dortigen Oberamtmanns Steiger, wirklich dahin gediehen, daß sie in letzterer Gegend, ohne weitere Beihülfe, mit Nutzen betrieben wird. Für Material, Lehrgelder u. a. Kosten betragen die Ausgaben für diesen Gegenstand, nach Abzug von Fr. 166 Rp. 65, Erlös aus verkaufter Waare, noch Fr. 3094 Rp. 95. 1822—28.

Näh- und Arbeitsschulen.

Zu Gsteig bei Interlacken wurden mit Beihülfe des verdienten Pfarrers Ziegler, zu Meyringen unter Einwirkung des Regierungs-Statthalter v. Stürler, Näh- und Arbeitsschulen errichtet, an letzterm Ort indessen ohne dauernden Erfolg. Die Ausgaben betragen Fr. 340. 1826—29.

Ins. 1823.

In die durch schwere Unglücksfälle heimgesuchte Dorfschaft Ins ward, Behufs einer Spinn- und Arbeitsanstalt, eine obrigkeitliche Unterstützung gereicht von Fr. 848.

Hölzerne Schachteln.

Die Fabrikation von hölzernen Schachteln ist bis dahin der Betriebsamkeit der Schwarzwälder sowohl als der unmöglichen

Gewinnung eines verlangten starken Taglohns erlegen. Indessen ist in der Lenk zu Verfertigung von Schachteln und Kistchen aus geschnittenem Holze ein Anfang gemacht, und das Unternehmen, theils durch obrigkeitliche Concession, theils durch
1827—30. einigen Geldbeitrag unterstützt worden, mit Fr. 288.

Strohgeflecht. Ein günstigeres Resultat hoffte man durch Strohgeflechte und dessen Verarbeitung zu Hüten zu erzielen. Zu dem Ende wurde, mit thätiger Mitwirkung der betreffenden Pfarrer, besonders zu Belp, für Lehrerinnen und Material gesorgt, und ein ähnliches Unternehmen zu Pruntrut ebenfalls unterstützt. Indessen mußte man sich bald überzeugen, daß für diese stückweisen Versuche nur dann ein gedeihlicher Erfolg sich ergeben könne, wenn alles von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt aus geleitet, und dann auch der Vertrieb der nach und nach vervollkommneten Waare kaufmännisch übernommen würde. Nachdem ein hiesiger Handelsmann, Herr Carl Rosselet, in Bern, sich dazu bereitwillig erklärt, ertheilte die Regierung einen Credit von Fr. 3000, um daraus in 3 Jahren Zeit tüchtige Arbeiterinnen von Strohhüten nach italienischer Manier zu bilden. Ein Theil dieses Credits ist bereits verwendet, der Rest wird im nächsten Jahre verbraucht werden. Mit Inbe-
1826—31. griff dieser ganzen Summe ist auf Einführung des Strohflechtens im Ganzen an Unterstützungen ertheilt worden Fr. 4869 Rp. 35.

Vorschüsse. Einzelne Fabrikanten hatten sich, durch das Mittel von Vorschüssen, der obrigkeitlichen Beihülfe zu erfreuen. So erhielten, nebst dem schon angeführten Beispiel:

1824. a. Joh. Hodel zu Steffisburg, Hanfschlauchmacher, auf 6 Jahr unzinsbar Fr. 400.

1825. b. Gebrüder Mühlemann bei Thun, Behufs ihrer Seide-

und Bandfabrikation und einer vervollkommneten Färberei, auf 10 Jahr zu 1 % zinsbar Fr. 3000.

c. Joh. Mezener zu Meiringen, zu Errichtung einer Werkstatt und Bildung von Zöglingen im Holzschnitzen, auf acht Jahre unzinsbar Fr. 400.

Ein vorzügliches Mittel zu Aufmunterung des inländischen Kunstfleißes im Allgemeinen, schien die öffentliche Vorweisung der Erzeugnisse, so wie die Ertheilung von Prämien an die besten Produkte in jedem Fache darzubieten. Es wurden daher in den Jahren 1824 und 1830 in Bern öffentliche Kunst- und Industrie-Ausstellungen veranstaltet. Die darüber im Druck ausgegebenen Berichte erlauben, sich hier bloß auf die Bemerkung zu beschränken, daß ihr Nutzen sowohl durch die rege Theilnahme des Publikums als der Produzenten, für diese dann noch auf andere Weise sich erzeigt, so daß mehrere Fabrikanten einen Werth darauf gesetzt, ihre Fakturen mit dem Bilde der erhaltenen Preismedaillen zu zieren. Die Ausgaben, welche diese Ausstellungen, für Prämien und übrige Kosten veranlaßt, haben betragen:

Kunst- und Industrie-Ausstellung.

1824 und 1830.

Im Jahr 1824	Fr.	5456	Rp.	48½
„ „ 1830	„	7257	„	3½
	„	12,713	„	52

Aber auch für die technische Bildung der Jugend zu tüchtigen Handwerkern oder Künstlern ist wohlwollend mitgewirkt worden. Im Jahr 1826 bildete sich in Bern, aus geschickten Künstlern und Professionisten, unter der trefflichen Leitung des Herrn Brunner, Professor der Chemie, ein freiwilliger gemeinnütziger Verein, um im Winterhalbjahr, nach beendigtem Tagewerk, den allhier befindlichen, einheimischen und fremden Arbeitern, in wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und

Handwerkschule in Bern.

Fertigkeiten, unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Der edle Zweck ward von der Regierung dankbar gewürdigt und mit Vergnügen unterstützt; die auf diese Weise entstandene Handwerksschule hat bis jetzt den erfreulichsten Fortgang gehabt. Der Be-
1826—31. trag der obrigkeitlichen Beihülfe, seit ihrer Errichtung bis jetzt, steigt auf Fr. 3900.

Biel. Das gute Beispiel ward in Biel, unter thätiger Verwendung des Herrn Amtsstatthalters Wildermett, nachgeahmt und auch dort im Jahr 1828 eine kleine Handwerksschule errichtet, die aber jetzt, aus verschiedenen Gründen, einstweilen wieder
1828—30. aufgehört hat. Von dem Comerzienrath hat sie, während ihrer Dauer, eine Beihülfe genossen von Fr. 676.

Unterstützung an Einzelne. Einzelne Jünglinge, deren technische Anlagen zu vorzüglicher Ausbildung Hoffnung gaben, wurden dann auch besonders unterstützt.

1818—20. Auf den Pierre Pele von Courtedoux, der für die Kupferstecherkunst ein ausgezeichnetes Talent zeigte, ward zu dessen Entwickelung und Vervollkommnung im Auslande, eine Ausgabe verwendet von Fr. 1608.

1828. Joh. Müller vom Buchholterberg ward zu Erlernung des Orgelbaues unterstützt mit Fr. 272.

1827 u. 1828. Chr. Fischer, Melch. Stähli und Peter Großmann von Brienz, wurden zu besserer Erlernung der Kunst, Figuren, Vasen ꝛc. in Holz zu schnitzen, nach Bern beschieden und zu ihrem Behelf verwendet Fr. 765 Rp. 5.

1829—31. Für Großmann denn insbesondere, um ihn durch Erwerbung der nöthigen Vorkenntnisse zu befähigen, sich in der Bildhauerkunst, wozu er Geschick und Eifer gezeigt, in der Fremde auszubilden, eine Ausgabe von Fr. 1036.

20. April 1831. Dem geschickten Künstler J. G. Oppikofer wurde ein von ihm erfundenes Instrument, welches auf eine leichte Art und

ohne Berechnung, den Flächeninhalt jeder geometrischen Figur auf einem Plane zeigt, für die Summe von Fr. 1600 unter dem Beding abgekauft, daß er durch Belehrung über den Gebrauch dieses Instruments dasselbe möglichst gemeinnützlich mache.

In Umfassung des vorstehenden Berichts ergiebt sich, daß zum Behelf inländischer Industrie, während der letzten 10 Jahre, aus der Staats-Cassa, die rückzahlbaren Vorschüsse ungerechnet, im Ganzen verwendet worden, die Summe von Fr. 47,934 Rp. 97.

Ueberdieß hat die Regierung, einzig in der Absicht, größere industrielle Unternehmungen zu unterstützen, fünf Aktien, jede zu Fr. 4000 in der Baumwollenspinnerei bei Biel, und zwei Aktien zu Fr. 20,000 jede, in den Eisenwerken von Bellefontaine übernommen.

11.

Landesökonomie. Landbau und Viehzucht.

Die Landesökonomie-Commission, schon im Jahre 1803 niedergesetzt, vereinigte in ihrem Wirkungskreise nebst dem Gemeindewesen, welches seiner Wichtigkeit wegen eine eigene Abtheilung verdient, mehrere anderwärts dem Departemente des Innern zugetheilte Gegenstände, namentlich dann die Untersuchung aller Begehren von Concessionen für Feueressen, Gerbereien, Ziegelbrennereien, Garnbauchen Färbereien, von Hausbauten auf Gemeinlande oder gegen eingelangte Oppositionen, und aller in die eigentliche Landwirthschaft einschlagenden Geschäfte.

Die Grundsätze, auf welchen das Concessionssystem für die sogenannten Ehehaften beruhte, sind schon in dem Berichte des Hievor S. 213. Justiz- und Polizei-Departements angedeutet worden. In ihrer Anwendung auf die Feueressenrechte hatte die vorberathende Behörde sich dem anderwärts herrschenden Patentsysteme darin genähert, daß sie selten auf Ertheilung von Realconcessionen oder eigentlichen Ehehaften antrug, sondern in den meisten Fällen nur Personalrechte für den Bewerber auswirkte, der sich jeweilen über die Erlernung seines Handwerks auszuweisen,

und namentlich, wenn es um eine Hufschmiede zu thun war, eine Prüfung in der hiesigen Beschlåganstalt zu bestehen hatte. Jedes Begehren mußte publicirt werden, und auf die einlangenden Einwendungen wurde in so fern Rücksicht genommen, als der Vortheil für das Publikum nicht überwiegend, oder bereits durch hinlängliche Concurrenz gesichert schien. Nagelschmieden, welche ein Fabrikat lieferten, das man früher fast ganz von dem Auslande bezog, wurden selten oder nie abgeschlagen und auch durch die geringe Auflage begünstigt. Diese Auflage war übrigens nicht auf ein Fiskalinteresse berechnet, und bloß als eine Anerkennungsgebühr anzusehen.*) Endlich waren alle Concessionen auf die Feuerfestigkeit der Esse und Erfüllung der in diesem Stücke sehr vollständigen gesetzlichen Vorschriften bedingt. Unter diesen Verhältnissen wurden 163 Schmiede-Concessionen seit 1814 ertheilt, 47 für Hufschmiede, 37 für Schlosser-, 24 für Zeug-, 55 für Nagelschmiede.

Die Gerbereien, früher ein wichtiger Gewerbsbetrieb in unserm Kanton, sind durch die ausländischen schwunghaft betriebenen Anlagen und verbesserten Einrichtungen seit längerer Zeit in einer nachtheiligen Stellung, welche schon aus dem Umstande hervorgeht, daß die Ein- und Ausgangs-Register eine jährliche Mehrausfuhr von 500 Centnern roher Häute, und dagegen eine Einfuhr von mehr als 2000 Centner gegerbter Häute nachweisen. Es war ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet

Gerbereien u. s. w.

5. Dez. 1816.

*) Tavernenwirthschaften wurden mit Fr. 12—16, Mühlen mit Fr. 4—6, Schaalrechte, Pintenschenken, Gerbereien, Färbereien, Ziegelbrennereien, Hammerschmieden mit Fr. 4—6, Oehlen, Sägen, Stampfen, Walken, Huf- und Zeugschmieden mit Fr. 2—3, Schlosser, Büchsen-, Messer- Kupferschmieden mit Fr. 1 bis Fr. 1 Bz. 5 belegt. Nagelschmieden in der dritten Classe wurden jeweilen nur mit Fr. 2 berechnet. Dekret vom 28. Dezember 1825.

worden, um mittelst einer Abwägungsgebühr von der Ausfuhr des rohen und von der Einfuhr des verarbeiteten Leders den inländischen Gerbereien aufzuhelfen; wegen mannigfacher Bedenken war er aber nicht zur Ausführung gekommen. In den neuesten Zeiten scheint das Gewerbe wieder einige Ausdehnung zu gewinnen; wenigstens sind in dem abgewichenen Jahre 5 Concessionen für Gerbesätze ertheilt worden, von denen zwar einige schon früher bestanden. Uebrigens wurden solche Concessionen, gleich denen für Färbereien, Garnbauchen u. s. w. in der Regel niemals abgeschlagen; nur für letztere, welche schon mehr als einen gefährlichen Brand veranlaßten, pflegte man streng auf Beobachtung der Feuerpolizei zu halten.

Hausbau-Concessionen.

Die helvetische Gesetzgebung hatte, in Entkräftung der älteren Bestimmungen, das Recht auf eigenem Grund und Boden zu bauen, von jeder Beschränkung befreit, und durch diese unbedingte Vorschrift öftere Streitigkeiten in den bevölkerten Gegenden, wo die Wohnungen nahe bei einander liegen, so wie durch die unvollständige Redaktion verschiedenartige Auslegungen veranlaßt. Unter der Mediations-Regierung wurde daher das helvetische Gesetz durch den Großen Rath aufgehoben, und an seiner Statt eine Verordnung erlassen, daß alle neuen Hausbauten abgesteckt und publizirt, wenn keine Oppositionen eingelangt, von dem Oberamte sofort zugegeben, wenn sie aber Einwendungen nach sich ziehen oder auf obrigkeitlichem oder Allmentlande verlangt würden, der Regierung zum Entscheide eingesendet werden sollen. Innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von Waldungen, oder wenn die Dachungen die Strassenmarke überschreiten, solle gar nicht gebaut werden. Obgleich diese Verordnung sowohl hinsichtlich der Frage, was unter einem neuen Hausbau zu verstehen, als auch des Verfahrens

14. Dez. 1807.

in bestrittenen Fällen vollständiger seyn könnte,*) so hatte sie doch die wohlthätige Folge, daß für die Polizei der Bauplätze besser gesorgt, und mancher frühere weitläuftige Proceß zwischen Nachbarn vermieden wurde. Die Landesökonomie-Commission ihrerseits, als vorberathende Behörde, gieng von dem Grundsatze aus, die natürliche Freiheit des auf seinem Eigenthum Bauenden zu schützen, und nur der Sorge für die allgemeine Sicherheit durch möglichste Verhütung der Feuersgefahr unterzuordnen. Oefter gelang es ihr, durch angeordnete neue Absteckung oder durch anderweitige Bedingung der Localitäten die entstandenen Hindernisse zu beseitigen; in äußerst seltenen Fällen mußten Partheien an den bürgerlichen Richter verwiesen werden. Von beiläufig 200 neuen Hausbauten mochte jährlich etwa der fünfte Theil vor die Regierung gelangen, in der großen Mehrzahl nicht aus Grund von Oppositionen, sondern wegen Bauten auf Allmentlande, die besonders häufig aus dem Leberberg einkamen.**)

Mehrere kurz auf einander gefolgte Beispiele von Feuersbrünsten, die sich in Dörfern durch Stroh- und Schindeldächer fortgebreitet, und sehr großen Schaden verursacht hatten, so wie das nachtheilige Verhältniß, welches sich, wie in einem andern Abschnitte gezeigt werden wird, aus den Rechnungen der Brandversicherungs-Anstalt für die Eigenthümer der mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckten Gebäude ergab, hatten die Landesökonomie-Commission bewogen, eine gesetzliche Begünstigung dieser letzt- Gesetz über die Dachungen.

*) Die Commission hatte den Entwurf einer neuen Bau-Polizei-Ordnung vorgelegt, der von dem Kleinen Rathe zur vollständigern Ausarbeitung zurückgesendet wurde, und den Grund zu dem Gesetze über die Dachungen legte. 21. März 1828.

**) Seit 1814 wurden 266 solcher Hausbau-Concessionen ertheilt.

genannten Bauart nach dem Beispiele mehrerer benachbarten Kantone vorzuschlagen. Ein dahin abzweckender Gesetzesentwurf wurde gedruckt und zu Einvernehmung der Ansichten des Landes ausgetheilt. Er schien überhaupt Beifall zu finden, nur über
11. Dez. 1828. das Maß der Ausnahmen war man nicht einverstanden. Nach einer gründlichen Erörterung wurde beschlossen, daß alle neu aufzuführenden Gebäude mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden sollen; ausgenommen waren die in einer Entfernung von mindestens 600 Fuß von anderen Gebäuden stehenden landwirthschaftlichen Bauten ohne Feuerstätte, und die Alphütten mit den Scheuern auf Allmenten; anderweitige Ausnahmen hatte nur der Kleine Rath allfällig zu bewilligen. Eine Minderheit war von dem Nutzen der Vorschrift für Dorfschaften überzeugt, hätte aber die in unserm Lande so zahlreichen einzelnen Höfe, zumal im Emmenthal, wo die Unglücksfälle selten sind, unter den Ausnahmen begreifen mögen.

Sogleich nach Erscheinung des Gesetzes kamen, wie vorauszusehen war, die Begehren von Ausnahmen in großer Anzahl. Ihnen wurde meist entsprochen, wo nachgewiesen werden konnte, daß der Bau schon früher angehoben, und auf ein leichteres Dach berechnet war. Später machte man einen Unterschied in den Localitäten, und gestattete nicht leicht Ausnahmen, wo die Zufuhr von Ziegeln oder Schiefern unschwer zu erhalten war, wohl aber in den Gebirgsgegenden. Das Verhältniß kann aus der Berechnung der im ersten Jahre nach Erlassung des Gesetzes gestatteten, und abgewiesenen Dispensations-Gesuche entnommen werden. Die Zahl jener belief sich in diesem Zeitraume auf 68, die der letzteren auf 23. Daß in einzelnen, wiewohl seltenen Fällen nicht einige Ungleichheiten Statt finden mochten, war kaum zu vermeiden.

Ziegelbrennereien. Eine natürliche Folge des neuen Gesetzes war die Ver-

mehrung der Ziegelbrennereien. Nach einem der Behörde im Januar 1829 vorgelegten Berichte stieg die Zahl der Ziegelöfen im Kanton damals auf 61, wovon 6 seit 1817 entstanden waren. Der Leberberg zählte verhältnißmäßig die meisten; im Amte Pruntrut 9, und eben so viel im Amte Delsberg. Seither sind 8 neue, meist im alten Kantone, bewilligt worden, einige wurden zurückgewiesen. In Erfrischung einer ältern Vorschrift befahl die Behörde, daß in allen Ziegelbrennereien die gebrannte Waare jeder Art nach den Normal-Maßen stets in hinreichender Menge vorhanden seyn solle.*) Sie ließ auch eine Denkschrift über verbesserte Bauart der Oefen mit zudienenden Zeichnungen unter alle Besitzer dieser Ehehaften austheilen. 29. Sept. 1829. 9. Juli 1829.

Der Ackerbau bedarf, gleich dem Handel, in unserm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hindernisse, welche einen störenden Einfluß auf die Cultur ausüben können. Eine weise Gesetzgebung, die Abwesenheit aller direkten Staatsabgaben, die Loskäuflichkeit der Grundbeschwerden, die Belehrungen der ökonomischen Gesellschaft und das Beispiel einsichtiger Gutsbesitzer haben den Bernischen Landbau schon seit längerer Zeit blühend gemacht und seine Fortschritte lassen sich auch jetzt durch den Umstand belegen, daß der Kanton, wenn gleich ein großer Theil seines Bodens nur zum Graswuchs sich eignet, doch in den letzten Jahren nicht selten mehr Mehl ausgeführt als Korn eingeführt hat. Für den Ackerbau im neuen Landestheil insbe- Ackerbau. Beilage XLI.

*) Nämlich:

für Dachziegel,	Länge	18″	Breite	7½″	Dicke	1″
„ Mauersteine	„	14½″	„	7¼″	„	2½″
„ Kaminsteine	„	11″	„	5″	„	2¾″
„ Besetzplatten	„	11″	„	11″	„	1¼″

23. Dez. 1816. sonders wirkte wohlthätig das im ersten Jahre nach dessen Vereinigung erlassene Weidgangsgesetz, welches im ersten und zweiten Abschnitte diejenigen Weidrechte,*) welche nicht durch frühere Verträge oder Gesetze, oder durch Compensation bereits aufgehoben worden, als loskäuflich, im dritten Abschnitte den Zelgzwang oder die Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke gleich anzubauen, als aufgehoben erklärte und im vierten Abschnitte über die Einfristungen, so wie über die Zu- und Vonfahrten angemessene, in dem neuen Sachenrecht Saß. 381. Civilgesetzbuche zum Theil wiederholte Vorschriften aufstellte. Von der Zunahme des Feldbaus in dem Leberberg, besonders in dem Elsgau, zeugt die Vergleichung des dortigen Viehstandes, der zur Ausfuhr bestimmten Produkte, der Güterpreise, und vor Allem der Anblick des Landes selbst.

Hievor S. 518. Wie der Hanf- und Flachsbau als Urstoff eines wichtigen Fabrikationszweiges durch Prämien begünstigt worden, ist in dem vorhergehenden Abschnitte berichtet; in dem nächstfolgenden wird gemeldet werden, wie in einzelnen Gemeinden durch zweckmäßige Allmentreglemente die Cultur neuen Zuwachs erhielt.

Viehzucht. Für die Viehzucht und ihre Erzeugnisse glaubte die Regierung vorzügliche Sorgfalt tragen zu sollen. Ein ausführlich 26. März 1816. und mit großer Sachkenntniß abgefaßtes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizei setzte diesen bedeutenden Theil unsers Nationalvermögens unter die Aufsicht von Vieh-, Markt- und Berg-Inspektoren und stellte so einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten sehr verderblichen Viehseuchen auf, von denen auch in den letzten siebenzehn Jahren unser Land verschont geblieben ist.**)— Von dem schon

*) Droit de parcours, vaine pâture.

**) Ein Ausbruch in dem Leberberg wurde sogleich erstickt.

unter der Mediations-Regierung ins Leben gerufenen wohlthätigen Institute der Viehentschädigungs-Casse ist in dem Berichte des Sanitätsrathes allbereits die Rede gewesen. Hievor S. 495.

Es war auch die Mediations-Regierung, welche den Beschluß faßte, nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Prämien die Viehzucht zu begünstigen, und zu diesem Zwecke jährlich Fr. 1600 auf das Hornvieh zu verwenden. Die Prämien wurden durch sachkundige Mitglieder der Landesökonomie-Commission auf den besuchtesten Herbstmärkten vertheilt, und verpflichteten die Eigenthümer der gezeichneten Stücke, dieselben ein Jahr lang nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu veräußern. Die Prämien stiegen nach und nach bis auf Fr. 2700. Zum nämlichen Zwecke wurde der Eintritt und Transit der kleinern Hornviehrace aus Wallis und Italien, welche unsere größere und schönere mit einer Abartung bedrohte, beschränkenden Vorschriften unterworfen. Aehnliche Vorschriften auch gegen das eben so geringe Frickthaler- und Toggenburger-Vieh anzuwenden, lag in den Wünschen der Commission; die Regierung glaubte aber auf einen daherigen Vortrag wegen besorgter Schwierigkeiten und Hemmung des Verkehrs nicht eingehen zu sollen. 23. April 1806. 25. Aug. 1817. 7. Jan. 1818. 22. Juni 1829.

Dieser Vorkehren ungeachtet, wurde schon vor 10 Jahren auf den Viehschauen die Bemerkung gemacht, daß zwar die Anzahl des zur Zucht bestimmten Hornviehs sich ziemlich gleich bleibe, aber diejenige des schönen, eigentlichen Racenviehs augenscheinlich im Abnehmen begriffen sey. Die Landesökonomie-Commission mußte bei Untersuchung der Ursachen dieser Erscheinung auf die Vermuthung kommen, daß die bisherigen Viehzeichnungen nicht genügend, sondern noch andere Mittel nothwendig seyen. Sie benutzte daher den ihr von mehreren Seiten her geäußerten Wunsch, es möchte eine direktere und allge-

meinere Einwirkung zu Erhaltung und Verbesserung der einheimischen Viehzucht statt finden, um die Ansichten angesehener und einsichtsvoller Landwirthe im ganzen Kanton über verschiedene diesen Gegenstand beschlagende Fragen einzuholen. Sie gelangte auf diesem Wege zu der Ueberzeugung, daß zwar die nächste Veranlassung zu der bemerkten Verminderung des schönen Zuchtviehs in den Mauthsystemen der Nachbarstaaten zu suchen sey, daß aber eine nicht weniger wirksame Ursache in der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit vieler Gemeinden in der Auswahl ihrer Zuchtstiere, so wie in der unzulänglichen Zahl dieser letztern liege; daß also der Zweck nur durch jene thätige Einwirkung der Interessenten oder der Landschaft selbst, nach einem aufzustellenden Reglemente erreicht werden könne.

Es wurde daher ein solches Reglement entworfen, nach den von allen Theilen des Landes eingelangten Bemerkungen mit möglichster Sorgfalt revidirt und von der Regierung
11. Jan. 1826. auf eine Probezeit von 6 Jahren genehmigt. Durch dasselbe wurden Amts- und Bezirks-Commissionen aufgestellt, welche das Oberamt aus einem doppelten Vorschlage der Landeigenthümer und Viehbesitzer ernannte und welche einerseits die Anzahl der von jeder Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere zu bestimmen und dieselben an zwei jährlichen Schautagen zu besichtigen, anderseits eine von der Regierung zu Beförderung der Sache ausgesetzte jährliche Summe von Fr. 4000, nach Abzug der nothwendigen Unkosten, unter die Eigenthümer der ausgezeichnetsten Zuchtstiere zu vertheilen hatten. — Nach Verfluß der halben Probezeit wurde dem Kleinen Rathe ein vorläufiger Bericht über die Ergebnisse des Reglements erstattet und hierauf
8. Juni 1829. ein Kreisschreiben an alle Oberämter erlassen, welches in Hinsicht der Viehbesitzer, zumal der größeren, einige erleichternde Modifikationen enthielt. Der endliche Bericht der Landesöko-

nomie-Commission, von welchem der Fortbestand der getroffenen Einrichtungen abhieng, sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahrs dem Großen Rathe unterlegt werden.

Die Bereitung der Käse, eines unserer bedeutendsten Ausfuhrartikel, scheint mehrfacher Vervollkommnung fähig. Für einen viel versprechenden Versuch, die Fabrikation des sogenannten Parmesankäses auf einem Theil unserer Alpen einzuführen, ist der ökonomischen Gesellschaft unter zweien Malen eine Summe von Fr. 2400 angewiesen worden. Einem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche, daß wegen der geringern Qualität der in den Dorfkäsereien verfertigten Molken, und des Eintrages, den sie den Alpenkäsen thun können, letztere eine Bezeichnung erhalten, oder für erstere eine besondere Form vorgeschrieben werden möchte, konnte von der Regierung, aus Grund der schon öfter berührten Abneigung, in den Verkehr einzugreifen, nicht entsprochen werden.

Käse. 27. März 1827. 31. Jan. 1831. 27. März 1827.

Die für den Kanton ebenfalls sehr wichtige Pferdezucht stand unter einer eigenen Regierungs-Commission, deren Verhandlungen hier um der Vollständigkeit willen mit dem Berichte der Landesökonomie-Commission zusammengefaßt werden.

Pferdezucht.

Die Mediations-Regierung hatte die vor 1798 üblichen Pferdezeichnungen noch vor den Viehschauen wieder eingeführt und für die Veredlung der Zucht mit ansehnlichen Kosten ausländische Racepferde*) ankaufen lassen. Unter der gegenwärtigen Regierung wurden die jährlich jeweilen auf das Frühjahr fallenden Zeichnungen fortgesetzt und die Behörde, welcher die-

23. Jan. 1804.

*) Noch am 5. Febr. 1813 wurden für den Ankauf von 3 normännischen Beschälern und 3 Stuten Fr. 7631 angewiesen.

selben anvertraut waren, bemühte sich, über das dabei zu befolgende System ins Reine zu kommen.

Vor 1798, und besonders seither, während der französischen Herrschaft über Italien, wurde der größte Theil der im Kanton erzeugten Pferde nach Italien verkauft, wo dieselben sowohl für Luxus- und Postpferde, als auch zur Remonte von Jäger- und Dragoner-Regimentern, ihrer Dauerhaftigkeit wegen sehr beliebt waren, und die von geringerer Qualität konnten noch als Bauernpferde zum Hausdienst abgesetzt werden; alles jedoch Pferde von leichterm oder sogenanntem Mailänder-Schlag. Der leichte Absatz derselben in verhältnißmäßig höhern Preisen verdrängte nach und nach die noch in einigen Theilen des Kantons bestehende große und schwere Pferderace, welche wegen ihres starken Knochenbaues für Schiff- und Brancard-Pferde nach Frankreich abgesetzt wurde.

So blieb es bis zum Jahre 1814, wo die französische Oberherrschaft in Italien der östreichischen weichen mußte, in Folge welcher ganz Italien mit deutschen Pferden überführt wurde, und zwar in so niedrigen Preisen, daß mit den hiesigen Pferden unmöglich concurrirt werden konnte, der Pferdehandel nach Italien daher in wenigen Jahren fast gänzlich aufhörte, und die besten darin betheiligten Häuser insolvend wurden.

Dieser Zustand konnte von der Pferdezucht-Commission nicht unbeachtet bleiben. Sie bestrebte sich zu dem Ende alsobald, die Pferdezüchter auf die veränderten Handelsverhältnisse aufmerksam zu machen, und durch Rath und That, so weit es die ihr von der Regierung zu Beförderung einer guten Pferdezucht angewiesenen Hülfsquellen gestatteten, dahin einzuwirken, eine andere Art von Handelswaare in Pferden zu erzeugen,

welche besonders in Frankreich gesucht, und dort leichten Absatz finden würden.

Ihr Bestreben gieng also dahin, die im Lande bestehenden Pferderacen wo möglich größer und stärker auszubilden, indem das Kraftvermögen immer den eigentlichen Werth ausmacht, und also weniger von Luxus und Mode abhängt. Die Pferdezüchter im Emmenthal wurden aufgemuntert, ihre feinen, zu obigem Zwecke allzuleichten Pferde durch Ankauf und Kreuzen mit Hengsten aus dem Simmenthal, oder sogenannter Erlenbacher-Race, in gleichem Schlage, aber größer und stärker, auszubilden, um die im Handel seltenen, doch immer wohlbezahlten großen, starken Kutschen- und Diligence-Pferde zu erhalten.

Gleichzeitig und in consequenter Befolgung des nämlichen Grundsatzes ward thätig eingeschritten, die sehr knochigen und robusten, aber allzukleinen Pferde des Leberbergs und des Seelandes, durch Paarung mit größern Hengsten aus den Freibergen, der Grafschaft Burgund und dem größern Freiburger-Schlag, in gesuchte Handelswaare, als eigentliche Zugpferde zum Waaren-Transporte zu Wasser und zu Lande, umzubilden, und dieselben, durch verbessertes Gangwerk und Vorhand, auch zu anderweitigem Gebrauche beliebt zu machen. Diese Zwecke zu erlangen, wurden hauptsächlich die Prämien für Hengstfohlen ertheilt, um eine größere Auswahl von jungen tüchtigen Zuchthengsten zu erzielen, mit verhältnißmäßig minderm Kostenaufwande.

Im Durchschnitte wurden ungefähr jährlich zu Zuchtpferden bezeichnet: bei 200 Hengsten 30 Stuten und 40 Hengstfohlen, und dafür zur Aufmunterung jährlich an Prämien ausgetheilt: vor 1820 von Fr. 3000 bis 4000, seither bis nahe an Fr. 5000.

Die Zeit ist noch zu kurz, um den Erfolg der Bemühungen

der Pferdezucht-Commission vollständig prüfen zu können, indem eine solche versuchte Zuchtverbesserung nur stufenweise und nach systematischer Fortsetzung durch mehrere Generationen statt finden und richtig beurtheilt werden kann. Die Commission hofft aber eine solche Verbesserung unserer Pferdezucht eingeleitet, und dem Zwecke näher gebracht zu haben.

Die ganze Summe der in den siebzehn Jahren seit 1814 ausgetheilten Prämien beträgt:

Auf den Pferdezeichnungen	Fr. 67,652
Auf den Viehschauen	„ 40,007
Seit 1826 durch die Amts-Commissionen . .	„ 18,920
Zusammen .	Fr. 126,579

Viehzählungen.

Seit 1808 waren zu Beobachtung der Fortschritte oder Rückschritte unserer Viehzucht genaue Zählungen des gesammten Viehstandes vorgenommen worden. Aus Vergleichung derjenigen bis und mit 1819 hatte sich eine bedeutende Vermehrung des Hornviehs, aber eine eben so auffallende Verminderung der Zugochsen erzeigt.*) Vergleicht man die Zählung von 1819 mit der letzten von 1830, so ergiebt sich folgendes Resultat:**)

Abnahme.		Zunahme.	
Zugochsen	Stück 653	Kühe	Stück 4,588
Wucherstiere	„ 138	Münche	„ 2,255
Hengste	„ 45	Stuten	„ 3,018

*) Die Durchschnittsberechnung der Viehzählungen von 1808, 1810, 1812, 1815 und 1819 zeigte eine Zunahme von 5816 Stück Hornvieh und 10,176 Ziegen, hingegen eine Abnahme von 226 Pferden, 10,738 Schaafen und 1400 Paar Zugochsen.

**) Beide Zählungen liefert die Beilage Nro. LXI.

Abnahme.			Zunahme.		
Ziegen	Stück	1	Füllen	Stück	1,886
			Schaafe	„	22,622
			Schweine	„	5,696

Es hat sich also die Viehzucht seit zwölf Jahren ansehnlich gehoben; besonders aus der starken Vermehrung der Pferde und des Hornviehs läßt sich auf die Fortschritte der Landwirthschaft in diesem Zeitraume schließen.

Die Viehzählungen sollten alle zwei Jahre vorgenommen werden; gewöhnlich wurden sie jedoch nur um das dritte Jahr gehalten, um den Leuten Unmuße zu sparen. 22. Nov. 1819.

Wichtiger als alle obigen Angaben sind diejenigen über die Bevölkerung des Kantons, mit welchen gegenwärtiger Abschnitt geschlossen wird. Seit 1764 hatte keine eigentliche Volkszählung mehr statt gefunden;*) seit 1778 wurden jedoch auf Veranstaltung des Sanitätsrathes genaue Tabellen über die Geburten und Sterbefälle, so wie über die ganze Zu- und Abnahme der Bevölkerung aufgenommen. Nach denselben konnte im Jahre 1791 die Zahl der Einwohner des damaligen Kantons auf 406,554 Seelen berechnet werden.**) Um dem bei mancherlei Anlässen gefühlten Bedürfnisse genauerer Angaben abzuhelfen, ertheilte die Landesökonomie-Commission, nach eingeholter Autorisation der Regierung die angemessenen Instruktionen zu einer allgemeinen Volkszählung, welche im Frühjahre 1818 vor sich gieng, und für den jetzigen Kanton eine Bevölkerung von 332,050 Seelen, oder fast dieselbe Zahl auswies, welche der alte Kanton

Bevölkerung. — 1. Apr. 1818.

*) 1800 wurde eine Zählung durch das damalige Kantons-Commissariat veranstaltet; sie ist aber unvollständig, weil das Oberland fehlt.

**) Schweizerische Bibliothek, 1792, 3. Stück, S. 214 ff.

Beilage Nro. LVII.

im Jahre 1764 enthalten hatte.*) Die Tabellen des Sanitätsraths liefern Angaben über den seitherigen Zuwachs.

*) Beilage Nro. LXII. enthält eine Uebersicht der Bevölkerung in den Jahren 1764 und 1818, nach der jetzigen Eintheilung der Amtsbezirke und Kirchspiele. Vergleichungsweise sind die Ergebnisse der Zählung vom August 1831 beigefügt; sie dürften jedoch nicht überall zuverlässig seyn und können auch, als blos auf einen augenblicklichen Zweck berechnet, keinen offiziellen Werth haben.

		Einwohner.
1818 zählte der alte Kanton in 153 Kirchspielen	261,017.	261,017
1764 zählte derselbe in obigen Kirchspielen . .	176,798	
Vermehrung in 54 Jahren	84,219	
oder im Durchschnitt jährlich 1550..		
1798 hinzugekommen: das Amt Schwarzenburg		8,890
1807 » Münchenwyler u. Clavaleyres		337
1816 von dem ehemaligen Bisthum Basel:		
Katholische Bevölkerung in 71 Kirchspielen .	39,474	
Reformirte » » 20 »	22,332	61,806
	61,806	
Nach den französischen offiziellen Angaben von 1809 (Annuaire du Haut-Rhin 1812) .	62,570	
Unterschied	764	
1818 Gesammte Einwohnerzahl des jetzigen Kantons		332,050
1764 zählte der damalige Kanton ohne die Mediatämter.		
In der deutschen Landschaft	224,343	
In der welschen Landschaft	112,346	
		336,689
Unterschied, blos		4,639

Nach den Angaben von 1831 würde sich gegenwärtig, ungeachtet der Losreißung der Waadt und des Aargaus, eine Vermehrung der Seelenzahl gegen jene des gesammten alten Kantons vom Jahre 1764 erzeigen von . . . 44,283

Und in den 13 Jahren von 1818 bis 1831 eine jährliche Zunahme von 3,763

Die Tabellen des Sanitäts-Raths zeigen einen jährlichen Ueberschuß der Geburten von 4,300

12.

Gemeinde = Wesen.

Es kann hier nicht der Ort seyn, den Ursprung und die Ausbildung unserer Gemeindsverhältnisse historisch zu entwickeln und darzustellen, wie die ehemals von der Ansäßigkeit oder dem Besitze von Feuer und Licht in den Städten und Dorfbezirken abhängenden Bürgerrechte jetzt ganz persönlich geworden sind, durch die Geburt erlangt werden und dem Besitzer überall, ohne Rücksicht auf den Wohnort nachfolgen. So viel kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß alle unsere Einrichtungen auf der Grundlage der Gemeindsburgerrechte und Gemeindsverwaltungen beruhen, und daß ohne ein wohlgeregeltes Gemeindewesen der ganze Mechanismus der öffentlichen Gewalt, zumal in einem Freistaate, gefährdet wird.

Die Verhältnisse unserer Gemeinden sind verschiedener Natur. Als Kirchspielsgenossen haben sie den Genuß des Gottesdienstes und der Seelsorge, oft auch den Schulunterricht; als bürgerliche Korporationen die vormundschaftliche Aufsicht über ihre Glieder und die Unterstützung der Dürftigen aus deren Zahl; als eigentliche Gemeinheiten das Eigenthum und die Benutzung ihrer gemeinen Güter; als Ortsbezirke die der Orts-

polizei zugewiesenen Gegenstände gemeinschaftlich, mit allen diesen verschiedenen Verhältnissen anhängenden Rechten und Pflichten zu besorgen. Nur mit den beiden letzgenannten unter diesen Verhältnissen hatte sich die Landesökonomie-Commission zu beschäftigen. Ueber das Kirchliche, das Schulwesen und die Vormundschaftsordnung ist oben an den geeigneten Stellen Bericht erstattet worden; von der Armenpflege wird der nächstfolgende Abschnitt handeln.

Organisation der Gemeindsbehörden.

Drei Gegenstände waren es vorzüglich, welche die Aufmerksamkeit der Regierung und ihrer Commissional-Ausschüsse in Anspruch nahmen, die Organisation der Gemeindsbehörden, die Herbeischaffung der Hülfsmittel zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben, oder das Tellwesen, endlich die Benutzung der vorhandenen Hülfsquellen, besonders der gemeinen Güter.

Vor 1798 war die Organisation der Stadt- und Gemeindsbehörden bestanden, wie für jene die Handfesten, für diese die Dorf- oder Hofrechte und alte Uebung sie herbeigeführt hatten; in den Städten gewöhnlich ein Rath, an dessen Spitze ein Bürgermeister oder Venner stand, und in welchem der obrigkeitliche Amtmann das Recht des Vorsitzes hatte; auf dem Lande die Beisitzer der geistlichen und weltlichen Gerichte, mit Viersleuten oder Bäurtvögten für die gemeine Waldung und Allment. Die Revolution zerstörte diese Organisation, wie so viele andere Einrichtungen, und stellte dafür, nach einem an sich richtigen Grundsatze, neben den Municipalitäten oder eigentlichen Ortsbehörden, noch Gemeindskammern für die Besorgung des Eigenthums der Ortsbürger auf. Zugleich verkündigte sie aber das helvetische Bürgerrecht, und verrieth in den Anfängen eine beunruhigende Tendenz gegen den Fortbestand der Ortsbürgerrechte und der mit denselben verbundenen Corporations-Güter.

Die mancherlei Uebel, welche sie in ihrem Gefolge mit sich brachte, zerrütteten die innere Ordnung und den Wohlstand der Gemeinden; viele Gemeindegüter wurden durch Verkauf geschmälert, andere durch Theilung unter die Berechtigten ganz ihrer ursprünglichen Bestimmung entrückt.

Unter der Mediation ward auch hierin die Ordnung hergestellt. Das organische Gesetz über die Einführung der unteren Behörden verordnete für jede Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgesetzte, nebst den weiter erforderlichen Beamten, und statuirte im Nähern Folgendes: „An Platz der Mu„nicipalitäten und Gemeindskammern werden die vor der Re„volution üblich gewesenen Stadträthe und Gemeindsvorgesetz„ten, nebst den nach den Bedürfnissen jeden Orts weiter er„forderlichen Beamten wieder eingeführt, und zwar überhaupt „und so weit es mit unsern gegenwärtigen neuen Einrichtungen „verträglich seyn mag, mit denjenigen Rechten und Pflichten, „die denselben zugekommen sind oder obgelegen haben. Der „erste Vorsteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann „aus der Zahl ihrer Vorgesetzten gewählt, und ist sein Beam„ter in dem betreffenden Gemeindsbezirke.“ Zugleich wurden die Chor- und Untergerichte wieder eingesetzt, und die Ernennung ihrer Mitglieder aus Vorschlägen der Gemeinde und des Gerichts selbst, dem Oberamtmanne gleichfalls übertragen. — In Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschriften traten die Chorrichter und Gerichtsbeisitzer in der großen Mehrzahl der Gemeinden in ihre Verrichtungen als Vorgesetzte wieder ein; hin und wieder, namentlich im Amte Fraubrunnen, fanden auf oberamtliche Veranstaltung Modificationen und besondere Wahlen der Ortsvorgesetzten statt. Ueberhaupt hatte die Verwaltung ihren ungestörten Gang.

20. Juni 1803. §. 9, 89, 90.

Bei der Vereinigung des Leberbergs wurden die Burger-

29. Apr. 1816.

rechte hergestellt, deren Erwerbung den angesessenen Fremden erleichtert, die Verhältnisse zwischen Burgern und Einsassen ausgeschieden, und für die ersten Wahlen der Stadtmagistrate und Ortsvorgesetzten einstweilige Vorschriften aufgestellt. Wenige Einrichtungen haben in dem neuen Landestheile so schnellen Eingang gefunden, so tiefe Wurzeln geschlagen, als diese Herstellung der Burgerrechte; die Gemeinden beeilten sich, ihre Organisations-Reglemente zur Sanction einzulegen; die unter der französischen Verwaltung zerrüttete Oekonomie der Gemeinden verbesserte sich, die Gemeindsschulden wurden nach und nach abgetragen, die Doppel-Rechnungen verschwanden,*) das ganze leberbergische Gemeindewesen schien bis auf die letzten Zeiten in einen befriedigenden Zustand gekommen zu seyn.

In dem alten Kanton hatten die Theuerungsjahre die Gemeinden zu außerordentlichen Anstrengungen für ihre bedürftigen Angehörigen gezwungen; die häufigen Anlagen oder Tellen waren beschwerlich gefallen; hin und wieder zeigte sich Unzufriedenheit gegen die Vorgesetzten, oder diese wünschten selbst in ihren beschwerlichen Verrichtungen erleichtert zu werden. So wurde der Wunsch rege, daß nach dem Beispiele benachbarter Kantone eigentliche Gemeinräthe aufgestellt, und deren Mitglieder von den Gemeindsgenossen unmittelbar gewählt werden möchten. Da, wo dieser Wunsch keinen Widerstand fand, konnte er leicht in Erfüllung gehen, und in vielen Gemeinden wurden die freiwillig abtretenden Vorgesetzten ohne Schwierigkeit durch Gemeinräthe ersetzt. In andern Gemeinden trugen die Vorge-

*) Um der Fiskalität der französischen Gesetze zu entgehen, wurden in vielen Gemeinden, neben den für die obern Behörden bestimmten Rechnungen, noch geheime, comptes noirs geführt, welche natürlich die Comptabilität sehr verwirren mußten.

setzten Bedenken, ohne höhern Befehl ihre Stellung zu verlassen. Es bildeten sich Partheiungen für und wider dieselben, und drohten in Streitigkeiten auszubrechen.

Aus Anlaß eines Specialfalls, der eine ansehnliche Gemeinde des Amtes Aarwangen betraf, hatte der Kleine Rath zwar im Sinne der Freiheit der Gemeinde zu beliebiger Aufstellung ihrer Verwaltungsbehörden sich ausgesprochen, gleichwohl aber den Gegenstand wichtig genug gefunden, um eine 11. Okt. 1819. außerordentliche Commission niederzusetzen, und mit der Bearbeitung einer dem Ansehen und der Wirksamkeit der Unterbeamten angemessenen, gleichförmigen Organisation der Gemeindsbehörden zu beauftragen. Die Abwesenheit eines Mitglieds in Amtsgeschäften verzögerte eine geraume Zeit lang den Zusammentritt dieser Commission, und als sie ihre Arbeiten beginnen wollte, fühlte sie das Bedürfniß, sich vor Allem aus eine vollständige Kenntniß aller bestehenden einzelnen Gemeindseinrichtungen zu verschaffen, und zugleich die Ansichten der Beamten und verständigen Landbewohner über die neu aufzustellenden Grundsätze zu vernehmen. Zu diesem Ende hatte die Commis- 26. Mai 1821. sion die geeigneten Anfragen, 13 an der Zahl, deren Beantwortung sie von den Gemeinden zu erhalten wünschte, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgelegt, auf dessen Veranstaltung dieselben allen Oberämtern des alten Kantons zu Handen der Gemeinden im Drucke mitgetheilt wurden.

Das Ergebniß der eingelangten Berichte wies eine ungemeine Verschiedenheit aller Verhältnisse aus. Bloße Burgergemeinden ohne Armenpflege, Verbindungen mehrerer Burgergemeinden zur gemeinsamen Armenpflege, aber mit gesönderten Waisenbehörden; Gemeinden, die in dem Gerichtsverbande zu einem, in dem Kirchlichen zu einem andern Kirchspiele zählten; je größere Anomalien, desto lebhafter die Abneigung gegen

jede Aenderung. Ueber die Hauptfrage, die Beibehaltung der vor 1798 bestandenen, 1803 hergestellten Verwaltung durch Vorgesetzte, oder die Ersetzung derselben durch eigentliche Gemeinderäthe waren die Stimmen beinahe gleich getheilt. In den kleineren, zumal seeländischen und oberländischen, aber auch in manchen größeren Gemeinden aus allen Theilen des Kantons gab man der alten Einrichtung, als der wohlfeilern und auf langer Gewohnheit beruhenden, den Vorzug; in anderen Gegenden, z. B. im Amte Laupen, war eine gemischte Verwaltung der Vorgesetzten mit Gemeindsausgeschossenen eingeführt; an vielen Orten wurde die Existenz der Gemeinderäthe als nützlich und beliebt anerkannt; in einigen größeren Gemeinden bestanden selbst größere und kleinere Ausschüsse, denen die Hausväter-Versammlungen fast alle Geschäfte übertragen hatten. — Eben so groß war auch die Verschiedenheit der Competenzen der bestehenden Behörden und der Einwirkung der Einsassen zu den Wahlen.*)

Nach Erdaurung dieser Berichte und Vergleichung der ebenfalls zur Hand gebrachten organischen Reglemente anderer Kantone, die in ihren Bestimmungen nicht weniger Ungleichheit zeigten, wurde ein Gesetzesentwurf in 58 Artikeln ausgearbeitet. Bei dessen Behandlung ergaben sich so viele Schwierigkeiten und abweichende Ansichten über die wichtigsten Punkte, besonders über die Wahlart und die Attribute der Behörden und die Ausscheidung der rein burgerlichen von der übrigen Gemeinds-
17. März 1829. Administration, daß die Commission nothwendig erachtete, durch Beiziehung neuer Mitglieder die ganze Aufgabe noch besser zu

*) Die Akten sind in 22 Heften und einer General-Uebersicht vollständig gesammelt.

ergründen, um wo möglich zu einer Uebereinstimmung zu gelangen. — So entstand denn wirklich ein zweiter Entwurf in acht Artikeln, der nur auf Hauptgrundsätze einer Gemeindsverwaltung eingeht, und für die näheren Bestimmungen den Gemeinden, je nach den Lokalitäten, freien Spielraum in eigenen Reglementen überlassen will. Dieser Entwurf wäre, ohne die dazwischen getretenen Ereignisse, der obersten Landesbehörde, wahrscheinlich mit einigen abweichenden Meinungen, im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorgelegt worden.

Inzwischen haben viele, man kann wohl sagen die meisten Gemeinden, nach ihren Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen, Verwaltungs-Reglemente verfaßt. Die Mehrzahl begnügte sich mit der oberamtlichen Sanction; von der Regierung sind seit 1814 auf den Vortrag der Landesökonomie-Commission 46 Organisations-Reglemente für 8 Städte und 43 Landgemeinden*) genehmigt worden. Einige dieser Reglemente, z. B. diejenigen von Langnau und Münsingen, zeichnen sich durch Vollständigkeit und sorgfältige Abfassung aus.

Tellwesen.

Nächst der Organisation der Gemeindsbehörden und vielleicht eben so wichtig für das Wohl der Gemeinden, ist der zweite oben bezeichnete Gegenstand der Vorsorge der Regierung, die Benutzung der Hülfsquellen, aus welchen die Gemeindsbedürfnisse bestritten werden. Diese Bedürfnisse sind hauptsächlich zweierlei, für die Armenpflege, von welcher der nächstfolgende Abschnitt handelt und für die örtlichen Ausgaben.

Mit Ausnahme der Städte, welche meist nebst ansehnlichen Liegenschaften noch Einkünfte von Gerechtigkeiten, Capi-

*) Der Unterschied in den Zahlen erklärt sich aus dem Umstande, daß für mehrere verbrüderte Gemeinden nur ein Reglement einkam.

talien u. dgl. besitzen, reichen die eigenthümlichen Hülfsquellen der Gemeinden fast nirgends zu Bestreitung der Ausgaben hin, und das Fehlende muß durch Besteurung aufgebracht werden. Diese Gemeindssteuern oder Tellen sind so alt als unsere Geschichte; vor 1798 machte sie der allgemeine Wohlstand des Landes und der meist ungeschwächte Bestand der Gemeingüter erträglich; in der Revolutionszeit stiegen sie in einigen Gemeinden zu einer früher unbekannten Höhe, während in andern, um eine augenblickliche Last zu vermeiden, das Capital des Gemeinvermögens angegriffen wurde. Auch seit 1803 blieben sie im Steigen, weil einerseits immer mehr Ansprüche an eine gute Gemeindspolizei gemacht wurden, anderseits in den emmenthalischen Gemeinden kostspielige Bauten für Spitäler u. s. w. Statt fanden, deren Vortheil auf die Zukunft berechnet war. Die bedrängnißvollen Jahre 1816 und 1817 steigerten das Tellbedürfniß in einem hohen Grade und auch als die Noth vorüber war, minderte sich, bei zunehmender Bevölkerung, das Bedürfniß nicht, wie es gehofft werden konnte.

Unter diesen Umständen hielt es die Landesökonomie-Commission für ihre Pflicht, bei der Regierung auf einige Vorkehren antragen zu sollen, um der Progression der Tellen Schranken zu setzen und wo möglich das wahre Tell-Bedürfniß der
11. Nov. 1819. Gemeinden auszumitteln. Auf ihren Antrag wurde von dem Kleinen Rathe der Durchschnitts-Ertrag der Armen- und Gemeinds-Tellen von den drei der Theurung unmittelbar vorhergegangenen Jahren 1813, 1814, 1815 als Maximum bestimmt, welches von keiner Gemeinde ohne spezielle Bewilligung der Regierung überschritten werden soll. Zugleich sorgten einige sichernde Vorschriften für die Verhütung der Nachtheile, welche vielen Gemeinden aus unbedachten Bürgschaftsverpflichtungen, Geldanleihen und Prozessen zugewachsen waren.

Vermittelst einer weitläuftigen und schwierigen Berechnung des Betrags der in obigen drei Jahren erhobenen Tellen ergab sich das Resultat, daß in diesem Zeitraume zu Bestreitung der Auslagen für die Armenpflege und Gemeindspolizei, die Kriegssteuern und Auszügergelder nicht inbegriffen, an Tellen bezogen worden Fr. 1,016,942 Rp. 67½ und daß also der Durchschnittsertrag oder das Tellmaximum in Zukunft festgesetzt sey auf Fr. 338,980 Rp. 90.

Die Materialien, aus welchen diese Arbeit zusammengetragen werden mußte, besonders die aus allen Gemeinden eingeholten Berichte und Reglemente über das Verfahren bei Erhebung der Tellen, zeigten eine große Verschiedenheit in der Betellungsart und das Ungenügende der einzigen hierüber vorhandenen gesetzlichen Vorschrift *): „Daß die Tellen von allen liegenden Gütern und Häusern innert den Marchen der Kirch- „oder Dorfgemeinden, und wenn die Liegenschaften zu sehr „beschwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller „Gemeindsburger bezogen werden sollen.“ — Meist waren es die Liegenschaften einzig, auf welchen der Druck der Tellen lastete; weder ihr Halt noch ihr Schatzungswerth waren mit einiger Genauigkeit bestimmt; die Fragen, ob die verschriebenen Schulden bei letzterm in Anschlag zu bringen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Bedürfnisse für Armenpflege, für

*) Armengesetz vom 22. Dezember 1807, §. 9. Diese Vorschrift bezog sich also nur auf die Armentellen. Einige Grundsätze hatte die Regierung am 12. Febr. 1813 und 10. März 1815 als Instruktion für die vorberathende Behörde bei Untersuchung der einkommenden Localreglemente aufgestellt. — Den Gemeinden in allen Theilen ihrer innern Verwaltung freien Spielraum zu lassen, den so verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, war von jeher Regierungsmaxime.

Polizeigegenstände, für neue Bauten, für Straßen u. dgl. zu vertheilen und zu erheben, wie bei Klagen über ungleiche Schatzungen, und wie bei Anlagen auf das bewegliche Vermögen zu verfahren, waren an den mehresten Orten unbestimmt und gaben Stoff zu vielen Streitigkeiten; für die zwar selten ausgeschriebenen Landessteuern bestand nur der unvollkommene Maßstab der Vertheilung nach der Fuhrpflichtigkeit. — Allgemeine Vorschriften über eine gleichförmige Betellungsart schienen unerläßlich.

26. April 1821. Dieselben wurden also ausgearbeitet und dem Kleinen Rathe vorgelegt, welcher auf ihre Berathung mehr als einen Sitzungs-
1—4. Juni 1821. tag verwendete. Der in diese Bestimmungen aufgenommene Antrag, daß auch die in den Gemeinden so verschieden vertheilten Staatsdomainen und Waldungen, mit Ausnahme der Pfarrgüter, der Tellpflicht unterworfen werden sollen — ein bekanntlich in den neuen Systemen der Staatswirthschaft vielfach erörterter Satz — war im Fall, als zu einer bleibenden Belästigung der Staatsdomainen führend, von dem Finanzrathe be-
2. Jul. 1821. gutachtet und dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Daselbst trug man jedoch Bedenken auf einzelne Verfügungen einzugeben und ertheilte der Landesökonomie-Commission den Auftrag: „das Besteurungswesen, wo der Staat außerordentlicher Hülfs- „mittel bedürfe, und das Tellwesen zu Verpflegung der Ar- „men und zu Bestreitung der Gemeind- und Lokal-Ausgaben „im Allgemeinen zu bearbeiten und darüber einen Gesetzesvor-
24. Mai 1823. „schlag vorzulegen.“ Dieser, nach langen und sorgfältigen Vorarbeiten abgefaßte Entwurf wurde, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, sämmtlichen Mitgliedern des Großen Raths im Druck ausgetheilt, mit einem umfassenden Gutachten vorgelegt,
11—14 Juni 1823. und nach einer vier Tage lang angedauerten Berathung auf eine Probezeit von zwölf Jahren zum Gesetz erhoben.

Das Tellgesetz unterwirft der Steuerpflicht für die Armenpflege:

1) alle in dem Gemeindsbezirke liegenden Grundstücke, mit Inbegriff der Wohngebäude, Ehehaften und Waldungen; ausgenommen sind nur die bis 1798 tellfrei gewesenen obrigkeitlichen Gebäude und Zugehör, Pfarr- und Kirchengüter, Schulhäuser, Staats- und Pfarrwaldungen.

2) Das bewegliche fruchtbare Vermögen der in oder außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger; welche in letzterm Falle, wenn sie kein bewegliches Vermögen aufzuweisen haben, aber von ihrem Erwerbe leben, ein jährliches Burgergeld von höchstens Fr. 4 entrichten sollen.

Für die Bedürfnisse der Ortspolizei und Gemeindsverwaltung kann nebst den Liegenschaften noch der Berufserwerb der Gemeindseinwohner taxirt werden; in außerordentlichen Fällen und mit Bewilligung des Kleinen Raths, auch das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger. — Für den Unterhalt der Straßen, in Ermanglung besonderer Verpflichtungen oder alter Uebungen, nebst den Liegenschaften noch das sogenannte Gemeinwerk, oder die persönliche Pflicht, Fuhrungen und Handarbeit zu leisten. — Für Prozeßkosten, je nach dem Streit-Gegenstande, das Burgergut oder der Bereich der Armentelle; für allgemeine Landessteuern, nebst letzterm Bereiche, der Berufserwerb der Einwohner. Bei den Schatzungen der Liegenschaften soll auf die unterpfändlichen Schulden keine Rücksicht genommen werden. Der Waldboden bezahlt nur ¼, Wohngebäude und Sennereien ½ von dem Verhältnisse des Schatzungswerths. Das Armenwesen ist von der übrigen Gemeindshaushaltung in Einnahme und Ausgabe durch eigene Rechnungen zu trennen; die näheren Anordnungen, nach

obigen Vorschriften, bleiben den besondern Tellreglementen der Gemeinden unter obrigkeitlicher Sanction vorbehalten.

Zufolge dieser letztern Bestimmung sollten sämmtliche Tellreglemente bis Anfang des Jahres 1825 der Regierung vorgelegt werden. Ihre Abfassung wurde den Gemeinden durch Mittheilung eines gedruckten Formulars erleichtert, welches auf die einschlagenden Gesetze gegründet, einige andere den Geschäftsgang regulirende Vorschriften enthält und nur an sehr wenigen Orten Einsprache oder Bemerkungen veranlaßt hat. Indessen verzögerte sich, wegen mancherlei Anständen, die Einsendung der Tellreglemente weit über die gesetzte Zeit hinaus und ist noch zur gegenwärtigen Stunde nicht vollständig bewerkstelligt. Bis Ende August sind 165 Tellreglemente mit der Sanction des Kleinen Rathes versehen worden; die Zahl der Gemeinden, welche noch im Rückstande sich befinden, ist verhältnißmäßig unbedeutend.

Durch die bis jetzt aufgezählten Anordnungen kann die obere Behörde hoffen, vielen Mißbräuchen und Ungleichheiten in der Erhebungsart der Gemeindsanlagen abgeholfen und Ordnung in diesen wichtigen Verwaltungszweig gebracht zu haben. Auch der Hauptzweck, Beschränkung des Maßes dieser Anlagen, ist an mehreren Orten erreicht worden, jedoch nicht so vollständig als erwartet werden konnte. Zwar scheinen die Armentellen im Ganzen sich in etwas zu verringern,*) aber die Bedürfnisse für die örtlichen Ausgaben sind hin und wieder eher im Steigen begriffen; wenigstens haben in den letzten Zeiten die Ansuchen um Erhöhung des Tellmaximums oder um Bewilligung außerordentlicher Tellen sich ziemlich häufig wiederholt. Meist sind

*) Der nächstfolgende Abschnitt wird hierüber einige Angaben enthalten.

es gemeinnützige Ausgaben, für den Bau neuer Schulhäuser, für Ankauf von Feuerspritzen, für Straßen, Brücken und Schwellen, welche diese Ansuchen begründen. An alle diese Ausgaben leistete die Regierung, wie anderswo gemeldet worden, ansehnliche Beiträge und suchte bisher unablässig die Lasten der Gemeinden zu erleichtern. Gleichwohl sind letztere an vielen Orten für die stehenden Artikel von Bauten, Feuerpolizei, Gemeinwerk, Schützengesellschaften, Schulsachen, Militärkosten, Zuchtthiere ꝛc., wozu nicht ganz selten erhöhte Besoldungen und starke Taggelder der Gemeindsbeamten sich gesellen, ansehnlich genug. Die vorberathende Behörde war oft im Fall, hierin mehrere Sparsamkeit zu empfehlen und gab, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht hinreichten, der Gestattung außerordentlicher Tellbezüge, auf mehrere Jahre vertheilt, als einer nur augenblicklichen Beschwerde, den Vorzug vor der bleibenden Erhöhung des Tellfußes.

Noch muß bemerkt werden, daß die ganze obige Darstellung des Tellwesens sich bloß auf den alten Kanton bezieht. In dem Leberberge werden die Gemeindstellen gewöhnlich als Zusatz-Centimen der Grundsteuer, oder auch durch eine Abgabe von den gemeinen Nutzungen erhoben; sie sind bei den dortigen bedeutenden Gemeindsgütern, besonders in Waldungen, verhältnißmäßig unbeträchtlich und werden von den Oberämtern autorisirt. Die Armentellen sind dort bisher unbekannt geblieben.

Allment-Reglemente.

Die Nutzungen der Gemeingüter sind da, wo sie zwischen Real- und Personalberechtigten, oder zwischen Ortsburgern und Einsaßen streitig gemacht werden, eine der fruchtbarsten Quellen von Prozessen. Allgemeine Grundsätze über diese Materie aufzustellen ist ohne Verletzung der Eigenthumsrechte fast unmöglich, wegen der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle. Wo es also thunlich war, wurden Austräge und Ver-

gliche zwischen den Ansprechern und Genossen eingeleitet und begünstigt. Aus vielen mögen drei einzelne Fälle hier angeführt
21. Juni 1826. werden. Die Gemeinde Corgémont, Amts Courtlary führte über
7. Juni 1830. einen Theil ihrer, 1704 Jucharten und 150 Bergrechte betragenden Gemeingüter einen langwierigen Rechtsstreit, welcher auf Vorträge des Justizraths durch zwei ausführliche, in jedes einzelne Verhältniß eintretende Sprüche beseitigt werden mußten. Ueber die 1101 Jucharten haltende Allment zu Herzogenbuchsee fällte die Regierung, nachdem sie das Verhältniß zwi-
26. März 1823. schen der Burgerschaft und den Rechtsamebesitzern durch zwei
2. Apr. 1827. Urtheilsprüche bestimmt und hierauf durch ihre Landesökonomie-Commission die Sache auf Ort und Stelle sorgfältig hatte un-
28. Dez. 1827. tersuchen lassen, eine letzte administrationsrichterliche Erkannt-
17. Sept. 1828. niß aus, und sanktionirte späterhin das durch dieselbe anbefohlene Benutzungsreglement. — Bedeutend war auch der langjährige, zwar in den letzten Zeiten nicht mehr in Prozesse ausgebrochene Streit über die Rohrbachallment von 540 Jucharten; er konnte nur durch gänzliche Ausscheidung aller Berechtigten
22. Jan. 1830. zu einem erwünschten Ende gebracht werden; das daherige durch eine specielle Amts-Commission mit Umsicht vorgearbeitete, mit der größten Mühe zu Stande gekommene Reglement erhielt zu Anfang des abgewichenen Jahrs die obrigkeitliche Sanktion. — Ueberhaupt sind 27 Allmentsreglemente seit 1814 mit dieser Sanktion versehen worden.*)

*) In dieser Zahl sind die Reglemente über die zu Stande gekommenen Weidabtausche, von denen hievor S. 298 die Rede gewesen, nicht inbegriffen.

13.

Armenwesen.

Armenwesen der Gemeinden.

„Arme habt ihr allezeit bei Euch;“ so ist es und so wird es wohl bleiben. Kein Philosoph wird die Armuth wegvernünfteln; keine Verfassung und keine Organisation wird sie heben.

In dem Kanton Bern beruht das Armenwesen auf der schönen Idee: Es sey jede Gemeinde eine größere Familie und es haben die Vermöglichern die Verpflichtung, ihre ärmeren Brüder zu unterstützen.*) Von dieser Verpflichtung haben die Armen einen großen Mißbrauch gemacht. Zunehmende Bevölkerung, leichtsinnige Ehen, steigender Luxus, schlechte Kinderzucht, allzugroße Verstückelung des Grundeigenthums, Anweisung von Pflanzland als Benutzung des Burger- oder Eigenthumsrechts; das alles hat die Zahl der Armen vermehrt, und

*) „Also das ein jede Gmeind ihre Armen anheimsch behalten, ... die „präſthafften, rechtdürfftigen und hülffwürdigen aber uß dem Jähr„lichen Inkommen der Gmeind- und Kilchengüttern, auch durch mittel „stüwr und zusammenschuz, rycher und wolhabender Kilchge„nossen, wie sy dann uß Christenlicher Liebe und erbärmbd ze thun schul„dig sind, erhalten, uff das sy auch daheimen Gottes wort hören, und „ihre Seelen spysen mögind.“ Erneuerte Bettelordnung hinten an dem Reformations-Mandate von 1628.

so ist es gekommen, daß in einigen Gegenden die Unterstützung der Armen eine ungemessene Last geworden und daß zu Aufbringung der Hülfsmittel Tellen erhoben werden müssen, welche die Kräfte des Mittelstandes fast übersteigen.

Schon in dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts fiengen die Armentellen hin und wieder an drückend zu werden. Die großen Beschwerden und Kosten, welche das Land in den Revolutionsjahren zu tragen hatte, steigerten auch diese Last in einer drohenden Progression. Die Gemeinden klagten nicht ohne Grund, daß ihnen nur Verpflichtungen gegen ihre Armen, aber keinerlei Rechte zu Verhinderung oder Bestrafung selbstverschuldeter Armuth zugetheilt, und daß ihre Hülfsquellen für das zunehmende Bedürfniß unzureichend seyen. Beiden Klagen abzuhelfen, war schon das ernstliche Bestreben der Mediations-Regierung.

22. Dez. 1807. Die Verminderung der Zudringlichkeit der Armen, oder allmälig der Armuth selbst, sollte durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Gesetz über die Besorgung der Armen erzweckt werden. Dasselbe bekräftigt in seinem ersten Artikel die Verpflichtung der Gemeinden zu Unterstützung der Armen so bestimmt, daß man nicht selten die Armen sagen hört, die Gemeinden seyen zu, oder doch um ihrer Unterstützung willen da. Es bedingt aber auch die Fälle, welche den Armen einzig ein Recht auf Unterstützung geben; es enthält ferner einige Regeln zu verständiger Besorgung der Armen und setzt Polizeistrafen gegen Müßiggänger, Bettler und gegen solche fest, welche ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern belästigen und ertheilt den Gemeinden in dieser Hinsicht große, in ihrer Anwendung nicht selten zu Klagen über Härte den Anlaß gebende Rechte. Diese Rechte bestehen:

1) in einer Strafbefugniß zu achttägiger Einschließung und vierzehntägiger Haus- oder Feldarbeit gegen heimgebrachte Bettler und ungehorsame Besteuerte;

2) in der Aufsicht auf ihre Angehörigen, deren unsittlichem Lebenswandel der Richter, auf Anzeige der Gemeinde, durch Wirthshausverbot oder Bevogtung Schranken setzen soll;

3) in der Berechtigung, gereichte Steuern von dem Besteuerten oder von dessen Erbschaft zurückzufordern;

4) in dem Verbote für Besteuerte, ohne Einwilligung der Gemeinde Ehen zu schließen, bevor sie den Betrag ihrer Steuern erstattet;

5) in dem Rechte gegen liederliche Väter und Mütter, welche ihren Gemeinden mit der Besorgung ihrer ehelichen oder unehelichen Kinder beschwerlich fallen, auf Zuchthausstrafe einzuklagen; *)

6) in dem Ausschlusse der Besteuerten und Väter von Besteuerten von allem Sitz- und Stimmrecht in Gemeindsversammlungen.

Dieses Gesetz wurde seiner Zeit mit großem Beifall aufgenommen, und man versprach sich von demselben, so wie von der gleichzeitig erschienenen kräftigen Verordnung gegen den Bettel, die wohlthätigsten Folgen. Allein da eine gute Armenbesorgung nicht nur viel Geld, sondern viele Zeit, Mühe und 19. Febr. 1803.

*) Das Gesetz hatte dem Richter anheimgestellt, statt der Zuchthausstrafe auf Einstellung, und im Wiederholungsfalle auf Verlust des Land- und Burgerrechts zu erkennen. Diese im Anfange sehr häufig angewendete Strafe mußte aber wegen Einsprache der Mitstände aufgehoben werden. Gegen die Mütter, zumal die unverehelichten, die jetzt nur im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe bedroht werden, war die erste Abfassung des Gesetzes noch viel weiter gegangen.

Arbeit von denen fordert, die damit beladen sind, so ist wohl darin der Hauptgrund zu suchen, daß der Erfolg dieser gesetzlichen Bestimmungen den daherigen Erwartungen nicht ganz entsprochen hat.

23. Mai 1804. Als Hülfsquelle für die Armenpflege wurde vorgeschrieben, daß die Einzuggelder, welche die Gemeinden für die Ansiedlung von Einsaßen und für das von Nicht-Ortsbürgern erworbene Grundeigenthum zu beziehen berechtigt sind, zum Capital der Armengüter geschlagen und daß auch die jährlichen Hintersäßgebühren zum Theil für die Verpflegung der Armen verwendet werden sollen; diese Hintersäßgelder sind durch Concessionen der Regierung, je nach den Lokalitäten, im Durchschnitte auf Fr. 3 bis 5 bestimmt. Jene Gebühr für Einzüglinge kömmt dem Betrage eines jährlichen Hintersäßgeldes gleich, für Grundstücke beträgt sie ¼ % des Werths. — Der Ertrag dieser Hülfsquelle kann im Durchschnitte für alle Armengüter auf Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden. Die für den nämlichen Zweck bestimmten Antheile an ausgesprochenen Geldstrafen betrugen in den letzten Zeiten bis Fr. 4000 im Jahr.

Unter der gegenwärtigen Regierung wurde diesen Hülfs-
20. Dez. 1816. quellen eine neue, ergiebigere beigefügt. Das Gesetz, welches nach dem Beispiel der meisten andern Kantone, von einheirathenden Weibspersonen aus andern Gemeinden, andern Kantonen und Ausländerinnen ein nach dem Betrage des Hintersäßgeldes berechnetes Einzuggeld forderte, gab dieser Gebühr die nämliche Bestimmung, zum Capital des Armengutes gelegt zu werden. Die Heiraths-Einzuggelder haben nach einer Durchschnittsrechnung in den letzten Jahren in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons über Fr. 60,000 jährlich betragen und nur vermittelst derselben ward es möglich, die Armengüter, ungeachtet der großen Armenausgaben, dennoch zu äufnen.

Der Leberberg erhielt die nemlichen Hülfsquellen, blieb aber sonst unbetheiligt. Das Gesetz über die Herstellung der dortigen Burgerrechte hatte ausdrücklich statuirt, „daß zwar in den Ge-„meinden zu Unterstützung bedürftiger Kranken, Gebrechlichen, „Wittwen und Waisen, freiwillige Steuern gesammelt und „besondere Armenseckel errichtet werden sollen; daß aber diese „Verbindlichkeit der Gemeinden gegen ihre bedürftigen Burger „nie anders angesehen werden könne, denn nur als eine Pflicht „der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe." — Die gezwungene Armenpflege ist mithin, gleich den Armentellen selbst, in dem neuen Landestheile unbekannt geblieben, und die obern Behörden haben sich einzelnen wohlgemeinten Versuchen, dieses Verhältniß theilweise, wenn sich für die Unterkunft heimgesendeter Familien oder Vaganten augenblickliche Verlegenheiten erzeigten, auch daselbst einzuführen, stets beharrlich widersetzt. 29. April 1816. §. 22.

Als die Jahre der Theurung außerordentliche Anstrengungen der Gemeinden nöthig machten,*) erhielt die Landesökonomie-Commission den Auftrag, den Zustand des Armenwesens und die Zweckmäßigkeit der Armenordnung von 1807 zu untersuchen. Als Subsidien zu Erfüllung dieses Auftrags sollten einerseits die Aufnahme eines genauern Bevölkerungs-Etats, anderseits die Berichte über das Tellwesen dienen; beider Arbeiten ist bereits gedacht worden. Besonders aber wünschte man das Publikum für diesen höchst wichtigen Gegenstand zu interessiren. Es wurden daher Preisfragen über den dermaligen 19. Nov. 1817. 28. Jan. 1818. 2. April 1818.

*) In der 400 Haushaltungen zählenden Gemeinde Eggiwyl hatte der Durchschnitt der Armentelle 1772—1781 betragen Kronen 599 bz. 18. 1816 war dieselbe auf Kronen 3260 bz. 6 angestiegen. Die Bevölkerung hatte sich 1807—1816 um 368 Seelen vermehrt. 120 Haushaltungen mußten besteuert werden.

Standpunkt des Armenwesens, über die Ursachen, welche diesen Standpunkt herbeigeführt und über die Mittel gegen die Fortschritte des Uebels öffentlich ausgeschrieben und ansehnliche Preise auf die befriedigende Lösung der Aufgaben gesetzt. Die Zahl der eingelangten Denkschriften war groß, mehrere unter denselben zeichneten sich durch Sachkenntniß und praktische Ansichten aus, alle zeugten von Wohlmeinenheit und redlichem Streben nach Wahrheit; keine jedoch vermochte die Aufgabe vollständig zu lösen. *)

22. April 1822. Indeß fuhr die seit den Anfängen der Mediationsregierung niedergesetzte, an die Stelle der ehemaligen Landesallmosenkammer getretene Armen-Commission fort, neben ihren eigentlichen, unmittelbar auf Linderung der Armuth abzweckenden Verrichtungen auch das Armenwesen der Gemeinden zu beaufsichtigen, und sich Materialien zu einer vollständigen Uebersicht desselben
§. 18. zu verschaffen. Die durch das Armengesetz anbefohlenen jährlichen Berichte der Oberämter wurden später nur alle zwei Jahre eingefordert. Sie sollten über die Zahl der Armen im Lande, über die Geldbedürfnisse zu ihrer Unterstützung und über die dazu vorhandenen Hülfsmittel genaue Angaben enthalten. Manche Gemeinden hielten dieses nicht für nöthig, andern fiel die Mühe lästig auf; die ersten tabellarischen Berichte geriethen sehr unvollkommen; die Formulare der Rechnungen und diejenigen der Personenzahl wurden mehreremal verändert, so daß nur die letzten der Zuverläßigkeit nahe kommen. Doch wäre es jedenfalls gewagt, statistische Resultate daraus zu ziehen. Alle zwei Jahre wurden diese Berichte der Regierung vorgetragen.

Bei einer auch oberflächlichen Durchgehung derselben mußte

*) Nähere Angaben hierüber enthält Beilage Nro. LXIII.

die Ungleichheit auffallen, welche sich von einem Amte zum andern zeigt, vorzüglich aber der Umstand, daß in den emmenthalischen Aemtern, wo viel Industrie herrscht, wo die Institution des Minorats die großen Guts-Complexe begünstigt, wo viele Einwohner in die Fremde auswandern, die Armenlast am stärksten; in den Aemtern des Seelandes, wo alle diese Verhältnisse ganz umgekehrt sind, am schwächsten erscheint.*) Die im Emmenthal vor zwanzig Jahren errichteten Spitäler**) waren ein Versuch, diese Last zu erleichtern, scheinen aber, ungeachtet ihrer zum größern Theil mit Sorgfalt und Umsicht geführten Verwaltung, diese Absicht nicht erreicht zu haben. Ueber die Ursachen der Erscheinung selbst wäre schwerlich eine ganz genügende Auskunft zu finden; sie mögen mannigfaltiger Art seyn. Doch lassen sich zwei thatsächliche Verschiedenheiten zwischen den genannten beiden Landesgegenden nicht bestreiten. Die emmenthalischen Gemeinden sind sehr groß, die seeländischen klein; in diesen bestehen bedeutende Gemeindsgüter in Liegenschaften, in jenen sind die wenigen Allmenten meist aufgetheilt worden.

Die letzte allgemeine Berathung über die vorgelegten Ar- 15. Sept. 1828.
menberichte von den Jahren 1823 und 1824 gieng von nachfolgenden Ergebnissen aus:

Die Capitalien der Armengüter hatten sich in jenen zwei Jahren vermehrt um	Fr.	166,908	Rp. —
Die Hülfsquellen ertrugen mehr . . .	Fr.	57,577	Rp. 84
Die Ausgaben erforderten mehr . . .	„	46,555	„ 90
Das Verhältniß war also günstiger um .	Fr.	11,021	Rp. 94

*) In dem Amtsbezirke Signau beträgt die Armensteuer 45 bz. auf den Kopf, in den Amtsbezirken Erlach und Nidau (alten Kantons) nicht ganz 4 bz.

**) Zu Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald, zu Rüderswyl, Langnau und Trub. Aus-

Die Zahl der Besteuerten war auf 18,116 Personen, also $1/_{16}$ der Bevölkerung angestiegen, und hatte in den genannten beiden Jahren um 528 Köpfe zugenommen.

In der Berathung waren Ansichten gefallen, daß die Gemeinden auch bei dem besten Willen den Andrang der dürftigen Angehörigen nicht abzuwehren vermögen, daß die Capitalisirung der gesetzlichen Hülfsquellen allzu langsam wirke, daß von oben herab kräftiger eingeschritten, und besonders der überhandnehmenden Arbeitsschen, welche aus der Zuversicht entspringt, auch bei Nichtsthun Unterstützung zu finden, gesteuert werden müsse. Zu diesem Ende wurden einige Gedanken über abhülfliche Maßnahmen nur vorläufig und mit Vorbehalt einer nähern Prüfung angebracht:

1) In denjenigen Gemeinden, welche nicht Allmentland zur Austheilung an Arme besitzen, die fallenden Einzuggelder zu dem Ankaufe solchen Landes zu verwenden, damit die Armen zugleich unterstützt und beschäftigt werden.

2) Zur Verminderung der Armenlast diejenigen Gemeinheiten, deren Armengut wirklich auf einen mit der Zahl ihrer Armen verhältnißmäßigen Betrag angewachsen, zu autorisieren, die Einzuggelder nicht mehr zum Capital zu schlagen, sondern unter die jährlichen Hülfsquellen der Armenpflege zu setzen.

3) In den verschiedenen Gegenden des Kantons obrigkeitliche Arbeitsanstalten einzurichten, in welchen die von den Gemeinden hingesendeten dürftigen Müßiggänger mit Feldbau

züge aus den Statuten findet man in dem „Bericht über die Verhandlungen der Armen-Direktion zu Bern, 1809." Die Anstalt zu Rüerau ist in den letzten Zeiten eingegangen.

und häuslicher Arbeit auf ehrliche Weise, aber unter strenger Aufsicht, beschäftigt werden könnten.

4) Durch diese und andere Anordnungen, unter welche auch thätliche Beihülfe an die stärkstbelästigten Gemeinden gehören konnte, auf Herbeiführung eines solchen Zustandes zu wirken, daß, nach dem Beispiele eines Nachbarkantons, der Grundsatz ausgesprochen werden könne: „die Gemeinden seyen „verpflichtet, aus dem Ertrage ihres Armenguts und der übri„gen gesetzlichen Hülfsquellen die unverschuldete Armuth ihrer „Angehörigen zu erleichtern, nicht aber dafür Steuern auszu„schreiben; somit sollen die Armentellen abgeschafft seyn.*)

Diese Anträge waren von so weitgreifender Art, daß rathsamer befunden wurde, dieselben noch reiflicher ausarbeiten zu lassen. Indessen wurden den Gemeinden Anweisungen zu besserer Führung ihres Rechnungswesens ertheilt,**) und den Oberämtern ernstlich anbefohlen, dem Armenwesen ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken, durch alle in ihrer Stellung ihnen zukommenden Mittel Liederlichkeit und Müßiggang zu hindern, die Gemeinden gegen unbegründete Zudringlichkeit ihrer Armen zu schützen, und die Armen- und Bettelordnung streng zu handhaben. 6. Okt. 1828.

Die Armenberichte von den Jahren 1827 und 1828 sind

*) Im Neuenburgischen wurde die gezwungene Armenpflege 1773 eingeführt und auf Klagen über die Vermehrung der Zahl und gesteigerte Begehrlichkeit der Armen durch Beschluß vom 20. Febr. 1819 dahin modifizirt, daß zwar die Gemeinden ihre Armen zu unterstützen haben, so weit ihre Hülfsmittel an Armengütern es erlauben, daß aber die Erhebung jeder Taxe für die Armen ausdrücklich untersagt sey.

**) Dahin gehört auch die gedruckte Sammlung der „Ordnungen über das Ar„menwesen.“ 1830.

der Regierung noch nicht vorgelegt worden. Sie weisen für die 22 Aemter des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte, folgende Resultate aus:

Die Capitalien der Armengüter waren auf .	Fr. 2,474,938
angestiegen; sie hatten sich seit 1824 um . . .	„ 324,151
und seit 1809 um	„ 1,050,000
vermehrt.	
Die Hülfsquellen in den beiden Jahren wurden angegeben auf	„ 909,507
In den Jahren 1823 und 1824 hatten dieselben ausgeworfen	„ 767,109
Vermehrung .	Fr. 142,398
Das sämmtliche Ausgeben für Armenunterstützung belief sich auf	„ 771,463
und erzeigte gegen dasjenige von 1823 und 1824 eine Vermehrung von	„ 11,113
Ende Jahrs 1828 betrug die Zahl der Besteuerten	„ 19,907

und hatte also seit 1824 zugenommen um 1,791.

Die Armentellen, dieser wichtigste Maßstab, hatten 1827 und 1828 betragen Fr. 395,479, und seit 1824 abgenommen um Fr. 13,448, oder um jährlich beiläufig Fr. 6,700.*)

Obrigkeitliche Steuern.

Es begnügte sich aber die Regierung nicht mit Abfassung von Verordnungen und Einziehung von Berichten über das Armenwesen, sondern sie suchte auch selbst zu helfen, wie in älteren, besseren Zeiten. Die großen Geldbeiträge an Spitäler, die Badesteuern, Holzsteuern an Arme aus obrigkeitlichen

*) Beilage Nro. LXIV. zeigt die Resultate der Armenberichte von 1827 und 1828 den Amtsbezirken nach, mit einer vergleichenden Zusammenstellung, so genau als es einige unvollständige Angaben gestatten.

Waldungen u. s. f. sind unter anderen Abschnitten des gegenwärtigen Werkes vorgekommen. — Die Pfründen und Spenden aus ehemaligen Klöstern, fixe Steuern an Gemeinds- und Armengüter, Unterstützungen bei Bränden, Wasserschaden, Liebessteuern an Aeußere betrugen jährlich bei Fr. 50,000.*) Vergleicht man die Ausgaben für Armen- und Krankenanstalten, mit denen für das Kriegswesen, so sieht man, daß sie ungefähr die Hälfte von diesen betrugen; rechnet man aber zu jenen die Ausgaben für Geistlichkeit und Lehranstalten, so findet sich das wohl in wenigen Staaten anzutreffende Verhältniß, daß in unserm Kanton der Staat auf den Lehrstand und Werke der Wohlthätigkeit dreimal mehr verwendet hat, als auf den Wehrstand.

Die Hülfsbedürftigen, welchen aus der Casse der Armen-Commission Unterstützungen zu Theil geworden, gehören unter verschiedene Classen:

Heimathlose, zum Theil schon vor 1798 obrigkeitlich verpflegte, zum Theil wegen gesetzwidriger Ehen zur Zeit der helvetischen Republik in ihrer Heimath nicht aufgenommene Familien, waren der Armen-Commission, in so weit nöthig, zur Verpflegung und Erziehung der Kinder bis ins erwachsene Alter übergeben. 1814 waren deren 40, jetzt noch 25 Personen.

Seit mehreren Jahren erhalten Gemeinden, welche das Unglück haben, Unheilbare oder Gemüthskranke in dem äußern Krankenhause unterbringen zu müssen, und denen das daherige Kostgeld von Fr. 150 lästig ist, obrigkeitliche Beiträge von Fr. 75 oder Fr. 50. Ende 1831 waren von den erstern 12, von den letztern 16 in diesem Falle.

*) Für die einzelnen Rubriken und Summen wird auf die Beilage Nro. LXV verwiesen, welche 1814—1829 ein daheriges Ausgeben von Fr. 1,167,620 darstellt.

Pensionen oder lebenslängliche Unterstützungen für solche, welche bei obrigkeitlicher Arbeit oder sonst außerordentlicher Weise verunglückt, werden auf besondere Erkenntnisse des Kleinen Raths an neun Personen entrichtet. Unterstützungen von Fr. 50 bis 150, entweder für ein- und allemal, oder auf eine Reihe von Jahren, wegen erlittener Unglücksfälle, oder an alte ausgediente, ganz untergeordnete Bedienstete genossen im letzten Jahre 16 Personen oder Familien.

Von der Commission selbst wurden Steuern zu Fr. 6, 8, 32 gesprochen; letztere Summe ist das Maximum ihrer Competenz für eine Person oder Familie. Hier wird der Andrang mit jedem Jahre stärker; 1814 betrugen diese Steuern Fr. 2,236, und stiegen im Jahre 1830 auf Fr. 5,035. Zwar ist seither der Leberberg hinzugekommen, allein bis jetzt sind sehr selten von daher Steuer-Begehren eingelangt. Die Zahl der im letzten Jahre unterstützten Personen beträgt 558.

Holzsteuern in kleinen Portionen werden durch die Stadtgeistlichen an Einsaßen vertheilt; eben so Begräbnißsteuern.

Unter diesen verschiedenen Rubriken sind in den letzten siebzehn Jahren von der Armen-Commission verlegt worden Fr. 158,982 Rp. 15.*)

Invaliden-Pensionen.

Zum Beschlusse folgt hier noch eine Institution, die nicht eigentlich hieher gehört, indeß als Unterstützung nicht leicht eine schicklichere Stelle in diesem Berichte finden könnte. Es sind die Invaliden-Pensionen, welche an die Nachgelassenen der Umgekommenen im Feldzuge von 1798, und an die damals schwer Verwundeten, zu welch letztern in den Jahren 1802 und 1815 noch einige gekommen, gleichsam als Ehrenschuld für ihre

*) S. Beilage Nro. LXVI.

dem Vaterland und der Regierung bewiesene Treue bezahlt worden sind und noch bezahlt werden. Der Umgekommenen sind nach dem edeln Denkmale im großen Münster, das ihre Namen trägt, in allem 702 Verwundete nach den wiederholt aufgenommenen Verzeichnissen 402.

Die Bernerische Verwaltungs-Kammer machte schon Versuche während der helvetischen Republik, etwas für diese verdienten Leute zu thun, allein es unterblieb. Erst im Jahre 1806 gelang es der Mediations-Regierung, die nöthigen Gelder dafür auszumitteln. Ein dießartiger Beschluß des Kleinen Raths setzte die Grundlagen fest, und von dem dazu begwältigten Staatsrathe ward die Vollziehung angeordnet. Sowohl die Nachgelassenen von Umgekommenen als die Verwundeten wurden in drei Classen eingetheilt:

2. Nov. 1806.

1. Dez. 1806.

Wittwen ohne Kinder erhielten Fr. 20, späterhin Fr. 25. Wittwen von 1 bis 3 Kindern Fr. 25. Wittwen mit 4 oder mehr Kindern Fr. 40. Elternlose Waisen Fr. 25, bis das jüngste Kind das achtzehnte Jahr erreicht hatte.

Von den Verwundeten erhielten die ledigen Männer Fr. 32, die Hausväter mit 1 bis 3 Kindern Fr. 60, die Hausväter mit 4 oder mehr Kindern Fr. 80. Im Verlauf der Zeit sind mehrere schwer Verwundete aus der untersten in höhere Klassen versetzt worden.

Für das Jahr 1807 wurden die Pensionen zum erstenmal bezahlt; manchem, welcher völlig geheilt worden, aber bezahlte Rechnungen des Wundarzts aufweisen konnte, wurden sie vergütet; andere, welche Pensionen verlangten oder abgewiesen werden mußten, erhielten Unterstützungen für ein- und allemal.

Die Gesammtsumme der Ausgaben für diesen Gegenstand

vom Jahre 1807 bis und mit 1830 beträgt Fr. 273,698 Bz. 7. *)

Noch waren unserer Regierung in stetem Angedenken die Unteroffiziere und Soldaten, welche an jenem Kampfe im Schlosse der Tuilerien in Paris am 10. August 1792 Theil genommen, der den militairischen Ruhm der Schweizer, man kann wohl sagen in Europa erneuert hat. Nach der Restauration des königlichen Hauses waren die Offiziere mit Pensionen bedacht worden. Unteroffiziere und Soldaten hingegen lebten un-
17. Dez. 1822. belohnt, zum Theil in großem Bedürfniß. Daher beschloß der Große Rath: es solle jedem dieser braven Leute aus der Zahl der hiesigen Angehörigen, größtentheils Leberberger, lebenslänglich eine Gratifikation von Fr. 64 entrichtet werden; es waren ihrer 18, die sich seither bis auf 13 vermindert haben. Vom Jahre 1823 bis 1830 sind für diese ehrenhafte Ausgabe Fr. 8000 verwendet worden.

*) Umgekommene:

I. Classe	Fr. 20	Fr. 3,940		
II. „	„ 25	„ 58,724		
III. „	„ 40	„ 31,280		
			Fr. 93,944	bz. —

Verwundete:

I. Classe	Fr. 32	Fr. 41,639		
II. „	„ 60	„ 73,735		
III. „	„ 80	„ 56,800		
			Fr. 172,174	„ —
Neue Pensionen zu Fr. 150 an beschädigte Artilleristen			„ 1,400	„ —
Chirurgische Kosten			„ 4,600	„ 8
Unterstützungen			„ 1,305	„ —
Verwaltungskosten			„ 274	„ 9
			Fr. 273,698	bz. 7

14.

Landsassen, französische Colonie.

Die in den letzten Zeiten die Aufmerksamkeit der Behörden so vielfach in Anspruch nehmende Klasse von Heimathlosen sind in der Schweiz keine neue Erscheinung. Schon vor mehreren Jahrhunderten war dieses Land, seiner Lage und innern Verhältnisse wegen, der Aufenthalt zahllosen fremden Gesindels gewesen, dessen Bedrückungen den Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom Jahre 1571 veranlaßt, durch welchen alle Kantone sich gegenseitig verpflichtet hatten, nach Fortschaffung der ausländischen Vaganten, die ihnen angehörenden Armen aufzunehmen und zu behalten, also daß sie den anderen Kantonen nicht mehr beschwerlich fallen. Dieser Tagsatzungs- 31. Mai 1571.
beschluß war auch im Kanton Bern bekannt gemacht worden, mit der Aufforderung an die Unterthanen, die Armen, jeden, in dem Kirchspiel, wo er geboren und erzogen worden, zu versorgen.

Im Verfolge der Zeit suchten die Gemeinden, sich dieser Last zu entledigen und viele Arme, von denen sie behaupteten, sie seyen aus anderen Gegenden eingezogen, auf diejenigen Bezirke zu weisen, aus denen sie hergekommen seyn sollten. Es

entstanden hierüber eine Menge Streitigkeiten zwischen den Gemeinden; bei den unvollkommenen Polizeianstalten mehrte sich die Zahl der Einzüglinge, welche dann wieder auf allen Seiten zurückgestoßen wurden, und die Regierung fand nöthig ins Mittel zu treten.

1676. Sie setzte zu dem Ende eine eigene Behörde, die Allmosen-Kammer ein, welche die verschiedenen Klagen untersuchte, und
14. Okt. 1679. eine Verordnung auswirkte, in welcher als Grundsatz aufgestellt wurde: „daß ein jeder Fremder, da wo er sich hintersäßlich „befindet, sammt den Seinigen forthin auf selbige Form ohne „weiteres Disputiren geduldet werden solle, jedoch vorbehalten, „diejenigen Manns- und Weibspersonen welche nur angenom„mene Landeskinder, oder aus Mangel Heimaths mit sonderbar „gegebenen Scheinen Arbeit und Nahrung aufs Land zu suchen „gewiesen worden, ohne daß selbige einigen Gemeinden aufge„drungen werden können.“

Diese mit besondern Rathsbewilligungen im Lande angesessenen Fremden bilden nun die erste und zahlreichste Klasse von Heimathlosen, deren Besorgung und Verpflegung durch die Armenordnung von 1690 der Allmosen-Kammer aufgetragen ward. Sie bestand:

1) aus alten Landes-Einwohnern, welche wegen ihrem Beruf als Keßler, Krätzenträger, Bettler ꝛc. ohne fixen Aufenthalt im Lande herumgezogen waren; zum größern Theil aber
2) aus Landesfremden, welche wegen den damaligen Religionskriegen und Glaubensverfolgungen ihr Vaterland verlassen, und sich in die protestantische Schweiz geflüchtet hatten. Diese Klasse vermehrte sich besonders bei den fortdauernden Kriegsdrangsalen, wo ihr der Dul-

dungsgeist, der die Regierung in jenen Zeiten auszeichnete, im Kanton Bern eine sichere Zufluchtsstätte gestattete.

Eine zweite Klasse von Heimathlosen bildeten die verlassenen Kinder von Dirnen die zu Verdeckung der wahren Väter ihrer Kinder Fremde angaben, und dadurch uneheliche Kinder dem Lande aufbürdeten; die Abstämmlinge von Fremden, welche als Proselyten oder sonst im Kanton sich niedergelassen hatten, in demselben, obschon ohne Heimathschein, aus Nachsicht oder Mangel polizeilicher Aufsicht waren geduldet worden, und auf diese Weise eine Art von Heimathrechtigkeit erworben zu haben glaubten; und endlich die Findelkinder, eine Folge der in jener Zeit so häufig vorkommenden Kinderaussetzungen.

Alle diese verschiedenen Heimathlosen wurden in Fällen von Noth von der Allmosen-Kammer, der Exulanten-Kammer, dem Handwerks-Direktorium und dem Findelpfleger theilweise unterstützt, bis sie in eine eigene Korporation unter dem Namen von Landsassen vereiniget wurden.

Merkwürdig ist der Eingang der daherigen Verordnung. 1778. 1780.
Die Regierung habe, um den unbestimmten Zustand der im Land sich befindlichen Heimathlosen zu verbessern, wie nicht weniger auch zu Erleichterung des Landes diese Heimathlosen in eine Korporation bringen lassen, „damit selbige, bis sich der eint oder „andere von ihnen ein wirkliches Bürgerrecht mit allen damit „verknüpften Vortheilen werde angeschafft haben, aus dem dazu „gewiedmeten Fundo besorgt und nach Erforderniß besteuert „werde.“

Die Errichtung der Landsassen-Korporation erscheint somit als eine bloß provisorische Maßregel zum Zweck der ordentlichen Einburgerung der heimathlosen Landesfremden in Burgerrechte des Kantons.

Die Anzahl der Heimathlosen belief sich bei ihrer Vereinigung in der Korporation auf 3482 Köpfe.

Die Regierung sicherte derselben eine jährliche Beisteuer von Pfd. 15,000 zu, wovon Pfd. 3000 nicht verwendet, sondern zu Bildung eines Gemeindfundus an Zins gelegt werden sollten. Zu demselben sollten die vermöglichen Landsassen durch Bezahlung jährlicher Abgaben beitragen: man schätzte den daherigen Beitrag auf jährlich Fr. 2250, und glaubte somit in 12 Jahren einen solchen Fundus zu bilden, daß mit der Zeit die bedürftigen Landsassen aus demselben allein, ohne fernere Beisteuer der Regierung, unterhalten werden könnten.

Allein wenige Jahre reichten hin, bei der Regierung die Ueberzeugung hervorzubringen, daß man sich in dem gehofften Resultate der neuerrichteten Landsassen-Korporation geirrt habe.

Schon Anno 1782 klagte die Landsassen-Korporation, daß die jährlichen Anlagen der begüterten Landsassen sich nicht so hoch belaufen, als man gehofft hatte. 1784 stiegen sie nicht auf Fr. 1000 an, und von 1798 hinweg wurden gar keine mehr gefordert.

1785 wurde zu den ordentlichen Pfd. 15,000 noch ein Zuschuß von Pfd. 8000 für die Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben bewilliget.

1788 hatte sich die Korporation bereits auf 4163 Köpfe vermehrt; wahrscheinlich eine unglückliche Folge der der Landsassen-Korporation früher gegebenen Befugniß, gleich einer Gemeinde, Landesfremde gegen Erlag eines Einkaufgeldes von wenigstens Fr. 200 in die Korporation aufzunehmen.

Im Jahre 1792 wurden Pfd. 26,000 und

1794 Pfd. 30,000 von der Regierung zu Bestreitung der

jährlichen Ausgaben bewilligt, von welcher Summe nichts mehr capitalisirt worden ist.

Endlich im Jahre 1797 beliefen sich die Unterstützungen auf die Summe von Fr. 29,971 für 515 Köpfe, ohne die auf den Aemtern Verpflegten in Anschlag zu bringen.*)

In allem hat die Regierung von 1780 bis 1798 aus der Standescasse die bedeutende Summe von Fr. 343,750 auf die Korporation verwendet, von welcher bloß Fr. 23,685 capitalisirt worden.

Es wurde daher schon während diesem Zeitraum zu verschiedenen Malen die Frage untersucht, wie dem Zuwachse der Korporation gesteuert werden könnte. Man rieth auf Ankauf von Burgerrechten, Anweisung von Land zu Bildung einer Ruralgemeinde;— Behinderung der Verehelichung besteuerter Landsassen bis nach Rückerstattung erhaltener Steuern — überhaupt

*) Im Jahr 1779 bei Errichtung der Korporationen waren auf dem Etat

	Landsassen-Kinder	46	
	Findelkinder	58	
	Alte Landsassen	37	
			141
Im Jahr 1785.	Landsassen-Kinder	186	
	Findelkinder	78	
	Alte Landsassen	79	
			343
Im Jahr 1787.	Landsassen-Kinder	279	
	Lehrkinder	23	
	Alte Landsassen	102	
			404
		Personen.	
Im Jahr 1791	verpflegt in der Stadt . . .	359	
	„ auf den Aemtern .	35	
	besteuert in der Stadt . .	115	
	„ auf den Aemtern .	170	
			679

Beschränkung der Ehen von Landsassen; — Verbot des Accesses für Naturalisationsbegehren von Fremden bei Mnghn. den Räthen; — Competenz an die Landsassen-Korporation zu Zuckung der Korporations-Scheine, und Verlusts-Erklärung des Landrechts gegen liederliche Landsassen. —

Es scheint aber nicht, daß jemals eine eigentliche durchgreifende Maßregel getroffen worden sey.

Die Korporation verblieb also in diesem Zustande unter der helvetischen Regierung von 1798 bis 1803, während welchem Zeitraum sie mit Fr. 92,183 von derselben unterstützt, und darüber aus von dem Landsassenfond über Fr. 20,000 zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse verwendet worden. Sogleich nach
Nov. 1803. Einführung des Mediationszustandes wurde von dem damaligen Justizrathe die Theilung der Landsassen mit den Kantonen Waadt und Aargau anbefohlen.

Die Arbeit konnte nur äußerst langsam von Statten gehen, weil es bei der großen Zerstreuung der Landsassen über drei Kantone schwierig war, einen genauen Etat ihres Bestandes aufzustellen. Endlich kam die Arbeit im Jahre 1805 zu Stande; sie bot eine Totalität von 4107 Köpfen dar, welche nach dem Verhältnisse von

4/7	für Bern	zu 2341	Köpfe
2/7	„ Waadt	„ 1182	„
1/7	„ Aargau	„ 584	„

vertheilt wurden.

1818 wurde im Secretariat der Landsassen-Commission eine eigene Zählung der Bernischen Landsassen vorgenommen, nach welcher dieselben auf 2569 Köpfe anstiegen.

Nach einer nachträglichen Convention mußten im Jahre 1824 dem Kanton Waadt 41 Köpfe von den ihm früher zugefallenen Landsassen wieder abgenommen werden.

Der früher bestandene Landsassenfond ist schon seit 1807, zu Vereinfachung der Comptabilität, Fr. 13,070 stark an die Regierung abgegeben worden, und ebenso wurde der früher bestandene Deposito-Fond aufgelöst, und die Capitalien auf den Namen der jeweiligen Eigenthümer aus der Corporation in die Diensten-Zinscasse an Zins gelegt.

Unter der Mediationsregierung von 1803 bis 1814 wurde auf die Landsassen die Summe von Fr. 219,648 verwendet. Im Jahre 1814 belief sich die Zahl der ordentlich Besteuerten auf 307 Köpfe. Von 1814 bis 1830 verwendete die gegenwärtige Regierung Fr. 382,029 auf dieselben; im letzten Jahre 1829 wurden 377 Köpfe ordentlich verpflegt. Hieher gehört die Bemerkung, daß seit dem Jahre 1798 keine Landsassen mehr von den Aemtern Steuern empfangen haben, sondern alle von diesem Zeitpunkte hinweg einzig und ausschließlich von der Landsassenkammer unterstützt worden sind.

Wie schon früher unter der alten Regierung das Bedürfniß sich laut ausgesprochen hatte, der steten Zunahme der Landsassen-Corporation Schranken zu setzen, so fühlte die gegenwärtige Regierung noch dringender die Pflicht, zu Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Sie glaubte in der allmäligen Einbürgerung der Landsassen in Ortsburgerrechte, verbunden mit der Behinderung der Ehen unverheuratheter Mannspersonen, das einzig wirksame Mittel zu finden, und eröffnete daher der Landsassen-Commission einen Credit von Fr. 20,000 auf vier Jahre, um durch Heiraths-Steuern an ledige Weibspersonen, und Einkaufs-Steuern an ledige Mannspersonen den vorhabenden Zweck zu erreichen. Zugleich wurde durch eine von der höchsten Landesbehörde erlassene 15. Febr. 1826. Verordnung das Verhältniß der Landsassen zu den Gemeinden ihres Wohnorts und zu der Kammer näher bestimmt, und den

vermöglicheren Gliedern der Corporation die Pflicht auferlegt, sich in ein Ortsburgerrecht einzukaufen, wozu ihnen die Kammer behülflich seyn sollte.

Als Resultat dieser Maßregeln ergiebt sich, daß vom Februar 1826 bis 1. Juni 1831 sich die Corporation durch Einburgerungen in Kantons-Gemeinden um 108 Köpfe mit einem Kostenaufwande von Fr. 19,102, und durch Heiraths-Aussteuern um 87 Köpfe mit Fr. 4,092, also zusammen um 195 Köpfe, für die Gesammtauslage von Fr. 23,194 vermindert hat.

Wenn auf diese Weise mit Einburgerungs- und Heiraths-Steuern, diese letztern dann mit derjenigen Umsicht, welche der Landsassen-Kammer durch eigene Rescripte des Kleinen Raths zur genauen Befolgung bezeichnet worden, fortgefahren wird, so kann gehofft werden, daß, freilich nicht in den ersten Jahren, aber in keiner gar späten Folge, eine bedeutende Abnahme der Landsassen sichtbar seyn, und dieser eingeschlagene Weg als der einzig mögliche werde erkannt werden, um die Corporation mit allfälliger Ausnahme der Findelkinder endlich aufzulösen.*) Der Kostenaufwand ist genau betrachtet nicht groß, und übersteigt zuverlässig nicht die Kräfte der Regierung bei einem ordentlich geregelten Haushalt. In den nächstfolgenden Jahren dürften die ordentlichen Ausgaben der Landsassen-Kammer von durchschnittlich Fr. 27,000 sich kaum vermindern, wohl aber in der Folge, wenn Aussteuern und Einburgerungen zu wirken fortfahren werden.

*) Die Vertheilung der Landsassen, den Köpfen nach, auf die sämmtlichen Kantons-Gemeinden nach dem Beispiele der Eintheilung der Heimathlosen in andern Kantonen, bietet auf den ersten Blick weit größere Hindernisse dar.

Der französischen Kolonie, einer zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes gebildeten Korporation, ist hier nur beiläufig zu gedenken. Sie ist 1830 auf 136 Köpfe herabgeschmolzen, und besitzt einen hinreichenden Armenfond,*) den sie als eine obrigkeitlich anerkannte Gemeinde durch einen Ausschuß unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kleinen Raths verwalten läßt, und übrigens gleich der Landsaßen-Korporation alle Gemeinderechte ausübt. Französische Kolonie.

*) Derselbe betrug im Jahr 1830 Fr. 77,041.

15.

Brandversicherungs = Anstalt.

18. Mai 1806. Im Jahre 1806 ist die noch gegenwärtig unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung einer besondern Commission bestehende allgemeine Brandversicherungs = Anstalt des Kantons Bern auf eine Probezeit von 25 Jahren in Ausführung gebracht worden. Nach dem Grundsatze des freiwilligen Beitritts konnte jeder Hauseigenthümer seine ihm zustehenden in dem Kanton gelegenen Gebäude von wenigstens Fr. 300 an Werth versichern lassen, wobei aber dieser Beitritt für die ganze Dauer der 25 Jahre verbindlich war. Seit dem Beginn der Anstalt bis auf die letzte Zeit hat sich dieselbe einer stets zunehmenden Theilnahme zu erfreuen gehabt, und ist seit dem 1. Januar 1807 bis auf den 1. Januar 1830 von 6896 mit Franken 15,815,500 versicherten Gebäuden auf die Zahl von 46,428 Gebäuden mit einer Versicherungssumme von Fr. 79,632,800 gestiegen.— Während dieser Zeit und besonders in den letztverflossenen 16 Jahren hatte die Anstalt mehrere bedeutende Brandunglücke zu ertragen.

14. Apr. 1814. Der erste größere Brand ereignete sich zu Bühl im Oberamt Nidau, wo wahrscheinlich durch vorsetzliche Brandstiftung

durch östreichisches Militair 15 Gebäude mit einem Versicherungs-
werthe von Fr. 23,000 eingeäschert wurden. — Drei Jahre 6. Nov. 1817.
später wurde fast das ganze Dorf Lamlingen, im Oberamt Er-
lach, mit 50 Gebäuden um einen Werth von Fr. 45,120 durch
Zufall ein Raub der Flammen. — Vorsätzliche Brandstiftung 31. Aug. 1824.
legte den größten Theil des Dorfes Walperswyl im Oberamte
Nidau mit einem Werthe von Fr. 33,377 in Asche. — Durch
unbekannte Veranlassung brannten zu Vinelz im Oberamt Er- 16. Mai 1825.
lach 17 Gebäude mit einem Werthe von Fr. 16,458 nieder;
und bald darauf zu Bleyenbach im Oberamt Aarwangen 29 Ge- 3. Nov. 1826.
bäude mit Fr. 31,135. — Den größten Schaden ertrug die
Anstalt im Jahre 1827, in welchem die zwei verderblichsten
Brandunglücke zusammen trafen; nämlich der große Brand zu
Frutigen, durch welchen 76 Gebäude mit Fr. 93,000 und der- 3. Aug. 1827.
jenige zu Münschemier im Oberamt Erlach, wo 27 Gebäude 2. Okt. 1827.
mit Fr. 42,700 aus bis jetzt noch unbekannten Ursachen einge-
äschert wurden. Die letzten bedeutenden Brände ereigneten sich
im Jahr 1829 zu Safneren durch Hochgewitter an 22 Gebäu- 27. Juni 1829.
den mit Fr. 20,160, und zu Delsberg mit einem Schaden von 16. Febr. und
Fr. 13,428. 29. Mai.

Eine Uebersicht von 1807 bis 1830 zeigt die in diesem Zeitraume vergüteten Unglücksfälle an versicherten Gebäuden und die dafür nach einem Verhältnisse, das gesetzlich nie drei vom Tausend der Summe aller Brandverschreibungen übersteigen sollte, im Durchschnitte aber nicht ganz Eins vom Tausend betrug, ausgeschriebenen Assekuranzbeiträge. *)

Ungeachtet der so schnellen Zunahme des Capitalwerthes der Versicherungssumme haben sich die daherigen Verwaltungs-

*) S. Beilage Nro. LXVII.

kosten nicht in dem gleichen Maße vermehrt. Laut der letztabgelegten Rechnung für das Jahr 1830 betrugen dieselben im Ganzen Fr. 2069 Bz. 5 Rp. 5. In dieser Summe sind mitbegriffen Fr. 384, welche die Brandversicherungskammer laut einer Vorschrift der Feuerordnung als Prämien denjenigen Feuerspritzen entrichtet hat, die zuerst auf der Brandstelle eingetroffen; und Fr. 80 für Gratifikationen wegen ausgezeichneter Hülfsleistungen zur Dämpfung des Feuers oder Rettung der Beweglichkeiten.

25. Mai 1819. §. 110.

Hievor S. 394.

Das Verhältniß der Regierung zu der Brandversicherungs-Anstalt ist in einem frühern Abschnitte dieses Berichtes dargestellt worden.

Bei herannahendem Ende der Probezeit von 25 Jahren, auf welche die Anstalt gesetzlich berechnet war, hielt die Brandassecuranz-Kammer für ihre Pflicht, die während diesem Zeitraume gesammelten Erfahrungen zu einigen Verbesserungsvorschlägen zu benutzen.

Sie hatte sich überzeugen müssen, daß bei Bestimmung der Versicherungsbeiträge die mehr oder weniger feuersgefährliche Bauart der Häuser Berücksichtigung verdiene und daß bei der jetzigen Einrichtung, wo jede Bauart eine gleichmäßige Beitragsgebühr nach dem Schatzungswerthe bezahlt, die besser gebauten Häuser in einem höchst nachtheiligen Verhältnisse stehen. So hatten in den 23 Jahren bis und mit 1829 die steinernen mit Ziegeln gedeckten Gebäude Fr. 177,350, die hölzernen, aber mit Ziegeln gedeckten Fr. 47,758 und selbst die von Stein oder von Holz aufgeführten mit Schindeldach Fr. 28,912 mehr an Beiträgen entrichtet, als sie an Vergütungen zurückempfangen. Nach einer genauen Berechnung hätten statt 0,90 vom Tau-

send *), die ersten nur 0,30, die zweiten 0,58, die dritten 0,83½ bezahlen sollen. Dieser Unterschied war fast ganz den mit Stroh gedeckten Häusern zu gut gekommen, welche an Vergütungen Fr. 252,351 mehr empfangen, als sie an Gebühren entrichtet und die also, nach obigem Verhältnisse 1,90 vom Tausend, statt 0,90 hätten beitragen sollen.

Solcher Ungleichheit Rechnung zu tragen, gieng der Antrag dahin, daß nach dem Beispiel anderer Versicherungs-Anstalten die Gebäude nach ihrer Bauart in verschiedene Klassen abgetheilt und die Beiträge für diese Klassen in einem Verhältniß von ¼ bis 1 vom Tausend bestimmt werden, so daß die feuerfeste Bauart in Stein mit Ziegeldach um das vierfache wohlfeiler versichert würde als die feuergefährliche Bauart mit Strohdach. — Zugleich war in dem Vorschlage der Grundsatz aufgestellt, daß wenn ein Gebäude nur um einen Theil des Schatzungswerths versichert werde, die Anstalt den Brandschaden auch nur in demselben Verhältniß und nicht bis auf den ganzen Betrag der Versicherungssumme zu vergüten habe.**) Der Beitritt sollte ferner freiwillig bleiben und die Dauer der Anstalt auf neue 25 Jahre, oder bis zum Jahre 1847 festgesetzt werden.

Auf Befehl der Regierung ist dieser Gesetzesvorschlag mit zudienendem Gutachten im Druck ausgetheilt worden, um die

*) Die fremden Assekuranz-Gesellschaften versichern die steinernen mit Ziegel gedeckten Häuser zu einer fixen Prämie von ¾ ‰ und das siebente Jahr unentgeldlich.

**) Würde z. B. ein auf Fr. 20,000 geschätztes Gebäude nur für Fr. 10,000 versichert und einen Brandschaden von Fr. 10,000 erleiden, so hätte die Anstalt an letztern nur Fr. 5000 zu vergüten; wäre es für Fr. 15,000 versichert, so würden Fr. 7500 vergütet u. s. w.

Ansichten des Landes einzuvernehmen und seiner Zeit dem Gro-
24. Juni 1831. ßen Rathe vorgelegt zu werden. Indeß wurde die jetzt bestehende Einrichtung der Anstalt noch für das Jahr 1832 verlängert. Ueber ihre wohlthätigen Wirkungen und die Regelmäßigkeit ihrer Verwaltung hat sich die öffentliche Meinung einstimmig auf das vortheilhafteste ausgesprochen. Sie war die erste dieser Art in der Schweiz und auch hierin hat also Bern das Beispiel gegeben.

Beilagen.

Beilage Nro. 1.

zu S. 11.

Ueber die Sendung des Hrn. Grafen von Senft sind so viele irrige oder entstellte Nachrichten in das Publikum gekommen, daß es nicht überflüssig scheinen kann, nachfolgende, den Protokollen entnommene Darstellung des wahren Sachverhalts hier zum erstenmal bekannt zu machen.

„Se. Exc. Herr Graf von Senft-Pilsach traf in Bern ein den 19. Dezember 1813 und verlangte eine außerordentliche Versammlung des Staatsraths; in derselben trug er eine schriftliche Erklärung vor, welche er aus Auftrag Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich seines Herrn und zugleich ausdrücklich im Namen der H. Alliirten, des Kaisers von Rußland und Königs von Preußen, zu ertheilen habe, des Inhalts: „Es haben die alliirten Mächte „die Nothwendigkeit erkannt, das schweizerische Gebiet durch ihre „Armeen betreten zu lassen. Die Neutralität der Schweiz, zuerst „verletzt durch französische Gewaltthat, sey bei der dermaligen Lage „der Sachen ein leeres Wort, denn sie schütze nur Frankreichs „schwächere Grenzen, indeß sie die Operationen der Alliirten in „Italien den französischen Unternehmungen durch das Wallis blos „stelle. Der Zweck der Alliirten sey Herstellung der natürlichen „Grenzen der Schweiz, ihrer Unabhängigkeit und dann nach dem „gemeinsamen Interesse aller Mächte, die unbedingte Garantie der Neu„tralität der Schweiz in alle Zukunft. Die Konstitution des Kantons „Bern, welche auf die Mediationsakte gegründet, das Gepräge frem„der Willkühr trage, könne keinen Tag länger bestehen, sobald dieser „fremde Druck aufhöre. Bern solle wieder seyn was es war und seyn

„müße, das Herz und Bollwerk der Schweiz, es solle wieder in „den Zustand von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt sich frei aus„zusprechen unternahm. Dieß sey der Sinn und Wunsch der „alliirten Mächte und zugleich das Beding ihres Schutzes und „Wohlwollens. Morgen werden die alliirten Truppen das Schwei„zergebiet betreten. Diese Versicherung sey Er beauftragt, im „Namen der alliirten Mächte zu ertheilen, deren Wunsch es zugleich „sey, daß die hiesige Regierung sich den Ruhm dieses Ereignisses „selbst erwerbe, mithin dem wirklichen Einmarsch der fremden „Truppen zuvorkomme; daß Bern heute noch erringe, was in „zwei Tagen schon als aufgedrungen erscheinen könnte." Als Schluß war der besondere Wunsch der alliirten Mächte beigefügt, „daß in dem ersten Akte, welcher die Wiedervereinigung des „Aargaus und der Waadt mit Bern aussprechen wird, die Ver„sicherung einer verhältnißmäßigen Aufnahme von Familien aus „beiden Landschaften in das Berner Burgerrecht und der Eröffnung „des Wegs zu allen Aemtern und Ehrenstellen für das Verdienst „enthalten sey." Diese Erklärung wurde mit einem dieselbe begleitenden und mit der Unterschrift versehenen Handbillet als Verbal-Note dem Hrn. Amtsschultheißen zugestellt. Mündlich wurde beigefügt, die Regierung solle ihre Gewalt in die Hände der im Jahr 1802 niedergesetzten Zehner-Commission ablegen, als der letzten rechtmäßigen Behörde vor Existenz der Mediationsregierung. Unterm 20. wurde von dieser Eröffnung sowohl dem eidgenössischen General, Hrn. Schultheiß v. Wattenwyl, als auch dem Landammann der Schweiz, Hrn. v. Reinhard, Kenntniß gegeben, mit der Erklärung an diesen letztern, daß der Kleine Rath — früh eigens dazu versammelt — einmüthig beschlossen habe: „Bewogen durch „die Form der Anträge, das Verhältniß des Kantons Bern gegen die „übrigen eidgenössischen Stände, die Lage seiner an den Grenzen „stehenden Truppen und seine Stellung gegen den Kanton selbst, „seinen Posten nicht zu verlassen." Am 21. Christmonat kam das Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz vom 10. zu den Akten, welches die Erklärung des österreichischen Gesandten (Herrn von Schraut) über die Absichten der H. alliirten Mächte und über die Aufhebung der Mediationsakte den Regierungen mittheilte."

„Gleichen Tags gab Hr. von Senft eine über die künftigen Verhältnisse der Schweiz sich etwas bestimmter ausdrückende Note dem Amtsschultheißen (Hrn. Freudenreich) ein, worin er aufs neue auf Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung drang. Diesem wurden die bestimmtesten Versicherungen beigefügt, daß eine solche Veränderung der feste Wille der alliirten Mächte sey, und von ihnen selbst durch Waffengewalt veranstaltet werden würde. Dieß wurde alsogleich dem eidgen. Hrn. General überschrieben.“

„Durch die amtlichen Erklärungen des ordentlich accreditirten Hrn. Gesandten von Schraut waren dem Hrn. von Senft alle diejenigen Qualifikationen beigelegt worden, welche seinen auftragsgemäßen Eröffnungen ein entschiedenes Gewicht beilegen mußten.“

„Nach den gleichen Rücksichten welche hievor bezeichnet sind, so wie auch um nicht vielleicht den ungerechten Wahn zu nähren, als hätte die Regierung die fremden Truppen ins Land gerufen, blieb auch jetzt dieselbe bei dem früher gefaßten Beschlusse.“

Am 23. Dezember erhielt man Mittheilung der Erklärung, welche die bei dem Landammann der Schweiz accreditirten diplomatischen Agenten der H. alliirten Höfe (Graf Capo d'Istrias und Freiherr von Lebzeltern) zugleich mit der Proklamation des Oberbefehlshabers der in die Schweiz einrückenden Truppen, Fürsten v. Schwarzenberg, demselben überreicht hatten, des Inhalts: daß die fernere Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Alliirten: Befreiung der Völker und Freiheit der schweizerischen Nation, unverträglich sey; zugleich mit dieser Mittheilung erfolgte auch die Nachricht der wirklichen Ankunft alliirter Truppen auf Berner Boden; jetzt erst, zu Bewahrung des Landes vor einer feindlichen Stellung, legte die Regierung ihre Gewalt in die Hände von Schultheiß, Klein- und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern nieder.

Beilage Nro. II.

Zu S. 13.

In der am Schlusse der angeführten „Akten, betreffend die in „das Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern", abgedruckten Zuschrift des Herrn Addington, königlich großbritannischen Geschäftsträgers in der Schweiz, vom 28. Januar 1815 an S. E. den Hrn. Schultheiß von Wattenwyl, steht folgende Erklärung S. 85:

Le général Wilson a donné un démenti positif à l'imputation qu'on lui a prêtée, d'avoir jamais voulu insinuer en ce qui s'est passé dans la conversation alléguée, soit que le Gouvernement, soit que quelque individu faisant partie du Gouvernement de Berne, eût reçu de l'argent de qui que ce soit, pour avoir procuré aux armées alliées l'entrée en Suisse, ou pour autre raison quelconque, qui ne fût pas parfaitement honorable à ce Canton.

Noch viel bestimmter ist aber diese entscheidende Erklärung des Generals W. in einer konfidentiellen Depesche des Staatsministers Grafen Bathurst an Herrn Addington ausgedrückt und zugleich der wahre Sachverhalt aufgeheitert. Dieses merkwürdige, für Bern die vollständigste Ehrenrettung enthaltende Aktenstück, von welchem Hr. Addington mit seiner Zuschrift vom 21. Januar Kenntniß gegeben hatte, wurde nur darum nicht mit den übrigen Akten durch den Druck bekannt gemacht, weil der englische Minister, welcher aus wohlwollenden Rücksichten für Bern und die unverdient gekränkte Ehre des Standes, mit Beiseitsetzung seiner amtlichen Stellung und als Privatmann, dem General eine bestimmte Erklärung abgefordert hatte, *) den Wunsch geäußert, daß eben

*) Wie aus den früheren Stücken der gedruckten Correspondenz des Bernischen Abgeordneten in London, Hrn. Altschultheiß Freudenreich mit dem General W. erhellte, hatte letzterer zwar mündlich und schriftlich zu einigen ihrer Natur nach befriedigenden Erläuterungen sich verstanden, jedoch alle amt-

wegen dieses persönlichen Verhältnisses seine Mittheilung nicht dem Druck überliefert werde.

Beilage Nro. III.

Zu S. 26.

Bericht an den Großen Rath über die Leberbergischen Aemter 1818.

Nach den Ereignissen der verhängnißvollen Jahre 1813 bis 1815 ward es definitiv entschieden, daß das ehemals fürstbischöflich Basel'sche Gebiet, mit Ausnahme des an den Kanton Basel fallenden Bezirks Birseck und der zu Neuenburg kommenden Ortschaft Lignieres, mit dem Kanton Bern vereinigt werden solle. — Bereits im August 1815 wurde das bisher im Namen der alliirten Mächte durch einen General-Gouverneur, dem Freiherrn von Andlau, verwaltete Land an die gesammte schweizerische Eidgenossenschaft förmlich übergeben, und für diese von dem Generalkommissarius, Bürgermeister von Escher aus Zürich, in Besitz genommen. —

Nicht allein auf das von Seite der alliirten Mächte aufgestellte Beding eines Vereinigungs-Aktes zwischen den betreffenden löbl. Ständen mit denjenigen bischöflich Basel'schen Landestheilen, welche jenen anheim fallen sollten, gründete sich dieser Zwischenbesitz der Eidgenossenschaft. Es wurde dabei zugleich die politische Stellung des mit der Schweiz vereinigten Landes auf die Zukunft berücksichtigt. Freilich hatte allbereits vor der Revolution und seit langem

liche Dazwischenkunft, um ihn entweder zum Beweis der ihm zugelegten Aeußerung oder zur Zurücknahme derselben zu vermögen, in höflichen aber bestimmten Ausdrücken abgelehnt.

ein enges Band zwischen dem Fürstbisthum Basel und der Eidgenossenschaft bestanden, welches für die einzelnen protestantischen Theile sogar Mitburgerschaft und Zuzug unter dem gleichen Panner umfaßte, aber ein mehr als zwanzigjähriger Besitz von Frankreich hatte es zu einem integrierenden Theile dieses großen Reichs gemacht. Die Lostrennung von demselben ward in den Verhandlungen des Wiener Kongresses ausgesprochen. Den neuen, auf diese Lostrennung sich gründenden Besitz auf das bestimmteste zu garantieren, lag in den Ansichten der großen Mächte, welche den Frieden unterhandelt, und bei Festsetzung der schweizerischen Neutralität und Ausdehnung der schweizerischen Grenzen, nicht allein das Interesse der Eidgenossenschaft, sondern auch wohl noch mehr die Sicherstellung der größern politischen Bestimmungen bezweckt hatten. Es lag dieses aber auch vornämlich in den Erfordernissen derjenigen Stände der Eidgenossenschaft, mit denen dieses Gebiet vereinigt werden sollte. Es war auf alle in einer nähern oder entferntern Zukunft möglichen Fälle wesentlich, daß über die erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten von Seiten der Eidgenossenschaft keinerlei Zweifel obwalten können, und mithin, daß sie selbst darüber unterhandelt und entschieden habe; daß sie selbst zu der Handhabung des neuen Verhältnisses als einer eigenen Verkommniß und nicht allein auf dem Mittelwege einer bundesbrüderlichen Theilnahme für die Verhandlung eines Mitstaates verbunden und verpflichtet sey, so daß also nunmehr die gesammte Eidgenossenschaft diesen Landeserwerb gegen das Ausland zu vertreten hat, und die betreffenden Stände denselben aus den Händen der Eidgenossenschaft empfangen haben. Es ist dieses ein wesentlicher Unterscheid in dem Titel zum Besitz, indem nach den alten Bünden und früherer Sitte jeder Stand, was er erwerben mochte, später unter die gewöhnlich blos theilweise Garantie der Eidgenossen zu bringen trachtete.

Sobald als diese vorläufigen Verhältnisse ausgemittelt waren, übertrugen unterm 7. August 1815 MeGhrn. und Obere dem Kleinen Rath die Vollmacht, Kommissarien zu Unterhandlung des Vereinigungsaktes zu ernennen und ferners die provisorischen Anstalten zu gesammter Verwaltung des neu vereinigten Landes zu treffen.

Unterm 23. August übernahm Herr Bürgermeister von Escher

die Landesverwaltung aus den Händen des General-Gouverneurs von Andlau, und eine seiner ersten Vorkehren war die Beiordnung des damals als Oberamtmann zu Interlacken befindlichen Herrn Alt-Rathsherrn von Jenner zu begehren, um ihm in der Verwaltung im Allgemeinen, besonders aber in der Finanzverwaltung und in der Abrechnung mit Hrn. v. Andlau behülflich zu seyn.

Inzwischen wurde von MnGhrn. und Obern die urkundliche Erklärung, datirt vom 18. bis 21. September, berathen, die die Hauptänderungen in der Verfassung des alten Kantons gründete, auf welche der Vereinigungsakt des neu zu vereinigenden Gebiets sich stützen mußte, und gleich nachher wurde die Instruktion für die hierseitigen Vereinigungs-Kommissarien ertheilt, deren Zahl zuerst auf 5 festgesetzt war, später aber um 2 vermehrt wurde, weil wegen innern Verhältnissen des Landes von dem Vororte sieben Kommissarien erwählt worden waren, und deren für beide Theile gleich viele seyn sollten. Die Konferenzen hatten in Biel statt, und wurden binnen wenigen Tagen zu Ende geführt, und der Akt am 14. Nov. in Biel unterzeichnet. Einige Bemerkungen rücksichtlich der freien Religionsübung, deren die Protestanten in den Leberbergischen katholischen Gemeinden gleich genießen sollten, wie die Katholiken in der Hauptstadt, wurden als Vorbehalt der hiesigen Ratifikation am 21. Nov. gemacht, sie erhielten die Zustimmung der Leberbergischen Kommissarien, und wurden in den Text des Vereinigungsaktes aufgenommen, so daß die Urkunde am 23. Nov. mit der unbedingten Ratifikation MrGhrn. und Obern versehen werden konnte; dieselbe wurde hierauf nach Vorschrift des 4. Artikels des Wiener Kongreß-Aktes dem Vorort zu Handen sämmtlicher Stände vorgelegt, und laut der unterm 18. Mai 1816 von Bürgermeister und Kleinen Rath des eidgenössischen Standes und Vororts Zürich ausgestellten Erklärung in allen Theilen ratifizirt und gewährleistet, und die darin benannten Landschaften als integrirender Theil des Standes Bern und der Schweiz unter die im 1. Art. des eidgenößischen Bundesvertrags ausgesprochene Garantie genommen, dann die einmüthige Zustimmung der 21 übrigen Stände deshalb in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

Die Eidgenossenschaft, der Stand Bern und die neu vereinigte

Landschaft hatten aber gleiches Interesse, den Zustand einer Zwischenverwaltung nicht länger dauern zu lassen, als unumgänglich nothwendig war, so daß die Uebergabe von Seite des eidgenössischen Gouverneurs bereits unterm 21. Dez. 1815 an den von hiesigem h. Stande hiezu bevollmächtigten außerordentlichen Regierungs-Kommissär, Mnhghrn. Rathsherrn von Mutach, statt fand. —

Dieser feierliche Aktus ging in Delsberg, in Gegenwart der erwählten Oberamtleute, dann der Leberbergischen Kommissarien und der weltlichen und geistlichen Beamteten des Landes, vor sich, und so wurde ein altes Freundschaftsband enger wieder angeknüpft, das schon lange bestanden, und durch hartes, von gleicher Seite hereingebrochenes Unglück, zwar während einer Reihe von Jahren aufgelöst, aber nicht in Vergessenheit gerathen war. Mit Zuversicht konnte das Land unter eine Regierung treten, die stets vor andern die Heiligkeit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit ehrte, und unter der das Land, das sie früher verwaltete, einen Grad von Wohlstand erreicht hatte, der zwar vielleicht den Neid der Nachbarn erregen konnte, aber als unvergeßliches Denkmal zu allen Zeiten der Wahrheit Zeugniß sprechen wird. Wenn früherhin Rückerinnerung an die ruhigen und glücklichen Zeiten der Verwaltung geistlicher Oberherren, die durch andere unwiederbringlich verlorne vortheilhafte Verhältnisse im Stande gewesen waren, dem Lande viel Gutes zu erweisen, theilweise den Wunsch belebt hatte, unter gleichartigen Bedingen in die Reihe selbstständiger Kantone gebracht zu werden; wenn anderseits eine nicht unbedeutende Zahl an die kolossalen Formen einer gewaltthätigen, jedem kühnen Versuche des Ehrgeizes und der Habsucht günstigen Maschine gewohnt, den Uebergang in friedliche und ruhige Ordnung und in die Bescheidenheit republikanischer Formen ungern sich gefallen ließ, so war hingegen — unter den sonst einzig möglichen Voraussetzungen von Isolirung oder Verstücklung — dieses Loos der Vereinigung mit Bern, dasjenige, welches dem wahren Vortheil des Landes und dem Wohl seiner Bewohner am vollkommensten entsprach. Die unendlichen Schwierigkeiten der Aufstellung einer eigenen Verwaltung konnten Niemand entgehen, der die sehr abweichenden Verhältnisse der verschiedenen Bezirke kannte, der den durch 20jährigen Druck, Kon-

scriptionen, Auflagen, Verschleuderung aller Domänen erschöpften Zustand ins Auge faßte, der einsah, daß beinahe alle erforderlichen öffentlichen Anstalten mangelten, und daß ohne Anschließung an einen alt-schweizerischen Kanton, die Verhältnisse mit beinahe allen übrigen eidgenössischen Ständen fremdartig und entfernt hätten bleiben müßen. Was also die vorher mit Bern enger verbundenen Bezirke als bestimmten Wunsch ausgesprochen hatten, dazu vereinigte sich der Sinn der übrigen Bezirke ebenfalls; und wenn die Regierung von Bern ihrerseits mit dem Gefühl wahren Wohlwollens die Bewohner des Leberbergs unter die Zahl der Kantonsangehörigen aufnahm, so kamen auch diese derselben mit Zutrauen und Zuneigung entgegen.

Von diesem Wohlwollen, dieser aufrichtigen Sorge ging die Regierung aus, so wie sie hauptsächlich auf das gegenseitige Zutrauen alle ihre Schritte begründete. — Ohne Zögern entschloß sie sich zu allen Opfern, deren das erschöpfte Land bedurfte, um die Annäherung dessen Wohlstandes zu demjenigen der alten Landestheile von Anbeginn zu bezwecken, und sie that es mit der Hoffnung, daß alle Einrichtungen den nöthigen Eingang finden würden.

Bereits unterm 24. November 1815 übertrugen MeGhrn. und Obern dem Kleinen Rathe eine außerordentliche Vollmacht:

1. Zu Uebernahme des Landes;
2. zu Organisation desselben;
3. zum Wahlvorschlag der Oberamtmänner;

und nunmehr liegt es dem Kleinen Rathe ob, Euer Hohen Gnaden in gedrängter Uebersicht darzustellen, was deßhalb zu Erfüllung des Auftrags bis auf denjenigen Augenblick geschah, wo nach Einführung der Behörden der ordentliche Geschäftsgang seinen Anfang nehmen konnte. Nach den Vorberathungen der verschiedenen Kollegien und einer anfänglich unterm 6. Dez. 1815 eigens dazu niedergesetzten und am 13. Nov. 1816 wieder aufgelösten Kommission, welche vornämlich alle aus den früheren Verhältnissen des Landes sich erhebenden Schwierigkeiten zu untersuchen beauftragt war, traf der Kleine Rath die daherigen Einrichtungen, welche den bedeutendsten Theil der Zeit der betreffenden Behörden in Anspruch nahmen; die Organisation in allen Theilen auf den 15. August 1816 in Gang

zu setzen, wurden die HgHrn. Rathsherren v. Frisching und v. Mutach noch eigens als bevollmächtigte Kommittirte dahin abgeordnet.

Landes-Eintheilung.

Nach den allgemeinen Grundlagen der Vereinigungsurkunde vom 14. und 23. Nov. 1815 und der Besitz-Ergreifung in Folge Patents vom 6. und Proklamation vom 21. Dez. war es allervorderst um die Eintheilung des Landes zu thun.

Bereits unterm 29. Nov. ward die Eintheilnng in die fünf Oberämter Pruntrut, Delsberg, Münster, Courtlary und Freibergen beschlossen; Neuenstadt mit Schaffis und Tessenberg wurden unter Aufstellung eines eigenen besondern Amtsgerichtes mit dem Oberamte Erlach vereinigt. Biel mit seinen Dorfschaften kam unter den im 20. Artikel der Vereinigungsakte vorbehaltenen mancherlei Vorrechten, nach eigener Auswahl zwischen Nydau und Courtlary, zum Amte Nydau. Pieterlen endlich wurde zum Amte Büren geschlagen; alles übrige vereinigte Gebiet theilte sich in die 5 benannten Oberämter, von denen Pruntrut, Delsberg und die Freiberge ganz katholischen, Courtlary ganz und Münster größtentheils evangelischen Bekenntnisses sind. Das Ganze wurde in Untergerichte von je 2—3000 Seelen eingetheilt, von denen (Dekret vom 6. April 1816) 7 zum Amte Pruntrut, 7 zu Delsberg, 3 zu Freibergen, 4 zu Münster und 5 zu Courtlary gehören; an die Spitze der Untergerichte kamen als Gerichtsstatthalter Lieutenants de Justice. Diese ganze Eintheilung gieng ohne Anstand vor sich, bloß Neuenstadt beschwerte sich anfänglich darüber, nicht Hauptort eines Amtes zu seyn.

Des Landes Grenze gegen das Ausland und gegen andere Schweizer-Kantone zu bezeichnen, war ebenfalls erforderlich; gegen Basel mußte sie neu bezeichnet werden, auch gegen Neuenburg für das kleine Gebiet von Lignieres, gegen Solothurn war sie bestimmt, die wichtigste aber gegen Frankreich mußte ganz erneuert werden, indem während der 20jährigen Besetzung viele Marchen verschwunden waren. — Frankreich ordnete zur Berichtigung seiner Grenzen eigene Kommissarien ab; der General Guilleminot hatte den Bezirk, der auch die Schweiz betraf, und da die gesammte Eidgenossenschaft die Landesmarchen bestimmen und vertheidigen soll, so wurde als eidgenössischer Kommissarius bezeichnet Herr Generalquartiermeister Finsler; die interessirten Kantone erwählten ihrerseits ebenfalls

Kommissarien, die sich mit dem Hrn. Generalquartiermeister Finsler in Verbindung setzten und jeder für seinen Kanton die Exekution der Vermessungen leiteten, so wie auch die daherigen Unkosten jedem betreffenden Kanton obliegen. Herr Oberamtmann May auf Courtlary ist Bernischer Grenzberichtigungs-Kommissär und erfüllt sein Pensum mit der ihm eigenen Thätigkeit und Geschicklichkeit. Zur Grundlage der Arbeit dient ein Anno 1781 zwischen dem Fürstbischof von Basel und Frankreich geschlossener Vertrag, der freilich Bestimmungen enthält, die nicht immer ganz einfach sind, indem z. B. da, wo der Doubs die Grenze bildet, gewöhnlich nicht der Thalweg, sondern bald das rechte bald das linke Ufer dieselbe ausmacht, was zu allerlei Streitigkeiten Anlaß geben kann. Indessen kann ohne große Bedenken von jenem Vertrag, als der einzigen bestimmten Grundlage, nicht abgewichen werden, und allbereits rückt auch diese Arbeit einem baldigen Ende entgegen (Verfügungen vom 2. April, 11. Juni und 21. August 1816 *). Für den freien Verkehr der Produkte der Güter von Grenzbesitzern unter beiden Botmäßigkeiten, wurde mit den französischen Behörden eine Uebereinkunft auf dem Grundsatze der Reziprozität für die höchstens eine halbe Stunde von der Grenze entfernten Güter getroffen, und zugleich zu Beschränkung der Ankäufe von liegenden Gütern durch Fremde das Nöthige vorgesehen (den 8. Juni 1816). Die Aufnahme der Karte des Landes wurde besorgt durch die Herren Buchwalder und Watt. **)

*) Das Marchverbal wurde am 12. Heumonat 1826 in Basel unterzeichnet. In demselben wird die Marchlinie, deren Ausdehnung 404772 Pariser Fuß beträgt, durch Aufzählung von 606 Marchsteinen bezeichnet, wovon 396 unberührt geblieben, 210 theils hergestellt, theils neu errichtet worden sind; 23 Marchpunkte wurden trigonometrisch bestimmt. Ein Grundriß mit 9 Spezialblättern, nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{14400}$ oder 6 Pariser-Linien auf 100 franz. Toisen, weist die topographischen Details nach. Die Kosten vom 16. Heumonat 1826 hinweg bis 26. Christmonat 1826 belaufen sich auf F. 19550. Am 15. Christm. 1828 erfolgte die Ratifikation der obersten Landesbehörde.

**) Auch diese Karte ist seither durch Unterstützung der Regierung herausgekommen und kann in Hinsicht auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Ausführung musterhaft genannt werden.

Politische Einrichtung.

Nebst der Eintheilung und der Begrenzung des Landes gehörte die erste politische Einrichtung desselben nach den Grundsätzen des übrigen Kantons zu den wichtigsten Einleitungen.

Es wurde beschlossen (Art. 16 des Vereinigungsaktes und am 1. 15. und 28. Dezember 1815) demselben unter Leitung der obersten verfassungsmäßigen Behörden, wie dem übrigen Kanton die der Verordnung vom 25. Juni 1803 gemäße oberamtliche Einrichtung zu geben, und an die Spitze eines jeden der 5 Bezirke einen Oberamtmann mit einem Amtsgericht und einem Amtsschreiber zu stellen, obschon des Landes Gewohnheit eine einfachere kräftigere Verwaltung begünstigt hätte, deren Vortheile auch nicht unberücksichtigt bleiben konnten, und einzig demjenigen der Assimilation unter allgemeine Vorschriften weichen mußten. Den Oberamtleuten wurde die ehemals dort übliche Benennung von Grand-Baillif gegeben, den Gerichtsstatthaltern, wie schon bemerkt, diejenige von Lieutenants de Justice. Den Untergerichten werden die gleichen Attribute zugewiesen werden, wie diejenigen des alten Kantons, sobald als die Verordnung wegen Stipulationsgebühren und das Hypothekenwesen durchgehends werden eingeführt werden, und allenthalb an die Stelle der französischen Gesetze und der Registersteuer, die bisher noch theilweise beibehalten wurde, treten können. Für die evangelischen Gemeinden wurden die Chorgerichte eingeführt, welche nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche hingegen für die katholischen Gemeinden nicht zuläßig waren.

Die Zahl der Oberamtleute betrug nach jener der Aemter 5, von denen die von Pruntrut und Münster auf 6 Jahre (nämlich bis 1. April 1822), die von Delsberg und Courtlary auf 7 Jahre und der von Freibergen auf 8 Jahre gewählt wurden, auf daß nicht die Erledigung aller auf einen Augenblick falle. Dabei mußten 8 neue Amtsgerichte aufgestellt werden, nämlich außer den 5 jedes Amtes noch die eigenen für Biel und Neuenstadt, und das von Lauffen für den deutschen Theil des Amtes Delsberg; von diesen Gerichten wurden aber jene von Delsberg, Lauffen und Pruntrut wegen den bestehenden gerichtlichen Verhältnissen einstweilen nicht erwählt; auch dasjenige der Freiberge ist noch nicht in Thätigkeit getreten, da die französischen Gesetze in diesem Amte noch gelten, und mithin

die Streitsachen vor dem Gerichte in Pruntrut einstweilen erstinstanzlich beurtheilt werden.*)

Nach der Verfügung der souveränen Behörde und in Folge des Vereinigungsaktes wurde die Zahl der von den Städten und Aemtern in den Großen Rath abzuordnenden Mitglieder auf 22 bestimmt, von denen jede der vier Städte: Biel, Neuenstadt, Pruntrut und Delsberg zwei, Lauffen eines, die Aemter Pruntrut, Delsberg und Courtlary jedes drei, Münster und Freiberge aber zwei erwählten. Die Wahlen in den Amtsbezirken beruhen verfassungsgemäß auf den burgerrechtlichen Verhältnissen, und auf den Behörden, von denen damals die einen in den Leberbergischen Aemtern noch nicht wieder hergestellt, die andern nicht eingeführt waren. Eine eigene Verordnung verfügte daher über die außerordentliche, der gesetzlichen vom 21. Sept. 1815 analog eingerichtete Bildung der Wahlbehörden für die erste Wahl, wobei der Grundsatz des Eigenthums, der wenigstens 20 Jahre alten Ansiedlung und der Bekleidung von Stellen in öffentlichen oder Gemeindsverwaltungen zur allgemeinen Norm diente. Zur Abstimmung bei den Amtswahlen konkurrirten die zu den Aemtern Erlach, Nydau und Büren geschlagenen Gemeinden mit dem Amtsbezirk Courtlary, dem deshalb auch eine dritte Wahl gegeben wurde (Verfügungen vom 5. und 8. Jänner 1816).

Am 1. Hornung 1816 kamen die Wahlkollegien zusammen, und den 19. gleichen Monats traten die Abgeordneten der Leberbergischen Aemter und Städte in den Großen Rath ein, so daß an diesem Tage in gesetzlicher Vollständigkeit der Republik oberste Gewalt sich konstituirte, Gott wolle, unter glücklichen Auspicien für derselben Bestand, Wohlfahrt und Ehre.

Vom Augenblicke an, wo die Behörden in den vereinigten Aemtern eingeführt waren, mußte alles auf allmählige freie Bewegung in der Organisation, nach den Gesetzen des Ganzen, abzielen, und in dieser Richtung glaubte der Kleine Rath die erhaltene Vollmacht anwenden zu sollen. An vielen Orten mußten die früheren

*) Auch diese letztgenannten vier Amtsgerichte wurden seither aufgestellt und in Thätigkeit gesezt. Das Amtsgericht Lauffen erhielt seine Organisation durch das Dekret vom 5. Mai 1823.

Ursachen zu Reibungen gehoben, an andern der erste Antrieb zur Bewegung gegeben werden. Dieß war auch der Grund, warum man schon damals die Huldigung des Landes verschob, da man wünschte, vorerst einige Bekanntschaft und Vertrauen zu den neuen Verhältnissen eintreten zu lassen; späterhin trat wegen der beispiellosen Theuerung der vergangenen Jahre ein weiterer Aufschub ein, und erst in dem letztverflossenen Sommer wurde selbige, wie E. H. G. bestens bekannt ist, abgenommen.

In dem Fortgange aller dieser Anordnungen konnte nicht systematisch zu Werke gegangen werden, indem einerseits Assimilation mit den Verhältnissen des alten Kantons, und anderseits mögliche Beachtung der Gebräuche und der besondern Bedürfnisse des Landes gleich wünschenswerth waren und nach der Willensmeinung einer väterlichen Obrigkeit jene nicht auf Unkosten dieser erzwungen, sondern der gewünschte Einklang schonend gesucht werden sollte; so wurden einzelne Verfügungen nach und nach erlassen, so wie sich das Bedürfniß derselben bestimmter aussprach, und die Materialien dazu vollständiger eingingen.

Finanzwesen. Zehnten und Grundzinse waren in Folge der französischen Gesetze im Lande aufgehoben, und an ihre Stelle war die Grundsteuer getreten. In Folge der Aufhebung der Zehnten und Grundzinse, welche der Vereinigungsakt feierlich bestätigte, trat die Nothwendigkeit eines besondern Finanz-Systems für die neu vereinigten Landestheile ein. Der alte Kanton bezahlte nämlich blos einige indirekte Abgaben, wie Ohmgeld, Stempel- und Stipulationsgebühren, alles übrige Ausgeben des Staates ward aus den noch vorhandenen eigenthümlichen Einkünften bestritten, und zwar vornämlich aus Zehnden und Bodenzinsen, als einer eigenen hypothezirten Schuld, welche jeder Landeigenthümer kontrahirte, indem er bei Erwerb seines Eigenthums dasselbe um so viel wohlfeiler bezahlte, als ein von diesen Schulden freies Eigenthum bezahlt worden wäre; dann aus Domänen, Gütern und Kapitalbriefen, und aus den allgemeinen Regalien. Die eigenthümlichen Einkünfte des alten Kantons, gerettet aus dem Vermögen der ehemaligen souveränen Korporation, machen mehr als die Hälfte des gegenwärtigen Staatseinkommens aus; und da in dem neu erworbenen Landestheile die einen davon abgeschafft,

die mehrsten unter den andern während der französischen Verwaltung aufgebraucht waren, so mußte auf einigen Ersatz derselben Bedacht genommen werden. Der Vereinigungsakt, der im §. 21 den Verkauf der Nationalgüter gleich wie die Abschaffung der Zehnden und Bodenzinse handhabet, setzte im 22. und 23. Artikel die Grundlagen fest, nach denen die neuvereinigten Aemter durch die gleichen Regalien und indirekten Abgaben, welche für den alten Kanton eingeführt sind, und nach einem allenfalls durch eine andere Abgabe zu vervollständigenden Ertrag der Grundsteuer in billigem Verhältniß mit dem alten Kanton zu den allgemeinen Ausgaben beitragen sollten. Diese Grundlagen auszuarbeiten, das billige Verhältniß auszumitteln und die daraus sich ergebenden Resultate zu bestimmen, gehörte unter die wichtigeren und schwierigeren Vorarbeiten, welche vornämlich durch die Mithülfe des Hrn. Oberamtmanns v. Jenner, von Pruntrut, erleichtert wurden. Derselbe, schon früher von Hrn. v. Escher zur Administration des Landes berufen, versah und versieht noch die schwere Stelle eines Liquidations- und Finanz-Kommissärs für die Leberbergischen Aemter, welche zum Aufwinden der zahllosen und verwickelten Rechnungsanstände, sowohl mit dem General-Gouvernement der alliirten Mächte als mit Frankreich und zur Bestimmung der ökonomischen Verhältnisse des Landes unumgänglich nothwendig war. (R. u. B. Erkanntniß vom 18. Dezember 1815.)

Nach sorgfältiger Prüfung wurde die Grundsteuer als Ersatz für die verhältnißmäßigen landesherrlichen Einkünfte unterm 14. März 1816, unter Anerkennung des Grundsatzes, daß solche 210,000 franz. Franken betragen solle, einstweilen und in Berücksichtigung vieler andern auf diesem Lande haftenden Beschwerden festgesetzt auf 185,200 franz. Franken oder Fr. 125,010. Zu Deckung von besondern Bedürfnissen des Orts und der Zeit wurden Zusatz-Centimen festgesetzt, welche zugleich mit der Grundsteuer bezogen werden, und die für das Jahr 1816 auf Fr. 42,525 und für das Jahr 1817 auf Fr. 38,475, oder etwa $^{2}/_{7}$ festgesetzt wurden. Diese Zusatz-Centimen werden größtentheils durch die übernommenen Pensionen aufgezehrt, welche bis jetzt in unserm Lande, mit Ausnahme einiger weniger Fälle, nicht üblich waren,

und die allmählig sich vermindern. Zum Vorschlag der Bestimmung der Zusätze zur Grundsteuer für das laufende Jahr, sollen jetzt die Herren Oberamtleute eigens zusammen treten. Die Grundsteuer wird nebst ihren Zusätzen durch eigene Einnehmer bezogen, welche unter dem Obereinnehmer der Leberbergischen Aemter, Hrn. von Grandvillers, stehen, die Bezugköstеn steigen auf 5 Prozent des Ertrags. *)

Die französischen indirekten Abgaben, droits réunis, wurden alsogleich abgeschafft, an deren Stelle traten die hiesigen, weit weniger lästigen Ohmgeld- und Stempeltaxen. Blos die Einregistrirungsgebühr, welche nicht allenthalb eingeführt war, wurde einstweilen auf das Begehren mehrerer Gemeinden belassen, welche mit derselben als einer gewohnten und wenig lästigen, sonst durch neue Mittel zu ersetzenden und ziemlich erträglichen Quelle, die aus außerordentlichen Kriegslasten entstandenen Schulden tilgen wollen. Gesetzlich für den Staat fällt diese Gebühr bei Einführung des Hypothekenwesens und in gerichtlichen Verhandlungen bei jener des Emolumententarifs weg. Inzwischen wurde ein Theil der Amtsschreiber-Besoldungen derjenigen Amtsschreiber in den hintern Aemtern, in denen die französischen Gesetze und mit denselben die Registersteuer noch besteht, auf diese angewiesen. **)

Bei Einführung des hiesigen Stempels und Ohmgeldes wurde für das erste Jahr der Obereinnehmer mit dem Bezuge beauftragt, seither steht die daherige Comptabilität im Detail gleich wie für den alten Kanton unter der Centralverwaltung. Für das Ohmgeld

*) Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1818 und 14. Dezember 1819 wurde die Grundsteuer nach dem Verhältniß des Normalpreises von 113 Batzen für den Mütt Dinkel, welcher durch die Berechnung der Getreidpreise von 1786—1815 ausgemittelt worden, auf L. 160,171, nebst 5 Proz. für die Bezugskosten bestimmt. Diese Summe beträgt kaum die Hälfte dessen, was das Land an direkten Abgaben unter der französischen Herrschaft zu bezahlen hatte.

**) Diese Vorauserhebung beträgt 10 Proz., deckt aber die darauf angewiesenen Ausgaben nicht zum dritten Theil.

wurden anfänglich die Weinvorräthe inventorisirt, und das äußere Gewächs der Abgabe unterworfen, so wie dieß anfänglich im alten Kanton war beobachtet worden. Die Enthebung vom Ohmgeld für den im Kanton erzeugten Wein wurde für die Stadt Biel festgesetzt (am 10. April 1816), als diese Stadt ihr eigenes Ohmgeld wieder einführte; wobei sie auch angewiesen wurde, die Renitenten gegen ihre Ohmgeld-Ordnung vor dem Richter zu verfolgen (3. Juli 1816).

Für den Salzverkauf wurden Faktoren und Auswäger angestellt, die unter der hiesigen Direktion unmittelbar stehen. Für den vermehrten Salzbedarf wurde durch einen am 28. Dezember 1815 geschlossenen Salztraktat gesorgt, welchem zufolge nunmehr 80,000 Zentner Salz von Frankreich bezogen werden. Durch eine am 4. März 1816 geschlossene Uebereinkunft hatte die Stadt Biel ihr Salzregal dem Staate abgetreten, so daß dasselbe ohne Ausnahme für das ganze Land der Central-Direktion unterworfen ist.

Für das Schießpulver wurden auch die nöthigen Verkäufer angestellt.

Die Posten wurden den Bernischen Pächtern bis auf den 20. August 1820 zu L. 6000 pr. Jahr verpachtet, und das obrigkeitliche Postreglement eingeführt (16. Okt. 1816).

Die Fischezen wurden mit Ausnahme derjenigen, für welche man sich mit hinlänglichen Eigenthumstiteln ausweisen konnte, verpachtet. Für die Jagd werden Patente, gleich wie im alten Kanton, ausgestellt.

Im Forstwesen wurden die Forstbeamteten bestätigt, und die Waldungen unter die Centralverwaltung gesetzt, mit Berücksichtigung der unter dem Fürstbischof bestandenen Reglemente, bis daß hinlängliche Kenntniß der bestehenden Verhältnisse die definitive Organisation des Forstwesens möglich machen wird. Durch eine besondere Verfügung vom 19. März 1817 wurde für Handhabung der Forstpolizei in den der Stadt Biel zuständigen Waldungen im Amte Courtlary gesorgt.

Im Zollwesen wurde vorerst durch eine Verordnung vom 22. April 1816 ein Weggeld von 1 kr. von jedem Zentner Waare für jede Stunde Wegs, festgesetzt, welches alle Waaren für innern Verkehr, für Ein- und Ausfuhr und für Transit gleich zu bezahlen

hatten; zum Bezug wurden 10 Zollstätte aufgestellt. Die gleiche Verordnung bestimmte auch die Einführung des Lizenzgeldes, nach dem Dekret vom 8. Sept. 1788; dann des Trattengeldes für Vieh und Pferde, zufolge Dekrets vom 21. April 1806 und 9. Oktober 1807, und den Tabak-Impost zu 30 kr. pr. Zentner. Diese Verordnung war jedoch blos provisorisch und gab zu mancherlei Reklamationen Anlaß (6. Juni 1816). Unterm 18. Sept. 1816 erschien nach Vorberathung der beiden zur allgemeinen Organisation abgeordneten Raths-Committirten mit den Herren Oberamtleuten der eigentliche Tarif, der für die meisten Waaren den Zoll gegen die obige Verordnung sehr erleichterte und somit jeden Verkehr begünstigte; 3 Hauptbureaux wurden zu Pruntrut, Grellingen und Sonceboz aufgestellt, nebst diesen 9 untergeordnete. Die Zollbeamteten wurden sogleich angestellt, und die Ausführung des Zollsystems durch 2 Mitglieder der Zollkammer auf Ort und Stelle angeordnet. Die besondern Vorrechte, betreffend den Zoll zu Nydau, welche Biel nach alten Titeln besaß, wurden zu Gunsten dieser Stadt wieder anerkannt (den 10. Juli 1816).

Der vorläufige Tarif und Reglement (vom 20. März und 8. Mai 1817) für das Kaufhaus zu Pruntrut wurde durch ein definitives Reglement vom 30. September 1818 ersetzt.

Das Straßen-Reglement, mit dem Zollsystem in enger Verbindung stehend, ward bereits am 3. Jenner 1816 erlassen, und setzte die Besorgung der Straßen nach denjenigen Grundsätzen fest, die im alten Kanton angenommen sind, und nach welchen die Herbeischaffung des Materials, die periodischen Räumungen und Säuberungen und gewöhnlichen Arbeiten den Gemeinden obliegen, anbei denn für die Hauptstraßen eigene Wegknechte obrigkeitlich angestellt sind. Dieses Reglement wurde alsogleich in Vollziehung gesetzt und die Straßen gewannen sehr viel; mehrere sind, Dank der besonders sorgfältigen Aufsicht der Herren Oberamtleute und dem Aufwande der Gemeinden, in sehr gutem Stande; einzelne bedeutende Arbeiten wurden mit großen Unkosten übernommen, wie der neue Stutz bei Bözingen, für welchen, am 3. März 1817, 14,000 Franken, und seither noch mehreres bewilligt wurden. Für allgemeine Straßenarbeiten an ersten bedeutenden Reparationen wurde am 22. April

ein Credit von L. 6000 bewilligt; für die Brücken zu Pruntrut und Grellingen (im August 1816) ein Beischuß von L. 4720. Für die Erbauung einer Brücke über die Birs bei Zwingen war schon am 6. März 1816 gesorgt worden. Die gewöhnliche Besoldung der Wegknechte stieg zuerst auf L. 4450 und wurde am 20. Sept. 1816 um ⅓ erhöht. Zugleich wurde auch festgesetzt, daß die Gemeinden die Fuhrungen zu machen hätten, die übrigen gewöhnlichen periodischen Arbeiten aber nicht durch Gemeinwerk sondern durch bezahlte Leute gemacht werden könnten, wofür die Gemeinden durch Zusatz-Centimen auf der Grundsteuer Ersatz zu leisten hätten. Für die erste Verbesserung der Straßen wurden zweckmäßige momentane Verfügungen zu möglicher Beschleunigung getroffen, für die Zukunft aber gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die gewöhnlichen Verwaltungsunkosten des Landes in Besoldungen mußten ebenfalls festgesetzt werden.

Den Oberamtleuten wurden jedem ausgesetzt L. 6000, nebst Wohnung, Holz und den tarifmäßigen Sporteln, mit einer Zulage von L. 2000 pr. Jahr für die erste Amtsdauer (R. u. B. Erk. vom 1. Dez. 1815).

Den Amtsschreibern der 3 größern Aemter . .	Frcs.	3600	—
Jenen der beiden kleinern . . . . bis daß sie, gleich jenen des alten Kantons, auf Gefälle angewiesen werden könnten.	„	3000	—
Den Amtsweibeln, jedem	„	150	—
Den Lieut. de Justice nach dem Maßstab von 10 Frcs. für 100 Seelen	„	——	—
Einem Procureur du Gouvern. in Pruntrut	„	937	10
4 Richtern, jedem	„	625	—
1 Gerichtsschreiber (Greffier)	„	700	—
Den Forstbeamten beiläufig	„	12000	—
Die Besoldung der kathol. Geistlichkeit wurde bestimmt auf	„	72000	—
Jene der evangelischen auf	„	34000	—

Beischuß an die Kollegien von Pruntrut und
Delsberg, jedem . . . . Frcs. 3200 *) —

Außer diesen und den Besoldungen für Gensd'armerie 2c. 2c. waren noch zu decken an:

Militär-Pensionen jährlich . . . . Frcs. 24750 —
Geistlichen Pensionen . . . . „ 18300 —
Dem Fürstbischof . . . . „ 22814 —

welche Pensionen durch Zusatz-Centimen gedeckt werden mußten.

Dem Obereinnehmer wurde ein Gehalt von 3000 Frcs. nebst 1 % der Einnahme angewiesen. (Ueber alle diese Besoldungen, Verfügungen vom 13. und 14. März 1816.)

Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Abrechnung mit Hrn. Freiherrn von Andlau, gewesener General-Gouverneur für die alliirten Mächte, dessen Forderung auf Fr. 533,577 anstieg. Hr. v. Jenner ward mit diesem Geschäft beauftragt. Unterm 31. Dez. 1816 kam eine Uebereinkunft mit demselben zu Stande, welche hierseits am 7. März 1817 ratifizirt, allein österreichischer Seits verworfen wurde, obschon sie ohne Ratifikations-Vorbehalt war geschlossen worden. Sie wurde nämlich in das allgemeine österreichische Liquidationsgeschäft des Hrn. v. Mensi wegen dem Durchmarsch von 1813 geworfen, dessen Resultat E. H. G. vor kurzer Zeit vorgelegt wurde.

Einen zweiten wichtigen Gegenstand machte die Abrechnung mit der Eidgenossenschaft für die Bewaffnungskosten von 1815 aus, welche auf der Tagsatzung von 1816 gegen die zum Unterhalt der dort stationirten Truppen gemachten Lieferungen nahezu abgerechnet wurden.

Den dritten, für das Land sehr wichtigen Gegenstand bildeten die vielen Reklamationen an Frankreich für Pensionen, Bürgschaftsleistungen von Beamteten und einzelnen Ansprachen für Lieferungen, Schulden 2c. Alle diese Reklamationen mußten bei der großen französischen Liquidation in Paris betrieben werden, und dieselben gaben zu den

*) Diese Beischüsse wurden seither erhöht, wie in dem Berichte über das Kirchen- und Schulwesen S. 128 gemeldet worden.

langwierigsten und beschwerlichsten Erörterungen Anlaß, indem nicht allein, was nur einigermaßen nach oft einseitig aufgestellten Grundsätzen angegriffen werden konnte, geradezu verworfen, sondern auch das deutlichste nicht selten bestritten, und gewöhnlich erst nach den größten Bemühungen durchgesetzt werden konnte. Für die Pensionen setzte man 5 Klassen fest. In die erste gehörten Militärpersonen, welche in Folge von Kapitulationen u. s. w. für bereits vor dem Jahr 1793 geleistete Dienste eine französ. Pension erhalten hatten. Diese Klasse muß auf jeden Fall von Frankreich übernommen werden, indem die Pensionen schon in ihrem Entstehen von Frankreich an Personen bezahlt wurden, die als Fremde einen besondern Titel dazu hatten, auf welchen das spätere Loos des Landes keinen Einfluß haben kann; sie ist auch anerkannt, die Bezahlung wird aber bis jetzt nicht geleistet.

Die zweite Klasse umfaßt Militärs, welche ihre Pensionen für eine früher als 1793 begonnene und später fortgesetzte Dienstzeit erhalten haben.

Die dritte Klasse denn solche Militärs, welche für Kriegsdienste seit 1793 (als dem Zeitpunkte französischer Besitz-Ergreifung) pensionirt wurden. Für diese beiden Klassen wurde mit Frankreich stets und noch negozirt, um die Bezahlung für jene auf dem Rechtsgrunde einer frühern Kapitulation, für diese aber nach Analogie der mit der Schweiz bestehenden Verhältnisse zu fordern. Inzwischen aber wurde (nach Erkanntniß vom 19. Juli 1816) den größtentheils sehr bedürftigen Individuen dieser beiden Klassen vorschußweise eine Unterstützung im Verhältniß zu ihren Pensionen gereicht.

In die vierte Klasse der Pensionirten gehören die auf den dritten Theil ihres Gehaltes reduzirten Geistlichen und andere Beamtete; diese mußten ohne weiters übernommen und nach vorgenommener Revision des Etats bezahlt werden.

Die fünfte und letzte Klasse begreift diejenigen, welche vom General-Gouvernement neu pensionirt wurden. Die anerkannten wurden alsogleich in die vierte Klasse gesetzt, die übrigen an eine

neue Bewerbung und Untersuchung ihrer Ansprachen gewiesen, und darüber entschieden den 30. Oktober 1816. Als Grundlage der Pensionen der vierten und fünften Klasse ward angenommen, daß Beamtete des Fürstbischofs, die über 20 Jahre gedient, 500 Fres. erhielten, bei neuerer Anstellung mit einer Besoldung unter 600 Fres. aber nur 300, die eigentliche Dienerschaft dann von 100 bis 150 Fres. Die im Jahre 1816 für diese Pensionen zu erhebenden Zusatz-Centimen auf die Grundsteuer beliefen sich auf 54000 Fres. *)

Beiläufig wird bemerkt, daß in dieser dem Lande durch die frühere Verwaltung aufgebürdeten Pensionslast, der seither auf Begehren des deutschen Bundestages übernommene Antheil an dem 1803 zu Regensburg erfolgten Rezeß für Sustentation der säkularisirten geistlichen Herren und ihrer Beamteten nicht einbegriffen ist.

Die Reklamationen von Bürgschaftshinterlagen (cautionnemens) für ehemalige Beamtete unter der französischen Regierung betrugen bedeutende Summen, welche bei behöriger Bescheinigung von Frankreich rückbezahlt wurden, jedoch nicht in Baarschaft sondern in Inscriptionen auf das große Buch zu gleichem Zinsertrag mit der geleisteten Bürgschaft, aber mit einem Kapital-Verlust von beiläufig 30 pCt.

Die Liquidation einzelner Ansprachen für Lieferungen und Leistungen aller Art war weit schwieriger und wurde in der Regel, wo es sich nur immer thun ließ, von der französischen Behörde abgewiesen, doch gelang es den Bemühungen des als Liquidations-Kommissair in Paris angestellten Hrn. Banquier v. Haller, mehreres zu retten, und der zu Bezug der Contributions- und Liquidations-Gelder ebenfalls nach Paris gesendete Hr. Appellationsrichter Emanuel von Haller vereinigte seine Bemühungen zum gleichen Zwecke, so daß durch den Liquidationsmodus dem Lande jeder Verlust so sehr als möglich erleichtert wurde.

Außer diesen drei verschiedenen, verwickelten und oft sehr

*) Diese Pensionen werden allmählig erlöschen. Der Betrag derselben hatte sich bereits für das Jahr 1817 gegen 1816 um Fr. 2623. 7, 8 1/4 (Schweizerfranken) vermindert.

schwierigen Liquidationen waren noch mehrere allgemeine Verordnungen erforderlich.

Die Einführung des Bernerschen Münzfußes auf einmal und besonders zu einer Zeit, wo das schweizerische Münzwesen sich in einem sehr schlimmen Zustande befindet, der auch auf den H. Stand nachtheilig einwirkt, wäre schwer und nachtheilig gewesen; der Fortbestand des französischen Münzfußes, dessen innere Vorzüge übrigens unverkennbar sind, wurde daher für den neuen mit demselben bereits vertrauten Landestheil anerkannt, (7. Juni 1816) und alle Rechnungen im Innern werden nach demselben geführt; Berngeld hat aber wie natürlich seinen gesetzlichen Kurs nach bestimmten Verhältnissen zur französischen Münze.

Die in den Leberbergischen Aemtern bestandenen emphyteutischen Renten gaben Stoff zu Streitigkeiten, es wurde daher (bereits am 5. April 1816) eine gründliche Untersuchung des daherigen Verhältnisses, und mittlerweile die Suspension aller aus demselben herkommenden Betreibungen angeordnet. *)

Die Einführung des Fuhrgesetzes wurde den 27. Mai 1816 erkannt.

Durch eine besonders starke Tabak-Einfuhr vor dem neuen Zollgesetz wurde die gleiche Maßnahme erforderlich, die bei der Einführung des Ohmgeldes statt fand, nämlich Inventorisation der Vorräthe.

Zu Anordnung der Viehschauen und der Pferd-Zeichnungen mit den erforderlichen Prämien und Auslagen wurde schon unterm 8. März 1816 das Erforderliche erkannt. Diese Anstalten hatten sich für den alten Kanton auf eine so wohlthätige Weise erprobt, daß man wünschen mußte, selbige ohne Zeitverlust auf den neuen Landestheil auszudehnen, in welchem bereits früherhin ein bedeutender Theil des im Kanton Bern und Freiburg erzeugten Hornviehes vom Alter von 1 bis 1½ Jahre hinweg, groß gezogen wurde, und so einen wichtigen Handelszweig ausmachte.

*) Das Gesetz über die Lehen und Erbzinsgefälle in dem Leberberge wurde am 13. Brachmonat 1817 erlassen.

Zu Begünstigung der Uhrenfabrikation wurde am 16. August 1816 ein eigenes Dekret erlassen.

Eine große außerordentliche Ausgabe erforderte die Einrichtung der Amtswohnungen. In Delsberg war ein Gebäude vorhanden, welches aber bedeutende Reparationen erheischte und dem Nebengebäude mangelten, die angekauft werden mußten. In Münster, Courtlary und Saignelegier mußten Gebäude zu hohen Preisen angekauft werden (R. u. B. Erkanntniß vom 1. April 1816). Für Pruntrut wird die definitive Schlußnahme noch seiner Zeit erfolgen müßen. *)

Zu Anlegung von Krankenanstalten im Lande und zu Erweiterung der schönen Central-Anstalt der Insel in hier, zu Gunsten des neu vereinigten Landes, wurde am 11. Nov. 1816 die erforderliche Untersuchung anbefohlen, und am 28. Hornung 1817 die Errichtung von 10 neuen Betten im Spital zu Pruntrut mit einer Ausgabe von L. 5400 und von 15 neuen Betten in der Insel mit L. 8100 jährlich anbefohlen.

Eine mehr ins Einzelne gehende Darstellung der verschiedenen Finanz-Verfügungen, Berührung von Weisungen, Streitigkeiten, besondern Steuern, wie z. B. eine Steuer von 3000 Frcs. für die durch Plünderungen der französ. Freikorps im J. 1815 Beschädigten, und eines Getreide-Ankaufs von L. 15000 in Basel, zur Lieferung nach Pruntrut im kostenden Preise u. s. w. scheint nicht hieher zu gehören. Von selbst versteht sich, daß der Beitritt zur Brand-Assekuranz-Anstalt dem neuen Landestheile eröffnet wurde, und zwar vom Juli 1816 hinweg.

Gerichtswesen, Justiz- und Polizeifach.

Die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung zur Rechtspflege in bürgerlichen, ehegerichtlichen, administrativen, polizeilichen und peinlichen Fällen erforderten unter den ersten die sorgsamste Aufmerksamkeit der Regierung. Während dem französischen Besitze waren die verschiedenen neuen Codes in diesem Lande eingeführt gewesen und hatten die ehemaligen Coutumiers verdrängt. Der Vereinigungs-Akt selbst schrieb im Art. 14 und 15 die Aufhebung der

*) Auch daselbst wurde ein eigenes Gebäude angekauft. Hierüber besagt der Bericht über die Hochbauten das Nähere.

französischen Gesetzgebung vor, und forderte eine Sammlung von Verordnungen, gegründet auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Bernerischen Gesetze als Subsidiar-Recht. Zu Niedersetzung der mit dieser Sammlung beauftragten Kommission von Rechtsgelehrten wurde am 26. Hornung 1816 der Wahlvorschlag des Appellationsgerichts verlangt; die Wahl fand am 6. März statt, und fiel auf die HgHrn. Alt-Schultheiß Freudenreich, Präsident, v. Wattenwyl v. Nydau, Prof. Tscharner, Delefils und Dapelhofer von Biel, welche unterm 13. März ihre auf den Artikel des Vereinigungsaktes gestützte Instruktion erhielten; als Grundsatz für diese wichtige Arbeit wurde aufgestellt: Die Abfassung eines nach dem System unserer Gerichtssatzung eingetheilten Coutumier für das ganze Land durch Vereinigung sämmtlicher Rechtsgrundsätze und wesentlicher Satzungen, welche in den verschiedenen gedruckten und geschriebenen Sammlungen oder auch in allgemein anerkannten Gewohnheiten enthalten seyen, mit Ergänzung der allenfalls noch übrigen Lücken durch hiesige Gesetze. Die Uebersetzung der revidirten Gerichtssatzung wurde angeordnet den 5. März 1817.

Je mehr man aber in das Wesen dieser Arbeit eindrang, desto größer erschienen die Schwierigkeiten; es zeigte sich nicht allein, daß eine große Menge aus verschiedenen Systemen abgeleiteter Sammlungen, Gebräuche und Uebungen da war, unter denen eine große Verschiedenheit herrschte, sondern über die Authentizität der einen und andern, über ihre ehemals gültige Anerkennung oder Verwerfung, walteten oft entschiedene Widersprüche. Mehrere Gegenden, wie z. B. Biel, Tessenberg, Neuenstadt und Pieterlen hatten ihre eigenen Gesetze, denen die Bernerische Gerichtssatzung als Subsidiar-Gesetz diente. — Die vielen hieraus entstandenen Nachtheile, der Rückblick auf eine — wenn schon den Gebräuchen und Bedürfnissen des Landes nicht in allen Theilen entsprechende — doch in vielen Hinsichten sehr vervollkommnete Gesetzgebung, an die sich der Bewohner schon unmerklich und sich selbst vielleicht unbewußt, gewöhnt hatte, alles dieses, verbunden mit dem durch den öfters ausgesprochenen Wunsch vieler Gerichtsstellen des alten Kantons, hervorgerufenen Vorhaben, auch für den alten Kanton die Lücken des Gesetzes zu ergänzen, bewog end-

lich MeGHrn. und Obern eine umfassende Arbeit anzuordnen, welche den Bedürfnissen aller Theile des Kantons sich zu nähern bestimmt ist. Inzwischen wird da, wo nicht ganz bestimmte Satzungen vorhanden sind, nach dem französischen Gesetze gerichtet; die letztinstanzliche Beurtheilung kommt vor das hiesige Appellationsgericht, welchem nach einem eigenen Beschlusse vom 18. Jänner 1816, zwei neue Glieder beigeordnet wurden, die deshalb aus den von den Leberbergischen Aemtern abgeordneten Mitgliedern des Großen Raths gezogen werden. Für die anfänglich rechtshängigen Prozesse wurden eigene Verfügungen erlassen, nach denen z. B. Münster nach Delsberg, Freibergen nach Pruntrut, und Delsberg und Pruntrut unter sich wechselweise, von einem ans andre appelliren, Kassationsgesuche aber an das Oberappellationsgericht gelangen sollten. (Weisungen vom 9. Jänner, 20. März 1816.) Die Kassations-Rekurse selbst, durch welchen den Prozessen eine das Leben der Litiganten übersteigende Dauer leicht zu Theil werden kann, wurden abgeschafft den 27. Juni 1816. Die ordentliche Rekursangabe hingegen von der untern an die obere Instanz auf 6 Wochen ausgedehnt, den 22. Juli 1816.

Für das Kriminalwesen schreibt der Vereinigungsakt ebenfalls Abschaffung des französischen Kriminal-Gesetzes und Kriminal-Prozesses und Einführung der Bernischen vor. Die Uebersetzung des dermalen im alten Kanton befolgten Kriminalgesetzes wurde anbefohlen, (13. Mai 1816) allein nach sorgfältiger Prüfung mußte man sich überzeugen (8. Juli 1816), daß die Publikation eines so mangelhaften und verstümmelten Gesetzes, auf dessen Abschaffung auch im alten Kanton man schon lange her bedacht ist, nicht zweckmäßig wäre, sondern daß weit vorzuziehen sey, einstweilen noch das französische beizubehalten, bis daß die Revision des hiesigen werde beendigt werden können. Dem Appellationsgerichte wurde deßhalb die angemessene Weisungsanzeige gemacht, mit dem Auftrage bei allzugrellen Verschiedenheiten die angemessenen Modifikationen eintreten zu lassen. Gegenwärtig kommt die Revision der Strafurtheile nach Bernerschen Gesetzen aus den Aemtern Courtlary und Münster an das Appellationsgericht; da hingegen für die drei hintern Aemter, in welchen annoch nach französischen Gesetzen gesprochen wird,

die gegenseitige Appellation zwischen Pruntrut und Delsberg statt findet. *)

Ueber die Besorgung der Gefangenen während dem Prozesse verfügte der Justizrath bereits durch ein Cirkular-Schreiben (vom 27. Febr. 1816), nachdem schon früher (Dez. 1815) von MnGh. und Obern eine Untersuchung der Gefangenschaften und Zuchtanstalten war angeordnet worden. Eine spätere Verordnung (2. Dez. 1816) schreibt die Errichtung einer eigenen Zuchtanstalt in Pruntrut auf eine Probezeit von 4 Jahren vor. **)

Die untern Gerichtsstellen wurden gewählt, am 5. Jänner 1816 das Amtsgericht von Neuenstadt, am 8. Jänner das von Münster, am 17. das zu Courtlary und zu Biel, am 29. das der Freiberge. Die Gerichte von Pruntrut und Delsberg wurden einstweilen ihrer besondern Verhältnisse wegen nicht durch Amtsgerichte ersetzt. In Hinsicht auf die Kompetenz-Bestimmungen fand in Berücksichtigung der bisherigen Gewohnheit einiger Unterscheid gegen den alten Kanton statt; jene der Oberamtleute wurde auf 100, die der Amtsgerichte auf 400 franz. Franken gesetzt.

Wegen der Anwälde in Besorgung von Streitfragen konnte bei der gänzlichen Verschiedenheit des hiesigen Systems mit den verschiedenen früher in den Leberbergen beobachteten, keine bestimmte Verfügung stattfinden. Es wurde daher beschlossen (8. Juli 1816) vor untern Behörden die zuzulassen, welche schon ehemals diesem Berufe obgelegen; dem Appellationsgericht denn anheimgestellt die Anwälde pro specimine vor sich plaidieren zu lassen, bis daß eine Auswahl von Anwälden vor höchster Instanz getroffen seyn werde. ***)

Auf den Rechtsstand der Kantons-Angehörigen hat das Burger-Verhältniß einen entscheidenden Einfluß nach hiesigen Gewohn-

*) Durch das Gesetz vom 19. Horn. 1823 ist diese gegenseitige Appellation aufgehoben und die Bernische Strafprozeßform auch in den drei genannten Amtsbezirken eingeführt worden.

**) Von dieser Zuchtanstalt ist oben in dem 3ten Abschnitte dieses Berichts umständlicher die Rede gewesen.

***) Durch das Gesetz über die Anwälde wurde auch dieser Gegenstand seither regulirt.

heiten, Gesetzen und Einrichtungen. Alles dreht sich beinahe um diese Axe, politische Verhältnisse, Heimath- und Armenwesen. Ein ganz anderes System gilt in Frankreich, und während seiner Herrschaft hatte dasselbe eine Menge von Umständen hervorgebracht, welche bereinigt werden mußten, theils um die Berechtigten in ihren Burgerrechten anzuerkennen, theils um denjenigen, die nach französischen Gesetzen die Landeshörigkeit erworben hatten, eine Gemeinde anzuweisen, oder endlich diejenigen, welche weder auf dieses noch jenes Verhältniß begründeten Anspruch machen konnten, als Fremde zu behandeln. Es wurde ein Formular für Interims-Heimathscheine angenommen (29. März 1816) und als Grundsatz aufgestellt, daß die hiesigen Gesetze über Aufenthalt u. s. w. als vom Augenblick der Vereinigung hinweg unbedingt entscheidend betrachtet werden sollten (2. April). Bald hierauf erschien die Verordnung über die Burgerrechte, welche einen Unterschied zwischen Orts-Burgern mit Antheil am allfälligen Gemeindsgut und Einwohnern macht, und zu Erlangung der Burgerrechte binnen einer Frist von 6 Monaten die Gebühr bestimmt. Diese Verordnung wurde durch Erläuterungen vervollständigt (18. Sept. 1816).

Hierauf wurden die Hintersäßgelder auf die Leberbergischen Aemter ausgedehnt (14. Hornung 1817), die gewöhnlichen ordentlichen Heimathscheine eingeführt (26. Febr.) und für alle in Folge des Vereinigungs-Akts und des neuen Gesetzes Aufgenommenen den betreffenden Gemeinden ein General-Akt, statt der einzelnen Naturalisation ausgestellt.

An die burgerrechtlichen Verhältnisse schließt sich das Armenwesen an, welches die sorgfältigste Beachtung der Regierung verdient, besonders seit dem bei stets zunehmender Bevölkerung, der Mißbrauch des so humanen Grundsatzes der obligatorischen Unterstützung zur erdrückenden Last vieler Gegenden wird. Die Untersuchung, wie das Armenwesen einerseits bei dem großen Mangel an Gemeindgütern, und anderseits zu möglicher Vermeidung der gröbsten Mißbräuche einzurichten, wurde der kollektiven Berathung der Hrn. Amtleute überwiesen (27. Juni 1816), bis daß mit einer durchgreifenden Maßregel geholfen werden kann.

Auch das Hypothekenwesen wurde in sorgsame und reife Berathung gezogen. Die Gültbriefen-Ordnung des alten Kantons war eine der sichersten Grundlagen des Wohlstandes des Landbauers, auf welche er bei einiger Ordnung und Fleiß mit Zuversicht und Ruhe seine Unternehmungen zu Erhöhung des Güterpreises und mithin zu Vermehrung des Kapitalvermögens des Staates berechnen konnte. Diese Wohlthat auf das neu erworbene Land auszudehnen, dessen Bereicherung zu seinem und dem allgemeinen Wohle vorzubereiten, und zugleich den belebenden Geldverkehr im Innern des Kantons, wo oft bei dem Mangel an leichtem Umsatz, das Geld ins Ausland gezogen wird und verloren geht, zu erleichtern; dazu konnte eine zweckmäßige Hypothekar-Ordnung am bedeutendsten beitragen. Unter den französischen Gesetzen wurden nur zweierlei Arten von Kredit begünstigt, der des öffentlichen Schatzes, dessen Schuld immerhin dem Einzelnen die größten verhältnißmäßigen Vortheile und Sicherheit zugleich gewähren sollte, und der Handelskredit, der in allen Fällen der Regierung die entscheidendsten Hülfsquellen in kritischen Augenblicken eröffnen konnte. Die Einführung des Hypothekarwesens, das ganz nach einem andern System Sicherheit des Vermögens des Einzelnen, und freie Verfügung unter Einzelnen begünstigt, war also keine leichte Sache, indem frühere unterpfändliche Verschreibungen nicht unter öffentlicher Garantie standen. Eine Verordnung über das Hypothekarwesen wurde also bald nach der Vereinigung (13. Mai 1816) projektirt, um auf einem Schema desto richtiger arbeiten zu können; hierauf wurde die gründliche Untersuchung über alle einzelnen Verhältnisse desselben angeordnet (15. Juli). Nach der Untersuchung wurden die zum Hypothekarwesen gehörenden Kapitel, über Aufstellung von stipulierenden Notarien, von Formalitäten bei neuen Verschreibungen und von dem Benehmen der Untergerichte dabei angenommen (den 20. Sept.) Die Verordnung aber über die eigentliche Einführung des Hypothekarwesens mit Vereinigung aller früherer Hypothek-Verhältnisse wurde zu noch besserer Ausarbeitung gewiesen, und endlich am 29. Nov. die Umarbeitung angenommen, nach welcher auf dem Grundsatze der vollkommenen Sicherstellung des Kredits alle bestehenden verschriebenen Schulden abgelöst, oder nach neuen

Gültbriefen stipulirt werden sollten. Der Beschluß darüber erfolgte den 17. Dezember und die Promulgation am 18. Jänner 1817. Eine eigene Verordnung und Instruktion zu Verfertigung von Hypothekar-Auszügen wurde zu Exekution des §. 4 der Hypothekar-Verordnung erlassen (10. Hornung 1817), so daß seit Anfang des Jahres 1817, das für Gläubiger aus allen Kantonstheilen und für den Kredit des neuen Landestheils gleich vortheilhafte Hypothekar-System in demselben angebahnt, und für die beiden vordern Aemter bereits eingeführt ist; in den drei hintern Aemtern konnte es ungeacht des daherigen Wunsches wegen den zahllosen Collisionen mit den noch bestehenden französischen Gesetzen noch nicht eingeführt werden. Gleichzeitig mit dem Hypothekarwesen wurde das Notariat regulirt. Vorerst bestimmte man die Vorschriften für die eigene Prüfung der Notarien (20. Mai 1816). Hierauf unterm 19. August 1816 erging die einstweilige Weisung, daß die bisherigen Notarien noch Verträge nach französischen Gesetzen verschreiben können, daß aber für gültige Ausfertigung von Stipulationen nach Bernischem Rechte einzig passirte Notarien befugt seyen. Später erfolgte das eigentliche Notariatsdekret (31. Dez. 1816), welchem zufolge denn (31. März 1817) die Creation von 18 Amtsnotarien stattfand, unter denen 4 für Pruntrut, 4 für Delsberg, 3 für Freibergen, 3 für Münster, 2 für Courtlary und 2 für Neuenstadt und Tessenberg alsogleich bestellt wurden; außer diesen Amtsnotarien wurden noch 10 geschworne Schreiber anerkannt.

Ein anderes wichtiges Gesetz für die Oekonomie des Landes ging von E. H. G. aus, welches unterm 2. Dez. die Abschaffung der Weidrechte verordnete; dieses Gesetz wurde Anfangs 1817, 24. Hornung, promulgirt.

In polizeilicher Beziehung zog die unverhältnißmäßige Menge von Wirthschaften, deren sich weniger nicht als 531 vorfanden, die Aufmerksamkeit der Behörden zuerst auf sich; nach einer vorläufigen Weisung durch Kreisschreiben an die Amtleute zu Einleitung der möglichen Reduktion (14. Febr. 1816) erfolgte eine eigene Verordnung (20. Sept.) welche das Wirthschaftsrecht als ein Realrecht einem bestimmten Lokale annexirt, mit Vorbehalt einiger temporären Ausnahmen zu Gunsten von besitzenden Personen. Nach

dieser Verordnung wurde (2. Nov.) die Zahl der Wirthschaften und Tavernen auf 240 reduzirt. Von jeder Konzession wurde für die Regierung eine jährliche Retribution von Fr. 1—3, und für den Schul- oder Armen-Fond der betreffenden Gemeinde von Fr. 15—50 festgesetzt. Die Befugniß einzelner Städte, Wirthschafts-Konzessionen zu ertheilen, wurde abgeschafft, und das ziemlich allgemein bestehende Ausschenkrecht der Bäcker nur da beibehalten, wo es nach besondern Gründen wirklich nöthig schien.

Verschiedene allgemeine Polizei-Ordnungen wurden zur Vorschrift für die Leberbergischen Aemter in eine eigene Sammlung gebracht (21. Aug. 1816), wie die Verordnung über die Hausirer, die Paß-Polizei, das Wirthen, Spielen, gegen den Bettel, über das Fahren auf den Straßen, den Fleischverkauf, über Maße und Gewichte. Die Einführung Bernischer Maße und Gewichte wurde zuerst für die beiden Aemter Münster und Courtlary anbefohlen; für die drei entfernteren Amtsbezirke aber aus verschiedenen von den Hrn. Oberamtmännern angebrachten Gründen einstweilen noch verschoben, und fand daselbst durch eine Verordnung vom 14. April 1818 Platz.

In Hinsicht auf Exekution wurde das Landjäger-Corps mit 1 Lieutenant und 48 Mann verstärkt (28. Horn. 1816) und für dieselben die Reglemente und Instruktionen in französische Sprache übersetzt. — Die Stationen zum Transport der Arrestanten wurden errichtet, denn zu Verhinderung des Bettels und zu menschlicher Fortschaffung hülfsbedürftiger Personen die Stationen für die Armenfuhr. Zu Verhinderung des Eindringens von fremdem Gesindel auf einer so ausgedehnten Grenze, wurde die hiesige Grenzpolizei auf den vorzüglichsten Grenzposten eingeführt. Eben so die Polizei-Verordnungen über fremde, nicht in die Klasse von Hintersäßen gehörende Personen.

Das Signalement-Buch ausgeschriebener Verbrecher wurde übersetzt, was um so nothwendiger war, als bekanntlich seit einer Reihe von Jahren dieses Grenzland ein Zufluchtsort für Kriminalisirte, Flüchtige und Verbannte geworden war.

Zu künftiger ordentlicher Bekanntmachung aller Verordnungen und Publikationen von Regierungsbehörden und andern allgemeinen

Anzeigen wurde die Herausgabe eines eigenen in deutscher und französischer Sprache erscheinenden Wochenblatts für die Leberbergischen Aemter angeordnet (20. Sept. 1816).

Die deutsche Sprache ist Sprache der Regierung; allgemeine Verordnungen aber werden einstweilen jeweilen amtlich ins Französische übersetzt, als wozu der Staatskanzlei ein eigener Translator beigegeben ist.

Das Archiv der vormaligen fürstbischöflichen Regierung war beim Einmarsch der Franzosen außer Land geflüchtet und nach Wien gebracht worden, von wo es vor einiger Zeit gegen Uebernahme der bedeutenden Aufbewahrungs- und Transportkosten wieder zurückgegeben wurde.

Für die Städte wurden die Magistraturen so viel möglich nach alter Form hergestellt und dieselben begehrten und erhielten nach und nach die obrigkeitliche Genehmigung ihrer innern Verfassungen. — Ihre Befugnisse für Frevel- und Polizeifälle wurden nach Maßgabe derjenigen des alten Kantons bestimmt; für Neuenstadt gleichwie für Erlach (den 17. Jänner 1816), für Pruntrut und Delsberg gleich Thun und Burgdorf, für St. Ursitz gleich andern kleinen Städten (10. März 1817), eben so für Lauffen (26. März 1817).

Biel hatte nach dem Vereinigungsakte besondere größere Vorrechte, Kompetenz in Polizeifällen und direkte Korrespondenz mit den Regierungs-Behörden. Die Organisation des Biel'schen Stadtwesens, so wie die Ausschüsse der dortigen Zünfte sie bestimmt hatten, wurde angenommen und der diesemnach gewählte Stadtrath anerkannt (9. und 30. Oktober 1816) und Vervollständigung dieses Beschlusses (12. Mai 1817).

Außer diesen allgemeinen Verfügungen fanden viele besondere über einzelne Fälle statt, welche sich bei Einführung von jenen nothwendig ereignen mußten.

Konsistorial-Wesen.

Auch für das Konsistorialwesen trat die Nothwendigkeit neuer umfassender Verordnungen ein; indem einerseits die katholische Kirche die Ehe als ein dem weltlichen Richter fremdes Sakrament

betrachtet, die französische Gesetzgebung hingegen dieselbe zu einem rein bürgerlichen Kontrakt herabsetzte.

Nach den Forderungen des Vereinigungsaktes wurden die Vorschriften des Code Napoleon über die Schließung von Ehen vorerst aufgehoben (9. Jänner 1816) und über die Einsegnung derselben die vorläufige angemessene Instruktion ertheilt. Was dann die Ehegesetze selbst anbetrifft, so wurden einstweilen für die mit den Aemtern Büren Erlach und Nydau vereinigten Gemeinden, die Bernischen, so weit es sich thun ließ, eingeführt, für die übrigen 5 Aemter aber die französischen beibehalten, bis daß über deren Abschaffung durch ein vollständigeres Dekret (15. Mai 1816) verfügt werden konnte. Eine eigene Verordnung setzte die Grundsätze fest, nach welchen unter französischer Herrschaft zu Vermeidung der Conscription bloß bürgerlich geschlossene Scheinehen gerichtlich aufgelöst werden konnten (27. Juni). Die Bedinge, unter denen diese Auflösung statt finden sollte, sind: Mangel der kirchlichen Einsegnung, beidseitige Erklärung, daß kein ernsthaft gemeintes Eheversprechen stattgefunden habe; beidseitiges Verlangen der Scheidigung und daß kein Kind in einer solchen Ehe erzeugt worden sey.

Wegen Paternitätsfällen war schon vor der Landesvereinigung auf eine besondere Einfrage Tessenbergischer Gemeinden, von E. H. G. der seither zum allgemeinen Gesetz erhobene Grundsatz aufgestellt, daß nach alter Uebung daselbst die unehelichen Kinder den Müttern gegen ein vom geständigen Vater zu bezahlendes Kostgeld überlassen werden sollen.

In sämmtlichen protestantischen Gemeinden wurden die Unter-Chorgerichte beibehalten oder neu eingeführt (15. März 1816).

Die Führung der Geburts-, Tauf-, Heimaths- und Todten-Register wurde den Geistlichen übertragen, und zugleich die Formalitäten der Einschreibung bestimmt.

Das neu abzufassende Ehe-Gesetzbuch wird für den ganzen Kanton die endliche Bestimmung dieser höchst wichtigen Verhältnisse festsetzen; und die Rechtspflege in diesem wie in dem übrigen gerichtlichen Verfahren wird für die neu vereinigten Landestheile erst dann im Zusammenhange ein Ganzes ausmachen können, wenn

die angeordnete Revision der Gesetze vollendet seyn und die hochobrigkeitliche Sanktion erhalten haben wird.

Kirchen- und Schulwesen.

Seit 300 Jahren war die evangelisch-reformirte Religion einzige Religion des Staates. Katholische Glaubensgenossen wurden seit einer Reihe von Jahren nicht allein geduldet sondern auch geschützt, und in der Hauptstadt war katholischer Gottesdienst, doch war immerhin das evangelische Glaubensbekenntniß das herrschende.

Die Vereinigung von 45,000 Katholiken des ehemaligen Bisthums Basel mit dem alten Kanton sicherte der katholischen Religion Schutz und ungehinderte Ausübung zu; es war dieß das erste Beding des Vereinigungs-Aktes.

Von da hinweg genossen Katholiken mit Reformirten gleiche Rechte, und der katholische Kultus in den katholischen Gemeinden wurde als öffentlicher Gottesdienst anerkannt, allein die Grundlage der katholischen Kirche, das Episcopat, war durch die Reihefolge der Ereignisse für den neu vereinigten Landestheil, wo nicht aufgehoben, doch ganz unbestimmt. Die Wiederherstellung desselben auf einen angemessenen Fuß war der Gegenstand der seit Vereinigung des Landes ununterbrochenen Bemühungen der Regierung; über die diesmalige Lage dieses Geschäfts wird E. H. G. ein eigener umständlicher Bericht erstattet.

Schon bei Unterhandlung des Vereinigungsaktes war von MnGhrn. und Obern beschlossen, einstweilen über den Sitz des Bischofs nichts zu bestimmen, und der Akt selbst fordert lediglich die Aufstellung einer eigenen Offizialität. Bis jetzt konnte wegen den vielen Verwicklungen diese Angelegenheit, ungeacht des großen Bedürfnisses, und ungeacht der Freigebigkeit, mit welcher der H. Stand die Schwierigkeiten zu beseitigen sich erbötig zeigte, der Zweck noch nicht erreicht werden, und so bleibt dermalen noch vieles unberichtigt, wie z. B. auch die Einrichtung einer förmlich anerkannten katholischen Gemeinde zu Bern (welche die Kirchengewalt als annoch vom Bisthum Freiburg abhängig betrachtet) obschon darüber schon lange die Untersuchung angeordnet worden. (27. Juni 1816.)

So viel von der Regierung abhing, wurde geleistet was nach dem Vereinigungsakte gefordert werden konnte; die Verbesserung

des Schicksals der katholischen Pfarrer nach dem Art. 7 des Vereinigungsakts wurde ohne Verzug in Ausführung gebracht; für den Verkauf eines von der geistlichen Behörde angenommenen Katechismus wurde das gewünschte Privilegium gestattet.

Auch für die katholischen Erziehungs-Institute wurde einstweilen gesorgt, bis daß nach Errichtung der Diözese etwas Vollständigeres wird gethan werden können. Für das Kollegium zu Pruntrut wurde vorerst beschlossen (11. Sept. 1816), demselben die früher genossene Unterstützung bis zu weiterer Bestimmung zu gewähren, und hierauf ein Gutachten über die katholischen Erziehungsinstitute gefordert (30. Oktober). Zu besserer Organisation des Kollegiums zu Pruntrut wurden die Lehrstühle um zwei theologische vermehrt, und denselben eine Besoldung von 1000 Fres. für jeden nebst freier Wohnung ertheilt; Gleichzeitig wurde ein von der Familie von Billieux zu bestimmten Zwecken gestiftetes Legat von einem Beischuß von 1000 Fres. entladen, welchen dasselbe bis anhin den Kollegien leisten mußte; diese Unkosten-Vermehrung von 3000 Fres. wurde durch Zusatz-Centimen im katholischen Gebiet gedeckt, die Regierung ihrerseits gab 3000 Fres. zu den übrigen Unkosten (6. Nov. 1816). Für die Schuleinrichtungen der Stadt Delsberg wurden derselben über die von ihr selbst gelieferten 4400 Fres. 1000 zugesichert. Zum Ober-Direktor der Studien war schon früher der Chorherr von Billieux in Pruntrut ernannt worden (31. Jänner 1861). Der kleinern Gemeinde St. Ursitz wurde zur Beförderung ihres Schulwesens, für das es ihr besonders an einem Lokal mangelte, die ehemalige Gensd'armerie-Kaserne zu diesem Zweck überlassen.

Die reformirten Einwohner des Landes sind ungefähr 20,000 an Zahl; um die Verhältnisse ihrer Geistlichkeit denjenigen der Geistlichkeit des alten Kantons näher zu bringen, wurde zuerst die Kapitel-Einrichtung angeordnet (15. Mai 1816) und zum Dekan der leberbergischen Klasse erwählt (12. Aug.) Hr. Pfarrer Gibolet in Biel. Die Zahl der evangelischen Pfarrer im Leberberg wurde für die Gemeinden mit Inbegriff der Stadt Biel auf 21 festgesetzt, und für den evangelischen Gottesdienst in Pruntrut und Delsberg Kapellen eingerichtet, in welchen ein — in jenen 21 Pfarrherren

nicht inbegriffener — Geistlicher abwechselnd funktionirt (7. Mai und 23. Sept. 1816).

Die Vereinigungsakte setzte im 10. Art. fest, daß die reformirten Pfarrer nach einem Progressiv-System, ähnlich dem für die Pfarrer des Kantons Bern eingeführten (im Urtext à l'instar de celui qui est établi pour les pasteurs du canton de Berne) besoldet werden sollten.

Nach diesem Ausdruck wurde zuerst (12. August 1816) das Minimum festgesetzt, gleichwie im Kanton Bern, auf 1000 Schw. Franken, allein als es um Deckung der nach diesem System erforderlichen Summen zu thun war, so zeigte sich, daß, so wie im alten Kanton das Progressiv-System mit der dabei angewandten Berechnung des Mehrwerths des Getreides über den Anschlagspreis von Fr. 10 pr. Mütt für ⅔ der Besoldung, sich auf den Totalbetrag der größtentheils in Zehnten und Bodenzinsen und Liegenschaften bestehenden wirklichen Kirchengüter gründete, dieser Maßstab für eine Gegend, wo beinahe gar keine Kirchengüter mehr waren, nicht angewendet werden könne, sondern eine Abänderung erforderlich sey.

Eine spätere Verordnung (23. Dez. 1816 und 5. Hornung 1817) setzte für diese Geistlichkeit 3 Klassen fest; eine von 5 Köpfen zu 2000 französ. Frcs., eine von 6 zu 1800 Frcs. und eine von 10 zu 1280 Frcs., welche in Betrachtung der eingetretenen Theuerung sämmtlich mit der Berechnung des Getreid-Mehrwerths bezahlt werden sollten, wie denn dieses bis jetzt stattgefunden hat, mit Ausnahme jedoch für die 3 Pfarrstellen der Stadt Biel, welche nach dem Kollatur-Rechte dieser Stadt in einem eigenen Verhältniß standen, das zu mancherlei Mißverständnissen und Reklamationen Anlaß gab. Eine Verkommniß (vom 18. Dez. 1817) stipulirte über die Abtretung dieses Kollatur-Rechts an die Regierung; in dieser Verkommniß, für welche E. H. G. Ratifikation vorbehalten ist, werden die Besoldungs-Verhältnisse für die Geistlichen auseinander gesetzt. Indessen wird, statt der frühern Beschlüsse über die Besoldung der evangelischen Geistlichkeit im Leberberg, E. H. G.

nunmehr ein dießörtiger vollständiger Gesetzesvorschlag vorgelegt werden. *)

Auch für den Unterricht im protestantischen Theile des Leberbergs wurde gesorgt. In Biel wurde auf eine Probezeit von 6 Jahren ein Gymnasium mit einer Pensionsanstalt errichtet, welche unter der Leitung des obersten Lehrers und Direktors, des verdienten Hrn. Pfarrers Appenzeller, sehr gut gedeiht. Bei dieser Anstalt stehen 1 Oekonom und 5 Lehrer; die fixen Unkosten steigen auf Fres. 6600 jährlich, Fres. 2000 werden durch Zusatz-Centimen in den reformirten Gemeinden des Leberbergs erhoben; Fres. 1600 schießt die Stadt Biel zu, und die Regierung von Fres. 2—3000. Das Pensionsgeld für einen Knaben ist auf Fres. 256 festgesetzt, und der Eintritt in die Pension steht allen jenen Kindern von Angehörigen aus dem evangelischen Theile der Leberbergischen Aemter offen, welche sich dem französischen Kanzelvortrage widmen wollen.

Militärwesen.

Die Militär-Verfassung des Kantons wurde eingeführt, mit schonender Rücksicht auf diejenigen Lücken in der Reihe dienstfähiger Männer, welche der ungeheure Bedarf der französischen Conscription in dieselbe gebracht hatte; es wurden vorerst nach der damaligen Organisation 2 Infanterie-Bataillons gebildet, bei denen sich viel Militärgeist und der gute Einfluß vieler gedienter Unteroffiziers deutlich äußerte. Infolge der neuen eidgenössischen Militär-Verfassung, welche die Stärke der einzelnen Kompagnien und Bataillons bedeutend erhöht, mußte eine andere Eintheilung der ausgehobenen Mannschaft erfolgen, über welche vom Kriegsrath in seinem Berichte das Nähere wird angebracht werden.

Die Eisenwerke bei Unter-Villiers und Belfontaine, welche Eisen von der besten Qualität liefern, bieten die Möglichkeit dar, für den Waffenbedarf nicht ganz vom Auslande abzuhangen, und dem Lande einen Theil der großen Summen zu erhalten, welche alljährlich für Eisen aus demselben gezogen werden. Infolge der daherigen Untersuchungen und der anerkannten Zweckmäßigkeit der

*) Durch das Gesetz vom 21. Dez. 1818 und 1. Febr. 1819 wurde vom 1. Jan. 1819 an die reformirte Geistlichkeit im Leberberg in das Progressiv-System aufgenommen.

Anlegung einer Gewehrfabrik (1. März und 5. Juli 1816), wurden zu Betreibung dieser Fabrik, welche, so wie die Hochöfen, immerhin mit sorgsamer Berechnung des Brennmaterials arbeiten müßen, die angemessenen Concessionen und Privilegien ertheilt an die Herren Meiner, Borneque u. Comp. zu Belfontaine (am 10. Horn. 1817).

Gnädige Herren und Obere! Diese Zusammenstellung enthält in gedrängtem Ueberblicke das, was in Folge der dem Kleinen Rath ertheilten Vollmacht in den verschiedenen Hauptzweigen der Verwaltung zur Organisation des Ganzen gethan wurde. Mehrere der wichtigsten Verfügungen gründen sich aber nicht allein auf jene allgemeine Vollmacht sondern auf eigene Beschlüsse der höchsten Gewalt. Der Zweck des Kleinen Raths war, in jedem einzelnen Zweige so bald als möglich auf den Punkt zu gelangen wo die ordentliche Einwirkung der betreffenden Behörden eintreten konnten. Die vielen Verfügungen, die auf diesem Wege statt fanden, schienen nicht in diesen ohnehin langen Bericht aufgenommen werden zu sollen. Alle Verfügungen reihen sich in folgende Klassen:

1) Solche, die auf eigenen Verordnungen MrGhrn. und Obern beruhen, und welche diesemnach eine abgethane Sache sind.
2) Solche, welche in den allgemeinen gesetzlichen Befugnissen der betreffenden Behörden ohnehin gelegen wären.
3) Solche, welche blos einstweilen getroffen wurden, und entweder durch spätere Beschlüsse abgeändert sind, oder für deren Abänderung noch an MeGhrn. und Obere wird berichtet werden, und welche also keine eigene Behandlung bedürfen.
4) Endlich solche bleibende, welche sich eigentlich auf die ertheilte Vollmacht begründen, und welche E. H. G. zur gutfindenden Sanktion ehrerbietig werden vorgelegt werden, und zwar namentlich die Konvention von Biel vom 18. Dez. 1817.

Mit Erstattung dieses Berichts soll zugleich der Kleine Rath unter ehrerbietigem Antrag auf geneigte Genehmhaltung der getroffenen Verfügungen die ihm anvertraute Vollmacht in die Hände MrGhrn. und Obern zurückstellen, da fürohin alle vorkommenden Geschäfte für die leberbergischen Aemter, gleich wie für den alten Kanton, nach den allgemeinen verfassungsmäßigen Vorschriften zu behandeln seyn werden.

Der Unterschied zwischen altem und neuem Kanton muß allmählig verschwinden; der Schutz der gleichen Verfassung soll sich über alle Berner gleich ausdehnen, die Sorge und Zuneigung der Regierung für alle gleich wachen, und hinwieder Treue und Ergebenheit zum Vaterland alle gleich beleben.

Also vorgetragen von MnHghrn. den Geheimen Räthen den 30. November 1818.

Beilage Nro. IV.

Zu S. 58.

Verzeichniß der eidgenössischen Konkordate, welche die hiesige Ratifikation erhalten haben.

1) Das Konkordat über den freien Verkehr mit Lebensmitteln vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819.
2) Das Konkordat wegen freier Ausfuhr des Stoffes zur Papierfabrikation. Bestätigt den 13. Juli 1818.
3) Das Konkordat, betreffend die Schuldbetreibungen.
   a) Forum des zu belangenden Schuldners, bestätigt den 8. Juli 1816 und 21. Juli 1826.
   b) Ueber die gerichtlichen Betreibungen, bestätigt den 8. Juli 1818.
   c) Ueber das Konkursrecht in Fallimentssachen, bestätigt den 8. Juli 1818.
   d) Ueber die Effekten eines Falliten, die als Pfand in einem anderm Kantone liegen, bestätigt den 8. Juli 1818.

4) Das Konkordat wegen Ertheilung des schweizerischen Bürgerrechts vom 13. Juli 1819.

5) Das Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin, bestätigt den 9. Juli 1818.

6) Das Konkordat betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten, bestätigt den 7. Juli 1819.

7) Das Konkordat, betreffend die Niederlassungs-Verhältnisse unter den Eidgenossen, vom 10. Juli 1819.

Diesem Konkordate sind nur 12 Stände beigetreten.

8) Beschluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen, vom 10. Juli 1819.

9) Das Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, bestätigt den 8. Juli 1818.

10) Das Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Kantons-Truppen, bestätigt den 9. Juli 1818.

11) Das Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, bestätigt den 9. Juli 1818.

12) Das Konkordat, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, bestätigt den 9. Juli 1818 und 14. Juli 1828.

13) Das Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepäße, bestätigt den 9. Juli 1818.

14) Das Konkordat, betreffend die allgemeinen Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln.

a) Wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz, bestätigt den 9. Juli 1818.

b) Wegen den Bewilligungen zum Steuersammeln im Auslande, vom 16. August 1817.

15) Die Konkordate und Beschlüsse, betreffend die allgemeinen eidgenössischen Gesundheitspolizei-Anstalten vom 9. Juli 1818 und 7. August 1829.

16) Der Beschluß wegen der Gültigkeit der endlichen Urtheils-

sprüche der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe, bestätigt den 23. Juli 1818.

17) Beschlüsse wegen Mißbräuchen der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände, vom 20. August 1816 und 3. September 1819.

18) Sämmtliche Tagsatzungsbeschlüsse über die eidgenössische Linthunternehmung.

19) Konkordate in Hinsicht des Münzwesens.

a) Ueber den schweizerischen Münzfuß, vom 14. Juli 1819.

b) Ueber die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten, vom 14. Juli 1819.

c) Beschlüsse wegen Werthung der deutschen Kronenthaler und der französischen 6 Livres-Thaler bei Zahlungen an eidgenössische Kassen, vom 14. Juli 1819 und 16. Juli 1828.

d) Ueber die Einstellung des Ausprägens von Scheidemünzen während zwanzig Jahren, vom 9. Juli 1824.

e) Beschlüsse, betreffend die helvetischen Scheidemünzen, vom 14. Juli 1819 und 24. Juli 1828.

f) Ueber Aufmerksamkeit auf Falschmünzerei, vom 12. Juli 1824.

20) Die Konkordate über das Postwesen, vom 9. und 10. Juli 1818.

21) Die Konkordate über die Eheeinsegnungen und die Kopulationsscheine, vom 4. Juli 1820.

22) Die Konkordate über die Verkündigung und Einsegnung paritätischer Ehen, vom 14. August 1821.

23) Die Konkordate über die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen, vom 3. August 1819 und 17. Juli 1828.

24) Die Konkordate über verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen,

a) über vormundschaftliche und Bevogtungs-Verhältnisse, vom 15. Juli 1822,

b) über die Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, vom 15. Juli 1822,

c) über die Behandlung der Ehescheidungsfälle, vom 6. Juli 1821. Diesem Konkordate sind nur 12½ Kanton beigetreten.

25) Das Konkordat über den Reziprozitäts-Grundsatz bei Erbfällen aus einem Kanton in den andern, vom 24. Juli 1826.

26) Das Konkordat über die Nichtgestattung der Werbungen für einen ausländischen Kriegsdienst, der nicht auf förmlichen Kapitulationen beruht, vom 8. August 1828.

27) Das Konkordat über Anwerbung schweizerischer Angehörigen in solche Kriegsdienste, welchen ihre Stände selbst fremd geblieben sind, vom 14. Juli 1828.

28) Das Konkordat über die Expertenuntersuchungen bei einzelnen Zoll-, Weggelds- und Brückengelds-Bewilligungen, vom 16. August 1828.

29) Das Konkordat über die Beobachtung militärischer Rücksichten beim Straßen- und Brückenbau, vom 29. Juli 1829.

30) Das Konkordat über die Erleichterung des Frachtfuhrwesens und der Transit der Waaren, vom 11. August 1829.

31) Das Konkordat, betreffend den Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten und Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, vom 10. Juli 1830.

Ueberdieß wurden noch folgende Konkordate mit einzelnen Ständen geschlossen:

1) Mit dem Kanton Solothurn:
   a) über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges, vom 29. Januar 1818.
   b) über einige gegenseitige Vermögensverhältnisse zwischen den gegenseitigen Angehörigen, vom 13. Juli 1818,
   c) über einige Territorialverhältnisse, vom 13. Juli 1818,
   d) über die Bestimmung einiger gegenseitiger Administrationsverhältnisse, vom 13. Juli 1818.

2) Mit dem Stande Glarus über die Gleichstellung der gegenseitigen Angehörigen für unterpfändliche Ansprachen in Konkursfällen, vom 10. Januar 1820.

3) Mit Freiburg über die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, den 9. 15. und 26. August 1825.

4) Mit Waadt:
   a) über die Militärpflichtigkeit der gegenseitigen Angehörigen, den 23. Dezember 1825.
   b) über die Ehescheidungsfälle und die außerehelichen Schwangerschaften, vom 23. Juli 1827.
5) Das Münzkonkordat mit den Ständen Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt, vom 16. August 1826, und die späteren den nämlichen Gegenstand betreffenden Verträge.
6) Mit den Ständen Aargau und Luzern über den Ankauf von Grundstücken durch die gegenseitigen Angehörigen, vom 3. März und 11. September 1826.
7) Mit dem Stande Aargau über die Militärpflichtigkeit der gegenseitigen Angehörigen, vom 30. November 1827.
8) Die Uebereinkunft mit den Ständen Luzern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau, wegen der Herstellung und Umschreibung des Bisthums Basel, vom 26. März 1828.

Beilage Nro. V.

zu S. 68.

Instruktion für die Herren Oberamtleute.

Die sicherste Stütze eines Staats sind Religiosität und Sittlichkeit, und die erste Pflicht der Regierung ist die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung derselben.

Es haben demnach die Herren Oberamtleute darauf zu sehen, daß die Verordnungen, welche diese höchst wichtigen Gegenstände zum Zwecke haben, genau befolgt werden. Sie werden den Pre-

digern und Schulmeistern, die ihre Pflicht erfüllen, das nöthige Ansehen verschaffen, und dieselben in der Ausübung aller ihrer schuldigen Amtsverrichtungen auf das kräftigste unterstützen. Dagegen aber diejenigen aus ihnen, welche sich einiger Nachläßigkeiten schuldig machen sollten, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, und erforderlichen Falls Mnghrn. des Kleinen Raths ohne Ansehen der Person verleiden.

Die neuerwählten Pfarrer werden sie in Verbindung mit dem Dekan der Ehrwürdigen Klasse bei ihren Gemeinden vorstellen, und bei dieser Gelegenheit den ernsten Willen der Obrigkeit äußern, daß der Gottesdienst und die Schulen fleißig besucht, Zucht und Ehrbarkeit gehandhabet, und dem Seelsorger die gebührende Achtung und Gehorsam bewiesen werden. Auf die anständige Feier der Sonn- und Festtage werden sie besonders achten, und insonders sich angelegen seyn lassen, den Einwohnern des Amts mit gutem Beispiel vorzugehen, damit ihre Amts-Verwaltung Gott gefällig und gesegnet seye.

Ueber die verschiedenen ihnen obliegenden Amtsgeschäfte wird ihnen folgende Instruktion ertheilt:

1) Es sollen die Oberamtleute überhaupt die ihnen obliegenden, in der Verordnung vom 20. Juni 1803 bestimmten amtlichen Verrichtungen best ihres Vermögens besorgen, insbesondere dann gut gemein Gericht und Recht führen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen; über die Rechtshändel und Criminal-Prozeduren, so für sie oder ihr Amtsgericht kommen, nach den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen, oder nach des Orts besondern Rechten, in unbestimmten Fällen aber nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne einiges Ansehen der Person urtheilen, sich weder durch besorgende Feindschaft, noch durch Gunst, Freundschaft oder irgend etwas abwendig machen lassen, insbesondere dann von Niemanden weder Geschenk, noch Mieth und Gaben, was Namens sie immer haben mögen, weder selbst abnehmen noch durch die Ihrigen abnehmen lassen; die Armen, Wittwen

und Waisen beschirmen und verschaffen, daß deren Vermögen, wie auch der Gemeinden ihre Güter getreulich verwaltet werden.

2) Sie sollen über die öffentliche Ruhe, die allgemeine Sicherheit und die gesetzliche Ordnung wachen; mit den um Verbrechen willen eingezogenen Personen die erforderlichen Prozeduren mit möglicher Beförderung verführen, keine Gefangenen aber wieder ledig lassen, es wäre denn, daß gleich nach dessen Einziehung und ehe die Sache an die Regierung einberichtet worden, des Gefangenen Unschuld genugsam an den Tag gekommen wäre.

3) Sie sollen auch nach bestem Vermögen die obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate handhaben, und denselben, so wie den sonst erhaltenden obrigkeitlichen Befehlen und Aufträgen gebührend nachkommen.

4) Desgleichen sollen sie allen Fleiß anwenden, die obrigkeitlichen Gerechtigkeiten zu handhaben und beizubehalten; auch die zu obrigkeitlichen Handen fallenden Gelder, Gerichtssporteln oder was es immer ist, getreulich verrechnen oder verrechnen lassen.

5) Von den obrigkeitlichen Gewahrsamen sollen sie ohne Mrghrn. des Raths Bewilligung keine Extracten oder Copeien ertheilen, ausgenommen allein aus Zins- und Bodenzinsbüchern oder Urbarien, als welche sie zu geben wohl befugt sind.

6) Die Oberamtleute sollen an dem ihnen bestimmten Ort wohnen; in gefährlichen Zeiten sollen sie ihr Amt gar nicht, sonst aber nur in dringenden Fällen, und ohne des Kleinen Raths besondere Bewilligung nie länger als auf acht Tage verlassen, auch solches dennzumal dem Kleinen Rathe anzeigen. Sie werden je nach den Bedürfnissen eines jeden Amtes, zwei oder mehrere Audienztage wochentlich bestimmen, und überhaupt den Amts-Einwohnern den Zutritt zu ihnen möglichst erleichtern.

7) Sie werden sich vorzüglich den Geschäften ihres Amts widmen, und keinen Beruf oder Gewerb treiben, welches mit denselben unverträglich wäre. Diesemnach können weder sie noch

ihre Statthalter, und eben so wenig die Beisitzer des Amtsgerichts, Advokaturgeschäfte weder direkte noch indirekte besorgen. Auch wird den Oberamtleuten aller Weinverkauf in ihrem Amtsbezirk untersagt.

8) Sollen die Oberamtleute zu denen in ihrem Amtsbezirk bestehenden Amts- und Untergerichten solche Männer zu Richtern vorschlagen und ernennen, deren Verstand und Aufführung erprobt sind, und die sie mit gutem Wissen und Gewissen als rechtschaffen und des Zutrauens der Obrigkeit würdig zu diesen Stellen darstellen können.

Beilage VI. (zu Seite 123).

Einnehmen der akademischen Kasse während den drei Jahren 1814, 1824, 1830.

	1814.		1824.		1830.	
Beischüsse der Regierung { ordentliche	53,375		53,600		53,600	
Beischüsse der Regierung { außerordentliche	—		—		1,200	
Beiträge der Stadt-Verwaltung	1,750		1,750		2,068	
Mushafen-Fundus	10,299		10,143		10,741	
Zusammenzug		65,424		65,493		67,609
Matrikelgelder und Patentgebühren	615		530		593	
Eintrittgelder der Schüler	306		210		272	
Monatliche Schulgelder	9,477		8,759		6,866	
Miethzinse	—		165		552	
Abendlektions-Gelder	1,154		432		440	
Uneigentliches Einnehmen	362		202		97	
		11,914		10,298		8,820
Summe des Einnehmens		Fr. 77,338		75,791		76,429

Ausgeben der akademischen Kasse während den drei Jahren 1814, 1824, 1830.

	1814.		1824.		1830.		
Fixe Besoldungen { der Akademie . .	27,870	—	28,820	—	27,620	—	
Fixe Besoldungen { der Schule	21,384	—	19,990	—	18,951	—	
Gratifikationen, Honoranzen, Vikariate, Dozenten	875	—	3,172	—	5,022	—	
Subsidiar-Anstalten, (vrgl. die folgende Tabelle)	24,164	5	20,571	7	22,739	1	
Büreaux-Kosten und Kopisten-Löhne .	1,353	1	1,361	4	1,291	7	Mit Inbegriff der Besoldung des Sekretärs und Pedells.
Buchbinder-, Buchdrucker-Kosten, Bücher-ankauf ꝛc.	541	7	497	1	473	2	
Zusammenzug . . .	76,188	3	74,412	2	76,097	—	

314 bis und mit 1830.

		Abendlektionen. *)		Turn-Anstalt. *)		Bad-Anstalt.		Schul-Corps.		Feuerung, Beleuchtung, Abwart.	
3	1	1,873	5	—	—	62	9	148	7	1,583	8
5	6	2,696	—	239	8	24	—	102	8	1,018	1
8	2	1,089	7	737	5	18	—	132	1	1,195	3
18	1	2,292	2	175	—	10	—	204	—	1,092	9
46	9	2,311	3	—	—	10	—	62	4	1,102	7
6	4	2,418	—	400	—	26	—	—	—	1,029	2
7	9	1,952	—	—	—	6	—	2416	5	1,122	2
3	7	53	3	—	—	128	2	184	1	1,094	6
0	—	785	2	—	—	9233	7	247	1	1,020	1
6	6	444	—	395	7	2013	3	203	4	1,028	1
3	7	257	5	43	8	125	9	159	2	1,077	8
5	1	727	—	5	5	186	7	203	3	1,282	5
6	7	534	—	130	7	184	5	155	9	1,347	—
96	—	296	—	58	3	101	—	110	4	1,456	1
13	8	223	—	11	—	145	1	194	8	1,519	9
244	9	229	—	33	8	110	5	216	1	1,781	7
124	5	300	—	42	2	199	7	194	5	1,862	5
007	2	18,481**)	7	2273	3	12585***)	5	4935	3	21,614	5

ie Besoldungen der Lehrer.

Beilage Nro. VIII.

Zu S. 128.

Vergleichende Generaltabelle

über den

Bestand der Landschulen des reform. Kantons Bern

in den Jahren 1806 und 1826.

Oberämter.	Schulen in den Jahren 1806	Schulen in den Jahren 1826	Schulkinder in den Jahren 1806	Schulkinder in den Jahren 1826	Verhältniß d. Kinder zu einer Schule. 1806	Verhältniß d. Kinder zu einer Schule. 1826
Aarberg	30	35	1824	2686	60	77
Aarwangen	24	32	2915	4062	121	91
Bern Stadt		8		2172		
Bern Land	29	33	2521	4009	86	121
Büren	13	26	812	1770	67	84
Burgdorf	23	32	2110	3166	95	112
Stadt		8		356		
Courtlary		21		1799		84
Erlach	15	27	1213	1870	80	78
Fraubrunnen	21	22	1757	2186	83	99
Frutigen	23	29	1455	1858	63	64
Interlacken	38	42	2164	3125	56	74
Konolfingen	37	43	4020	5077	108	130
Laupen	13	15	1051	1540	80	102
Münster		25		847		34
Nydau	26	41	1266	2171	48	112
Oberhasle	15	18	880	1300	58	72
Saanen	15	17	724	806	48	47
Schwarzenburg	12	14	1528	1758	127	125
Seftigen	25	27	2372	3623	102	134
Signau	27	36	2589	3982	95	110
Ober-Simmenthal	16	18	1015	1083	63	60
Nieder-Simmenthal	23	28	1260	1906	55	68
Thun	38	42	2547	4184	67	99
Stadt		7		160		
Trachselwald	20	32	2863	4404	143	137
Wangen	24	30	2138	3616	89	120
	507	701	41208	65516		

Beilage Nro. IX.

Zu S. 130.

Schulhaus-Steuern.

1814. Werdthof Fr. 60, Dieterswyl 250, Wynau 100, Belpberg 100; zusammen . . . . Fr. 510.

1815. Hermringen 200, Gelterfingen 100; zusammen „ 300.

1816. Kandergrund 200, Goldiwyl 300, Krauchthal 250, Albligen 300, Meyringen 300; zusammen . . „ 1350.

1817. Hornbachgraben 300, Kehrsatz 200, Sigriswyl 350, Reichenbach 200, Reinisch 250, Bümplitz 300, Lamlingen 600; zusammen . . . . „ 2200.

1818. Lenk 200, Bußwyl 300, Hofstetten 250, Walperswyl 100, Wilderswyl 250, Iseltwald 200; zusammen . . . . „ 1300.

1819. Muhleren 80, Reudlen 300, Schlucht in Grindelwald 64, Bönigen 300, Ochlenberg 400, Wangen 200, Schwandenviertel zu Rüderswyl 250, Därstetten 300, Bunschen bei Oberwyl 300, Schwarzenmatt 150, Aarwangen 400; zusammen . . „ 2744.

1820. Rütschelen 300, Reisiswyl 300, Steinhaus 400, Steinbrunnen 400, Konolfingen 300, Niedern in Diemtigen 200, Walliswyl 120, Ittigen 250, Oey in Diemtigen 100, Heimiswyl 400, Aetigen 100, Vielbringen 400; zusammen . . . . . „ 3270.

1821. Gerenstein 150, Mittholz 150, Lauperswyl 250, Höhleschwand 250, Tschugg 200, Wattfluh in Diemtigen 150, Wasen 500, Lütschenthal 200, Thierachern 300, Meyersmaad 200, Graswyl 100, Uttigen 300, Borisried 150, Rumisberg 300, Frutigen 400; zusammen . . . . „ 3600.

1822. Ryffel 100, Dürrgraben 250, Krattigen 300, Brienz 300, Thurnen 200; zusammen. . . . Fr. 1150.

1823. Wyßachgraben 250, Merzligen 200, Movelier 100, Zuzwyl 200, Bühl 400, Büre 300, Golzwyl 250, Bleicken 250, Langenbühl 250, Forst 250, Leimiswyl 300, Matzwyl 250, Bundsacker 160, Gümligen 250, Charmoille 80, Blauen 60, Courroux 50, Bottigen (Oberhasle) 150, Hofstetten bei Brienz 200, Schwenden in Diemtigen 150, Lattrigen 250, Mörigen 160, Ober-Wichtrach 300, Thörigen 300, Aeſtigen 350, Ypsach 80, Spirrenwald 200, Falchern 80, Gurzelen 200; zusammen . . . . „ 6020.

1824. Melchnau 300, Wengi 300, im Grund (Grindelwald) 64, Teufelen 100, Zwischenflüh (Diemtigen) 330, Schorren 300, im vordern Grund (Lauterbrunn) 200, Schwanden (Frutigen) 100, Uhlistahl 50, Pohlern 250, Alchenstorf 300, Bottigen bei Bümpliz 350, Wyler (Aarberg) 100, Boecourt 80, Aeugstern bei Rüxau 30, Huttwyl 250, Schwarzenbach 250, Hermringen 100, Boncourt 300, Courtedoux 250, Höchstetten 350, Geltersingen 32, Bätterkinden 350, Uebeschi 250, Utzenstorf 400, Affoltern (Trachselwald) 230; zusammen . . . . „ 5636.

1825. Courchavon 130, Chenevez 160, Vendelincourt 250, Niederbipp 500, Wiedlispach 300, Därligen 150, Zwischenflüh (Nieder-Simmenthal) 20, Schwadernau 50, Vorderfultigen 130, Auswyl 400, Ebligen 32, Rohrbach 100, Niederried 200, Gollviertel (Signau) 225, Bötzigen 80, Kalchstetten 300, Aarmühle 250, Farni 400, Zwingen 200, Emmenbezirk (Lützelflüh) 200, Brienzwyler 250, Tuggingen 120, St. Ursitz 120, Graffenried 400; zusammen. . . . . . „ 4967.

1826. Nenzlingen 200, Aebnit (Lauperswyl) 140,

Walkringen 350, Inkwyl 300, Gondiswyl 300, Fahy 200, Wahleren 150, Leuzigen 300, Matten 250, Cornol 150, Dicki 50, Ferenbalm 400, Gysenstein 300, Büetigen 200, Gsteig-Wyler (Interlacken) 80, Zimmerwald 150, Amsoldingen 400, Blumenstein 400, Vorimholz 400; zusam. „ 4720.

1827. Winkeln (Frutigen) 300, Hettiswyl 300, Isenfluh 100, an der Linden (Schwarzenegg) 200, Reutigen 300, Wyleroltigen 400, Liesberg 200, bei der Linden (Ober-Dießbach) 500, Buttenried 400, Oberbipp 500, Ursenbach 500, Röthenbach 350; zusammen . . . . „ 4050.

1828. Port 60, Strätligen 500, Herzogenbuchsee 200, Grellingen 160, Aeschi 300, Ringgenberg 300, Vinelz 200, Rauchenbühl (Interlacken) 400, Kosthofen 275, Rüderswyl 300, Waldegg (St. Beatenberg) 230, Schmocken (Interlacken) 230, Burglauenen (Interlacken) 120, Schüpfen 350, Wengi (Frutigen) 200, Zollikofen 450, Baggwyl 350, Unterlangenegg 240, Unter-Tramlingen 200, Oberwyl (Büren) 100; zusammen „ 5165.

1829. Gadmen 150, Nesselthal (Oberhasle) 140, Vogelsang 187, Ederschwyler 40, Bächlen (Diemtigen) 200, Latterbach 200, Golaten 50, Frutigen 1000, Wyler (Oberhasle) 430, Brünigen 450, Reuti (Oberhasle) 460, Wierezwyl 400, Gündlischwand 200, Büetigen 200, Trachselwald im Thal 400, Bocourt (Pruntut) 160, Underhaid (Oberhasle) 380, Meyringen 500, Därligen 40, Arni 400, Lütiwyl 400, Roth (Konolfingen) 400, Madiswyl 350, Vingelz 350; zus. „ 7387.

1830. Homberg 400, Diemerswyl 360, Seewyl 400, Roggenburg 50, Uetendorf 400, Seedorf 350, Hasleberg 480, Neueneck 300, Unterstock 250, Hasle (Frutigen) 200, Obergoldbach 450; zus. „ 3640.

Beilage Nro. X.

zu S. 136.

Uebersicht einiger Hauptausgaben des Schuldepartements.

Jahrgang.	Gratifikationen an Lehrer d. Normalanstalten.	Zahl der gebildeten u. geprüften Normalschüler.	Gratifikationen an Normalzöglinge.	Gratifikationen an alte oder verdiente Schulmstr.	Ausgaben für Schulbücher an Landschulen.	Schulhaussteuern.	Summe des Ausgebens.
1814	1590	71	940	238	1365	510	* 5737
1815	1136	51	634	36	168	300	3680
1816	840	53	830	369	481	1350	6281
1817	824	38	584	270	617	2200	7414
1818	872	56	580	223	555	1300	8705
1819	in dies. J. war kein Normalexamen.			529	2942	2744	9210
1820	164	12	137	404	1792	3270	11561
1821	kein Normalexam.			256	406	3600	7294
1822	1682	78	1687	514	894	1150	10109
1823	1341	81	1966	522	912	6020	15129
1824	880	54	614	398	1243	5636	12571
1825	472	32	1952	620	2458	4967	13485
1826		12		953	3218	4720	11852
1827	518	33	486	742	3549	4050	10831
1828	983	30	450	1002	3505	5165	14673
1829	580	30	598	916	3103	7387	14984
1830	600	11	292	888	5673	3640	14994
	12482	642	11750	8880	32881	58009	178510

*) In der Totalsumme des Ausgebens sind, außer den auf dieser Uebersicht verzeigten Ausgaben, auch die Gehalte der Schul-Commissäre, die Zuschüsse in die Schulgüter, in die Schulmeister-Cassa, zu den Schulmeister-Bibliotheken, u. dgl., begriffen, was zu weitläufig wäre, einzeln auszusetzen, aber doch in 14 Jahren über 50,000 Franken betrug.

Beilage Nro. XI.

Zu S. 158.

Ueber die im Jahre 1820 geäußerten Ansichten in Bezug auf ein summarisches Prozeßverfahren.

Als auffallende Belege mögen hier einige Stellen aus drei Denkschriften aufgeführt werden, die aus verschiedenen Landestheilen einlangten; es wäre ein Leichtes gewesen, noch mehrere aufzuzählen.

Ein Landmann griff den Entwurf aus dem Gesichtspunkte an, daß er die Freiheiten des Volkes gefährde, und sagt in Hinsicht des summarischen Verfahrens: „Aber wenn ich (in nicht „appellabeln Fällen) von dem schönen Rechte ausgeschlossen bin, „meine Sache der höhern Behörde vorzutragen, soll ich denn „noch dadurch doppelt gestraft werden, daß ich meine Rechte „nicht einmal schriftlich vortragen darf, wo mir also dop„pelt wichtig wird, daß die einzige Behörde, welche über mein „Recht zu entscheiden hat, doch wenigstens gründlich instruirt „werde, da für mich mein Geschäft von Fr. 200 weit wichtiger „ist, als dem Andern das seine von Fr. 200 Rp. 1. Der Un„terschied, welcher dadurch aufgestellt wird, daß die einen Ge„schäfte nur mündlich geführt werden müssen, ist die gesetzlich „aufgestellte Begünstigung rednerischer Künste vor der „Gründlichkeit. Wer wohl schwatzen, den Richter vielleicht „durch Sophismen überreden kann, die weder der Richter noch „die Partey auf der Stelle zu lösen im Stande ist, der hat „gewonnen. Die schriftlichen Vorträge überraschen nie, sind ein „Anspruch, den man an den Verstand und die Ueberlegung des „Richters nimmt, welchem wenigstens Zeit gelassen wird, die „schriftlich angebrachten Sophismen zu prüfen und zu lösen, und „können also in Bezug auf das Recht nie schaden; alldieweil die „mündlichen Vorträge dadurch, daß dem Richter nicht die gehö-

„rige Zeit zur Ueberlegung gestattet wird, möglicher Weise eben „so viele Nachtheile und unbegründete Urtheile bewirken können, „als richtige darauf begründet werden. Der einzige Einwurf, „den man mit Grund den schriftlichen Vorträgen entgegensetzt, „ist die Kostbarkeit des Rechtsganges, und daß eine Regierung „nicht zugeben könne, daß Mittel und Zweck nicht im Verhält- „niß zu einander stehen. Ich frage: 1) Ist der Zwang, welchen „die Regierung der Ueberzeugung und dem freien Willen eines jeden „Staatsbürgers auflegt, denn in keine Betrachtung zu ziehen? Ich „frage: 2) Ist es nicht möglich, die schriftlichen Vorträge, wenn „die Parteien solche zu ihrem Rechte nothwendig glauben, beizu- „behalten, ohne dadurch die Prozeßkosten bedeutend zu vermehren?

„Ist es besser, daß Advokaten oder Advokaster für vermehrte „Reisen und mündliche Vorträge, welche nun nothwendig werden, „bezahlt werden, als wenn man das gleiche oder weniger Geld „vielleicht verwendet, um einen schriftlichen Vortrag verfertigen „zu lassen? und auf welche Klasse von Anwälden fallen solche „Beschränkungen? — auf die gewöhnlich aus promovirten Rechts- „agenten bestehenden Landprokuratoren, oder auf die Fürsprecher, „von denen nicht nur die Präsumtion obwaltet, daß sie den Beruf „wissenschaftlich studiert haben, sondern auch die Präsumtion der „Rechtlichkeit, und daß sie nicht durch Sportelsucht sich zu unnö- „thigen Weitläufigkeiten verleiten lassen werden?“

Ein zweiter Landmann ruft in Hinsicht des summarischen Prozesses aus:

„Wenn dieses Gesetz sanktioniert werden sollte, denn ist dem „Gunstrichter und dem Unrecht Thür und Thor geöffnet.“

Als letztes Beispiel diene endlich folgende Stelle, dem Gutachten eines wissenschaftlich gebildeten Mannes enthoben:

„Nun scheint es sehr unzweckmäßig, Erörterungen dieser Art „auf das summarische Verfahren zu verweisen, zum großen Nach- „theile der gehörigen Entwickelung des Rechts.

„Unzweifelbar erfordert die Stellung eines Anwaldes, der „die Vorträge seines Gegners auf der Stelle mündlich ohne Vor- „bereitung beantworten soll, weit mehr Besonnenheit und Gei- „stesgegenwart als jede Verhandlung, die ihm zu längerer Ueber-

„legung Zeit läßt. Wie sollte nun etwa in einem entfernten „Oberamte, das kaum einen oder zwei Agenten hat, die außer „Stande sind, sich in einer schwierigen Lage zu benehmen, ein „Streit, der rücksichlich seines Betrags an sich, und besonders „auch rücksichtlich seines wachsenden Schadens einen hohen Werth „hat, bloß auf mündliche Anbringen oder Diktaturen hin richtig „beurtheilt werden können? Wie läßt in einem solchen Falle sich „eine wohl durchdachte, geordnete und stringente Anführung aller „Gründe erwarten, die nachher einem Urtheil zum Grunde gelegt „werden können, wenn nicht einmal ein brauchbarer Anwald zur „Stelle ist? Oder glaubt man, daß es thunlich seyn werde, „gute Anwälde, wie es nöthig wäre, für jede Erscheinung in „einem solchen Prozesse zur Stelle zu bringen?

„Sobald aber dieses nicht ist, so erfordert das Recht der „Parteien, daß sie einem solchen Streit in der Hauptsache schrift„lich in kurzen Terminen ausfechten können, wie bisher.“

Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, daß im Jahre 1820 über die summarische Prozeßform überhaupt andere Ansichten walteten als im Jahre 1830.

Beilage Nro. XII.
Zu S. 171.

Tabelle

über die vom 1. Juni 1803 bis und mit dem 31. Dezember 1830 von der obern Instanz beurtheilten Civil- und Consistorial-Geschäfte.

Jahrgang.	Hauptgeschäfte.	Incidenten.	Sum̃a.	Bemerkungen.
1803	47	63	110	Competenz-Streitigkeiten und Ersitzungsfragen sind in nebenstehender Tabelle inbegriffen. Urkunden über Augenscheins-Gestattungen, Compromisse, Rechtszüge und Zurückweisungen ad melius agendum sind hingegen in dieselbe nicht aufgenommen worden. Die Summe der beurtheilten Geschäfte beträgt: In den zwanzig Jahren 1803 bis 1822 .... 2316. Durchschnitt auf 1 Jahr 116. In den 8 Jahren 1823 bis 1830 .... 590. Durchschnitt auf 1 Jahr 74.
1804	55	92	147	
1805	45	72	117	
1806	38	71	109	
1807	45	65	110	
1808	48	66	114	
1809	64	70	134	
1810	41	68	109	
1811	63	61	124	
1812	61	82	143	
1813	48	68	116	
1814	64	67	131	
1815	56	51	107	
1816	43	55	98	
1817	66	53	119	
1818	62	61	123	
1819	50	47	97	
1820	70	53	123	
1821	39	49	88	
1822	52	45	97	
1823	44	32	76	
1824	45	40	85	
1825	60	27	87	
1826	33	33	66	
1827	43	31	74	
1828	40	24	64	
1829	31	35	66	
1830	38	34	72	
	1391	1515	2906	

Beilage Nro. XIII. (zu S. 183.)

Summarisches Verzeichniß der verführten und der wieder aufgehobenen Geldstage.

Jahre.	Anzahl der Geldstage.	Gesammt-Verlust.			Untersuchungen gegen betrügerische Geldstager	Aufgehobene Geldstage.	Bemerkungen.
		Fr.	Bz.	Rp.			
1824	182	446267	8	$6\frac{2}{3}$	8	26	Der Verlust in dem Geldstage des Parfüm. J. betrug Fr. 57,840. Acht Geldstage sind vor der Ausführung wieder aufgehoben worden.
1825	215	553505	3	$3\frac{5}{8}$	17	14	5 Geldstage wurden bald wieder aufgehoben. Der Verlust in dem Geldstage C. L. v. G. betrug Fr. 119,190.
1826	200	505855	9	$9\frac{1}{3}$	21	25	6 Geldstage wurden bald aufgehoben.
1827	178	926199	1	$2\frac{1}{3}$	9	20	1 Geldstag ward bald aufgehoben. In dem Geldstage des Weinhändlers G. gingen Fr. 514,724. 4. 7. verloren, in einem andern, B. L. E. St., Fr. 99,874.
1828	143	286688	8	$3\frac{1}{4}$	10	34	
1829	185	569885	8	$8\frac{1}{8}$	23	22	1 Geldstag ward bei der Passation des Models aufgehoben.
1830	204	1068574	-	4	18	24	In demjenigen von R. T. stiegen die Geduld-Anweisungen auf Fr. 591,009. 7. Der Geldstag von A. P. wurde aus Irrthum zum 2tenmal mit F. 83,677 eingetragen.

Beilage Nro. XIV.

Zu S. 188.

Schreiben des Justizraths an die Civilgesetzgebungs-Commission, den 2. April 1830.

Nachdem nunmehr die Promulgation des zweiten Theils des Sachen-Rechts, die Revision des eigentlichen Civilgesetzbuches sich beendigt befindet, glaubt der Justizrath Wohldero Aufmerksamkeit noch auf 2 wesentliche Gegenstände lenken zu sollen, welche zur Sicherung vollständiger Exekution des neuen Gesetzbuches von großer Wichtigkeit zu seyn scheinen, nämlich:

1) Die Revision und Vervollständigung der Instruktion für die Untergerichte, und:

2) Die Revision des Emolumenten-Tarifs und Anpassung desselben an den neuen Civil-Prozeß und das neue Civil-Gesetzbuch.

Indem daher der Justiz-Rath sich pflichtgemäß veranlaßt findet, diese beiden Punkte bei Ew. Wohlgeb. in Anregung zu bringen, fügt Wohlderselbe das Ansuchen bei: daß Sie HgHr. zur möglichsten Vervollständigung Ihrer wichtigen Arbeit sowohl jene neue Instruktion, nach anwohnender bewährter Sorgfalt entwerfen, als auch das reife Nachdenken halten möchten, was hinsichtlich der Revision des Emolumenten-Tarifs zu verfügen wäre, deren Bearbeitung Sie gefälligst veranstalten, und die Vorlegung beider Entwürfe gefälligst solchergestalt befördern wollen, daß diese beiden Exekutions-Maaßregeln zugleich mit dem letzten Theil des Civil-Gesetzbuches in Kraft treten können.

Pro Copia col.

Der Präsident des Justizraths:
Tscharner.
Der Justizrathschreiber:
F. Stettler.

Beilage Nro. XV. (Zu S. 194.)

A. Uebersicht
der im Jahr 1830 beurtheilten Civil- und Administrativ-Rechtsfälle.

Amtsbezirke.	Vom Oberamt beurtheilt.			Administrativ-Prozesse.				Vom Amtsgericht beurtheilt.			
	Friedensrichterlich und schiedsrichterlich.	Unter oberamtl. Competenz.	Erkennte Geldstage.	A^{0}. 1830 beurtheilt.	Vor Abspruch beigelegt.	Rekurrirt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtsabhängig.	A^{0}. 1830 beurtheilte Civilprocesse.	Vor Abspruch beigelegt.	Rekurrirt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtshängig.
Aarberg	15	35	5	7	—	1	2	5	—	3	4
Aarwangen . . .	5	35	18	1	—	1	—	5	2	3	14
Bern	84	127	45	2	1	1	2	11	9	3	17
Büren	4	25	4	2	—	2	—	2	5	—	—
Burgdorf . . .	78	11	13	—	1	—	3	8	4	5	7
Courtlary . . .	7	8	1	—	1	—	1	3	7	2	4
Delsberg und Laufen	134	133	2	4	—	2	1	35	—	8	—
Erlach	8	29	5	4	—	2	—	3	—	1	1
Fraubrunnen . .	37	22	3	3	—	2	1	5	—	4	3
Freibergen . . .	14	13	—	5	—	5	1	4	—	—	3
Frutigen . . .	25	54	8	1	2	—	1	10	1	5	3
Interlacken . . .	11	47	13	1	—	1	—	8	3	2	1
Konolfingen . .	41	17	12	1	—	1	1	10	—	—	5
Laupen	47	27	2	—	—	—	4	2	3	1	2
Münster	15	240	1	2	—	—	—	7	—	1	—
Nidau	12	36	—	3	—	2	—	6	—	4	4
Oberhasle . . .	16	22	8	—	—	—	1	3	—	2	1
Pruntrut . . .	105	118	—	2	—	—	—	16	—	6	2
Sanen	13	15	3	—	—	—	—	1	2	—	1
Schwarzenburg .	24	13	2	1	—	1	—	1	1	1	1
Seftigen . . .	15	46	10	—	—	—	—	2	1	2	2
Signau	70	30	5	1	—	—	2	5	—	4	5
Ober-Simmenthal	6	10	10	15	4	5	9	6	3	3	1
Nieder-Simmenthal	40	33	10	—	—	—	—	2	6	—	4
Thun	—	5	16	3	1	1	3	7	—	5	7
Trachselwald . .	10	16	16	5	—	5	—	8	2	5	9
Wangen . . .	65	32	4	—	—	—	—	3	—	2	7
Summe v. A^{0}. 1830	901	1197	216	63	10	32	32	178	49	72	108
" " 1829	834	1274	202	67	13	45	32	162	81	67	162
" " 1828	809	1278	204	75	26	32	18	171	94	70	153
" " 1827	728	1323	212	67	10	37	19	165	166	69	146
" " 1826	908	1193	202	64	13	36	37	229	61	81	138
" " 1825	850	1402	220	38	6	21	26	223	43	78	111
" " 1824	771	1256	222	54	7	27	25	289	63	106	105
" " 1823	795	1287	193	78	6	38	26	301	162	85	138
" " 1822	758	1340	232	124	35	36	34	378	65	107	164

B. Uebersicht

der im Jahr 1830 beurtheilten correctionellen und polizeirichterlichen Straffälle.

Amtsbezirke.	Beurtheilte Kantons-Angehörige.	Beurtheilte Fremde.	Freigesprochen.	Zusammenzug.	Vom Oberamt verhängte Strafen: Arbeitshaus.	Gefangenschaft.	Leistung und Fortweisung.	Geldstrafe.	Gemeindeingrenzung u. Wirthshaus-Verbot.	Von diesen Sentenzen wurden rekurrirt.	abgeändert.
Aarberg	20	4	—	24	—	1	13	22	—	2	1
Aarwangen	414	12	—	426	2	39	13	370	2	2	—
Bern	783	70	11	864	16	193	192	431	21	12	9
Büren	108	—	—	108	1	3	8	95	1	5	2
Burgdorf	51	2	2	55	—	16	13	19	3	4	3
Courtlary	179	8	6	193	1	23	1	152	2	—	—
Delsberg und Laufen	22	6	1	29	3	14	1	10	—	5	2
Erlach	8	5	—	13	—	—	7	2	1	—	—
Fraubrunnen	157	17	—	174	—	50	6	124	—	2	2
Freibergen	81	1	8	82	2	5	—	67	—	1	1
Frutigen	154	6	—	160	—	26	3	133	—	—	—
Interlacken	16	2	4	18	—	11	5	3	2	1	—
Konolfingen	41	1	1	42	2	24	13	13	—	1	—
Laupen	19	1	—	20	1	5	5	9	—	—	—
Münster	181	5	23	199	—	17	4	166	—	—	—
Nidau	46	5	—	51	2	12	11	27	—	4	3
Oberhasle	91	1	—	92	—	2	9	81	—	—	—
Pruntrut	463	13	7	483	—	39	—	444	—	2	2
Sanen	25	6	—	31	—	1	—	29	—	—	—
Schwarzenburg	99	—	1	100	1	19	9	76	3	2	2
Seftigen	231	2	—	233	—	97	20	115	1	1	—
Signau	128	17	8	153	—	37	20	101	—	8	4
Ober-Simmenthal	290	5	5	300	—	21	10	208	63	10	8
Nieder-Simmenthal	251	—	—	251	—	11	—	240	—	1	—
Thun	238	38	—	276	1	126	13	104	5	1	1
Trachselwald	270	4	1	275	—	108	25	153	—	2	1
Wangen	101	4	—	105	—	33	5	67	—	—	—
Summe v. A⁰. 1830	4467	235	78	4780	32	933	406	3261	104	66	41
" " 1829	4875	266	80	5222	40	990	500	3660	89	73	40
" " 1828	5152	264	188	5604	39	949	405	3979	43	66	37
" " 1827	4336	232	146	4714	36	817	339	3311	42	48	12
" " 1826	3723	207	206	3930	31	816	374	2876	61	53	28
" " 1825	3380	190	121	3570	35	742	908	2371	37	73	33
" " 1824	3348	220	99	3664	38	917	683	2226	101	53	23
" " 1823	2481	149	77	2707	29	735	634	1983	63	33	16
" " 1822	2522	180	66	2768	46	484	357	1840	42	52	24

C. Uebersicht
der im Jahr 1830 beurtheilten Kriminalfälle.

Amtsbezirke.	Verurtheilt. Kantons-Angehörige.	Verurtheilt. Fremde.	Unter Verdacht gelassen.	Freigesprochen.	Anzahl der beurtheilten Geschäfte.	Anzahl der beurtheilten Individuen.	Todesstrafe.	Vom Amtsgericht verhängte Strafen. Kettenst. 10 J. u. länger.	Kettenst. unter 10 J.	Zuchthaus u. Einsperrung.	Verweisg. aus dem Kanton.	Verweisg. aus der Schweiz.	Leistung.	Vom Appellationsgericht beurtheilt.
Aarberg	8	1	—	—	7	9	—	—	1	7	1	—	—	9
Aarwangen . . .	6	2	—	—	8	8	—	—	1	4	2	1	—	8
Bern	31	12	1	19	51	63	—	—	9	28	6	—	—	43
Büren	9	—	—	3	7	9	—	—	1	—	5	—	—	9
Burgdorf	21	3	4	—	12	24	—	1	4	14	—	—	—	11
Courtlary . . .	2	2	—	—	3	4	—	—	3	—	—	—	—	3
Delsberg und Laufen	2	—	1	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	2
Erlach	3	1	1	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	2
Fraubrunnen . .	3	—	—	—	3	3	—	—	1	2	—	—	—	3
Freibergen . . .	3	—	—	—	3	3	—	—	—	2	1	—	—	3
Frutigen	3	—	—	1	4	4	—	—	1	2	—	—	—	3
Interlacken . . .	2	1	—	1	3	4	—	—	—	2	—	—	—	3
Konolfingen . . .	14	3	4	2	13	14	—	—	6	3	2	—	—	13
Laupen	2	—	—	—	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—
Münster	2	1	1	—	2	3	—	—	—	3	—	—	—	—
Nidau	10	3	—	2	11	13	—	—	5	3	2	—	—	13
Oberhasle . . .	4	—	1	—	4	4	—	—	1	2	—	—	—	3
Pruntrut	34	3	—	7	44	44	—	—	2	33	—	—	—	2
Saanen	7	—	—	—	3	7	—	—	2	4	—	—	—	3
Schwarzenburg .	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Seftigen	16	2	2	—	9	18	—	—	5	3	2	6	—	18
Signau	8	1	—	2	9	9	—	—	2	5	—	—	—	9
Ober-Simmenthal .	10	1	2	6	9	19	—	—	4	3	—	—	3	16
Nieder-Simmenthal	6	—	—	1	5	6	—	—	2	—	1	—	1	6
Thun	5	—	—	1	5	5	—	—	3	1	—	—	—	5
Trachselwald . .	7	1	—	6	8	14	—	—	2	5	—	—	—	8
Wangen	4	—	—	—	4	4	—	—	2	2	—	—	—	4
Summe v. A⁰. 1830	223	37	17	51	235	300	—	2	57	132	24	7	4	200
" " 1829	201	31	18	49	194	285	1	6	45	110	23	5	8	173
" " 1828	126	21	8	36	113	166	1	6	28	58	14	3	5	117
" " 1827	164	12	5	32	124	184	2	8	50	60	7	4	7	129
" " 1826	135	14	10	26	112	153	3	6	38	51	4	—	15	106
" " 1825	130	24	9	17	112	160	2	11	40	48	12	1	15	120
" " 1824	124	22	20	22	86	155	—	12	45	53	8	2	10	113
" " 1823	126	11	8	17	58	146	1	8	44	57	18	4	13	120
" " 1822	109	23	5	5	63	132	5	14	28	48	13	1	2	101

Beilage Nro. XVI. (zu S. 198.)

A. Uebersicht der Kosten der Centralpolizeidirektion und des Verhörrichteramtes.

Einnahmen.

Jahre.	Vorschüsse aus der Standes-Casse.			Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten.			Paß-, Patent- und Gewerbs-Polizei.			Zusammen.		
	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1821	14000	—	—	1670	8	3½	3025	9	—	18696	7	3½
1822	10800	—	—	2348	5	7	6225	5	—	19374	—	7
1823	9750	—	—	1269	9	5	5119	8	—	16139	7	5
1824	9509	1	¼	3894	5	—	5886	7	5	19290	3	5¼
1825	3000	—	—	2854	7	5	5551	5	7½	11406	1	2½
1826	4000	—	—	1254	7	5	5700	1	—	10954	8	5
1827	6500	—	—	1958	9	5	6224	5	—	14683	4	5
1828	5844	3	5	2296	3	7½	6112	3	—	14253	—	2½
1829	9000	—	—	1868	8	7½	6093	3	—	16962	1	7½
1830	7000	—	—	2067	—	5	5875	4	5	14942	5	—

Ausgaben.

Jahre.	Untersuchungs-, Gefangenschafts- und Exekutionskosten.			Aufsuchung und Einbringung von Verbrechern.			Allgem. Sicherheits-, Paß-, Patent- und Gewerbs-Polizei.			Kanzleikosten.			Zusammen.		
	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1821	4324	—	4½	405	6	—	1843	3	5	2678	3	—	9251	2	9½
1822	4839	—	3	781	3	5	3915	4	5	3672	8	5½	13208	6	8½
1823	4852	1	8¼	537	—	—	2461	6	7	3827	9	6½	11678	8	1¾
1824	5141	5	9½	1331	2	—	2724	6	6½	2794	1	—	11991	5	6
1825	3997	3	9	564	7	2½	2787	—	3¾	3477	5	—	10826	6	5¼
1826	3303	4	5¾	561	5	—	2356	1	5	3581	8	2½	9802	9	3¼
1827	3288	8	¾	570	7	—	2241	—	5	3612	8	—	9713	3	5¾
1828	4010	8	6¼	1867	7	8	2292	3	2½	3533	3	7½	11704	3	4¼
1829	4956	4	1	1829	9	—	3160	6	5	3891	4	7½	13835	4	3½
1830	4825	6	8½	1312	—	—	3305	3	5	3979	1	—	13422	1	3½

Wenn von den Vorschüssen der Standes-Cassa die abgelieferten Rechnungsrestanzen abgezogen werden, so fallen dem Staate während den 10 Jahren nur zur Last Fr. 38,138. 6. 3¼, oder im Durchschnitt in einem Jahre Fr. 3813. 8. 6.

B. Uebersicht

der Leistungen im Wirkungskreise der Centralpolizei-Direktion und des Verhörrichteramtes.

	Paß-Polizei.		Fremden-Polizei.	Hausir- u. Markt Polizei.	Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.							Armenfuhr-Anstalt.			
	Paß-Controlle.	Neue Pässe und Wanderbücher.	Ertheilte Aufenthaltsscheine aller Art.	Patente.	Arrestanten.	Transportirte Personen.	Beaufsichtigung ehemaliger Schallenwerker.	Aehrenleser und Spitalgänger.	Oeffentliche Ausschreibungen *).	Vollzogene Einsperrungsstrafen.	Entlassene Sträflinge.	Armenfuhren.	Unterstützungen durch Reisegeld.	Gefangene zu Bern.	Untersuchungen.
1826	14326	799	4412	1471	280	286	60	756	427	135	112	60	49	493	27
1827	15337	708	4730	1497	312	298	58	620	431	182	135	52	47	567	38
1828	15483	589	4505	1403	635	347	125	1084	2395**	143	145	59	54	644	58
1829	14336	419	5270	1513	675	464	77	470	464	178	114	63	50	881	77
1830	14767	431	4420	1524	772	528	89	659	552	183	151	64	69	773	66

*) Durch das allgemeine eidgenössische Signalementen-Buch und besondere Supplemente zum Landjäger-Instruktionenbuch; das erstere, wovon bereits zehn Bände, in 2054, die letztern von drei Bände, in 300 Exemplaren.

**) In diesem Jahr eine Umschreibung aller frühern Ausschreibungen durch ein General-Register.

Beilage Nro.

A. Sumarische

Einnehmen. der Rechnung über die Zucht-

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
An Vorschüssen aus der Standes-Cassa	—	—	—	47,000	—	—
An Kostgeldern	—	—	—	381	7	5
An Taglöhnen: im Schallenhaus . .	3432	4	—			
im Zuchthaus . . .	3809	5	5	7241	9	5
An Taglöhnen f. d. Staat: unentgeldlich	9818	3	—	—	—	—
An verkaufter Beschütte	—	—	—	26	6	5
An verkauften Schweinen	—	—	—	1461	4	5
An verkaufter Torfasche	—	—	—	76	2	5
An verkauftem Schweins-Abzeug . .	—	—	—	85	5	—
An Verschiedenem	—	—	—	98	5	2½
Für Arbeiten im Verding	—	—	—	2000	—	—
An verkauften Feldfrüchten	—	—	—	2880	—	9½
Von der Fabrikation:						
Loosung von verkauften Geweben, Garnen 2c.	2806	6	5			
Verschiedene Arbeitslöhne	243	8	—			
Näh-, Spinn- und Lismerlöhne . .	93	3	5			
Weberlöhne	1785	3	—			
Lieferungen an Kleidungsstücken, Bettzeug und Linge in beyde Häuser und Meublierung des neuen Schallenhauses	11,378	7	2½			
Von der Schuhmacherey	651	7	—			
Von der Draht-Fabrikation	373	5	5			
Von der Bürstenbinderey	117	4	7½			
Von der Fabrikation von Ledersäkeln u. a.	183	4	2½			
Von der Schreinerey	6417	7	8	24,051	7	5½
Summa des Einnehmens	—	—	—	85,303	9	2½

XVII. (zu Seite 203)

Uebersicht

anstalten von Bern vom Jahr 1830. **Ausgeben.**

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Unterhalt der Gebäude	—	—	—	596	4	6½
Ankauf und Unterhalt von Mobilien .	2019	7	4½			
Meublierung des neuen Hauses . . .	12,164	8	9½	14,184	6	4
Ankauf von Materialien und Werkzeug				251	7	7
Büreau-Kosten	866	7	5			
Besoldung der Beamten	3720	—	—			
Sold und Montierung der Zuchtmeister	7720	7	2½			
Gratification für den Schanz-Abbruch .	163	—	1½			
Einbringung entwichener Züchtlinge .	26	5	—			
Reisegelder an entlassene Züchtlinge .	249	5	—			
Pensionen; Verschiedenes	322	5	—	13,068	9	9
Brod	11,402	1	5			
Andere Viktualien	10,224	4	8¼			
Akerzinse, Fuhrlöhne, Gärten . . .	1609	1	7½			
Ankauf von Lebwaar	1378	5	—			
Unterhalt außer dem Hause	1395	8	9	26,010	1	9¾
Kleidung	—	—	—	5490	1	7½
Wäsche	—	—	—	254	9	—
Befeurung	—	—	—	3734	7	5
Beleuchtung	—	—	—	1101	4	—
Medizinische Besorgung	—	—	—	3227	7	—
Verschiedenes	—	—	—	270	4	2½
Besoldung der Schullehrer	400	—	—			
Kirchenmusik, Sonntagschule	209	2	—	609	2	—
Ankauf von Materialien	6097	3	2			
Ankauf und Unterhalt von Instrumenten	1348	1	—			
Baucher-, Färber- und Walkerlohn .	1861	4	9½			
Gratifikationen an fleißige Gefangene .	115	—	5			
Für die Handwerke	3852	6	2	13,274	5	8½
Abbrechung des Bohrhauses und Aarbergerthors an der Neuengasse	—	—	—	189	4	2½
Extraordinaria	—	—	—	147	9	—
Summa des Ausgebens	—	—	—	82,412	5	2¼

B. Tabelle
über den Verdienst auf verschiedenen Arbeiten. 1830.

Arbeiten.	Einnehmen.		Vorrath.		Ausgaben.		Ertrag.		Tagwerke.	Verdienst per Tag.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Bz.
Schuhmacherey	651	70	418	65	855	—	215	35	188	11⅖
Draht-Arbeiten	607	07½	679	80	804	27½	482	60	500 400	3 8¼
Bürstenbinderey	131	77½	91	30	136	70	86	37½	125	6⅞
Ledersäckel, Tragringli rc. . (durch die kranken Gefangenen fabrizirt)	183	42½	127	22½	147	57½	163	75	—	—
Schreinerey	6294	30½	—	—	1909	07	4385	43½	4113	10⅔
Feldbau . . . . (Mit Inbegriff des Gewinnes auf den Schweinverkauf.)	5967	30	2588	70	2009	17½	6546	82½	Männer 1205 Weiber 2023	25 14⅖
Weberey und Spinnerey .	8286	61	11,879	97½	9421	91½	10,744	62	—	—

C. Uebersicht

der Rechnungen über die Zuchtanstalten vom Jahre 1814 bis und mit 1830.

Jahre.	Durchschnitt der Anzahl Züchtlinge	Betrag sämmtlicher Ausgaben mit Inbegriff d. Ankäufe zur Fabrikation.		Eigentliche Ausgaben für Administration, Unterhalt und Unterricht.		Durch die Gefangenen wurde verdient. *)		Zuschüsse aus der Standes-Casse.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	318	64,877	35	58,768	50	25,074	02½	39,803	02½
1815	327	66,885	77½	57,622	07½	17,674	01¼	49,211	76¼
1816	382	79,737	90	72,635	07½	18,711	61¼	61,026	28¾
1817	446	104,051	73½	92,978	40	23,214	47¼	80,837	26¼
1818	426	67,390	32½	59,405	50	26,917	06¼	40,473	26¼
1819	353	59,470	71	52,420	61	23,490	98¼	53,979	72¾
1820	293	49,561	06½	45,231	66½	21,302	25	28,258	81½
1821	262	50,126	24½	46,146	32	26,807	30	23,318	94½
1822	268	44,570	27½	39,952	87½	23,519	47½	20,850	80
1823	293	49,223	44	43,400	11½	23,661	53½	25,561	90½
1824	291	48,891	74½	45,702	04½	19,617	70	29,274	04½
1825	297	51,126	56	47,832	41	18,228	47½	32,898	08½
1826	281	43,794	94½	39,846	57	17,160	72½	26,634	22
1827	304	46,474	68½	41,123	11	18,746	62½	27,728	06
1828	299	48,900	73½	44,693	11	21,084	77½	27,815	96
1829	296	50,307	99½	46,492	99½	20,187	27½	30,120	72
1830	321	82,412	52½	68,800	61¼	38,303	93	44,108	59½
Zusammenz.	5457	1,007,604	01	903,051	98¼	383,702	23¼	623,901	77¾
Durchschnitt	321	59,170	82½	53,120	72½	22,570	72½	36,700	10
Kosten eines Gefangenen per J.		184	64	165	48½	70	31	114	33
Kosten eines Gefangenen per T.		—	50	—	45	—	19	—	31

Zwey Umstände haben wesentlichen Einfluß auf die Durchschnitts-Summen der jährlichen Kosten der Anstalt, nämlich: 1. die Jahre der Theurung, da die Ausgaben für Brod allein Anno 1816 L. 30,688 25½ und Anno 1817 L. 33,978 80 betrug. — 2. Die Meublierung des neuen Schallenhauses Anno 1830 von Betrag L. 12,164 89½, als bleibender Werth.

*) Hierbey sind die für den Staat verwendeten unentgeldlichen Tagwerke nicht begriffen.

Beilage Nr. XVIII. zu S. 203.

Auszug aus dem Jahrberichte des Direktors der Zuchtanstalten. 1830.

A. Gottesdienst und Unterricht.

Jeden Sonntag wird in der neuen, geräumigen Hauskapelle durch den Hausgeistlichen für die Züchtlinge beider Confessionen Gottesdienst gehalten, wobei durch die Bauart der Kapelle selbst sowohl beide Geschlechter, als die Ketten- und Arbeitshauszüchtlinge gesöndert sind; es findet auch regelmäßig ein Wochengottesdienst, sowie viermal wöchentlich ein eigentlicher Schul- oder Elementarunterricht zu religiöser Unterweisung durch eigene Schullehrer für sämmtliche Gefangene statt, welcher Unterricht über die traurigen Folgen schlechter Erziehung sprechende Angaben liefert. Seit ungefähr einem Jahr ist durch den Hausgeistlichen und die Schullehrer eine Sonntagsschule zum Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen eingerichtet worden, an welcher eine große Anzahl Gefangener beiderlei Geschlechts freiwillig Theil nehmen. Zu besserer Wahrnehmung und fortgesetzten Beobachtung eines jeden Gefangenen wird in sogenannten Aufführungsbüchern jedem Sträfling ein Blatt eröffnet, auf welchem vorzüglich von dem Geistlichen des Hauses ein Auszug seiner Straffentenz, sein Betragen im Hause, allfällig nöthig gewesene Züchtigungen u. s. w. getreu eingetragen werden. Diese Einrichtung dient somit als Fingerzeig in Behandlung des betreffenden Gefangenen, auch bei herannahendem Ende der Strafzeit zu Berücksichtigung des allfälligen Nachlaßes eines Theils derselben von den betreffenden Behörden.

B. Classifikation der Gefangenen.

Sie wird als ein eben so nöthiges als zweckmäßiges Mittel angesehen, die Sträflinge durch Nacheiferung zu guter Aufführung aufzumuntern. Es bestehen drei Classen, 1. die Prüfungsclasse, in welche alle neu ankommenden Züchtlinge eintreten, und von welcher sie dann entweder 2. in die Classe der Bessern, oder 3. in die Classe der Schlechtern versetzt werden. Da nicht erwartet werden kann, daß das Ehrgefühl allein bei den Züchtlingen mächtig genug sey, um in ihnen den Wunsch rege werden zu lassen, in die Classe der Bessern zu gehören, so findet auch eine etwas verschiedene Behandlung dieser verschiedenen Classen statt, indem z. B. außer einigen Unterscheidungszeichen in der Kleidung die schlechtern zu härterer oder unangenehmerer Arbeit angehalten werden. Bei anhaltend gutem Betragen und fleißiger Arbeit wird dem Gefangenen hin und wieder eine Extrakost, d. h. etwas Fleisch, mitunter auch Wein,

und mehr oder weniger Antheil an dem Ertrag seines Verdiensts zu Theil. Alle drei Monate wird von dem Direktor, vereint mit dem Geistlichen, eine Revision der Classen, nach Mitgabe der Aufführungsbücher, vorgenommen.

C. Hausökonomie und Hausordnung.

Die gute Führung einer so bedeutenden Haushaltung ist nicht nur in ökonomischer, sondern auch in polizeilicher Hinsicht wichtig, indem nur zu leicht Mißbräuche einreißen, welche die Gefangenen vergessen lassen, daß sie sich in einer Strafanstalt befinden.

Es wird gesucht, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse durch Lieferungsaccorde in billigen Preisen zu erhalten, und namentlich wird durch den Gebrauch von Sägmehl zu Heitzung des großen Dampfkessels die Ausgabe für Brennmaterial bedeutend verringert. Durch eben diese Dampfheitzung fällt die Einfeuerung in den Arbeitssäälen, Zellen u. s. w. ganz weg. Auch die Küche wird mit einem einzigen Feuer nach einer sehr wohl gelungenen Einrichtung betrieben.

Es werden jährlich in den hiesigen Strafanstalten 12 — 1500 Centner Brod, ungefähr 16,000 Mäß Kartoffeln und gegen 400 Doppelfuder Torf verbraucht.

Im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr Morgens muß Alles aufstehen; nach einer halben Stunde, die zum Ankleiden, Waschen und Ordnen des Betts verwendet wird, werden die Züchtlinge aus den Zellen und Schlafzimmern in den Eßsaal geführt, wo sie nach gehaltenem Morgengebet ihr Frühstück genießen, welches abwechselnd aus Suppe, oder Erdäpfeln, oder Haberbrei besteht.

Um 6 Uhr geht Alles an die Arbeit bis 12 Uhr, hierauf 1 Stunde Ruhe und Mittagessen, Suppe und Gemüse und 1 Pfund wohlgebackenes rauhes Brod auf den Kopf täglich. Von 1 — 7 Uhr wieder Arbeit, dann das Nachtessen, Suppe, oder Brei, oder Kartoffeln und Milch, und um halb 9 Uhr nach dem Abendgebet Schlafengehen. In dem neuen Gebäude hat jeder Züchtling sein eigenes Bett, da hingegen früherhin und im alten Schallenhaus noch dermalen wegen Mangel an Raum je zwei Personen zusammen schlafen müssen. — Die Mahlzeiten sind durch Speisetabellen geregelt.

Jede Nacht sind einige Zuchtmeister auf der Wache, und machen sowohl im Innern des Gebäudes, als um dieses herum mehrere Runden.

Körperliche Züchtigungen finden selten statt; die gewöhnlichen Strafen, welche in der Regel einzig vom Direktor der Anstalt angewendet werden, und nie der Willkühr der Unterbeamten zustehen, sind bei leichtern Vergehen gegen die Hausdisziplin: magere Kost, d. h. Wasser und Brod bei einer oder zwei Mahlzeiten; bei größern Vergehen Einschließung in eine Zelle oder in's Gefängniß bei Wasser und Brod, Anlegung von

Ketten, Halsringen oder Springketten, Versetzung in die Classe der Schlechtern.

D. Beschäftigung der Züchtlinge.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Direktion, indem dabei nicht nur die individuellen Anlagen der Gefangenen, sondern auch die Sicherheit und Disziplin, so wie die Oekonomie der Anstalt zu berücksichtigen ist. Durch den größern Raum und bessere Einrichtungen im neuen Gebäude ist indessen diese Aufgabe um etwas erleichtert worden, und es können Fabrikationszweige eingeführt und ausgedehnt werden, welche in den alten Gebäuden kaum möglich gewesen wären.

Die Reinigung der Stadt, welche früher eine Hauptbeschäftigung der Züchtlinge beider Häuser ausmachte, allein Anlaß zu Mißbrauch und Unordnung gab, beschränkt sich jetzt einzig noch auf Reinigung der Spaziergänge, öffentlichen Plätze und Gäßlein, und geschicht bloß von Züchtlingen des Arbeitshauses und zwar meist in frühen Morgenstunden, um so viel möglich nachtheilige äußere Collisionen zu verhüten. Die übrigen Arten von Arbeiten außer dem Hause bestehen hauptsächlich in Straßen- und Wasserbauten, Handlangerarbeiten bei Hochbauten, und dem für die Anstalt in jeder Rücksicht vortheilhaft sich beweisenden Feldbau; diese Art von Arbeiten scheint besonders in sanitarischer Hinsicht wirklich nöthig. Die Arbeiten im Innern des Hauses bestehen in Weben, Spinnen, Schreiner-, Schneider-, Schuhmacher- und Drahtarbeiten, und haben besonders im neuen Schallenhaus einen erwünschten Fortgang, so daß die auf circa 12,000 Fr. sich belaufende Meublirung des bereits bewohnten Theils des neuen Gebäudes, in der Anstalt selbst verfertigt werden konnte.

E. Besoldungen.

Die Besoldung des Direktors beträgt nebst freier Wohnung und Befeuerung 2000 Fr. jährlich, diejenige des Buchhalters 1600 Fr. Der Arzt hat 400, der Wundarzt 500, der Seelsorger 800 Fr.

Die Unterbeamten des Hauses, d. h. die männlichen und weiblichen Aufseher erhalten sämmtlich freie Wohnung, mit Feuer und Licht, und Beköstigung, die Zuchtmeister überdieß die Kleidung. In fixer Besoldung bezieht der Obermeister jährlich 300 Fr., der Hüttenmeister oder Arbeitsaufseher 200 Fr., jeder der übrigen Zuchtmeister 175 Fr. Die Spinnmeisterinnen, d. h. weibliche Aufseher, beziehen jede jährlich 125 Fr. Ueberdieß wird den Unterbeamten je nach ihrer Pflichterfüllung eine verhältnißmäßige jährliche Gratifikation zugestanden, dem Obermeister bis auf 100 Fr., jedem der übrigen bis höchstens 50 Fr. Eine mäßige Besoldung, wenn man bedenkt, wie beschwerlich der Dienst der Aufseher ist, und wie er ununterbrochen Tag und Nacht fortdauert, so daß sie selbst gleichsam wie Gefangene sind.

B. Etat über die Gefangenen und Zuchtmeister auf 1. Oktober 1830.

Straf-Anstalt.	Gefangene.				Strafzeiten.					Classen.			
	Kantons-Bürger.	Aus andern Kantonen.	Landsaßen.	Landsfremde.	Lebenslänglich.	Von 20 — 30 Jahren.	Von 10 — 20 Jahren.	Von 5 — 10 Jahren.	Von 1 — 5 Jahr.	Prüfung.	Bessere.	Schlechtere.	Zusammenzug.
1. Schallenhaus.													
Männer	92	14	2	5	3	4	19	41	46	15	36	62	113
Weiber	24	4	1	—	—	—	1	10	18	2	7	20	29
2. Zuchthaus.					unbestimmt.								
Männer	87	4	3	—	1	—	1	4	88	27	45	22	94
Weiber	85	—	6	—	—	—	—	7	84	28	24	39	91
												Totale	327

Vermehrung und Verminderung.	Schallenhaus.			Zuchthaus.		
	Männer.	Weiber.	Totale.	Männer.	Weiber.	Totale.
Eintritt	36	4	40	53	49	102
Austritt	24	13	37	56	32	88
Vermehrung	12	—	3	—	17	14
Verminderung	—	9	—	3	—	—

Etat über die Gefangenen und Zuchtmeister auf 1. Oktober 1830. (Fortsetzung.)

Beschäftigung der Gefangenen.		Recidiv-Fälle.			Zuchtmeister.	
			Männer.	Weiber.	Schallenhaus.	
Weberey	45					
Schuhmacher	7	zum 2. Mal	36	23	Obermeister	1
Schneider	9	= 3. =	22	10	Arbeits-Aufseher	1
Spinnerey, Männer	12	= 4. =	3	4	Hüttenmeister	1
= Weiber	95	= 5. =	1	—	Unterzuchtmeister	7
Schreinerey	14	= 6. =	—	1	Webermeister	3
Bürstenbinder	1	= 7. =	—	1	Schneidermeister	1
Lederseckelmacher	2	= 8. =	—	1	Pörtner	2
Strohflechter	1		62	40	Hausknecht	1
Drahtarbeiter	5				Köchin	1
Cartonnage	1				Spinnmeisterinnen	2
Nähterinnen	8				Zuchthaus.	
Hausdienst, Männer	8				Obermeister	1
= Weiber	9				Unterzuchtmeister	6
Aeußere Arbeit	93				Webermeister	1
Kranke, Männer	9				Pörtner	1
= Weiber	8				Köchin	1
					Spinnmeisterin	2
						32

Beilage Nro. XIX. (zu Seite 204)

Tabellarische Uebersicht
des Bestandes und der Kosten der Strafanstalt in Pruntrut in den Jahren 1817 bis und mit 1830.

Jahre.	Durchschnittszahl der Züchtlinge.	Gesammt-Ausgaben.			Beyschüsse der Staatscasse.		Verdienst der Züchtlinge.	
			Per Kopf					
			jährlich.	täglich.		v. Kopf.		v. Kopf.
		Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1817	42½	14,745	346	95	12,796	266	3421	80
1818	69½	15,496	221	60	10,746	154	4750	69
1819	66½	12,089	180	49	9401	141	2688	40
1820	49	6993	142	39	4736	96	2257	46
1821	41	4846	118	32	2596	63	2250	55
1822	38	4594	121	33	2612	69	1982	52
1823	40⅔	5731	141	39	3429	84	2302	56
1824	48⅓	5625	116	32	2627	54	2998	62
1825	40	4980	125	34	1650	41	3330	84
1826	48½	5630	116	32	2318	48	3312	68
1827	47⅔	6057	127	35	1869	39	4188	88
1828	44	6821	155	42	3502	79	3319	75
1829	44	6712	152	42	3486	79	3226	73
1830	56	9022	160	44	5422	96	3600	64

Beilage Nro. XX. (zu Seite 208.)

A. Uebersicht der Kosten des Landjäger-Corps, 1814 bis 1830.

Jahrgang.	Stärke des Corps.	Einquartirung.			Montirung und Bewaffnung.			Besoldung.			Vermischtes *)			Zusammen.		
	Mann.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1814	131	2185	3	5	14,172	9	5	44,722	6	3	1261	8	5	62,342	7	8
1815	141	7802	4	8½	4330	7	5	45,767	6	8	924	2	5	58,825	1	6½
1816	180	8732	8	9½	18,366	8	6	58,552	3	5½	6540	—	—	92,192	1	1
1817	180	10,056	4	8½	4476	6	—	62,157	4	6	3334	—	3	80,024	5	7½
1818	180	10,102	8	4	17,480	1	5/8	57,833	5	8½	3247	8	5⅜	88,664	3	8½
1819	180	9318	7	7½	4588	9	5	55,992	7	6	1785	7	6½	71,686	2	5
1820	165	9435	1	9	14,559	3	5	55,089	1	1	1198	8	—	80,282	4	5
1821	165	8965	2	1½	5375	4	—	54,455	7	1	1049	2	5	69,845	5	7½
1822	165	9257	6	9½	9657	4	—	54,800	3	8½	1091	4	5	74,806	9	3
1823	165	9482	7	9½	8335	—	5	54,802	2	1	1120	9	2	73,740	9	7½
1824	165	9334	5	3	11,075	5	—	54,827	9	6	901	2	5	76,139	2	4
1825	165	9299	—	2	4313	8	—	54,396	9	6	755	1	2½	68,764	9	½
1826	180	9682	6	3	14,314	7	5	58,066	4	6	679	1	5	82,742	9	9
1827	180	10,180	3	6	5569	1	9	58,947	6	1	963	2	5	75,660	4	1
1828	180	10,144	4	9	9584	5	6½	59,068	6	6	657	4	—	79,455	1	1½
1829	180	10,417	5	2½	8736	3	5	58,300	6	1	800	2	—	78,254	6	8½
1830	190	10,855	—	—	12,254	2	1	61,842	6	9½	1015	8	—	85,967	8	½

*) Hierunter gehören: Rechnungsrestanzen, Arzt-, Beerdigungs-, Inspektions- und Bureau-Kosten.

B. Uebersicht

der Dienstleistungen des Landjäger-Corps im Fache der Criminal-Polizei und der öffentlichen Sicherheit, 1814 bis 1830.

Jahrgang.	Es sind arretirt und eingebracht worden:						
	Ausgeschriebene Verbrecher.	Vor der Ausschreibung.	Auf nächtlichen Patrouillen.	Verweisungs-Uebertreter.	Falsche Steuersammler.	Unbefugte Hausirer.	Vaganten und Bettler.
1814 / 1815	216	384	24	172	17	431	467
1816	55	340	18	127	10	253	801
1817	58	636	61	192	8	272	1724
1818	41	284	24	209	5	275	1154
1819	30	190	14	176	6	321	675
1820	21	154	15	125	2	215	367
1821	33	191	17	169	12	291	517
1822	38	187	19	176	15	286	534
1823	29	205	15	200	8	207	398
1824	31	202	14	134	16	268	368
1825	57	205	—	198	10	236	313
1826	38	190	19	176	15	286	500
1827	16	335	3	119	15	234	287
1828	52	252	7	138	10	285	474
1829	55	315	12	195	21	204	436
1830	59	326	4	216	4	221	461

Beilage

Militair-Etat der Stadt und

Stehende Truppen:

Auszüger.

Waffen-Gattungen.		Anzahl Compagnien	Großer und kleiner Stab.	Comp. Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Total Köpfe.
Dragoner . . .		2	5	6	149	160
Scharfschützen .		10	7	36	684	727
Artillerie-Regim.		—	34	—	—	1180
Sappeurs . . .		2	—	8	183	
Kanoniere . . .		8	—	29	607	
Train		8	—	10	309	
Infanterie:						
Bataillone Nr.	I	6	15	23	799	837
	II	6	17	21	804	842
	III	6	16	25	805	846
	IV	6	17	23	809	849
	V	6	16	22	815	853
	VI	6	17	22	807	846
	VII	6	15	22	812	849
	VIII	6	14	25	817	856
Bataill.-Musiken		—	—	—	200	200
Stadt-Compagn.		1	—	4	177	181
Stadt-Musik . .		—	—	—	43	43
Total Infanterie			127	187	6888	7202
Total Auszüger			173	276	8820	9269

Ohne Inbegriff von 12 Offizieren, welche theils wegen Landes-Abwesenheit, und theils wegen Anstellung beim eidgenössischen Stab, bei ihren Kantonal-Corps blos à la Suite stehen.

Reserve.

Waffen-Gattungen.		Anzahl Compagnien.	Großer und kleiner Stab.	Comp. Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Total Köpfe.
Dragoner . . .		2	3	2	127	132
Scharfschützen .		—	—	—	7	7
Artillerie-Regim.		—	12	—	—	438
Sappeurs . . .		—	—	—	—	
Kanoniere . . .		4	—	12	293	
Train		4	—	4	117	
Infanterie:						
Bataillone Nr.	I	6	18	21	793	832
	II	6	16	21	806	843
	III	6	17	21	998	1036
	IV	6	16	21	1169	1206
Stadt-Compagn.			—	—	9	9
Total Infanterie			67	84	3775	3926
Total Reserve .			82	102	4319	4503

Nebstdem finden sich an sogenannter Stamm-Reserve, die im Jahr 1824, bei der allgemeinen Organisation der Reserve — als damals überzählig — nicht wieder bewaffnet wurden, noch vor: 143 Mann Scharfschützen
20 „ Artillerie
28 „ Train
202 „ Infanterie.

Als unbewaffnet kommen sie aber im Zusammenzug nicht in Anrechnung.

Anmerkung. Auf Ende Jahres 1813 betrug die Stärke der reitenden Artillerie und der Standes-Compagnie . . . . Mann: 120
und auf gleiche Zeit sollten die Auszüger in Allem zählen, laut §§. 36, 67, 80, 92, 98 und 101 der Verordnung über die Militär-Verfassung des Kantons Bern vom 2. Juni 1813 . . . Mann: 5835

Die Reserve erster und zweiter Classe hingegen, als damals unbewaffnet, kann nicht in Anrechnung gebracht werden.

Total der bewaffneten Macht auf Ende Jahres 1813. . Mann: 5955

Wird nun der Stand der bewaffneten Macht von Ende Jahres 1813 mit demjenigen vom 1. Juni 1831 entgegen gehalten, so erzeigt sich ein Mehrbetrag dieses Letztern von 35,255 Mann.

Nro. XXI. (zu Seite 246.)

Republik Bern auf 1. Juni 1831.

Die Standescompagnie: 51 Mann.

Landwehr.

		Anzahl Compagnien	Kreis-Stab.	Trüllmeister.	Bataillons-Stab.	Compagnie-Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Zusammenzug.	Abzug *).	Total Köpfe.
Restierende Scharfschützen			—	—	—	7	221	228	1	227
Restierende Grenadiere			—	—	—	22	496	518	3	515
Füsiliere.										
1r. Militär Kreis	Stadt Bern	2			3	10	576			
	Bataillon I	6	6	40	1	17	1416	3438	23	3415
	Bataillone II	6			2	18	1349			
2r. „ „	„ „ I	6	6	42	3	9	1657	3263	8	3255
	„ „ II	6			3	8	1535			
3r. „ „	„ „ I	6	6	42	6	12	1452	3211	16	3195
	„ „ II	6			2	13	1678			
4r. „ „	„ „ I	6	8	48	2	7	1877	3911	10	3901
	„ „ II	6			1	9	1959			
5r. „ „	„ „ I	6	5	34	—	6	1654	3484	13	3471
	„ „ II	6			2	6	1777			
6r. „ „	„ „ I	6	6	38	—	3	1843	3653	8	3645
	„ „ II	6			—	7	1756			
7r. „ „	„ „ I	6	8	49	2	8	1669	3112	9	3103
	„ „ II	6			—	6	1370			
8r. „ „	„ „ I	6	8	36	—	—	1390	2661	1	2660
	„ „ II	6			—	3	1224			
Total Füsiliere			53	329	27	142	26,182	26,733	88	26,645
Total Landwehr			53	329	27	171	26,899	27,479	92	27,387

Recapitulation.

	Kreis-Stab.	Trüllmeister.	Bataillons-Stab.	Compagnie-Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Zusammenzug.	Abzug *).	Total Köpfe.
Stehende Truppen	—	—	—	3	48	51	—	51
Auszüger	—	—	173	276	8820	9269	—	9269
Reserve	—	—	82	102	4319	4503	—	4503
Landwehr	53	329	27	171	26,899	27,479	92	27,387
Total	53	329	282	552	40,086	41,302	92	41,210

*) Die Rubrik „Abzug“ mußte darum eröffnet werden, weil sonst die 8 Auszüger-Oberst-Lieutenante, so gleichzeitig Kreis-Commandanten sind, und 6 Kreis-Adjutanten und 78 Trüllmeister, welche zugleich Offiziersstellen bey der Landwehr bekleiden, doppelt in Anrechnung gebracht wären.

Beilage Nro. XXII. (zu Seite 248.)

A. Uebersicht

der, seit dem Jahre 1814 bis und mit dem Jahre 1830 zur Instruktion einberufenen Auszüger-Recruten.

Jahrgänge.	Dragoner.	Artillerie.	Train.	Sappeurs und Pionniers.	Scharfschützen.	Infanterie.	Total.
1814	—	121	8	1	58	666	854
1815	—	147	77	1	165	1148	1538
1816	—	—	39	8	3	1014	1064
1817	—	62	47	—	—	522	631
1818	—	61	23	1	—	834	919
1819	38	97	11	91	1	662	900
1820	40	138	40	45	21	511	795
1821	29	20	25	4	28	623	729
1822	30	5	41	8	10	746	480
1823	9	94	45	7	39	961	1155
1824	1	65	21	16	—	647	750
1825	34	85	9	—	—	803	931
1826	12	28	24	5	85	453	607
1827	29	36	47	1	—	655	768
1828	26	20	9	8	311	148	522
1829	30	15	7	6	135	175	368
1830	21	81	11	2	89	595	799
	299	1075	484	204	945	11,163	14,170

Nebstdem wurden während den genannten 17 Jahren annoch 245 Mann gekleidet, welche als der Recruten-Instruktion enthoben, auf obigem Etat nicht erscheinen, wie z. B. Stabs-Furiere, Wiedereingetretene, Brandbeschädigte ꝛc.

Beilage Nro. XXII.

Zu S. 248.

B. Vergleichung des Truppenbedarfs für beide eidgen. Contingente, mit der, auf 1. Juni 1831, wirklich vorhandenen Anzahl Auszüger und Reserve.

Waffen-Gattungen.	Forderungen des eidgenössischen Militär-Reglements.			Auf 1. Juni 1831 wirklich vorhandene			Mehrbetrag des Cantonal-Bestandes, verglichen zum eidgenössischen Bedarfe.
	Für den Bundes-Auszug.	Für die Bundes-Reserve.	Total Köpfe.	Aus-züger.	Re-serve.	Total Köpfe.	
Artillerie . .	355	284	639	670	317	987	348
Sappeurs . .	142	"	142	191	"	191	49
Train . . .	218	147	365	319	121	440	75
Cavallerie . .	144	"	144	160	132	292	148
Scharfschützen	200	200	400	727	7	734	334
Infanterie .	4765	5193	9958	7202	3926	11128	1170
	5824	5824	11648	9269	4503	13772	* 2124

*) Hiebei ist aber zu bemerken, daß das im Cantonal-Bestande der Artillerie, der Cavallerie und der Scharfschützen inbegriffene Staabspersonale größten Theils nicht für den eidgenössischen Dienst bestimmt ist, und bei der Infanterie die Bataillons-Musiken ebenfalls keinen Bestandtheil der eidgenössischen Forderungen ausmachen.

Beilage Nro. XXIII. A. (Zu S. 253.)

Auszug der Kriegszahlamt-Rechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1821.

Einnehmen.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.		1821.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Rechnungs-Restanzen . . .	29032	2	34008	4	30682	2	42502	3	41986	2	67104	1	34578	8	—	—
II. Vorschüsse aus der Standes-Cassa	215720	3	250093	3	185584	8	193742	9	198774	8	108776	—	136673	2	160320	5
III. Pachtzinse	122	2	746	5	1393	1	1333	9	1067	8	1067	8	1146	5	1075	9
IV. Vergütungen	2902	8	17214	2	8609	5	775	5	1387	6	2805	4	2616	9	2238	1
V. Für Verpflegung im Militär-Spital	2008	2	1362	4	882	4	1219	6	654	8	981	8	1077	4	639	8
VI. Von verkauften Pferden . .	628	—	96	—	946	—	1160	—	878	—	128	—	—	—	294	—
VII. Vom Brückenkopf zu Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	35	—	41	—	64	—
VIII. Für die Centralmilitär-Cassa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38647	1
IX. Für die Dragoner-Cassa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15050	5
Summa Fr.	250413	7	303520	8	228098	—	240734	2	244753	4	180898	1	176133	8	218329	9

Zusammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	250413	7	1814.	220997	—
1815.	303520	8	1815.	266123	4
1816.	228098	—	1816.	185431	8
1817.	240734	2	1817.	198798	8
1818.	244753	4	1818.	141977	5
1819.	180898	1	1819.	146190	3
1820.	176133	8	1820.	138398	6
1821.	218329	9	1821.	187391	7
Summa Fr.	1842881	9	Summa Fr.	1485309	1

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Einnehmen beträgt . . .	1842881	9
Das Ausgeben hingegen nur . .	1485309	1
Mithin mehr Einnehmen als Ausgeben	357572	8

NB. Dieser Ueberschuß des Einnehmens ist durch die Rechnungspassationen berichtiget.

Die Rappen sind in dieser Rechnungsübersicht weggelassen, oder zu den Batzen geschlagen.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.		1821.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Unterhalt der Truppen	126200	1	102608	1	128818	4	148014	3	91370	7	83197	9	72795	—	76639	4
II. Leibgedinge	1843	7	1871	3	1908	8	1815	—	1758	8	1627	5	1477	5	1365	—
III. Casernen und Wachtpösten	10383	1	10291	1	11118	1	10343	1	13410	—	5217	3	6195	3	8555	6
IV. Militärspital	7131	3	6477	2	6495	2	6966	8	6020	3	6040	1	5812	—	4774	4
V. Verwaltung und Büreaux	2790	7	3138	1	3014	4	3194	5	2930	2	5478	—	5240	8	4904	1
VI. Unterricht der Truppen	8035	—	5687	7	2456	9	4874	3	5188	6	8785	9	9043	8	7965	9
VII. Armatur und Kriegsgeräthschaften	687	—	310	8	216	5	204	—	98	2	155	3	142	—	130	3
VIII. Unterhalt der Schanzen, Thürme und Thore	809	4	282	6	17	4	369	—	4	—	35	6	35	7	37	7
IX. Ankauf von Militärwerken rc.	6	—	200	—	—	—	—	—	39	8	—	—	—	—	162	—
X. Beischüsse an Militärinstitute	11060	8	11060	8	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—
XI. Entschädnisse, Belohnungen rc.	1040	8	643	4	2669	7	1590	2	1523	6	471	2	638	—	483	3
XII. Außerordentl. Militärkosten	35194	—	95336	6	2353	3	247	9	3347	6	351	6	437	3	155	7
XIII. Angekauftes Fourage rc.	12856	9	26907	8	8257	2	6670	8	4664	—	5439	3	4925	3	4586	9
XIV. Lieferungen an andere Cassen rc.	—	—	421	6	417	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Organisation der Reserve und Landwehr	2958	2	663	8	13458	7	10156	4	8273	2	18606	7	20677	9	16049	—
XVI. Pachtzinse	—	—	222	5	142	—	142	5	142	5	112	—	112	—	112	—
XVII. Garnisons-Musik	—	—	—	—	1482	—	1600	—	600	—	583	3	900	—	1000	—
XVIII. Schieß-Prämien für die Amtsschützen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3400	—	3400	—	3400	—
XIX. Eidg. Militärschule in Thun und eidg. Artillerie-Inspektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4082	6	3960	—	8296	7
XX. Centralmilitär- und Dragoner-Cassa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46167	7
Summa Fr.	220997	—	266123	4	185431	8	198798	8	141977	5	146190	3	138398	6	187391	7

Beilage Nro. XXIII. B. (Zu S. 253.)

Auszug der Centralmilitär-Rechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1820.

Einnehmen.	1814. Fr.	1814. bz.	1815. Fr.	1815. bz.	1816. Fr.	1816. bz.	1817. Fr.	1817. bz.	1818. Fr.	1818. bz.	1819. Fr.	1819. bz.	1820. Fr.	1820. bz.
I. Rechnungs-Restanzen	5408	4	9904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2961	1
II. Auszügergelder . . . . NB. Woran die Gemeinden die Hälfte beisteuerten.	43112	—	43112	—	43112	—	43112	—	43112	—	52806	—	45976	3
III. Extra-Vorschüsse für das zweite Contingent	25563	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Rückzahlung für Equipirung und Kleidung der Miliztruppen	1251	7	960	4	1727	5	2077	—	815	4	519	2	710	—
V. Verkaufte alte Montirungsstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	184	7	221	1
VI. Instruktions-Vergütung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Summa Fr.	75335	9	53976	4	44839	5	45189	—	43995	4	53509	9	49886	5

Zusammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	75335	9	1814.	65431	8
1815.	53976	4	1815.	57058	1
1816.	44839	5	1816.	67676	2
1817.	45189	—	1817.	77657	3
1818.	43995	4	1818.	79668	9
1819.	53509	9	1819.	50539	8
1820.	49886	5	1820.	41075	8
Summa Fr.	366732	6	Summa Fr.	439107	9

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Ausgeben beträgt	439107	9
Das Einnehmen hingegen nur .	366732	6
Mithin mehr Ausgeben als Einnehmen	72375	3

NB. Dieser Ueberschuß des Ausgebens ist durch die Passationen in den Rechnungen von 1817 und 1818 berichtiget worden.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.	
	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz.
I. Besoldung der Militärbehörden, Musterungs-Commissariat, Büreaukosten. Fourage-Rationen an den Musterungs-Commissär	6095	1	6441	2	6871	1	4108	1	4999	3	4474	4	4811	9
II. Ergänzungsmusterungen, Bewaffnung und Organisation der Reserve. An commandirte Offiziers ꝛc. ꝛc.	1114	—	630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Instruktion sämmtlicher Milizen. Artillerieschule	4728	1	5451	4	6815	4	5350	5	4952	3	5212	8	5049	9
IV. Kleidung der Milizen oder Vergütung derselben. Artillerie, Scharfschützen und Infanterie	27652	3	44207	9	50332	9	45075	4	36987	9	33596	7	30978	5
V. Armatur und Equipement der Milizen .	25517	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Beleuchtung und Befeuerung der Instruktion	256	4	243	2	249	3	250	1	250	—	230	7	212	3
VII. Büreaukosten	68	8	84	4	26	3	30	5	23	2	25	2	23	2
VIII. Rechnungs-Restanzen	—	—	—	—	3381	2	22842	7	32456	2	—	—	—	—
IX. Rückzahlung von Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—
Summa Fr.	65431	8	57058	1	67676	2	77657	3	79668	9	50539	8	41075	8

Beilage Nro. XXIII. C. (Zu S. 253.)

Auszug der Dragoner-Cassarechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1820.

Einnehmen.	1814. Fr.	1814. bz.	1815. Fr.	1815. bz.	1816. Fr.	1816. bz.	1817. Fr.	1817. bz.	1818. Fr.	1818. bz.	1819. Fr.	1819. bz.	1820. Fr.	1820. bz.
I. Rechnungs-Restanzen	—	—	—	—	—	—	4395	5	4392	9	—	—	—	—
II. Zurückbezahlte Dragoner-Gelder . . . NB. Auf die Oberämter vertheilt, nach Ausweis des Fuhr-Reglements.	48337	7	11437	9	17449	9	—	—	—	—	1305	5	—	—
III. Vergütungen von Montirungen, Armatur, Equipages und Geräthschaften	—	—	336	6	—	—	—	—	—	—	102	8	91	6
IV. Bussen	183	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Vergütung für Instruktion	—	—	101	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Von verkauften Dragoner-Pferden . .	—	—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Vorschüsse aus der Standes-Cassa . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22424	—	16285	6
Summa Fr.	48521	—	11980	2	17449	9	4395	5	4392	9	23832	3	16377	2

Zusammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	48521	—	1814.	59959	—
1815.	11980	2	1815.	36229	—
1816.	17449	9	1816.	13054	5
1817.	4395	5	1817.	2	6
1818.	4392	9	1818.	5698	4
1819.	23832	3	1819.	24503	7
1820.	16377	2	1820.	15274	5
Summa Fr.	126949	—	Summa Fr.	154721	7

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Ausgeben beträgt	154721	7
Das Einnehmen hingegen nur .	126949	—
Mithin mehr Ausgeben als Einnehmen	27772	7

NB. Dieser Ueberschuß des Ausgebens ist durch die Rechnungspassationen berichtiget worden.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Vergütung von Vorschüssen	48339	1	11437	9	7451	6	—	—	—	—	1305	6	583	7
II. Besoldungen für Inspektionsmusterungen	38	4	—	—	1453	6	—	—	—	—	137	5	154	—
III. Besoldung der Dragoner	1502	—	979	1	95	3	—	—	—	—	2000	2	2253	6
IV. Mund=Rationen	600	7	304	9	47	9	—	—	—	—	538	3	602	1
V. Wartgelder und Reitgelder	6347	—	20271	—	3503	—	—	—	5696	—	9533	—	3494	—
VI. Fourage=Rationen und Binderlohn ꝛc.	2377	7	1106	1	405	1	—	—	—	—	2221	7	2175	—
VII. Befeuerung, Beleuchtung, Stroh in die Bette, und Unterwaschung der Leintücher	111	8	60	5	38	7	—	—	—	—	82	9	94	9
VIII. Beschläg und Medikamente der Pferde	208	4	265	—	—	—	—	—	—	—	373	9	460	4
IX. Instruktion	68	—	255	—	31	7	—	—	—	—	142	—	102	—
X. Kleidung	43	6	523	6	—	—	—	—	—	—	4097	6	4296	—
XI. Equipages und Dragoner=Geräthschaften	21	2	557	4	—	—	—	—	—	—	3185	1	558	2
XII. Armaturen	87	5	214	7	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Prämien, Entschädnisse, Schatzung der Dragonerpferde, Büreau= u. Druckkosten	213	6	253	8	8	4	2	6	2	4	885	9	500	6
Summa Fr.	59959	—	36229	—	13054	5	2	6	5698	4	24503	7	15274	5

Beilage Nro. XXIII. D. (Zu S. 253.)

Auszug der Kriegszahlamt-Rechnungen von Ao. 1822 bis und mit 1830.

Einnehmen.	I. An Vorschüssen aus der Standes-Cassa. a. Ordinaire u. Extra-Credite.		b. Bezogen.		c. Nicht bezogen.		II. Pachtzinse.		III. Vergütungen.		IV. Von verkauften Montirungsstücken.		V. Von verkauften alten Effekten.		VI. Von verkauften Pferden.		VII. Für Verpflegung im Militärspital.		VIII. Vom Brückenkopf bei Aarberg.		IX. An Entschädigungen.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz	Fr.	bz.	Fr.	bz	Fr.	bz.	Fr.	bz	Fr.	bz
1 8 2 2.	211508	—	174797	—	36711	—	1077	—	1668	6	74	5	—	—	64	—	859	6	55	—	—	—
1 8 2 3.	226415	3	188898	3	37517	—	1059	8	1677	9	20	—	10	—	—	—	651	2	46	5	—	—
1 8 2 4.	302608	6	237445	6	65163	—	814	1	1481	7	5	3	356	—	208	—	641	6	—	—	—	—
1 8 2 5.	233245	—	195000	—	38245	—	797	6	2611	—	2	6	—	—	64	—	691	4	30	—	—	—
1 8 2 6.	204675	9	182000	—	22675	9	797	6	1572	2	50	3	14	7	208	—	661	—	41	1	—	—
1 8 2 7.	206298	1	201000	—	5298	1	797	6	1239	8	108	7	—	—	—	—	1019	6	67	6	—	—
1 8 2 8.	208649	4	193000	—	15649	4	807	2	1671	7	141	1	—	—	408	—	765	2	24	—	—	—
1 8 2 9.	198686	6	171000	—	27686	6	1624	8	3335	3	60	5	—	—	80	—	980	—	27	7	32	—
1 8 3 0.	434044	—	282411	—	151633	—	1435	7	1894	8	113	8	—	—	—	—	955	4	19	4	—	—
Summa Fr.	2226130	9	1825551	9	400579	—	9211	4	17153	—	576	8	380	7	1032	—	7225	—	311	3	32	—

Ausgeben.	A. Für Verwaltungs-Behörden. Fr.	bz.	B. Für Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliz-Truppen. Fr.	bz.	C. Für Unterricht der Truppen. Fr.	bz.	D. Für den Garnisonsdienst in der Stadt. Fr.	bz.	E. Invaliden-Gelder. Unterstützungen. Fr.	bz.	F. Verschiedenartige Militärausgaben. Unvorhergesehenes. Fr.	bz.	G. Kriegsvorräthe. Fr.	bz.	H. Organisation, Kleidung und eidgen. Inspektion der Reserve. Fr.	bz.
1822.	17679	9	37622	6	78006	—	36278	—	1327	5	3558	—	4000	7	—	—
1823.	18612	6	41048	6	87719	4	35292	2	933	8	1427	9	2250	2	—	—
1824.	19465	6	27075	7	88338	7	32206	4	815	—	1031	6	3975	7	61726	5
1825.	18583	8	40651	3	98294	4	29402	9	740	—	931	—	4526	9	—	—
1826.	18481	3	30318	2	88878	7	36246	3	683	8	1337	2	8664	7	—	—
1827.	21001	—	32606	9	106778	—	32349	8	561	2	1250	2	3269	8	—	—
1828.	19521	7	26709	1	100506	—	37523	—	505	—	1399	7	4986	2	—	—
1829.	19593	1	22168	3	91042	6	35240	8	411	2	1461	9	5027	1	—	—
1830.	20650	9	48976	5	116945	7	60015	6	355	—	10502	2	16298	1	—	—
S. Fr.	173589	9	307177	2	856509	5	334555	—	6332	5	22899	7	52999	4	61726	5

*) Dieser Ueberschuß des Einnehmens ist durch die Passations-Berichtigungen und abgelieferten Rechnungs-Restanzen ausgeglichen.

Anm. Die Kriegszahlamt-Rechnungen seit 1822 begreifen Alles in sich, was früher in den Rechnungen des Kriegszahlamts, der Centralmilitair- und der Dragoner-Cassa gestanden.

Zusammenzug.

Von Nro.	Einnehmen Fr.	bz.	Von Litt.	Ausgeben Fr.	bz.
I. b.	1825551	9	A.	173589	9
II.	9211	4	B.	307177	2
III.	7153	—	C.	856509	5
IV.	576	8	D.	334555	—
V.	380	7	E.	6332	5
VI.	1032	—	F.	22899	7
VII.	7225	—	G.	52999	4
VIII.	311	3	H.	61726	5
IX.	32	—			
Fr.	1861474	1	Fr.	1815789	7

Bilanz.

Das Einnehmen beträgt	1861474	1
Das Ausgeben hingegen nur . . .	1815789	7
Mithin mehr Einnehmen als Ausgeben . . . Fr.	*) 45684	4

Beilage Nro. XXIV. (Zu S. 259.)

Aufstellung der Geschütze und Artillerie-Fuhrwerke des Standes Bern für beide Auszüge. 1831.

	Kanonen.		Haubitzen.	Caissons.			Brand-Kugel-Wagen.	Vorrath-Laffetten.			Rüst-Wagen.	Feld-Schmieden.
	12 ℔.	6 ℔.	12 ℔. Bespannt	Linie. Engl.	Reserve-Park. Engl.	Depot-Park. Franz.		12 ℔.	6 ℔.	Haubitz 12 ℔.		
A. Feldgeschütz und dazu gehörige Fuhrwerke	4	22	6	8 22 6	8 8 6 32 36	4 15 6	3	1	6	2	8	8
	4	22	6		58	25	3	1	6	2	8	8
B. Parkgeschütz.				Haubitzen. 24 ℔.	Leere Ergänzungs-Wagen. Ganze.	Halbe.						
1) Ergänzungs-Feldgeschütz . .	1	2	1		4	8						
2) Positions-Geschütz des Contingents	3			4								
3) An Positions-Geschütz über den Contingents-Betrag kann geliefert werden	10	10		5								
				9 18 34 7								
Im Ganzen und				68 123	Geschütze Artillerie-Fuhrwerke.							

Bemerkungen.

	Per Pièce. 12 ℔.	Per Pièce. 6 ℔.	Haubitz. 12 ℔.
Nach §. 74 und folg. des Reglements beträgt die Zahl der Schüsse die ins Feld verpackt werden	400	280	360
Nach gegenwärtiger Aufstellung	408	280	300

	Caissons. Ganze.	Caissons. Halbe.	Caissons. Wurst.	Caissons. Engl.
Zur Verpackung obiger Munition erfordert das eidgen. Militär-Reglement nach Tab. X	78	6	24	
Nach obiger Aufstellung werden geliefert	25			58

Bedarf an Geschirren:

	Deichsel-Geschirre.	Vorder-Geschirre.
Für 4 12 ℔. Kanonen	8	16
„ 22 6 „ „	44	44
„ 6 12 ℔. Haubitzen	12	12
„ 9 Vorraths-Laffetten, für 12 ℔. vierspännig und die übrigen zweispännig	18	2
„ 8 Feldschmieden	16	
„ 8 Rüst-Wagen	16	16
„ 4 Ergänzungs-Geschütze	8	10
„ 58 englische Caissons	116	116
„ 71 bespannte Halb-Caissons für Infanterie		142
	238	358
Nach Beendigung der in Arbeit befindlichen letzten Lieferung von 106 englischen Geschirren werden vorräthig seyn	361	238

wobei unter den vorräthigen Deichsel-Geschirren die englischen verstanden werden, und unter den vorräthigen Vorder-Geschirren die nach älterer Ordonnanz, welche an den englischen Fuhrwerken nur als Vorder-Geschirre dienen können.

Beilage Nro. XXV. (Zu S. 265.)

Uebersicht
des
nach der angenommenen Geschützaufstellung berechneten
Munitions-Bedarfs.

A. Feldgeschütz zu 600 Schuß per Geschütz.

	Kugeln.	Kartätschen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätschen.
22 Feld-Sechspfünder	8800	4400	8800	4400
Vorrath auf 1. Juli 1831	13188	3239	6124	3344
4 Feld-Zwölfpfünder	1800	600	1800	600
Vorrath auf 1. Juli 1831	4614	357	1800	600

	Gefüllte Granat.	Kartätschen.	Patronen. 10 Loth.	Patronen. 16 Loth.	Patronen. 24 Loth.
6 Zwölfpfünder-Feld-Haubitzen .	2880	720	1440	2880	2160
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	2516	220	1440	2880	2160

B. Positionsgeschütz zu 300 Schuß per Geschütz.

	Kugeln.	Kartätschen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätschen.	Patronen. Halbe Ladung.
3 Positions-Zwölfpfünder . . .	720	180	720	180	180
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	720	180	720	180	180

	Gefüllte Granat.	Kartätschen.	Patronen. 20 Loth.	Patronen. 32 Loth.	Patronen. 44 Loth.
4 Berner-24℔-Haubitzen . . .	960	240	520	1040	780
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	960	240	520	1040	780

C. Positionsgeschütz über das Contingent zu 150 Schuß per Geschütz.

	Kugeln.	Kartätschen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätschen.	Patronen. Halbe Ladung.
10 Positions-Sechspfünder . . .	1000	500	1000	500	250
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	1000	500	1000	500	250
10 Positions-Zwölfpfünder . . .	1030	370	1030	370	257
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	1030	433	248	370	257

	Eidgen. Gefüllte Granat.	Eidgen. Kartätschen.	Berner. Gefüllte Granat.	Berner. Kartätschen.	Patronen. 20 Loth.	Patronen. 32 Loth.	Patronen. 44 Loth.
4 Eidgen.- / 1 Berner- } 24℔-Haubitzen	120	30	480	120	260	520	390
Vorrath auf 1. Juli 1831	120	30	152	110	260	520	390

Beilage Nro. XXVI. (Zu S. 272.)

Uebersicht der Ausgaben für das Zeughaus vom 1. Januar 1814 bis 1. Juli 1831.

	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
Für Besoldungen der Beamten, Angestellten, Taglöhnen der Arbeiter	155213		$1\frac{1}{4}$						
„ außer dem Zeughaus verfertigte Armatur- und Munitions-Gegenstände	766154	8	1						
„ angekaufte Armatur ausgetretener Auszüger (nach d. frühern Gesetz)	48932	3	$7\frac{1}{2}$						
„ Haussecols und Tschaskos zum Verkauf an Offiziere	9185	8	5	979486		$4\frac{5}{8}$			
Davon geht ab:									
An Vergütungen der eidgen. Militär-Casse und anderer Stände für ihnen gelieferte Arbeit	13819	2	3						
„ verkauften Armatur- und Montirungsstücken	64429	6	$1\frac{1}{2}$						
„ abgelieferter Exerzier-Munition, die dem Zeughaus wieder vergütet worden	116106	9	$8\frac{1}{4}$						
„ Vergütnng für Arbeiten in der Garnison, in der Caserne, den Wachtposten u. dgl.	13344	4	7						
„ Erlös von verkauften alten und neuen Geräthschaften, Werkzeug ꝛc.	9070	1		216770	3	$9\frac{3}{4}$			
verbleibt							762715	6	$4\frac{7}{8}$
Für Büreaukosten von 1814 bis 1821 inclusive (nachher fielen sie weg)							1146	7	5
„ Anschaffung von Materialien (Holz, Metall, Blei, Eisen, Stahl, Kohl, Pulver ꝛc.)				221068	4	$9\frac{1}{2}$			
Davon ab: an verkauftem Metall, Eisen ꝛc.				3603	9	$2\frac{1}{2}$			
verbleibt							217464	5	7
Für Anschaffung und Unterhalt von Zeughaus-Effekten				5034	7	$7\frac{1}{2}$			
Davon ab: für Leihzinse von Blachen, Zelten ꝛc.				272	2	5			
verbleibt							4762	5	$2\frac{1}{2}$
Für Exerzier-Reglemente und Instruktions-Bücher				6425	9				
Davon ab: an Erlös von solchen				4829	9	5			
verbleibt							1596		5
An Fuhrungen							6902	2	9
Summa aller eigentlichen Zeughaus-Ausgaben Fr.							994587	8	$3\frac{3}{8}$

Beilage Nro. XXVII.

Zu S. 272.

Verzeichniß

der Zeughausvorräthe an Geschützen, Kriegsfuhrwerken, Munition, Waffen und Geräthschaften, welche auf 1. Jenner 1814 vorhanden waren und seither bis 1. Juli 1831 angeschafft oder verfertigt worden, mit Inbegriff der in den Händen der Auszüger und Reservisten befindlichen Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeschafft.	Werth des seit 1. Jan 1814 Angeschafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
Kanonen	12 ℔., lange . .	Berner.	6	—	—	—	6
	" kurze . .	"	12	—	—	—	12
	" " . .	Eidgen.	—	5	2810	—	4
	6 ℔., lange . .	Berner.	10	—	—	—	10
	" mittlere . .	"	2	—	—	—	2
	" " . . .	Eidgen.	6	21	7389	—	27
	" kurze . . .	Berner.	30	—	—	—	16
	4 ℔., lange . .	"	4	—	—	—	—
	" kurze . . .	"	56	—	—	—	35
	" Geschwdstk.	"	2	—	—	—	2
	2 ℔., kurze . .	"	24	—	—	—	11
	1¼	"	2	—	—	—	Gym. Biel
Mörser	100 ℔.	"	1	—	—	—	1
	50 "	"	1	—	—	—	1
	zu Granaten . . .	"	16	—	—	—	16
Haubitz.	24 ℔.	"	8	—	—	—	8
		Eidgen.	—	1	360	—	1
	12 ℔.	Berner.	9	—	—	—	9
		Eidgen.	4	4	1020	—	8
Probemörser	. . . . . .	. . .	2	1	170	—	8
Laffeten	zu 12 ℔., lange . .	Berner.	6	6	900	—	6
	" " " kurze . .	"	15	—	—	—	—
	" " " " . .	Franz.	—	5	7288	1	5
	" " " " . .	Eidgen.	—	5	5270	—	5
	zu 6 ℔., lange . .	Berner.	11	—	—	—	11
	" " mittlere .	Franz.	6	7	6125	—	7
	" " " .	Eidgen.	—	31	30473	—	31
	" " kurze . .	Berner.	34	—	—	—	18
				Fr.	61805	1	

	Benennung der Gegenstände.	Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeschafft.	Werth des seit 1. Jan. 1814 Angeschafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
	Transport	. . . .	. .	. . .	61805	1	
Laffeten	zu 6 ℔., lange . .	Berner.	6	—	—	—	5
	„ „ kurze . .	„	75	—	—	—	39
	„ „ „ . .	Franz.	19	8	5124	—	27
	„ „ Geschwdstk.	Berner.	2	—	—	—	2
	zu 2 ℔., kurze . .	„	28	—	—	—	25
	Mörser, 100 ℔. .	„	1	—	—	—	1
	„ 50 ℔. .	„	1	—	—	—	1
	zu Haubitzen, 24 ℔.	„	9	—	—	-	7
	„ „ „ „	Franz.	—	1	1244	4	1
	„ „ „ „	Eidgen.	—	1	1183	4	1
	„ „ 12 ℔.	Berner.	18	—	—	—	11
	„ „ „ „	Franz.	5	4	3416	—	9
	„ „ „ „	Eidgen.	—	9	8847	—	9
Eiserne Munition	Kugeln, von 16 ℔.	Berner.	2653	—	—	—	2445
	„ von 12 ℔.	„	—	—	—	—	367
	„ „ „ „	Franz.	—	—	—	—	1411
	„ „ „ „	Eidgen.	9790	—	—	—	6364
	„ „ „ „	Zu groß.	—	—	—	—	1682
	„ „ „ „	Ausschuß	—	—	—	—	840
	„ von 6 ℔.	Berner.	—	—	—	—	1708
	„ „ „ „	Eidgen.	21022	—	—	—	13188
	„ „ „ „	Zu groß.		—	—	—	2017
	„ „ „ „	Ausschuß	—	—	—	—	4763
	„ von 4 ℔.	Berner.	51339	—	—	—	45612
	„ „ 2 ℔.	„	14116	—	—	—	13966
	Bomben, von 100 ℔.	„	102	—	—	—	102
	„ „ 50 „	„	173	—	—	—	173
	„ „ 25 „	„	25	—	—	—	25
	Haubitzgranat. 24 ℔.	„	5650	—	—	—	5650
	„ „ „	Eidgen.	—	202	1111	—	120
	„ 12 ℔.	Berner.	3798	—	—	—	2987
	„ „ „	Eidgen.	—	3840	7680	—	3840
Kartätschen	für 16 ℔. Kanonen		28	—	—	—	—
	„ 12 ℔. „	Berner.	543	70	763	—	613
	„ „ „ „	Eidgen.	—	357	3891	8	357
	„ 6 ℔. „	Bleyern.	557	850	3315	—	1407
	„ „ „ „	Eidgen.	382	4418	29128	1	4800
	„ 4 ℔. „	Bleyern.	2141	1200	3600	—	5835
	„ 2 ℔. „	„	412	1400	2520	—	1641
	„ 24 ℔. Haubitzen	Berner.	9	56	953	4	56
	„ „ „ „	Eidgen.	—	303	5158	5	303
	„ 12 ℔. „	B. schlecht	144	—	—	—	—
	„ „ „ „	Eidgen.	—	220	1980	—	220
				Fr.	141720	5	

Benennung der Gegenstände.		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeschafft.	Werth des seit 1. Jan. 1814 Angeschafften. Fr.	bz	Jetziger Vorrath.
	Transport	. . . .	. .	. . . .	141720	5	
Flinten-Patronen	für Infant., scharfe	Eidgen.	622250	2287066	101903	—	2264513
	" " blinde	"	1879	2083860	2636	4	213316
	" Cavall., scharfe	"	6000	7200	306	—	—
Schieß-Pulver	zu Kanonen.	℔.	20578	62013	43409	6	—
	" Flinten.	"	2765	14171	11337	4	7259
Feuersteine	" Flinten.	St.	154357	106700	1067	—	—
	" Pistolen.	"	130958	—	—	—	—
Bley	neues. altes. an Flintenkugeln.	℔.	57337	177252	49630	5	91550
Lunten	. . . .	℔.	18303	—	—	—	—
Munitions-Wagen	für Artill., Wurst-Caissons	Franz.	4	—	—	—	4
	" " " "	Eidgen.	—	61	61000	—	61
	" " " "	Franz.	—	34	34661	3	34
	" " " "	"	—	12	4740	—	12
	" " alte " "	Berner.	16	—	—	—	16
	" " Transport.	"	—	22	4891	1	22
	" " Feldschmiede.	Eidgen.	—	8	8321	8	8
	" " Rüstwägen.	Franz.	—	8	10450	—	8
	für Infant., große, neue.	Eidgen.	1	—	—	—	1
	" " " alte.	Berner.	9	—	—	—	9
	" " kleine, neue.	Eidgen.	16	29	22132	8	45
	" " " alte.	Berner.	4	—	—	—	4
Kriegs-Waffen	Munit.-Flint. für Infant., gelb garn.		1578	7648	198848	—	4990
	" " " " in Eisen.		1378	4288	72125	6	3837
	" " für Artillerie . . .		459	—	—	—	459
	" " " Schützen . . .		—	1543	59470	—	1481
	Stutzer für Scharfschützen . . .		55	50	3372	—	35
	Carabiner für Cavallerie		20	8	96	—	28
	Pistolen, neue		50	402	4824	—	218
	Säbel für Infanterie, neue . . .		210	2407	13238	5	1813
	" " " alte . .		532	60	90	—	378
	" für Artillerie und Train . .		101	400	2480	—	448
	" " Sappeurs		40	150	1012	5	—
	" " Cavallerie		19	322	3381	—	134
	" " Scharfschützen		49	161	999	—	114
	" " Schützen		—	1000	5850	—	477
	Fahnen, neue		8	6	423	—	12
	Standarten, neue		1	—	—	—	1
	Tambourmajors-Equipement . . .		9	11	495	—	3
	Zimmermanns- "		6	57	997	5	24
	Trommeln mit Zubehörde, v. Messing		60	118	2832	—	47
	" " " " Holz .		4	390	4680	—	30
				Fr.	873421	5	

	Benennung der Gegenstände.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeschafft.	Werth des seit 1. Jan. 1814 Angeschafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
Kriegs-Waffen:	Transport	. . .	. . . .	873421	5	
	Trompeten	2	209	4493	5	23
	Habersäcke	870	2311	16086	5	425
Lederzeug	Patrontaschen für Infanterie . .	3116	13635	45661	5	5179
	„ „ Artillerie . .	440	—	—	—	440
	„ „ Cavallerie . .	31	197	561	5	25
	„ „ Schützen . .	—	1002	3306	6	1002
	Patront.-Riemen für Infant., weiß	2871	12042	30979	2	5366
	„ „ „ Artill. „	440	—	—	—	440
	„ „ „ Cavallerie .	31	197	561	4	25
	„ „ „ Schützen . .	—	1002	2304	6	1002
	Baudriers, weiße	724	4387	10967	5	2266
	Kuppel, weiße	10	244	976	—	18
	„ schwarze	60	1362	5448	—	922
	Weidsäcke für Scharfschützen . .	33	623	6230	—	269
	Winden zu den Wagen	44	—	—	—	35
	Blachen zum Decken der Munit.-Wagen	20	54	1296	—	53
Train-Geräthschaften	Pferdgesch. m. Kummet, Bern. Ord.	198	40	1180	—	238
	„ „ „ Eidgen. .	—	256	14464	—	256
	Sättel mit Zubehörd für Cavallerie	77	223	13770	3	40
	und Train-Wachtmeister . .	21	—	—	—	21
	Reitkissen mit Zubehörd, Bern. Ord.	111	45	1080	—	156
	„ „ „ Eidgen. .	—	153	4896	—	153
	Pferdunterdecken	211	350	3325	—	278
	Peitschen	128	80	144	—	193
	Futtersäck	87	569	1365	6	338
	Kopf- und Striegelsäcke	335	604	1087	2	498
	Putzzeug	107	328	1279	2	180
	Fouragierstricke	181	199	199	—	114
	Mantelsäcke	133	392	3077	2	210
Koch-Geräthschaften	Feldkessel . . .	780	124	694	4	748
	Feldflaschen . .	5000	300	450	—	5152
	Feldschüsseln . .	—	300	540	—	298
Zelten mit Zubehörden	für Staabsoffiziere	4	6	1680	—	10
	„ Hauptleute	20	9	1890	—	29
	„ Lieutenants	25	—	—	—	25
	„ Soldaten	661	—	—	—	661
	„ Cavallerie	25	—	—	—	25
	„ Wachten	17	—	—	—	17
	„ Arbeiter	25	—	—	—	21
	„ Magazin	4	—	—	—	4
	Eßzelten	5	1	610	—	6
	nach eidgenössischer Ordonnanz .	—	100	9000	—	100
	Wachtgewehr-Mäntel	18	—	—	—	18
	Gewehr-Mäntel	172	—	—	—	172
			Fr.	1062025	7	

Beilage Nro. XXVIII.

Etat der im Jahre 1817 eingerichteten

Oberämter.	Geliefertes Getreide an die Oberämter.								Ertrag an Brod.	
	An Dinkel.		An Kernen.		An Roggen.		An Mischelk.			
	Mütt	Mäs.	Mäs.	Stel.	Mäs.	Stel.	Mäs.	Stel.	Pfund.	Stel.
Aarberg	372	$3\frac{1}{2}$	119	—	424	$\frac{9}{16}$	260	—	52733	—
Aarwangen	1022	11	—	—	475	—	—	—	116821	—
Bern	984	$10\frac{9}{16}$	1319	—	1419	$\frac{7}{16}$	—	—	155276	—
Büren	351	$9\frac{5}{8}$	—	—	375	—	—	—	43241	—
Burgdorf	700	5	—	—	484	—	—	—	82116	—
Courtlary	95	4	—	—	—	—	2838	$\frac{15}{16}$	65853	7
Delsberg	127	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	2969	2	73170	7
Erlach	77	5	—	—	—	—	1866	2	44850	6
Fraubrunnen	343	—	—	—	298	—	—	—	41293	7
Freibergen	75	$6\frac{3}{4}$	—	—	—	—	1536	$\frac{15}{32}$	38072	—
Frutigen	61	3	734	5	—	—	1067	2	42919	5
Interlacken	94	$2\frac{1}{4}$	920	—	—	—	790	—	48315	—
Konolfingen	594	$3\frac{3}{8}$	1190	—	730	—	1055	$\frac{9}{16}$	121402	7
Laupen	180	$5\frac{1}{2}$	—	—	176	7	12	4	21986	—
Münster	84	$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	2477	6	57352	—
Nidau	202	$4\frac{1}{4}$	—	—	—	—	1694	2	54471	—
Oberhasle	27	1	596	7	—	—	288	7	21267	6
Pruntrut	240	6	1635	4	—	—	2277	6	101924	4
Saanen	55	$7\frac{3}{4}$	907	1	—	—	322	2	30933	—
Schwarzenburg	92	$9\frac{1}{4}$	—	—	12	—	2516	1	59882	4
Seftigen	422	—	393	4	247	$\frac{5}{16}$	1522	$\frac{1}{16}$	87344	—
Signau	847	$10\frac{3}{16}$	—	—	435	—	50	—	100455	4
Simmenthal, Nied.	80	$11\frac{3}{4}$	1100	$\frac{3}{16}$	—	—	888	7	49611	—
Simmenthal, Ob.	41	$11\frac{1}{4}$	398	5	—	—	166	5	15807	—
Thun	465	$5\frac{1}{4}$	1682	6	565	—	—	—	94211	—
Trachselwald	975	$11\frac{1}{12}$	—	—	620	—	—	—	114853	4
Wangen	742	10	—	—	1035	—	—	—	95684	4
	9360	$2\frac{2}{3}$	10997	$\frac{3}{16}$	7397	$\frac{3}{16}$	24693	$7\frac{16}{32}$	1831849	1

(Zu S. 285.)

obrigkeitlichen Brodschaalen.

Verkauf der Oberämter. An Brod. Pfund.	Stel.	Betrag in Geld. Fr.	bz.	rp.	Beckerlohn. Fr.	bz.	rp.	Bezogene Summen von den Oberämtern. Fr.	bz.	rp.	Schuldige Restanzen. Fr.	bz.	rp.
52733	—	11879	7	7½	746	2	2½	11879	7	7½	—	—	—
116821	—	26014	—	—	1653	1	—	20143	1	—	5870	9	—
155276	—	35327	9	—	2197	3	—	35327	9	—	—	—	—
43241	—	9552	5	8½	611	9	—	9552	5	8½	—	—	—
82116	—	18121	6	5	1162	—	—	18121	6	5	—	—	—
65853	7	13912	7	—	931	9	—	13912	7	—	—	—	—
73170	7	16651	9	2	—	—	—	16651	9	2	—	—	—
44850	6	9978	3	5⅝	634	6	8	9978	3	5⅝	—	—	—
41293	7	9200	2	2½	584	3	5	9200	2	2½	—	—	—
38072	—	8453	9	3½	—	—	—	8453	9	3½	—	—	—
42919	5	9592	1	½	607	3	5	9592	1	½	—	—	—
48315	—	10534	3	1¼	683	7	—	10534	3	1¼	—	—	—
121402	7	26560	7	6¼	1717	9	6½	26560	7	6¼	—	—	—
21986	—	5282	4	5	311	1	2	5282	4	5	—	—	—
57352	—	12754	6	2½	811	5	9	12754	6	2½	—	—	—
54471	—	11870	—	—	770	8	—	11870	—	—	—	—	—
21267	6	4650	1	—	300	9	5	4650	1	—	—	—	—
101924	4	22408	6	2½	—	—	—	22408	6	2½	—	—	—
30933	—	6612	—	3¾	437	7	3	6612	—	3¾	—	—	—
59882	4	13778	5	—	847	3	9	13778	5	—	—	—	—
87344	—	19417	3	5	1236	—	—	19156	6	5	260	7	—
100455	4	22323	6	2½	1421	5	4	22323	6	2½	—	—	—
49611	—	11166	8	5	702	—	4	11166	8	5	—	—	—
15807	—	3867	8	7½	223	6	9	3867	8	7½	—	—	—
94211	—	21037	7	—	1333	1	7½	21037	7	—	—	—	—
114853	4	25598	9	2½	1625	2	7½	25598	9	2½	—	—	—
95684	4	21155	8	8¾	1354	—	2½	11830	—	2½	9325	8	6¼
1831849	1	407704	7	7⅝	22905	7	9½	392247	3	1⅜	15457	4	6¼
								15457	4	6¼			
		407704	7	7⅝				407704	7	7⅝			

Beilage Nro. XXIX.

Zu S. 285.

Wöchentliche Getreide-Vertheilungen auf sämmtliche Oberämter des Kantons.

Laut Regierungsbeschluß vom 5. Mai 1817.

Oberämter.	Anzahl der Haushaltungen.	Anzahl der wöchentlich zufallenden Mütt Dinkel.
Aarberg	1820	50
Aarwangen	3417	95
Bern	6164	172
Büren	1380	38
Burgdorf	2643	74
Courtlary	2001	56
Delsberg	2629	73
Erlach	1615	45
Fraubrunnen	1482	41
Frutigen	2055	57
Interlacken	3315	92
Konolfingen	3935	110
Laupen	1066	29
Münster	1759	49
Nidau	2001	56
Oberhasle	1137	31
Ober-Simmenthal	1399	39
Pruntrut	3311	92
Saignelegier	1543	43
Saanen	1175	32
Schwarzenburg	1824	50
Seftigen	2780	77
Signau	2990	83
Thun	3193	89
Trachselwald	3381	94
Wimmis	1651	46
Wangen	2411	67
	64077	1780

Beilage Nro. XXX. (Zu S. 288.)

Rechnung des Schuldentilgungsfonds vom 1. Heumonat 1820 bis 1831.

Einnehmen.

Anno.	An Consumogebühren.			An erhöheten Stempelgebühren.			Von der Verwaltung der außern Gelder.	An Retorsionsgebühren.			Außerordentliche Ohmgeldauflagen.			Vorschüsse von der Standes-Cassa.	Total Einnehmen.		
	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.
1820.	35973	—	8½	12869	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	48843	—	5½
1821.	87319	—	8½	23634	8	1½	20000	—	—	—	—	—	—	—	130953	9	—
1822.	80743	7	6¼	23329	9	3½	20000	—	—	—	14208	4	9½	—	138282	1	9¼
1823.	44048	—	1	23231	5	1	20000	7328	3	2½	33008	9	7½	—	127616	8	2
1824.	53385	3	9¾	22541	6	6	20000	5371	6	7½	17759	—	8½	250000	369057	8	1¾
1825.	59212	1	9	23367	7	4	20000	—	—	—	—	—	—	—	102579	9	3
1826.	65598	3	1¾	22943	1	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	108541	4	1¾
1827.	67045	5	4	22765	1	9	20000	—	—	—	—	—	—	—	109810	7	3
1828.	70865	8	2½	23248	9	7	20000	—	—	—	—	—	—	—	114114	7	9½
1829.	83378	1	7¾	24690	8	1	20000	—	—	—	—	—	—	—	128068	9	8¾
1830.	73922	6	¾	24505	3	5	20000	—	—	—	—	—	—	—	118427	9	5¾
1831.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	721491	9	9¾	247129	—	5	200000	12700	—	—	64976	5	5½	250000	1496297	6	¼

Ausgeben.

Anno.	An Capital-Ablosungen. Zinsbare	An Capital-Ablosungen. Unzinsbare an die Domainen-Cassa.			Rückerstattung der von der Standes-Cassa erhaltenen Vorschüsse.	Zinsen und Marchzinsen.			An Büreau- und andern Verwaltungskosten.			An Vermischtem und Restitution an die Retorsions- und Stempel-Cassa.			Total Ausgeben.		
	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz	rp.	Fr.	bz.	rp.
1820.	—	—	—	—	—	15803	5	—	172	9	5	—	—	—	15976	4	5
1821.	122800	—	—	—	—	30014	5	—	325	7	5	950	—	—	154090	2	5
1822.	81875	—	—	—	—	25693	9	—	372	5	5	400	—	—	108341	4	5
1823.	119015	—	—	—	—	21674	2	5⅓	384	4	—	—	—	—	141073	6	5⅓
1824.	365185	—	—	—	—	11994	5	6⅔	349	—	—	—	—	—	377528	5	6⅔
1825.	85000	—	—	—	—	9061	4	6	322	—	5	1055	9	9	95439	5	—
1826.	26000	—	—	—	81600	6910	5	—	312	1	—	—	—	—	114822	6	—
1827.	—	—	—	—	96000	4312	5	—	311	9	—	—	—	—	100624	4	—
1828.	—	34675	—	—	72400	1375	9	5	318	6	—	—	—	—	108769	5	5
1829.	—	130000	—	—	—	—	—	—	305	3	—	—	—	—	130305	3	—
1830.	—	131000	—	—	—	—	—	—	312	5	—	—	—	—	131312	5	—
1831.	—	16526	7	3¼	—	—	—	—	—	—	—	1486	6	5	18013	3	8¼
	799875	312201	7	3¼	250000	126841	1	3	3487	1	—	3892	6	4	1496297	6	¼

Beilage Nro. XXXI.

Zu S. 290.

Summarien

oder

vergleichende Zusammenstellung der Haupt-Rubriken der Standes-Rechnungen für die Jahre 1827. 1828. 1829 *).

*) Da die Standes-Rechnung für 1830 bei Abfassung dieses Verwaltungsberichts noch nicht ausgefertigt war, so konnten ihre Resultate nicht in die obige Zusammenstellung aufgenommen werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden dieselben unter denjenigen der drei obigen Jahre bleiben und zwar keinen Rückgang, aber auch keine bedeutende Vermehrung des Staatsvermögens erzeigen.

Vermehrt haben sich im Jahre 1830, verglichen mit 1829, die Einnahme des reinen Ertrags der Salzhandlung um beiläufig Fr. 13000
„ „ „ „ „ Zölle, Brücken-, Lizenzgelder rc. „ 34000

Vermindert hat sich aber die Einnahme des Ohmgeldertrags um Fr. 64000
und ganz weggefallen ist diejenige des Schuldentilgungsfonds mit „ 98000

Vermehrt haben sich u. a. die Ausgaben für das Kriegs-Departement um beiläufig . . . . Fr. 100000
und diejenigen des Bau-Departements um . . . . . „ 55000

Noch viel bedeutender wird sich die Verminderung der Einnahmen, besonders aber die Vermehrung der Ausgaben, zumal für das Kriegswesen, in dem wirklich laufenden Rechnungsjahre ausweisen.

Einnahmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

Ertrag der obrigkeitlichen Waldungen und Holzspeditions-Anstalt, nach Abzug der Forstadministrationskosten . . . . . .

Durchschnitts-Anschlag der Holzlieferungen:

1. Brennholz für Beamte	Fr. 17,321	Fr. 67,845.
2. Bauholz . .	„ 14,632	
3. Armensteuern .	„ 35,892	

Pachtzinse und Ertrag liegender Güter . . . . .
Geistlichkeitsgüter, Primizen, Gemeindsbeyträge . . . .
Bodenzinse in Geld und Naturalien nach dem Normalpreis . . .
Ehrschätze idem . . . .
Zehnten idem . . . .
Grundsteuer in den Leberbergischen Aemtern . . . . .
Fischereizinse . . . .
Jagdpatente . . . .
Capitalzinse . . . .
Losung von verkauften Effekten . . . . . .

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staatsregalien:
1. Salzhandlung, mit Inbegriff des 4 % vom Handlungsfond . .
2. Pulverhandlung idem . . . . .
3. Postferme . . . .
4. Bergwerke . . . .

B. Staatsabgaben:
1. Zölle, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder . . .
2. Waaren-Consumogebühr, zum Behuf der Schuldentilgung . .
3. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Concessionsgebühren . .
4. Stempeltaxe: a. Gewöhnliche . . . . .
b. Für den Schuldentilgungsfond . . .
5. Ohmgeld . . . .
6. Trüll- und Militairdispensationsgebühren . . . .

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

Oberappellationsgerichtliche Sporteln . . . . . .
Oberamtsgerichtliche und Audienzemolumente . . . .
Stipulationsgebühren . . . .
Rückständige Visagebühren, Bußen, Confiskationen . . .
Erstattete Gefangenschafts-, Polizei- und Judicialkosten; vermischte dem Fisco zugefallene Gelder . . . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	20,988	29	31,011	31	42,413	56
. . .	70,818	17	70,467	61	66,620	61
. . .	46,863	11	46,633	16	46,852	96
. . .	138,713	05	138,162	30	138,708	38
. . .	6,760	67	7,686	78	6,686	11
. . .	339,937	70	333,982	15	316,700	81
. . .	160,171	—	160,171	—	160,171	—
. . .	1,921	31	1,921	11	2,090	31
. . .	6,098	40	6,772	—	6,819	60
. . .	319,858	37	335,127	63	328,181	45
. . .	947	80	2,048	05	1,739	80
	1,113,077	87	1,133,983	10	1,116,984	59
. . .	384,761	50	408,490	46	410,892	81
. . .	8,261	12	8,150	18	5,301	64
. . .	65,000	—	65,000	—	65,000	—
. . .	2,533	17	1,289	55	2,537	11
. . .	147,152	09	150,275	81	145,514	92
. . .	67,045	54	70,865	82	83,378	17
. . .	19,348	01	19,037	85	18,747	—
. . .	58,173	35	61,501	72	63,282	90
. . .	22,765	19	23,248	97	24,690	81
. . .	270,351	64	350,147	43	343,593	—
. . .	9,500	70	9,269	07	10,295	75
	1,054,892	31	1,167,276	86	1,173,234	11
. . .	4,206	73	4,310	80	4,413	67
. . .	3,726	08	3,943	95	6,018	94
. . .	40,778	66	46,309	32	43,045	69
. . .	9,660	86	11,106	22	9,691	52
. . .	2,005	15	2,309	38	2,086	88
	60,377	48	67,979	67	65,256	70

IV. Zahlungen verschiedener Cassen, Erstattungen von Vorschüssen, Steuern und Prämien . . . .
V. General-Rechnungsrestanz in Geld und Naturalien nach dem Normalpreis . . . .
VI. Capitalablosungen: a. Von der Zinsrodel-Verwaltung . . .
b. Von den besondern Handlungsfonds . .

Zusammenzug der Einnahmen.

Eigenthümliche Einkünfte . . . .
Landesherrliche Einkünfte . . . .
Gerichtsherrliche Einkünfte . . . .
Zahlungen verschiedener Cassen und Erstattungen . . . .
General-Rechnungsrestanz . . . .
Capitalablosungen . . . .

Totalsumme der Einnahmen

Ausgaben.

I. Für Schweizerische gemeine Bundeskosten.

Als eidgenössischer Vorort . . . .
Standesbeiträge zur Bundescassa . . . .

II. Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.

Gehalte der Rathsglieder . . . .
Sechszehnerpfenninge . . . .
Staatskanzlei: Besoldung der Beamten . . . . . .
Copistenlöhne und Bureaumaterial . . . .
Bureaukosten der Standesrechnungs-Untersuchungscommission, des Bergraths und der Schulden-Tilgungscommission . . . .
Besoldung der Standesweibel, Weibelmäntel, Unterhalt des Rathhauses
Ober-Appellationsgericht: Gehalte der Richter . . . . . .
Kanzleikosten . . . .
Ober-Ehegericht: Gehalte der Richter . . . . . .
Kanzleikosten . . . .
Gehalte der Oberamtmänner nebst Wohnungs- und Holzentschädnissen . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	11,372	23	14,260	30	10,156	46
. . .	1,767,252	59	2,136,930	33	2,591,090	60
. . .	286,977	31	203,423	52	116,500	78
. . .	270,010	35	70,728	98	—	—
	556,987	66	274,152	50	116,500	78
. . .	1,113,077	87	1,133,983	10	1,116,984	59
. . .	1,054,892	31	1,167,276	86	1,173,234	11
. . .	60,377	48	67,979	67	65,256	70
. . .	11,372	23	14,260	30	10,156	46
. . .	1,767,252	59	2,136,930	33	2,591,090	60
. . .	556,987	66	274,152	50	116,500	78
	4,563,960	14	4,794,582	76	5,073,223	24
. . .	—	—	—	—	15,636	48
. . .	15,424	43	16,869	99	16,869	99
	15,424	43	16,869	99	32,506	47
. . .	34,954	50	34,964	40	34,956	15
. . .	—	—	552	90	533	08
. . .	12,756	20	12,800	—	11,449	30
. . .	6,240	69	6,123	96	10,191	53
. . .	711	90	518	60	1,705	30
. . .	8,982	20	9,899	82	10,585	43
. . .	11,195	60	11,908	18	11,927	67
. . .	6,024	98	6,010	90	6,489	18
. . .	1,800	—	1,800	—	1,776	97
. . .	1,600	—	1,600	—	2,000	—
. . .	82,698	55	83,047	70	80,971	08
	166,964	62	169,226	46	172,585	69

Oberamtliche Kanzleikosten
Oberamtsgerichte
Amtsschreiber
Gerichtsstatthalter
Amtsweibel
Pensionen an Civilpersonen
" an Militärpersonen
Huldigungs- und Installationskosten
Gesandtschaft auf die Tagsatzung und andere Deputationskosten

III. **Departement des Kirchen- und Schulraths.**

Besoldung der protestantischen Geistlichkeit
Besoldung der katholischen Geistlichkeit
Pensionen an den ehemaligen Fürstbischof von Basel und dessen Capitularen
Geistlichkeitspensionen im Leberberg
Fixe Beischüsse an Collaturen, außere Geistliche und Gemeinheiten
Bureaukosten des Kirchenraths, Belohnungen für geleistete Dienste
Reformationsfest
(Unterhalt der Pfrundgebäude jährlich ungefähr 26,700 Franken.)

IV. **Lehranstalten.**

Akademie und Schulen zu Bern
Beischuß an das Gymnasium zu Biel
Beischüsse an die Collegien zu Pruntrut und Delsberg
Beischuß an die Taubstummenanstalt
Auslagen für Künste und wissenschaftliche Arbeiten
Kosten für die Landschulen

V. **Unterstützungs- und Armenanstalten.**

Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereyen
Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter
Verpflegungskosten und Armensteuern*) in Geld
Außerordentliche Steuern an Kantonsangehörige und an Außere
Krankenanstalten: Inselspital und außeres Krankenhaus zu Bern
Spital zu Pruntrut
Landsaßen-Corporation: Steuern an Landsaßen
Einbürgerungskosten

VI. **Departement des geheimen Raths.**

Obere Polizey, diplomatische Auslagen, Belohnungen
Kanzleikosten: Besoldung der Beamten
Bureaumaterial

*) In Holz jährlich ungefähr 35,900 Franken.

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
Uebertrag .	166,964	62	169,226	46	172,585	69
. . .	438	26	570	90	476	80
. . .	39,689	85	38,804	30	38,772	39
. . .	11,535	—	12,300	75	12,485	—
. . .	24,674	60	25,553	25	24,674	60
. . .	2,898	25	2,898	25	2,898	25
. . .	4,738	50	6,588	60	5,471	28
. . .	9,732	10	9,557	55	9,127	30
. . .	643	80	965	30	1,604	10
. . .	5,441	90	9,405	82	2,811	15
	266,756	88	275,871	18	270,906	56
. . .	304,611	28	304,174	55	303,031	93
. . .	52,711	90	54,116	23	55,957	96
. . .	43,881	05	33,918	59	16,753	62
. . .	5,208	01	4,627	68	4,405	31
. . .	4,203	22	4,186	11	4,076	14
. . .	3,690	50	3,362	15	4,730	70
. . .	——	—	29,688	79	——	—
	414,305	96	434,074	10	388,955	66
. . .	53,500	—	53,250	—	52,500	—
. . .	5,025	—	5,025	—	5,025	—
. . .	6,075	—	6,075	—	6,075	—
. . .	3,000	—	3,000	—	3,000	—
. . .	6,150	—	4,998	—	5,542	—
. . .	12,694	58	14,688	55	14,502	45
	86,444	58	87,036	55	86,644	45
. . .	30,062	53	30,984	70	31,899	10
. . .	6,546	33	6,705	—	6,719	20
. . .	16,161	15	15,171	12	15,231	93
. . .	8,009	25	4,560	—	7,936	—
. . .	43,045	80	40,676	08	43,447	75
. . .	2,912	—	2,636	—	3,252	—
. . .	26,069	38	28,151	35	29,231	86
. . .	——	—	——	—	15,191	80
	132,806	44	128,884	25	152,909	64
. . .	6,041	—	11,098	88	6,781	55
. . .	2,684	—	3,948	—	1,845	20
. . .	3,074	23	3,272	48	3,052	58
	11,799	23	18,319	36	11,679	33

VII. **Departement des Finanzraths.**

Besoldung der Beamten . . . .
Bureaukosten . . . .
Gehalte und Provisionen der Schaffner in Geld und Naturalien . .
Abgang und Kastenschwindung auf den Naturalien . . . .
Lieferungsgelder, Besorgung der Korn- und Weinvorräthe . . .
Planimetrations-, Marchungs- und Cadasterkosten . . . .
Prozeß- und Betreibungskosten . . . .
Verwaltung der obrigkeitlichen Zinsrödel und außern Gelder . .
Unterhalt und Bearbeitung der Staatsdomainen, Pachtsteigerungskosten .
Kosten für den Bodenzinsbezug, die Schatzung, Versteigerung und Einsammlung der Zehnten . . . .
Assekuranz der Zehnten und Domainen gegen Hagelschaden . . . .
Zinse von schuldigen Capitalien, Beschwerden auf obrigkeitlichen Besitzungen, Tellen, Entschädnisse . . . .

VIII. **Departement des Justizraths.**

Besoldung der Beamten . . . .
Druck und Besorgung der Gesetze, Bureaukosten des Justizraths und Verhörrichteramts . . . .
Kosten für das Landjägercorps . . . .
Vermischte Polizeianstalten . . . .
Criminal-Polizei-, Judicial- und Gefangenschaftskosten . . .
Einbürgerung von Heimathlosen . . . .
Zuchthäuser zu Bern und Pruntrut . . . . . .

IX. **Departement des Kriegsraths.**

Besoldung der Beamten und Kreisoffiziere . . . . . .
Bureaukosten . . . .
Ausrüstung und Instruktion der Milizttruppen . . . . .
Garnisonsdienst in der Stadt . . . .
Zeughausverwaltung . . . .

X. **Baudepartement.**

Besoldung der Beamten . . . .
Bureau- und Inspektionskosten . . . .
Brandassekuranzgebühren für die Staatsgebäude . . . .
Unterhalt der Civil-Gebäude . . . .
Unterhalt der Pfrundgebäude und Kirchen . . . . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	18,558	20	19,976	10	21,230	—
. . .	12,234	01	12,269	53	11,982	19
. . .	17,718	38	17,868	05	17,141	22
. . .	18,674	19	17,360	38	16,381	53
. . .	16,259	07	11,301	41	9,078	78
. . .	7,516	18	6,456	49	8,874	99
. . .	964	01	890	02	19	50
. . .	6,772	74	5,538	46	5,542	95
. . .	7,102	92	6,514	01	5,903	73
. . .	9,009	96	10,211	20	10,030	41
. . .	2,633	79	4,296	39	——	—
. . .	7,115	31	13,373	04	2,051	19
	124,558	76	126,019	08	108,236	49
. . .	10,106	45	9,492	05	8,018	50
. . .	10,996	44	11,182	10	14,030	29
. . .	75,127	11	79,224	94	78,150	29
. . .	9,789	72	10,447	13	7,984	97
. . .	17,412	37	19,207	85	21,509	99
. . .	100	—	250	—	6,688	68
. . .	29,596	89	31,318	08	33,607	51
	153,128	98	161,122	15	169,990	23
. . .	14,274	—	15,146	80	15,144	80
. . .	7,127	—	4,774	89	4,848	42
. . .	139,384	88	128,218	06	113,212	16
. . .	36,995	25	43,908	81	42,557	98
. . .	40,364	05	36,156	26	29,702	—
	238,145	18	228,204	82	205,465	36
. . .	5,790	—	5,588	—	5,548	—
. . .	3,112	32	2,922	—	2,553	03
. . .	3,236	—	6,593	68	3,424	50
. . .	182,784	62	120,893	22	103,003	48
. . .	31,055	64	27,721	62	21,448	96
	225,978	58	163,718	52	135,977	97

XI. Straßendepartement.

Besoldung der Beamten für die Straßeninspektion und Vermessungen .

Bureaukosten . . . .

Anlegung und Unterhalt von Straßen und Brücken . . . . .

XII. Schwellendepartement.

Besoldung der Schwellenaufseher, Inspektions- und Bureaukosten .

Anlegung und Unterhalt von obrigkeitlichen Schwellen . . .

XIII. Departement der Landesökonomie.

Prämien für die Viehzucht nebst Bureaukosten . . . .

XIV. Departement der Pferdzuchtcommission.

Prämien für die Pferdzucht, Kosten der Pferdzeichnungen . . .

XV. Departement des Commerzienraths.

Auslagen zur Beförderung der Industrie, Prämien für Hanf- und Flachsbau . . . .

XVI. Departement des Sanitätsraths.

Verschiedene Sanitätsanstalten, Bureaukosten . . . .

XVII. Münzfabrikation.

Verlüste auf den concordatmäßigen Verhandlungen und gewöhnliche Kosten der Münzstätte . . . .

XVIII. Vermischte Cassa-Verhandlungen.

Capital-Anwendungen: 1. Acquisition von Zinsschriften . .

2. Vermehrung der abgesondert bestehenden obrigkeitlichen Handlungs-Fonds . .

Abrechnung der Haupt-Cassa mit der Domainen-Cassa wegen Vorschüssen für Ankauf von Liegenschaften . . . . . .

Schulden-Tilgungs-Fond, Erstattung an die Domainen- und andere Cassen auf Abschlag ihres Guthabens . . . . . .

Unterschied der Losung von verkauftem Getreide gegen den Normal-Anschlag desselben in der Standesrechnung . . . . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	7,974	92	6,856	05	7,191	72
. . .	2,073	75	2,018	27	2,308	50
. . .	57,366	32	46,513	67	42,076	22
	67,414	99	55,387	99	51,576	44
. . .	2,184	63	4,062	12	2,153	37
. . .	70,756	73	55,318	88	44,004	13
	72,941	36	59,381	—	46,157	50
. . .	10,938	04	7,893	95	8,171	10
. . .	5,878	80	5,596	58	5,714	90
. . .	5,312	70	6,153	70	4,940	98
. . .	8,037	30	9,105	12	8,035	78
. . .	79,051	49	41,436	64	42,558	—
. . .	283,574	38	239,984	79	438,183	45
. . .	——	—	——	—	17,536	66
. . .	——	—	——	—	146,426	99
. . .	96,110	75	107,075	—	130,000	—
. . .	128,420	98	31,357	39	8,970	47
	508,106	11	378,417	18	741,117	57

Zusammenzug der Ausgaben.

	1827		1828		1829	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Schweizerische Bundeskosten	15,424	43	16,869	99	32,506	47
Staats- u. Gerichts-Verwaltung	266,756	88	275,871	18	270,906	56
Kirchen-Departement . . .	414,305	96	434,074	10	388,955	66
Lehranstalten	86,444	58	87,036	55	86,644	45
Unterstützungs- und Armen-Anstalten	132,806	44	128,884	25	152,909	64
Departement des Geheimen Rathes	11,799	23	18,319	36	11,679	33
Finanz-Departement . . .	124,558	76	126,019	08	108,236	49
Justiz-Departement	153,128	98	161,122	15	169,990	23
Kriegs-Departement	238,145	18	228,204	82	205,465	36
Bau-Departement	225,978	58	163,718	52	135,977	97
Straßen-Departement . . .	67,414	99	55,387	99	51,576	44
Schwellen-Departement . .	72,941	36	59,381	—	46,157	50
Landes-Oekonomie-Commission	10,938	04	7,893	95	8,171	10
Pferdezucht-Commission . .	5,878	80	5,596	58	5,714	90
Commerzien-Rath	5,312	70	6,153	70	4,940	98
Sanitäts-Rath	8,037	30	9,105	12	8,035	78
Münz-Fabrikation	79,051	49	41,436	64	42,558	—
Vermischte Cassa-Verhandlungen	508,106	11	378,417	18	741,117	57
Totalsumme	2,427,029	81	2,203,492	16	2,471,544	43
General-Restanz an Geld und Naturalien	2,136,930	33	2,591,090	60	2,601,678	81
	4,563,960	14	4,794,582	76	5,073,223	24

Etat des Staats-Vermögens
an beweglichen Capitalien und Baarschaft.

Bestand auf 31. December 1827.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Cassa-Restanzen	1,276,977	05		
Naturalien-Vorräthe nach dem Normalpreis	859,953	28		
			2,136,930	33
Capital-Fonds in Handlungen für den Staat	. . . . .	. .	1,331,051	36
Zinstragende Staats-Capitalien	6,063,953	52		
Unzinsbare vorgeschossene Capitalien . . .	46,036	46		
			6,109,989	98
Summe	. . . . .	. .	9,577,971	67
Staatsschuld, laut Rechnung der Tilgungs-Fonds-Commission	. . . . .	. .	675,616	72
Reines Aktiv-Vermögen	. . . . .	. .	8,902,354	95
Dasselbe betrug am Ende des Jahres 1826 .	8,711,822	28		
Vermögens-Vermehrung in 1827	190,532	67		
	8,902,354	95		
Bestand auf 31. December 1828.				
Cassa-Restanzen	1,790,311	90		
Naturalien-Vorräthe, nach dem Normalpreis	800,778	70		
			2,591,090	60
Capital-Fonds in Handlungen für den Staat	. . . . .	. .	1,260,322	38
Zinstragende Staats-Capitalien	6,112,568	84		
Unzinsbare vorgeschossene Capitalien . . .	53,589	48		
			6,166,158	32
Summe	. . . . .	. .	10,017,571	30
Staatsschuld laut Rechnung der Tilgungs-Fonds-Commission	. . . . .	. .	568,541	72
Reines Aktiv-Vermögen	. . . . .	. .	9,449,029	58
Dasselbe betrug am Ende des Jahres 1827 .	8,902,354	95		
Vermögens-Vermehrung in 1828	546,674	63		
	9,449,029	58		

Etat des Staats-Vermögens
an beweglichen Capitalien und Baarschaft.

Bestand auf 31. December 1829.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Cassa-Restanzen	1,847,557	39		
Naturalien-Vorräthe nach dem Normalpreis	754,121	42		
			2,601,678	81
Capitalfonds in Handlungen für den Staat:				
1. Salzhandlung	1,055,823	21		
2. Pulverhandlung	175,606	43		
3. Bergwerks-Administration	27,136	14		
4. Holzspeditions-Anstalt	19,293	25		
			1,277,859	03
Zinstragende Staats-Capitalien:				
Inländische Zinsschriften	1,482,247	14		
Im Ausland angelegte Gelder, nach dem Ankaufspreis	4,950,648	87		
			6,432,896	01
Unzinsbare vorgeschossene Capitalien . . .	. . . . . .	. .	197,377	39
Summe	. . . . . .	. .	10,509,811	24
Staatsschulden, laut Rechnung der Tilgungs-Fonds-Commission	. . . . . .	. .	438,541	72
Reines Aktiv-Vermögen	. . . . . .	. .	10,071,269	52
Dasselbe betrug am Ende des Jahres 1828 .	9,449,029	58		
Vermögens-Vermehrung in 1829	622,239	94		
	10,071,269	52		

Verhandlungen der Domainen-Cassa.

A. Rechnungs-Uebersicht.

	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
Veräußerungen in 1827, 1828 und 1829.				
Verkauf von Liegenschaften	2,951	20		
" " Zehnten	75,099	48		
" " Bodenzinsen und Ehrschätzen	20,792	57		
	98,843	25		
Veräußerungen seit 1804 bis 1826	2,447,871	28½	2,546,714	53½
Acquisitionen in 1827, 1828 und 1829.				
Liegenschaften	43,079	07½		
Zehnten und Bodenzinse	8,616	70		
Loskauf von Schuldigkeiten, Zinse für Kauf-Restanzen, Schreibgebühren	17,026	49½		
	68,722	27		
Acquisitionen seit 1804 bis 1826	2,257,160	34½	2,325,882	61½
Mehrbetrag des veräußerten Staats-Eigenthums oder Guthaben der Domainen-Cassa auf 31. December 1829	. . . . . .	. . . .	220,831	92

B. Bestand des vorangezeigten Guthabens der Domainen-Cassa.

	Franken.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
1. Anforderung an den Schuldentilgungs-Fond, welche laut Dekrets vom 26. März 1823 betrug	. . . .	598,216	72		
Aus dem Schuldentilgungs-Fond wurden auf Abschlag erstattet: in 1828	34,675				
in 1829	130,000	164,675	—	433,541	72
2. Aktiv-Restanzen auf 31. Dec. 1829, von verkauften Liegenschaften	. . . .	17,470	62		
von verkauften Zehnten u. Bodenzinsen	. . . .	60,160	04	77,630	66
Summe des Vermögens	. . . .	. . . . . .	. . .	511,172	38

C. Schulden der Domainen-Cassa.

	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
1. Schuldige Kauf-Restanzen: für angekaufte Liegenschaften . .	77,954	—		
" " Zollgerechtigkeiten .	50,000	—	127,954	—
2. Schuld an die Standes-Cassa: an restanzlichen Vorschüssen für bezahlte Acquisitionen	. . . . . .	. . . .	162,386	46
Von diesen Vorschüssen stehen in der Standes-Rechnung pro 1829 verzeigt	146,426	99		
In frühern Jahren	15,959	47		
	162,386	46		
Summe der Schulden	. . . . . .	. . . .	290,340	46
Guthaben der Domainen-Cassa auf 31. December 1829	. . . . . .	. . . .	220,831	92
			511,172	38

Beilage Nro. XXXII.
Zu S. 299.

Holz-Abgaben im Jahr 1829 aus den obrigkeitlichen Waldungen des alten Kantons.

	Obrigkeitlicher Gebrauch.	Bewilligungen.	Berechtigungen.
Brennholz.			
Buchen, Stücke	13	2	3289
„ Fuder	21	35	1312
„ Klafter	726	152½	2089
Tannen, Stück	123	1916	2170
„ Fuder	3	321	1971
„ Klafter	1495	2983	7047½
Eichen, Stück	—	—	421
„ Fuder	20	98½	937½
„ Klafter	265	125	3392½
Wedelen, Stück	15247	8775	161911
Bauholz.			
Sagtannen, Stück	142	237	501
Sagträmel „	505	59	260
Kehltannen „	423	29	777
Schindeltannen „	37	10	1304
Zauntannen „	41	213	1296
Riegtannen „	354	206	1652
Rafentannen „	390	38	661
Dünkeltannen „	104	—	752
Dünkel „	1030	112	711
Eichen „	122	9	253
Stöck, vermischte	133	62	111
Tannen, Schuh	1098	—	—
Eichen, Schuh	—	—	—
Tannen, Fuder	—	—	2
„ Klafter	—	—	471
Eichen, Fuder	—	—	2
„ Klafter	—	—	72
Nutzholz.			
Buchen, Stück	19	7	77
„ Fuder	—	—	24½
„ Klafter	—	—	167½
Tannen, Stück	—	—	—
„ Fuder	2½	—	14
„ Klafter	10½	3	541
Eichen, Stück	4	—	—
„ Fuder	—	—	53
„ Klafter	8	1	195½
Lattannli	460	26	866
Bohnenstecken	424	—	—

Beilage Nro. XXXIII. (Zu S. 324.)

Uebersicht
des Ankaufs-Preises und Zins-Ertrags sämmtlicher im Auslande angelegter Gelder.

Nominal-Betrag.	Art der Staatspapiere.	Ankaufs-Preis.	Wechsel-Curs.	Ankaufspreis. Fr.	Ankaufspreis. Rp.	Zinsertrag.	Reiner Zins-Ertrag. Fr.	Reiner Zins-Ertrag. Rp.	Procent.
Doll. 500,000	Nordamerikanische 3% . .	68	1 Doll. = 35 1/2 bß.	1207000	—	Doll. 15,000	52000	—	4 1/3
Frcs. 141,217	Französische 5%	77 3/10	40 = 27	1473648	54	Frcs. 141,217	94368	30	6 1/3
Rfl. 84,650	Nürnberg. Obligat. 4% .	65	11 = 16	80032	72	Fl. 3386	4875	85	6
Cfl. 15,342 1/3	Lombardische 5%	86 3/4	100 = 174	463292	89	Fl. 75,342 1/3	26429	25	5 3/4
Rthl. 38,300	Preuß. Staatsschuldscheine 4%	95	40 = 100	91034	28	Rthl. 1532	3800	—	4 1/6
Ducati 2889	Neapolitanische 5% . .	80	1 Duc. = 28 bß.	129872	—	Ducati 2889	8009	20	6 1/6
Cfl. 337,000 .	Oesterreichische Bankactien	851 1/2	100 = 174	499400	31	Fl. 22,000	37900	—	7 1/2
Cfl. 174,000 .	Oesterreichische Metall. 5%	74 3/4	dito	226073	60	Fl. 8700	15000	—	6 1/2
Stck. 101 . .	Französische Bankaktien .	1710	40 = 27	116607	10	Frcs. 6565	4400	40	4
Fl. 54,000 .	Niederländische 2 1/2 % . .	62	100 = 144	48225	85	Fl. 1350	1944	—	4
Frcs. 9839 .	Französische 3%	67 3/4	40 = 27	149951	—	Frcs. 9839	6600	30	4 1/3
Fl. 69,000 .	Russische Obligationen 5%	106 1/8	100 = 144	106481	02	Fl. 3450	4920	—	4 1/2
Rfl. 66,000 .	Bairische Obligationen 4%	105 1/4	11 = 16	101043	90	Fl. 2640	3802	—	4
Cfl. 18,300 .	Oesterreichische Obligat. 4%	95 1/2	100 = 174	30439	52	Fl. 732	1281	68	4
Fl. 14,000 .	Niederländische Bankactien	1144	100 = 143	22902	87	Fl. 630	900	—	4
Lire ital. 5200	Parmesanische 5% . . .	33 1/2	40 = 27	58440	80	L. ital. 5200	3475	—	6
Cfl. 6500 . .	Rothschild'sche Lott. Loose	divers.	100 = 174	12403	80	Fl. 260	418	40	4
Fl. W. W. 20000	Wiener Banco-Obligat. *)	Fl. 36	dito	12528	—	Fl. 144	215	50	2
Fl. 2,096,000	Niederländ. Differ. Schuld	divers.	100 = 143	118534	80				6**)

*) Wurden nicht erkauft, sondern von Wien also restituirt.

**) Nach der Verloosung 1827 — 50.

Beilage Nro. XXXIV. (zu S. 333.)

General = Uebersicht

der auf 1. Januar 1814 bestehenden, und seither abgeschlossenen Salzlieferungs = Verträge.

Contrahenten.	Dauer des Traktats.	Lieferungs=Quantum.	Kostender Preis pr. Centner Markgewicht. In Wangen. Bz.	In Wangen. Rp.	In Nidau. Bz.	In Nidau. Rp.	In Pruntrut. Bz.	In Pruntrut. Rp.	In Delsberg Bz.	In Delsberg Rp.	Bemerkungen.
Frankreich.	Vom 1. Jan. 1811 bis 31. Dez. 1815	Ctr. 40,000 cum obligo „ 10,000 sine obligo	81	—	81	—					
	Vom 1. Jan. 1816 bis 31. Dez. 1821	„ 80,000 cum obligo	74	2½	81	—	74	2½			Für die beiden Jahre 1817 und 1821 wurde die Lieferung nach Nidau ebenfalls zu Fr. 11 erlassen.
	Ankauf für das Jahr 1823 . .	„ 14,000 „ „	64	1	64	1	64	1			
	„ „ „ „ 1824 . .	„ 12,000 „ „	—	—	47	2½	47	2½			
	„ „ „ „ 1827 . .	„ 15,000 „ „	—	—	40	5	40	5			
	„ „ „ „ 1828 . .	„ 15,000 „ „	—	—	40	5	40	5			
	„ „ „ „ 1830 . .	„ 10,000 „ „	—	—	—	—	40	5			
	„ „ „ „ 1831 . .	„ 20,000 „ „	—	—	—	—	40	5	42	9	
Baiern.	Vom 1. Jan. 1810 bis 31. Dez. 1815	Faß 5500 cum obligo „ 2000 sine obligo	80	8							
	Vom 1. Jan. 1816 bis 31. Dez. 1821	„ 5500	79	6							
	Ankauf für das Jahr 1823 . .	„ 2300	64	—							
	„ „ „ „ 1824 . .	„ 3000	42	—							
	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1830	„ 2500 cum obligo sine obligo, unbestimmt	42	—							
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1836	Ctr. 18,000 cum obligo „ 6000 sine obligo	36	9							Von dem sine obligo Quantum ist auf Verlangen ⅓ nach Wangen zu liefern.

General-Uebersicht
der auf 1. Januar 1814 bestehenden und seither abgeschlossenen Salzlieferungs-Verträge.
(Fortsetzung.)

Contrahenten.	Dauer des Traktats.	Lieferungs-Quantum.	Kostender Preis pr. Centner Markgewicht. In Wangen. Bz.	Rp.	In Nidau. Bz.	Rp.	In Pruntrut. Bz.	Rp.	In Delsberg. Bz.	Rp.	Bemerkungen.
Würtemberg.	Ankauf für das Jahr 1824 .	Faß 5105	42	—	—	—	—	—	45	2½	
	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1830	„ 8000 cum obligo „ 5000 sine obligo	40	9	—	—	—	—	44	5	
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1842	Ctr. 50,000 cum obligo „ 10,000 sine obligo	36	9	—	—	—	—	42	7	Von dem sine obligo Quantum muß ebenfalls ⅓ nach Wangen geliefert werden.
Baden.	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1826	Faß 1000 Bestell. v. 1824 „ 1500	42	—	—	—	—	—	45	5	
	Extra Ankauf für das Jahr 1826	„ 200	40	—							
	Ankauf für das Jahr 1828 . .	„ 1000	40	—							
	„ „ „ „ 1829 . .	„ 1500	40	—							
	„ „ „ „ 1830 . .	„ 1500	40	—							
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1836	Ctr. 12,000 cum obligo „ 3000 sine obligo	36	1	—	—	—	—	42	—	
Tyrol.	Vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dez. 1820	Faß 2500	84	7							

Beilage Nro. XXXV. (Zu S. 334.)

A. Uebersicht

der Haupt-Resultate der Salzhandlung während dem Zeitraum vom 1. Jan. 1814 bis 31. Dez. 1830.

Jahrgang.	Salz = Vorrath jeweilen auf 1. Januar.		Salz = Ankäufe.		Salz-Verkauf.		Abgang.		Salz-Handlungs-Capital auf 1. Januar.		Salz-Vorrath in kostendem Preis auf 1. Januar.	
	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	88,416	24	85,209	96	75,008	85	783	90	1,077,532	22½	730,687	76
1815	97,833	45	71,774	51	74,637	29	827	97	932,479	57	808,737	40
1816	94,142	70	110,866	2	95,517	86	760	52	852,329	7	780,329	7
1817	108,730	34	88,352	16	101,290	45	2110	2	1,164,893	57½	896,996	25
1818	93,682	3	139,758	93	96,107	95	1410	51	1,136,868	42½	766,447	21
1819	135,922	50	150,492	70	94,683	9	198	26	1,216,695	65	1,119,637	11
1820	191,533	85	109,014	43	92,340	82	1485	54	1,332,009	83½	1,585,932	48
1821	206,721	92	117,922	36	88,640	47	1243	57	1,488,288	83	1,705,901	3
1822	234,760	24	—	—	82,754	53	1659	12	1,691,893	14	1,928,407	84
1823	150,346	59	27,830	52	85,041	7	2020	60	1,713,142	19	1,247,982	47
1824	91,115	44	62,421	20	84,287	92	2323	98	1,681,179	32½	745,293	78
1825	66,924	74	114,969	11	93,933	74	2098	11	1,035,442	40¼	416,411	76
1826	85,862	—	103,647	70	93,263	97	1067	75	1,113,028	64¼	457,362	91
1827	95,177	98	95,037	49	95,823	14½	355	65½	1,061,630	1¾	478,767	57½
1828	94,036	67	101,504	49	99,569	39½	536	78	1,106,417	36¼	442,225	52
1829	95,434	98½	89,914	23	100,936	79½	1510	26	1,038,546	87¾	430,664	10
1830	82,902	16	106,774	25½	100,337	39	928	85	1,055,823	21	365,980	59
1831	88,410	17½	1,575,490	6½	1,554,174	73½	21,321	39½	1,057,770	64½	390,282	50

Uebersicht
der Haupt-Resultate der Salzhandlung während dem Zeitraum vom 1. Jan. 1814 bis 31 Dez. 1830.
(Fortsetzung.)

Jahrgang.	Brutto-Erlös vom Salz-Verkauf.		Einnehmen von Extraordinarien.		Ausgeben für Salz-Ankäufe.		Transport- und Verwaltungs-Kosten.		Ausgeben für Extraordinarien.		Reiner Ertrag der Salz-Handlung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	900,106	20	145	90	650,757	40	171,541	9½	—	—	156,003	24½
1815	895,647	48	95	35	553,567	72	159,587	28	—	—	154,179	50
1816	1,146,214	32	1165	24	821,768	10	205,600	54	3,863	70	232,814	40
1817	1,215,485	40	—	—	647,891	16	217,993	65	15,878	72½	203,172	82½
1818	1,153,295	40	2296	—	1,022,889	11	242,357	2½	8,769	65	234,765	51½
1819	1,136,197	8	—	—	1,101,788	92	257,440	6½	12,649	28	230,614	18½
1820	1,108,089	84	—	—	772,208	19½	222,021	95	19,049	25	214,778	99½
1821	1,063,685	64	7810	—	854,507	53	212,950	53½	22,940	7	203,604	31½
1822	993,054	36	7810	—	—	—	120,099	4	20,535	90	179,804	5
1823	1,020,492	84	1037	12½	167,667	28	135,144	54½	11,192	32	204,837	13
1824	1,011,455	4	3333	15	221,325	5½	176,396	84¾	6,854	28½	281,329	98¼
1825	939,337	40	165	2½	385,920	94½	250,311	96	15,496	59	328,724	8
1826	932,639	70	1001	29	344,025	81½	233,481	55	11,612	½	365,926	28½
1827	958,231	45	844	19	324,406	79	204,943	72½	8,421	57½	384,761	49½
1828	995,693	95	1149	70½	346,036	64	217,337	93	13,417	20	408,490	46½
1829	1,009,367	95	9	15	296,524	35	215,468	80¾	21,807	62	410,892	81½
1830	1,003,373	90	1497	70½	362,478	44	232,878	66	9,824	11½	423,992	30
	17,482,367	95	28,359	83	8,873,765	45	3,475,555	20½	202,312	28½	4,618,691	58

B. Probe vorstehender Darstellung der Hauptresultate der Salzhandlung.

Verhandlungen in Salz.

Eingang.	Cent.	℔	Ausgang.	Cent.	℔
Vorrath auf 1. Januar 1814 . .	88,416	24	Gesammt-Betrag des Verkaufs . .	1,554,174	73½
Gesammt-Betrag der Ankäufe .	1,575,490	6½	" " " Abgangs . .	21,321	39½
			Vorrath auf ultimo 1830	88,410	17½
Ctr. .	1,663,906	30½	Ctr. .	1,663,906	30½

Verhandlungen in Geld.

Einnehmen.	Fr.	Rp.	Ausgeben.	Fr.	Rp.
Salzhandlungskapital auf 1. Jan. 1814	1,077,532	22½	Total-Ausgeben für Salz-Ankäufe .	8,873,763	45
Erlös vom Salz-Verkauf . . .	17,482,367	95	" " " Extraordinarien .	202,312	28½
Einnehmen von Extraordinarien .	28,359	83	Transport- und Verwaltungskosten .	3,475,555	20½
			Reiner Ertrag	4,618,691	58
			Verminderung des Handlungs-Capitals	19,761	58
			Minder-Anschlag des Salz-Vorraths .	340,405	26
			Salzhandlungs-Capital auf ultimo 1830	1,057,770	64½
Fr. .	18,588,260	½	Fr.	18,588,260	½

C. Spezifikation
der Rubriken von Extraordinarien in der vorstehenden Darstellung.

	Fr.	Rp.
Einnehmen.		
Gewinn auf erkauften Wechseln	1,497	70½
Bezogene Zinse von Exstanzen	3,806	98½
Besoldungs-Abzüge der Herren Salzbeamten	15,620	—
Vergütungen ꝛc.	7,435	14½
Fr.	28,359	83
Ausgeben.		
Erlittene Verlüste in Geldstagen von Beamten, Auswägern, Partikularen	29,358	28
„ „ auf Wechsel-Ankäufen	63,703	64
Entschädigung an die Stadt Biel für den dortigen Salzverkauf, infolge Uebereinkunft .	59,000	—
Anderwärtige Entschädigungen, Steuern ꝛc.	5,953	2½
Zinse von angeliehenen Capitalien	22,735	89
Landankauf und Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal	16,207	38
Ankauf der Jekerischen Liegenschaft in Pruntrut	5,354	7
Fr. .	202,312	28½

Beilage Nro. XXXVI. (Zu S. 337.)

Specification der Salz-Transport- und Verwaltungs-Kosten.

Jahrgang.	Besoldungen. der Hrn. Salzbeamten. fire Gehalte. Fr.	Rp	Provisionen. Fr.	Rp	Beneficium der Auswäger. Fr.	Rp	Transportkosten. Große Expedition. Fr.	Rp	Fuhrlöhne der Auswäger. Fr.	Rp	Magazin- u. Bureau-Auslagen. Fr.	Rp	Zusammenzug. Fr.	Rp	Bemerkungen.
1814	4,425	—	16,557	48	52,088	13	63,333	62	31,856	65	3,280	21	171,541	10	Unter den Provisionen der Herren Salzbeamten finden sich auch die den Hrn. Schaffter in Münster, Kötschet in Grellingen und der Mme. Fattet in Seignelegier, admittirten casualen Besoldungen, eingetragen.
1815	4,175	—	16,085	80	52,227	94	52,360	23	31,443	97	3,294	34	159,587	28	
1816	4,425	—	19,120	9	68,228	43	68,718	35	36,686	11	8,422	56	205,600	54	
1817	4,425	—	26,136	59	72,496	44	65,064	68	41,087	80	8,783	13	217,993	65	
1818	4,425	—	23,173	55	68,834	3	100,901	47	37,991	13	7,031	86	242,357	2	
1819	4,425	—	24,050	61	67,873	94	117,909	75	36,480	32	6,700	44	257,440	7	
1820	4,250	—	21,233	76	66,187	62	87,814	70	36,480	98	6,054	90	222,021	95	
1821	4,425	—	22,349	66	63,548	14	80,836	50	34,107	65	7,683	58	212,950	53	
1822	5,650	—	14,949	43	59,289	48	3,067	70	31,863	25	5,279	18	120,099	4	
1823	5,650	—	14,709	7	60,935	15	15,242	47	32,274	32	6,333	53	135,144	55	
1824	5,411	64	15,865	23	60,367	47	57,551	68	31,607	5	5,593	76	176,396	84	
1825	5,650	—	17,827	60	56,103	70	132,217	57	33,604	98	4,908	13	250,311	96	
1826	5,650	—	17,704	30	55,674	39	116,407	49	33,585	20	4,460	16	233,481	55	Die fire Besoldung des Hrn. Salzfaktor Sparren in Nidau, von L. 175 wurde im J. 1820 in Rechnung zu bringen omittirt und erst im J. 1827 nachträglich angesetzt.
1827	5,825	—	18,839	26	57,221	94	84,510	94	33,639	7	4,907	51	204,943	73	
1828	5,650	—	19,819	51	59,496	64	91,996	10	35,246	93	5,128	76	217,337	93	
1829	5,650	—	20,204	89	60,291	37	88,230	13	35,617	80	5,474	62	215,468	81	
1830	5,650	—	20,296	65	73,153	84	93,408	73	34,799	25	5,570	19	232,878	66	
	85,761	64	328,923	48	1,054,018	65	1,319,572	11	588,372	46	98,906	86	3,475,555	21	

Beilage Nro. XXXVII.

Zu S. 345.

Uebersicht der in der Münzstatt zu Bern geprägten Gold-, Silber- und Kupfermünzen. 1814—1830.

Geldsorten.	Stück auf die Mark.	Korn.		Fabrikat. v. St.	Remedium in		Nenn-Werth	Zahl der Stücke.	Betrag.	
		Kar.	32.	Rp.	Schrot.	Korn			Fr.	Rp.
Gold.										
Dopp. Duplon.	16	21	22	$7\frac{1}{2}$	*)		Fr. 32	93	2976	—
Einfache dto.	32	21	22	5	**)		„ 16	4080	65280	—
Halbe dto.	64	21	22				„ 8	1555	12440	—
Vierfache Duk.							„ 32	11	352	—
Doppelte dto.							„ 16	246	3936	—
Einfache dto.	$70\frac{58}{65}$	23	16	20			„ 8	1111	8888	—
Silber.		Den.	Gr.	p. M.	p. Mk.					
Vierfrankenst.	$8\frac{3}{10}$	10	$19\frac{1}{2}$	30	Gr. $17\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	„ 4	9173	36692	—
Zwei „ „	$16\frac{6}{10}$	10	$19\frac{1}{2}$	40	„ $17\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	„ 2	—	—	—
Ein Franken.	32	10	—	45	„ 12	$1\frac{1}{2}$	„ 1	947	943	—
Fünf Batzen.	54	8	—	70	$\frac{1}{5}$ Stck.	$1\frac{1}{2}$	Bz. 5		26244	—
Zehn Kreuzer.	114	9	—	70			„ $2\frac{1}{2}$		—	—
Ganze Batzen.	90	2	—	70	1 „		„ 1		29970	—
Halbe Batzen.	120	1	3	85	$1\frac{1}{2}$ „	2	„ $\frac{1}{2}$		10363	—
Kreuzer.	240	1	3	90	3 „	2	„ $\frac{1}{4}$		—	—
Rappen.	360	—	12	110	6 „	2	„ $\frac{1}{10}$		8625	60
									206713	60

*) Da das Gold nur in geringen Quantitäten ausgemünzt wird, so ist demselben kein Remedium beigegeben.

**) Für Abgang auf 50 Stück 1 Fr.

Der Anschlag der feinen Mark ist: für das Gold Fr. 554. 80 Rp., für das Silber Fr. 36. 40 Rp., für das Kupfer Fr. — 70 Rp.

Beilage Nro. XXXVIII. (Zu S. 377.)

Uebersicht der Zoll-Ertragenheit und der Bezugs-Kosten der leberbergischen Zollstätte, vom 1. Mai 1816 bis 31. Christmonat 1830.

Jahrgang.	Einnehmen.										Ausgeben.						Bilanz.	
	Zoll-, Gleit- und Kaufhaus-Gefälle.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Taback-Impost.		Zoll-Frevel-Bußen.		Summa Einnehmens.		Besoldung und Gratifikation.		Unkosten.		Summa Ausgebens.		Netto-Ertragenheit	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
1816	16,043	50	—	—	—	—	1	30	16,044	80	3,344	—	741	20	4,085	20	11,959	60
1817	20,123	20	—	—	1,836	20	296	50	22,255	90	5,804	—	1,086	50	6,890	50	15,365	40
1818	23,160	40	987	40	2,170	10	189	80	26,507	70	6,126	80	1,867	20	7,994	—	18,513	70
1819	24,175	80	1,748	70	2,389	60	179	50	28,493	60	5,811	80	743	10	6,554	90	21,938	70
1820	32,654	60	—	—	—	—	—	—	32,654	60	6,256	20	598	40	6,854	60	25,800	—
1821	30,634	90	—	—	—	—	206	30	30,841	20	6,618	80	281	80	6,900	60	23,940	60
1822	26,604	—	3,202	90	—	—	178	—	29,984	90	6,462	40	294	50	6,756	90	23,228	—
1823	23,880	90	3,081	10	1,079	40	17	30	28,058	70	6,379	60	266	70	6,646	30	21,412	40
1824	26,985	50	2,693	60	590	60	126	70	30,396	40	6,479	40	279	—	6,758	40	23,638	—
1825	31,256	40	2,545	70	632	80	361	10	34,796	—	6,806	40	481	30	7,287	70	27,508	30
1826	30,936	40	1,880	—	1,102	80	118	—	34,037	20	6,664	10	272	60	6,936	70	27,100	50
1827	30,593	40	1,270	—	774	20	600	—	33,237	60	6,716	40	266	60	6,983	—	26,254	60
1828	32,437	60	1,447	50	971	—	262	—	35,118	10	6,971	—	323	—	7,294	—	27,824	10
1829	32,897	60	1,236	90	779	—	312	—	35,225	50	7,005	90	336	60	7,342	50	27,883	—
1830	37,136	20	1,399	90	772	50	194	60	39,503	20	7,295	20	325	20	7,620	40	31,882	80
	419,520	40	21,493	70	13,098	20	3,043	10	457,155	40	94,742	—	8,163	70	102,905	70	354,249	70

Die in den Jahren 1817, 1820, 1821 und 1822 nicht ausgefüllten Rubriken rühren daher, weil in der Hauptrechnung die Spezifikation des Einnehmens nicht verzeigt, sondern als Gesammteinnahme überhaupt ausgesetzt worden ist, was aber am Gesammtbetrag der Einnahme nichts ändert.

Beilage Nro. XXXIX. (zu S. 381.)

Uebersicht
des Einnehmens und Ausgebens im Zoll-Departement von 1815—1830.

Einnehmen.

Jahrgang.	Eigentliche Einnahme. Zoll-, Geleit u. Kaufhaus-Gefälle.		Weggelder.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Tabak-Impost.		Uneigentliche Einnahme. Haus- und Keller-Zinse.		Zoll-Bußen.		Verkaufte Effekten.		Summa Einnehmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1815	87,241	40	—	—	11,237	30	4,483	60	790	—	403	90	—	—	104,156	20
1816 [1]	112,272	—	—	—	10,493	60	5,201	10	827	50	326	30	440	60	129,561	10
1817	115,083	60	—	—	7,971	50	4,614	90	827	50	204	60	32	—	128,734	10
1818	119,011	40	23 [2]	80	8,880	70	5,484	60	825	—	439	40	—	—	134,664	90
1819 [3]	135,947	50	85	20	14,293	80	5,401	10	865	—	239	90	—	—	156,832	50
1820 [4]	146,717	10	124	70	19,478	20	6,591	80	858	70	247	70	130	90	174,149	10
1821	139,747	60	199 [5]	20	15,902	50	6,295	80	815	—	531	20	—	—	163,491	30
1822 [6]	133,096	30	399	10	16,321	80	5,571	80	815	—	393	—	69	40	156,666	40
1823 [7]	125,691	40	306	60	23,652	50	6,894	10	890	—	190	20	87	30	157,712	10
1824 [8]	128,568	30	325	20	30,106	90	8,119	80	850	—	363	—	—	—	168,333	20
1825	151,749	30	323	30	21,023	90	6,941	30	977	50	616	30	36	40	181,668	—
1826	151,466	90	358	40	10,392	20	7,594	20	1,063	70	438	80	38	—	171,352	20
1827	162,717	60	405	30	10,726	90	9,058	50	975 [11]	—	924	60	119	60	184,927	50
1828	169,470	20	431	80	9,878	10	9,910	20	927	50	1,189	10	175	30	192,027	20
1829 [13]	165,266	20	425	60	8,814	70	8,499	90	962	50	1,028	—	277	60	185,274	50
1830	196,276	80	432	70	10,511	30	7,719	90	962	50	621	80	157	10	216,682	10
															2,606,232	40

Ausgeben.

Jahrgang.	Besoldungen. Fr.	Rp.	Gratifikationen. Fr.	Rp.	Unkosten. Fr.	Rp.	Summa Ausgebens. Fr.	Rp.	Bilanz. Netto-Ertragenheit. Fr.	Rp.
1815	20,960	—	3,060	80	3,568	10	27,588	90	76,567	30
1816	24,701	20	4,798	70	5,475	40	34,975	10	94,586	—
1817	27,051	90	5,421	20	5,520	—	37,993	20	90,740	90
1818	26,803	40	4,764	60	5,373	40	37,941	—	96,723	90
1819	28,016	10	3,799	10	4,691	10	36,506	20	120,326	30
1820	30,339	30	4,967	80	4,948	90	40,255	70	133,893	40
1821	30,516	80	3,708	40	3,520	10	37,745	50	125,745	80
1822	28,962	—	3,626	10	4,305	40	36,893	50	119,772	90
1823	29,721	90	2,961	70	3,606	90	36,290	60	121,421	50
1824	31,534	90	2,854	90	3,129	50	37,518	40	130,814	80
1825	32,426	70	3,044	50	6,386 [9]	90	41,858	40	139,809	60
1826	31,591	20	3,191	70	7,401 [10]	10	42,183	80	129,168	40
1827	32,707	20	4,738	10	4,147	10	41,593	20	143,334	30
1828	32,525	50	4,949	—	7,944 [12]	30	45,419	30	146,607	90
1829	33,091	30	4,937	80	5,621	90	43,650	70	141,623	80
1830	35,170	40	6,440 [14]	40	4,483	—	46,093	40	170,588	70
							624,506	90	1,981,725	50

Bemerkungen.

1) Vereinigung des Bisthums mit dem Canton. Weggeld vom 1. Mai bis 1. Okt. 1816 in Kraft Zollordnung vom 18. Sept. 1816, auf 1. Okt. 1816 in Kraft getreten. Der diesjährige Ertrag an Zollgebühren aus dem Leberberg war eine Brutto-Einnahme von Fr. 16,048. Ausgaben Fr. 4,064.

2) Gadmen, Sustenpaß Weggeldgestattung.

3) Büren, Zollgerechtigkeits-Ankauf um Fr. 160,000. Die diesjährige Brutto-Einnahme war Fr. 7946. Lizenz-Verordnung vom 23. Juni 1819.

4) Consumo-Verordnung vom 19. Juni 1820. — Leberberg, Zollordnung vom 20. Sept. 1820, auf 1. Jänner 1821 in Kraft.

5) Laubegg, Weggeldsgestattung Fr. 61. 70.

6) Buren, Bruckengeldsgestattung Fr. 321. 20. — Retorsions-Verordnung 15. Juni 1822. — Neue Consumo-Verordnung vom 20. März 1822 und ihre Modifikations-Ordnungen. — Der Bruggsommer-Bezug der Zollverwaltung abgenommen und den Schaffnern übertragen, 6. Juni 1822.

Fortsetzung der Bemerkungen.

7) Aufhebung des Tratten- und Ausfuhrgeldes vom Vieh, den 15. Febr. 1823, jährliche Einbuße von Fr. 12,000. Lizenz-Verordnung vom 25. Juni 1823. — 8) Aufhebung der Retorsions-Verordnung vom 6. Sept. 1824. — 9) Lizenz-Verordnung vom 17. Juni 1825 — Unter Thor, Bau einer neuen Lastwaage und Anordnung der Waaren-Controllirung. — 10) Aarberg, Bau einer neuen Lastwaage. — 11) Gratifikation für die Waaren-Controlles, jährlich zu Fr. 1600. — 12) Durrenmuhle, Bau einer neuen Lastwaage. — 13) Aufhebung des Getreide-Einfuhr-Impostes vom 28. Nov. 1829, welche auf die bedeutende Vermehrung des Ertrags von 1830 wesentlichen Einfluß hatte. — 14) Gratifikation für die Waaren-Controlles für 2 Jahre von Fr. 3,190.

Beilage Nro. XL. (zu S. 381.)

Uebersicht
des Einnehmens und Ausgebens der ausserordentlichen Waaren-Consumo-Gebühr während ihrem Bestand vom Juli 1820 bis Dezember 1830.

Einnehmen.

Jahrgang.	Waaren.		Getreide.		Tabak.		Patent-Gebühren.		Consumo-Bußen.		Summa Einnehmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1820	34,725	30	—	—	5,778	20	—	—	22	40	40,525	90
1821	73,738	10	—	—	21,002	—	—	—	100	40	94,840	50
1822	71,964	90	—	—	18,085	50	—	—	73	70	90,124	10
1823	34,958	90	185	10	14,336	20	—	—	469	90	49,950	10
1824	43,977	90	175	80	15,223	40	—	—	6	60	59,383	70
1825	48,766	50	918	70	14,899	20	—	—	235	20	64,819	60
1826	55,288	60	545	30	15,334	90	—	—	20	70	71,189	50
1827	55,588	50	286	60	16,572	60	—	—	265	20	72,712	90
1828	60,627	70	496	30	15,174	60	—	—	172	50	76,471	10
1829	65,391	80	527	30	15,203	20	546	—	7,725	—	89,393	30
1830	65,010	30	30	—	13,673	40	540	90	50	40	79,305	—
											788,715	70

Ausgeben.

Jahrgang.	Besoldungen u. Gratifikat.		Unkosten.		Summa Ausgeben.		Bilanz Netto=Ertragenheit.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1820	2,389	—	2,163	80	4,552	80	35,973	10
1821	5,410	—	2,177	—	7,587	—	87,253	50
1822	7,172	—	2,232	50	9,404	50	80,719	60
1823	4,867	—	1,035	10	5,902	10	44,048	—
1824	5,048	—	950	50	5,998	50	53,385	20
1825	4,887	—	717	40	5,604	40	59,215	20
1826	4,902	—	689	20	5,591	20	65,598	30
1827	5,042	—	625	40	5,667	40	67,045	50
1828	4,920	—	685	30	5,605	30	70,865	80
1829	5,152	—	863	—	6,015	—	83,378	30
1830	4,907	—	475	40	5,382	40	73,922	60
					67,310	60	721,405	10

Bemerkungen.

Verordnung vom 20. April 1820.

Verordnung vom 19. Juni 1820 auf 1. Juli 1820 in Kraft.

Cirkulare vom 26. Juni 1820 und 22. Sept. 1822.

Modifikation obiger Verordnung, d. d. 13. Dezember 1820, auf 1. Jänner 1821 in Kraft.

Erneuerte Verordnung vom 20. März 1822 auf 1. Mai 1822 in Kraft.

Retorsions-Verordnungen vom 15. Juni 1822. Erläuterung derselben vom 12. August 1822.

Retorsions-Concordat vom 23. Sept. 1822.

Modifikation der Consumo-Verordnung vom 20. März 1822 d. d. 23. Sept. und 11. Nov. 1822.

Exekutions-Verordnung der Retorsion vom 27. Nov. 1816 und 27. Dezember 1822.

Verordnung vom 24. Sept. und 4. Nov. 1822.

Verordnung über die Aufhebung des Retorsions-Conkordats vom 6. Sept. 1824, in Kraft getreten auf 1. Okt. 1824.
Verordnung über die Tabakfabrikation vom 11. Juni 1828, auf 1829 in Kraft.
Aufhebung des Getreide-Einfuhr-Impostes vom 21. Nov. 1829.
Aufhebung der Consumo-Verordnungen vom 6. Dezember 1830, auf 1. Jänner 1831 in Kraft.

Beilage Nro. XLI. (Zu S. 382.)

Tableau der Waaren-Ein- und Ausfuhr von 1826 bis 1830.

Einfuhr.

	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.	
1. Getreide.	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔
Getreide aller Art.	42958	81	42039	12	41113	46	56009	80	108935	26
Mehl und Ammelmehl	7524	07	7811	19	10368	82	11931	15	13836	23
Reis	1616	60	1224	01	1481	43	1697	94	1787	80
2. Waaren.										
Käse	3639	10	3841	99	3991	59	3668	98	3685	81
Anken	97	54	93	83	72	99	136	79	116	05
Rohe Häute	2825	47	2695	30	2573	60	3121	60	2745	20
Gegerbte Häute, Leder, Pelzwerke	1378	83	1518	97	1594	39	1622	95	1676	03
Fabrizierter Tabak	4255	71	4592	97	4117	23	3946	99	3724	94
Tabak in Blättern	6254	18	7174	66	8624	15	7171	81	6653	68
Wollenwaaren	4560	89	4324	89	4699	27	5759	12	5204	34
Baumwollenwaaren	10014	91	8659	68	11446	41	10080	49	9695	26
Seidenwaaren	552	44	617	10	710	85	621	87	724	83
Leinwand	1178	12	1036	28	1184	17	1243	30	1233	02
Rohes Eisen	8959	58	9716	37	9820	97	9625	10	8726	70
Verarbeitet. Eisen, Stahl	6824	01	5678	21	6856	44	6914	44	6831	81
Oehl	5749	89	5899	39	4890	85	6039	87	7952	14
Seifen und Talg	3414	98	3179	14	3871	72	3680	—	3592	46
Kerzen	999	22	845	09	764	19	1039	55	966	17
Strohhüte, Strohgeflecht	326	94	392	95	347	31	404	19	313	83
Papier und Karten	1427	29	1556	03	1527	55	1879	67	1808	19
Glas und Glaswaaren	2874	85	2969	63	2884	55	3702	82	3565	55
Zucker	9250	91	8651	24	9986	73	9995	62	10163	62
Kaffe	11609	97	13276	87	14369	23	15503	45	15310	33
Uebrige Spezereiwaaren	3332	58	3546	55	3410	66	3752	23	3751	38
Horlogerie- u. Merceriew.	250	41	187	68	243	47	261	18	392	72
Quincailleriewaaren	1957	46	2149	20	2281	37	2884	85	2964	38
Drogerie- u. Materialw.	7794	20	7827	14	11284	21	10411	21	11243	98
Diverse Waaren	21246	30	21050	11	20686	32	20838	41	20845	13
3. Weine u. Liqueurs.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.
Schweizer Wein	30266	85	42515	—	51688	33	45764	90	41725	80
Fremder Wein	15017	92	12149	88	12328	53	9219	18	11218	34
Branntwein u. Liqueurs	1047	99	1206	66	1384	85	1066	50	1171	24
Bier	48	98	202	82	284	99	102	24	71	35
4. Viehwaar.	Stuck.		Stuck.		Stuck.		Stuck.		Stuck.	
Pferde	2531		2917		2876		2290		3082	
Ochsen, Kühe, Kälber	10554		8925		9436		11303		10895	
Schaafe, Ziegen	6400		5862		6799		7782		6873	
Schweine	21733		17422		14100		14170		14691	

Tableau der Waaren-Ein- und Ausfuhr von 1826 bis 1830.

Ausfuhr.

	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.	
1. Getreide.	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔
Getreide aller Art . .	36384	91	53702	95	56007	57	37197	20	52431	87
Mehl und Ammelmehl	40189	43	47513	89	50396	78	37111	63	57557	08
Reis	28	23	46	62	3	21	83	68	7	46
2. Waaren.										
Käse	23210	66	24125	47	23622	71	21930	95	23385	24
Anken	5463	54	5379	38	4854	01	5131	50	4555	74
Rohe Häute . . .	3284	14	2872	63	3161	01	3137	09	3266	21
Gegerbte Häute, Leder, Pelzwerk	2212	36	2214	88	2006	12	1783	89	1858	68
Fabrizierter Tabak . .	299	76	357	61	393	68	336	19	509	38
Tabak in Blättern . .	1	80	8	17	3	65	44	36	15	03
Wollenwaaren . . .	1464	56	1293	85	1473	98	1639	11	1626	66
Baumwollenwaaren .	5088	94	5940	09	6830	93	7140	99	7808	97
Seidenwaaren . . .	391	84	409	96	393	24	1144	37	511	16
Leinwand	3091	20	3017	69	2893	72	3240	77	3347	20
Rohes Eisen	14962	38	13181	66	13250	28	10918	88	9739	62
Verarbeitetes Eisen, Stahl	2571	51	2386	68	2469	65	2788	15	3456	93
Oehl	1058	93	1929	83	1499	51	891	65	556	40
Seifen und Talg . .	198	04	197	41	140	86	315	87	164	10
Kerzen	763	72	341	52	351	73	619	98	339	37
Strohhüte u. Strohgeflecht	321	31	340	47	337	49	342	36	276	65
Papier und Karten .	661	64	643	35	679	59	823	40	793	33
Glas und Glaswaaren	1959	75	2518	54	3450	47	1707	56	1923	97
Zucker	130	20	97	92	105	13	65	69	81	05
Kaffee	148	19	244	91	180	72	117	17	190	93
Uebrige Spezereiwaaren	1640	42	1720	07	1805	52	1791	87	1915	97
Horlogerie- u. Merceriew.	76	—	65	82	94	63	102	06	172	37
Quincailleriewaaren .	909	58	1073	72	1302	04	1338	56	1503	66
Droguerie- u. Materialw.	1765	—	2474	04	2539	24	2663	97	2530	26
Diverse Waaren . .	7687	03	7967	98	7366	71	5762	44	6039	85
3. Weine u. Liqueurs.	Säume	M	Säume	M	Säume	M	Säume	M	Säume	M
Schweizer Wein . . .	715	32	2276	42	1145	41	1432	35	1088	16
Fremder Wein . . .	71	85	106	22	123	35	133	20	218	74
Branntwein und Liqueurs	100	51	102	17	119	21	108	86	311	58
Bier	280	47	231	19	217	03	241	68	196	65
4. Viehwaar.	Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.	
Pferde	4156		4790		4027		4069		4301	
Ochsen, Kühe, Kälber	22594		18523		19236		18334		18187	
Schafe, Ziegen . .	15262		12985		12504		12861		12788	
Schweine	16281		13954		14716		14013		13057	

Beilage Nro. XLII.

(Zu S. 382.)

Uebersicht

des General-Verkehrs in Transit, Einfuhr und Ausfuhr, binnen den Jahren 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830.

Transit.

Jahrgang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schweizerische Weine.	Fremde Weine.	Bier u. geistige Getr.	Viehwaare.
	Centner.	Centner.	Säume.	Säume.	Sme.	Stücke.
1826	38,787	163,643	18,343	3,637	842	—
1827	49,280	189,170	42,874	3,083	1,251	17,898
1828	59,541	174,002	40,766	3,819	2,698	20,210
1829	70,824	163,459	32,801	2,337	2,565	23,037
1830	311,532	173,447	31,391	3,156	2,199	17,144

Einfuhr.

Jahrgang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schweizerische Weine.	Fremde Weine.	Bier u. geistige Getr.	Viehwaare.
1826	52,099	120,776	30,267	15,018	1,097	41,218
1827	51,074	121,481	42,515	12,150	1,408	35,126
1828	52,964	133,239	51,688	12,328	1,670	33,211
1829	69,639	134,306	45,765	9,219	1,169	35,545
1830	124,559	133,888	41,726	11,218	1,242	35,541

Ausfuhr.

Jahrgang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schweizerische Weine.	Fremde Weine.	Bier u. geistige Getr.	Viehwaare.
1826	76,602	79,362	715	72	381	58,293
1827	101,263	80,804	2,276	106	333	49,865
1828	106,407	81,207	1,145	123	336	50,483
1829	74,392	75,779	1,432	133	350	49,277
1830	109,996	76,569	1,088	219	508	48,333

r 1830.

Zoll-, Gleit- u. Kaufhaus Gefälle.		Brückengelder.		Weggelder.		Fi Li Ge	Besoldungen. Remuneration.		Verwaltungs-Unkosten.		Summa Ausgebens.				Netto-Ertrag.	
Fr.	K.	Fr.	K.	Fr.	K.	Fr	Fr.	K.	Fr.	K.	Fr.	K.	Fr.	K.	Fr.	K.
—	—	—	—	—	—	—	4162	83	1863	70	—	—	6026	53	—	—
35003	41	—	—	—	—	—	5400	—	861	81	6261	81	—	—	—	—
9823	25	—	—	—	—	—	742	93	—	—	742	93	—	—	—	—
521	83	—	—	—	—	—	370	87	—	—	370	87	—	—	—	—
146	35	—	—	—	—	—	416	85	55	—	471	85	—	—	—	—
4877	94	—	—	—	—	7	1131	67	87	60	1219	27	—	—	—	—
471	58	—	—	—	—	—	128	39	—	—	128	39	—	—	—	—
346	18	—	—	—	—	5	541	85	4	75	546	60	—	—	—	—
684	07	—	—	—	—	—	342	03	—	—	342	03	—	—	—	—
540	22	—	—	—	—	—	270	12	—	—	270	12	—	—	—	—
27	85	—	—	—	—	—	13	92	—	—	13	92	—	—	—	—
38	60	—	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—
218	25	—	—	—	—	—	109	13	—	—	109	13	—	—	—	—
121	50	—	—	—	—	—	60	—	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	2814	46	—	—	—	964	30	—	—	964	30	11551	22	45347	22
3472	80	—	—	—	—	me)	—	—	94	—	94	—	94	—	3384	20
3359	28	—	—	—	—	—	910	—	45	12	955	12	—	—	—	—
458	45	—	—	—	—	—	168	82	—	—	168	82	—	—	—	—
4014	66	—	—	—	—	—	315	—	—	—	315	—	1438	94	6393	45
14533	85	284	20	—	—		1924	56	336	20	2260	76	—	—	—	—
1996	65	—	—	—	—	—	299	98	—	—	299	98	—	—	—	—
41	58	—	—	—	—	—	13	86	—	—	13	86	2574	61	14289	40
—	—	97	80	—	—	—	48	90	—	—	48	90	48	90	48	90
—	—	1291	19	—	—	—	322	80	—	—	322	80	—	—	—	—
—	—	357	53	—	—	—	119	18	—	—	119	18	—	—	—	—
—	—	463	80	—	—	—	154	60	—	—	154	60	—	—	—	—
—	—	1090	55	—	—	—	253	89	1	65	255	54	—	—	—	—
—	—	154	63	—	—	—	77	31	—	—	77	31	929	42	2428	27
—	—	502	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	502	50
—	—	—	—	111	65	—	45	—	—	—	45	—	45	—	66	65
—	—	—	—	321	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	07
1087	26	—	—	—	—	5	545	73	—	—	—	—	545	73	594	—
627	98	—	—	—	—	—	313	99	—	—	—	—	313	99	313	99
473	06	—	—	—	—		237	48	11	—	—	—	248	48	300	68
646	45	—	—	—	—		363	22	—	—	—	—	363	22	290	09
16954	01	—	—	—	—	42	1079	88	19	20	—	—	1099	08	22359	97
1801	55	153	60	—	—		345	12	66	56	—	—	411	68	1546	62
967	28	436	52	—	—		347	50	27	65	—	—	375	15	1041	25
9346	09	—	—	—	—	15	823	91	18	—	—	—	841	91	10184	53
3659	45	—	—	—	—		950	—	18	55	968	55	—	—	—	—
206	51	—	—	—	—	—	70	—	—	—	70	—	—	—	—	—
665	13	—	—	—	—		140	—	—	—	140	—	—	—	—	—
665	43	—	—	—	—		120	—	—	—	120	—	—	—	—	—
35	67	—	—	—	—	—	27	78	—	—	27	78	—	—	—	—

	Besoldungen. Remuneration.		Verwaltungs-Unkosten.		Summa Ausgebens.				Netto-Ertrag.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
. . . . . .	275	64	—	—	275	64	—	—	—	—
. . . . . .	112	73	—	—	112	73	—	—	—	—
. . . . . .	235	80	—	—	235	80	—	—	—	—
. . . . . .	136	25	—	—	136	25	—	—	—	—
. . . . . .	30	96	—	—	30	96	2117	71	6399	93
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	98
. . . . . .	—	—	12	—	—	—	12	—	21	15
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	11	77
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	65
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—
. . . . . .	901	73	58	—	—	—	959	73	6960	97
. . . . . .	1272	85	65	80	1338	65	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . . .	10	—	—	—	10	—	1348	65	6177	15
. . . . . .	1111	01	68	—	—	—	1179	01	4467	40
. . . . . .	1620	—	45	21	1665	25	—	—	—	—
. . . . . .	256	38	—	—	256	38	—	—	—	—
. . . . . .	130	—	—	—	130	—	—	—	—	—
. . . . . .	217	32	52	—	269	32	—	—	—	—
. . . . . .	40	—	—	—	40	—	—	—	—	—
. . . . . .	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—
. . . . . .	24	86	—	—	24	86	—	—	—	—
. . . . . .	18	25	—	—	18	25	2414	06	10408	43
. . . . . .	629	57	6	20	635	77	—	—	—	—
. . . . . .	356	—	—	—	356	—	—	—	—	—
. . . . . .	435	45	—	—	435	46	1427	23	3928	57
. . . . . .	835	44	32	—	867	44	—	—	—	—
. . . . . .	130	31	—	—	130	31	—	—	—	—
. . . . . .	162	25	—	—	162	25	—	—	—	—
. . . . . .	—	21	—	—	—	21	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	1160	21	4341	58
. . . . . .	1985	60	266	66	2255	26	—	—	—	—
. . . . . .	149	95	—	—	149	95	—	—	—	—
. . . . . .	214	03	—	—	214	03	—	—	—	—
. . . . . .	163	37	—	—	163	37	—	—	—	—
. . . . . .	24	—	—	—	26	30	2808	91	4770	03
. . . . . .	1771	90	2	30	1789	90	—	—	—	—
. . . . . .	118	06	18	—	118	06	—	—	—	—
. . . . . .	114	25	—	—	114	25	—	—	—	—
. . . . . .	47	34	—	—	47	34	—	—	—	—
. . . . . .	33	47	—	—	33	47	—	—	—	—
. . . . . .	95	45	—	—	95	45	—	—	—	—
. . . . . .	25	79	—	—	25	79	2224	26	18637	87
…erte den vorschriftgemäßen Tabak-Impost	—	—	—	—	—	—	—	—	2412	95
Summa Summarum . . .	38422	61	4137	—			42559	61	42559	61

…lanz.

…t . . . Fr. 248257 Rp. 41
. . . „ 239017 „ 44
…aldo . . „ 9239 „ 97

An Reisekosten	148	—
„ Waaren-Controllen-Gratifikat.	3190	—
„ Entschädigungen . . .	166	40
„ Restitutionen . . .	29	43
„ baarer Geldlieferung a. d. Staatsk.	192924	—
Summa Ausgebens Fr.	239017	44

…mposies aufgestellt, und gleichzeitig mit diesem auf 1. Januar 1831. wieder aufgehoben.

Beilage Nro. XLIV.

(Zu S. 388.)

(Zu S. 388.)

Uebersicht des Stempel-Ertrags.

Jahrgang.	Alter Stempel.						Erhöhter Stempel.					
	Einnehmen.		Ausgeben.		Reeller Ertrag.		Einnehmen.		Kosten.		Ertrag.	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
1814	61,010	71	11,360	48	49,650	23	—	—	—	—	—	—
1815	60,663	01	11,567	81	49,095	20	—	—	—	—	—	—
1816	80,188	80	15,783	79	64,405	01	—	—	—	—	—	—
1817	83,783	30	16,928	01	66,855	29	—	—	—	—	—	—
1818	85,622	10	17,034	22	68,587	88	—	—	—	—	—	—
1819	77,520	21	14,591	92	62,928	29	—	—	—	—	—	—
1820	76,322	83	19,269	60	57,053	23	13,786	60	916	63	12,869	97
1821	78,864	38	15,687	86	63,176	52	24,541	—	906	18	23,634	81
1822	77,019	76	18,618	83	58,400	93	24,230	70	900	77	23,329	94
1823	76,841	69	15,371	73	61,469	96	24,103	10	871	59	23,231	51
1824	76,556	63	18,712	60	57,844	03	23,388	05	846	39	22,541	66
1825	78,855	53	15,631	14	63,224	39	24,235	75	868	01	23,367	74
1826	77,114	69	16,231	45	60,883	24	23,791	05	847	95	22,943	10
1827	75,471	85	17,298	50	58,173	35	23,602	—	836	81	22,765	19
1828	79,573	11	18,071	57	61,501	54	24,109	75	860	78	23,248	97
1829	79,118	59	15,835	69	63,282	90	25,578	60	887	79	24,690	81
1830	76,704	66	17,358	67	59,345	99	25,410	50	905	15	24,505	35
	1,301,231	85	275,353	87	1025,877	98	256,777	10	9,648	05	247,129	05
	Durchschnitt des Ertrags des alten Stempels 1814 — 1830:						Durchschnitt des Ertrags des erhöhten Stempels 1820 — 1830:					
	76,543	05	16,197	28	60,345	76	24,299	05	873	14	23,425	90

Beilage Nro. XLV. (zu S. 414.)

Tabellarische Uebersicht

der im Jahr 1830 vor das oberste Appellationsgericht der Stadt und Republik Bern gebrachten Civil-, Consistorial-, Criminal- und polizeirichterlichen Rechtsfälle.

I. Civil- und Consistorial-Rechtsfälle.

	Civil-Rechtsfälle.				Vergleichung mit den Jahren:								Consist. Rechtsf.				Vergleichung mit den Jahren:							
	Anno 1830 beurtheilt.	Vor Abspruch beigelegt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtshängig.	Zusammenzug.	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Anno 1830 beurtheilt.	Vor Abspruch beigelegt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtshängig.	Zusammenzug.	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822
	63	—	20	83	98	90	98	108	122	138	123	146	7	—	3	10	14	13	13	13	12	15	16	17
Hievon waren auf 31. Dec. 1829 rechtshängig	21	—	—	21	22	20	27	23	32	45	39	52	4	—	—	4	4	1	5	1	2	3	1	3
Mithin wurden Anno 1830 vor die oberste Instanz gebracht	—	—	—	62	76	70	71	85	90	93	84	94				6	10	12	8	12	10	12	15	14
Hiezu kommen summarisch vorgetragene Rechtshändel	—	—	—	22	21	20	24	18	19	16	18	18												
Also im Ganzen . .	—	—	—	84	97	90	95	103	109	109	102	112												

II. Criminal-Rechtsfälle.

Anklage auf:	Verurtheilt. Cantons-Angehör.	Verurtheilt. Fremde.	Unter Verdacht gelas.	Freigesprochen.	Anzahl d. Individuen.	Schon früh. Bestrafte.	Anzahl der Prozesse.	Anzahl der Prozesse. Vergleichung mit den Jahren 1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Verhängte Strafen. Todesstrafe.	Kettenstrafe: 10 Jahr und länger.	Kettenstrafe: Unter 10 Jahr.	Zuchthaus. Arbeitshaus.	Verweisung: aus dem Canton.	Verweisung: aus der Schweiz.
Mord und Todschlag und Vergiftung	—	—	—	—	—	—	—	3	7	4	3	5	—	2	3		—	—	—	—	—
Kindermord, heiml. Genißt, Kindes-Aussetzung	6	—	—	1	7	2	6	6	5	10	4	3	—	1	1		—	—	6	—	—
Brandstiftung, Branddrohung	—	—	3	1	4	—	2	3	1	6	1	3	4	2	7		—	—	—	—	—
Verwundung und Mißhandlung	10	1	—	2	13	—	9	9	14	5	5	—	5	—	1		—	—	2	9	—
Nothzucht und Blutschande	5	—	1	2	8	—	7	5	1	3	1	1	3	4	3		—	2	2	1	—
Straßenraub, Raubmord und Raub	—	2	1	—	3	—	1	2	1	2	3	1	—	—	—		—	2	—	—	—
Qualificirter Diebstahl	65	10	7	17	99	19	79	74	44	46	39	44	36	27	15		2	26	46	1	—
Einfacher Diebstahl	30	3	4	6	43	12	39	34	30	13	15	25	12	30	29		—	9	24	—	—
Betrug, Falsa, Veruntreuung	17	5	7	9	38	—	28	16	6	10	12	13	11	12	8		—	5	11	6	—
Betriegerischer Geldstag	18	4	5	5	32	—	19	15	5	11	12	7	2	—	—		—	2	14	6	—
Falschmünzerei und Mitwissen	2	1	5	1	9	3	5	5	1	6	2	2	2	4	1		—	1	1	1	—
Unbestimmte Verbrechen, grobe Frevel . . .	1	—	4	—	5	—	1	4	—	—	3	4	2	5	4		—	—	1	—	—
Eides- und Bannisations-Bruch	1	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	2	5	2	4		—	—	1	—	—
Summe von Anno 1830 .	155	26	37	44	262	36	197									—	2	47	108	24	—
" " 1829 .	141	27	29	40	237	18	178									1	6	38	97	24	2
" " 1828 .	89	14	20	29	152	20	117									1	7	21	56	11	6
" " 1827 .	104	7	3	33	147	12	116									3	4	31	64	7	—
" " 1826 .	87	12	4	21	124	14	100									2	7	28	56	—	1
" " 1825 .	91	13	28	19	151	21	110									1	8	35	57	—	9
" " 1824 .	86	13	15	29	143	32	83									—	5	35	56	—	6
" " 1823 .	102	8	8	15	133	—	89									2	7	43	52	2	4
" " 1822 .	73	19	5	2	99	—	76									2	15	22	38	5	10

III. Polizeirichterliche Rechtsfälle.

Anklage auf:	Bestrafte.	In die Kosten verfällt.	Freigesprochen.	Zusammenzug.	Vergleichung mit den Jahren: 1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Verhängte Strafen. Zuchthaus.	Einsperrung od. Gefangenschaft.	Leistung oder Eingrenzung.	Geldstrafe.
Entwendung und Veruntreuung	24	—	7	31	24	41	7	28	34	28	20	14	6	7	2	9
Betriegerei und Falsa	3	—	—	3	8	7	9	15	20	12	21	19	2	—	—	1
Raufhändel, Mißhandlung, Nachtfrevel	31	—	14	45	98	29	23	9	15	16	14	4	3	9	12	7
Schelthändel	6	—	3	9	3	1	5	2	2	3	—	7	1	5	—	—
Wucher und Erpressung	—	—	—	—	1	—	1	1	1	3	2	3	—	—	—	—
Unzucht und Unsittlichkeit	42	1	1	44	23	38	40	29	28	22	25	32	36	6	—	—
Uebertretung von Polizei-Vorschriften, Amtsverbote	11	—	2	13	8	6	10	9	15	13	4	1	7	2	1	1
Holzfrevel	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Muthwillige Geldstage	3	—	—	3	4	2	—	8	—	—	—	—	3	—	—	—
Verschiedene Vergehen und Conatus	3	—	—	3	2	2	4	1	5	3	—	—	—	—	3	—
Summe von Anno 1830	123	1	27	151									58	29	18	18
" " 1829	141	7	23	171									43	22	62	14
" " 1828	113	1	12	126									52	37	15	9
" " 1827	90	8	3	101									61	7	6	16
" " 1826	55	14	24	113									50	9	3	12
" " 1825	87	14	19	120									50	20	6	10
" " 1824	89	7	4	100									52	12	8	17
" " 1823	73	—	9	86									41	11	11	14
" " 1822	79	—	10	83									49	3	16	5

Beilage Nro. XLVI. (Zu S. 428.)

Etat

des Verhältnisses der ehelichen zu den außerehelichen Geburten in dem protestantischen Theile des Kantons Bern unter den vier letzten Jahren des Paternitäts-Grundsatzes vom Jahr 1817 bis und mit 1820.

Jahrgang.	Geborene.		Ungetauft Gestorbene.		Zusammenzug.	Uneheliche Kinder.				Bemerkungen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Gesammtzahl.	Fremden Zugefallene.	Todtgebor. od. vor dem Urtheil gestorbene. *)	Rest der d. Kanton verbliebenen.	
1817	4136	4016	246	196	8612	511	34	81	396	*) Unter dem alten Gesetze kann die Angabe der todten Kinder nur als ein Minimum angesehen werden, aus Gründen, die im Texte angegeben sind.
1818	4316	4042	303	228	8889	407**)	25	56	326	**) Da die meisten zur Standesbestimmung gelangenden Kinder je im vorhergehenden Jahre erzeugt werden, so dürfte sich der auffallend geringere Betrag des Jahrs 1818 der moralischen Wirkung der Theurung des Jahrs 1817 zuschreiben lassen.
1819	5492	5053	352	276	11173	617	77	77	463	
1820	5414	5252	367	288	11321	656	33	92	531	
	19358	18363	1286	988	39995	2191	169	306	1716	

Die Durchschnittszahl beträgt . . . 9998¾ 547¾

Es sind also unter . . . . 100 Geburten $5\frac{12}{25}$ außereheliche.

Und die Durchschnittszahl der dem Kanton zugefallenen Unehelichen während diesen vier Jahren 429

Beilage Nro. XLVII. (Zu S. 428.)

Etat des Verhältnisses der ehelichen zu den unehelichen Geburten in dem protestantischen Theile des Kantons Bern vom Jahr 1822 bis und mit 1827.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft Gestorbene.		Zusammenzug.	Uneheliche Kinder.							Summe d. hiesigen Kanton verbleibenden lebenden Kinder.
						Lebende fielen durch Urtheile				Todt, oder vor dem Urtheil gestorben.	Zusammenzug der im Kanton gebornen.	Anderswo geb. und hiesigem Kant. überlas.	
						an Mütter.		an Väter.					
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Hiesige.	Fremde.	Hiesige.	Fremde.				
1822	5073	4864	543	376	10856	489	44	12	8	121	654	20	521
1823	5405	5178	508	379	11470	475	37	5	2	103	600	22	502
1824	5255	4955	556	343	11109	479	33	3	—	109	605	19	501
1825	5032	4835	507	352	10726	495	28	3	1	122	633	16	514
1826	5391	5215	548	363	11517	604	26	—	—	93	708	15	619
1827	5337	5023	525	374	11259	615	33	3	—	108	759	—	618
	31493	30070	3187	2187	66937	3157	201	26	11	656	3959	92	3275
Der Durchschnitt beträgt	......	......	......	......	$11156\frac{1}{6}$	......	......	......	......	......	$659\frac{5}{6}$		
Also sind unter	......	......	......	......	100	......	......	......	......	......	$5\frac{7}{8}$ außereheliche.		
Und die Durchschnittszahl der wirklich dem Kant. zugefallenen außerehelichen Kinder während diesen sechs Jahren ..	......	......	......	......	......	......	......	......	......	......	......	......	$545\frac{5}{6}$

Beilage Nro. XLVIII.

(Zu S. 433.)

(Zu S. 433.)

Verhältniss

der im protestantischen Theile des Kantons Bern geschlossenen Ehen zu den Scheidigungen.

Jahrgang.	Anzahl der Ehen.	Ehescheidungen.	Temporäre Sönderungen.
1822	2346	74	21
1823	2329	62	19
1824	2293	54	43
1825	2259	65	31
1826	2472	50	21
1827	2464	46	23
	14163	351	158
Der Durchschnitt beträgt	2360½	58½	26⅓
Also sind unter....	100	2½	1¼

Beilage Nro. XLIX.
(Zu S. 443.)

Verzeichniss
der
größern obrigkeitlichen Gebäude des Kantons Bern.

In der Hauptstadt:

Rathhaus.
Stiftsgebäude.
Tagsatzungs-Lokal.
Eidgenössische Canzlei.
Staats-Canzlei.
Seckelschreiberei.
Buchdruckerei.
Münzstatt.
Silberstrecke.
4 Stadtthore.
2 Kasernen.
Zeughaus.
Kriegszahlmeister-Wohnung.
Stückgießerei.
7 Wachthäuser.
5 Pulverhäuser.
3 Zuchthäuser.
6 Akademische Gebäude.
7 Thürme sammt den Festungswerken und öffentlichen Anlagen.

Ferners:

25 Amtssitze sammt ihren Zugebäuden.
16 Amtsschreibereien sammt ihren Zugebäuden.
29 Gefängnißgebäude.
27 { Kauf- und Zollhäuser.
Waaghäuser. }
55 Kornhäuser und Zehndscheuern.
10 Salzhäuser.
86 Dominial-Gebäude.
62 Brücken.
134 Kirchen und Kirchen-Chöre.
174 Pfarrhäuser sammt Zugebäuden.

Beilage Nro. L.
(Zu S. 443.)

Uebersicht
der
bedeutenderen Bauarbeiten seit 1814 bis und mit 1830.

	Fr.	Fr.
Einrichtung des äußeren Standes-Rathhauses zum Tagsatzungs-Lokal mit .		11857
Bau des Aarbergerthors zu Bern mit .		90000
Bau der Münzterrasse		6831
Einrichtung des Amtssitzes zu Courtelary mit	7141	
" " " " Seignelégier "	15200	
" " " " Delsberg "	6119	
" " " " Münster "	17575	
" " " " Pruntrut "	3560	
" " " " Langnau "	21376	
" " " " Konolfingen "	19551	
" " " " Schwarzenb. "	4851	
" " " " Bern "	3800	
" " " " Blankenburg "	2450	
" " " " Erlach "	3491	
" " " " Büren "	1251	
" " " " Nidau "	1140	
" " " " Trachselwald "	1822	
" " " " Thun "	1887	
" " " " Belp "	1579	
" " " " Interlacken "	1954	
" " " " Laupen "	3955	
" " " " Aarberg "	1261	
" " " " Fraubrunnen "	1111	
" " " " Burgdorf "	1489	
" " " " Frutigen "	3871	126434
Einrichtung einer Amtsschreib. zu Büren "	1718	
" " " " Bern "	2746	
Transport	4464	235122

	Fr.	Fr.
Transport .	4464	235122
Einrichtung einer Amtsschreib. zu Wimmis mit	2789	
" " " Seignelegier "	8343	
Bau einer Amtsschreiberei zu Frutigen mit	15702	31298
Im Bau begriffen ist diejenige zu Aarwangen, woran bereits verwendet sind	6800	
Und erkennt diejenige von Burgdorf deren Ausführung in Folge der eingetretenen Umstände unterblieben ist.		
In Bezug auf die öffentliche Sicherheit wurden erbaut:		
Der erste Theil des neuen Zuchthauses zu Bern und ein Theil des zweiten Theils mit	328062	
Ein Gefängnißgebäude zu Münster mit	6756	
" " " Seignelegier "	1512	
" " " Fraubrunnen "	4668	
" " " Belp "	1614	
" " " Langnau "	6000	
Ein Landjägerhaus auf dem Rebetsch, Oberamts Pruntrut, mit	1505	
Ein Landjägerhaus zu Roggwyl mit .	2000	
" " " Thurnen " .	1000	
" " " Gümmenen mit	3461	356578
An Lehrgebäuden wurden errichtet:		
Eine Veterinair-Anstalt sammt Einrichtung zu Beobachtung der Tollheit verdächtiger Hunde	23895	
Eine Entbindungs-Anstalt . . .	3224	
Zu besserer Einrichtung des Klosters zu akademischen Zwecken wurde verwendet	2828	29947
Für größere Militairbauten wurde verwendet:		
Für Ausbesserung der Festungswerke der Hauptstadt	17262	
Ausbesserung der Kaserne	7442	
Anbau ans Zeughaus	4780	
Transport	29484	652945

	Fr.	Fr.
Transport .	29484	652945
Einrichtung eines Wachthauses in der Mörserkammer	3940	
Arbeiten an der Hauptwache	1229	35643
Zollgebäude.		
Kaufhaus zu Bern, bessere Einrichtung	5452	
Zollhaus zu Grellingen	3885	
„ „ Büren, neuer Bau . .	8000	
„ „ Interlacken	1959	
Waaghaus zu Aarberg	1356	
„ „ Bern	2062	
„ „ Dürrmühle	2153	
Grenz-Inspektorei zu Cibourg, neu .	8300	
„ „ Neuenegg . . .	2624	
„ „ Roggwyl . . .	1900	
„ „ Boncourt . . .	1071	38762
Salzgebäude.		
Pruntrut Salzfaktorei-Einrichtung und Erweiterung	9285	
Delsberg „ „	5618	
Bern „ „	3138	18041
Kornhäuser.		
Büren Ländtihaus	4977	
M. Buchsee Schloß zu einem Kornhaus	2164	7141
Dominialgebäude.		
Thorberggebäude, Herstellung . . .	16061	
Aarwangen Zollwirthschaft	4448	
Wyl, Lehenscheuer, neu	12700	
Einrichtung der Mühle zur Pinte . .	1560	
Interlacken, Gasthaus Anbau . . .	2000	
Neuhaus am Thuner See	1572	
Frienisberggebäude, Herstellung . . .	1900	
Brandis, Lehenscheuer, Herstellung . .	2800	
Zugegg Alp-Staffel, neu	2214	
Wagli-Vorsaß, neue Hütte	1800	
Iseltalp-Gebäude, neu	4000	
Transport	51055	751542

	Fr.	Fr.
Transport .	51055	751542
Vorwaldweiden	1812	
Sägisthal-Alp	1336	54203
Brücken.		
Birsbrücke zu Zwingen	2456	
" " Grellingen	2720	
Brücke zu Cornol	1388	
Brücke au Fuet	1000	
Aarbrücke zu Bern	17522	
" " Wangen	2900	
" " Aarwangen	4759	
" " Büren, neue	25000	
" " Interlacken	4000	
Emmenbrücken, Burgdorf	1754	
" " Bätterkinden	12000	
Zihlbrücke zu St. Johannsen	2200	
" " Nidau	7367	
Lyßbachbrücke zu Lyß	4200	
Limpachbrücke zu Waltwyl	1244	90510
Kirchgebäude.		
Kirche zu Wangen, neue	15037	
" " Albligen, neue	3665	
Predigerkirche zu Bern, Einrichtung zum katholischen Gottesdienst	8500	
Kirchenchor zu M. Buchsee, Herstellung	2165	29367
Pfarrgebäude.		
Pfarrhaus zu Hindelbank, neu . . .	17287	
" " Bürglen	14638	
Im Bau, Wasen, Helferei.		
Helferei Rüschegg	5900	
Bedeutende Ausbesserungen oder Vergrösserungen von über Fr. 1000 auf einmal		
Gsteig	2128	
Ringgenberg	1265	
Nidau	2200	
Rüderswyl	1766	
Frutigen	2550	
Aarberg	3900	
Transport	51634	925622

	Fr.	Fr.
Transport .	51634	925622
Steffisburg	1000	
Lauterbrunnen	1142	
Biel	2847	
Burgdorf	4669	
Lüzelflühe	1000	
Suz	1600	
Därstetten	2223	
Uzenstorf	4900	
Seeberg	2800	
Unterseen	1436	
Köniz	1900	
Thurnen	1311	
Thun	1154	
Amsoldingen	1146	
Hasle	1040	
Roggwyl	3437	
Boltigen	1154	
Graffenried	3376	
Aarwangen	2690	
Bleyenbach	1276	
Meikirch	3680	
Langenthal	1069	
Madiswyl	1700	100184
Verschiedene Bauten.		
Bessere Einrichtung d. Münz u. Silberstrecke	3304	
Desgl. der obrigkeitlichen Druckerei . .	1535	
Kl. Schanze, Umwandlung zur Promenade	4300	
Beendigung des obern Stadt-Eingangs .	5024	
Beendigung der Rathhaus-Terrasse . .	2775	
Bärengraben	12000	
Denkmal der im Jahr 1798 Gefallenen im Münster	4900	
Bärenbilder zum obern Thor	8983	42821
Summa . .		1068627

Beilage Nro. LI. (Zu S. 448.)

Uebersicht
der ordentlichen Credite für das Straßenwesen und ihrer durchschnittlichen Verwendung.
1819 — 1830.

Jahre.	Credite. Fr.	Credite. Rp.	Ausgaben. Fr.	Ausgaben. Rp.
1819	32854	39	31344	63
1820	29611	09	29037	75
1821	29542	41	29570	12
1822	29339	36	29140	60
1823	34000	—	33999	98
1824	35029	50	35029	27
1825	40080	25	40079	84
1826	40000	—	39999	51
1827	40000	—	39999	66
1828	50000	—	49999	47
1829	50000	—	49988	11
1830	50304	—	50280	70
	460761	—	458469	64

In den Crediten sind einige zufällige kleine Einnahmen eingerechnet.

Durch die Passation wurden z. Einnehmen gelegt F. 796. 84
zum Ausgeben . „ 103. 30
Abzug Fr. 693. 54

Durchschnitt der jährlichen Ausgaben von 1819—1830.

Rechnungs-Rubriken.	Durchschnitt Fr.	Durchschnitt Rp.	Rechnung von 1830. **) Fr.	Rechnung von 1830. **) Rp.
Besoldung des Inspektors und des Sekretärs *)	1858	33	2400	—
„ der Amts-Straßen-Inspektoren seit 1825	710	68	2520	—
„ der Wegknechte	14707	75	16646	61
Extra-Besoldungen an dieselben für außergewöhnliche Arbeiten	1186	58	2366	95
Vacationen der Straßen-Committirten	1344	39	2281	20
„ des Inspektors sammt Auslagen	1545	70	1426	35
Planimetrationen, Schatzungen, Marchungen	1147	24	1306	75
Anschaffung von Werkzeug	344	51	918	05
Ordinairer Straßen-Unterhalt	8502	19	12845	90
Entschädigungen	2701	26	1293	99
Beiträge an Gemeinden ꝛc.	3256	—	4325	—
Bureaux-Kosten ***)	901	17	1833	90
(38205. 80 × 12 = 458469. 64.)	38205	80	50164	70

*) Die Besoldung des Inspektors beträgt Fr. 1600 nebst Reisetaggeldern zu Fr. 8 und Vergütung für das Fuhrwerk. Der Gehalt des Sekretärs wurde 1822 auf Fr. 500 und 1830 auf Fr. 800 gesetzt.

**) Zeigt den Betrag nach den Passationsberichtigungen, der mit dem Rechnungssaldo von Fr. 139 Rp. 30 der Summe der Einnahme gleichkömmt.

***) Nach Abzug der Passationsberichtigungen nur Fr. 883 Rp. 23, überhaupt Fr. 57 weniger.

Beilage Nro. LII.

(Zu Seite 448.)

A. Verzeichniss

der infolge Beschlusses des Finanzraths vom 23. Jan. 1804 unter die Aufsicht der Zoll-Commission gesetzten Straßen.

Klasse.	Nro.	Straßen von Bern nach	Wegstunden.
I.	1	Freiburg, bis Neueneck	2½
	2	Murten, bis Biberen	3¾
	3	Neuenburg und Biel	
		a) Von Bern bis Aarberg	3¾
		b) Von Aarberg bis Zihlbrück	4½
		c) Von Aarberg bis Nidau	2¼
	4	Aargau und Zürich, bis Murgenthal	9¼
	5	Solothurn, und durch Ober= und Niederbipp .	5¼ 1½
	6	Traverse=Straße von Bipp nach Langenthal .	2½
	7	Communikations=Straße vom Aargau über Langenthal, Burgdorf und Dießbach bis Thun .	11⅞
	8	Thun, Frutigen und Kandersteg	13¾
II.	1	Emmenthal	
		a) Von Bern bis Langnau	6
		b) Von Bern nach Lützelflüh	5
		c) Von Worb nach Kröschbrunnen	5½
	2	Ostermundigen und Siechenhaus	⅔
	3	Communikationsstraße von Burgdorf nach Langenthal *)	⅚ 3¾
III.	1	Belp	1½
	2	Schwarzenburg	3¾
	3	Von Thun durch das Simmenthal	8¼

*) Diese Straße scheint schon unter Nro. 7 der I. Klasse begriffen.

B. Verzeichniss der gegenwärtig mit obrigkeitlichen Wegknechten versehenen Straßen.

	Verzeichniß vom 5. August 1823.	Wegstunden.	Laufschuh.	Wegknechte.
1	Von Bern nach Freiburg, bis Neueneck[1].	$2\frac{1}{2}$	34128	3
2	„ Bern nach Murten, bis Biberen .	$3\frac{3}{4}$	52442	3[2])
3	„ Bern nach Aarberg	$3\frac{3}{4}$	49653	3
4	„ Aarberg nach Murten bis Kalnach .	$1\frac{1}{3}$	19708	1
5	„ Aarberg nach Neuenburg bis Zihlbrück	$4\frac{1}{2}$	85657	3
6	„ Aarberg nach Nidau	$2\frac{1}{4}$	38967	2
7	„ Aarberg nach Solothurn, bis Grenze	$4\frac{2}{3}$	102802	4
8	„ Bern nach Solothurn, bis Grenze .	$5\frac{1}{4}$	83794	5
9	„ Attiswyl nach Dürrmühle	$1\frac{1}{2}$	32960	2
10	„ Bern nach Murgenthal	$9\frac{1}{4}$	151091[3]	7
11	„ Dürrmühle nach Langenthal . . .	$2\frac{1}{3}$	37190	2
12	„ Langenthal nach Kalte Herberg . .	$\frac{1}{2}$	8825	—
13	„ Wietlisbach nach Herzogenbuchsee .	$1\frac{3}{4}$	33423	1
14	„ Bern nach Huttwyl und bis Grenze	$9\frac{5}{8}$	162838	7
15	„ Bern nach Luzern bis Kröschbrunnen	$7\frac{1}{2}$	119682	6
16	„ Bern nach Thun und in das Wallis	$13\frac{3}{4}$	213989	11
17	„ Bern nach Belp	$1\frac{1}{2}$	20388	2
18	„ Nidau nach Basel, bis Grellingen .	$14\frac{7}{8}$	247476	9
19	„ Courrendlin nach Pruntrut	5	96722	5
20	„ Dachsfelden nach dem Rebetsch über Bellelai	6	94942	4
21	„ Sonceboz nach Ciboury	5	86894	4
22	„ Ciboury über St. Ursitz bis Pruntrut	$10\frac{1}{4}$	189079	8
23	„ Pruntrut über Boncourt bis Grenze	$2\frac{1}{2}$	48042	2
24	„ Pruntrut über Damvant bis Grenze	3	54190	2
25	„ Pruntrut über Beurnevesin bis Grenze	8	40170	1
	Vermehrung vom 28. Oktober 1828.			
26	Von Hindelbank über Burgdorf nach Langenthal	$5\frac{1}{2}$	102983	4
27	„ Walkringen über Höchstetten nach Kisen	$3\frac{1}{2}$	51656	2
28	„ Bettenhausen über Oberönz bis Grenze	$\frac{7}{8}$	9732	} 1
29	„ Herzogenbuchsee bis Thörigen . .	$\frac{5}{8}$	9341	}

[1]) In dieser und den folgenden Angaben ist der Stadtbezirk nicht eingerechnet.

[2]) Einer dieser Wegknechte ist in beiden Bezirken angestellt.

[3]) In obiger Anzahl Laufschuh sind 21178′ für die Solothurnstraße eingerechnet.

Verzeichniß vom 28. Oktober 1828, Fortsetzung.	Wegstunden.	Laufschuh	Wegknechte.
30 Vom Gwatt über Weißenburg bis Zweisimmen	$6\frac{1}{2}$	131069	6
31 Von Bern bis Schwarzenburg . . .	$3\frac{3}{4}$	63203	2
32 „ Aarberg über Bargen nach Siselen .	$1\frac{1}{4}$	20850	1
33 „ Büren nach Pieterlen	1	18000	1
34 „ Delsberg über Glovelier bis St. Braix	4	62612	3
35 „ Villeret über Pontins bis Grenze .	$1\frac{3}{4}$	24398	1
36 „ St. Immer über Pontins bis Grenze	1	18656	
Vermehrung am 21. Februar 1831.			
37 Von Aarwangen nach Huttwyl			
a) Von Langenthal auf Büzberg . . .	$\frac{1}{3}$	5925	1
b) „ Büzberg auf Aarwangen . .	$\frac{1}{2}$	9770	
c) „ Langenthal bis Madiswyl . .	$\frac{5}{6}$	14380	2
d) „ Madiswyl bis Amtsgrenze . .	$1\frac{1}{2}$	28855	
e) „ der Amtsgrenze bis Huttwyl .	$\frac{1}{3}$	6160	
38 Von Bern bis Stockern und Bollstraße .	2	36695	2
39 a Von Kirchberg über Burgdorf bis Rüxaubrück	1	38340	1
39 b Von Hasle über Goldbach, Schafhausen bis Amtsgrenze	$1\frac{2}{3}$	30807	1
40 Von Ins über Erlach bis Zihlbrück . .	2	34821	2
41 „ Neuhaus bis Interlacken-Zollhaus .	$\frac{5}{6}$	15427	1
42 „ Von Zäziwyl bis Stalden	$\frac{14}{15}$	16800	—
43 Caquerelle-Straße	$1\frac{7}{9}$	32942	2
44 Von St. Urban bis Amtsmarche bei Thörigen	$1\frac{8}{9}$	34000	1
			131

*) Die sämmtlichen Längenmaße in Stunden betragen zusammen, nach den vorhandenen Verzeichnissen $169\frac{2}{3}$ Wegstunden; die eigentlich zu unterhaltenden Straßenstrecken hingegen, auf welchen der Dienst durch obrigkeitliche Wegknechte besorgt wird, nur 2,873,534 Fuß oder $159\frac{1}{4}$ Stunden, welcher Unterschied daher rührt, daß jene Längenmaße von jedem gegebenen Orte zum andern, ohne Rücksicht auf die mit anderen Straßenzügen gemeinschaftlichen Strecken, also oft doppelt und selbst dreifach, hingegen die den Wegknechten zugetheilten Wegstrecken nur nach ihrer wahren Länge gerechnet sind.

Beilage Nro. LIII.

Uebersicht der seit dem Jahre 1814 ausgeführten

1814—1824.	Straße	über den Sustenberg, Amtsbezirks Oberhasle.
1816—1817.	„	zu Weißenbach, Amtsbezirks Ober-Simmenthal
1817—1820.	„	zu Bözingen, Amtsbezirks Nidau . .
1819—1821.	„	von der Garstatt bis Zweisimmen, A.B. Ob. Sim.
1819—1822.	„	von Dachsfelden nach Seignelegier . .
1820.	Anlage	von Stützmauern zu Cornol, Amtsb. Pruntrut
„	Straße	von der Höhe ob Bözingen nach Sonceboz .
1820—1827.	„	von Glovelier nach St. Braix . . .
1820—1821.	„	von Renans auf die Cibourg, A. B. Courtelary
1820—1827.	„	durch Nieder-Simmenthal bis zur Bunschenbrücke
1821—1823.	„	um den Strättlingen-Hügel . . . . .
1821—1822.	„	von Delsberg auf Courtetelle . . . .
1821—1823.	„	in das Diemtigen-Thal, Amtsb. Nieder-Sim.
1822—1823.	„	von Bargen nach Siselen . . . . .
„ „	„	am Schwarzwasser, Amtsbezirks Schwarzenburg
1823.	„	bei Angenstein, Amtsbezirks Delsberg . .
1823—1827.	„	durch die unteren Felsen des Münsterthals .
1824—1827.	„	nach Grindelwald und Lauterbrunnen . .
1825—1826.	„	von Groß-Höchstetten bis in die Thunstraße .
1825—1827.	„	bei Grellingen, Amtsbezirks Delsberg . .
1826	„	zu Dozigen, Amtsbezirks Büren . . .
1826—1828.	„	von Weißenburg nach Boltigen . . .
„ „	„	zur Verbindung mit Oberwyl . . .
1827.	„	über die Pontins, Amtsbezirks Courtelary .
„	„	von Büren nach Pieterlen . . . .
1827—1828.	„	zu Ruchmühle u. Lindenbach, A.B. Schwarzenb.
1828—1829.	„	zu Wietlisbach, Amtsbezirks Wangen . .
„ „	„	von Zweisimmen an die Lenk . . . .
1828—1831.	„	von Unterseen nach Habkern . . . .
1829—1830.	„	von Ins nach Erlach . . . . .
„ „	„	über die Caquerelle, Amtsbezirks Delsberg .
„ „	„	durch das Dorf Frutigen . . . .
„ „	„	von Herzogenbuchsee und Oberönz in die Kastenstraße . . . .
1829—1831.	„	in der Stadt Burgdorf . . . . .
1830. „	„	in dem Dorfe Siselen . . . . .
1830—1831.	„	von Enfers nach St. Ursitz und Goumois nach Pommerats . . . .
1831.	„	von Schüpbach bis zur Ilfisbrücke, A.B. Signau
„ „	„	von Langenthal auf St. Urban . . .

(Zu S. 449.)

neuen Straßenbauten, ihrer Ausdehnung und Kosten.

Straßen.		Auslagen		Beiträge		Gesammt-Kosten.
Länge.	Breite.	für Entschädigungen.	für eigentliche Arbeiten.	der Regierung.	der Gemeinden.	
Fuß.	Fuß.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
99000	12	1896	115993	112889	5000	117889
3920	18	979	16512	17491	—	17491
9035	30	4880	29365	26245	8000	34245
12781	16	3346	42593	25000	20939	45939
58280	18	2740	19052	4000	17792	21792
—	—	—	4235	2835	1400	4235
2254	18	—	2111	2111	—	2111
29907	17	5334	14000	2400	16934	19334
7600	20	—	13500	8000	5500	13500
72000	16	8188	15741	13814	10115	23929
5800	16	501	31080	15000	16581	31581
7723	22	955	2364	—	3319	3319
10611	16	589	4244	200	4633	4833
17371	24	6793	13491	13523	6761	20284
6078	16	1619	10079	6861	4837	11698
2230	20	—	800	800	—	800
18000	20	—	8748	7109	1639	8748
72000	14	—	2976	2976	—	2976
54000	16	2959	1551	4510	—	4510
3947	20	336	4162	4498	—	4498
3000	24	3103	1497	4600	—	4600
28686	16	3196	27999	26196	4999	31195
—	—	—	3000	3000	—	3000
9292	20	—	1384	1384	—	1384
11194	18	3259	4951	4113	4097	8210
1200	16	—	2764	1300	1464	2764
—	24	6467	1000	6843	624	7467
54000	16	747	253	1000	—	1000
21192	8	—	4482	2910	1572	4482
4950	18	3174	2683	4001	1856	5857
34000	20	4053	21896	—	25949	25949
1500	42	3832	1800	5632	—	5632
—	18	960	1640	2600	—	2600
—	24	7000	26162	—	33162	33162
—	24	1293	313*)	1606	—	1606
48738	12	—	1000	1000	—	1000
12300	18	10000	9000	10000	9000	19000
13705	22	1967	9533	6776	4724	11500
736264 oder 41 Stunden.		90166	473954	353223	210897	564120

*) Diese Fr. 313 sind der Summe der Regierungsbeiträge, wie sie S. 449 angegeben, beizufügen.

Beilage Nro. LIV.
(Zu S. 461.)

Notizen
über den Entwurf eines neuen Straßenzugs nach Murten und Neuenburg.

Für die Vorarbeiten dieses großen Unternehmens, die Aufnahme und Ausfertigung der nöthigen Vermessungen, Pläne und Profile, und die Berechnung der Kosten für Landentschädigungen, Ankauf von Griengruben und Kunstarbeiten sind von dem Kleinen Rathe unterm 20. Juni 1828 bereits Fr. 3000 ausgesetzt worden, größtentheils aber noch zu verwenden.

Die Unterhandlungen mit dem hohen Stande Freiburg, welchem ein Theil des daherigen Straßen-Baues obliegt, und mit dessen Abgeordneten auf einer zu Kerzerz abgehaltenen Conferenz am 14. Mai 1829 einige Grundlagen zu Bearbeitung eigentlicher Vorschläge verabredet wurden, verursachten, daß die dringendsten Vorarbeiten bis ins verflossene Jahr 1830 verschoben werden mußten, und die eingetretenen Ereignisse hinderten nun auch die Fortsetzung derselben im laufenden Jahre, welche sonst, da diese Vorarbeiten unterm 2. Hornung 1830 auch die Bewilligung des Großen Rathes erhalten hatten, unausgesetzt betrieben worden wären.

Durch die Aufführung des projectirten Unternehmens würden eines Theils die dermal so steilen Straßenzüge nach Murten und Neuenburg beinahe in ebene, 5% nirgends übersteigende Straßen verwandelt, die Distanz nach Murten in nichts verlängert, diejenige auf Ins aber um 1½ Stunde verkürzt werden, anderen Theils

denn könnten eine Menge arbeitsloser Leute auf mehrere Jahre hinlängliche Beschäftigung finden.

Die beiden, nach dem Projekte nun in einen zu vereinigenden Straßenzüge auf Murten und Neuenburg, sollen nach den einten Ansichten auf der jetzigen Murtenstraße bei der Wegscheide, welche nach Bümpliz führt, links ausbrechen, und von da über die Ebene des Brünnen-Guts, unter Bottigen und etwas ob Riedbach durch, woselbst der Gäbelbach überschritten wird, dann sanft steigend, durch die Spiel-Waldung, am sogeheißenen Heggidorn, quer über die dermalige Murtenstraße geführt werden; von hier dann in etwas den dermaligen Fahrweg nach Ey verfolgend, links ob dieser Ortschaft vorbei über Marfeldingen und Wyler-Oltigen, zwischen welchen Ortschaften eine Brücke über die Saane erbaut werden müßte, auf Kerzerz sich ausmünden. Von hier führt die dermalige von Solothurn über Büren und Aarberg kommende Heerstraße auf Murten und kann, einzelne Rektifikationen ausgenommen, auch für die vorhabenden neuen Projekte fortbestehen; für die Neuenburgstraße soll dann von Kerzerz aus eine neue Straße, welche 13,000 Fuß lang wird, über das große Moos gegen Müntschemier dirigirt werden, ob welcher Dorfschaft die dermalige Heerstraße von Aarberg nach Neuenburg erreicht und beibehalten wird.

Nach der andern Ansicht will man zu Ersparung bedeutender Summen sowohl in Landes-Entschädigungen, als aber in eigentlichen Straßenbauten selbst, auf der dermaligen Murtenstraße, erst am ersten Stundensteine links ausbrechen, durch das Brünnen-Gut mit 5% Gefälle, einige Hundert Fuß ob der dermaligen Brücke, den Gäbel-Bach überschreiten, und von da mit einem Ansteigen, welches 5 auf 100 nicht übersteigen dürfte, das Dorf Frauenkappelen erreichen, von wo dann die dermalige Straße, längs den Gütern über die Läng-Aegerten und der Spiel-Waldung, bis an den Heggidorn, bei einer Stunde Länge beibehalten werden könnte. Von dem Heggidorn hinweg würde, für die weitere Fortsetzung, die zweite Ansicht sich mit der ersteren vereinigen. Nach beiden Ansichten würde die Breite der neuen Straße auf wenigstens 24 Fuß zu bestimmen seyn.

Der vorzügliche Zustand der neuen Straße zwischen Bargen und Siselen, quer über das große Moos, führte auch auf den Gedanken, die neue Straße von Kerzerz über das Moos etwas unter Müntschemier, an dem Fuß des Hochgestades und von da längs demselben, da es durchgehends ein Grienlager bildet, gegen den Hofmatten, herwärts Gampelen zu dirigiren; wodurch die sämmtlichen fehlerhaften Gefälle und Bogenlinien der dermaligen Neuenburgstraße gänzlich abgeschnitten würden, ohne die Kosten bedeutend zu vermehren, wenn einmal die nur kaum 16 bis 18 Fuß breite Straße auf 24 erweitert, und die vorhandenen Stütze rektifizirt werden sollten. Freilich würde bei Realisirung der letzteren Ansicht die Dorfschaft Ins abgefahren, und diese Rücksicht ist es auch, welche verhindert, daß dieselbe nicht sogleich angerathen worden.

Der in allen obigen Voraussetzungen nothwendige Straßenzug von Kerzerz auf Müntschemier muß zum Theil über Grund und Boden des Löbl. Standes Freiburg geführt werden, mit welchem über die Kantonsgrenzen eben auf diesem Punkte ein schon seit Jahrhunderten waltender Marchstreit besteht. Abgesehen von dieser Schwierigkeit, ist die Mitwirkung von Freiburgischer Seite bisher dahin bedingt worden, daß alsdann auch die unlängst gebaute neue Straße von Murten zur Sügybrücke bis an den Fuß des Hochgestades, in der kürzest möglichen Linie, und von jenem entweder über Ins oder längst dem Fuße des Abhangs gegen Gampelen auf Grund und Boden des hiesigen Kantons fortgesetzt werden möchte.

So wie nämlich eine neue Heerstraße zwischen Kerzerz und Müntschemier für Freiburg nur ein untergeordnetes Interesse haben kann, hingegen die Linie von Ins über Sügy auf Murten die kürzeste und bequemste Verbindung zwischen Neuenburg und Freiburg bildet; so ist umgekehrt für den Stand Bern von der Straße von Ins auf Murten wenig Vortheil vorauszusehen, mit Ausnahme des Amtsbezirks Erlach, welcher die Märkte von Freiburg und Neuenburg mit Vortheil besuchen könnte; desto wichtiger hingegen würde, wie oben bemerkt worden, die Richtung über Kerzerz für das Interesse des hiesigen Kantons seyn.

Beilage Nro. LV.

Zu S. 474.

Ueber die bisherigen Correktions-Arbeiten an der Aar. 1824—1830.

Schon am 6. Juli 1812 hatte die Regierung beschlossen, es solle auf die Senkung des Wasserspiegels des Thuner- und Brienzersees und die Correction der Aar zu ihrer Schiffbarmachung vom letztgenannten See hinweg, ein jährlicher Beischuß von Fr. 25000 aus der Staats-Casse bewilligt, und zu seiner Zeit durch das gewonnene Land und den Mehrwerth des Verbesserten gedeckt werden. Die bald darauf eingetretenen politischen Ereignisse erlaubten damals nicht, zu der Ausführung des großen Werks zu schreiten, doch wurde ein Pegelsystem eingerichtet und der Lauf der Aar, später auch derjenige der Zulg oder Suld, in Plan gelegt.

Als im Jahre 1824 die mannigfachen Ausbrüche des Stroms den Beschluß veranlaßten, die Arbeit wieder vor die Hand zu nehmen, konnte zwar, wegen der eingetretenen Veränderungen des Strombettes, der im Okt. 1811 entworfene Bauplan des Hrn. Oberst Tulla nicht mehr genau befolgt werden; doch wurden die neuen Bauten nach dem von ihm empfohlenen System angelegt. Sie bestanden, wie bereits im Texte gemeldet, in zwei ungewöhnlich starken Fangspornen zu Verlandung des Kessels bei der Münsingentanne, und in einer eben so starken Streichwehr im Hunzigkenbogen, queer durch das breite Bett des Durchbruchs, um den Strom links in den projektirten Bogen zu treiben. 1824. R. U. Nro. 12 und 13. Ein Theil von Nro. 23. R. U.

Die augenscheinliche Wirkung dieser Bauten führte die Beschlüsse der Obersten Landesbehörde vom Jahre 1825 herbei, welche durch Anweisung größerer Geldsummen und Beiziehung der schwellenpflichtigen oder sonst betheiligten Gemeinden und Privaten die Mittel zur Ausführung des Correctionsplans bedeutend vermehrten. Von den angewiesenen Fr. 28500 wurden Fr. 3000 für hydrographische Vorarbeiten, besonders die Errichtung eines vollständigern 1825.

Systems von 40 Pegeln und Skalen, vom Schibühl bis zu der Schwellematt, Vollendung der Aufnahme der Stromlinie, Verfertigung eines trigonometrischen Nezes, Auftragung eines Längen-Profils und 22 Queer-Profile und einigen Strommessungen bestimmt, aber nicht ganz verwendet. Fr. 900 kostete der Ankauf und Unterhalt der nöthigen Schiffe und Werkzeuge; Fr. 2570 die Aufsicht; Fr. 3500 erhielten die in Anspruch genommenen Gemeinden vorschußweise zur Erleichterung ihrer Last; der Rest, beiläufig Fr. 17330 wurde für die eigentlichen Arbeiten verbraucht. Diese bestanden einestheils in der Ergänzung derjenigen Bauten, welche das Strombett von der Münsingentanne bis zum Hunzigken-Einbruch regularisiren sollten, anderntheils in der Herstellung der geraden Stromlinie von diesem Einbruche bis zum Letthubel und Vorbereitung der Fortsetzung der Linie bis zur Rabenfluh. Zu diesem Ende wurden 18 neue Spornen [1]) und unter dem genannten Einbruche ein 705 Fuß langes Stück Streichschwelle [2]) aufgeführt. Jene messen 464,680, diese 555,720 Würfelschuh und erforderten, nebst einigen Landverbindungen und Schlikzäunen oder Griensporne, 258,413 Faschinen und an Pfählen, grobem Holz, Steck- und Aetterzeug nach Verhältniß. 63345 Faschinen und 4406 Tagwerke, zusammen für Fr. 18600 angeschlagen, hatten die angränzenden Gemeinden geliefert. Ein ziemliches Quantum von ersteren war durch Auslichtung der projektirten Correctionslinie von Thun bis zu der Uttigenfluh in einer Länge von 16000′ und Breite von 50′ erhalten worden. Alle diese Arbeiten waren, ohne einigen Unfall, mit dem 31. Oktober 1825 vollendet, und hatten den beabsichtigten Zweck, Ausgleichung des Gefälls durch Verengerung des Strombettes auf die in diesem Revier angenommenen Normalbreite von 160 Fuß und Verlandung der neuen Uferstrecken, theils wirklich erreicht, theils die Erreichung wesentlich vorbereitet.

1) R. U. 8. 9. 10. 11. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 22 und 31. L. U. 12. 13. 15. 20 b. 27.

2) Bezeichnet mit Nro. 24. R. U.

1826. Für 1826 waren zwei Entwürfe bearbeitet. Nach dem einen sollte das Werk in einer Campagne bis zur Rabenfluh fortgesetzt, nach dem andern dieses auf zwei Campagnen vertheilt werden; für jenen wurde ein obrigkeitlicher Beitrag von Fr. 50000, für diesen von Fr. 30000 verlangt; der Große Rath gab mit überwiegender Stimmenmehrheit (21. Dez. 1825) ersterm den Vorzug. Die Aufgabe war nicht ohne Schwierigkeiten; der Strom bildete auf dieser

Strecke mehrere Seitenarme, welche mit ihren falschen Richtungen die Schiffahrt hinderten und die Ufer bedrohten. — Es wurde Von Nro. 25 bis 30. R. U.
nun ein neuer Canal in gerader Linie von dem Bogen unterhalb Hunzigken bis zur Rabenfluh eröffnet, und der Strom am 25. Februar 1826 in denselben hinein gelassen, welcher sich auch in kurzer Zeit sein Bett auf die Normalbreite, streckenweise auch auf die gewünschte Tiefe eingrub. Die falschen Krümmungen des alten Laufes wurden abgeschwellt und geschlossen. Für die Uferbauten kam vorzüglich das Spornensystem in Anwendung, weil es

1) geringere Kosten erforderte, als der Bau parallel laufender Uferschwellen oder Deckwerke;
2) für die hier nothwendige Bildung neuer Ufer durch Festhaltung des Geschiebes besonders zweckmäßig war, welches Geschiebe sich sonst in den seichten Stellen unterhalb vom Correctionsgebiete in noch größern Massen abgelagert und Aufstauungen bewirkt haben würde;
3) nicht der Gefahr ausgesetzt ist, welche so leicht eintritt, wenn nur Streichbauten oder Uferdeckwerke angelegt werden; daß nämlich im Fall eines Einbruchs der Stromlauf sich hinter R. U. 26. 27. 28. 29. 30.
diese wirft und das eigentliche Bett ganz verlegt.

Auf dem rechten Ufer wurden 5 neue lange Fangspornen gebaut, welche vom Hochgestade bis an das neue Normal-Ufer reichen; von den früher gebauten ward einer beträchtlich erhöht und verstärkt. Eine vom Hochgestade zu weit entlegene Strecke Land erhielt R. U. Nro. 25.
Sicherung durch ein Stück tief versenkter Streichwuhr mit rückwärts gebogenen Flügeln. Das linke Ufer wurde durch die Köpfe von 13 neuen oder stark erhöhten Faschinenspornen und Schlickzäunen bestimmt und begränzt, deren Wurzeln, wo sie nicht auf 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 25. 29. 30. 31 neu, wie k. und o. stark erhöht die Nro. 20 und b.
ältern Schwellen ruhten, gleich den rechtseitigen Werken, mittelst Erddämmen verbunden, übrigens dann viele ältere Bauten erhöht, verstärkt und mit neuen Steinlagen versehen wurden.

Das Cubikmaß der in diesem Jahre gebauten Werke betrug

1) an Faschinenbauten	Klafter	5884.	194'.
2) an Schlickzäunen	„	456.	21.
3) an Erddämmen	„	779.	144.

Aus der Staats-Casse wurden 13482 Tagwerke bezahlt und 161,281 Faschinen nebst verhältnißmäßiger Zahl von Ruthen,

Pfählen, Bindweiden und anderem Material angekauft. Die beigezogenen Gemeinden lieferten 11600 Tagwerke, 79093 Faschinen nebst übrigem Schwellenzeug, zusammen Fr. 8939 an Werth, woran sie aus der Staats-Casse einen Vorschuß von Fr. 4000 erhielten, der auf ihre vorjährigen größern Leistungen berechnet war.

1827. In den bisher berührten drei Arbeitsjahren 1824—26 waren die Bauten stromabwärts von der Münsingentanne fortgesetzt worden. Die Aufgabe des Jahres 1827 war nun, die Correction von jenem Punkte, wo sie wegen der dringenden Gefahr angehoben werden mußte, stromaufwärts bis zum Schützenfahr zu vollenden, wo der Fuß des Belpbergs unmittelbar das linke Ufer und zugleich die südliche Grenze der vorgezeichneten Arbeitslinie bildet. Zu diesem Behufe waren von dem Staate Fr. 50000 bewilligt und Fr. 15000 in Leistungen auf die betheiligten Gemeinden gelegt worden.

Die größten Schwierigkeiten verursachte die Abgrabung des
Von Nro. 2—9. Segments einer rechtseitigen Uferstrecke von 3732 Cubikklaftern, welche unmittelbar unter dem Schützenfahr sich bis über die Mitte des neu projectirten Flußbettes ausdehnte. Längs diesem Segmente ward in einer Länge von 2170 Fuß ein starker Erddamm angelegt, der das Ufergelände vor Ueberschwemmungen schützt und zugleich als Reckweg dient. — Gegenüber, auf dem linken Ufer,
Lit. a. wurde gleichfalls ein Erddamm von 565 Fuß Länge und 310 Klafter cubischen Inhalts queer landeinwärts bis an das Hochgestade des Belpbergs aufgeführt, um die uralten wasserreichen Gießen, die in einem alten Aarbette hinter dem Fahrhubel durchströmten, und die Dorfschaft Belp mit einem verheerenden Einbruch bedrohten, trocken zu legen und die Belpau vor dem Eintritte der früher fast alljährlichen Ueberschwemmungen zu sichern. Nebst diesen Arbeiten wurden noch sechs starke Spornen [1]) am rechten Ufer gebaut und im einspringenden Bogen der anschließenden vorjährigen Arbeiten zwischen zwei Spornwerke, zu derselben Sicherung, Verbindungsschwellen [2]), gegenüber dann ein Flügelbau angelegt [3]). Bis an einige, erst nach erreichten Normal-Profilen anzubringende Sicherungsbauten waren also in diesem obern Revier die Arbeiten zum vorgezeichneten südlichen Stützpunkte gelangt und soweit als vollendet anzusehen. In dem nämlichen Jahre 1827 fand auch die Vervollständigung der Werke an der untern, nördlichen Grenze des bis-

1) Nro. 1. 2. 3. 4. 5 und 6.
L. U. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 14.
2) Nro. 11. L. U.
3) Nro. 7. R. U.

herigen Arbeitsreviers, gegenüber der Rabenfluh, mit Eifer und Erfolge statt. Der Strom, welcher dort in einem 4500′ breiten Bette wild schweifte, mußte in seiner angewiesenen Bahn bleiben, die in derselben queer angehäuften Geschiebmassen selbst wegschaffen und seine unregelmäßigen Seitenarme verlassen. Durch Aufstauung des Ueberschwemmungswassers, welches ein langer Erddamm auf dem linken Ufer von der Belpallment abhielt, wurde bereits eine beträchtliche Verlandung auf der verlassenen Strecke des Strombettes bewirkt. Ueberhaupt begannen die Folgen der seit drei Jahren planmäßig betriebenen Arbeiten, sowohl in Trockenlegung der Ufer — welche zu Hunzigken und Belp in diesem Jahr mit Sicherheit angebaut werden konnten — als in Erleichterung der Schiffahrt sichtbar zu werden. Litt. c.

Im Laufe des Jahres 1827 waren aus Auftrag der Regierung die Kosten der Fortsetzung der Correctionsarbeiten von der Rabenfluh bis zum Einfluß der Gürbe vorläufig berechnet und für 51 Spornen, 25 Sicherheitsschwellen und Zugemächer, 7 Streichschwellen, 2 Dämme von zusammen 30420′ Länge, Landentschädigungen und Unterhalt der bisherigen Werke auf Fr. 282,238 devisirt worden, mit Ausschluß der Aufsichtskosten und derjenigen für technische Vorarbeiten. Von diesen projectirten Werken sollten 1828. im Jahre 1828 die des linken Ufers bis hinab zu den Schwellen bei Merchligen, auf dem rechten Ufer nur eine Streichschwelle unmittelbar unter der Rabenfluh *) ausgeführt werden. Hierfür waren Fr. 32000 auf die Staats-Casse, Fr. 11500 auf die betheiligten Gemeinden und Privaten angewiesen.

Die gute Witterung und der niedrige Wasserstand des Winters von 1827 auf 1828 begünstigten die Arbeiten dergestalt, daß

*) Dieser hervorspringende Hügel wurde in einem frühern Berichte irrig als ein Stütz- oder Anhaltpunkt für die Correctionsarbeit bezeichnet, wozu er sich schon seiner natürlichen Beschaffenheit nach, als bloße Ablagerung von gelbem Thon, vermischt mit Sandadern und Kies, nicht eignen würde, da bei dem Auffrieren im Frühling, selbst bei starken Regengüssen, große Stücke aufgelöst werden und hinunterstürzen; zudem liegt er in der Concave, dem Eingraben des Stroms blosgestellt, und dadurch nachtheilige Rikoschettwirkung auf die untere Correctionslinie veranlaßend. Hingegen wurde für die an seinem Fuß errichtete Streichschwelle der nöthige Kies auf Ort und Stelle gefunden.

der Große Rath am 7. März 1828 sich bewogen fand, einen außerordentlichen Credit von Fr. 10000 zu bewilligen, um noch in diesem Jahre einen großen Theil der auf das künftige versparten Werke des rechten Ufers ausführen zu können. Da nun in der günstigsten Jahrszeit mit verdoppelten Kräften ans Werk gegangen wurde, so war die Ersparniß bedeutend, wie nachstehende Vergleichung zeigt: die auf 1829 versparten nothwendigen Bauten des rechten Ufers zwischen der Rabenfluh und den obrigkeitlichen Schwellen bei Merchligen waren berechnet auf beiläufig Fr. 33000

hierzu die allgemeinen Kosten eines Arbeitsjahrs .	„ 12000
Vorgesehener Kostensbetrag für 1829 . . .	Fr. 45000
Statt desselben ward 1828 mehr angewiesen .	„ 10000
Unterschied	Fr. 35000

welcher größtentheils als Ersparniß gelten kann. Die hauptsächlichsten in diesem Jahr ausgeführten Werke sind: eine Uferwehre [1]) von 920′ Länge und 1170 cubische Klafter haltend, 14 Spornen [2]), 11 Sicherheitsschwellen und Zugemächer [3]), zusammen auf 5121 Cubikklafter berechnet, woran etwa 800 Cubikklafter durch Schlikzäune ersetzt werden konnten; die Ausgrabung eines neuen Kanals [4]) und die Abschließung des früher an dem rechten Ufer streichenden Laufes [5]); letztere konnten erst im folgenden Jahre vollendet werden. Der Faschinenverbrauch war auf 142,000 Stück angestiegen. Noch wurde am 29. Februar 1828 eine in der Gemeinde Belp seit Jahren gewaltete Streitigkeit über Eintheilung der zu leistenden Beiträge, durch Entscheid des Kleinen Raths dahin beseitigt, daß $\frac{2}{3}$ von den Besitzern der eigentlich pflichtigen 116 Allmentloose, $\frac{2}{9}$ von den übrigen Interessenten und $\frac{1}{9}$ von der gesammten Gemeinde geleistet werden sollen, ohne Consequenz für die Unterhaltungspflicht.

1) Nro. 32. R. U.
2) L. U. d. 34. 35. 36. 37. 38. 39. R. U. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.
3) L. U. 32. 33. e. f. h. und m. R. U. f. g. h. i. und k.
4) Von Nro. 33 bis 37. R. U.
5) l. m. u. Schlikzäune von Nro. 33 u. 36.

1829. Im Jahre 1829 war einerseits die Unterhaltung und Vervollständigung der vorjährigen Arbeiten zu bewerkstelligen, anderseits die Fortsetzung derselben längs den obrigkeitlichen und anderen Schwellen bei Merchligen. Von der Rabenfluh an nimmt das Gefäll des Stroms in einem solchen Verhältniß ab, daß das oberhalb als normal angenommenen Profil von 160 Fuß nach und nach sich auf 130 Fuß verschmälern kann und soll, um das Geröll

wegzuschaffen. Aus diesem Grunde mußte auch in dem Revier, welches 1810 durch kostbare Bauten auf dem linken Ufer war versichert worden, mit dem Spornensystem zur Verengerung des Strombettes fortgefahren werden. Auch dießmal gab die Regierung von zwei ihr vorgelegten Arbeitsplänen dem größern den Vorzug, der auf Fr. 39000 berechnet, die Correctionslinie auf dem rechten Ufer, als der Concave bis zur Hahlen fortsetzen, auf dieser Seite [1]), nebst einer kostbaren Streichschwelle und zwei Schlifzäunen, sechs, auf der linken fünf [2]) neue Spornen und einen als Reckweg zu benutzenden Damm von 3000′ Länge aufführen wollte. Für die Versicherung der ältern Bauten im obern Revier, welche dem Anprall am meisten ausgesetzt waren, wurde es nöthig, durch Steinwuhren zu sorgen. Zwei alte, fehlerhaft angelegte, Streichschwellen [3]) mußten mit vieler Unmuß und ziemlichen Kosten ausgerissen werden. — Die Beiträge der Gemeinden beliefen sich für dieses Jahr nur auf Fr. 3400, da das Arbeitsrevier so beschaffen war, daß die Arbeiten nicht alle einen unmittelbaren Nutzen für sie sichtlich machten. Die projectirten Werke wurden ohne Unfall beendigt und somit war ein neuer, beiläufig 8000′ langer Theil der großen Correctionslinie zu Stande gekommen.

1) Litt. p. No. 40. 41. 42. 43. 44.

2) 40. 41. 42. 43. 44.

3) Ob Nro. 1. R. U. Zwischen No. 16 und 17. L. U.

1830.

Der Entwurf für die im Jahre 1830 auszuführenden Arbeiten gieng von dem hydrotechnisch bewährten Satz aus, daß stromaufwärts eben so gut und besser gebaut werden könne, als stromabwärts. Man beschloß daher, jetzt bei der Einmündung der Gürbe [4]), als dem untersten Punkte des zu corrigirenden Reviers, anzufangen. Daselbst aber erforderte die Lokalität stärkere, daher auch kostspieligere Werke, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, weil der Bau durch eine ziemliche Tiefe getrieben und in seinen Dimensionen auf künftige Senkung durch Untergrabung des Stromes Rücksicht genommen werden mußte. Die in dieser Gegend auf beiden Seiten der Aar, besonders aber links aufzuführenden neun neuen Faschinenbauten waren zu 3947 Cubikklaftern oder zu Fr. 39437 berechnet. Einige Steinbekleidungen und andere Vervollständigungen für ältere Werke, und die Anlage von vier Reckwegen und Leimpfaden, wovon derjenige (linkseitige) von der Rabenfluh bis Merchligen 2791′ lang auf Fr. 8940 devisirt war, erhoben die für das Jahre 1830 nothwendige Summe auf beinahe Fr. 72000. An

4) Die Nro. 59. 60. 61. 62 u. 63. L. U. Nro. 56. 57. 58 und 59. R. U.

dieselbe bewilligte der Staat Fr. 55000; Fr. 8000 wurden auf die beigezogenen Gemeinden und Interessenten vertheilt, und da die Schiffahrt bei Errichtung jener Reckwege fast ausschließlich betheiligt war, so wurde nun zum erstenmal durch einen Beschluß des Großen Rathes die Stadt Bern für eine Summe von Fr. 9000 in Anspruch genommen.

So günstig bisher die äußern Umstände gewesen waren, so ungünstig wurden sie in diesem letzten Jahre. Der kalte Winter von 1830 war für die nicht ganz vollendeten Werke sehr schädlich, überhaupt den Fortschritten der Correctionsarbeit in hohem Grade hinderlich und die Verhältnisse mit den Uferbesitzern, besonders zwischen Belp und Selhofen, und der sogenannten Moosgemeinde, oder einem Verein von Gutsbesitzern, welcher schon 1808—10 zu dem damaligen Schwellenbau gegenüber von Merchligen einen Geldbeitrag von Fr. 6000 hatte leisten müssen, und nun wieder in seiner Eigenschaft als Corporation, so wie auch in der Persönlichkeit seiner Mitglieder angesprochen wurde, schienen schwieriger zu werden. — Die Leistungen erfolgten langsamer und nicht vollständig, und sowohl aus diesem Grunde als wegen des ungünstigen Winters konnten in dem abgewichenen Jahre nicht alle devisirten Bauten vollendet, sondern es mußten einige auf das laufende Jahr verschoben, bei andern, namentlich bei den Unterhaltungsbauten, die vorläufigen Kostensanschläge um Fr. 2700 überschritten werden.

1831. Für dieses laufende Jahr, 1831 hatte, in Berücksichtigung der Umstände, der Große Rath den obrigkeitlichen Credit auf Fr. 3100 und den Beitrag der Pflichtigen und der sonst Betheiligten auf Fr. 6000 gesetzt; für letztern Betrag wurden 52000 Faschinen nnd 5727 Tagwerke eingefordert. Die Aufgabe war größtentheils die Vollendung der Werke an der Gürbe, wo möglich, mit dem Rest des letztjährigen Credits, dann ein zu Fr. 12346 berechneter, 1020′ langer Uferbau vor dem Mettlengute, zwei Spornen am linken Ufer, Fortsetzung der Reckwege u. s. f., und da diese erst späterhin in ihrem Zusammenhange werden gewürdigt werden können, so gehört ihre Beschreibung nicht in den gegenwärtigen Bericht. Nur zwei allgemeinere Bemerkungen mögen hier noch eine Stelle finden.

Schon in dem letztabgewichenen, besonders aber in dem gegenwärtigen Jahre beklagten sich die Uferbesitzer, besonders in der Gegend von Belp und Selhofen über Einbrüche und Ueberschwemmungen, vor denen, nach ihrer Meinung, die Correctionsarbeiten sie hätten sicher stellen sollen. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß die nächste und wichtigste Aufgabe der Correction — Anweisung eines sichern Strombettes mit regelmäßigem Gefäll — zwar die Möglichkeit und selbst die Gewährleistung einer künftigen Verhütung von Ausbrüchen und Ueberschwemmungen verschaffen soll, jedoch erst wenn die dazu erforderlichen und durch die Correction bedingten Arbeiten, nämlich die in einiger Entfernung von den neuen Ufern aufzuführenden Dämme, welche der Schiffahrt zugleich als Reckwege dienen, vollendet seyn werden. Diese Dämme, in dem Devis von 1827, wie oben gemeldet, auch eine Länge von mehr als 30000′ berechnet, sind nur erst theilweise gebaut und können in einer kürzern oder längern Zeit, je nach den künftig anzuweisenden Mitteln, auf der ganzen Linie von Oberaar bis an die Gürbe zusammengefügt werden. Diejenigen Dämme, welche in den jährlichen Arbeitsplänen vorgeschlagen und devisirt waren, und worunter der im vorigen Jahr aus dem Beitrage der Stadt Bern ausgeführte, der bedeutendste ist, haben überall dem Wasser widerstanden; keiner ist zerstoßen worden; auch sind sie ziemlich alle auf den höchsten Wasserstand berechnet und der unausweichlichen Senkung in den ersten Jahren wird durch thätige Aufsicht nachgeholfen; aber andere Stücke von Erddämmen, die nicht in diese Klasse gehören, sondern zur Bequemlichkeit der Schiffahrt, oder auch zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, zwischen den eigentlichen Arbeiten und nicht mit der gehörigen Sorgfalt angelegt worden, haben wirklich gelitten. Dieses ist besonders der Fall mit einem solchen Werk unten an der neuen Belpschwelle, welches durch das dießjährige Hochwasser überstiegen und zerstoßen wurde; weiter unten, namentlich in der Gegend der Hahlen, wo noch keine Dämme angebracht waren, fanden ebenfalls Ueberschwemmungen statt, die für den Eigenthümer allerdings nachtheilig, indeß nicht der Correction zur Last zu schreiben sind.

Es wurden auch nicht selten Zweifel gegen die Haltbarkeit der Faschinenbauten erhoben. In den ersten Jahren erfordern sie aller-

dings unausgesetzte Aufsicht und Nachhülfe, da ihre bezweckte Wirkung — Tieferlegung des Stroms — sie dem Untergraben und somit der Senkung nothwendig aussetzt. Auch müssen die Faschinenwerke, zumal in den Krümmungen der Stromlinie, auf die Dauer durch Steinwuhren versichert werden. Gleichwohl hat diese Bauart den unwidersprechlichen Vorzug, daß sie eben durch die Wirkung des Untergrabens nicht wie die bisherigen Schwellen ganz zerstört, sondern nur tiefer gesenkt wird; und daß sie dem Andrang des Wassers am besten widersteht, hat wohl die Erfahrung seit 6 Jahren, besonders aber in den außerordentlichen Wassergrößen des gegenwärtigen Jahres, augenscheinlich bewiesen. Durch das Ausschlagen des Materials im Strombette selbst und durch Bepflanzung der Oberfläche mit weißen Holzarten, kann auch Vieles zur Dauerhaftigkeit beigetragen werden.

Die beigefügten Grundrisse gewähren eine genaue Uebersicht des Corrections-Reviers zwischen dem Schützenfahr und der Gürbe in seinem vormaligen und jetzigen Zustande, mit sämmtlichen wirklich ausgeführten und noch projectirten Bauten; letztere sind durch die Zeichnung auf ersten Blick zu erkennen.

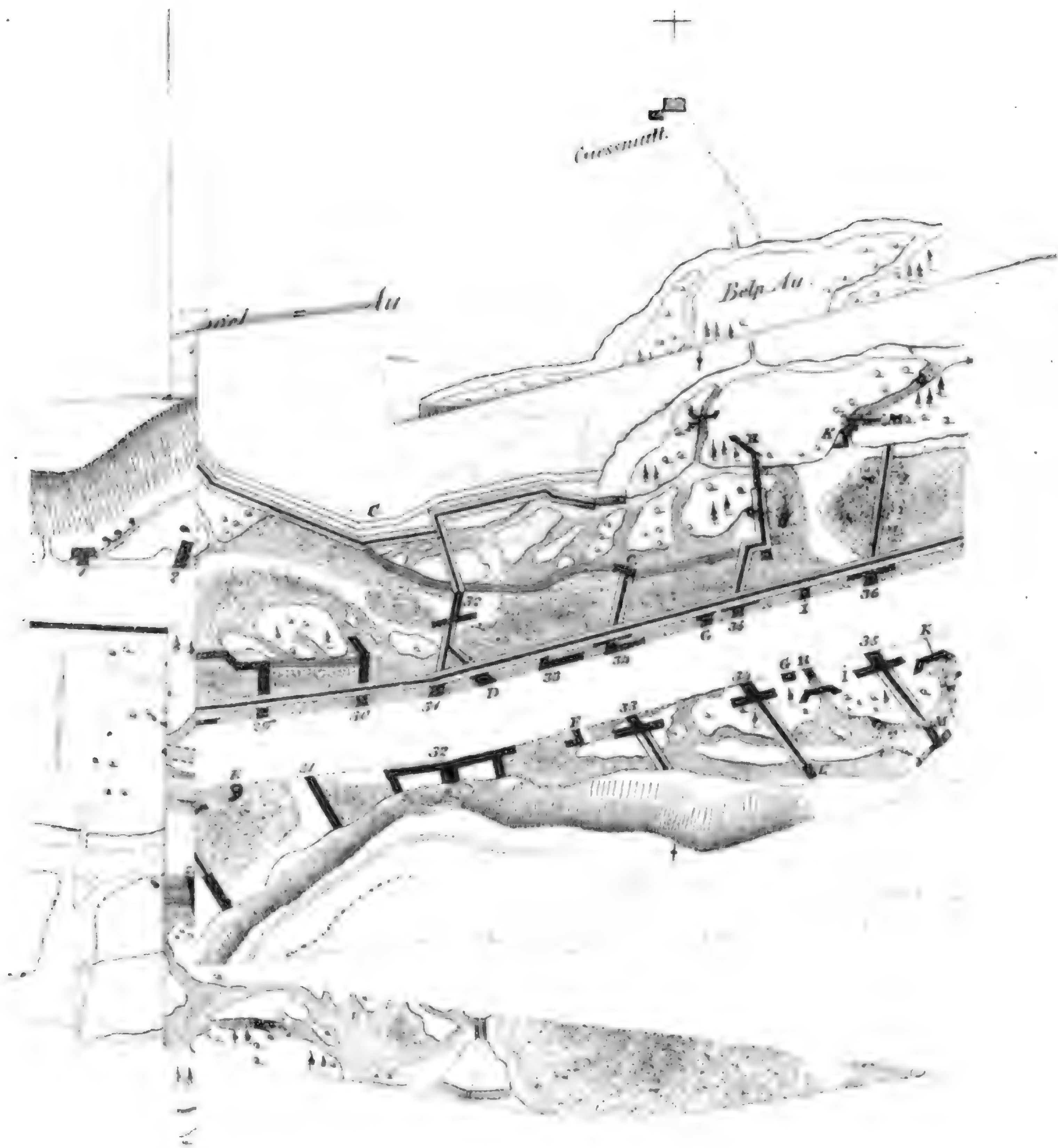
Cossmatt.
Belp Au
Au

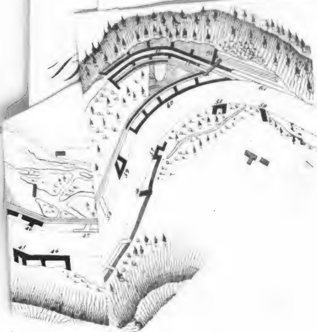

ells.

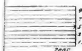

Beilage Nro. LVI. (Zu S. 475.)

Uebersicht der bisherigen Kosten der Aar-Corrections-Arbeiten.

	1824.		1825.		1826.		1827.		1828.		1829.		1830.		Zusammenzug.	
	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
Der Staat	15132	25	27382	09	49997	99	51068	99	41981	59	38963	55	51735	31	276261	77
Die Gemeinde Belp . . .	9974	03	7634	96	2856	58	5843	57	6980	03	2141	45	4138	79	39569	41
" " Uttingen . .	—	—	2780	28	175	30	—	—	34	40	170	27	279	67	3439	92
" " Klein-Höchstetten	—	—	1128	80	1281	43	390	60	—	—	60	85	283	63	3145	31
" " Hunzigken . .	4640	20	1257	56	531	87	403	70	320	26	97	68	229	39	7480	66
" " Münsingen . .	—	—	4759	75	1070	34	4085	42	352	45	480	05	371	06	11119	07
" " Nieder-Wichtrach	—	—	423	96	396	90	2208	39	1477	24	211	57	129	54	4847	60
" " Ober-Wichtrach .	—	—	275	68	367	54	771	16	218	10	164	25	128	93	1925	66
" " Kiesen . .	—	—	146	22	2095	43	718	33	218	25	—	—	45	90	3224	13
" " Heimberg . .	—	—	291	61	277	65	281	74	—	—	—	—	31	50	882	50
" " Allmendingen .	—	—	—	—	—	—	—	—	338	19	—	—	—	—	338	19
" " Rubigen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	469	80	—	—	—	—	469	80
" " Merchligen .	—	—	—	—	—	—	—	—	409	88	60	—	11	40	481	28
Peter Flükiger	—	—	—	—	—	—	—	—	34	85	—	—	—	—	34	85
Die Ullersacker-Besitzer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	80	33	80
Die Gemeinde Muri . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	650	—
" Selhofengüter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720	—	720	84
Der Selhofenbauer Lüdi .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	02	48	02
Thun, Schiffmeisterschaft .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	—	204	—
Stadtverwaltung von Bern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9000	—	9000	—
															363876	81

Anmerk. Die Beiträge des Staats geschahen in Geld; diejenigen der Gemeinden ꝛc. in Schwellenmaterial und Tagewerken. Die Geldverwandlung ist auf dem Fuß von Btz. 49 das Hundert Faschinen stehend (der Hau- und Fuhrlohn mit Btz. 25 ward den Betreffenden alljährlich vergütet) das übrige Material nach Verhältniß; die Tagwerke zu Btz. 6 Rp. 5 nach Mitgabe der Verordnungen vom 13. April und 5. Mai 1825 berechnet worden. Auch die Stadtverwaltung von Bern, und die Gemeinde Muri führten ihren Beitrag für das J. 1830 in Geld ab.

Beilage

Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1818 bis und mit 1827.

Oberämter.	Geborne		Ungetauft gestorbene		Zusammenzug.	Eingesegnete Ehen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		
Aarberg	1863	1752	207	144	2966	594
Aarwangen	3200	2920	328	215	6663	1456
Bern	5564	5408	658	498	12128	4061
Büren	1045	983	92	53	2173	425
Burgdorf	2770	2718	300	208	5996	1484
Courtlary	1616	1635	66	43	3360	857
Delsberg	2130	1980	37	28	4175	757
Erlach	1394	1366	79	57	2896	671
Fraubrunnen	1516	1481	190	125	3312	278
Freibergen	1067	989	9	5	2070	332
Frutigen	1478	1364	99	85	3026	636
Interlacken	2644	2451	148	106	5349	1188
Konolfingen	3461	3251	384	299	7395	1676
Laupen	1216	1164	129	88	2597	363
Münster	1087	1009	43	38	2177	557
Nidau	1672	1559	102	71	3404	805
Oberhasle	932	895	50	42	1919	423
Pruntrut	2558	2435	57	48	5098	984
Saanen	627	646	60	32	1365	304
Schwarzenburg	1776	1586	164	123	3649	760
Seftigen	2627	2553	232	165	5577	765
Signau	3308	3227	319	228	7082	1471
Ober-Simmenthal	1131	1085	80	61	2357	492
Nieder-Simmenthal	1470	1295	121	104	2990	560
Thun	3544	3303	305	254	7406	1487
Trachselwald	3374	3335	297	204	7210	1414
Wangen	2543	2404	227	153	5327	1048
Summe der Zunahme	57613	54794	4783	3477	120667	
		Summe der Abnahme			77618	
Es erzeigt sich also in bemeldten zehn Jahren eine Zunahme der Bevölkerung von					43049	Seelen.

Nro. LVII. (Zu S. 500.)

Abnahme der Bevölkerung in den Jahren 1818 bis und mit 1827.

Oberämter.	Ungetauft gestorbene		Gestorbene						Zusammenzug.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben unter 16 Jahren.	Mädchen unter 16 Jahren.	Männer.		Weiber.		
					Verheirathet.	Ledig.	Verheirathet.	Ledig.	
Aarberg	207	144	565	463	481	149	549	166	2724
Aarwangen	328	215	903	728	772	187	887	204	4224
Bern	658	498	1591	1513	1740	835	2019	806	9660
Büren	92	53	275	230	254	120	279	112	1415
Burgdorf	300	208	735	634	619	255	688	213	3652
Courtlary	66	43	421	363	420	153	497	144	2107
Delsberg	37	28	615	498	522	212	609	225	2746
Erlach	79	57	343	328	337	132	342	133	1751
Fraubrunnen . . .	190	125	369	337	334	130	327	146	1958
Freibergen	9	5	274	209	304	145	349	134	1429
Frutigen	99	85	445	403	389	113	442	122	2098
Interlacken	148	106	721	636	523	254	601	305	3294
Konolfingen	384	299	922	823	861	355	1030	369	5043
Laupen	129	88	364	326	293	81	303	74	1658
Münster	43	38	229	193	322	122	367	125	1439
Nidau	102	71	407	375	348	138	449	148	2038
Oberhasle	50	42	176	166	261	76	239	75	1085
Pruntrut	57	48	769	589	625	219	730	272	3309
Saanen	60	32	177	172	232	70	245	112	1100
Schwarzenburg . .	164	123	519	426	298	200	314	296	2340
Seftigen	232	165	668	611	496	217	624	241	3254
Signau	319	228	737	663	617	355	662	439	4020
Ober-Simmenthal .	80	61	263	232	371	100	395	84	1586
Nieder-Simmenthal	121	104	351	297	353	140	364	173	1903
Thun	305	254	873	856	787	307	929	360	4671
Trachselwald . . .	297	204	711	635	763	256	951	268	4085
Wangen	227	153	615	524	558	124	722	106	3029
Summe der Abnahme	4783	3477	15038	13230	13880	5445	15913	5852	77618

Beilage Nro. LVIII.

Zu S. 506.

Etat

der aus der Staats-Casse dem Insel-Spital, dem Außern Krankenhaus und dem Spital zu Pruntrut seit dem Jahr 1814 bezahlten Beiträge.

	Der Insel.		Dem Außern Krankenhaus.		Dem Spital zu Pruntrut.	
	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
1814.	22293	57	9300	—	—	—
1815.	18008	65	10900	—	—	—
1816.	19605	77	9000	—	—	—
1817.	33306	65	9000	—	—	—
1818.	29292	65	12900	—	2556	67
1819.	28562	—	9000	—	2448	50
1820.	29105	87	10000	—	2597	50
1821.	32278	58	11000	—	2775	50
1822.	29185	55	10000	—	2885	50
1823.	32023	30	10000	—	2748	50
1824.	29753	25	10750	—	2301	50
1825.	31701	80	10000	—	2140	—
1826.	30951	45	10000	—	2749	50
1827.	33045	80	10000	—	2912	—
1828.	30676	08	10000	—	2636	—
1829.	33207	75	10240	—	3252	—
1830.	36638	12½	10600	—	3379	—
Summa Fr.	499636	84½	172690	—	35382	17
Hierzu kommen noch die von verschiedenen Gerichtsstellen in den Jahren 1822, 1825 und 1826 diktirten, und von MnGnHrn. dem Außern Krankenhaus als Geschenk überlassenen Bußen von . .			28400	—		
Nämlich: 1822 . Fr. 1600 1825 . „ 25200 1826 . „ 1600 Fr. 28400			201090	—		

Beilage Nro. LIX. (Zu S. 510.)

Uebersicht der Leistungen der zwei Kantons-Spitäler in den Jahren 1814—1830.

A. Leistungen des Insel-Spitals.

	Verpflegte Kranke.					Resultate der Krankenpflege.				Ertheilte Steuern.					
	Innerlich Kranke.	Chirurgische.	Schwangere.	Grinds-Kinder.	Gesammtzahl *).	Geheilte.	Ungeheilt Entlassene. ***)	Gestorben.	Verblieben.	Badekuren.	Bruchbänder.	Schuhe.	Strümpfe.	Hemder.	Reisegeld. Fr.
1814.	321	423	84	39	867	655	156	62	94	110	227	78	2	102	214
1815.	268	400	76	35	779	565	55	64	95	144	231	84	11	109	183
1816.	255	478	71	33	837	595	94	53	95	120	235	109	4	56	249
1817.	290	511	64	36	901	675	74	60	92	131	250	120	7	61	160
1818.	354	553	48	31	986	694	128	69	95	128	286	133	5	33	43
1819.	305	549	84	34	972	701	110	56	105	111	255	114	9	52	33
1820.	323	525	56	38	942	686	87	68	101	115	320	162	187	43	28
1821.	300	542	49	32	923	671	102	68	82	100	280	133	10	56	31
1822.	297	503	63	**)	863	647	69	68	79	113	278	138	8	62	29
1823.	277	517	48		842	614	75	63	90	139	301	117	1	82	32
1824.	343	548	63		954	745	48	64	97	115	336	152	2	86	12
1825.	328	520	67		915	691	73	61	90	123	354	158	7	79	21
1826.	362	522	67		951	744	49	73	85	148	400	150	4	87	18
1827.	347	585	61		993	780	55	73	85	132	370	177	—	80	27
1828.	393	589	82		1064	852	41	85	86	140	485	168	—	62	50
1829.	392	564	75		1031	741	116	82	92	153	361	202	1	57	101
1830.	390	570	81		1041	762	102	81	96	144	417	196	2	70	81

*) Die in der Insel gebornen Kinder sind in dieser Zahl nicht inbegriffen.

**) Von 1822 an wurden die Grindkranken in das Äußere Krankenhaus verlegt.

***) In dieser Rubrik sind auch die in Bäder geschickten und in das Äußere Krankenhaus verlegten Kranken inbegriffen.

B. Leistungen des Außern Krankenhauses.

	Irrenhaus.					Pfründerhaus.					Kurhaus.				
	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Gestorben.	Verblieben.	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Gestorben.	Verblieben.	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Gestorben.	Verblieben.
1814.	44	4	4	5	31	25	3	—	8	14	350	291	6	6	47
1815.	40	3	5	1	31	23	1	2	2	18	345	286	6	5	48
1816.	44	3	3	4	34	25	—	1	5	19	364	293	9	4	58
1817.	41	2	5	3	31	25	—	1	6	18	561	467	13	11	70
1818.	40	3	2	3	32	26	1	—	5	20	592	498	8	13	73
1819.	42	1	5	3	33	25	2	3	2	18	482	412	11	2	57
1820.	43	2	2	6	33	27	1	4	3	19	429	361	6	5	57
1821.	49	4	5	6	34	24	—	4	3	17	431	344	21	6	60
1822.	51	6	7	4	34	29	—	4	11	14	404	333	9	3	59
1823.	44	2	8	5	29	24	—	2	4	18	362	303	8	1	50
1824.	51	4	5	9	33	26	1	1	11	13	389	315	11	3	60
1825.	47	2	5	6	34	23	—	2	5	16	390	318	11	2	59
1826.	47	2	8	7	30	25	—	1	7	17	459	380	12	5	62
1827.	48	7	2	5	34	22	—	—	2	20	495	430	8	3	54
1828.	46	4	—	5	37	22	1	—	3	18	515	412	16	1	56
1829.	48	6	3	4	35	25	—	—	6	19	550	475	17	1	57
1830.	50	4	7	6	33	24	—	2	4	18	531	466	3	3	59

Beilage Nro. LX.

Zu S. 518.

Uebersicht der von dem Commerzien-Rathe ertheilten Flachs- und Hanf-Prämien. 1822 bis 1830.

Jahr.	Flachs.	Hanf.	Flachs.		Hanf.		Experten-Gelder.		Summa.	
	Pfund.	Pfund.	Fr.	rp	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
1822.	nicht angegeben.		212	50	30	—	29	—	271	50
1823.	nicht angegeben.		285	—	135	—	37	50	457	50
1824.	3613	430	272	—	60	—	21	—	353	—
1825.	3125	211	224	—	30	—	32	80	286	80
1826.	3747	1300	399	—	204	50	62	30	665	80
1827.	13064	4856	865	—	305	—	189	30	1359	30
1828.	20132	2840	1256	—	241	—	205	57½	1702	57½
1829.	13646	1100	912	—	211	—	220	50	1343	50
1830.	14389	1159	897	—	202	—	250	—	1349	—
	71716	11896	5322	50	1418	50	1047	97½	7788	97½

NB. Als Grundlage obiger Prämienvertheilung wurde infolge Bekanntmachung des Commerzien-Raths vom 11. März 1822 jedem Pflanzer, der auf einem Stück Land 100 Pfund Flachs oder 200 Pfund Hanf erhalten, die Quantitätsprämie, und demjenigen in jedem Amtsbezirke, welcher den schönsten Flachs oder Hanf in obiger Quantität erhielt, die Qualitätsprämie mit Fr. 25 ertheilt; für je 20 Pfund Flachs oder 40 Pfund Hanf mehr, wurde Fr. 1 ausgerichtet. Durch Bekanntmachungen von den Jahren 1825 und 1827 wurden für die drei schönsten Qualitäten sämmtlicher zur Conkurrenz eingelangter Muster, sowohl in Flachs als in Hanf, Prämien von Fr. 100, Fr. 50 und Fr. 25 bestimmt; überdieß erhielten besonders schöne Qualitäten oder Versuche von Wasserrösten Extra-Prämien von Fr. 16 à Fr. 20.

Beilage Nro. LXI.

A. Uebersicht des gesammten Viehbestandes

Amtsbezirke.	Zug-Ochsen von 2 und mehr Jahren.	Wucher-Stiere von 1 und mehr Jahren.	Kühe.	Gusti-Waare: von 1 bis 3 Jahre einschließlich.	Kälber unter einem Jahr.
Aarberg	316	54	2180	628	372
Aarwangen	444	33	3562	853	773
Bern	570	83	5065	1009	744
Büren	286	35	1409	477	400
Burgdorf	515	105	4156	1173	702
Courtlary	809	61	2641	1274	661
Delsberg	2790	105	3189	2027	1430
Erlach	919	36	1521	548	491
Fraubrunnen	336	45	2461	702	547
Freibergen	642	35	2621	1253	743
Frutigen	—	81	3[illegible]90	2162	1360
Interlacken	—	283	6488	2316	1715
Konolfingen	102	150	6383	1573	1189
Laupen	313	13	1338	406	237
Münster	1082	81	2342	1457	956
Nidau	165	41	1599	461	286
Oberhasle	—	128	2562	985	868
Pruntrut	1371	60	2535	1503	776
Saanen	23	90	2404	1087	955
Schwarzenburg	13	67	2245	972	618
Seftigen	536	72	3808	1746	1452
Signau	9	107	4433	1190	881
Ober-Simmenthal	—	185	3380	2101	1406
Nieder-Simmenthal	21	155	3591	1832	1211
Thun	14	114	5080	1640	1056
Trachselwald	116	97	4114	1179	819
Wangen	383	38	2891	916	853
Gesammt-Betrag	11774	2354	87288	33470	23501

(Zu S. 538.)

nach der Viehzählung vom März 1819.

Pferde					Schafe jeder Art.	Ziegen und Böcke.	Esel und Eselinnen.	Schweine u. Ferkel.
		Stuten						
Hengste von 2 und mehr Jahren.	Münche von 2 und mehr Jahren.	nicht tragende von 2 u. mehr Jahren.	tragende und säugende.	Füllen unter 2 Jahren.				
57	905	183	54	124	3517	946	2	4149
18	302	403	95	111	2660	832	6	2007
42	879	522	80	118	5785	1181	6	4333
36	264	254	122	122	1765	634	—	2279
57	663	540	162	152	4946	993	11	3555
10	206	367	125	95	2300	1149	2	578
18	224	682	301	212	5605	1997	13	2144
6	259	407	113	104	3030	846	1	947
42	500	331	98	127	2865	701	14	2864
28	101	683	622	295	1350	392	12	731
—	13	29	14	8	5523	4384	—	1449
5	17	83	84	49	7011	9492	2	2478
46	459	576	343	291	6765	1295	2	3562
9	225	193	30	63	2984	536	3	1932
19	192	835	343	214	2743	1199	1	548
60	463	389	120	138	2538	979	—	1661
4	14	79	46	23	4349	5587	—	2131
128	576	1433	634	565	5775	2183	7	2770
—	33	43	28	23	2495	1865	—	370
8	104	346	62	135	1911	1302	39	878
12	217	561	200	209	6422	1961	11	2652
36	224	286	214	181	4842	1803	4	1852
1	33	85	19	53	4331	4025	—	1083
1	37	79	51	50	3524	4171	—	1567
8	98	261	109	80	4276	3183	1	2399
45	449	454	249	238	4928	1117	7	1931
33	380	458	175	172	3175	1120	2	2365
729	7837	10562	4493	3952	107385	55873	146	55215

Beilage Nro. LXI.

B. Uebersicht des gesammten Viehbestandes

Amtsbezirke.	Zug-Ochsen von 2 und mehr Jahren.	Wucher-Stiere von 1 und mehr Jahren.	Kühe.	Gusti-Waare von 1 bis 3 Jahre einschließlich.	Kälber unter einem Jahr.
Aarberg	323	56	2618	815	402
Aarwangen	432	37	3772	761	763
Bern	562	105	6079	1158	835
Büren	268	29	1658	630	382
Burgdorf	472	102	4576	1192	740
Courtlary	877	80	2715	1949	646
Delsberg	2299	94	3339	2060	1181
Erlach	1015	35	1699	1011	451
Fraubrunnen	369	51	2778	879	632
Freibergen	639	52	2806	1148	693
Frutigen	—	91	3016	2562	1219
Interlacken	—	206	6459	2997	1526
Konolfingen	69	187	7128	2037	1135
Laupen	313	24	1435	503	322
Münster	905	76	2474	1731	901
Nidau	187	48	1828	526	353
Oberhasle	—	93	2383	1079	668
Pruntrut	1260	71	2895	1603	866
Saanen	45	63	2025	1234	637
Schwarzenburg	16	55	2390	1174	847
Seftigen	538	81	4182	2174	1417
Signau	4	82	4495	1508	634
Ober-Simmenthal	—	132	3251	2254	1180
Nieder-Simmenthal	2	113	3101	1892	1061
Thun	19	107	5240	2095	1060
Trachselwald	175	96	4153	1330	572
Wangen	332	50	3381	1062	739
Gesammt-Betrag	11121	2216	91876	39364	21862

Fortsetzung.

nach der letzten Viehzählung vom März 1830.

Pferde.								
		Stuten						
Hengste von 2 und mehr Jahren.	Münche von 2 und mehr Jahren.	nicht tragende von 2 u. mehr Jahren.	tragende und säugende.	Füllen unter 2 Jahren.	Schafe jeder Art.	Ziegen und Böcke.	Esel und Eselinnen.	Schweine u. Ferkel.
53	1085	193	75	188	4923	1167	3	5047
17	409	459	100	117	3228	1153	5	1847
37	1238	579	120	126	6845	1627	8	5083
50	334	333	119	179	2555	566	1	2923
34	870	534	216	254	5545	1400	11	3807
10	259	462	227	149	2365	696	—	635
27	301	921	529	445	5048	1291	6	2499
14	240	495	161	131	4566	671	—	989
34	683	340	80	162	3599	833	20	3209
42	115	910	722	560	1150	178	15	741
—	57	46	11	28	7050	4558	1	1497
4	53	151	78	50	7762	9194	—	2417
42	601	694	360	362	8922	1618	2	4137
7	313	202	56	74	3408	676	1	2031
24	212	980	508	375	2979	588	2	772
64	481	438	228	256	3426	1056	—	1915
4	16	49	76	47	6076	5765	—	1555
81	702	1510	931	1010	4921	1211	6	4435
2	48	68	33	41	2132	1255	1	397
13	178	316	177	165	3465	2127	47	1131
9	351	597	275	294	9272	2323	12	2792
20	314	369	217	154	6656	2047	1	1905
3	36	91	49	62	4128	3437	—	922
12	59	95	53	62	4137	3802	3	1434
9	189	322	111	93	6007	3821	3	2350
45	503	484	275	261	5736	1373	6	1919
27	445	508	140	193	4106	1439	—	2522
684	10092	12146	5927	5838	130007	55872	154	60911

Beilage Nro. LXII.

Zu S. 540.

Vergleichende Uebersicht der Bevölkerung.

(Die mit † bezeichneten Ortschaften bekennen sich zur römisch-katholischen Religion.)

Amtsbezirke.	1764*)	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Aarberg.				
Aarberg **)	440	737	737	1386
Affoltern	785	1191	1290	1373
Bargen	213	488	488	
Kallnach	601	848	848	887
Kappelen	239	393	393	511
Lyß	567	1026	1026	1230
Meykirch	398	664	688	824
Radelfingen	529	843	843	1164
Rapperswyl	727	1358	1358	1622
Schüpfen	926	1288	1299	1710
Seedorf	1019	1707	1707	2000
Summa	6444	10543	10677	12707
Aarwangen.				
Aarwangen	1051	1763	1763	2028
Bleyenbach	437	660	660	809
Langenthal	1681	2555	2555	2797
Lozwyl	1296	1902	1926	2325
Madiswyl	1233	1770	1806	2111
Melchnau	1771	2707	2753	3112
Roggwyl	932	1268	1268	1510
Rohrbach	2407	3899	3934	4438
Thunstetten	904	1379	1403	1650
Wynau	1044	653	653	767
Summa	12756	18556	18721	21547

*) Bei den leberbergischen Ortschaften ist in dieser Rubrik die Bevölkerung von 1809 ausgesetzt.

**) 1831 mit Inbegriff von Bargen.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Bern.				
Bern, Stadt . .	13681	17552	17621	19849
Bollingen . . .	1771	2662	2734	3037
Bremgarten . . .	813	1382	1401	1701
Bümpliz . . .	834	1445	1451	1837
Kirchlindach . . .	464	695	702	751
Köniz	2115	3699	3772	4956
Muri	446	897	922	1110
Oberbalm . . .	607	974	974	1096
Stettlen . . .	415	566	566	581
Vechingen . . .	1569	2180	2201	2430
Wohlen	1060	1818	1818	2374
Summa	23775	33870	34162	39722
Büren.				
Arch	810	1092	1092	1436
Büren	720	1024	1024	1172
Dießbach . . .	703	1274	1274	1320
Lengnau . . .	497	567	567	688
Oberwyl . . .	309	548	548	661
Pieterlen . . .	931	1223	1223	1381
Rütti	349	488	488	576
Wengi	323	574	574	574
Summa	4642	6790	6790	7808
Burgdorf.				
Burgdorf . . .	1225	1794	1794	1940
Hasle	1411	1827	1827	1817
Heimiswyl . . .	1272	1863	1863	2074
Hindelbank . . .	630	964	964	1152
Kirchberg . . .	2286	3668	3668	4267
Koppigen . . .	922	1431	1431	1822
Krauchthal . . .	872	1272	1272	1758
Oberburg . . .	799	1472	1472	1723
Wynigen . . .	1382	1846	1846	2181
Summa	10799	16137	16137	18734
Courtlary.				
Corgémont . . .	703	643	643	740
Courtelary . . .	1205	828	828	1043
St. Imier . . .	3225	3182	3182	3660
Orvin	532	556	556	618
Pèry	542	631	631	663
Renan	2710	1957	2777	2028
Sombeval . . .	536	389	389	409
Tramelan . . .	2143	1824	2063	2147
Vauffelin . . .	336	405	405	398
Summa	11932	10415	11474	11706

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Delsberg.				
† Bassecourt . .	720	699	699	784
† Boecourt . . .	480	486	486	572
† Bourrignon . .	282	226	226	293
† Courfaivre . .	515	554	554	653
† Courroux . . .	785	733	733	808
† Courtetelle . .	469	486	486	594
† Delémont . . .	1322	1278	1278	1444
† Develier . . .	369	384	384	455
† Glovelier . . .	434	481	481	503
† Montsevelier . .	325	350	350	373
† Movelier . . .	394	398	398	478
† Pleigne . . .	317	368	368	424
† Rebeuvelier . .	244	278	278	283
† Saulcy . . .	190	237	237	364
† Soihières . . .	246	190	190	293
† Soulce . . .	306	367	367	325
† Undervelier . .	550	652	652	467
† Vermes . . .	470	486	486	455
† Viques . . .	323	327	327	453
† Blauen . . .	211	226	226	284
† Breislach . . .	406	361	361	380
† Burg . . .	189	231	231	253
† Lauffen . . .	1714	1495	1495	1626
† Liesberg . . .	450	433	433	471
† Nenzlingen . .	162	145	145	177
† Pfeffingen *) . .	500	578	578	655
† Roggenburg . .	418	461	461	458
† Röschenz . . .	310	280	280	375
† Tittingen . . .	244	307	307	398
Summa	13345	13497	13497	15098
Erlach.				
Erlach	671	1045	1045	1060
Gampelen	203	607	607	681
Ins	1655	2330	2330	2676
Neuenstadt . . .	1253	1156	1156	1272
Nods	545	594	594	781
Siselen	527	821	821	892
Teß	927	909	909	1087
Vinelz	463	791	791	811
Summa	6244	8253	8253	9260

*) Nämlich die zu diesem, dem Kanton Basel zugetheilten Kirchensatz gehörenden Ortschaften Duggingen und Grellingen.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Fraubrunnen.				
Betterkinden . . .	598	848	848	1072
Graffenried . . .	491	815	815	889
Jegenstorf . . .	1442	2438	2448	2597
Limpach . . .	466	749	749	828
Messen	586	830	830	971
Münchenbuchsee . .	996	1774	1774	2010
Utzenstorf . . .	1122	1791	1791	1972
Summa	5701	9245	9245	10339
Freibergen.				
† Les Bois . . .	913	1060	1060	1105
† St. Braix . . .	610	445	445	587
† Les Breuleux . .	658	897	897	628
† Epauvillers . .	509	509	509	576
† Montfaucon . .	655	770	770	671
† Noirmont . . .	994	962	962	1033
† Pommerats . .	431	463	463	476
† Seignelégier . .	1813	1692	1692	1918
† Soubey . . .	293	354	354	338
Summa	6876	7152	7152	7332
Frutigen.				
Adelboden . . .	993	1174	1174	1360
Aeschi	1093	1372	1372	1681
Frutigen *) . . .	2880	3643	3643	4156
Reichenbach . . .	1129	1833	1833	2389
Summa	6095	8022	8022	9586
Interlacken.				
St. Beatenberg . .	410	791	794	915
Brienz	1724	2643	2643	3000
Grindelwald . . .	1816	2235	2235	2482
Gsteig	2507	4194	4194	5194
Habkern	398	588	588	607
Lauterbrunnen . .	828	1332	1433	1352
Leißigen . . .	516	694	694	765
Ringgenberg . . .	587	1032	1032	1137
Unterseen . . .	588	937	937	1122
Summa	9374	14446	14550	16574

*) Die nach Frutigen kirchspännigen Ortschaften Unter-Schwandi und Wengi wurden 1831 mit Reichenbach gezählt.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Konolfingen.				
Biglen	1606	2569	2569	2850
Dießbach	3178	4745	4745	5356
Höchstetten	2545	3919	3919	4163
Münsingen	2537	3976	3976	4668
Walkringen	1018	1397	1397	1700
Wichtrach	983	1599	1599	1845
Worb	1543	2448	2448	2538
Wyl	449	729	772	853
Summa	13859	21382	21425	23973
Laupen.				
Ferenbalm	488	773	773	883
Frauenkappelen . . .	302	473	473	625
Kerzerz	536	844	926	1002
Laupen	429	740	740	787
Mühlenberg	1080	1637	1706	1916
Murten *)		337	357	423
Neuenegg	779	1452	1510	1682
Summa	3614	6256	6485	7318
Münster.				
Bévilard	743	712	712	805
† Corban	332	314	314	307
† Courrendlin . . .	937	932	932	978
† Courchapoix . . .	184	234	234	253
Court	702	694	694	728
† Elay	163	134	134	182
† Les Genevez . . .	470	458	458	440
Grandval	903	649	649	746
† La Joux	434	477	477	484
† Mervelier	480	491	491	463
Moutier	1086	1030	1030	1227
Sornetan	686	586	586	507
Tavannes	1589	1377	1377	1392
Summa	8709	8088	8088	8512
Nidau.				
Biel	3199	2987	2987	3947
Bürglen	1055	1557	1557	1754
Gottstatt	432	613	613	751
Ligerz	306	372	404	364
Mett	331	694	694	895
Nidau	744	967	1063	1157
Suz	319	392	392	492
Täuffelen	726	1031	1031	1191
Twann	464	570	594	726
Walperswyl	359	635	651	697
Summa	7935	9818	9986	11974

*) Nämlich die dahin kirchspännigen Ortschaften Münchenwyler u. Clavaleyres.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Oberhasle.				
Gadmen	{ 642	567	567	665
Guttannen		463	463	470
Meyringen	2611	4588	4588	5092
Summa	3253	5618	5618	6227
Pruntrut.				
† Alle	696	691	691	754
† Bernevesin	225	270	270	295
† Boncourt	371	454	454	465
† Bonfol	805	920	920	1064
† Bressencourt	276	300	300	320
† Buix	288	296	296	400
† Bure	642	676	676	825
† Charmoille	1239	1321	1321	1420
† Chevenez	632	723	723	752
† Coeuve	384	444	444	542
† Cornol	613	674	674	654
† Courchavon	225	239	239	253
† Courgenay	739	823	823	965
† Courtedoux	314	341	341	441
† Courtemaiche	282	326	326	380
† Damphreux	434	483	483	574
† Damvant	405	549	549	566
† Fahy	390	536	536	414
† Fontenois	423	472	472	489
† Grandfontaine	598	700	700	787
† Miécourt	431	534	534	519
† Montignez	240	245	245	253
† Ocourt	333	334	334	285
† Porrentruy	2355	1896	1896	1852
† Vendlincourt	475	494	494	586
† St. Ursanne	1038	1044	1044	1001
Summa	15053	15785	15785	16856
Saanen.				
Abländschen	110	100	200	125
Gsteig	627	627	627	721
Lauenen	570	614	614	595
Saanen	2829	3270	3270	3091
Summa	4136	4611	4711	4532
Schwarzenburg *).				
Albligen	—	514	532	572
Guggisberg	—	4274	6451	6051
Wahlern	—	4102	5081	4572
Summa	—	8890	12064	11195

*) Von diesem Amte ist keine frühere Zählung vor 1818 bekannt.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Seftigen.				
Belp	1565	2542	2542	3000
Gerzensee	434	662	723	768
Gurzelen	581	1034	1034	1057
Kirchdorf	1119	1479	1479	1712
Rüeggisberg	1545	2138	2138	2677
Thurnen	1950	3354	3354	3590
Wattenwyl	983	1510	1632	1867
Zimmerwald	1054	1501	1501	1627
Summa	9231	14220	14403	16298
Signau.				
Eggiwyl	1709	2059	2059	2312
Langnau	2894	4260	4260	5423*)
Lauperswyl	1425	1889	1889	2409
Röthenbach	909	1173	1173	1451
Rüderswyl	1171	1970	2071	2195
Schangnau	645	747	747	1066
Signau	1325	1860	1860	2107
Trub	2323	2265	2265	2790
Summa	12401	16223	16324	19753
Ober-Simmenthal.				
Boltigen	1300	1538	1538	1812
Lenk	1562	2008	2245	2133
St. Stephan	903	1156	1262	1316
Zweysimmen	1308	1530	1756	1783
Summa	5073	6232	6801	7044
Nieder-Simmenthal.				
Därstetten	535	822	822	963
Diemtigen	1138	1629	1629	2053
Erlenbach	682	1027	1112	1187
Oberwyl	855	1205	1205	1410
Reutigen	584	970	970	1152
Spiez	1059	1592	1592	1730
Wimmis	573	947	947	1062
Summa	5426	8192	8277	9557
Thun.				
Amsoldingen	868	1514	1514	1627
Blumenstein	443	786	786	753
Hilterfingen	1351	1711	1711	1939
Schwarzenegg	1358	2103	2103	2564
Sigriswyl	1686	2221	2221	2690
Steffisburg	1788	3467	3587	4287
Thierachern	1397	2494	2494	2689
Thun	2446	3685	3685	4876
Summa	11337	17981	18101	21425

*) Mit Inbegriff des Lauperswyl-Viertels.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Trachselwald.				
Affoltern	758	981	981	932
Dürrenroth	853	1172	1234	1385
Eriswyl	2092	3146	3146	3669
Huttwyl	1678	2578	2578	2892
Lüzelflüh	1782	2797	2797	2965
Rüegsau	959	1711	1711	1854
Sumiswald	3100	4285	4497	4625
Trachselwald . . .	970	1235	1235	1509
Walterswyl	467	646	646	640
Summa	12659	18551	18825	20471
Wangen.				
Herzogenbuchsee . .	3166	4741	4741	5649
Niederbipp	1964	2573	2573	3006
Oberbipp	1291	2208	2208	2472
Seeberg	1016	1431	1431	1620
Ursenbach	706	1104	1104	1240
Wangen	756	1220	1220	1437
Summa	8899	13277	13277	15424

Nach der für die Zählung vom Jahr 1818 erlassenen Vorschrift sollten aus Gründen, welche auf der damaligen Arbeit über das Gemeindewesen beruheten, die auswärts wohnenden Ortsbürger auch auf das Verzeichniß der Bevölkerung gebracht, jedoch besonders berechnet werden. Diese Vorschrift wurde in den Gemeinden ungleich verstanden, indem mehrere gar keine auswärts gesessene Ortsbürger, andere aber, namentlich im Amte Schwarzenburg, derselben eine sehr große, offenbar nicht auf genaue Berechnung gegründete Zahl angaben, die an einigen Orten von der Bevölkerung abgezogen, an andern darin eingerechnet war. Das vorstehende Verzeichniß liefert die erste genaue Ausscheidung beider Klassen. Der Zweck selbst ist übrigens durch die Einführung der Burgerrödel (9. Sept. 1822) vollständiger erreicht worden.

General-Uebersicht.

Amtsbezirke.	Anzahl Kirchgemeinden.	1764 *)	1818. Ohne die Landsabwesenden.	1818. Mit den Landsabwesenden.	1831.
Aarberg	11	6444	10543	10677	12707
Aarwangen . . .	10	12755	18556	18721	21547
Bern	11	23775	33870	34162	39722
Büren	8	4642	6790	6790	7808
Burgdorf	9	10799	16137	16137	18734
Courtlary	9	11932	10415	11474	11706
Delsberg	29	13345	13497	13497	15098
Erlach	8	6244	8253	8253	9260
Fraubrunnen . . .	7	5701	9245	9245	10339
Freibergen . . .	9	6876	7152	7152	7332
Frutigen	4	6095	8022	8022	9586
Interlacken . . .	9	9374	14446	14550	16574
Konolfingen . . .	8	13859	21382	21425	23973
Laupen	7	3614	6256	6485	7318
Münster	13	8709	8088	8088	8512
Nidau	10	7935	9818	9986	11974
Oberhasle	3	3253	5618	5618	6227
Pruntrut	26	15053	15785	15785	16856
Saanen	4	4136	4611	4711	4532
Schwarzenburg . .	3	—	8890	12064	11195
Seftigen	8	9231	14220	14403	16298
Signau	8	12401	16223	16324	19753
Ob. Simmenthal .	4	5073	6232	6801	7044
Nied. Simmenthal .	7	5426	8192	8277	9557
Thun	8	11337	17981	18101	21425
Trachselwald . . .	9	12659	18551	18825	20471
Wangen	6	8899	13277	13277	15424
	**) 248	176798	332050	338850	380972

*) In dem Zusammenzuge dieser Rubrik sind nur die Ortschaften des alten Kantons gezählt.

**) Mit Inbegriff der in andern Kantonen gelegenen Kirchensätze.

Beilage Nro. LXIII.

Zu S. 560.

Preisfragen über das Armenwesen.

Am 2. April 1818 wurden folgende drei Preisfragen ausgeschrieben:

Auf welchem Standpunkte steht das Armenwesen im Kanton Bern im gegenwärtigen Augenblicke?

Aus welchen Ursachen ist das Armenwesen im Kanton Bern allmälig auf den Standpunkt gekommen, auf welchem es gegenwärtig steht?

Finden sich Mittel, dem fortschreitenden Uebel Einhalt zu thun, und welche?

Auf diejenige Schrift, welche diese ganze Aufgabe auf eine befriedigende Weise lösen, oder doch vorzüglich richtige Ansichten und wohl berechnete ausführbare Vorschläge enthalten würde, ward ein Preis von 80 Dukaten, auf das erste Accessit ein solcher von 40 und auf das zweite ein solcher von 25 Dukaten gesetzt. Auch wurde vorbehalten, Arbeiten, durch welche die dritte Frage einzig, aber genügend beantwortet würde, noch besonders mit 10 bis 20 Dukaten zu bedenken.

Der Termin zu Beantwortung dieser Preisfragen wurde vorerst auf 1. Juni 1819 bestimmt, und später, auf eingelangte Ansuchen 16. April 1819. hin, bis 1. Oktober gleichen Jahres verlängert.

Es wurden in allem fünf und zwanzig verschiedene Denkschriften eingereicht, die in vielen Ansichten übereinstimmten, überhaupt aber mehr thatsächliche Belege und allgemeine Wünsche, als praktische Vorschläge enthielten. Durch letztere zeichnete sich eine Arbeit aus, die jedoch fast einzig auf die oberländischen Berggegenden berechnet schien. In das Einzelne hier einzutreten, würde der Raum nicht erlauben. Es genügt zu bemerken, daß, nach-

dem sämmtliche Denkschriften sorgfältig geprüft, und zwei genaue Analysen durch zwei verschiedene Redaktoren gemacht worden waren, von denen keiner des Andern Arbeit gesehen hatte, die Landesökonomie-Commission einmüthig ihr Befinden dahin aussprach: daß, obschon keine der eingelangten Schriften in derjenigen Ausdehnung und Vollkommenheit die allerdings schwierigen Aufgaben des Programmes über jene Preisfragen auf eine Weise gelöset, welche zu Ertheilung des von der Regierung bestimmten ersten Preises berechtigen könnte, dennoch mehrere derselben sich so vortheilhaft ausgezeichnet hätten, daß deren Verfasser aus den dafür angewiesenen Geldern durch Prämien zu beehren und aufzumuntern seien. Einer solchen Auszeichnung wurden im Ganzen
22. April 1822. acht dieser Denkschriften würdig befunden, welche zusammen mit zweihundert Dukaten honorirt wurden.

Es erhielten nämlich Preise:

Zu vierzig Dukaten:

Herr Carl Ferdinand Morel, Pfarrer zu Corgémont.
„ Gottlieb Jakob Kuhn, Pfarrer zu Rüderswyl.

Zu dreißig Dukaten:

Herr von Wattenwyl von Belp, allié Tscharner *).
„ Friedrich Koch, Altrathsherr von Thun.
„ Rudolf Fetscherin, Pfarrer zu Sumiswald.

Zu fünfzehn Dukaten:

Herr Oberst von Werdt von Toffen.

Zu zehn Dukaten:

Herr U. Lemann, Gemeindschreiber zu Langnau.

Zu fünf Dukaten:

Herr D. Studer, und sein Mitarbeiter,
„ Joh. Ulr. Christen, Gerichtsäß zu Stettlen, zusammen.

Die im Jahre 1825 erschienene Schrift: „die Verarmung des Landvolkes im Kanton Bern“ hatte zu obigen Preisfragen nicht concurrirt und scheint später verfaßt worden zu seyn.

*) Seine Arbeit ist unter dem Titel: Wie und Warum im Druck erschienen.

Beilage Nro. LXIV. (zu Seite 564.)

Resultate der Gemeindsberichte über das Armenwesen in den Jahren 1827 und 1828.

A. Uebersicht des Armen-Rodels.

Oberamt.	Alte, Gebrechliche, Mittellose.	Eheliche Kinder.	Unebeliche Kinder.	Momentan Unterstützte.	Außer dem Amt Wohnende.	Summa Köpfe.
Aarberg	234	138	60	109	81	622
Aarwangen	412	175	89	117	38	831
Bern	385	185	90	80	103	843
Büren	144	54	36	46	19	299
Burgdorf	277	197	99	97	85	755
Erlach	43	19	14	26	41	143
Fraubrunnen . . .	201	92	55	67	62	579*
Frutigen	159	249	63	227	107	805
Interlaken	114	32	25	unbekannt	unbekannt	577
Konolfingen	651	463	214	"	"	2608
Laupen	69	131	36	55	69	360
Nidau	179	141	39	55	22	436
Oberhasle	232	27	12	73	4	348
Saanen	209	202	55	117	262	845
Schwarzenburg . . .	1024	228	95	7	265	1619
Seftigen	635	141	93	254	252	1375
Signau	688	429	292	156	279	1844
Ober-Simmenthal . .	435	364	72	142	70	1083
Nieder-Simmenthal .	299	134	48	62	65	608
Thun	460	191	126	179	224	1180
Trachselwald	703	356	150	176	255	1640
Wangen	190	111	83	45	78	507
	7743	4059	1846	2090	2381	19,907

*) Bei der Gemeinde Graffenried ist nur die Gesammtzahl der Köpfe angegeben.

B. Ausgeben für das Armenwesen überhaupt, 1827 und 1828.

Oberamt.	Unterstützung.		Verwaltung.		Vermischtes.		Summa.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	24,134	35	629	20	6726	46	31,490	01
Aarwangen	28,394	65	1351	07	4861	06	34,606	78
Bern	44,347	40	821	35	2274	25	47,443	—
Büren	9,546	90	254	80	192	93	9,994	63
Burgdorf	16,020	15	909	85	3322	65	20,252	65
Erlach	12,812	70	785	92	993	93	14,592	55
Fraubrunnen . . .	21,525	85	518	73	2245	27	24,289	85
Frutigen	29,127	79	627	95	2924	39	32,680	13
Interlaken	20,031	80	728	65	1110	40	21,870	85
Konolfingen	73,509	57	2230	17	3306	42	79,046	16
Laupen	11,313	09	343	25	1766	40	13,422	74
Nidau	8,230	22	369	25	4439	02	13,038	49
Oberhasle	13,278	06	472	15	60	80	13,811	01
Saanen	34,047	89	852	37	2801	26	37,701	52
Schwarzenburg . . .	23,791	23	162	—	510	17	24,463	40
Seftigen	34,651	—	1146	87	2333	06	38,130	93
Signau	86,126	40	3135	85	25,326	54	114,588	79
Ober-Simmenthal .	27,033	02	1739	57	4793	48	33,566	07
Nieder-Simmenthal .	20,669	80	819	25	7231	81	28,720	86
Thun	40,199	33	1521	93	8100	06	49,821	32
Trachselwald	41,211	68	1374	57	14,949	11	57,535	36
Wangen	25,062	45	1229	63	4103	97	30,396	05
Total	645,065	33	22,024	38	104,373	44	771,463	15

C. Hülfsquellen der Armenunterstützung, 1827 und 1828.

Oberamt.	Capitalzinse.		Zum Capitalisiren. Einzugsgelder.		Zum Capitalisiren. Bußen.		Freiwillige Gaben.		Erdreich.		Vermischtes.		Armentellen.		Summa.	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
Aarberg . . .	5664	77	3662	95	247	85	1310	92	1644	30	8586	72	12376	72	33494	23
Aarwangen . .	6729	22	17,647	06	209	34	1863	48	2725	34	9431	66	14569	50	53175	60
Bern	7717	23	7321	31	392	58	2515	13	1705	70	11985	84	22814	23	54452	02
Büren	2813	77	2634	20	443	97	934	93	1396	40	2110	46	3906	85	14240	58
Burgdorf . . .	3563	46	1540	97	512	40	151	30	207	50	2797	92	14610	04	23383	59
Erlach	6213	08	2395	23	522	42	25	—	3097	54	4340	28	1793	83	18387	38
Fraubrunnen . .	5445	18	3106	69	2940	08	757	34	1169	73	7431	46	12846	32	33696	80
Frutigen . . .	7175	83	843	22	168	47	77	40	1247	72	1045	35	18766	03	29324	02
Interlaken . . .	16,108	95	—	—	216	—	1089	40	1749	—	589	25	3204	95	22957	55
Konolfingen . .	16,219	54	—	—	—	—	816	39	2958	50	18457	45	46889	09	85340	97
Laupen	3779	15	2505	66	390	53	499	92	80	—	4480	70	6719	23	18455	19
Nidau	4633	82	4398	72	626	70	350	58	398	88	5890	13	1565	05	17863	88
Oberhasle . . .	1940	50	507	04	62	67	—	—	—	—	926	40	10839	38	14275	99
Saanen . . .	5428	03	2959	68	42	63	792	10	4990	—	9395	80	18850	80	42459	04
Schwarzenburg .	2886	74	9989	—	298	50	660	62	804	—	5431	50	16927	81	36998	17
Seftigen . . .	11,268	54	4356	64	132	50	7355	74	768	50	1833	70	14840	73	40556	35
Signau	12,295	78	12,394	22	904	88	241	03	11750	55	31130	46	72119	20	140836	12
Ober-Simmenthal	12,566	46	1618	05	120	85	1591	27	—	—	3133	55	14533	56	33563	74
Nieder-Simmenthal	11,531	98	1387	53	119	52	534	18	925	50	4701	30	8154	18	27354	19
Thun	9843	96	8146	87	146	—	108	—	60	65	13641	39	19656	86	51603	73
Trachselwald . .	6568	54	10,489	73	573	53	705	60	1460	50	11451	36	49971	02	81220	28
Wangen . . .	12,769	08	6878	86	10	37	672	65	2099	80	3919	86	9523	72	35874	34
Total	173,163	61	104,783	63	9081	79	23052	98	41240	11	162712	54	395479	10	909513	76

D. Uebersicht der Armengüter, 1827 und 1828.

Oberamt.	Zustand auf Ende 1826.		Vermehrung.		Verminderung.		Zustand auf Ende 1828.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	82,382	48	7507	18	1333	32	88,556	34
Aarwangen . . .	95,687	99	20,516	87	——	—	116,204	86
Bern	130,011	66	11,692	12	6844	25	134,859	53
Büren	47,888	83	6224	56	189	70	53,923	69
Burgdorf	86,500	53	3223	68	993	07	88,731	14
Erlach	80,118	03	7042	28	1476	74	85,683	57
Fraubrunnen . .	61,647	46	9310	05	300	30	70,657	21
Frutigen	97,537	88	1314	52	3379	80	95,472	60
Interlaken . . .	176,193	93	5586	91	147	38	181,633	46
Konolfingen . . .	211,564	30	12,443	19	1379	33	222,628	16
Laupen	49,820	10	5872	32	——	—	55,692	42
Nidau	59,922	25	12,635	52	43	50	72,514	27
Oberhasle . . .	19,878	12	507	05	341	86	20,043	31
Saanen	124,945	12	7483	52	——	—	132,428	64
Schwarzenburg . .	39,771	06	466	55	1242	15	38,995	46
Seftigen	145,344	12	11,958	98	1917	97	155,385	13
Signau	183,804	99	15,167	50	2825	16	196,147	33
Ober-Simmenthal	91,127	38	10,628	49	372	54	101,383	33
Nieder-Simmenthal	156,300	18	3195	52	2091	01	157,404	69
Thun	121,934	05	13,060	97	1751	71	133,243	31
Trachselwald . .	96,772	92	22,557	08	741	54	118,588	46
Wangen	144,586	73	10,439	31	264	41	154,761	64
Total	2,303,740	11	198,834	17	27,635	74	2,474,938	55
	171,198	43	27,635	74				
	2,474,938	54	171,198	43				

E. Zusammenstellungen und Bemerkungen.

Nach den amtlichen Berichten erzeigen sich in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte Bern, Thun, Burgdorf, Nidau ꝛc., nach zweijährigem Durchschnitte, folgende Zahlen auf

die Jahre,	besteuerte Köpfe,	Besteuerung,	Armentelle,	Armengüter.
1809	10,616	Fr. 311,935	Fr. 166,798	Fr. 1,424,721
1811	12,302	„ 344,890	„ 181,739	„ 1,506,862
1822	17,588	„ 356,897	„ 204,870	„ 1,983,879
1824	18,116	„ 380,175	„ 204,464	„ 2,150,787
1826	18,678	„ 383,266	„ 201,583	„ 2,303,740*)
1828	19,907	„ 385,732	„ 197,739	„ 2,474,938

Es ist aber zu bemerken, daß in allen früheren, vor dem letzten Formular von 1828 eingelangten Tabellen die Zahl der Besteuerten nach Köpfen zu gering angegeben war, indem damals bei besteuerten Familien blos die Hausväter gezählt und auch die außer dem Kanton an mehreren Orten wohnenden Armen nicht überall mitgezählt wurden. Doch scheint sich nach allen Angaben wirklich eine alljährliche Vermehrung der Zahl der Besteuerten zu ergeben. Von diesen sind auf 100 beiläufig:

Alte, Gebrechliche, Kranke .	40
Eheliche Kinder	20
Uneheliche	10
Momentan Unterstützte . .	13
Außer dem Amtsbezirk Wohnende	17

In den eingegangenen Berichten von 1827 und 1828 waren die Einzuggelder in den Aemtern Interlaken und Konolfingen, welche ihre Tabellen nach dem alten Formular abgefaßt hatten, nicht angegeben. Werden diese Hülfsquellen in beiden Amtsbezirken, nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung auf die mäßige Summe von Fr. 16,000 für beide Jahre angeschlagen, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag in allen 22 Aemtern von Fr. 120,000, oder jährlich Fr. 60,000.

Von den Hülfsquellen in den Jahren 1827 u. 1828 von Fr. 909,507
müssen die zu capitalisirenden Einzuggelder und Bußen mit „ 113,865
abgezogen werden, wonach die eigentlichen Hülfsquellen Fr. 795,642
betrugen, somit das Bedürfniß um Fr. 24,179 überstiegen.

*) Nach den Tabellen von 1827 und 1828. Nach denjenigen von 1825 und 1826 nur Fr. 2,262,618.

Beilage

Obrigkeitliche Steuern

in den Jahren 1814

Jahr.	Leibgedinge an Civil-Personen.		Unterstützungen von den Feldzügen v. 1798 und 1802 herrührend.		Pfründen u. Spenden aus den Kloster-Schaffnereien in Geld.		Pfründen u. Spenden aus den Kloster-Schaffnereien in Naturalien, n. d. Normalpreis angeschlagen.		Armen-Steuern und Kostgelder, gesprochen vom Kl. Rath.		Armen-Steuern und Kostgelder, gesprochen von der Armen-Commission.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	3585	62	16,318	75	13,722	75	17,061	25	10,200	—	7324	50
1815	3568	22	15,302	25	16,304	36	17,621	78	9467	20	5987	45
1816	5233	44	14,312	75	19,031	42	17,758	13	1800	—	6346	30
1817	8161	94	13,114	—	21,521	08	16,899	40	1250	—	9463	35
1818	7724	78	12,189	75	17,726	02	14,868	25	1200	—	8972	75
1819	5786	81	11,415	50	13,703	62	16,226	58	1200	—	8453	57
1820	4882	12	10,918	50	13,662	22	16,727	51	2331	50	7984	45
1821	4288	11	10,610	—	14,130	06	16,610	43	1870	—	8611	80
1822	4509	54	10,253	50	14,200	40	17,246	78	2800	—	8999	27
1823	4422	77	10,177	75	13,418	87	17,103	99	2730	50	9468	95
1824	3440	03	9836	66	14,789	24	16,760	91	2430	—	9430	05
1825	3977	—	9704	75	13,505	39	16,045	64	2550	—	9546	83
1826	4578	92	9716	95	14,257	34	15,547	03	2350	—	10,057	—
1827	4638	50	9732	10	13,714	41	16,348	12	4700	—	10,630	60
1828	6588	60	9557	55	14,628	39	16,356	31	2925	—	10,872	72
1829	5471	28	9127	30	14,766	33	17,132	77	5175	—	9704	93
	80,857	68	182,288	06	243,081	90	266,314	88	54,979	20	141,854	52

Nro. LXV. (zu Seite 565.)

und Armen-Spenden

bis und mit 1829.

Außerordentliche Steuern an Kantons-Angehörige.		Liebessteuern an Äußere.		Steuern an Brand-, Wasser- u. Hagel-Beschädigte.		Fixe Steuern an Gemeinheiten u. Armen-Güter.		Fixe Steuern in Naturalien nach d. Normal-Preis in Geld angeschlagen.		Zusammenzug der Unterstützungen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	40	—	432	50	550	58	5837	40	75,073	35
—	—	—	—	1720	—	400	72	5859	67½	76,231	65½
550	—	660	—	2967	30	647	38	5847	51	75,154	23
1900	—	3977	—	215	—	700	93	5823	76	83,026	46
1558	—	5404	—	457	20	588	79	5822	51	76,521	05
1346	—	450	40	75	—	583	93	6017	84½	65,259	25½
5280	—	—	—	2120	—	561	56	6021	59	70,489	45
4200	—	600	—	150	—	707	81	5961	59	67,739	80
6977	72	4000	—	50	—	727	54	5922	84	75,687	59
5620	50	2200	—	200	—	708	41	5949	09	72,000	83
1635	—	300	—	4607	50	993	21	5619	08	69,841	68
3990	—	2050	—	2000	—	698	52	5936	59	70,004	72
2327	40	700	—	2000	—	688	76	5830	09	68,053	49
1880	—	1100	—	5029	25	716	24	5830	09	74,319	31
3610	—	700	—	250	—	622	41	6082	59	72,193	57
2000	—	2150	—	3786	—	636	61	6082	59	76,032	81
42,874	62	24,331	40	26,059	75	10,533	40	94,444	84	1,167,620	25

Beilage

Summarische

der Ausgaben der Armen-Commission

Jahre.	Für eigentliche Verpflegungen.						Pensionen.	Von dem Kleinen Rathe gesprochene Steuern.	
	Heimathlose.		Im Unheilbaren-Hause.		Im Irrenhause.				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Rp.
1814	1433	20	20	85	—	—	287	2698	45
1815	1515	—	—	—	—	—	337	1357	95
1816	1654	20	150	—	150	—	337	1538	10
1817	1826	20	375	—	150	—	416	1602	50
1818	1883	55	425	—	260	20	456	1867	—
1819	2577	87½	443	70	450	—	481	907	—
1820	2052	22½	430	75	531	97½	356	1051	—
1821	2020	60	713	20	375	—	356	1045	—
1822	1994	55	355	22½	406	50	356	1574	—
1823	1985	55	630	30	800	60	356	1200	—
1824	1387	55	679	25	998	45	356	1615	80
1825	1679	13	691	70	834	50	365	1100	—
1826	1697	30	900	—	1097	70	405	1000	—
1827	1694	95	1054	80	1180	25	381	1149	60
1828	1709	70	1070	82½	1212	50	374	1170	—
1829	1031	10	1228	75	1320	57½	409	840	—
1830	1242	30	946	57½	1223	60	493	1227	50
	29,384	98	10,115	92½	10,991	85	6521	22,943	90

Nro. LXVI. (zu Seite 566.)

Uebersicht

in den Jahren 1814 bis und mit 1830.

Von der Armen-Commission gesproch. Steuern.		Holzsteuern für arme Stadt-Einsaßen.		Begräbniß- und andere kl. Steuern.		Postgelder und Drucksachen.		Bureau-Kosten *).		Gesammt-Betrag.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2236	—	500	—	149	—	23	65	221	25	7569	40
2211	—	475	—	107	50	61	—	236	80	6301	25
2938	—	450	—	129	—	45	25	292	35	7683	90
3964	15	630	—	207	50	48	65	284	15	9504	15
3439	—	450	—	192	—	69	15	341	—	9382	90
2767	—	450	—	177	—	37	40	269	05	8560	02½
3003	—	450	—	119	50	44	40	253	80	8292	65
3549	—	450	—	103	—	42	60	246	70	8901	10
3747	—	430	—	136	—	41	20	263	10	9303	57½
3973	—	375	—	148	50	46	10	281	15	9796	20
3839	—	425	—	129	—	38	85	288	20	9757	10
4309	—	425	—	142	50	45	95	295	25	9888	03
4411	—	425	—	121	—	42	10	277	20	10,376	30
4588	—	475	—	107	—	43	75	286	80	10,961	15
4698	25	500	—	127	50	205	90	327	50	11,396	17½
4215	—	500	—	160	50	62	40	289	60	10,056	92½
5035	—	525	—	115	50	113	70	329	15	11,251	32½
62,922	40	7935	—	2372	—	1012	05	4783	05	158,982	15½

*) Mit Inbegriff der jährlichen Besoldung des Officials von 100 Franken.

Beilage Nro. LXVII. (zu Seite 579.)

Uebersicht der Resultate der freiwilligen Brandversicherungs-Anstalt.

Jahre.	Brandschaden.		Versicherungs-Werth.	Bezogene Beiträge.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Pr. mille.	Fr.	Rp.
1807	4,439	80	15,815,500	½	7,970	75
1808	17,006	25	18,366,400	1	18,366	40
1809	916	—	22,140,500	—*		
1810	5,600	—	25,337,500	¼	6,334	33
1811	26,026	90	31,080,000	1	31,080	—
1812	28,136	50	36,718,400	¾	27,538	80
1813	23,006	—	39,298,300	¾	29,473	72
1814	62,869	77½	40,865,000	1½	61,297	50
1815	28,754	—	42,125,700	¾	31,594	27½
1816	17,434	40	53,609,800	—*		
1817	85,516	10	54,610,100	2	109,220	20
1818	83,956	05	57,970,200	1¼	72,462	75
1819	38,874	50	59,456,100	¾	44,592	07½
1820	76,897	20	60,412,700	1¼	75,515	87½
1821	29,864	50	63,421,500	½	31,710	75
1822	41,738	50	64,912,100	¾	48,684	07½
1823	39,251	10	66,767,400	½	33,383	70
1824	53,422	12½	68,735,300	¾	51,551	47½
1825	49,679	70	70,631,900	¾	52,973	92½
1826	76,842	15	72,454,500	1	72,454	50
1827	182,819	25	74,750,800	2	149,501	60
1828	52,474	—	76,495,600	1	76,495	60
1829	77,983	04	78,139,200	1½	97,674	—
1830	60,261	83	79,632,800	¾	59,724	60 **

*) In den Jahren 1809 und 1816 wurden keine Beiträge bezogen.

**) Laut der letztabgelegten Rechnung blieb die Anstalt der Standes-Cassa für geleistete Vorschüsse schuldig: 6610 Fr. 79 Rp.

Digitized by Google